Nachdem sich der Soldat im Feld hat strappazirt
Wird er, zur Winters-Zeit zum Bauren einquartirt.
Glückseelig ist der Baur zu den ein frommer krifft
Weil das Soldaten volck nicht leicht viel Gutes stifft.
Mein Gott! Laß unser Volck im Felde Sieg-hafft sein.
Und führ uns ins Quartier deß Himmels alle ein.

TRACTATUS

JURIDICO-POLITICO-POLEMICO-HISTORICUS

DE JURE METATORUM

VEL

HOSPITATIONIBUS MILITUM.

Vom

Einquartirungs-Recht,

Welcher sowol aus alten Reichs-Gesezen als neuen Reichs-Constitutionen, und Verpflegungs-Ordonnanzen, zusammen getragen,

Auch mit LX. curieusen und practischen Fragen,

nebst deren rechts-gegründeter Beantwortung, per Rationes dubitandi & decidendi, ausgefertiget worden

Von

JOHANN CHRISTOPH WALTHERN. J. U. D. & reliqua.

Nun aber, wegen seiner Vortrefflichkeit und Nutzbarkeit, ins Teutsche übersezt

Mit VI. remarquablen Beylagen im Anhang vermehrt

Und mit etlichen nöthigen Registern versehen.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Hochgeneigter!

Nach Standes-Gebühr Geehrter Leser!

DEmnach man bey jezig-kriegerischen Zeiten von nichtes mehr als vom marchiren, Einquartir-und Cantonirungderer Soldaten, liesst und hört; Sonsten auch ein zwar schon altes, aber sich gleichsam-täglich-verneuendes Sprichwort ist

Tempori inserviendum.

Das ist:

Wem es in seinem Thun und Lassen soll glücken,
Der lerne sich, bey zeit, in Zeit und Läuffte schicken.

Als hab auch ich, da der Herr Verleger ein artiges und bey jezigen Conjuncturen so wol zu lesen annehmlich-als auch in Praxi nuzliches, Juristisches Werckgen heraus zu geben vorhabens war, mich nach der jezigen Zeit accommodirt, und gegenwärtigen, vom **Einquartirungs-Recht** handlenden, wol elabo-

rirten, auch in Sechzig besondern Fragen gar viele zu lesen angenehme, und zu wissen höchst nuzliche, Sachen vortragend- und gründlich-erörtrenden Tractat zu übersezen vor die Hand genommen, und dem Geneigten Leser hiermit Teutsch, durch den Druck, mittheilen wollen. Der zuversichtlichen Hoffnung lebend, daß, gleichwie die darinnen enthaltene angenehme Materien und curieuse aufgeworffene, aber auch solid beantwortete, Fragen die Uebersetzung erleichtert und befördert haben: Also Derselbe viel angenehmes und dienliches darinnen antreffen, mithin die zu dessen Durchgehung angewendete Zeit, und wenige Kosten, sich niemals dauren werde lassen.

Worbey ratione dieser Uebersezung nachrichtlichen habe melden wollen:

1. Daß man zwar die an den Winsheimisch- und Weisenburgischen Rath gestellte Dedication und Carmina Gratulatoria weggelassen; die wolabgefasste, Juristisch-ausgeführte, und zur Erläuterung der Materie hauptsächlich dienende, Vorrede des Herrn Authoris aber beybehalten, fideliter übersezt, und auch dem Alphabetischen Register quoad momentosiora einverleibt habe.

2. Daß in dem ganzen Werck quoad Materialia nicht das geringste geändert, jedoch im Uebersezen dann und wann ein der Materie convenables oder den Sensum mehr erläutrendes, den Stylum aber desto angenehmer machendes, Epitheton oder ganze

Ex-

Expreſſion, ſeye beygeſezt, und mehrentheils in eine Parentheſin eingeſchloſſen worden. Welches man dem Uberſezer hoffentlich um ſo weniger übel deuten wird, weil derſelbe ehedem verſchiedene, in dieſem Tractat angeführte, und bey Einquartirung derer Soldaten nöthige, Militair-Officia bedient, mithin in Praxi ſelbſten dasjenige erfahren hat, was der Herr Author etwan nur in Theoria gefaſſt, oder aus andern Authoribus (ſeiner eigenen Geſtändnuß nach circa fin. ſeiner Vorrede) zuſammen getragen hat: Wes-wegen dann auch vor nöthig erachtet worden hier und dar einige zur Erläuterung nöthige Annotatiuncu-las beyzufügen.

3. Daß die Sechzig Fragen vornen in dem Elencho derſelben manchmal zwar mit andern Worten als in dem Context ſelbſt ſeyen gegeben, und im Leztern öffters weitläuffiger als im erſten formirt worden; quoad Materialia aber nicht differiren.

4. Daß man die loca Biblica und Textus utriusque Juris, ohne Ausnahm, alle, fleiſſig nachgeſchlagen, und bey denen Textibus Juris præter verba initialia die Numern darzu geſezt und richtig ajouſtirt, dardurch auch deren ſehr viele reſtituirt, und wie ſie eigentlich oder deutlicher heiſſen ſollen gezeigt habe, (auſſer etlich- wenigen, welche man nicht hat finden können, und deswegen die Numer weglaſſen müſſen, ſolche aber in eine Parentheſin eingeſchloſſen, und ſtatt der Numer ein NB. darzu geſezt hat, aus der in der Vorrede zu Roá Meurers erſt vor kurzen bey uns

heraus

heraus gekommenen Wasser-Recht angeführten, und auch hieher quadrirenden Raison.)

5. Daß hierbey verschiedene, von den ganzen Tractat einen bessern Begriff-machende, auch die Nachsuchung des etwan nachzuschlagen beliebenden, facilitirende Compendia und Register, z. Ex. derer Capitel und die darnach formirte Tabelle, derer Sechzig Fragen, und im ganzen Tractat allegirten Authorum, ingleichen ein Alphabetisches Special-Register aller vorkommenden Materien, sey beygefügt, und jedes derselben in beliebter Kürze, so viel ohne Abbruch der Deutlichkeit möglich war, abgefasst worden.

6. Daß man im Anhang verschiedene zur Illustrirung des Wercks dienende, von hoher Hand communicirte und beyzurucken angerathene, die Materie hauptsächlich concernirende und curieusen Pieçen angefügt, und mitgetheilt habe, auch wol noch mehre würde communicirt haben; wann nicht die heranreitende Meß-Zeit solches verhindert hätte.

Der Geneigte Leser bediene sich dieser Uebersetzung eines angenehmen und nuzbarn Buchs, sowol zum ergözlichen Lesen, als auch, in vorkommenden Fällen, zu beliebigen Nachschlagen, und sey versichert, daß gleichwie dieser Tractat in Materia concernente ihn nicht leichtlich deseriren; also auch der Uebersezer und Verleger sich angelegen seyn lassen wird, Demselben mit ferer-weiter Edirung artiger Juristischer Teutscher Schrifften von Zeit zu Zeit an Handen zu gehen.

Regi-

Register

Derer in diesen Tractat befindlichen Capitel.

Erstes Capitel. Erklärung derer Wörter, nebst derselben verschiedener Benennung und Bedeutung. p. 19 - 26.
Zweytes Capitel. Beschreibung der Sache selbst. p. 26 - 40.
Drittes Capitel. Von Eintheilung derer Einquartirungen. p. 40 - 54.
Viertes Capitel. Übereinstimmendes Recht derer Einquartirungen, nach den Göttlichen Gesetz und der Sitten-Lehr. p. 55 - 63.
Fünfftes Capitel. Wer das Recht, Einzuquartiren, habe? p. 63 - 81.
Sechstes Capitel. Wer die Soldaten ins Quartier nehmen müsse? p. 81 - 107.
Siebendes Capitel. Was vor Soldaten man ins Quartier nehmen müsse? p. 107 - 118.
Achtes Capitel. Wer, vor seine Person, von Einquartirungen befreyet sey? p. 119 - 164.
Neuntes Capitel. Von Beschützung oder Schadloßhaltung, deß Land- und Bauer-Volcks. p. 164 - 189.
Zehendes Capitel. Von Sicherheit und Bedeckung deren reisenden Kauff- oder Handels-Leute. p. 190 - 206.
Eilfftes Capitel. Von Sicherheit ꝛc. derer Reisenden, absonderlich derer Abgesandten. p. 207 - 218.
Zwölfftes Capitel. Was der Unterthan, bey dem Soldaten einquartirt werden, zu leisten schuldig sey? p. 218 - 260.
Dreyzehendes Capitel. Wie sich der Einquartirte Soldat verhalten solle? p. 260 - 310.
Vierzehendes Capitel. Vom Endzweck derer Einquartirungen. p. 310 - 319.
Funffzehendes Capitel. Von andern Rechten, welche einige Aehnlichkeit oder Verwandschafft mit dem Einquartirungs-Recht haben. p. 319 - 346.
Sechzehendes Capitel. Was dem Einquartirungs-Recht zu entgegen und zuwider seye? p. 346 - 390.
Anhang I. Kayser Caroli VI. March-Ordnung de An. 1712. p. 391 - 397.
II. Des Löbl. Fränckischen Craises March-Reglement de A. 1727. p. 397 - 406.
III. Kayserl. und Fränckische Verpflegungs-Ordonnanz de A. 1690 p. 406 - 420.
IV. Löbl Fränckische Craiß-Verordnung. pro 1710. & 1711. p. 420 - 428.
V. Ejusd. auf die Friedens-Zeit eingerichtete Ordonnanz de A. 1714. p. 428 - 438.
VI. Ejusd. Cantonirungs-Ordonnanz de An. 1733. p. 438 - ult.

Innhalt derer Sechzig Fragen

Welche in währender Tractation vorkommen, und wie selbige in der Ordnung, als sie gelegentlich auf-geworffen, auch beantwortet und decidirt worden.

Fragen.

Die 1ste Frag. Zu welcher Disciplin die Lehre von Einquartirungen, oder Beherbergung derer Soldaten, eigentlich gehöre. Cap. 2. §. 3-5. pag. 26-32.

Die 2te. Ob die Aufnehmung eines Gastes eine gewöhnliche, oder eine ausserordentliche, Beschwerung sey. Cap. 2. §. 6. p. 38-40.

Die 3te. Ob alle und jede an denen auf der durch-marchirenden Soldaten Verköstigung auflauffenden Unkosten ihren Antheil, bey angelegter Steur, &c. zu tragen schuldig seyen. Cap. 3. §. 9. p. 45. sq.

Die 4te. Ob diejenige Schäden, Unkosten und Auslagen, welche durch derer Soldaten Durch-March verursacht sind worden, eine gantze Gemeinde, und ein jeder absonderlich, tragen müsse. Cap. 3. §. 9. p. 46. sq.

Die 5te. Ob diejenige Einwohner (oder Mit-Glieder einer gewissen Gemeinde) welche Nahmens der Gemeinde, und als eine Schuldigkeit derselben, darbey einige Stücke Vieh verlohren haben, solchen Verlust allein tragen müssen, oder ob die gantze Gemeinde ihnen solchen Verlust wieder erstatten müsse. Cap. 3. §. 10. p. 47. sq.

Die 6te. Ob ein Landes- und Territorial-Herr mit Recht deßwegen mit Krieg könne überzogen werden, weil Er eines gewissen Herrn Völcker nicht hat durch sein Territorium marchiren lassen. Cap. 3. §. 12. p. 51-53.

Die 7te. Ob man einem mit Recht deßwegen den Krieg ankündigen könne, weil man seinen Durch-marchirenden Soldaten die nöthige Lebens-Mittel zu reichen sich gewaigert hat. Cap. 3. §. 13. p. 53. sq.

Die 8te. Ob in einem gemeinschafftlichen Schloß, oder mehr-Herrischen Dorff, derjenige das Einquartirungs-Recht habe, der das merum, oder der so das mixtum Imperium daselbst hat. Cap. 5. §. 19. p. 67-71.

Die

Die 9te. Wann ihrer zwey an einem Ort also eine gemeinschafftliche Jurisdiction haben, daß auch die Unterthanen zwischen ihnen nicht abgetheilt sind; Und einer davon ein Privilegium, daß Er und seine Unterthanen nicht sollten schuldig seyn Soldaten einzuquartiren, und darüber von der höchsten Obrigkeit eine Salve Guarde, erhielte; ob desselben Unterthanen, nach Proportion des Antheils deßjenigen, der dergleichen Privilegium nicht erhalten hat, gleichwol ihre Gebühren mit beytragen, und die Soldaten bey sich ins Quartier nehmen müssen. Cap. 5. §. 20. p. 72. sq.

Die 10te. Ob ein Protector und Advocat seiner Clienten, (oder ein Schutz- und Schirms-Herr) das Einquartirungs-Recht über seine Schutz- und Schirms-Untergebene (Clienten) habe. Cap. 5. §. 21. pag. 73. seq.

Die 11te. Ob ein Lehen-Herr, bloß in Ansehen des Lehens, seine Lehens-Vasallen mit Einquartirungen beschwehren könne. Cap. 5. §. 22. pag. 74-77.

Die 12te. Ob jemand, an einem frembden Ort, in Ansehen daselbst habender Güter, Einquartirungen leiden müsse. Cap. 5. §. 23. pag. 77. sq.

Die 13te. Ob ein Pfands-Herr oder Pfands-Innhaber die Einquartirungen einlegen könne, oder über sich nehmen müsse. Cap. 5. §. 24. pag. 78. sq.

Die 14te. Ob einer eine Wirthschafft treiben, und Gäste setzen könne, wann er gleich kein offentliches Schenck-Hauß hat. Cap. 6. §. 28. pag. 86. sq.

Die 15te. Ob der Vermiether, oder der Beständner (Locator vel Conductor) eines Hauses, Soldaten einzunehmen schuldig seye. Cap. 6. §. 31. pag. 89. sq.

Die 16te. Ob die Quartier-Meister oder Fouriers, die Einquaritrungen in Ansehung (nach der Anzahl) derer Behausungen, oder in Ansehung derselben Einwohnere, einrichten sollen. Cap. 6. §. 32. pag. 91. sq.

Die 17te. Ob auch arme Leute mit der Einquartirungs-Last sollen beschwehrt werden. Cap. 6. §. 33. p. 92-95.

Die 18te. Ob, wann ein gewisser Bürger einem Obristen Futter und und Mahl gegeben hat, der aber ratione seines Vermögens solches zu leisten nicht wäre schuldig gewesen, seine übrige Mit-Bürgere schuldig

dig seyen, besagten Bürger Schadloß zu halten, und ihm das deßfalls ausgelegte, durch eine gleich-proportionirte Zusammen-Lage, zu ersetzen. Cap. 6. §. 35. p. 98-100.

Die 19te. Ob unter einerley Unterthanen einer schwehrer als der andere (oder Gelehrte mehr, als Handwercks-Leute) mit Einquartirungen können beschwehret werden. Cap. 6. §. 36. p. 101-103.

Die 20te. Ob einem in Ansehung seiner Salarien oder Besoldungen die Einquartirungs-Last könne auferlegt werden. Cap. 6. §. 37. pag. 103.

Die 21ste. Ob die Müller nicht nur allein Soldaten ins Quartier zu nehmen, sondern sich auch noch über diß mit denen Fouriern abzufinden, schuldig seyen. Cap. 6. §. 38. p. 104.

Die 22ste. Ob blosse Schutz- und Schirms-Verwandte (Beysitzer oder Frembdlinge) mit Soldaten-Einquartirungen können beschwehrt werden. Cap. 6. §. 39. p. 104-107.

Die 23ste. Ob man einem abwesenden (oder commandirten) Soldaten, ein Quartier anweisen und geben müsse. Cap. 7. §. 43. p. 111. sq.

Die 24ste. Ob man vor einen gefangenen Soldaten ein Quartier ausmachen und ihm geben müsse. Cap. 7. §. 43. p. 112. sq.

Die 25ste. Ob der Durchlauff oder die rothe Ruhr eine ansteckende Kranckheit sey. Cap. 7. §. 45. p. 115. sq.

Die 26ste. Wer einen Soldaten, der eine gewisse Person, oder einen besondern Ort, bewachen muß, zu sich ins Quartier nehmen müsse. Cap. 7. §. 46. p. 116. sq.

Die 27ste. Ob auch denen Marcketentern müsse ein Quartier gegeben werden. Cap. 7. §. 47. p. 117.

Die 28ste. Wann der Kayser einem gewissen Stand des Reichs die Freyheit, keine Soldaten ins Quartier nehmen zu dörffen, ertheilt, wer den Antheil des also Eximirten tragen müsse. Cap. 8. §. 49. pag. 121-126.

Die 29ste. Ob die Doctors-Wittwen von Soldaten-Einquartirungen frey seyen. Cap. 8. §. 55. p. 139-144.

Die 30ste. Wann Wittwen lieber die Soldaten ins Quartier selbst nehmen, als zu deren Erhaltung contribuiren wollen, ob ihnen solches kan zugestanden werden. Cap. 8. §. 58. p. 144. sq

Die 31ste. Ob man eine unerbar und unkeusch lebende Wittwe nöthigen

gen könne, einen Soldaten zu sich ins Quartier zu nehmen. Cap. 8. §. 59. p. 145. sq.

Die 32ste. Ob ein Bauer der ein Adeliches von Einquartirungen befreytes Gut kaufft, hernachmals solche Befreyung von Einquartirungen zu haben prætendiren könne. Cap. 8. §. 64. p. 155 - 157.

Die 33ste. Ob ein zu Feld liegender Soldat in seinen zu Hauß habenden liegenden Gütern Soldaten einzunehmen schuldig sey. Cap. 8. §. 65. p. 157. sq.

Die 34ste. Ob die Quartier-Herrn, Billeten-Schreiber und Stadt-Fouriers, von Einquartirungen befreyt seyen. Cap. 8. §. 65. pag. 158. sq.

Die 35ste. Ob geistliche Personen oder Doctores, auch nachdem sie solch ihre Würde oder Amt abgelegt, annoch frey von Einquartirungen seyen. Cap. 8. §. 67. p. 161 - 163.

Die 36ste. Ob die nicht Zinnß- oder Tribut-bare Aecker das Privilegium haben, daß sie nicht können veralienirt werden. Cap. 9. §. 70. pag. 177. sq.

Die 37ste. Ob, bey Ermanglung anderer Bezahlungs-Mittel, die zum Acker- und Feld-Bau nöthige Instrumenta und Geräthschafften, an Zahlungs-Statt können weggenommen werden. Cap. 9. §. 70. pag. 178 - 180.

Die 38ste. Ob ein Bauer, wann er nicht selbst Herr von seinen Gut ist, das beneficium l. 7. Cod. quæ res pignori obligetur. vor sich habe oder nicht. Cap. 9. §. 70. p. 181. sq.

Die 39ste. Ob der Territorial-Herr schuldig sey einigen Kauffleuten den Schaden der ihnen auf freyer Land-Strasse zugefügt worden, zu ersetzen Cap. 10. §. 73. p. 194 - 200.

Die 40ste. Ob zu Kriegs-Zeiten (da zweyer Herrn Völcker sich in einer Provintz befinden,) denen Kauffleuten, welche Schaden (von einigen Soldaten) gelitten haben, könne geholffen werden. Cap. 10. §. 74. p. 201. sq.

Die 41ste. Ob, wann zu der Zeit da eine Stadt eingenommen wird, sich einige Kauffleute darinnen befinden, selbige, als Frembde, von Anlagen und Beschwehrnussen, ratione derer Soldaten, befreyt seyn und bleiben sollen. Cap. 10. §. 76. p. 203 - 205.

Die 42ste. Ob Kauffleute sicher in Feindes Landen handeln und wandeln können. Cap. 10. §. 77. p. 205. sq.
Die 43ste. Ob die nur zum observiren und auskundschafften abgeschickte Gesandte (oder Espions d'honneur, honnete Spionen) deß Privilegii, der denen Gesandten sonst zukommenden Sicherheit, sich getrösten, und solches geniessen können. Cap. 11. §. 80. p. 214. sq.
Die 44ste. Ob ein Soldat, der, mit seines Quarrier-Manns guten Willen, von selbigen ein geringes douceur annimmt, könne darum gestrafft werden. Cap. 12. §. 83. p. 229.
Die 45ste. Ob die Verwahrung derer Thor-Schlüssel, von einer Stadt oder Vestung, dem regierenden Burgermeister, oder dem Commendanten, zustehe. Cap. 12. §. 86. p. 234. sq.
Die 46ste. Ob ein Bürger schuldig sey, bloß auf Vorzeigung eines von der Generalität unterschriebenen Quartier-Billets den solches vorzeigenden Soldaten, bey sich einzunehmen. Cap. 12. §. 87. pag. 236. sq.
Die 47ste. Ob demjenigen, der eine gestohlne Sache, mit der Protestation kaufft, daß er selbige sich äußrenden Falls, dem rechten Herrn zustellen wolle, der Kauff-Schilling von dem rechten Herrn müsse wieder gut gemacht werden. Cap. 13. §. 108 p. 284-289.
Die 48ste. Ob den Schaden, so wegen weggetriebener, oder sonst entwendeter Stück Vieh, verursacht worden, derselben Herr oder Erb-Zinnß-Mann (Emphyteuta) tragen müsse, und was dißfalls von denen sogenannten heiligen- oder denen Kirchen-Patronen zuständigen, Kühen zu statuiren sey Cap. 13. §. 109. p. 289.
Die 49ste. Wann einer von einem Soldaten genöthiget worden, sein Pferd gegen eine, von demselben gestohlne, Stutte zu vertauschen, fragt sichs, ob, wann der Herr der gestohlnen Stutte selbige wieder von ihm abfordert, er den Wehrt, seines davor hingegebenen Pferdes, von selbigem fordern könne. Cap. 13. §. 110. p. 291-293.
Die 50ste. Ob ein Soldat, wann er im Nothfall nicht nur Eß- und Trinck-Waaren, sondern auch Kleider und Vieh maußt, deßwegen vor entschuldigt zu halten. Cap. 13. §. 111. p. 295. sq.
Die 51ste. Ob ein Soldat, in alleräussersten Noth-Fall, Menschen-Fleisch essen dörffe, wann nemlich der Mensch schon vorhin verstorben ist. Cap. 13. §. 112. p. 296-298.

Die

Die 52ste. Ob man einer Armee die nothwendige Lebens-Mittel, wiewol man selbige sonst nicht verkaufft hätte, zu Kauff überlassen müsse. Cap. 13. §. 113. p. 298. sq.

Die 53ste. Ob gewisse Bürger (nach einen formirten special Casu) schuldig seyen, die von einem Kriegs-Officier aufgetriebene und erkauffte Victualien wieder zu bezahlen. Cap. 13. §. 114. p. 301-304.

Die 54ste. Ob ein Obrister schuldig ist, das durch seine Soldaten weggetriebene Vieh zu bezahlen, wann man nur überhaupt weiß, daß es seine Soldaten gethan, nicht aber welche eigentlich unter ihnen. Cap. 13. §. 115. p. 304. sq.

Die 55ste. Ob einem Soldaten erlaubt sey, das zur Vorsorg und Aufspahrung vergrabene Geld, durch Zauber-Künste hervor zu suchen. Cap. 13. §. 116. p. 305. sq.

Die 56ste. Ob eine Wünschel-Ruthe durch Zauberey und Seegensprecherey pflege zubereitet zu werden. Cap. 13. §. 117. p. 308-310.

Die 57ste. Ob Hospitäle geistliche Orte seyen, und mit Recht also genennet werden. Cap. 15. §. 122. p. 322-326.

Die 58ste. Ob ein Lehen-Herr zu Kriegs-Zeiten und im Noth-Fall, seinen Lehens-Vasallen zwingen könne, wider dessen Willen, sein Schloß zu bewahren. Cap. 15. §. 129. p. 338.

Die 59ste. Ob die in Besatzungen oder Gräntz-Vestungen liegende Soldaten eben diejenige Privilegia, als die würcklich im Feld, und in der Campagne stehende Soldaten, geniessen. Cap. 15. §. 130. pag. 339-344.

Die 60ste. Was vor Straffe derjenige verdiene, der die Quartier-Billete zerreißt, oder sonst schimpflich darmit umgeht. Cap. 16. §. 138. pag. 355-357.

Tabel-

TABELLE

Uber den Zusammenhang derer Capitel, mithin des gantzen Tractats.

Bey der Lehre vom Einquartirungs-Recht kommt vor
A. Die Untersuchung derer Worte. Cap. 1.
B. Die nutzbare Einsicht und Erwägung

a. Der Sache selbst überhaupt, nach derselben { Beschreibung. Cap. 2. / Eintheilung. Cap. 3.

- So ferne selbige gültig ist, in Ansehen
  - was sie ist: Ob solche nemlich in GOttes Wort gegründet. Cap. 2.
  - Causæ efficientis. Wer einquartiren könne. Cap. 5.
    - causæ materialis
      - wer jemand zu sich nehmen muß? Cap. 6.
        - Land- und Bauers-Volck. Cap. 9.
        - welche Personen in specie müssen beschützt werden, samt deren Waaren
          - reisende
            - Kauff-Leute Cap. 10.
            - Abgesandte. &c. Cap. 11.
      - oder davon befreyt ist, ratione seiner Person. Cap. 8.
      - wen man zu sich nehmen muß. Cap. 7.
    - causæ formalis
      - wie sich der Einnehmer zu verhalten hab. Cap. 12.
      - wie der Einquartirte. Cap. 13.
    - Causæ finalis. vom Endzweck des Einquartirungs-Rechts. Cap. 14.
  - oder was demselben nur ähnlich und gleich ist Cap. 15.
- So ferne selbige nicht gültig, oder was dem zu entgegen ist. Cap. 16. & ultim.

b. Der Sache selbst, und zwar in specie
- warum sie ist
  - wesentlich, in Ansehen
  - Ansehen

Regi-

Register.

Verschiedener, so wol neuer als alter, Authorum und Scribenten, welche bey Verfertigung dieses Tractats gebraucht, und darinnen angezogen worden, nach ihren Facultäten und Professionen in Alphabetischen Ordnung gesetzt.

Avertissement.

MAn hat diese Authores nicht nur deßwegen, weil selbige auch der Herr Author im Lateinischen Exemplar specificirt, zumal hier in richtiger Ordnung, auch mehrere, und in welchen Paragrapho jeder vorkommt, entworffen, sondern auch solches um folgender Ursachen willen vor nutzlich und nöthig erachtet:

1. Damit man daraus ersehe: Es habe der Herr Author, was Er im Tractat hier und dar vorbringt, nicht bloß aus seinem Kopff hingeschrieben; Sondern vielmehr das, was Er auch bey andern hieher dienendes gefunden, fleißig bemerckt, und zu Carroborirung seiner Meinung, auch die Harmonie anderer gelehrten Leute mit derselbe zu zeigen, nach ihren eigenen Fontibus, Rationibus und Verbis, fideliter angeführt.
2. Weil der Herr Author sich öffters auf einen etliche Paragraphos vorher angeführten Authorem, und dessen special-Locum, remissive, ohne Wiederholung des Tractats oder loci loci berufft, der sonst mühsam, oder gar nicht, so aber gantz leicht, kan gefunden werden.
3. Weil in verschiedenen Orten der Herr Author von guten Authoribus ein zur Notiz von Ihrer Person, oder Schreib-Art, dienendes Epitheton, Judicium oder Marque, beysetzt.
4. Damit, wann jemand einen schönen Locum (deren gar viele vorkommen) aus einen etwan bekannten, oder sonst Ihm im Gedächtnuß schwebenden, Authore hierinnen gelesen zu haben sich erinnerte, nicht aber gleich ermessen könnte, unter was vor einen Titul Er besagtes im Register finden mögte: Er, durch Nachschlagung derer secundum Paragraphos angezeigten Locorum wo dieser verlangte Author vorkommt, endlich den gesuchten Passum ohnschwehr mögte finden können.

)( )( )(

Theo-

Theologi.

Auguſtinus. §. 12. 119.
Baſilius. §. 120.
Biblia. paſſim, in ſpecie. §. 14. 56. 145.
Caniſius (Petrus) Soc. Jeſ. §. 59.
Chryſoſtomus (Joh.) §. 16.
Dannhauer (D. Joh. Conr.) §. 112.
Delrio (Mart.) Soc. Jeſ. §. 116. 117.
Egeſippus. §. 80.
Finckius (D. Caſpar.) §. 15. 97.
Gerhardus (D Joh.) §. 12.
Lactantius (Firmianus) § 69. 150.
Lanſius. §. 108.
Lyſerus (D. Polycarpus) §. 15. 96. 97.
Mengering (D. Arnold) §. 63. 133. 137. 140.
Meiſner (D. Balthaſ.) §. 112.
Rungius (D. David) §. 71.
Salvianus. §. 33.
Schmidt (D. Joh.) §. 70. 72. 137. 141.
Theodoretus. §. 138.
de Valentia (Gregor.) S. J. §. 112.

Juris Conſulti.

Ægidius (Bened.) §. 57.
de Afflictis (Matth.) § 22. 24. 127.
Alciatus (Andr.) §. 2. 7. 18. 29. 107. 108.
Alexandro (Alex. ab) §. 2.
Angelus. §. 28.
Antibolus (Petr.) §. 17. 27. 51.
Arumæus (Dominicus) §. 96.
Avenarius (Joh.) §. 80.
Ayrerus (Jacob.) §. 73.
Azo. §. 6.

B.

Balbus (Franciſc.) Vor. p. 15.
Baldus. Vor. p. 6. §. 28. 30 59. 70. 77. 127.
Barbatias (Andr.) V. p. 6.
Bartolus. §. 16. 17. 29. 40. 43. 46. 69.
Baudiſius (Godofr.) §. 124.
Becht (Joh. Georg.) V. p. 16. ſq. §. 41. 70. 73. 78. 79. 81. 129.
Benincaſius (Petr.) §. 107.
Berlich (Matth.) §. 28.
Berns (Paul.) §. 27.
Berous (Auguſtin.) §. 22.
Bertachinus (Joh.) §. 73.
Bertazzolius (Barth.) §. 6. 49.
Bertram (Bernh.) §. 29.
Bertrand (Stephan.) §. 9. 69. 84.
Beſoldus (Chriſtoph.) §. 17. 19. 25. 27. 73. 78. 80. 86. 124. 127. 128. 130. 134.
Beuther (Joh. Michel.) §. 130.
a Beuſt (Joachim.) §. 73.
Biccius (Gregorius) §. 24.
Bidenbachius (Joh.) §. 128.
Bitſchius (Caſpar.) §. 116.
Bocer (Heinr.) §. 3. 5. 17. 73. 127.
Boërius (Nicol.) §. 19. 49. 77. 86. 99. 127. 129.
Bolenus. §. 82.
Boſſius (Ægidius) §. 112.
a Brand (Joh. Frider.) §. 142.
Breulæus (Henr.) §. 2. 45. 53. 120. 147.
Breuningus (Henr.) §. 86.

Brissonius (Barnabas) §. 1.
Brunus (Albertus) §. 129.
Burger. §. 39. not.
de Butrio (Anton.) §. 10. 53.

C.

Camerarius (Philipp.) §. 69. 71. 117. 144. 148.
Capitius (Anton.) §. 129.
Carpzovius (Benedict.) §. 44. 54. 68. 72. 112.
Castrensis (Paulus) V. p. 8.
Cephalus (Joh.) §. 24. 127.
Charondas (Ludov.) §. 2. 52.
Choppinus (Renatus) §. 69. 70. 80. 136.
Christinæus (Paul.) §. 2. 6. 41. 43. 46. 48. 52. 54. 73. 82. 83. 86. 122. 123. 130. 134. 146.
Cœpolla (Barthol.) §. 108.
Clarus (Julius) §. 76. 111.
Clasen. §. 39. in not.
Clutenius (Joach.) §. 73.
Colerus (Matth.) §. 55. 67. 70. 74. 79.
Conanus (Francisc.) §. 130.
Contardus (Cæsar.) §. 122.
Corasius (Marc. Ant.) V. p. 6.
Corpus Juris Canonici. passim.
- - - Civilis. passim in specie. p. 22. 23. 78. 80. 112. 122.
Cothmannus (Ernst.) §. 78. 125.
Cotoræus (Claud.) §. 6. 68. 78. 99.
Covarruvias. §. 71. 107.
Cravetta (Aymo.) §. 25. 115.
Cujacius (Jac.) §. 1. 69. 70. 82. 130.

D.

Damhouder (Jodoc.) §. 40. 79. 99. 107. 111.
(Dauthius (Joh.) NB.)
Decianus (Tiber.) §. 129. 137.
Decius (Philipp.) §. 27. 49.
Denaisius Peter.) §. 41. 78. 124.
Dinner (Andr.) §. 70. 112.
Donellus (Hugo) §. 130.
Donnawerthische Information. §. 19. Conf. Faber. (Sebast.)

E.

ab Einsidel (Conr.) §. 17.
Enenckel (L. B. ab Georg. Acacius) §. 130.
Erhard (Jonas Eucharius) §. 27. 64. 81. 127.
Everhard [Georg.] §. 69. junior.
[Nicol.] §. 128. 150.

F.

Faber. [Anton] §. 6. 31. 49. 51. 52.
[Sebast. §. 19. (123.
Farinacius (Prosper.) §. 136.
Felinus §. 25. 111.
de Ferrariis (Joh. Petr.) §. 117.
Ferretus (Julius) §. 43. 111.
Finckelthaus (Sigism.) V. p. 12. §. 100. 101. 109. 130.
Freher (Marquard) V. p. 1. §. 132.
Freudenberg (Wilh Ant.) V. p. 12.
Friderus (Petr.) §. 22. 64. 119.
Fritschii (Ahasv.) §. 8. in not.

G.

Gabrielius (Anton.) §. 122.
Gailius (Andr.) §. 3. 6. 21. 22. 23. 35. 39. 41. 51. 66. 73. 78. 111. 130. 142.
Garsias (Johann) §. 24.
Garzias (Fortunatus) §. 70.

Gentilis (Albericus) §. 3. 4. 5. 6. 17. 76. 80. 134. 153.
Gigas (Hieron.) §. 3.
Gilken. V. p. 9.
Goëddæus (Johannes) Conf. §. 5. de Stip. §. 73. 138.
Gœden (Henningus) §. 128.
Goldastus (Melch.) §. 1.
Gomesius (Ludov.) V. p. 6.
Gothofredus (Dionys.) ad txx. Jur. passim. §. 1. 6. 70. 82. 107. 108.
Grammaticus (Thomas) §. 30.
Grevæus (Bernh.) §. 73. 74. 130.
Grotius (Hugo) §. 71. 76. 120.
Gryphiander. V. p. 9.
(Guttierez. (Johannes) NB.)

H.

Hamelius (Henning.) §. 136.
Hartmann (Hartm.) §. 51.
Harpprecht (Joh.) §. 27. 29. 71. 130.
Heigius (Petr.) §. 33. 51. 65.
Heringii [Ant.] §. 138.
Heringii [Joh.] V. p. 9. §. 2. 53. 128. 129.
Heinrichmann (Jacob.) §. 55.
Hufswedel (Cunrad.) §. 71.

K.

Klockius [Caspar] §. 1. 6. 9. 17. 27.
Klockius [Henr.] 28 39. 49. 51. 52. 55. 64. 68. 73. 74. 82. 96. 113. 120. 122. 127. 128. 129. 134. 138. 143.
Knichen (Andr.) §. 19. 27. 128. 129.
Kitzel (Joh.) §. 73. 145.
Kœppen (Joh.) §. 65. 73. 127.
Kyllinger (Jacob Werner) §. 129

L.

Lansius (Thomas) §. 78. 108.
Latherus (Hermann.) §. 68. 72. 152.
Laudensis (Martinus) §. 65. 80. 82. 129.
Limnæus (Joh.) §. 61.
Lucanus (Francisc.) §. 70.

M.

Mager (Mart.) §. 1. 6. 16. 17. 22. 28. 39. 40. 41. 72. 79. 81. 118. 127. 128.
Mantzius (Caspar) §. 81. 82. 99. 114. 123.
Masceardus (Joseph.) V. p. 9 §. 25.
Mastrillus (Garsias) §. 35. 48.
Maranta (Robert.) §. 70.
Marpurg. 19. 51. 64. conf. Klock.
Marta (Anton.) §. 22.
Maulius (Thom.) §. 21. 49. 127.
Meichsner (Joh.) §. 49.
Mejerus (Justus) §. 2. 24.
Menochius (Jacob.) Conf. §. 6. 81. de A. J. Q. §. 25. 55. 70. 108. 133. 136. de Præs. §. 122.
Mercator. §. 76.
Michael (Thom.) §. 128.
Mingius (Christoph.) §. 17. 18. 128.
Molinæus (Carol.) §. 124.
Mundius (Georg.) §. 6. 36. 37. 38. 51. 55. 65. 66. 67. 70. 127. 133. 151.
Mynsinger (Joach.) §. 22. 51.

N.

Natta (Joh.) §. 108.

O.

Obrecht (Georg.) §. 96.
Ord. Cameralis. §. 17. 51. 68. 78. 107.
- - Criminalis. §. 40. 48. 111.
- - Milit. variæ. in ſp. §. 97. 98.
- - Polit. §. 42.

P.

Pacianus (Fulvius) §. 6. 129.
Palæottus (Gabr.) V. p. 11.
Panormitanus. §. 76.
Pantſchmann (Hieronymus) V. p. 13.
Papæ (Guido) §. 51. 86. 123.
Pappus (Petr.) §. 71. 96. 98. 150.
Parladorius (Joh.) §. 123.
Paurmeiſter (Tob.) §. 19.
Peccjus (Petr.) §. 78.
a Peguera (Ludov.) §. 70.
de Penna (Lucas) §. 82. 84. 86.
Perſonalis (Franciſc.) §. 74.
de Petra (Petr. Ant.) §. 49.
Petrejus. §. 99.
Philoparchus. §. 39. not.
Pingizzer (Virgil.) §. 107. 108.
Piſtor (Modeſtinus) §. 22. 64.
de Platea (Joh.) §. 33. 43. 84.
de Ponte (Oldratus) §. 22. 30. 56.
Ponzinibius (Joh. Franciſc.) V. p. 5. §. 51.
Premus (Petr.) §. 78.
Prenninger (Fridericus.) §. 28. 127.
Pruckmann (Frideric.) §. 22. 27. 78. 118.
de Puteo (Paris.) §. 47. 51. 67. 127.

R.

Rayger (Arnold.) V. p. 15.
Rauchparus (Andreas) §. 24.
Rebuffus (Petrus) §. 28. 70.
Receſſus Imperii. §. 8. fin. 17. 41. 49. 68. 73. 75. 78. 100. 124. 134. 144.
Reinking (Theodorus) V. p. 18. §. 8. 13. 17. 18. 23. 42. 49. 128 144.
Reinhard (Philippus) §. 127.
Reuſner (Nicolaus) §. 130.
Richter (Georgius) §. 122.
a Ripa (Joh. Franciſc.) §. 70.
Rittershuſii { Conrad. } ad Nov. §. 6.
{ Georg. } de J. Aſyl. §. 123.
Robertus (Annæus) §. 124.
Rœvenſtrunck (Joh. Wilhelm.) §. 51. 65. 127.
Roſenthal. §. 73.
de Rubeis (Flamminius) §. 72.
Ruinus (Carolus) § 84.
Ruland (Rutger.) V. p. 9. §. 17.

S.

Salmuth (Henricus) V. p. 5.
Sarpus (Paul) §. 129.
Saur (Abraham) §. 40.
Schneidewin (Johann) §. 16. 27. 28. 62.
Schrader (Ludolph.) §. 61.
Setzer (Hieron.) V. p. 9. §. 22.
Sichardus (Johann) §. 107. 108. 109. 127.
Sixtinus (Regnerus) §. 6. 17. 36. 64. 67. 73. 127.
Speckhan (Everhard) §. 16. 27. 29.

Soiſſon (Joh.) §. 113.
Stamm (Joh. Henr.) §. 29.
Stephani (Matthias) §. 3. 19. 49.
Straccha Benevenutus) §. 77.
Surdus (Joh. Petr.) §. 26. 43. 49. 69. 111. 112.
Surgens (Marc. Ant.) §. 57.

T.

Tabor (Johann. Otto) V. p. 17. §. 153.
Theſſaurus (Caſpar.) §. 9.
Tiraquell (Andreas) V. p 9. §. 49. 51. 64. 67. 122. 123. 136.
Thomatius (Ægidius) §. 6. 10. 52. 55. 64.
Thomas. §. 111.
Tholoſanus (Petr. Gregor.) §. 1. 2. 3. 6. 11. 14. 19. 21. 27. 37. 52. 61. 65. 78. 82 99. 122.
Thomingius (Jacobus) §. 55.

V.

a Valle (Rolandus) §. 6. 26. 31. 33. 34. 51. 81. 84. 112. 119.
Vietor (Zacharias) §. 49.
Viglius §. 130.
Ungebaur (Eraſmus) §. 111.
Uranius (Martinus) §. 16.
Vultejus (Hermann.) V. p. 18. §. 22.

W.

Walther (Georg. Chriſt.) §. 43. 52. 122. &c.
Wehner (Paul. Matth.) §. 21. 49. 64. 125. 128. 129.
Weſembec (Matth.) §. 49. 116.
a Weyhe (Eberhard.) §. 4.

Z.

Zanger. V. p. 9.
Zaſius (Ulricus) §. 22. 30. 51. 73. 135.
Zieritz (Bernhard.) §. 107.
Zorer (Philipp.) §. 41. 65.
(Zwichenus (Viglius) NB.)

Medici.

Plinius §. 1.
Sennertus (Daniel) §. 44 45.
Weinlin (Joſaphat) §. 45.
Wierius (Joh.) §. 116. 117.
Zacchias (Paulus) §. 44.

Politici.

Arniſæus (Henningus) §. 4. 78. 80. 148.
Barclajus (Joh.) V. p. 9.
Bernegger (Matthæus) §. 1. 5. 14. 30.
Bertius (Petrus) §. 50.
Bodinus (Joh.) §. 18. 33. 39. 78. 117. 152.
Caſſiodorus (Ælius) §. 11.
ab Ehrenberg. §. 1. 17. 18.
de Guevara (Antonius) §. 5. 118. 119.
Keckermannus (Bartolom.) §. 6. 15. 16. 78. 80.
Lipſius (Juſtus) § 3. 152.
Merula (Paulus) §. 61.
a Neumajer (Joh. Willhelm.) §. 138.

Paſchalis (Carolus) §. 80.
Petrarcha (Franciſcus) §. 116.
Politianus (Angelus) §. 61.
Schœnborner. §. 4. 21. 42. 80. 122. 153.
a Sittenwald (Philander) §. 113.
Velſtenius (Henricus) §. 80.
Zeiller (Martinus) §. 116.

Hiſtorici veteres & recentiores.

Ælianus. §. 70.
Appianus. §. 80.
Aventinus (Johann) §. 132.
Bugnonius. §. 11.
Cæſar (Julius) §. 14. 82.
Cominæus (Philippus) §. 78.
Curtius (Quintus) §. 1. 80.
Dinoth. §. 137.
Emmius (Ubo) §. 50.
Friſingenſis (Otto) §. 127.
Herodianus. §. 1.
Herodotus. §. 68.
Joſephus (Flavius) §. 2. 71.
Juſtinus. §. 1.
Lampridius (Ælius) §. 1.
Livius (Titus) §. 1.
(Meteranus (Emanuel) NB.)
Polybius. §. 2.
Procopius. §. 11.
Quicciardinus (Franciſcus) §. 148.
Saluſtius (Criſpus) §. 152.
Sleidanus (Johannes) §. 80.
Suetonius (Tranquillus) §. 1. 54. 120.
Stobæus. § 70.
Strabo. §. 68.
Tacitus (Cornelius) Vor. p. 5. & 9. §. 14. 152.
Thucydides, Vor. pag. 4. §. 80. 120.
Thuanus (Jac. Aug.) §. 52. 80.
Vopiſcus (Flavius) §. 71.

Scriptores Polemici.

Bellus (Petrinus) §. 68. 72.
Frontinus (Sext. Julius) §. 58.
Leo (Imperator.) §. 2.
Vegetius (Flavius) §. 1.
Vitruvius. §. 122.
a Wallhauſen (Johann Jacob.) §. 140.

Philoſophi, Oratores & Philologi.

Ariſtoteles. §. 1. 15. 97.
Barthius (Caſpar.) §. 1.
Bayfius (Lazarus) §. 138.
Bleſenſis (Petrus) §. 153.
Boëthius. Vor. pag. 8.
Cicero. §. 2. 5. 6. 30. 73. 80. 118. 152.
Eraſmus (Roterdam) V. p. 10.
Forſtner (Chriſtoph.) §. 80.
Gellius (Aulus) §. 120.

Hare-

Harsdörffer (Georg. Philipp.)
ſ. 70.
Heider (Wolffgang.) §. 61.
Iſiodorus. §. 1.
Iſocrates. §. 1.
Kirchner (Hermann.) §. 17. 80.
Macrobius. §. 30.
Martinius (Matthias) §. 81.
Maximus (Valerius) §. 84.
Piccartus (Michael) §. 30. 88.
Plato. §. 118.
Plutarchus. § 68. 120.
Richter (Gregorius) §. 120.
Rhodiginus (Lud. Cælius) §. 82.
Sagittarius (Thomas) §. 15.
Salmuth. B. p. 7.
Scaliger (Julius Cæſar.) §. 122. 133.
Seneca. B. p. 9.

Poetiæ.

Ennius. §. 143.
Jovianus Pontanus. § 69. 143.
Juvenalis. B. p. 6. §. 145.
Ligurinus (Gyntherus) §. 132.
Lucanus. §. 1. 142.
Martialis. § 127.
Menecrates. B. p. 10.
Ovidius. § 44.
Pontanus vid. Jovianus.
a Quercu. (Leodegarius) §. 99.
Taubmannus (Fridericus) 61.
Terentius. B. p. 6.
Virgilius. §. 69. 134. 142. 152.

Vorrede deß Authoris.

DAß ich wol ehedem selbsten die Meinung gehägt; Es habe die unglückliche und als eine Pest-ansteckende üble Gewohnheit deß allzu vielen Bücher-Schreibens auch zu unsern Zeiten gar zu sehr eingerissen; also, daß sowol gelehrte als ungelehrte Leute sich mehr über derer Bücher Anzahl und Uberfluß, als deren Mangel und Auswahl, zu beschwehren Ursach finden: Auch in solcher Meinung annoch mehr gesteifft wurde: weil rechtschaffen-gelehrte Leute hin und wieder in ihren Schrifften bedauren, auch mit beklagenden und offt mit anzüglichen Expressionen das allzu viel Bücher-Schreiben durchziehen, und darbey den Spruch aus den Prediger Salom. c. 12. vers 12. Deß vielen Bücher-Machens ist kein Ende: ge-oder vielmehr mißbrauchen; oder aus dem Poëten Juvenali sagen

— — — tenet insatiabile cunctos
Scribendi Cacöethes, & ægro in corde senescit.

d. i. Es will nun jeder sich mit Schreiben Ehr erwerben;
Und diese Lust-Seuch gar in keines Hertz ersterben.

Ja sich vor kurtzen der Chur-Pfältzische Rath Marquard Freher. *L. 2. de Fama. c. 9. n. 6.* beklagt: Es häusse sich die Zahl der an der Bücher-Schreib-Sucht kranck Liegenden von Tag zu Tag, und nehme die Kranckheit auch selbst je mehr und mehr zu, indeme täglich immer mehr und mehrere, und auch immerzu schlechtere, Schrifften heraus kommen:

So habe ich doch endlich, nachdem ich alle Umstände der Zeit reiffer erwogen, und bey mir selbst überlegt, wie offtermals, und wie viel neue Sachen die Meisterin aller Sachen, die Natur, auf der Schau-Bühne dieser Welt hervor zu bringen pflege, mithin unser Lebens-Zustand, unsere Professionen, Amt, und ein unaffectirter und aufrichtiger Trieb sich um die Studia verdient zu machen, es gleichsam von selbst erfordere, solche neuerliche Vorfallenheiten genauer zu untersuchen, das was daran gut ist, mittelst gründlicher Untersuchung und fleißiger Anmerckung, bey zu behalten, was aber böß ist, mit behörigen Fleiß darvon beyseit zu setzen, zu widerrathen und verabzuscheuen; So hab ich doch endlich (spreche ich) davor gehalten; Man müsse obenberührte, bey mir ehedem zimlich eingewurtzelte, Meinung nicht allzu halsstarrig vertheidigen, sondern selbige zwar in gewisser Maaß, doch nicht überhaupts hin, gelten lassen.

Dann das ist wol eine ausgemachte Sache, daß derjenige, der immer auf seiner alten Leyr spielet, und nur einerley Sachen mehrmal vorbringt, auf den Schau-Platz dieser Welt einen Belachens-würdigen Zuschauer abgeben, und sich umsonst und vergebens bemühen werde, verwirrte Sachen aus einander zu setzen, neue zu erfinden, oder von bereits erfundenen Sachen, mit behörigen Grund, und nach dem Æquilibrio der gesunden Vernunfft, richtig zu urtheilen.

Um nun solches durch Exempla desto deutlicher zu machen, und klärer vor Augen zu legen, so erwäge man, wann wir z. E. uns an denen alten Theologischen Schrifften hätten begnügen lassen, und gar keine neuere Untersuchungen und Betrachtungen von verschiedenen Gottes-Gelehrten wären angestellt, und durch den Druck bekannt gemacht worden, wer hätte wol denen neuerlichen Fanaticis, und von dem Teuffel, als aller Ketzer Oberhaupt, aus der Hölle selbst auf die Er-

de gebrachten neueren Ketzern, Photinianern, Weigelianern, Rosen-Creutzern, Methisten, und andern dergleichen Chiliasten, und Phantasten, welche ihre Schwärmereyen hin und wieder ausgestreuet haben, das Maul behörig stopffen können, und wer könnte ihnen dato noch hinlänglich begegnen?

Ingleichen wer wüßte, in der Medicinischen Facultät, zu Nutzen und Behuff derer Patienten, gegen immer neue sich hervor thuende Kranckheiten, als dem Englischen Schweiß, denen s. v. Frantzosen, Ungarischen Flecken, und so vielerley Arten derer Fieber, zuverläßige Hülffs-Mittel an die Hand zu geben, wann man nicht Gelegenheit hätte, die von denen gelehrtesten und erfahrensten Herren Medicis von Zeit zu Zeit neuerlich heraus gekommene, und von solchen Materien handlende, Tractate mit behörigen Fleiß nachzuschlagen. Und wer hätte die neuere, durch GOttes sonderbahre Gnade zum Vorschein kommende, Chymische Mittel nutzbahr anzuwenden gelernt, wann er nicht die von denen neuesten Medicis dißfalls gegebene Handleitungen gründlich zu untersuchen Gelegenheit hätte gehabt.

Ja selbst in meiner gewöhnlichen Profession (nemlich der Facultate Juridica) gibt die Natur und Abwechslung aller menschlichen Sachen ebenfalls unzählich-viel neue, und wol untersuchens-würdige Materien an die Hand. So hat z. E. das vor 20. Jahren durch derer Küpper und Wipper, (oder auch derer Wechsler,) Betrügereyen gantz verdorbene Müntz-Wesen, viel neue, und unsern alten Vorfahren gantz unbekannt gebliebene Controversien verursacht. Welcher von denen alten Juristen hat wol von denen besondern, denen alten gantz unbekannt gewesenen, gewissen neuern Schiffs-Contracten, welche man heut zu Tag Assecurationes nennt, und nun in den See- und Hansee-Städten sehr üblich sind, nur etwas berührt oder geschrieben? Wie

viel gantz neue und vorhero unbekannt gewesene Fragen und Fälle haben nicht gegenwärtige Kriegerische Zeiten verursacht und hervor gebracht, also daß ein fleißiger Sammler derselbige gar leicht etliche Volumina davon zusammen bringen könnte.

So auch in andern Theilen der Philosophie, wie viel neue Meinungen, Fragen, Fälle und Vorfallenheiten, sind in Physicis, ratione derer Meteororum (oder Lufft-Zeichen) wie auch in Astrologicis, Mathematicis, in der Architectur, absonderlich in der Kriegs-Bau-Kunst, vorgefallen, und ergeben sich noch täglich; wolte nun jemand selbige bloß durch Beyhülffe derer alten Authorum untersuchen und entscheiden, so würde Er wahrhafftig sich schlecht befinden, und wenig taugliches zu Marckt bringen:

Gleichwie man nun zur Bau-Kunst, zur Politic, und der bey derselben unentbehrlichen Historie, von Zeit zu Zeit, von Jahren zu Jahren, von Tag zu Tagen, von Stunden zu Stunden, etwas einsammlen und beytragen muß; Also wissen diejenige welche mit dergleichen Studiis Tag und Nacht umgehen am allerbesten wie sehr die vielfältige Veränderungen auch besagte Studia selbst zu verändern pflegen: Wie dann Thucydides. *Lib. 1. de bello Peloponesi. c. 1.* die Historie also beschrieben hat: Die *Historie* ist ein reicher und unerschöpfflicher Schatz vieler *Exempel*, und ein Schau-Platz deß Menschlichen Lebens / der sich zu allen Zeiten der Welt schickt / also daß in der gantzen Welt immerzu einerley vorgehet / doch nur von andern und andern Personen: Daher es dann auch kommt, daß, so lang die Welt steht man immerzu neue Historien wird schreiben können und müssen.

Hiervon nun kan man gar leicht die Ursach, wie auch von der so beständigen Veränderung der Welt, und alles darinnen befindlichen, aus der gantzen Natur derselben, ermes-

ermessen und abnehmen. Dann es befindet sich in allen Dingen eine circulirende Umwechslung, also, daß gleichwie die Zeiten sich verändern, so auch die Sitten sich verkehren und abwechseln, wie solches Tacitus *lib. 3. annal. c. 55.* gar artig exprimirt hat. Welches auch unser Kayser Justinianus *in l. 2. §. 18. Cod. de veter. Jur. enucl.* weitläuffiger bezeuget: wann er daselbst schreibt. Die Natur ist geschäfftig immer neue *Formen* hervor zu bringen / daher zweiffelen wir nicht / es werden sich in künfftigen Zeiten solche Fälle äussern, welche noch nicht in die Verfassung derer Gesetze sind eingeschlossen / oder selbigen einverleibt worden. Dann es können, nach deß JCti Juliani Worten *in l. 10. & 12. de Legib. & l. 1. §. 1. in fin. ff. ex quibus causis major.* ibi. *Si quæ aliqua mihi justa causa videbitur:* weder einige Gesetze noch Senatus Consulta, (Raths-Schlüsse und Verordnungen) also abgefaßt werden, daß in selbigen alle Fälle so sich zutragen und begeben mögen sollten begriffen seyn, und es ist gantz ohnmöglich daß alle Articuln (und Umstände) einzeln darinnen sollten bemerckt und eingeschlossen können werden. Und abermal schreibt der fromme Kayser *in Novell. 69. cap. 4. §. 1. in fin.* dem Worte GOttes gantz gemäß. Es bleibet fast kein Ding unveränderlich immerzu also wie es anfänglich gewesen, sondern die Natur laufft immer und ist beschäfftigt / allezeit neue vielerley Veränderungen hervor zu bringen / welche man weder leichtlich vorher sehen / noch zuverläßig vorher verkündigen, kan / weil allein in GOttes Macht und Gewalt es steht selbige, nach seinem Rath und Wohlgefallen, zu *dirigi*ren und einzurichten. Und *in Novell. 84. pr.* wird gesagt: Die Natur stecke voller Neuigkeiten und Verändrungen. Wannenhero auch der Kayser Leo in dem *Proœmio* seiner Novellen gar schön schreibet: Die Abwechslungen aller Menschlichen Sachen, und der unbeständige und offt veränder-

liche Zustand Menschlichen Lebens / habe Gelegenheit zu so vielen / ja zu allen / Arten derer Gesetze gegeben / und geben selbige / wie ich (sagt Leo) davor halte, noch täglich: Dann was kan wol unter denen sich selbst verändrenden Menschen, beständig und unveränderlich bleiben / und zwar so beständig / daß solches gar keiner Veränderung unterworffen seyn sollte? Weil all unser Zustand in einer beständigen Veränder- und Abwechslung bestehet, sagt abermals *Novell. 7. cap. 2. pr.* welches Baldus *in l. 1. Cod. de his qui ante apert. Tabul. num. 5. vers. sed hodie.* mit folgenden Worten bestättiget: Aus der Veränderung derer Zeiten werden täglich neue *Phantasmata*, und neue *Speculationen* verschiedener Sachen, in denen Menschen erzeigt oder hervor gebracht: Und daher kan man unsern Nachkömmlingen die Freyheit einer Sache weiter (als die Vorfahren gethan) nachzudencken nicht einschräncken oder gar benehmen; welches aus Baldo widerholend anführen And. Barbatias. *in cap. nisi specialis. 3. X. de off. Legati. n. 45.* und Ludovicus Gomesius. *ad §. omnium. 1. Inst. de Action. n. 29.* Corasius. *Tr. de commun. Opin. Lib. 1. t. 6. n. 27.*

Und wer wird nicht öffters gewahr, daß täglich gantz neue Formen verschiedener Sachen gebohren oder hervor gebracht werden, und gantz neue Casus und Fälle vorfallen, welche denen Alten / unsern Vorfahren, gantz unbekannt geblieben sind; Also daß es scheint es erfordere heut zu Tag mehr Zeit recht klug zu werden, als in vorigen Zeiten darzu erfordert worden, welches auch der Comische Poët Terentius *in Adelphis* bezeigt, wann Er daselbst schreibt.

Nunquam ita quisquam bene, subducta ratione, ad vitam fuit
Quin res, ætas, usus, semper aliquid apportet novi,
Aliquid moneat, ut illa, quæ te scire credas, nescias:
Et quæ tibi putaris prima, in experiundo repudies.

Welches zu Teutsch etwan also gegeben werden könnte.

Nie-

Niemand hat sein Thun und Wesen also klüglich angestellt/
Daß nicht Alter / Zeit und Ubung / die sich immerzu
verkehrten
Ihm nicht täglich etwas neues / das Er dacht zu kön-
nen / lehrten.
Also ändern sich die Menschen / Zeiten / ja die gantze Welt.
So daß dessen was vor Zeiten uns vortrefflich hat ge-
schienen /
Wir uns wenig / oder gar nicht / wanns zum Treffen
kommt / bedienen.

So ist ja auch die Natur derer Sachen nicht so mangelhafft, dürfftig und sparsam, daß nicht täglich etwas sollte ausgedacht und ersonnen werden können, welches denen Erfindungen derer Alten billig vorgezogen zu werden verdiente, oder man wenigstens mit allem Recht denenselben gleich achten dörffte, so gar reich und überfliessend sind die Schätze der Natur, daß selbige gar durch keine Zeiten können erschöpfft werden, wie Henr. Salmuthius. *in notis ad Pancirolli. Lib. 1. rerum quotidian. in præf.* schreibt. Daher gar recht und sehr klug Joh. Francisc. Ponzinibius *in Tr. de Lamiis. n. 26.* sagt. Wer vor einen klugen Rechtsgelehrten *passiren* will / muß solche verwirrte Rechts-Knoten / Fragen und Strittigkeiten / auflösen und erörtern, welche sich noch nicht in der That zugetragen haben / oder vorgefallen sind; Weil nun dergleichen Stücke *subtil* und scharffsinnig müssen untersucht / und darbey Schluß-Gründe von einem auf das andere (oder argumentationes) *probable* Ursachen und dergleichen / wie auch allerhand Untersuchungs-Gründe / aus denen Rechts-*Reguln*, welche einem *Juristen* bekannt seyn sollen und müssen, angebracht und schicklich *applicirt* werden; So sind billich diejenige schlecht zu *æstimiren*, welche in rechtlichen Entscheidungen mehr tollkühn ins Gelach hinein *raisonniren* als ihre Sache gründlich aus-

ausführen, *l. quisquis. 6. §. 1. & 2. Cod. de postul.* oder die sich bloß auf ihre *Repertoria*, und das leichte *tumultuarische* Ausschreiben aus selbigen verlassen / und welche / weil sie zu *commod*, oder nicht *capabel*, sind etwas von selbsten auszusinnen / sich fürchten einem andern in *Juristischen* Angelegenheiten einen Rath mitzutheilen, oder die Sache zu führen, weil sie bey ihren *Commentariis* oder *Doctoribus* keine *Decision* der vorfallenen Rechts-Angelegenheit finden können. Wovon Castrensis *in l. Clodius. 97. ff. de acquir. vel. amitt. hered.* schreibt: Dieses ist eine sehr schädliche Furcht / und Mißtrauen gegen sich selbst / ja ein Mensch von so schlechten Verstand ist sehr übel daran: Dann wie hätte wol die *Juristische* Wissenschafft zunehmen und *cultivirt* werden können, wann es unsere alten Vorfahren eben so gemacht hätten, und nie keine Antwort und Entscheidung von sich hätten stellen wollen / wann sie nicht von ein oder andern *Doctore* gefunden, wie die vorgegebene Rechtliche Angelegenheit entschieden werden sollte oder könnte. Wormit auch übereinstimmet Boëthius. *in discipl. Scholast.* wann Er sagt: Es ist eine *Marque* eines sehr schlechten *Ingenii*, wann man sich nichts anders, als was von andern erfunden und entschieden worden ist / bedienen will.

Ein gleiches bezeuget auch selbst so gar das Reich Christi, oder die streitende Kirch auf Erden, welche, seit der Himmelfahrt Christi gar offt einige Veränderungs-Periodos und Abwechslungen, sowol in der Lehre, als auch in äusserlichen Ceremonien, erfahren hat. Es erweisen solches auch die 4. grosse Monarchien, in welchen allen selbst, das Alterthum der Zeit, und die lange Reihe derer Tage, Monate und Jahre, vieles alt gemacht und verändert hat, welche Stücke, gleichwie sie eine andere Lebens-Art und Sitten, also auch andere Gesetze / erfordern und in Ubung bringen.

Hierzu kommt noch eine andere, und zwar diese, Ursach: Weil GOtt, der Erschaffer aller Dinge, nicht nur allein denen alten, sondern auch denen neuern und immer bösern Menschen, nach seiner unermäßlichen Gnade, die Gabe ein Buch zu schreiben, oder sonst etwas schrifftlich zu verfassen, gegeben hat, ja auch denen neuern, sowol als denen ältern Scribenten hierinnen ihr gemessenes Talent, nicht daß sie selbiges vergraben, sondern zu ihres Nächsten Nutzen am Tag legen sollen, anvertrauet, und ihnen ein gewieses Pensum ihrer Arbeit, welches sie verfertigen und ausmachen sollen und müssen, auferlegt und zuerkannt hat. Ja es schreibt der Meister der Weißheit Tacitus *Lib. 1. histor. c. 3.* Es ist bey unsern Alten und Vorfahren nicht alles besser gewesen als es nun bey uns ist; Sondern es haben auch unsere Zeiten viel Lob-würdiges und künstliches hervor gebracht, welches wehrt ist, daß es auf die Nachkommen fortgepflantzt, und von denenselben nachgemacht werde; So ist auch, nach eben desselben Meinung *Lib. 4. hist. c. 74.* keine Zeit, so unfruchtbahr an Tugend-vollen Thaten gewesen, daß nicht selbige auch einige gute Exempla von dergleichen Thaten sollte hinterlassen haben. Dann es haben fast alle Secula ihren besondern Genie, (oder Art zu leben und lernen) welcher die Gemüther derer sterblichen Menschen zu gewissen Wissenschafften geneigt zu machen pflegt, wie der Euphormio Lusininus, oder der unter diese Nahmen versteckte Johann Barclajus. *in Icon. animor. cap. 2.* schreibt. Wenigstens in unserer Wissenschafft (nemlich der Jurisprudenz) gibt es, wie Baldus. *in proleg. decret. num. 1.* sagt, noch so viel zu thun und zu elaboriren, daß, wann auch nach 1000. Seculis einer gebohren werden sollte, selbigem doch Gelegenheit, dem bereits erfundenen noch etwas beysetzen zu können, nicht ermangeln würde; welche Worte Baldus aus Senecæ 64ster *Epistel* genommen zu ha-

ben scheinet; der bald darauf also spricht: Die vor uns gewesen sind / haben hierinnen zwar vieles gethan, aber es doch noch nicht völlig aus- und zu Ende gebracht; Wofür sie billig venerirt und wie Götter verehrt zu werden würdig sind. Dann gleichwie in allen Sachen, also auch in denen Studiis, gehet es wie Menecrates sagt:

Incusatur & semper futura melior est. d. i.

Man tadelt was vor Augen ist / und wünschet immer
bessre Jahr,
Und hofft der künfft'ge Tag sey besser, als der bereits
vergangne war.

Hierzu kommt noch dritteus, daß man allezeit dasjenige lehren und lernen müsse, was sich zur gegenwärtigen Zeit schicket, und nach dem Ingenio derer Zuhörer accommodirt. *cap. oportet. 12. Caus. 8. q. 1.* zumaln da wir der Welt, nicht selbige uns, auf eine honnête Art, zu dienen gebohren sind. (Dann man pflegt auch sonst zu sagen) Man muß sich nach der Welt richten, die Welt richtet sich nicht nach uns.

So lacht man demnach billig diejenige aus, welche, auf eine gantz impertinente Art, alles was nur antiq ist bewundern, das neu-erfundene Gute aber, ohne reiffes Nachsinnen, voreilig verachten, die neuere Schrifften spöttlich durchziehen, und wünschen, daß niemand seine alte zerfleischte f. v. Schuhe, oder zerlappte f. v. Bein-Kleider verwechseln, allezeit stinckende Eyr essen, auch keinen andern Wein, als den Tropff- (Zapff- oder Ständleins-) Wein trincken möge, wann ich mich anders derer freyen Expressionen Erasmi *in Apotheosi Capnionis* hieher bedienen darff.

Gleichwie nun diejenige selbst Gelegenheit an die Hand, sie auszuspotten und durchzuhecheln, geben, welche eben

dieselben

dieselbe und einerley Kunst und Wissenschafft, auf gleiche ja eben einerley Art, nur mit hin und wieder in etwas veränderten Worten, unzehlich mal wiederholen, aufwärmen, und ad nauseam usque vorleyrn; Also verdienen hergegen diejenige desto grösseres Lob, welche bißhero verborgen gelegene, unbekannt-gebliebene, vor Bey- und Neben-Wercke geachtete, Dinge untersuchen und durchforschen, und die Kräffte ihres Gemüths dahin anwenden, daß auch sie zur Erläuter- und Ausbreitung ihrer Wissenschafft oder Profession ihren Antheil, durch möglichsten Fleiß, getreulich beytragen.

Wer kan es demnach billigen oder loben, wann jemand, nach dem bereits in verschiedenen Formen, so viel Grammatiken, Logiken und Rhetoriken, heraus kommen sind, als viel 1000. Fliegen man in denen heissen Sommer-Tagen um Mittag in der Lufft herum schwärmen siehet, noch mehrere, nicht neue, sondern nur verneuerte, nicht neuerfundene, sondern nur denen bereits erfundenen ähnliche, Grammatiken ꝛc. heraus geben wollte.

Also hat man auch in der Jurisprudenz z. E. eine überhäuffte und recht beschwehrliche Menge, Commentariorum, Resolutionen und Dissertationen, über die einigen und bekannten Institutiones Justinianeas, worinnen immer einerley wiederholt, und selten was neues beygebracht oder angetroffen wird. Ingleichen hat man über die gantz kurtze Consuetudines Feudales mehr als zweyhundert Autores als Commentatores, derer allen Vortrag oder Realia man in dem einigen Rosenthalio oder Schradero antreffen wird. Und dannenhero werden, nach Paleotti Worten *in præfat. sui Tract. de nothis & spuriis.* billig diejenige Authores getadelt, welche die gantze Jurisprudenz, entweder durch Allegirung unzählig-häuffig-angezogener Gesetze, mehr verdunckeln als erklären, oder mit allzu grosser und unnöthiger Weitläuffig-

läuffigkeit in Worten solche Sachen zu erläutern sich bemühen, die entweder schon an und vor sich selbst deutlich und klar zu verstehen, oder so viel es nöthig ist von denen Alten bereits hinlänglich erläutert worden sind.

Dahero ist, nach deß vor andern gelehrten Erasmi (Roterdami) Rath am besten, man wende nicht gar zu viel Müh und Fleiß auf leicht und geringe Sachen; Dann man soll die flüchtige Lebens-Jahre, und die dem gebrechlichen Glaß ähnliche Gesundheit, nicht auf allerhand Bagatellen verwenden und dardurch consumiren; sondern einige Dinge gar übergehen und gering achten, und hergegen sein Gemüthe zu wichtigern Dingen ermuntern. Ist also allerdings nöthig, daß man geringe Sachen denen wichtigen, schertzhaffte denen ernsthafften, nichts mehr nutzende denen noch täglich practicablen und üblichen, unnützlich und sterile, denen nutzlichen und reiche Früchte bringenden, was selten geschieht offt vorkommenden, unnöthig und Scholastische, nöthigern und im gemeinen Leben nutzbahrern, nach- und hintansetze, auf daß man nicht, widrigen-falls, vor Gold Messing, vor Wein Essig, vor den Gegen-Gifft das Gifft selbsten, statt deß Fleisches leere Knochen, statt der Wein-Trauben Härlinge, und statt derer Melonen Erdschwämme, zum Gewinn darvon trage, und also, nach öffters lang-angewendeter Mühe, das Oel mit samt der Lampe verschütte, und das Gewebe, wie die Penelope, immerzu wieder vom neuen anzufangen nöthig habe, wie hievon diese artige Expressionen Willh. Anton. Freudenberg. *de rescript. morator. in proœm. n. 16.* hat.

Aber es pflegt leider! so herzugehen, daß über gantz unnöthige, und schon offt ausgeführte, Dinge man grosse und weitläuffige Commentarios findet; in andern aber weit nützlichern und üblichern, auch zu den Hauptzweck der Jurisprudenz, nehmlich der Praxi, viel dienlichern, oder sonst

sehr

sehr dubiosen, Fällen, man öffters gar keine, oder, wegen ihrer gar zu künstlich-gesuchten Kürtze, wenig-dienende Authores antreffen kan.

Welche Authores aber, nach einer beliebten guten Ordnung, in Praxi selbst nutzbahre Sachen, nach der Waag der gesunden Vernunfft abwägen, die werden gar leichte finden, woran es noch in einer jeden Facultæt fehle, was vor Sachen, und was vor Materien, noch, gleichsam als im Dunckeln vergraben, verborgen liegen, und welche noch nicht, wie es seyn sollte, und könnte, ausgearbeitet, und wie sichs behörte untersucht und vorgetragen worden. Sie werden auch darbey gewahr werden, daß derer Sachen selbst mehrere, als Worte, selbige schicklich und unterschiedentlich zu benennen, vorhanden seyen. *l. natura. 4. ff. de Præscr. Verb.* und daß man mehrere Handlung als convenable Worte dazu finde: Und daher kommts dann, daß öffters sich ein solcher Casus zuträgt, welchen in Terminis zu finden, gründlich zu untersuchen, und rechtsbenügig zu entscheiden, wol 10. Bibiliotheken nicht hinlänglich wärn.

Dann es bezeuget es die Erfahrung / sagt der berühmte Finkelthaus. *in præf. Observ. Practic.* wie die *Practici Juris, Advocaten* und Gerichts-Beysitzere / beseuffzen / daß öffters auch die herrlichste *Bibliotheken* / wann man alle bey denen Gerichten vorkommende *Casus* aus denenselben *decidiren* wollte / darum gar nicht hinlänglich seyen: weil man in selbige öffters eine gar mangel- oder bettelhaffte Menge verschiedener *Authorum* antreffe, wie hiervon gar nervos der Kayser Justinianus *in Constit. tanta. §. mirabile. 17. vers. in præsenti. de confirm. Digestor.* schreibt.

Ja Pantschmann bekennt *p. 1. quæst. Jur.* von sich selbst: Als ich von dem Schul-Staub (oder Schul-Diensten) zu denen wichtigen Gerichtlichen Streit- und Rechts-Händeln gezogen wurde, habe so gar nicht geglaubt daß man

Ursach hätte sich über die vielen *Juristi*schen Schrifften zu beschwehren / daß ich hergegen vielmehr bedaurt / wie so gar weniges / in mancher *Materie* die ich suchte / bereits geschriebenes vorhanden und heraus gekommen sey: Und so geht es in Wahrheit annoch heut zu Tag gar vielen ehrlichen Leuten.

Verdienen dannenhero diejenige Authores billig ein grosses Lob, welche gantz-speciale und fast täglich im gemeinen Leben vorkommende, in der Praxi vom Anfang biß zum End nöthige und unentbehrliche, Materien wol und gründlich zu elaboriren, alle Gemüths- und Seelen-Kräfften anwenden und daran strecken; Es erkennen auch solche ihre Arbeit und Fleiß mit besonderen Danck einige aufmercksame Leser und Durchgeher ihrer wol geschriebenen Tractate, welche, nachdem sie andere, ältere und neuere, Authores mit grossen Fleiß durchblättert und nachgeschlagen, und am Ende doch nichts gefunden was sich auf ihren vorhabenden Casum schickte, endlich bey einen solchen, eine Special-Materie gründlich ausführenden, Scribenten, alles was sie verlangt wol ausgeführt nach Hertzens-Wunsch antreffen.

Und eben deßwegen wird z. E. der Tiraquell mit einen unsterblichen Ruhm erhebt, wegen seines accuraten *Tractats de Primogeniis*, von welcher Materie gar niemand von denen ältern Scribenten etwas so ausführliches zu schreiben sich unterstanden hat; Ingleichen Mascardus wegen seines herrlich- und weitläuffigen Tractats *de Probationibus*. Petrus Gilkenius wegen des Tractats *de Usucapionibus*. Rutgerus Rulandus wegen deß Tractats *de Commissionibus*. Petr. Friderus, wegen deß Tractats *de Processibus &c.* Zanger wegen deß Tractats *de Ex eptionibus*. Hering wegen deß Tractats *de Fidejussoribus*. Sixtinus wegen deß schönen Tractats *de Regalibus*. Hieronym. Setser. wegen deß Tractats *de Juramentis*.

Johann

Johann Hering. wegen deß Tractats *de Molendinis*, endlichen Johann Gryphiander wegen deß Tractats *de Insulis*, und andere dergleichen mehrere.

Eben dergleichen Lobes-Erhebung verdienen hiernechst diejenige, welche, wegen täglich neuerlich-vorkommender Fälle, die auf selbige applicable und sich schickende Materien aus allerhand alten Scriptis und Authoribus herauß suchen, zusammen läsen, und auf eine schickliche Art, in ein ordentlich verfaßtes Systema, kürtzlich, ordentlich und deutlich, beysammen vortragen: Dann wann auch diejenige billig ein Lob verdienen, und solches ihnen keineswegs disputirlich gemacht oder gar benommen werden kan, welche eine auch vorhin schon ausgeführte Materie, auf ein neues, und netter gleichsam umgekleidet, als solches von ältern Scribenten beschehen, vorstellig machen, ausführen, und solche also einrichten daß man sich derselben, nach ihrer neuern Art, mit bessern Nutzen bedienen kan, welche der Kayser Justinianus gleiches Lobs als die erste Erfindere würdig geachtet hat *in l. antica. §. sed. 6. de concep. Digest.* und daß denenselben ein gemeines Wesen oder Republic deßwegen sehr verpflichtet sey Reyger *ad Mynsing. Observ.* Andr. Gail. *in præfat. Observ.* & Frid. Balbus. *in præf. Tr. de Præsc.* behaupten: So werden gewißlich diejenige noch ein weit grössers Lob verdienen, welche gantz neue Materien mit möglichsten Fleiß untersuchen, und, wol ausgeführt, durch den Druck jedermann mittheilen.

Da ich nun dieses alles öffters bey mir selbsten reifflich überlegt und bedacht, hab ich mich endlich resolvirt, (weiln bey jetzigen Zeiten, da wegen deß Kriegerischen Zustandes unser liebes Teutschland mit Winter-Quartiern und Einquartirungen, oder wie ich selbige näher und eigentlicher nennen mögte, mit stetiger Beherberung und ewigen Still-Lagern und Rast-Tägen derer Soldaten, Winter und

Som-

Sommer, ohne einig relachement und respiro beschwehret wird, und mir dabey in Ansehung deß mir obliegenden Amts * gar sehr viele dahin einschlagende Casus zu entscheiden unter die Hand kamen,) die gantze Materie von Einquartirungen oder dem Einquartirungs-Recht, welche, so viel ich wenigstens weiß oder erfahren hab können, noch von niemand in einem besondern Scripto ist ausgeführt worden, ** in einem Synoptischen, nach denen Generibus Causarum ordentlich abgefaßten, Tractat zu entwerffen, und dasjenige was von andern Authoribus in solchen Büchern und Stellen, wo man dergleichen Materie gar nicht suchte oder finden zu können hoffen dörffte, hin und wieder, und nur Stuck-weise, berührt worden ist, ohne eitle Ehr-Begierde, sondern bloß der allgemeinen Literatur zum Behuff, zusammen zu tragen, und durch den Druck jedermann zu communiciren.

Nun wollte ich wol von Hertzen wünschen, daß der vortreffliche und weitberühmte Herr Johann Georg Bechtius, ICtus. mein sehr wehrter Freund und Gönner, die andere Arten der Rechtlichen Sicherheiten, wohin auch diejenige behörte welche man bey Einquartirung derer Soldaten geniessen sollte und könnte, und welche am Ende seines Tractats ist berührt worden, wie derselbe sich löblich mogte vorgesetzt haben, auch zu Ende seines herrlichen Tractats *de Securitate & Salvo Conductu* würcklich versprochen hat, zu Stand gebracht und selbst ausgeführt hätte; So mögten wir vielleicht diese Arbeit gar wol haben unterlassen und damit zu Hause bleiben können; Weil aber dessen frühzeitiger Todt

* Es war nemlich der Herr Author, wie ich zuverlässig berichtet worden, zu Rotenburg an der Tauber Advocat und Syndicus.

** scil. zu der Zeit als der Herr Author dieses Anno 1647. 4. edirte; dann daß hernach verschiedene Scripta in der Materie heraus gekommen, ist aus Lipenii Biblioth. Juris, und sonsten, bekannt.

Todt solch sein löbliches Vorhaben unterbrochen hat, so verursachen die ihme gesetzte Gräntzen der Sterblichkeit daß wir nichts dergleichen von ihme fernerweit hoffen dorffen.

Endlich ist, nachdem ich diesen gantzen Tractat bereits elaborirt und zu Papier gebracht hatte, mir von deß älteste, und berühmtesten Straßburgischen Professoris Dn. D. Taborss *Commentario ad Tit. Cod. de Metatis*, welcher in etlichen Diatribis oder Disputationen bestehen soll, der blosse Titul oder die Rubric zur Hand gekommen; Weil aber vielleicht besagte Diatribæ und Disputationes noch nicht völlig ausgeführt oder gehalten sind worden, so hab ich mich derselben hierbey zu meinen Behuff nicht bedienen können. Es scheint aber, es werden selbige nur bloß zu Erläuterung deß besagten *Tit. Cod. de Metatis*, und aller dessen Legum, dienen sollen, und nur theoretisch abgefaßt seyn. Mithin mit diesen meinen, vielmehr auf die Praxin, ihr Absehen habenden Gedancken nutzlich verbunden, und neben einander wol gebraucht werden können, damit sowol die theoretische Wahrheit, als auch der Nutz practischer Fragen, zugleich und mit einer Mühe, am Tag gebracht werden, und fleißige Leser beede sich desto besser mögten imprimiren können.

Ich hab mir aber bey Zusammentragung der zur Materie vom **Einquartirungs-Recht** dienenden Sachen und Realien vorgesetzt, mich eines gantz kurtzen und schlechten Styli oder Schreib-Art zu bedienen, weil der hochtrabende und allzu lang in einem Absatz continuirende Stylus, wann man jemand etwas zu lehren gesonnen ist, von allen grossen Juristen, absonderlich vom Wesembecio, gar sehr getadelt und mißbilliget wird, also, daß ich sonst nichts als was gantz eigentlich zur obhabenden Materie gehört vor- und beybringen werde, alles aber was nicht eigentlich zur *Materie*, noch zu der einmal beliebten Methode, sich schicket, gantz und gar vorbey zu gehen und hinweg zu lassen gesinnet bin.

Dann allzu weitläuffige Digressiones und Ausschweiffungen machen einen Leser nur confus, und, nebst einen Eckel und Uberdruß, gantz müde: Weil ja derjenige so etwas von Einquartirungen lesen will, nichts verlangt nachzudencken von Hochzeiten: Wer von Jurisdictional-Sachen etwas sucht, von dem præsumirt man nicht daß Er die Materie von Contributionen lesen wolle: Wer von denen Juribus Majestaticis etwas untersuchen will, verlangt nicht die Materie von der Armuth zu überlegen. Daher diß schon eine gar alte Klage ist: Es hätten, zumal die gar alten Juristen, sich, durch ihre vielerley Wissenschafften und allzu grossen Fleiß, dahin verleiten lassen, daß sie öffters auf gantz andere Dinge, als ihre vorhabende Materien, weitläuffige Ausschweiffungen gemacht, ja so gar einige darüber öffters dasjenige was allerdings zur Materie behörte, geflissentlich und wolbedächtig mit Stillschweigen übergangen haben: Daher es kommt, daß ein Leser solche Authores öffters mit Verdruß, oder eben so leer und unbelehrt als Er selbige ergriffen, von sich leget. So, daß der berühmte Jurist Vultejus will bemerckt haben, dieser Fehler sey in der Rechts-Gelehrtheit gar leicht zu begehen, ja fast nicht zu vermeiden, wie Er solches in der deß D. Reinkings. *Tr. de Retractu Consanguinitatis* vorangedruckten Epistola gestehet und bezeuget.

SOLI DEO GLORIA.

Vom

Vom Einquartirungs-Recht.

Das erste Capitel.

Erklärung derer Wörter, nebst derselben verschiedener Benennung und Bedeutung.

§. 1.

SOwol die gewöhnliche Art eine Sache zu tractiren, als auch die allgemeine recipirte Gewohnheit, fast aller, wenigstens derer vornehmsten, Authorum bringt es mit sich, ja selbige gebietet uns gleichsam, daß, wer eine Sache oder Materie, was es auch vor eine seye, abzuhandlen beginnt, sich vor allen fleißig angelegen seyn lasse, den Ursprung derer vorkommenden Haupt-Worte zu untersuchen: als wordurch meistentheils gleich zu Anfang man von der Sache selbst kan einen bessern Begriff bekommen, ja selbige desto ehender und leichter verstehen lernen; Welches ohnehin so bekannt ist, daß man nicht vor nöthig erachtet, etwas mehrers zu dessen Darthuung beyzubringen.

Eine jede Kunst und Wissenschafft fähet mit gewiesen Wörtern an, und dannenhero sind dergleichen Benennungen gleichsam ein kurtzer Abriß der Sache selbst, wordurch man sie begreiffen und erkennen lernt; Dann die Sachen sind nicht denen Benennungen, sondern dieselbe denen Sachen, beygelegt *c. intelli-*

telligentia. 6. de V. S. und sind nicht denen Benennungen oder Worten, sondern denen Sachen selbst, gewisse Gesetze gegeben worden. *l. 2. Cod. commun. de Legatis. l. fin. C. de Naufragiis.* Erenbergius. *de fœderib. Lib 1. c. 3.*

Was nun also das Lateinische Wort derer Einquartirungen, *Metata* anbelangt, wird solches hergeleitet von dem Wort *Meta*, (welches gar verschiedene Bedeutungen hat, wovon in folgenden ein mehrers) und daher kommt das Wort *Metari*, also, daß man sagt *Metari castra*, quod, nach Festi Worten, metis diriguntur, d. i. weil es durch abstecken oder einschlagen gewisser Pfähl oder Pflöckgen beschieht, daher wir Teutsche sagen: Das Läger abstecken: *Metatores* werden diejenige genennt, welche, wann eine Anzahl Volcks wohin marchirt, voraus gehen, oder reiten, und einen zu einem Läger bequemen Ort aussehen und abstecken müssen; Ingleichen welche die Absteig- und Einquartirungs-Orte bezeichnen und eintheilen, dergleichen sind diejenige welche man gemeiniglich Hof- und Quartier-Marchalle oder Fouriers zu nennen pflegt. Der Kayser Justinianus nennet selbige *in Novell. 130. c. 6. Prometatores*, quasi *qui præmittuntur.* welche Gothofredus daselbst in seinen Notis *lit. a.* Frantzoisch *Fouriers* oder *Marechaux de Logis* nennt. Vegetius. *de re milit. Lib. 2. c. 17.* Barnabas Brissonius. *Tr. de Verbor. Signif. Lib. 11. p. 355.* Tholosan. *Syntagm. Jur. Lib. 19. cap. 8. n. 2.* und Isiodorus. *Etymolog. Lib. 1.* sagt: *Metatores* werden diejenige genennt welche die Läger abstecken, *a metiendo* nemlich, worinnen das Abstecken bestehet; oder wie Lucanus sagt

Hesperios audax veniam metator in agros. d. i.

Habt ihr vom Völcker-*March* noch nichts vernommen.
Ich werd bald als *Fourier* auf eure Aecker kommen.

Auf Teutsch pflegen wir selbige Quartiermeister, Furierer, zu nennen, welche Worte von denen Francken (oder der Frantzösischen Nation) wie fast sonst alle andere Militar- und Soldatische Benennungen, ihren Ursprung haben. Und Tholosanus derivirt

abson-

absonderlich die Benennung *Fouriers* her *a foribus*, von Thürn. Weil solche Fourier, wie noch heut zu Tag, also auch schon in ältern Zeiten, mit Kreide oder etwas anders, an die Thürn eigenhändig anzuschreiben pflegen, wer oder wie viel in diesem oder jenem Hauß sollten einquartirt werden; Wann nun jemand sich unterstunde dieses angeschriebene auszulöschen, so war darauf eben die Straffe als sonst auf ein begangenes Falsum gesetzt, *l. l. C. de Metat.*

Die Heilige Schrifft bedient sich darbey eines besondern Worts μονὰς beym *Johann. 14. vers. 2.* welches gar wol übersetzt wird, Wohnungen/ Häuser, und im 1. Buch Mos. 6. v. 14. werdens *Mansiunculæ*, und im Teutschen Kammern / genennt, also daß man nicht nöthig gehabt hätte frembde Benennungen, *Logiament, Quartier* und dergleichen zu entlehnen. Welche beede Worte μονὴς, und Lateinisch *Mansiones*, nicht allein in unsern Corpore Juris vorkommen, als z. E. *in l. 18. §. 10. de munerib. & honorib. l. 8. Cod. de annona. Lib. 12. l. 2. Cod. de conditis in publ. horreis. l. 9. Cod. de sumtibus. l. 2. Cod. de lucro advocat.* sondern auch bey andern Authoribus Classicis üblich sind. Also schreibt Svetonius. *in Vespas. c. 10.* Deinde statim ad primam *mansionem* febrim nactus. Welchen locum Svetonii der berühmte Bernegger. *in Commentariis Ibid. n. 3. lit. a.* also erläutert, und die Mansiones beschreibt: Es seyen selbige kurtze Ein- und Bey-Wohnungen / wohin sich die von der Nacht überfallene reisende Leute begeben und verfügen/ ein Ausspann/ Nacht-Lager. vid. Plin. *Histor. Natur. Lib. 12. c. 14.* Lamprid. *in Alex. Sever. c. 48.* σταθμὸς τῆς ὁδοιπορίας nennt es Herodianus *in fin. Lib. 2.* Ἐπισάθμοι werden diejenige genennt, welche die Quartiere bezeichnen, wann ein Fürst, Abgesandter, oder ein Kriegs-Obrister und dergleichen, auf der Reise sind. (Hof- oder Kriegs-Fouriers.) Isocrates *in Panegyrico*; und dieses haben die neuere Zeiten Ἀλλαγὰς vel *mutationes*, Absteig- und *changi*rende *Quartiere* genennt. Welches solche mit

Fleiß angelegte Orte sind, daß reisende Leute darinnen ausrasten können. Wie dieses Aristoteles *in Politicis*, und Cujac. *in Commentario in Feudorum Consuetudines. Lib. 1. lit. i.* bezeugt; Und daher kommt auch das Wort *Mansionarius*, welcher halb Griechisch halb Barbarisch δηιγευομενὸς quasi τὰς μονὰς mansiones dirigens, heut zu Tag ein Fourier, Metator, (Quartier-Meister) genennt wird.

Es erweißt aber hierbey der berühmte Caspar Barthius *L. 45. adverss. 5. in pr.* daß zwischen diesen zweyen Benennungen ein Nachtlager oder eine Ausspann / ein Unterschied sey: Weil in jenem man übernachtet und ausruht; in diesem aber nur die Pferde oder ander Vorspann verändert, oder Pferde und Wagen verwechselt werden: wie solches gemeiniglich auf Posten (und deren sogenannten gewöhnlichen Releen) zu beschehen pflegt. Und eben dergleichen Ausdruckung oder Phrasin hat Justinus. *Lib. 13. histor. cap. 8.* worzu auch Bernegger. *ibid. num. 5. Lit. C.* kan nachgeschlagen werden. Livius aber bedient sich, ein gleiches auszudrucken, einer andern Redens-Art, wann er *Lib. 28. c. 19.* sagt: *Quintis castris* ad Illiturgim pervenit. ingleichen Curtius *L. 4. c. 9. undecim Castris* pervenit ad Euphratem. Hat 11. Ausspann gehabt (oder gemacht, biß an den Euphrat.)

Mansionatici oder *Mansiones* wurden sonst auch diejenige Orte genennt, in welchen einzukehren und logiren zu dörffen jemand berechtiget war, und zwar solches wegen daran habenden Eigenthums, wegen eines errichteten Vergleichs, oder alter und bey Menschen-Gedencken ununterbrochener Gewohnheit. Goldastus. *in Ration. Imp. Constit. fol. 50.* Magerus. *de advoc. arm. cap. 10. n. 257.* Casp Klockius. *de Contribut. cap. 1. n. 190.* welches auch sehr weitläuffig ausgeführt Gothofred. *ad. d. l. 18. §. 10. de muner. & honor. lit. b.* besiehe auch unten das *15. Cap.* und zwar 125. §.

§. 2.

Das Wort *Meta* hat gar vielerley Bedeutung: Dann 1. wiewol etwas uneigentlich, wird also genennt eine kleine Sammlung oder zugespitztes Häufflein von einer gewissen Sache: also sagt man eine *Meta lactis*, zusamm geschlagen- oder geballtes Häufflein dicker Milch, *caseus ad formam metæ*, ein spitzig zuformirten, wie ein Häufflein aussehender, Käse. *Meta fœni*, oben auf spitzig zulauffende zusammen getragenes Heu-Häufflein, mit einem Wort: Ein Heu- Schöberlein; welche Bedeutung aber hieher nicht behört. 2. Wird das Wort *Meta* etwas weitläuffiger genommen, vor allerley Arten von Gräntzen und Anreinen, welche auf eine gewisse Weise, oder durch ein besonderes μέτρον, abgemessen oder gezeichnet ist worden: Ein abgemessen, abgesteckt Ziel und End-Ort. Welcher Significatus sich zu unsern Vorhaben am besten schickt, und das Wort Meta von uns hier in hoc sensu allezeit wird genommen werden.

Dann die *Metatores* (Lager-Absteckere) messen die Läger ab, und stecken gewisse *Mansiones*, (Compagnie-Gassen und Zelt-Plätze, vor Ober-Officiers und die Gemeine) ab, worauf diese oder jene ihr Lager hinschlagen, und den assignirten Platz einnehmen können: Ehedem war in denen Lager das *Metatum* ein gewisser abgestochener Platz, auf welche sich der Soldaten behelffen, und so gut er konnte darauf seine Wirthschafft anrichten mogte; Ja es war, nach Polybii Worten *cap. 6.* ein Verordnung bey denen Römern gemacht; daß keinem Soldaten sollte erlaubt seyn, sein Lager ehender aufzuschlagen oder abzubrechen, als biß deß Feld-Herrn oder andere commandirende Ober-Officiers Zelter (hodie das Haupt-Lager oder die Fahnen- oder Standarten-Gasse) aufgeschlagen oder wieder abgebrochen worden. Sind also folgende Worte Synoyma, d. i. es bedeut eines eben das was das andere. *Metata, Mansiones, Metatores, mansionum præparatores*, welche auch andere *Antecessores* oder *Mansores* nennen. *tot. tit. Cod. de Mensorib. Lib. XII.* ibique Christinæus. *decis. 266. Tom. 5.*

zu Teutsch / abgesteckte Lager / Ausspann- oder Nacht-Quartiere / *Fouriers*, Quartier-Meister / voraus reitende Lager-Abstecker ꝛc.

Das Hospitium oder Quartier, welches einem ankommenden Gast zu recht gemacht wird, wurde bey denen Römern *Metatorium* (ein angewiesener Logier-Ort) genennt. Der Kayser Leo. *de belli apparatu. c. 3. n. 22. & 23.* nennt diejenige *Censores*, welche Gräben oder Lager abmessen und abstecken, und schreibt eben daselbst, daß andere selbige *Mensuratores* oder *Metatores*, Läger-Abmesser und Absteckere, nennen; und daß die Römer diejenige öffters *Anticessores* nennten, vor welche, weil sie selbige meinstens mit denen *Mensuratoribus* confundiren, sie nunmehr keinen besondern Nahmen mehr haben: Jene sc. die Anticessores (Vorausreutende das Lager abzustecken) müssen, wann die Lager verändert werden, voraus reuten, und solche Weeg und Plätze aussehen wo man ein Lager bequemlich aufschlagen kan, und zeichen oder stecken dabey ab, wie das Lager, (nach allen seinen Theilen, Gassen und Zelten) formirt werden soll. *Ich halte aber davor, daß, nach heutiger Art und Gewohnheit, ein Unterschied unter solchen Metatoribus, (Fouriern, Quartier-Meistern oder Lager-Absteckern sey) also daß eigentlich und distincte zu reden, was ehemals die Anticessores gewesen, heut zu Tag die General- (oder Regiments-) Quartier-Meister sind, welche, wann Läger wieder wo anderst aufgeschlagen werden müssen, voraus gehen; die andern aber, sc. Fouriers und Quartier-Mei-

* Allerdings ist darunter in Praxi der Unterschied, daß, nach deme vor eine gantze Armee, oder nur ein Regiment, Escadrone, oder Compagnie, ein Lager soll abgesteckt werden, nur die Compagnie- oder Escadronen-Fouriers, oder nebst selbigen die Staabs-Fouriers, Regiments-Quartier-Meister, auch wol General-Adjutanten oder Staabs-Officiers &c. voraus gehen, einen bequemen Lager-Platz choisiren, und durch ihre Subalternen darauf, behöriger massen, Zelt vor Zelt, Gassen vor Gassen ꝛc. abstecken lassen.

Meister darauf folgen, und nach derselben Befehl die Lager ausstecken müssen. Welches man also in Ansehung derer Nahmen, Wörter und Benennung, in möglicher Kürtze hat berühren wollen.

Ubrigens dienet zu unserer Absicht zu mercken, daß wir bey vorhabender Tractation vom Einquartirungs-Recht die Lager oder Quartire nicht so ferne betrachten wollen als selbige unter freyen Himmel aufgeschlagen werden; Sondern so ferne man sie in denen kleinern Städten oder Dörffern zu beziehen und zu bewohnen pflegt: (d. i. nicht als ein *Campement*, sondern als ein Winter-Stands- oder *Cantonir*-Quartier) Daher, nachdem ich die Sache etwas genauer erwogen hab, mir beygefallen ist, daß das Wort *Metatores*, Lager-Absteckere, eigentlich und simpliciter denen competire und zukomme, welche voraus reuten und einen schicklichen Lager-Platz aussehen: Die Epimetri oder Epidemetici, (Fouriers und Quartier-Meisters) aber diejenige Einquartierere, oder Logis-Anweisere seyen, welche in kleinen Städlein (und Dörffern) gewisse Wohnungen und Quartiere denen Ihrigen aussuchen und anweisen: Dann das Griechische Verbum Ἐπιδημέω heißt eigentlich so viel, als ich komme in einen Ort daselbsten in *Quartier* und still liegen zu bleiben; oder, einziehen, unter das Volck gehen. Alciat. *in Comment. ad tit. Cod. de Metat. & epidemet. lib. XII.*

Dannenhero nach Tholosani Zeugnuß. *præcit. loco. n. 2.* es zweyerley Arten derer Soldatischen Einquartirungen gibt; nemlich in Lagern oder in Häußern, worbey sie in Lagern, Zelter oder Hütten, (welche man auch Schallas nennt) haben: Ingleichen sagt Justus Mejer. *Lib. 49. tit. 16. n. 9.* Es seyen zweyerley Arten derer Soldatischen Einquartirungen, nemlich in Lägern oder in Häußern. Paul Christinæus. *decis. Belgicar. Lib. 5. decis. 143. n. 6.* Beyläuffig kan man hierbey bemercken, daß Cicero niemals das Wort *Metata* oder *Epidemetica*, sondern allzeit *Mansiones*, vid. *Lib. 4. Epist. 5.* oder *Metator*, gesetzt, wie *in Philippic. II.*

Ex ultima Celtiberia *Metator* prius Saxa nomine Tribunus plebis datus Romanus.

So werden wir demnach künfftig bloß allein von denen Einquartirungen und Quartiern derer Soldaten, in Provincien, Städlein oder Dörffern, nicht vom Lager-Schlagen und Campements, reden und handeln, als welche wir zu denen Soldatischen Verrichtungen rechnen, und denen von selbigen schreibenden Authoribus abzuhandeln überlassen, worbey nachgelesen zu werden verdienen: Ludov. Charondas. *ad Cod. Henrici. Lib. 20. tit. 39. art. 3.* Alexand. ab Alexandro. *Genial. dier. lib. 1. c. 12.* Polyb. *Lib. 6.* Iosephus. *de bello judaico. Lib. 6. c. 4. pag. 297.* Johann. Hering. *de Jure Burgorum. n. 512. 555. 684.* Henr. Breulæus. *de utraque militia. part. 2. n. 30.* Wir schreiten aber billig zu fernerer Abhandlung der Sache selbst.

Das zweyte Capitel.

Beschreibung der Sache selbst.

§. 3.

EHe und bevor wir aber zur fernerweiten Beschreibung der Sache selbst, als der Haupt-Ursache der gantzen Abhandlung, fortschreiten; müssen wir vor allen Dingen die Beschaffenheit der vorhabenden Materie selbst, und zu welcher Disciplin selbige eigentlich zu referiren sey, untersuchen, ist also

Die erste Frag
Zu welcher *Disciplin* die vorhabende Lehre / von Einquartir oder Beherbergung derer Soldaten / eigentlich behöre?

Und hierauf antworten wir: Es gehöre selbige, als ein parsculair-Theil, zur Kriegs-Wissenschafft und Soldaten-Wesen.

Nun

Nun wird aber derjenige, welcher die Theile Juris, sowol publici als auch privati, genauer eingesehen hat, ohnschwehr ermessen können, zu welchen Jure die Kriegs-Wissenschafft eigentlich behöre und referirt werden müsse. Anerwogen der Krieg allerdings zum Jure publico behört, man mag nun darbey Achtung geben auf die Causam efficientem, d. i. die würckende Ursach, nemlich auf den Kayser, welchem das Recht jemanden Krieg anzukündigen, krafft deß ihme anhängigen Majestäts-Rechts, zukommt. Dann es hat und besitzt vornemlich der Kayser / im Heil. Römischen Reich, das Recht derer Waffen, und deß Krieg-führens. Matth. Stephani. *de Jurisdict. L. 2. c. 1. n. 5.* Hieronym. Gigas. *Tr. de Crim. læsæ Majest. Lib. 5. q. 31. n. 2.* Andr. Gail. *de Pace Publ. L. 1. c. 4. n. 4.* Bocer. *de bello & duello. Lib. 1. c. 5. n. 4.* oder die Causam finalem. d. i. die End-Ursach, (wohin endlich alle Menschliche Verrichtungen abzielen) welches hier der Friede ist.

Nun behört aber wiederum auch das Recht Frieden zu machen demjenigen zu, welcher vor andern mit dem Majestäts-Recht pranget; Wiewoln bey vorhabenden Friedens-Schlüssen billig auch die Reichs-Stände mit zu Rathe pflegen gezogen zu werden, weil die Friedens-Handlungen Sie gemeiniglich gar genau angehen, (oder, weil selbige darbey gar sehr interessirt zu seyn pflegen, auch wol grossen Schaden oder Nutzen daraus zu gewarten haben) und eine bekannte Regul ist; Daß dasjenige was alle angehet auch von allen müsse *approbirt* werden / welche Regul gar schön gegründet ist *in l. 5. §. 1. de pactis.* woselbst stehet: *Publica Conventio est quæ fit per Pacem, quoties inter se Duces Belli quædam paciscuntur.* d. i. Ein alle angehender Vergleich ist es, wann ein Fried geschlossen wird / da nemlich die Feld-Herrn etwas gewisses (sc. zu Herstellung allgemeiner Ruh) miteinander abschliessen: Dann es ist ein Theil der Pflicht guter Fürsten, daß sie sich angelegen seyn lassen, sowol

wol zu friedlich- als kriegerischen Zeiten wol zu administriren. *proœm. Inst. in pr.*

Und daher haben auch die alten Juristen gar billig von Kriegs-Wissenschafften und Soldaten-Wesen, sowol in denen *Pandecten*, als auch den *Codice* und *Novellen*, gehandelt, wiewol nicht allzu weitläuffig: Anerwogen sie ihr Absicht mehr auf das Jus privatum gehabt haben, als welches öffters vorkommt, auch mehr üblich ist und im Schwang geht, nicht aber deßwegen als wann dieses vortrefflich und vornehmer wäre als das Jus publicum. Und zwar wird davon gehandelt in PANDECTIS *in Lib. XLIX. titt. 15. 16. 17. & 18.* in CODICE *Lib. XII. a tit. 30. usque ad finem.* Unsere Materie aber in specie haben verschiedene Kaysere berührt in Codicis Lib. XII. unterm *41. tit. de metatis & epidemeticis* und im *42. tit. de salgamo hospitibus non præstando.* wie auch in denen NOVELLIS in der *17. 33. 36. 85. 116.* absonderlich in der *130.* Wannenhero Albericus Gentilis. *Lib. I. c. 1.* schreibt: Es wird sich in unserm *Corpore Juris Justinianæi* gar vieles finden/ welches sich wird leichtlich *appliciren* lassen/ oder hier und dar eingeruckt ist/ auf das allen Völckern gemeine Recht/ Kriege zu führen.

§. 4.

Hierwider nun könnte objicirt oder eingeworffen werden: Die Kriegs-Wissenschafft belyöre unter die *practischen disciplinen*/ und *in specie* zur *Politic*, und das deßwegen, weilen fast alle Politici vom Kriegs-Wesen und allen desselben besondern Theilen weitläuffig, und, wie dieselbe mehrentheils erachten, daß es ihre Methode also mit sich bringe, handeln. z. E. Lipsius welcher im 5. und 6. seiner *Politicorum.* Tolosanus. *in lib. de Republ.* Schœnborner. *L. 7. Politic.* Arnisæus. *Lib. 1. Polit. c. 1.* Ja Everh. a Weyhe. *de fœder. Lib. 1. c. 1. n. 202.* der seine vorhabende Materie gantz methodisch tractirt, erweißt, daß ein Politicus vom Krieg handeln müsse, und hält davor, es

behö-

behöre die Abhandlung von Krieg und Frieden allerdings zur Politic.

Allein wir antworten hierauf: Es habe zwar besagter Author daran gar recht gethan, ja er habe nach seiner vorgenommener Methode die Sache nicht anderst abhandeln können. Dann der Krieg wird in der Republic oder gemeinen Wesen geführt, und durchgehet oder beschwehret auch alle Theile derselben, und muß dannenhero allerdings zur Politic referirt und darinnen abgehandelt werden, soferne wir desselben Führung betrachten; So ferne man aber die nöthige Anstalten und Verordnungen desselben zu seiner Haupt-Absicht hat, da nemlich darbey Gesetze und Ordnungen, nach Erforderung verschiedener deß Krieges Umstände, von denen Kayfern gemacht und publicirt werden müssen, so behört solcher allerdings zum Jure publico. Untersucht demnach der *Policus* überhaupt die Kriege und derselben Führung, nach dem Liecht der gesunden Vernunfft; Der Rechts-Gelehrte aber, betrachtet gewisse Kriegs-Gesetze, Verfaß- und Ordnungen, nach deme was bey denenselben recht oder unrecht ist; Und also haben beede, der Materie nach, eben einerley Subjectum vor sich, nur daß sie selbiges auf verschiedene Art tractiren, und aus unterschiedlichen Ursprungs-Quellen herleiten. Dann es behört, nach deß bereits allegirten Alb. Gentilis. Meinung. *c. 1.* weder einem die *Moral* noch die *Politic* lehrenden *Philosopho* zu, diejenige Rechte zu erörtern welche wir mit Feinden oder Frembdlingen gemein haben.

§. 5.

Zweytens könnte hierwider eingewendet werden:

Es müsse im Krieg nothwendig ein Theil unrecht haben, anerwogen, nach Antonii Guevaræ Meinung *horolog. Princip. Lib. 3. cap. 15. n. 503.* nothwendig einer von denen beeden kriegenden Theilen könne eines Unrechts beschuldiget werden. Wie kan nun aber das Recht etwas das unrecht ist ab-

handeln / weil aus dem Rechte nichts / was unrecht ist / herkommen kan?

Hierauf antworten wir; Der Einwurff habe nicht viel zu bedeuten; dann auf solche Weise dörffte die Theologie nichts von Ketzereyen lehren, weil selbige alleine das unumstößliche Gesetz der Wahrheit lehret und einschärffet: Und einem Medico wäre nicht erlaubt von allerley Arten derer Giffte zu handeln, weil dessen Profession nur lauter solche Sachen, welche dem Menschlichen Geschlecht zur Gesundheit dienlich sind, zusammen bringen und mit einander vereinigen sollte. Und demnach dörffte auch ein Logicus von keinen disputier-Griffen, und subtil-betrügenden Argumenten lehren / weil Er zu seinem End-Zweck die Untersuchung der Wahrheit hat: Ja der Sitten-Lehrer oder Ethicus müste keine Laster untersuchen, weil ihn obliegt die Lehre von denen Tugenden abzuhandeln. Und wie stehet es also zu verantworten wann das Jus Civile von Todtschlägen, Diebstählen und andern Verbrechen, handelt, welcherley Verbrechen wider alle Rechte und Billigkeit von ihrer vielen begangen werden; Ist nun deßwegen das Recht kein Recht, oder das Gesetz kein Gesetz mehr, weil selbige ihrer viele freventlich übertretten, und sollte man von solcherley Verbrechen darinnen keine Untersuchung anstellen, da man doch darinnen auch von wilden Thiern und unvernünfftigen Bestien handelt. Cicero. *de officiis. Lib. 3.* Ja der berühmte Jurist Albericus Gentilis. *d. c. 1.* siehet die Kriege ein, und betrachtet selbige, sowol soferne als selbige gerecht, als auch soferne sie ungerecht sind, und zwar also daß Er was darbey Rechtens ist untersuche, nicht aber daß Er das Unrecht approbire; Und daß Er das was der Gerechtigkeit gemäß darbey vorgegangen billige, dasjenige aber was wider alle Recht und Billigkeit darbey sich zugetragen hat nur beschreibe, und die Menschen durch dessen bewegliche Vorstellung und ernstliche Abmahnung darvon abschröcke. Weil zumal ungerechte Kriege bloß von derer Menschen Boßheit und Herrsch-Sucht, und also

aus einer zufälligen Neben-Ursache, herrühren, welche ein scharffsinniger Jurist mißrathen, wie auch nach denen Gründen der Gerechtigkeit untersuchen, und beurtheilen kan, ob selbige gerecht oder ungerecht seyen.

Daß aber der Krieg an und vor sich selbst, nach Göttlichen, Geistlichen, und Civil-Rechten, könne gebilliget werden, haben verschiedene Authores, absonderlich Bocerus. *de bello. Lib. 1. c. 3. in fin.* sattsamlich dargethan. Also werden vor billig- und rechtmäßige Kriege gehalten, diejenige, welche wider die Unglaubige und Türcken geführt werden, die gerichtliche Procedurn gegen die Contumaces oder hartnäckich-widerspänstige, wie auch alle defensiv- und abgedrungene Noth-Kriege;

Vor ungerecht und unrechtmäßige Kriege aber werden gehalten 1.) worzu man eine zugenöthigte Ursache selbst sucht, 2.) die man verwegener Weise, oder 3.) aus freyer Willkühr, ohne hinlänglich habende Ursache, anfähet. Goeddæus. *Vol. 4. Cons. 48. n. 119.* So untersucht z. E. die Billig- und Rechtmäßigkeit deß Teutschen Kriegs, Hortleder, deß Französischen Kriegs, Alexander Patritius, ein Theologus von Arminiac, derer von denen Römeren geführten verschiedenen Kriege, Albericus Gentilis, *in Tr. de armis Romanorum*; Anders eigentlich hieher nicht behöriges übergehen wir billig mit Stillschweigen.

Drittens könnte hierwider eingeworffen werden:

Man müsse von denen Kriegen in Historischen Erzähl- und Beschreibungen handeln; Dann es sey, nach Luciani Meinung, der Krieg gleichsam der Vatter aller *Historien*, und Casaubonus sagt: Wann man aus denen *Historien* die Kriege wollte hinweg nehmen, was würde wol sodann überbleiben?

Aber auch dieser Einwurff thut uns schlechten Abbruch: Dann es wird zwar gar recht von Kriegen in Historien, Erzählungs- und Geschichts-weise, gehandelt, und werden dabey sonderbahr merckwürdige Kriegs-Listen angezogen, und verschiedene aus-

ausnehmende Exempla heroischer Heldenthaten und kluger Anschläge, wordurch man dasjenige was sonst mit denen Waffen nicht hätte überwunden werden können, an- und unter sich gebracht hat, angeführt, welche vortrefflich zu Erreichung deß allgemeinen Endzweckes der Historie, nemlich zur Klugheit, dienlich und behülfflich sind. Bernegger. *ad L. 1. Thucydid. 1. n. 1.* Das Jus Publicum aber handelt soferne von Kriegen / daß es derselben Rechtmäßig- und Billigkeit untersucht, und hiernächst erinnert, was im Kriegs- und Soldaten-Leben, als unrecht und unbilliges, verbessert oder abgeschafft müsse werden; und hergegen einschärfft, was man als recht und billig zu thun, und wessen man sich zu befleißigen, habe. Ist also das Amt eines Gesetz-Gebers (oder *Juristen*) von den Krieg, (und dessen Rechtmäßig- und Billigkeit, auch wessen man dabey sich zu befleißigen, oder was man abzustellen habe) zu urtheilen; deß *Politici*, derer Kriege Endzweck und Führungen, nach denen Reguln der Klugheit, zu erwägen; dem Historico aber liegt die blosse Erzählung (was im Krieg passirt habe) ob.

Gleichwie nun die gantze Kriegs-Klugheit und Wissenschafft überhaupt zu einen Theil deß Juris Publici behört; Also muß auch einer derer vornehmsten Theile derselben, nemlich die **Einquartir- und Beherbergung** derer Soldaten, billig dahin gezogen und referirt werden, und zwar in solcher Betrachtung und Absicht, daß man die Einquartirungen ansehe, soferne dabey die Rechte ein oder anders anordnen, nicht soferne man, auf eine geometrische oder geographische Art, eine richtige Ein- und Austheilung, bey Absteck- oder Aufschlagung eines Lagers, zu beobachten hat; Wir werden also ins künfftige allezeit, welches wir hiermit nochmals ein vor alle mal erinnert haben wollen / also verfahren, daß wir jedesmal untersuchen und zeigen; **was darbey recht oder unrecht sey.**

§. 6.

§. 6.

Demnach wir nun jene vorläuffige Frage in vorhergehenden erörtert, müssen wir nun auch die Beschreibung der Sache selbst beyfügen. Und hier sollen, in Ansehen deß Prædicati in denen Wörtern (*epidemetica & metata*) abermaln deren Bedeutungen wol von einander unterschieden werden. Azo. *ad tit. Cod. de metat. & epidem. pag. mihi 1198.* nennet, in genere Masculino, *Epidemeticos*, diejenige welche denen Soldaten vorgesetzt sind, daß Sie denenselben ihre Quartiere sollen anweisen, welche wir anjetzo Furiers nennen; worinnen Er aber, weil Er der Griechischen Sprach nicht kundig war, sich, mit der Glossa, welche ebenfalls das Wort in Masculino genere gebraucht, verstossen hat; Anerwogen *Epidemetica* in genere Neutro nicht von Personen, sondern Sachen, verstanden werden kan und muß. Und auf gleiche Art irret Er sich auch bey Erklährung deß Worts *Metatorum*, wann Er gewisse Soldaten *Metatos* nennt; da man doch in Neutro genere *Metata* lesen muß: Besser werden also durch *Metata* solche Quartiere verstanden, welche denen ankommenden und einruckenden Soldaten, oder andern Personen, die auf den Land wohnende Leute eingeben und verstatten müssen. Gothofr. *d. tit.* Ritterhus. *p. 14. Nov. c. 6. n. 11.* und also triffts auch Christinæus. *decis. Belg. Lib. 5. dec. 143.* nicht, wann Er daselbst durch *Metatos*, in genere Masculino, solche Soldaten versteht, welche in umsteckten Lager, oder Campement stehen, und welche ehedem ihr gantzes Lager mit einen gemachten Graben um und um umgeben und eingeschlossen hatten: Da doch im andern Buch Mosis öffters die Redens-Art vorkommt. *Castra metati sunt filii Israël.* d. i. Das Israelitische Volck hat sein Lager geschlagen. (*vid. l. omnium. NB. Cod. de Sacrosanct. Eccles.*) also daß die Red-Art (*metati, metatos,*) ein *Verbum*, nicht aber ein *Nomen* sind, woher will also Christinæus erweisen, daß man die *Metatos* vor gewisse Soldaten halten müsse? Lesen dannenhero die beste Authores, als Gothofredus, Rittershusius, Alciatus,

Mejerus, in bereits oben angeführten locis, den titulum *Cod. de metatis & epidemeticis* in *Genere Neutro*, nicht im *Masculino*.

Wann *Epidemetica in genere Neutro* genommen werden, bedeuten selbige dasjenige Geld, wordurch einige die Beschwehrlichkeit Soldaten bey sich einquartiren zu müssen abkauffen. Godofr. *ad rubr. d. tit. Cod. hoc verbo. lit. e.* Und in solchem Verstand nennt Claudius Cotoræus *de Jure militum. Lib. 1. c. 36. p. 147.* diejenige Geld-Zusammschiessung, welche die Soldaten von gewissen * Bürgern (Land-Leuten oder Bauren) deßwegen erpreßt haben, daß Sie also bey ihnen das Quartier nicht nehmen, sondern anderwärts unterzukommen trachten und sich einquartiren sollten und wollten, *Epidemitica*, und Kekermann. *Pol. L. 1. c. 21. p. 342.* nennet selbige *Epidemica*, heissen demnach *Epidemetica* oder *Epidemica*, in *Neutro* Genere, die Quartier-Abkauffungs-Gelder, in Genere *Masculino* aber bedeuten selbige die Mensores, Fouriers oder Quartier-Meisters.

Und so viel von diesen mit wenigen: Da hergegen bey denen Wörtlein *Hospitatio*, *Hospitatura*, gar vieles zu erinnern verfallen wird. Daß selbige viererley besondere Bedeutungen haben, beweißt Magerus. *de advocat. armat. c. 10. n. 239.* Dann 1. wird in denen Rechten Hospitatura vor ein Amt, Gäste auf- und einzunehmen, gebraucht (eine Gastgeb-Wirthschafft) *l. 3. §. 13. de munerib. l. 10. §. 2. de vacat.* Dann es pflegten in vorigen Zeiten die Hospitia (oder Wirthshäußer) denen Frembden von Obrigkeits-wegen angewiesen zu werden, und warn gewisse Leute, welchen das Amt Frembde auf- und anzunehmen von der Obrigkeit auferlegt war, auch hielte man solches damals vor eine Last, welche mehr in Ansehen habenden Vermögens, als nur denen gewissen Personen, auferlegt wurde. Modestinus *in l. 6. de excu-*

* Daß das vom Authore öffters gebrauchte Wort Bürger, nicht von Bürgern in Reichts-Städten, sondern von Bürgern in kleinern Municipal-Städten oder Städtlein und Marck-Flecken ꝛc. zu verstehen sey, wird unten ad §. 39. erwiesen werden, und ist semel quam sæpe zu mercken.

excusat. nennet dieses Amt Ἐπισαθμεῖαν, (eine Einkehr) soferne dieses Wort von Ἐπισαθμεύειν. i. e. (einkehren) herkommt und Cicero. *Epistol. ad Attic, Lib. 13. ep. ult.* gebraucht sich deß Worts *hospitium* sive Ἐπισαθμεῖαν. Zum 2. war ehedem Hospitatura oder die Bewirthung eine Freundschaffts-Pflicht, daß nemlich Freunde, wann sie aus ihren Vatterland hinweg wohin reißten, bey ihren Freunden einkehrten und Quartier nahmen, und diese nennet der *l. fin. 18. §. 19. ff. de munerib. & honorib. Elemporia*, quasi olivam ferentia. d. i. Oel-Zweig tragende Häußer: Dann es pflegten diejenige so bey andern einkehren wollten, einen Oel-Zweig, als ein Friedens-Zeichen, zu tragen. Und 3. bedeutete Hospitatura ehedem einen Ort, woselbst einzukehren und sich einzuquartiren, jemand Recht, Fug und Macht, hatte. Endlich 4. wurde auch Hospitio verstanden von einem Convivio, Gast-Mahl oder Bewirthung.

Unter welchen viererley Significaten der erste eigentlich hieher behört. Ist also Metata seu Hospitatio, die Einquartirung, nach dem in unsern Rechten üblichsten Significat, ein ordentliches, auf gewisse Häußer gelegtes, Amt oder Beschwehrde, krafft dessen die Unterthanen schuldig sind denen Soldaten, oder andern zur Landes-Fürstlichen Obrigkeit behörigen Personen, ein *Quartier* bey sich zu geben. Und diese Beschreibung wollen und müssen wir nun aus seinen eigenen Principiis untersuchen und erläutern.

Zum Genere ist darbey angegeben worden daß es sey: *Munus*, eine Beschwehrde: Es giebt aber in denen Rechten dreyerley Gattung von Muneribus oder Beschwehrden: *Personalia*, welche bloß der Person, *realia seu patrimonialia*, welche bloß einer Sache oder dem habenden Vermögen, & *mixta*, welche allen beeden zugleich, anhändig sind oder auferlegt werden. Und zu denen realibus Muneribus, welche auf Kosten eigenen Vermögens, und mit den Schaden dessen derselbige träget, geleistet werden *l. 1. §. 3. & l. fin. §. 18. & 21. ff. de muner. & honor.*

wird auch die Beschwehrde, jemanden in sein Hauß ins Quartier zu nehmen, referirt, *l. 3. Cod. de munerib. patrim. Lib. X. l. & qui Originem. 3. §. munus. 14.* ibi: *munus hospitis recipiendi in domo, non personæ, sed patrimonii, onus est. l. ult. §. penult. & ult. de munerib. & honor. l. juxta. 1. C. de Episcop. & Cler. l. sunt munera. 11. de vacat. & excusat. muner.* ibique Gothofr. *lit. m. & n. vid.* Regnerus Sixtinus (einer derer scharffsinnigsten Juristen) *de Regalib. L. 2. c. 13. n. 23.* Roland. a Valle. *Vol. I. cons. 66. n. 3.* Menoch. *Vol. ult. cons. 1201. n. 39.* Martin. Mager. *de advocat. arm. c. 10. n. 223.* und solche wird, ohne Absicht auf die Person, der Sache selbst, wegen der Sache oder den Vermögen, angekündigt und auferlegt, *l. munera. 2. C. de muner. patrim. Lib. X.* Rol. a Valle. *d. l.* Antonius Faber. *in Codice. Lib. 9. tit. 39. defin. 25. n. 1.* Ja es zweiffelt gar niemand daran, daß die Beschwehrde Gäste bey sich ein- und aufnehmen zu müssen eine von denen Beschwehrden seye, welche *patrimonialia* genennt, (und in Ansehen habenden Vermögens auferlegt) werden. Alciatus. *Lib. 5. Cons. 19. n. 3. & Lib. 8. Cons. 105. n. 3.* Fulv. Pacianus. *Cons. 5. n. 15. Cons. 26. n. 86.* Petr. Greg. Tholosan. *Syntagm. Lib. 18. c. 20. n. 2.* Barthol. Bertazzol. *Tr. Clausul. T. 21. cl. 7. n. 3.* Caspar. Klock. *de Contrib. c. 17. n. 206.*

Wann aber einige diese Beschwehrde solchen Beschwehrden zuzählen welche bloß die Personen angehen, oder personalia sind, wie z. E. Anton. Faber. *in Cod. d. lib. 9. p. 1220.* und Ægidius Thomatius. *de collectis & munerib. §. subjiciant. n. 23. fol. 146.* so sehen selbige alsdann bloß auf die Einquartirung in das Hauß, ohne darbey einige Unkosten zu tragen, wann man bloß das Quartier hergibt. Wann man aber beynebst den Soldaten verpflegen muß, alsdann ist es eine Patrimonial-Beschwehrde.

Ja wann man die Sache, wie sie sich in der That befindet, recht genau einsiehet und überlegt, so können, bey Ein- und Aufnehmung eines Soldaten, nicht unfüglich dreyerley Beschwehrden

bemerckt

bemerckt und in Obacht genommen werden. Dann wann der Soldat den Quartiers-Mann um all sein Haab und Gut bringt, und selbiges consumirt, so ist es alsdann allerdings eine *Patrimonial*-Beschwehrde. Wird Bürger (oder Bauer) von dem Soldaten hart gehalten, und ihm also mitgefahren, daß Er gleichsam sein Knecht und Sclav seyn, einschencken und die Pferde warten, oder gantze Nächte (in deß Soldatens Dienst) schlaffloß zubringen muß, so ist solches ohnstrittig eine *Personal*-Beschwehrde, dann auf solche Weise leidet dessen Person, an seinem Leib, durch beschwehrliche Verrichtungen und Arbeiten, ja derselbe dient und leidet, durch Gemüths-Bekümmernuß und ermattendes Wachen, welches allerdings solche Beschwehrden sind welche die Person anbetreffen. *l. munerum. 1. §. 2. ff. de munerib. & honor.* Weil aber also zugleich die Person und derselben Sachen und Vermögen etwas erdulten und leyden müssen, so werde diese Beschwehrden endlich aus beeden vermischte Beschwehrden: (*Mixta* onera) Und daher kommt es dann auch, daß, wegen dieser Confusion (oder fast inseparablen Connexion) einige von der Einquartirung befreyt sind, soferne selbige an sich als ein onus reale, oder die Güter und das Vermögen angehende Beschwehrde, considerirt werden, von einer Personal-Beschwehrde aber soferne, weil selbige gleichsam ein necessarium accidens der Real-Beschwehrden sind; von welcher Real-Beschwehrde selbige sonst (wann nicht das beschwehrliche Personale fast unauflößlich mit verknüpfft wäre) nicht frey wären. Als z. E. die Professores, Doctores, und alte zur Ruh gesetzte Soldaten (oder andere verlebte Leute) *l. 3. l. 14. pr. l. fin. 18. §. pen. 39. de Muner. & honor.* propter *text. l. 6. C. de Profess. l. 10. de vacat. & excusat. muner.* Alber. Gentil. *ad c. l. 3. Cod. de Profess. c. 2. n. 47. l. 12. C. de excus. mun.* und zwar solches deßwegen, weil die Einquartirung selten ohne Schur und Incommoditæt deß Quartier-Herrn abgeht, welches leider! viel ehrliche Leute täglich erfahren und erdulten müssen. Wannenhero

dann nur allein die Einquartirungs-Beschwehrde, weil solche vor allen andern Beschwehrden, auch personal-Beschwehrden unterworffen ist, ob selbige wol sonst an sich eine Patrimonial-Beschwehrde wäre, denen Doctoribus (und andern oben benennten Personen) ist nachgelassen, und Sie damit verschont worden. Mundius. *de muneribus personolibus. c. 1. n. 40.*

Hierauf mögte nun,

Die zweyte Frag

formirt, und gefragt werden.

Ob die Aufnehmung eines Gastes eine gewöhnliche oder eine aufferordentliche Beschwehrde sey?

Hiervon statuirt Kekermann. *in Polit. Lib. 1. c. 21. p. 341.* es seye eine aufferordentliche Einforderung oder Beschwehrde. Mundius aber *in discurs. de excub. agend. & hospitibus recipiendis in fin.* rechnet selbige unter die ordentliche Beschwehrden, welches Er ebenfalls in seinem *Tract. de munerib. & honorib. in præloquio. n. 28.* thut; woselbst Er die Patrimonial-Beschwehrden wieder in 2. Classen eintheilt, in ordentliche und aufferordentliche: Jene, sagt Er, seyen solche welche ratione der Sache oder deß Vermögens, und der Zeit, schon eine gewisse vorgeschriebene Præstation (Zahl und Quantum) haben, und gemeiniglich Schatzung genennt werden; Diese aber seyen solche welche nicht zu gewisser Zeit, sondern so offt sich ein aufferordentlicher Nothfall zeiget, aufgelegt werden, und dahin, sagt Er, behöre die zu sich Nehmung eines Gastes, welches Er auch in letzt-besagten *Tractats cap. 2. n. 47.* wiederholet:

Sehen wir hierbey die Rechte etwas genauer ein, so muß man allerdings zugeben, daß die Beschwehrde, einen Gast zu sich ins Quartier nehmen zu müssen, eine gewöhnliche Beschwehr-

schwehrde sey *ex l. 3. §. 14. de muner. & honor.* Und mag hierbey wol Kekermann *præcit. loco.* (da Er das Gegentheil statuirt) auf diese Ursache seine Absicht gehabt haben; Weil dergleichen Einquartirungen gantz unvermuthet, und manchmal nur zufälliger Weise, angekündiget werden, und also selbige deßwegen unter die ausserordentlichen Beschwehrden zu rechnen wären, welches auch Gail. *Lib. 2. Obs. 52. n. 10.* vor recht hält.

Alleine es antwortet hierauf Thomatius *Tr. de muner. patrimon. §. exactio. 2. n. 24.* man habe nicht nöthig auf diese angeführte Ursache absonderlich zu reflectiren, sondern vielmehr darauf zu sehen; ob eine gewisse Beschwehrde, auf eine vorgeschriebene Art, von dem Gesetz selbsten (oder durch eine beständige Verordnung) allen und ieden, seye auferlegt worden, es möge sich gleich der Fall darvon gelegentlich zutragen oder nicht; Dann es seye hierbey genug, daß durch eine Verfassung deß Gesetzes formaliter (was zu præstiren oder zu thun wäre) vorgeschrieben bereits vorhanden und befindlich ist. *l. 7. Cod. de oper. publ.*

Worbey nicht undienlich seyn wird, daß man, um verschiedene einander zuwider zu seyn scheinende Leges mit einander conciliiren zu können, mercke, daß gar offt auch die ordentliche Beschwehrden, doch ausserordentliche Beschwehrden genennt werden, wie solches Sixtin. *de Regal. L. 2. cap. 14. n. 11.* bezeugt; welches öffters darum beschieht, weil auch die ordentliche Beschwehrden nicht allezeit zu gewisser und einerley Zeit müssen geleistet, und manchmaln nur, nach Beschaffenheit der Sache, bey sich ändrenden Umständen, oder selbige ohnumgänglich erfordrenden Noth-Fällen, auferlegt und erfordert werden *l. cui. 12. l. 14. §. viarum. 2. ff. de muner.* Daher dann, nach unterschiedener Ab- und Einsicht, selbige Beschwehrden bald ordentliche bald ausserordentliche genennt, und denenselbigen zugerechnet werden. Welches man unter andern am allerdeutlichsten in einem Exempel an denen Türcken-Steuren gewahr werden und

obser-

obſerviren kan, als die einige Authores, als Heigius, Bocerus, Grævius, unter die ordentlichen, andere aber, als Beſoldus, Hartmannus Hartmanni und Rulandus, unter die auſſerordentlichen Beſchwehrden zehlen.

Unter denen oben bey der Definition geſetzten Worten: Zur Lands-Fürſtl. Obrigkeit behörigen Perſonen: liegt die Cauſa efficiens oder würckende Urſache verborgen; Dann gleichwie der höchſte Landes-Fürſt vornemlich das Recht hat einen Krieg jemanden anzukünden, alſo eignet ſich derſelbige auch billig, im Reich vornemlich, das Recht zu Einquartirungen ankündigen und zutheilen zu laſſen, wie wir davon mit mehrern im gantzen 5ten Capitel handeln werden. Und bey dem oben geſetzten Wort: Soldaten: wird das Subjectum wer, oder welche aufgenommen, und welchen Perſonen Quartiere gegeben werden müſſen, angedeutet; Bey den Wort aber: die Unterthanen: wird angezeigt, welche andern das Quartier geben und einraumen müſſen: wovon im 6ten Capitel mit mehrern wird gehandelt werden.

Das dritte Capitel.

Von Eintheilungen derer Einquartirungen.

§. 7.

Die Einquartirungen können, nach derſelben verſchiedenen Arten, auf verſchiedene Weiſe ein- und abgetheilt werden; und zwar 1. in Anſehung deß Orts, ſind einige, wie wir bereits oben erwähnt haben, Einquartirungen im Feld und Lager, (oder Campements) andere in kleinen Städten: (Städtlen oder auf Dörffern) Von der erſten Gattung oder denen Campements ſind wir hier zu handeln nicht geſonnen; wol aber von denen Einquartirungen in kleinern Städten, Städtlein, Dörffern und derſelben Häußern. 2. In Anſehung der Zeit wer-

werden selbige eingetheilt, in Sommer- oder Winter-Quartiere, und diese sind, wegen der schweren Unkosten, und langen Daur, viel beschwerlicher als jene. 3. Wieder andere sind auch, in Ansehung der Zeit, entweder Stand- oder Durch-March-Quartiere. Durch-March-Quartiere sind diejenige welche nur einen oder ein paar Tag währen, Durchzug, Rast- und Stillliegens Tag-Quartiere. Stand- oder Cantonir-Quartiere aber sind diejenige, welche von einen Monat zum andern, von einen Jahr zum andern, ja manchmal immerzu fort, währen; Dergleichen sind die Orte wo Soldaten angeworben oder zusamm geführt werden. Die Muster- und Sammel-Plätze, Still-Lager, währende Quartier, und endlich ordentliche Guarnisonen. Davon die erste (sc. die Muster- und Sammel-Plätz) mehrentheils nur ein Monat seyn oder währen sollen; Die mittlern (sc. die Still-Lager und währende Quartiere) 3. oder 4. Monate; Die letztern aber (sc. die Guarnisonen) haben mehrentheils, ratione der Zeit, nichts gewiß vorgeschriebenes, sondern währen gemeiniglich immerzu und beständig fort.

§. 8.

Vom Durch-March derer Soldaten.

In Ansehung derer Durch-March-Quartiere ist, sowol in denen ältern als neuen Rechten, heilsamlich verordnet, daß derer Soldaten Durch-March soll, ohne Schaden zu verursachen, vorgenommen werden, (oder, daß die Soldaten auf den March keine Boßheiten an jemand ausüben) mithin die Unterthanen (derer Lande durch welche sie passiren) allerdings ohnverletzt bleiben, und die Soldaten ihnen auf keinerley Weise einigen Schaden zufügen sollen. Worvon der Kayser Justinianus in NOVELLA. 130. gewisse Art, Zihl und Maaß, vorgeschrieben hat: Nur wäre zu wünschen, daß man selbige heut zu Tag mit bessern Eifer observirte, und besser darüber gehalten würde, so würden sich

vieler Herrn Unterthanen nicht so gar sehr über derer Soldaten freches und wildes Wesen, und unersättliches Mausen, Rauben und Mitnehmen, zu beschwehren Ursach haben, welches auch Rittershusius, (ein in allen Wissenschafften wol bewanderter und erfahren Jurist) *p. 14. Nov. 6. c. 13.* wünschet, woselbst Er besagte 130. Novell. eine vortreffliche und heilsame Verordnung nennt, welche allerdings meritirte, daß selbige auch noch heut zu Tag aller Orten observiren würde, weil mehr als zu wol bekannt ist, daß die Soldaten heut zu Tag gar selten durch ein Land, ohne dessen grossen Schaden, und sonder Begehung vielerley Buben-Stücke, durch-marchiren. Ja es bezeugt Reinking. *de Reg. Sec. & Eccles. Lib. 2. cl. 3. c. 5. n. 12.* (*mihi. n. 11.*) daß öffters die Freunds-Völcker im Durch-March denen die gut Freunde, ja wol Bunds-Genossen, ihres Potentaten den sie dienen, sind, grössern Schaden zufügen, als wol die Feinde selbst kaum thun würden, ja als die grausamste Türcken und Barbarn zufügen könnten.

Es befiehlt aber in erwähnter 130. NOVELL. der Kayser, 1. daß die Unterthanen, oder, nach Römischen Stylo, die Provincialen, (heut zu Tag, das Land-Volck und der Bauers-Mann) etwas Proviant vor die Soldaten zusammen schaffen, sammlen und führen sollen, daß selbiger durch die Proviant-Meister ihnen proportionirlich (und wie es billig) unter die Soldaten könn ein- und ihnen ausgetheilt werden, worgegen sich die Unterthanen Proviant-Empfangs-Quittungen und Liferungs-Scheine sollen geben lassen, zu dem End-Zweck, damit darauf, wann sie sonst ihren Tribut und Soldaten-Anlagen zu erlegen hätten, abgerechnet werden, und heraus kommen möge, wie viel sie dem * Fisco, wegen derer denen Soldaten in natura gege-

* Daß hier das Wort *Fiscus* pro Ærario oder die Land-Gefäll-Cassa, nicht, wie sonst gewöhnlich vor das *Fiscali*-de Straff-Amt genommen werde, gibts zwar hier per se der Text, ist aber gleichwol anzumercken nöthig erachtet worden; Weil sonst das Wort *Fiscus* gewöhnlicher im letztern als im erstern Significat pflegt genommen zu werden.

gegebenen, und durch die Proviant-Liefferungs-Quittungen zu bescheinigenden Proviant-Portionen, an andern Tributen und Soldaten-Anlagen zurechnen und decourtiren können; Also nemlich, daß sie dem Fisco um so viel weniger zu erlegen schuldig sind, als viel sie an Proviant-Portionen denen Soldaten schon vorhinaus, oder Vorschuß-weiß, gegeben haben. Welche Sanction und Verordnung nicht allein gantz billig, sondern auch sehr nutzlich ist, und wäre zu wünschen, daß heut zu Tag die Stände deß Reichs sich derselben prævaliren könnten, und solche geniessen mögten.

Zum 2. verordnet der Kayser daselbst, daß denen Soldaten keine frembde, ausländische und theure Sachen, zum Proviant sollen gereicht werden, sondern daß sie mit dem sich begnügen sollen, was ein jedes Land selbst hervor bringt/ und trägt, oder die Früchte so darinnen wachsen, und wie es die Griechen nennen τὰ ἔπιχώρια. d. i. Was im Land selbst wächßt und zu haben ist. Dann man soll einem Soldaten, der so delicat wäre, daß er frembde und solche Sachen welche in dem Land wo er steht nicht wachsen, oder sonst leicht zu haben sind, begehrte, keineswegs anhören, noch was er begehrt, gewähren: Welches diejenige (zumal Officiers) observiren mögten, welche in Franckenland keinen Francken- Tauber- oder Necker-Wein, sondern Rhein-Wein trincken, deß Bauren eigenen-gemachten Käß nicht essen, sondern Holländische Käse haben wollen, welche kein gemeines schwartzes Bauren-Brod, sondern weisses, oder gar Eyer-Brod, zum essen begehren.

Ferner und 3. ist in erwähnter 130. Novell. heilsamlich verordnet, daß, bey Gelegenheit deß Durch-Marches, weder das Land- und Bauer-Volck/ noch die Bürger in kleinern Städten, auf keinerley Weiß, mit ein oder anderer Anlage, Willkomm-Geld * (Introitu) und andern dergleichen, sollen beschwehrt wer-

* Von diesem Introitu, dessen Unbilligkeit und Abschaffung. vid. Fritschii. *Opusc. noviss. Edit. P. I. Tr. 19. c. 1. n. 7.*

den. Wie wenig aber solches die Herren Officiers heut zu Tag beobachten, und wie viel Geld, durch nur allzu frequente Ausübung deß Gegentheils, sich selbige gesammlet und unrechtmäßiger Weise erschunden haben, das hat gantz Teutschland, mit blutigen Thränen der dardurch verarmten Unterthanen, noch nicht sattsam und zur Genüge beweinen können.

Endlich und 4. verbietet der Kayser, daß die auf den March commandirende Officiers, im vorbey-marchiren, ihre Fouriers und Quartier-Meisters nicht auf einige auf der Seite oder in der Nähe herum liegende Städtlein, Dörffer, Land-Güther, (Herrn- oder Baurn-Höf/ Mühlen ꝛc.) schicken, und vorgeben lassen sollen, als wann die auf den March begriffene Völcker durch-marchiren, oder daselbst Rast-Tag halten würden, da doch selbige, ihrer March-Route nach, einen andern Weeg nehmen müssen, wenigstens sollen / und daß sie sich ja nicht unterstehen sollten, unter vorerwehnten Prætext, und um solche Beschwehrde und Schur abzukauffen, etwas Geld von denen Leuten zu erpressen; (welches man nach den Fourier-Stylo ein Dorff abbrennen/ oder besser ab-rennen nennt) * unter angedrohter ernstlicher Straffe, solch erpreßtes Geld zweyfach wieder zu ersetzen, auch wol (nach befindenden Umständen) bey Straff der Entsetzung seiner Officiers-Charge, Confiscirung dessen habender Güther, ja gar der Lands-Verweisung.

Es hat aber diese ꝛc. schöne Art Geld zu erpressen leider! heut zu Tag so sehr überhand genommen, daß nunmehro fast kein Contract, sowol bey Landes-Herrlichen-Obrigkeiten, als unter Unterthanen, ja fast allen benachbarten und bey den March, auf der Nähe gelegenen Dörffern, Land-Güthern ꝛc üblicher ist, als der unbillige Vergleichs-Titul, do ut facias, (gib Geld / so *marchir* ich vorbey) oder das Quartier abkauffen. Und also hätten wir kürtzlich aus den alten Justinianæischen Recht, dessen

* Hiervon kan nachgesehen werden *præcit.* Fritsch. *P. IV. Tr. 12. p. 150. num. 19.*

sen Verhaltungs-Ordonnanz auf den Durch-March derer Soldaten, nach Anleitung der *130. Novell.* berührt und angeführt.

Nach denen neuern Rechten, oder denen Reichs-Constitutionen, welche man gemeiniglich die Reichs-Abschiede nennt, ist absonderlich in den **Reichs-Abschied** und der *Executions*-Ordnung *de Anno 1555.* **in gar vielen** *Paragraphis* gar heilsamlich versehen, wie der Durch-March derer Soldaten durch die Reichs-Craise, ohne Schaden und ausübenden Muthwillen, soll angestellt und vollbracht werden. Absonderlich ist der (§. und damit *NB.*) merckwürdig, allwo denen Herren Officiern anbefohlen wird, daß sie den Proviant und Fourage gleich vor ihr baar Geld bezahlen, und Caution leisten sollen, vor allen, von ihren unterhabenden Soldaten verursachenden Schaden, und daß selbige im Durch-March niemanden einige Gewalt anthun, noch einigen Schaden causiren würden. (oder sie selbigen, wann dergleichen de facto beschehen wäre, bonificiren wollten.) Welches alles mit mehrern wiederholt wird, im Reichs-Abschied zu Regenspurg. 1559. §. dem zu begegnen. 40.; im Reichs-Abschied zu Speyr. 1570. §. dieweil dann solcher. 7. ibi: was sie verbrauchen / zahlen. ingleichen *de Anno 1590.* §. setzen / ordnen. 38. Item Reichs-Abschied zu Regenspurg 1594. §. was und so viel. 28.

§. 9.

Die dritte Frag.

Hierbey nun könnte 3tens, und zwar in Ansehung der denen Durch-marchirenden von denen Unterthanen gegebener Verköstigung, gefragt werden:

Ob / wann wegen der Verköstigung derer durchmarchirenden Soldaten aufgegangener Unkosten / eine Steur muß angelegt werden / alle und jede ihren Antheil davon zu tragen schuldig und gehalten seyen?

Worbey allerdings die bejahende, der verneinenden Meinung vortringt. vid. Steph. Bertrand. *P. 1. Lib. 3. conf. 57.* Ja Casp. Thessaurus. *Lib. Sing. quæst. 39. n. 9.* führt ein Præjudicium an, daß pro Affirmativa sey gesprochen worden, worbey Er aber auch zugleich erinnert, daß wann die Soldaten vor einige Hüner, so man in Natura ihnen hätte geben sollen, ein gewisses Geld-Quantum erpreßt, oder sonst auch andere Sachen, wider deß Potentaten dem sie dienen Befehl, oder andere gesetzte Verordnung, beym Ab-march, mit hinweg genommen haben, selbiges wenige Geld, entweder in gar keine Consideration kommen, oder doch die mitgenommene Sachen ex æquo & bono, und nicht zu hoch, der Gemeinde angeschlagen werden sollten; und hält hierbey ins besondere Caspar Klock. *in Tr. de Contrib. cap. 17. n. 240.* davor, daß diese Lasten diejenige hauptsächlich und am öfftesten empfinden und tragen müssen, welche an solchen Gräntz-Orten wohnen und ihre Güther liegend haben, wo die meinste Marche durchtreffen, oder da die Päss und Land-Strassen hingehen.

Die vierte Frag.

Noch eine andere, und zwar die 4te, auch eine sehr wichtige, Frage könnte hierbey aufgeworffen werden.

**Ob alle diejenige Schäden / Auslagen und Unkosten / sowol als auch alle *Contributiones* oder Anlagen / welche deß Kriegs wegen sind verursacht oder auferlegt / oder wegen deß Durch-*Marches*, Einquartirung der Soldaten / oder andern deßfalls gelegentlich gemacht worden sind, nicht nur allein diejenige welche selbige erlitten oder ausgelegt haben / sondern eine gantze Gemeinde / tragen müssen; Also und dergestalt / daß alle und jede einzelne Glieder solcher Gemeinde / ihren Antheil / nach *Proportion* ihres besitzenden Vermögens / daran tragen müssen / und das was von ein oder andern mehr als seine *Portion*

tion

tion betrüge geleistet oder erdultet worden ist / er von denen andern wieder begehren / ein- und abfor-dern könne?

Dieses scheint Caspar Thessaurus, *decis. forens. 73. n. 6.* aus vielen Ursachen zu *negiren* / welche auch die Marpurgische Juristen-Facultæt *in Consil. de Contribution. n. 424. cum seqq.* und aus denenselben Casp. Klock. *in Tr. de Contribut. c. 17. n. 260.* anführen, aber selbiger unerachtet die AFFIRMATIVAM statuiren: Weil alle eintzelne Theile einer gantzen Gemeinde einerley Recht haben, und einerley Sachen sich bedienen, weil auch, wann einer gantzen Gemeinde eine Beschwehrde oder Last auferlegt wird, und selbige nur etliche aus denenselben völlig getragen haben, die andern diesen obligirt und verbunden bleiben, auch ihren Antheil zu tragen, und jenen das darüber Ausgelegte zu vergüten. Dann der Kayser Justinianus sagt ausdrücklich * in Novell. *43. c. 1. §. 1. Non sustinemus aliorum onus ad alios deferri.* d. i. **Es soll keiner deß andern Last widerrechtlich tragen.** (*l. solvendus. NB. Cod. de Negot. gestis.*) *arg. l. 8. §. 9. ff. Mandati. l. si negotium. 16. Cod. de Neg. gest.*

§. 10.

Wie aber, wann ein Hauptmann eine gewisse Contribution von einem Städtlein (Dorff oder andern Ort) prætendirte, und damit selbige desto schleuniger oder gewisser bezahlt würde, ihnen ihr Vieh hinweg triebe, so entstehet daraus folgende; (in der Ordnung,)

Die fünffte Frag.

Ob allein diejenige welche darbey ihr Vieh eingebüßt haben (sc. denen selbiges ist hinweg getrieben worden) **den Schaden zu tragen und dulten schuldig /**

* Richtiger allegirte und eben dieses besser beweisende Textus kommen unten §. 49. circa finem vor.

dig/ oder ob die gantze Gemeinde/ ihnen denselben *a Proportion* wieder gut zu machen verbunden sey?

Hierauf wird, denen Rechten gemäß, geantwortet, die gantze Gemeine sey ihnen allerdings verpflichtet den Schaden wiederum gut zu machen, *arg. l. 2. §. 3. ad Leg. Rhod. de jactu. l. 3. de Neg. Gest.* Daher sagt Antonius de Butrio. (*in c. NB. de immunitat. Eccles. in 6*) wann eine Troupp Soldaten in ein frembd Territorium einfällt, um die Unterthanen darinnen auszuplündern, ihre Häußer oder Hüttlein abzubrennen, die Früchte auf denen Aeckern zu verwüsten, oder das Vieh hinweg zu treiben, und der Landes-Herr in besagtem Territorio verspricht eine gewisse Summam Gelds zu geben, damit er Leut und Vieh dardurch frey und loßkauffe: (hat auch etwan würcklich selbige erlegt, und die verhoffte Befreyung dardurch werckstellig gemacht,) So sind alle desselben Unterthanen, ohne einige Ausnahm, auch sogar die Clerici, schuldig ihm solch vorgeschossenes Geld wieder a Proportion zu ersetzen und zu bonificiren. Ægid. Thomatius. *de Collectis. §. subjiciunt. n. 5.*

§. 11.

Es werden aber ausser der bereits oben §. 7. angeführten, und gleichsam im Compendio vorgestellten *130. Novell.* noch verschiedene andere gute Erinnerungen denen Soldaten, in denen Rechten, hin und wieder eingeschärfft.

Also hat 1. der Kayser Justinianus *in Novell. 17.* verordnet, daß die Landes-Verwesere (Præsidis Provinciarum) wann sie in denen Provincien hin und wieder reisen (selbige zu visitiren, oder in andern Verrichtungen) wie auch deren Bediente und Soldaten, mit ihrer verordneten Besoldung und Proviant sollen vergnügt seyn, und die Provincial-Unterthanen nicht mit einigen Unkosten oder Vorspann beschwehren: Sie sollen ihnen nichts nicht frohnen/ oder Vorspann zu geben/ schuldig seyn/ welches auch in *Novella. 128.* wiederholt wird: Dann die Soldaten sind nicht befugt, anderer Privat-Personen ihres

Viehes,

Viehes, sich, zu Fortschaffung ihrer Bagage, zu bedienen. Tholos. *de republ. Lib. 11. c. 7. n. 42.*

Ferner und zum 2. wird eben daselbst befohlen: Es sollen die Soldaten niemand anders gerichtlich zu vertheidigen sich anmassen, noch anderer Leute Strittigkeiten an sich handeln, oder Ἐγκλήσεως abgeben; Sie sollen kein Recht um halb Geld an sich kauffen, oder *Obligationes* an sich lösen / die Leut damit zu *vexiren*.

3. Wann die Soldaten Compagnien- oder Fahnen-weiß wordurch marchiren; so sollen sie nicht seit-abwärts tretten; Sollen nicht Abwegs oder Mausen gehen. Philipp. Bugnonius. *in Cod. Henr. III. art. 309.* Tholosan. *de Republ. Lib. 11. c. 7. n. 40.* Dann König Theodoricus hat heilsamlich verordnet, der Durch-March derer Soldaten soll also ohne Schaden beschehen, damit denen Besitzern derer Aecker und Wiesen, weder der auf den Feld stehende Saamen, noch der Wieß-Wachs, (oder Heu und Grummet) dardurch nicht verderbt und ruinirt werde. Cassiodor. *Lib. 5. epist. 26. & Lib. 12. epist. 5.* Ja Plutarchus in vita Lysandri, meldet von demselben, daß als er gemerckt, man dörffte denen Bœotiern nicht allzu viel Gutes zutrauen, habe er, als er über derselben Felder und Districte marchiren müssen, sich erkundigen lassen; Ob er mit aufrecht getragenen, oder niedrig gehaltenen, Lantzen durch-marchiren sollte, (oder, wie man heut zu Tag sagen würde, mit klingenden Spiel, fliegender Fahne, und præsentirten Gewehr, oder still und March-mäßig, durch-passiren sollte.) Dann durch-marchiren, und darbey Frey-Beutereyen und Mausereyen gestatten, schicke sich wol vor einen durchbrechenden Feind; aber, ohne jemandens Schaden wordurch marchiren, gebühre sich vor einen Freund.

Also hat Moses, der allergottseeligste unter allen Heer-Führern, im 4. Buch Mos. 21. vers. 21. wie auch in specie im 5. Buch Mos. c. 2. vers. 26. dem Sihon, dem König zu Heßbon,

durch einen an ihm abgeschickten Boten, gantz freundlich und friedfertig, folgende Worte zuentbieten lassen. Laß uns durch dein Land ziehen, wo die Strasse geht will ich gehen, ich will weder zur Rechten noch zur Lincken ausweichen; Speise sollt du mir ums Geld verkauffen, daß ich esse, und Wasser sollt du mir ums Geld geben, daß ich trincke, ich will nur zu Fuß durch hin gehen. Ja Belisarius ließ etliche Soldaten, welche, um etwas Früchte aus denen Aeckern, (vor welchen sie dichte vorbey marchiren) auszuziehen, beyseit (und aus den Glied) getretten waren, vor sich beruffen, redete sie also an: Es ist allezeit vor eine Schande geachtet, und vor schimpflich gehalten worden, jemanden Gewalt anzuthun, und sich mit eines andern Gut mästen; und erklährte sie darauf vor unehrlich. Wie solches Procopius. *Lib. 4. de bello Vandal.* bezeiget. Avidius Cassius Cæsar, ließ etliche Soldaten welche denen Land-Leuten ein und anders gemaußt hatten, aufm Weeg, eben an den Ort wo sie die Sachen weggenommen hatten, aufhängen: Vulcatius Gallicanus *in vita Cassii.* Pescennius Niger wollte, um eines einigen Hahns willen, den zehen Soldaten von einer Compagnie mit einander gemaußt und verzehrt hatten, allen zehen die Köpffe abschlagen lassen, und wäre die Execution ohnfehlbar vor sich gegangen, wann er nicht fast von der gantzen Armee wäre gebetten worden: Er sollte ihrer verschonen, ja es wäre bey erfolgender Execution wol eine Aufruhr zu befürchten: Worauf er sie zwar am Leben pardonirt, doch aber ihnen befohlen hat, sie sollten dem Land-Mann den derselbe behört hatte, selbigen zehenfach bezahlen; weil sie alle zehen in einen Diebstahl gewilligt hatten.

§. 12.

Die sechste Frag.

Bey Gelegenheit deß kurtz-vorerwähnten könnte 6tens gefragt werden:

Ob

Ob ein Landes- oder *Territorial*-Herr/ mit Recht deßwegen mit Krieg könne überzogen werden/ weil Er eines gewissen Herrn Völcker nicht hat durch sein *Territorium marchiren* lassen?

Augustinus. *in quæst.* 44. über das 4te Buch Moses beantwortet diese Frage mit Ja: Wann er schreibt: Es ist hierbey wol zu bemercken, daß diese Kriege rechtmäßig geführt worden, weil ein ohnschädlicher Durch-March abgeschlagen wurde, welcher doch, nach dem billigsten Recht aller Menschlichen Gesellschafften, jedermann frey und unverbotten bleiben soll: Ja es erweißt daselbst Augustinus, daß wegen deß verwaigerten Durch-Marches, die Kinder Israel, mit denen Ammoriter-Königen, Sihon und Og, mit allem Recht Krieg angefangen und geführt haben. 4. Buch Mos. 21. dem auch beystimmt (*Glossa. in c. notandum. cap. 23. quæst. 1. v. 2. NB. 2.*) welches noch ferner bestättiget wird *ex leg. in summa. 2. §. 5. & 9. ff. de aquæ & aquæ pluv. arc.* woselbst einem ein oder das andere auf eines andern Acker zu thun erlaubt wird, doch daß NB. selbiges ohne deß andern Schaden beschehe. *l. per agrum. 11. Cod. de Servit. & aqua.* woselbst steht: **Es kan dirs niemand wehren wann du dich der öffentlichen Land-Strasse bedienest.**

Deme aber ohnerachtet, gefällt mir die gegentheilige solches mit Nein beantwortende Meinung, aus folgenden Gründen, besser. 1. Weil man keinen Krieg anfangen soll, man habe dann darzu eine recht wichtig- und trifftige Ursache, vor dergleichen aber kan die bloße Verwaigerung deß Durch-Marches keineswegs gehalten werden. 2. Weil derjenige der den Durch-March begehet entweder ein Freund oder ein Feind ist; Einem Freund nun pflegt man den Durch-March ohnehin nicht abzuschlagen, dem Feind aber mit allen Recht zu verwaigern, wann er den Durch-Zug nicht mit Gewalt sucht; Und mithin gibt die Verwaigerung deß Durch-Marches niemaln keine Gelegenheit an

Hand Krieg anzufangen. Muß man also billig mit D. Gerhard. *in Loc. Comm. Loco de Magistr. polit. §. 411. p. 1197. ad d. loc. Numer.* um die besagte Kriege recht sprechen zu können, ein anderes Fundament suchen, nemlich dieses; Obbesagter Ammoriter-König war mit einem Kriegs-Heer über seine Gräntzen ausgeruckt, und hat dem Israelitischen Volck, nach Buch der Richter. *c. 11. vers. 20.* den Weeg verlegt, und mit selbigen gestritten oder es angegriffen; So haben sie also auch billig sich wider sie gewehrt.

Was nun I. die (pro Affirmativa zu Anfang dieses §.) allegirte Leges anbelangt, so handeln und reden 1. selbige von Privat-Dienstbarkeiten, welche ein Land-Gut von dem andern zu dulten schuldig und gehalten ist; welcherley Rechte aber auf gantze Kriegs-Heere sich keineswegs appliciren lassen: Und was in specie 2. den allegirten Legem *in Summa. 2.* anbelangt, so setzt derselbe ausdrücklich selbst die Limitation darzu: *Si fiat sine possessoris nocumento.* d. i. Wann solches ohne deß Besitzers Schaden geschehen könnte. Es wird aber schwehrlich jemand ein Kriegs-Heer ohne einigen Schaden oder Ruinirung über eines andern Acker führen können. 3. Kan man zwar niemanden, gantz allein und vor seine eigene Person, wehren, daß er sich einer freyen Land-Strasse bediene, aber von einem gantzen Kriegs-Heer ist gantz ein anders zu statuiren; Und also wollen sich oberwehnte Leges auf unsere Frag nicht wol appliciren lassen.

Ferner und II. könnte dargegen (wider die von uns defendirte Negativam) eingewendet werden das Exempel deß Judæ aus 1. Buch der *Maccabæer. 5. v. 48.* welcher die Stadt Ephron verwüstet und umgekehrt hat, weil ihm selbige den Durch-March versagt und abgeschlagen hatte. Hierauf dienet zur Antwort: Es erhelle sogleich aus dem Anfang deß besagten 5. Capitels, daß Judas die benachbarte Völcker, welche das Israelitische Volck unterzudrücken oder aufzureiben getrachtet hatten, mit Krieg überzogen habe; und also war er ohnedem ein Feind besagter

sagter Stadt Ephron; Die Verwaigerung deß Durch-March es aber war nur eine Causa sine qua non; dann weil sie einmal ein feindliches Gemüth gegen das Jsraelitische Volck hegten, und solches gelegentlich mit der That erwiesen, so war auch leicht zu ermessen, daß sie ihm den Durch-March waigern, und also auch dardurch einen Theil ihrer Feindseeligkeit an Tag legen würden. So hat also Judas besagte Stadt Ephron umgekehrt / weil sie eine feindseelige Stadt war, sie erzeigte sich aber unter andern auch dardurch als eine feindseelige Stadt, weil sie ihme den Durch-March abschlug.

III. Kan darwider eingewendet werden 1. Sam. 15. v. 2. Ich hab bedacht was Amaleck Jsrael thät / und wie Er ihm den Weeg verlegte da er aus Egypten zog. Hierauf dienet zur Antwort: Amelck war ein würcklicher Feind deß Jsraelitischen Volcks, und hat wider dasselbige zu streiten angefangen, wie klärlich erhellet aus 2. Buch Mos. 17. v. 8. Und also hat Saul selbigen, auf expressen Göttlichen Befehl, verfolgen und ausrotten sollen, nicht bloß nur deßwegen weil er ihnen auf den March den Weeg verlegt hat; sondern weil er ihr öffentlicher Feind gewesen.

§. 13.

Die siebende Frag.

Fast eine gleiche Frage (welche hier in der Ordnung die siebende abgiebt) formirt Reinking. *de Regim. Secul. & Eccles. Lib. 2. class. 3. c. 2. n. 35.*

Ob ein *Potentat* einen andern mit Recht deßwegen den Krieg ankündigen könne / weil man seinen durch-*marchirenden* Soldaten die nöthige Lebens-Mittel zu reichen sich gewaigert hat?

und hält davor, Ja / es sey dieses allerdings eine rechtmäßige Ur-

sache einen deßwegen mit Krieg zu überziehen; Weil, wann man einem die benöthigte Lebens-Mittel vorenthält und nicht reicht, es eben so viel geachtet wird als hätte man selbigen muthwillig verderben lassen, ja gar mit eigner Hand getödtet, *l. necare. 4. ff. de agnosc. & alend. Lib.* bringt auch daselbst, solches zu bestättigen, ein Exempel bey aus dem Buch der Richter. c. 8. vers. 5-16. Woselbst Gideon von denen Männern zu Sucoth etliche Brod begehren ließ, und weil sie ihm selbige abschlugen solches hart an ihnen zu rächen im vers. 7. drohete, und im 16. und 17. vers. solches auf das schärffeste exequirte.

Allein hierauf dienet zur Antwort: Gideon hat die Aeltesten der Stadt sehr scharff gezüchtiget, und die Leute der Stadt erwürget, nicht sowol deßwegen, weil sie ihme die Brode abgeschlagen; Sondern wegen ihrer spöttischen Antwort, wie sich solches aus Zusammenhaltung deß 6-7. mit den 14. und 15. vers. schlissen läßt; Weil auch dieses absonderlich im 15. vers. deutlich als die Ursache der ausübenden Rache angeführt wird. Nun ist aber auch sonst bekannt, daß, zur billigen Rache deß angethanen Unrechts, Schimpff, Ausspottens und Verlachens, öffters Kriege seyen geführt worden, wie solches klar erhellet aus dem Exempel Davids, der Krieg wider Hanon der Ammoriter-König führte, weil selbiger seine an ihn abgeschickte Gesandten sehr beschimpfft, indem er ihnen den Bart halb abschur, und die Kleider biß an die Gürtel halb abschnitte. (welches damals vor einen der größten Schimpff und Affronts gehalten wurde) 2. Sam. 10. vers. 4. 1. Buch der Chronik. 19. vers. 4. (*al. c. 20. vers. 1-5.*)

Das Vierte Capitel.

Ubereinstimmendes Recht derer Einquartirungen, nach den Göttlichen Gesetz, und der Sitten-Lehr.

§. 14.

Demnach wir nun in vorhergehenden die generaliora, und was bey Soldaten-Einquartirungen überhaupt præsupponirt wird, angeführt und erläutert haben: Als wollen wir die Billigkeit derer Einquartirungen, und wie ferne selbige recht- oder unrechtmäßig sind, sowol aus denen Göttlichen Gesetzen und Rechten, als auch der Moral- oder Sitten-Lehr, in folgenden mit mehrern untersuchen und ausführen. Dann es würde das Einquartirungs-Recht gar schlecht aus denen Kayserlichen Rechten können defendirt und gebilliget werden, wann man selbiges nicht aus deß allerhöchsten GOttes gegebenen Gesetzen und Verordnungen, und aus denen Gründen der Sitten-Lehr, als aus welcher man die Reguln wol und Tugendhafft zu leben herleiten muß, darthun und auf selbiges gründen könnte.

Daß nun aber die Heil. Schrifft die Gast-Freyheit, (als eine Tugend Gäste gerne bey sich an- und aufzunehmen) hin und wieder einschärffe, ist eine gantz ausgemachte und bekannte Sache. Dann solches gebeut 1. Moses hin und wieder, im 2. B. Mos. 22. v. 21. c. 23. v. 9. 3. Buch Mos. 19. v. 33. 5. Buch Mos. 26. v. 11. und im Neuen Testament ermahnt Paulus *Rom. 12. vers. 13.* Herberget gerne. *Hebr. 13. vers. 2.* Gast-frey zu seyn vergesset nicht. Und Petrus in seiner *1. Epist. c. 4. vers. 9.* Seyd Gäst-frey unter einander ohne Murmeln. Ja der Apostel Paulus erfordert absonderlich von einem Bischoff. *1. Timoth. 3. vers. 2.* und *1. Titum. 2. vers. 8.* daß er φιλοξενίας studiosus. d. i. Gast-frey seyn solle, welches im Corpore Jur. Canonici. *dist. 42. in pr.* weitläuffiger ausgeführt wird.

Ferner

Ferner und 2. sind in Heiliger Schrifft gar viele Exempla frommer Hertzen aufgezeichnet, welche die Frembdlinge aufgenommen und bey sich beherberget, und darvor herrliche Gegen-Belohnungen von GOtt empfangen haben. Also hat z. E. der Vatter aller Glaubigen Abraham, den in Menschlicher Gestalt als ein Frembdling erschienen einigen Sohn GOttes bey sich beherberget; und davor seinen geliebtesten Sohn Isaac als einen Erben seiner Güther und deß verheissenen Seegens, als eine reiche Gegen-Gab oder Gegen-Belohnung, überkommen. 1. Buch Mos. 18. v. 1-14. Der fromme Lot hat denen bey ihme einkehrenden Engeln eine Mahlzeit gegeben; und sie haben ihn dargegen errettet daß er nicht mit denen Sodomitern ist zu Grund gegangen. 1. Buch Mos. 19. v. 3-17. Gleiche Gast-Freyheit haben auch Laban und Rebecca gegen deß Abrahams Knecht Eliesser bezeigt. 1. Buch Mos. 24. v. 29-33. Also auch hat die Rahab die Kundschaffter bey ihr beherberget; worgegen sie, nebst ihres Vatters gantzem Hauß von dem Untergang frey geblieben, und verschont worden ist. Buch Josua. 2. v. 1-14. c. 6. v. 25. Ingleichen hat jener Schwehr-Vatter seinen Eydam, einen Leviten, 6. Tage bey sich beherberget. Buch der Richter. 19. v. 4-21. Jene Wittib zu Sarepta ließ ihren wenigen Vorrath Brods, nebst dem Quartier, dem Propheten Elia angedeyhen; Worgegen sie den Seegen erlangt, daß ihr Meel und Oel, so lang die Theurung währte, gereicht hat. 1. Buch der Könige. c. 17. v. 14. Die Sunamithin nahm den Propheten Elisam in ihre Behausung auf; worgegen ihr GOtt einen Sohn gegeben, welcher, nachdem er bereits verstorben war, von den Propheten Elisa wieder auferweckt wurde. 2. Buch der Könige. 4. v. 1-35. Hiob sagt von sich selbst im 31. cap. v. 32. daß er seine Thüre dem Wanderer habe aufgethan. Im Neuen Testament werden, als Exempla der Gast-Freyheit, gerühmt Maria und Martha. *Luc. 10. v. 40. & 41.* Zachæus. *Luc. 19. v. 6.* Simon. Apost. Gesch. 10. v. 6. *junct.* c. 9. v. 43. Lydia die Purpur-Krämerin.

Apost.

Apost. Gesch. 16. v. 15. und *Johannes* in seiner 3ten Epistel rühmt im 5. vers. Gajum, daß er viel Gutes an denen Brüdern und Gästen thue; aber hergegen mißbilliget er an Diotrephen im 10. vers. daß er die Brüder nicht allein selbst nicht annimmt, sondern auch denen wehret die solches thun wollten; Ja Christus der HErr und Heyland selbst will es, nach *Matth. 25. vers. 35.* an jenen Tag rühmen daß er sey ein Gast gewesen, und von denen Frommen beherberget worden.

Und in dem Constantinopolitanischen *Concilio. 6. c. ult.* wird verordnet: Es sollen alle und jede ermahnet werden/ daß sie die Gast-Freyheit lieben und üben/ und sich gegen niemand waigern sollen selbigen in ihr Quartier an- und aufzunehmen; Und wann sie auch würcklich jemand bey sich aufgenommen haben/ so sollen sie davor keine Vergelt- oder Bezahlung annehmen; Ausser wann die also von ihnen Aufgenommene freywillig etwas/zur Erkänntlichkeit/ geben wollten: Dahero sind dann auch auf löbliche Veranstaltung unserer Vorfahren, so vielerley Arten derer Spitäle und Armen-Häuser als Xenodochia, (frembder und kranckter Leute *Hospitäle*) Prochodotrophia (Elenden-Herbergen/Armen-Häuser.) Orphanotrophia. (Waysen-Häuser.) Nosocomia. (Lazareth- und Siech-Häuser.) Gerontotrophia. (alter Männer- und Weiber-Spitale.) Brephotrophia. (Findel-Häuser/ vor Findlinge.) Pantochia. (Herbergen vor jedermann) errichtet und angevrdnet worden. *Novella. 7. §. ult. & epilogus. l. Sancimus. 22. C. de SS. Eccles. l. omnia privilegia. 35. C. de Episcop. & Cleric. cap. in qualibet. 23. Caus. 23. q. 8.* Tholosan. *de Republ. Lib. 13. c. 2. n. 7. p 877.*

Von unserer lieben alten Teutschen Gast-Freygebigkeit ist aus Tacito. *in Germania. c. 21.* bekannt, daß er davon schreibe: In Bewirthungen und Beherbergen ist wol kein Volck so freygebig und willfährig; (als die Teutschen) dann es wird bey ihnen vor eine Unbilligkeit gehalten/ jemanden/ er

sey auch wer er wolle/ Dach und Fach zu versagen. Und alsdann setzt ein jeder seinem Gast / an Speisen, was er in seinem Vermögen hat/ vor, und wird ein Gast so freundlich als der andere bewirthet/ ist auch sodann/ in Ansehung der Bewirthung kein Unterschied/ ob es ein ihnen bereits bekannter / oder ganz unbekannter Mensch ist; Und Jul. Cæsar. *de Bello Gallico. Lib. 6. c. 23.* schreibt von ihnen: Sie halten es vor eine grosse Unbilligkeit denen Gästen und Frembdlingen einiges Unrecht anzuthun/ daher pflegen sie auch all diejenige welche zu ihnen kommen/ es geschehe solches auch aus was vor Ursachen und Gelegenheiten als es wolle/ wider alle Unbilligkeit und Beleidigungen zu vertheidigen/ und können nicht leiden daß ihnen einiger Schade zugefügt werde; Und solche Frembdlinge können bey einem jeden/ bey wem sie wollen/ Quartier nehmen/ und mit ihnen / was sie selbst haben/ essen: Hergegen tadeln als δειγνοξένους oder unfreundliche Leute gegen die Gäste, die Spartaner, Moscowiter und Chinenser, der Alexander ab Alexandro, Herbersteinius und Maffejus, welche Bernegger *in Taciti German. dec. 6. qq. 49.* allegirt.

§. 15.

Hierwider nun könnte eingewendet werden: Es redeten alle diese angezogene Schrifft-Stellen und *Exempla* von einer willkührliche und freywillig-gütigen Aufnahm derer Gäste / dergleichen aber keinesweges die Einquartirung derer Soldaten ist / als welche mehrentheils mit Zwang auferlegt wird/ und die Leute darzu gezwungen werden müssen. Wie dann auch Policarpus Lyserus. *in Harmonia Evangelica. c. 106. p. m. 1970.* oberwähnte Texte, von bekannten, armen Freunden, und absonderlich denen von ferne zu uns herkommend- und reisenden Glaubens-Genossen, verstehet und erkläret, daß wir uns nemlich gegen selbige freundlich

und

mildthätig bezeigen sollten; Welches keineswegs auf die (meinst) gottlose, unhöfliche und beschwehrliche, auf vielerley Weise uns Verdruß verursachende, und gewaltsam mit uns verfahrende, Soldaten kan und soll applicirt und extendirt werden, wider deß weisen Sirachs Vermahnung. *c. 11. vers. 39.* (Nimbstu einen Frembden zu dir ein so wird er dir Unruhe machen/ und dich aus deinen Eigenthumb treiben.)

Noch andere limitiren das obenangeführte also: Es sey zur selbige Zeit noch keine Einkehren, Wirthshäuser und Herbergen, vor jedermann an- und eingerichtet gewesen; Und dannenhero hätte man freylich diejenige, so erst vor kurtzen Christen worden sind, ermahnen müssen/ daß sie die Gast-Freyheit, als eine absonderlich einem Christen-Menschen wol anstehende Tugend, gegen Frembde und Reisende ausüben sollten. Anerwogen dieses Recht oder Gewohnheit frembde und reisende (Mit-Christen) bey sich zu beherbergen, in der ersten Christlichen Kirche (nach Christi Todt und Auffahrt) fast unentbehrlich und unumgänglich nothwendig gewesen; Weil die Christen, welche von denen Heyden allezeit sehr gehaßt und verfolgt wurden, in denen Ländern hin und her gereißt sind, und das Evangelium von Christo weit und breit zu verkündigen und auszubreiten Befehl hatten. D. Finck. *Canon. Theolog. cent. 4. can. 23. p. 56.*

Und wann die Sitten-Lehr oder Ethic vieles von der auszuübenden Gast-Freyheit einschärfft, wie solches Kekermann. *Syst. Ethic. Lib. 1. cap. 6. p. 269.* und Sagittarius. *Ethicar. exoteric. exercitat. 15. th. 9. p. 383.* bezeugen; So wird doch solches alles nur also vorgehalten und zu Gemüth geführt, nicht daß man jemand wider seinen Willen darzu nöthigen oder zwingen wollte, sondern daß jedermann Lust bekommen sollte solche Tugend freywillig auszuüben. Dann alle Ethische oder Moral-Actiones vertragen keinen Zwang, oder mit Gewalt abgenöthigtes Wesen. Aristoteles. *Ethic. ad Nicom. L. 3. c. 3.*

§. 16.

Allein hierauf kan geantwortet werden: Daß zwar hauptsächlich und eigentlich die Gast-Freyheit gutwillig und mit Vorbedacht, aus freyer Willkühr, ausgeübet werde, doch aber auch bey denen, welche gleichsam wider ihren Willen (wie bey Einquartirung derer Soldaten beschiehet) Gast-frey seyn müssen, zweyerley darbey vorlauffende Facta oder Thaten wol müssen unterschieden werden:

Dann entweder sucht der Feind bey uns Quartiere, oder dringet sich vielmehr mit Gewalt in dieselbige bey uns ein, so ist solches sodann keine Gast-Freyheit, sondern vielmehr ein Fluch, wie davon die heilige Schrifft 5. Buch Mos. 28. vers. 49-51. schreibt, woselbst die Worte stehen: Der HERR wird ein Volck über dich schicken von ferne/ von der Welt Ende/ wie ein Adler fleucht/ deß Sprache du nicht verstehest: Ein frech Volck/ das nicht ansieht die Person der Alten, noch schonet der Jünglinge. Und wird verzehren die Frucht deines Viehes/ und die Frucht deines Landes/ biß du vertilget werdest/ und wird dir nichts überlassen/ an Korn, Most/ Oel/ an Früchten der Ochsen und Schaafen/ biß daß dichs umbringe. Welche Droh-Worte guten Theils wiederholt werden Jeremiæ. *cap. 5. vers. 15. 16. 17.* Oder es wird solche Einquartirung uns von unserer Obrigkeit, als eine Last oder Beschwehrde, auferlegt, und sodann darff man sich selbiger, so hart sie auch scheinen mögte, nicht waigern noch entschütten: Dann solche Beschwehrde der Einquartirung ist eine Art oder Theil derer Anlagen, und wird unter die Gebührn und Tributa gerechnet, welche die Unterthanen zu tragen schuldig und gehalten sind. *Rom. 13. vers. 7.* Dann wo man die allgemeine Wolfahrt, und den Ruhe-Stand aller Glieder zur hauptsächlichen Absicht vor Augen hat, so hat man nicht nöthig darauf zu sehen ob die Unterthanen dasjenige wollen oder nicht, (was nemlich zu Erlangung besagter Absicht

vorzu-

vorzukehren nöthig erachtet wird) Wie solches in einer fast gleichen Materie von denen Schutz- und Schirms-Verwandten erweiset und anführt Martin Mager. *de Jur. Advocat. c. 11. n. 388.* Welches absonderlich auch Br. *in l. unic. §. servi. 5. ff. furti adverf. naut. caup. stab.* bezeugt, da er schreibt: Wann in einem Ort viel Soldaten einrucken, so kan ein Unterthan deß Orts gezwungen werden, daß er, auch wider seinen Willen, etliche ins Quartier nehmen muß, und daß die vom Ulpiano *in l. 1. §. 1. ff. nautæ caupo. stabul. &c.* gegebene Regul: Daß nemlich niemand schuldig sey wider seinen Willen Gäste bey sich an- und aufzunehmen: bey Soldaten-Einquartirungen, welche von der Obrigkeit selbst, oder von denen Fouriern und Quartier-Meistern angeordnet werden, nicht statt habe, bezeuget Speckhahn. *Quæst. Jur. Cent. 1. quæst. 23.* Joh. Schneidew. *in §. item exercit. or. 3. Inst. de Oblig. quæ quasi ex delicto. n. 7.*

Diese gantze Sache erkläret mit gar wenig Worten am allerbesten Martin Uranius. *in cap. cum adeo. 17. X. de Rescript. n. 3.* Wann er daselbst schreibt: Es seyen zweyerley Arten Gäste an- und aufzunehmen: Eine sey eine Christen-Pflicht, die andere sey eine dienstbahrliche Schuldigkeit. *Secundum Gloss. in cap. 2. X. de supplenda. negligentia Prælat.* Wiewol auch diejenige Aufnahm eines Gastes, welche aus dienstbahrlicher Schuldigkeit und gezwungen beschichet, doch den Nahmen einer Gast-Freyheit nicht verliehrt, sondern vielmehr behält; Wann wir nemlich, auch in solchen Fällen, alles aus reiner Liebe zur Gast-Freyheit thun, und mit einer gedultigen Ertragung, nicht mit Murmeln, nach Petri Vermahnung *1. Petr. 4. vers. 9.* die uns obliegende Pflicht der Einquartirung, willig über uns nehmen und erfüllen: Dann es wird sodann diese Leistung unserer schuldigen Pflicht von GOtt eben so geneigt angesehen und aufgenommen, als wann wir solches alles an unsern Freunden gethan und an sie gewendet hätten: Ja diese Tugend wird um so viel hellere Strahlen von sich werffen, je näher wir

dardurch Christo ähnlich worden sind, und je mehr wir uns seinen guten Geist darbey haben führen und leiten lassen. Wie dann beym *Luca. 6. v. 28.* und *35.* diejenige seelig gepriesen werden, welche das von andere erdultete Böse, mit Guten vergolten.

Ja gleichwie ein Allmosen doch ein Allmosen bleibt, ob selbiges gleich einem Unwürdigen ist gegeben worden; Keckermann. *Syst. Ethic. Lib. 2. c. 6. p. 271.* also wird auch diejenige Gast-Freyheit welche an undanckbahren und derselben nicht wehrten Personen ausgeübt worden, doch als eine edle Tugend gerühmt, ja noch mehr gelobt, als wann selbige guten und derselben würdigen Freunden wäre erwiesen worden. Daher setzt der Apostel Petrus an besagten Ort nicht unbillig darzu, ohne **Murmeln**/ müsse nemlich der Gast an- und aufgenommen werden, worbey es scheinet er præsupponire und setze voraus, daß es ein unangenehmer und unwillkommener Gast sey: Dann ein ohnehin angenehmer Gast, wird gleichsam mit beede Armen und entgegen gestreckten Händen empfangen; wannenhero auch *Philipp. 2. vers. 14.* gesagt wird: **Thut alles ohne Murmeln**/ und *2. Cor. 9. vers. 6.* **Einen frölichen Geber hat GOTT lieb.**

Tröste dich demnach mein lieber Bürger und getreuer Unterthan mit den schönen Spruch deß Heil. Chrysostomi. *in c. 2. dist. 42.* **GOtt wird dir deine willige Aufnehmung eines Gastes**/ **nicht nach den guten oder üblen Lebens-Verhalten dererjenigen welche du bey dir an- und aufnimmst**/ **vergelten**/ **sondern nach deinem guten Willen**/ **nach deiner Freygebigkeit**/ **nach deiner Barmhertzigkeit**/ **nach deiner Gütigkeit**/ **welche du darbey gehabt**/ **und aus aufrichtigen Hertzen gegen deinen Gast bezeigt hast.** Wann du also einen undanckbahren (bey dir habenden) Gast speisest, und mit einen gedultig und mitleidigen Hertzen ernährest; So wird dir GOtt davor im Himmel tausendfache Freuden vergelten:

ten: Thust du aber, was du zu thun schuldig bist mit Murmeln, so wirst du keine gute Früchte davor einerndten, sondern dir den Zorn GOttes über den Halß laden, und solches um so viel mehr, je mehr du dich dardurch von GOtt abkehrest.

Das fünffte Capitel.

Wer das Recht, einzuquartiren, habe?

§. 17.

Wir müssen aber weiter gehen, und, in Ansehung, der Causæ efficientis, oder würckenden Ursache, erwägen: **Weme von rechtswegen das Recht/ Quartiere anzuweisen und Gäste ins Hauß zu legen/ zustehe?** (und wer selbiges zu exerciren habe:)

Wobey man nun überhaupts hin bekennen muß, solches stehe und behöre, vor allen, unumschränckt, gantz allein, vornemlich und eigentlich, **Ihro Römisch-Kayserl. Majestät,** und andern Hohen mit dem Majestäts-Recht prangenden Potentaten zu. Dann gleichwie ehedem nur allein dem allerhöchsten Ober-Haupt das Recht Krieg und die Waffen zu führen competirt und zubehört hat, *l. 3. ff. ad L. Jul. Majest. l. unic. Cod. ut armor. usus. & DD. in l. ex hoc jure. 5. ff. de I. & I.* Bartolus. *in l. hostes. 24. ff. de captivis & postlim. revers.* Conrad. Einsidel, (einer derer gelehrtesten von Adel) *in Tr. de Regal. c. 2. n. 33.* und selbiges eines derer grössern **Kayserl. Majestät** zukommenden Regalien ist. *dd. ll. & l. neminem. 11. C. de re militar. Lib. XII. (can. quod culpatur. §. ordo autem. q. 1. NB.)* Welches auch die **Cammer-Gerichts-Ordnung** *p. 2. tit. 15.* mit folgenden Worten andeutet: **Aus der Kayserl. Majestät oder unserm Zugeben und Erlaubnuß.** Und der Reichs-Absch. zu Augsp. *Anno 1555.* §. wo sich aber über diß alles. *49. & seqq.* Sixtinus. *de Regal. L. 1. c. 1. n. 17.* Bocer. *de*

Jur.

Jur. bell. Lib. 1. c. 2. n. 141. Ruland. *de Commiss. p. 4. L. 2. c. 3. n. 6.* Kirchner. *de Republ. disp. 2. th. 5.* Reinking. *de Regim. Secul. & Eccles. Lib. 2. cl. 3. c. 1. n. 11. seqq.* Christoph. Mingius. *de Superiorit. territorial. c. 5. n. 76.* Also wird ihme auch um so viel mehr das Recht einzuquartiren, und andere kleiner und geringere, beym Krieg-führen unvermeidlich-vorfallende, Requisita anzuordnen zustehen. *arg. l. 2. ff. de Jurisdict.*

Dann, damit ich zu unserer besondern specie deß Einquartirungs-Rechtes fortschreite, es referiren selbiges die meinsten Authores gantz ausdrücklich und deutlich unter die Regalia. Wie dann solches Einquartirungs-Recht der Ober-Herrlichkeit und denen Regalien zuschreiben, post Baldum, Mutius Surgens. *in annotat. ad Tr.* Matth Anton. Surgens. *de præfect. Prætor.* welchen, solches zu erweisen, der vortrefliche Jurist Caspar Klockius. *in Tr. de Contributionibus Imperii. n. 56. in Scholiis*, und aus selbigen Martin Mager. *de Advoc. arm. c. 10. n. 287.* und Besold. *Vol. 2. cons. 118. n. 54.* allegiren. Es kommt aber **Ihro Kayserl. Majestät** in soferne das Recht Quartier anzuweisen, und jemanden Gäste einzulegen, *active* zu, daß beynebst auch Selbige selbst aller Orten als ein Gast soll und muß auf- und angenommen werden *passive*.

Weilen auch **Ihro Kayserl. Majestät** durch **Dero** allerhöchste Ankunfft vollkommenen Frieden und sicheres Gelaid mit Sich bringt, und also Krafft dessen alle dunckle Wolcken und Nebel aller Beschwehrden, Nachstellungen, Vergewaltigungen, Beleidigungen und Schäden, zertreibet und verjagt; So ist allerdings billig, daß, zu einer geringen, und ohnehin schuldigen Gegen-Lage (vor so viele mitbringende Vortheile) **Ihro Kayserl. Majestät** der allerunterthänigste Respect, Treue und Gehorsam, auf **Dero** Durch-March aller Orten erwiesen werde, wie solches gar recht zusammen setzt Klock. *de Contrib. cap. 8. num. 4.* Dann jedermann ist schuldig

Ihro

Ihro Kayserl. Majestät bey sich ins Quartier an- und aufzunehmen, wie ein solches lehret Petr. Antibol. *in Tr. de munerib.* §. *2. n. 19.* und zu dessen Erweiß allegirt *l. 1. C. de Episc. & Cler.* Hieher schickt sich auch der Text. *l. 11. C. de SS. Eccles.* allwo die Kayserе also verordnet haben: Es soll sich niemand Vorspannen zu geben oder sonst nöthige Dienste zu leisten waigern / wann ein Kayser durch einige Oerter seiner *Provincien* eine Reise oder Durch-*March* vornimmt / wann auch gleich solche liegende Stücke und Oerter denen heiligen Kirchen zubehörten.

§. 18.

Daß aber, nebst Ihro Kayserl. Majestät, und andern hohen Potentaten in Teutschland, denen Reichs Chur- und Fürsten, aus einer von Uralters her mit Recht prætendirenden Freyheit, das Recht, zu ihrem selbst eigenen Heyl, und anderer Wohlfahrt, Soldaten anzuwerben zustehe, solches defendirt billig Erenberg. *de Fœderib. L. 1. c. 2. num. 56.* doch also, daß darbey die gewisse in denen Reichs-Constitutionibus vorgeschriebene Art und Weise observirt und beobachtet werde, und wann solches Werben, (welches der Author hinzu setzet zu Ernbergs Worten) mit Erlaubnuß, Vergünstig- und Bewilligung Ihro Kayserl. Majestät beschieht; Dann ausser dem kan man deß Ernbergii Meinung (so nude und crude hin) nicht billigen / wiewol es scheinet als halte es mit ihm Reinking. *de Regim. Sec. & Eccles. d. cap. 1. n. 18.* & Mingius. *d. l. n. 76.* und vor diesen hat schon eben dahin seine Meinung von sich gegeben Andr. Alciatus. *Lib. 5. respons. consil. 132. n. 15.* Wann er also schreibt: Die Chur- Fürsten und andere Reichs-Fürsten sind sodann in der *quasi-Possession* einen Krieg anzukündigen oder zu führen / wann sie die ihnen angethane Unbilde auf *militar*ische Art rächen.

Alleine ich will das Contrarium davon nur mit diesem

zwar einigen / aber unumstößlichen, Argument darthun. Derjenige hat allein das Recht jemanden Krieg anzukünden, welcher die höchste Majestät, oder eine gantz unumschränckte Gewalt, hat, mit einem Wort, wer der höchste Regent ist. *d. l. 3. vers. eadem Lege. ff. ad L. Jul. Majest.* Nun haben die Chur- und andere Reichs-Fürsten nicht eine solche independente Majestät und höchste Gewalt: Ergo können sie auch das Recht jemanden Krieg, eigenen Beliebens, anzukündigen, nicht haben noch exerciren. Besiehe hierbey auch Bodinum. *de Republ. Lib. 1. c. ult.*

Und also kan man auf die von Alciato beygebrachte Ursache antworten: selbige seye gantz falsch: Weil die Reichs-Fürsten verpflichtet sind das ihnen angethanene Unrecht vor ihren Oberhaupt, sc. dem Kayser, auszuführen: Dann sie haben Macht und Gelegenheit ihre Rechte und Gerechtigkeiten durch den Weeg deß Rechtes gegen jedermann vor Kayf. Maj. darzuthun und zu behaupten, eben wie andere Unterthanen deß Reichs: Wo man aber ein ordentliches Rechts-Mittel haben kan, da muß man nicht zu denen Waffen voreilig greiffen; Wie solches Reinking. *d. l. num. 1. & 20.* mit vielen Rechts-Allegatis erweißt. Wann sie nun (wie bereits in vorigen dargethan worden) keine Soldaten, ohne besondere Kayserl. Erlaubnuß, anwerben dörffen, so werden sie noch viel weniger ihren Unterthanen, ohne allerhöchste Kayserl. Bewilligung, eine Einquartirung derer Soldaten aufdringen und obtrudiren können.

Hierwider aber excipirt der gelehrte Einsidel. *de Regalib. c. 2. n. 39.* Man dörffe und müsse sich selbst beschützen und vertheidigen, 1. wann die uns angedrohte Gewalt unsern völliges Verderben oder Untergang mit sich bringen würde, oder wann Gewalt mit Gewalt muß vertrieben werden. 2. Wann man Ihro Kayserlichen Majestät nicht angehen und um Hülff und Rath imploriren kan, die Sache aber an und vor sich selbst keinen längern Aufschub leidet. Da nun in solchen Fällen die Reichs-Fürsten Soldaten anwerben dörffen, so

mögen

mögen sie auch ihren Unterthanen auferlegen und anordnen selbige bey sich einzuquartiren.

§. 19.

Wir wollen aber zu noch andern, und zwar schwehrern, Puncten fortschreiten, da dann vorfällt,

Die achte Frag.

Wann ein gewisses *Territorium*, Schloß oder Dorff / mehr-Herrisch ist / also / daß einer darinnen das *Merum*, der andere aber nur das *mixtum Imperium* hat / welchem alsdann unter diesen beeden das Einquartirungs-Recht *competi*re und zubehöre?

Die Erörterung dieser Frage ist, wann selbige unter zweyerley Partheyen movirt wird / die simpliciter und überhaupt hin erwähnte beyderlich Jura besitzen, sehr schwehr, ja es kan selbige fast gar nicht, oder nicht hinlänglich, aus denen allgemeinen Rechten beantwortet und decidirt werden.

Dann gleichwie auch sonst in andern Stücken und Vorfallenheiten, was die offentliche Administrationen, Obrigkeitliche und Amts-Gerechtigkeiten, Jurisdictionen und Verwaltungen, anbelangt, unsere heutigen Reichs-Verfassungen und Regierungs-Art, von deme, wie es darmit zu Kaysers Justiniani Zeiten gehalten worden, gar sehr unterschieden ist; Also kan man auch diejenige Stellen welche in unserm Corpore Juris Civilis, von unterschiedlichen Obrigkeiten, Aemtern, Militair-Bedienungen und Chargen, ingleichen auch vom Proviant-Wesen und Einquartirungs-Rechten oder Gewohnheiten, hin und wieder gefunden werden, nicht so leichtlich und eigentlich auf die gegenwärtige Verfassung im H. Röm. Reich, und desselben unterschiedene Stände, accomodiren und appliciren; Anerwogen nach heutiger Reichs-Verfassung alle derselben Stände, Würden,

Dignitæten, Aemter, und mit denenselben verknüpffte Rechte und Gerechtigkeiten / also unter einander gemengt, confundirt und guten Theils unter einander verwickelt sind, daß, in Ansehung derselben, die alte im Jure Civili davon befindliche Vestigia öffters kaum einige geringe Aehnlichkeit darmit haben. Zumaln da in unserm heutigen Teutschland die Fürsten, wie auch andere Obrigkeiten und Herrschafften, dasjenige was sie an Dörffern, Landereyen, Rechten und Gerechtigkeiten, innen haben, als ihr eigenthümliches Gut besitzen, und sich dessen allen nach eigenem Belieben und Willkühr bedienen können, was sie ehedem, und in vorigen Zeiten, nur Bitts- und Verwaltungsweise von denen Kayserн, als blosse Obrigkeiten und Amts-Verweseren, auf einige Zeit, nicht aber als Erb-eigenthümlich und auf je und allezeit, erhalten und innen hatten. Also daß selbige öffters an Reichthum und Vermögen, Ehre und Würde, in dem Ihrigen, dem allerhöchsten Ober-Haupt nicht viel nachgeben, und gleichsam kleine Kayserе sind; Und das was sie sonst ehedem nur krafft ihres von einem andern obhabenden Amtes exequiren und vollziehen durfften / sie nun, nach dermaliger Reichs-Verfassung, aus dem ihnen zukommenden Recht, ja fast unumschränckter Gewalt, mit ihren Unterthanen und Güthern, nach eigener Willkühr, schalten und walten können: So daß wer denen alten im Jure Civili von dergleichen Personen, Aemtern und Recht, hin und wieder erfindlichen, Spuhren gar zu genau nachgehen und inhæriren, und daraus in verschiedenen vorfallenden Fragen einen richtigen Entscheid ziehen und formiren wollte, dem würde es eben so wenig gelingen und angehen, als wann einer zu Constantinopel untersuchen wollte, was man heut zu Tag vor verschiedene Arten und Gattungen derer Aemter und Obrigkeiten in Teutschland antreffe. Dann derjenige suchte Wolle an einem Esel, (d.i. Er machte sich eine vergebliche Bemühung) wer von der alten Regierungs-Art im Römis. Reich auf die heut zu Tag übliche Verfassung im Reich einen gründ-

lichen

lichen Schluß oder Argumentation machen wollte. Marpurgenſes. *in Conſil. Contribut. n. 506. pag. 310.* Hierbey können auch nachgeſchlagen werden Petr. Gregor. Tholoſan. *in Syntagm. L. 32. c. 10. in fin.* Knichen. *de ſubl. territ. Jure. c. 4. n. 61.* Tobias Paurmeiſter. *de Jurisd. Imperii. Lib. 2. c. ult.* & paſſim *Autor* der Donnauwerthiſchen *Information*, (welches der Würtembergiſche Vice-Cantzler Sebaſtian Faber iſt) *fol. 115. 117 cum ſeqq.*

Nun aber auf die Frage ſelbſt in ſpecie zu antworten; So iſt wol richtig, daß wann man aus dem was der geſunden Vernunfft, und der Sache ſelbſt am gemäßeſten iſt, einen billigen Folgerungs-Schluß machen dörffte, das Einquartirungs-Recht dem Vogtey-Herrn, oder dem der das mixtum Imperium an den Ort quæſtionis hat, vor jenem andern ſollte und müßte zugeeignet werden, und zwar aus der Urſache; Weil die Mittheilung oder Einraumung derer Soldaten-Quartiere und Logirungen, wie auch die Reichung deß Proviants, Futter und Mahls, auch Fourage, beſtehet, in einer billig-mäßigen Zuſammenbringung und Austheilung einiger Leute Privat-Güther, und eigenthümlichen Vermögens (mit welchem ſonſt ein jeder nach ſeinem eigenen Willkühr ſchalten und walten kan,) und alſo in einer bloſſen Gewalt der Obrigkeit, über gewiſſe Güther und Sachen derer derſelben unterworffenen Privat-Perſonen, ſolche, wie es dem gemeinen Nutzen am erſprießlichſt- und dienlichſten iſt, einzutheilen und damit zu gebahrn: Eben ſo wie man von der Gewalt Wachten auszuſtellen mit Recht ſagt, daß ſolches Recht nicht dem mero Imperio, ſondern der Nieder-Gerichtbarkeit, zukomme und gebühre, Nicol. Boërius. *deciſ. Burdegal. 252. n. 9.* Welches auch Beſoldus. *in Theſaur. Pract. voc.* Einquartirung. *p. 224.* defendirt (da er ſchreibt) Wann der Nieder-Gerichts-Herr (oder der Vogtey-Herr) der Steuer / *Contribution* und Muſterung befugt / alsdann derſelbe auch die Einquartirung hat: Welches ich zwar gantz

gerne zugebe, wann diese beede Jura alleine stehen, (sc. das merum und mixtum Imperium) ohne daß noch ein anders, diesen vordringenderes, Recht in solchen mehr-Herrischen Dorff ꝛc. zugleich mit concurrirte, welches gar leicht geschehen kan, und auch sich öffters würcklich zuträgt.

Wie aber wann einer zugleich *Territorial*-Herr wäre, und nebst der Landes-Ober-Herrlichkeit oder *Territorial*-Herrschafft auch zugleich das *merum Imperium* hätte? Alsdann würde ihme freylich das Einquartirungs-Recht bey solcher Dorffs ꝛc. Gemeinde zustehen, wie dann bereits oben erwiesen worden; daß das Einquartirungs-Recht der Landes-Ober-Herrlichkeit oder Territorial-Herrschafft anhängig seye, das auch Besold. *d. l.* gerne eingestehet: Da er also schreibt: Bey der Frage; Welcher Obrigkeit die Einquartirung zugehörig? Wird *communiter* dafür gehalten / daß selbige der Lands-Fürstlichen oder Lands-Obrigkeit nachfolge; Wann derowegen einer den Blut-Bann hat / und nicht zumaln (zugleich) die Lands-Fürstliche Obrigkeit / wie es dann wol seyn kan / so mag jener / dem der Blut-Bann gebührt, der Einquartirung sich nicht anmassen. Ja es wird auch von denen Rechts-Lehrern nicht gelaugnet, daß, wann ihrer zwey Herren in einen Dorff sind, davon der eine in seinem abgesonderten Theil die Nieder-Gerichtbahrkeit über seine Unterthanen hat, der andere aber das Merum Imperium über das gantze Dorff hätte, alsdann dieser letztere Herr, welcher das Merum Imperium hat, wider jenes andern, die blosse Nieder-Gerichtbahrkeit bloß über seine abgesonderte Unterthanen habenden, Herrn Willen, allein das gantze Dorff in Schutz nehmen, und andere dem Mero Imperio anhängige Gerechtigkeiten und Jura exerciren und ausüben könne.

Und dahero wird aus einen muthmäßlichen Grund und Ursache hergeleitet und erwiesen, ob die Berechtigung denen Soldaten Quartiere und Proviant anzuweisen, zuzutheilen, und

davor

davor die Besorgung über sich zu nehmen ꝛc. mehr zur Wohlfahrt und Besorgung deß höhern und das Merum Imperium habenden Herrn behöre, als wessen Amt und Pflicht darinnen bestehet, und hauptsächlich darum besorgt ist, wie die allgemeine Ruhe, und deß gantzen Landes und Dorffes Sicherheit und Nutzen, am besten könnte beybehalten oder befördert werden: Als deß andern Herrn der bloß und allein in Bürgerlichen Angelegenheiten, und andern Privat-Strittigkeiten, die Jurisdiction oder Richterlichen Entscheidung hat: Von welcher Meinung diese Ursache kan angezeigt und gegeben werden; Weil, in vermischten und perplexen Casibus, wobey vielerley Herrschafften zugleich concurriren, wann man nicht eigentlich determiniren kan weme ein oder das andere ins besondere zubehöre, man allezeit demjenigen Herrn gehorsamen und pariren müsse, welcher das stärckste und vornehmste Recht unter allen andern hat; Anerwogen allezeit dasjenige was das würdigst und vornehmste ist, gleichsam als aus habender einiger Ober-Herrschafft, sich den schwächsten und geringern Theil unterwürffig macht: Und dann weil die Schutz- und Schirms-Gerechtigkeit sich nicht wol vertheilen läßt, mithin auch gleichsam in einen gewissen Winckel nicht kan eingeschränckt und eingeschlossen werden, wie solches mit mehrern ausführt Matth. Stephani. *Tr. de Jurisdict. L. 2. p. 1. c. 7. n. 431.* welches fernerweit zu untersuchen ich nicht gesonnen bin, vielmehr solches andern gelehrtern Authoribus zur Beurtheilung überlasse.

§. 20.

Noch ist eine andere, (in der Ordnung,)

Die neunte Frag.

Wann ihrer zwey an einen Ort also eine gemeinschäfftliche *Jurisdiction* haben / daß auch die Unterthanen zwischen ihnen nicht abgetheilt sind; Und einer

davon

davon ein *Privilegium*, daß er und seine Unterthanen nicht sollten schuldig seyn Soldaten bey sich einzuquartiren / und darüber von der höchsten Obrigkeit eine *Salve-Guarde*, erhielte; Ob desselben Unterthanen / nach *Proportion* deß Antheils deß Herrn der dergleichen *Privilegium* nicht erhalten hat, gleichwol ihre Gebührn mit beytragen / und die Soldaten doch zu sich ins Quartier nehmen müssen?

Es bezeugt die leidige Erfahrung, daß heut zu Tag unter benachbahrten Herrschafften gar vielerley Irrungen und Strittigkeiten vorfallen; Was aber die formirte Special-Frage anbelangt, so hält Besold. *d. l.* davor: Es sey in selbiger die besonders privilegirte Person nicht schuldig und gehalten Soldaten zu sich ins Quartier zu nehmen: weil sonst ihr Privilegium zu nichts dienen oder nutz seyn würde; Alleine andere haben hiervon die Meinung; Es könne noch solle denen andern und unprivilegirten, in einem gemeinschafftlichen Dorff oder dergleichen Ganerbinat, diese Last nicht zuwachsen, noch solche zu tragen aufgebürdet werden, dann die Privilegia würden nur erlangt und gegeben; *Salvo Jure tertii.* i. e. so daß solches einem Tertio nicht an seinen Rechten verhinderlich oder schädlich seye: Wann nun aber ein Herr sich auf solche Art mit einem Privilegio versehen lassen wollte, so würde er dardurch denen andern Unterthanen eine Last, zur Ungebühr, auf den Halß schieben: Zumaln wann 2. besagte Unterthanen alle Rechte und Gerechtigkeiten in genere und in specie mit einander gemeinschafftlich haben, oder, das Gemeinde-Recht mit einander nutzen und niessen. Wer nun also deß allgemeinen Nutzens mit will theilhafftig werden, kan sich auch von der die gantze Gemeinde betreffenden Beschwehrde nicht ausschliessen; Ja es kan auch in solchen Fall keiner einem andern etwas zur Last oder grössern Beschwehrde machen.

Wann aber diejenige hohe Obrigkeit welche eines andern Herrn Unterthanen durch ein besonderes Privilegium von der Beschwehrde, Soldaten bey sich einzunehmen, eximiren und befreyt wissen will, darbey den allgemeinen Antheil eines Dorffs sodann nicht von denen andern Unterthanen gantz einfordert, und denen Privilegirten ihren Antheil gantz nachläßt, ohne selbigen von denen restirenden zu begehren, (sondern ihnen nur eben das Quantum auflegt das sie hätten tragen müssen wann jene nicht privilegirt gewesen wären, und die Last gemeinschafftlich mit ihnen getragen hätten) so haben die übrige nicht-privilegirte Unterthanen keine hinlängliche Ursache sich worüber zu beklagen. Welche Entscheidung aus *l. 9. Cod. de metat. & epidem.* kan erwiesen werden, woselbst die Kayßere sagen: Die da befreyt sind (oder seyn wollen) müssen die Last nicht ihren Nachbarn auf den Halß schieben, noch auch zu den Ende ein Befreyungs-Privilegium suchen, damit ihre Nachbarn mögten mehr beschwehrt werden.

§. 21.

Hierbey mögte gelegentlich movirt werden:

Die zehende Frag

Ob ein *Protector* und *Advocat* seiner *Clienten* (oder ein Schutz- und Schirms-Herr) das Einquartirungs-Recht bey seinen *Clienten* (Schutz- und Schirms-Untergebenen) habe?

Welches billig mit Nein beantwortet wird, und zwar aus folgender trifftiger Ursache: Weil dieses Einquartirungs-Recht ein Stück der Landes-Herrlichen-Obrigkeit ist, und eigentlich nur zur Landes-Fürstlichen-Obrigkeit und Jurisdiction behört, auch selbiger anhängig ist, die blosse Protection aber involvirt keine Jurisdiction. Schutz- und Schirm-Gerechtigkeit trägt

keine Obrigkeit mit sich. Gail. *L. 2. obs. 54. n. 1. & 3.* Petr. Gregor. Tholos. *de Republ. Lib. 11. c. 11. n. 6.* Schœnborn. *Polit. Lib. 4. c. 6.* Paul. Matth. Wehner. *in Obs. voc.* Schirms-Gerechtigkeit. Thomas. Maul. *de homagio Lib. 11. n. 10.* Wann nun also der Protector oder Schutz- und Schirms-Herr gar keine obere Gewalt oder Jurisdiction hat, aus welchen Recht oder Fundament wollte er seine Schutz- und Schirms-Unterthanen mit der Beschwehrde, Soldaten bey sich einzunehmen, belästigen?

§. 22.

Ferner könnte gefragt werden, als

Die Eilffte Frag.

Ob der Lehen-Herr / bloß in Ansehen deß Lehens / seinen Lehens-*Vasallen* das Einquartirungs-Recht auftringen / und sie mit Soldaten-Einquartirungen beschwehren könne?

Die Entscheidung dieser Frage dependirt von einer andern Frage welche vorher muß erörtert werden, nemlich, man muß untersuchen und ausfündig machen:

Ob das eine Unterwürffigkeit *importire*, oder eine Unterthänigkeit nach sich ziehe / wann jemand eines andern *Vasall* ist? Dann wann die Unterwürffigkeit deß Vasallen erwiesen worden, so ist auch zugleich mit dargethan daß der Lehen-Herr das Einquartirungs-Recht, als eine Folge der Unterthänigkeit, habe, und gegen den Vasallen exerciren könne. Nun ist aber in denen Lehen- und andern Rechten eine ausgemachte Sache; Daß, wann einer schon ein Vasall ist, er doch deßwegen kein Unterthan sey. per text. expressum *in Clem. pastoralis. 2. de sent. & rejudic. & ibi Glossa.* Matth. de Afflict. *c. 1. n. 1.*

in pr. qualiter jurare debeat Vasall. dom. 2. F. 5. Woselbst Er sagt, es folge der Schluß nicht: Dieser oder jener ist ein Vasall, ergo ist er auch ein Unterthan. Oldradus de Ponte. *Cons. 43. n. 8. in q. 6.* Augustin. Berous. *Cons. 165. Vol. 3. col. 2.* Gail. *de Arrest. Imperii. c. 7. n. 12.* Frid. Pruckm. *Cons. 57. n. 1. Vol. I.* Mager. *de advoc. armat. c. 6. n. 691.*

Hierwider aber könnte eingeworffen werden: 1. Alle diejenige welche schuldig und gehalten sind zu schwöhren daß sie jemanden wollen getreu und huld seyn, und daher auch Liebe Getreue genennt werden, dieselbige sind Unterthanen: Nun sind aber die Vasallen schuldig dergleichen Eyd dem Lehen-Herrn zu leisten. Ergo: Der Major wird erwiesen *in cap. 1. qualiter jurare deb. Vasall. dom. fidelit. 2. F. 5.* Der Minor ist auch richtig; Dann bey einer jeden Investitur muß der Eyd der Treue unumgänglich abgeschwohren werden, also daß, wann der Vasall sich waigert selbigen abzuschwöhren und zu leisten, man ihme auch die Investitur nicht soll angedeyhen lassen. *2. Feud. 2. pr. §. nam si.* Modest. Pistor. *Cons. 8. num. 5. Vol. 2.* Dann alle Vasallen, welche auf rechtmäßige und erlaubte Art sind investirt worden, müssen besagten Eyd abschwöhren. Hieron. Setser. *de Juram. L. 2. c. 2. n. 6.* Daher wird auch der Vasall, in Jure Feud. *fidelis*, genennt. *2. F. 1. §. 2. 1. Feud. 10.* und daß es nach dem Stylo Curiæ im Teutschen üblich und Herkommens sey daß man die Vasallen Liebe Getreue nenne, schreibt Andr. Gail. *de arrest. Imper. c. 7. n. 13.* Zasius. *ad l. 2. pr. ff. de Orig. Jur. lit. D.*

Alleine wir antworten hierauf: Der Ungrund dieses Schlusses stecke in der vielfältigen Bedeutung derer Worte *fidelis* und *fidelitas.* (der Liebe Getreue / und der Eyd der Treue) Dann es schwöhrt zwar ein Vasall einen Eyd der Treue, aber keinen solchen wie ein Unterthan: Sintemal das Wort (Eyd der Treue) in Ansehen deß Vasallen nur eine Treue in Leistung seiner schuldigen Lehen-Dienste / nicht aber eine allgemeine

Treue der Unterwürffigkeit und deß Gehorsams, bedeutet und importirt. Friderus. *de Proceſſ. L. 1. c. 32. num. 2.* Ja der Marta. *p. 4. cent. 2. caſ. 133. n. 14.* macht einen absonderlichen Unterschied, zwischen einen der in Ansehung deß Lehens, und zwischen einen andern der ratione der Jurisdiction, jemand unterthan oder dessen Bottmäßigkeit unterworffen ist: Dann wann einer unter einer andern Jurisdiction wohnet, oder mit Hauß- und Hof gesessen ist, das macht ihn zu desselben Unterthanen; nicht aber wann er selbigen nur einige Personal- oder andere Dienste zu leisten schuldig ist *l. domicilium. 20. ff. ad municipal. l. ſi in patria. 5. Cod. de incol. Lib. X.* Gail. *L. 2. obſ. 35. & 36. & de pignor. c. 8. n. 5. & c. 15. n. 7.* Mynſ. *Cent. 1. Obſ. 12.*

Ferner und 2. könnte darwider eingeworffen werden; Es seye gleichwol der Lehen-Herr schuldig seinen Vasallen zu defendiren und zu beschützen. (Gloſſ *in cap. 1. §. fin. in verb fratrem. hic finitur lex NB.*) Vultejus. *de feudis. L. 1. c. 10. n. 37.* woselbst er weitläuffig ausführt; Daß der Lehen-Herr seinen Vasallen eben so wol zu vertheidigen und zu beschützen schuldig sey, als der Vasall den Lehen-Herrn gleiches zu leisten verpflichtet ist: Anerwogen sie einander Wechsels-weiß, einer dem andern, gewisse Dienste und Pflichten zu leisten schuldig ist, wie davon ausdrücklich handelt der Tx. *2. F. 6. 2. F. 47.* Zaſius. *de Feudis. p. 7. n. 56.* Ergo wird auch dargegen der Vasall dem Lehen-Herrn das Recht, Soldaten bey ihme einzuquartiren, zu gönnen verpflichtet seyn.

Allein auch hierauf antworten wir; Man müsse einen wolbedächtlichen Unterschied unter der Art und Weise jemand zu defendiren oder zu beschützen machen: Dann wann der Vasall will und soll in seinem Schloß oder Dorff von seinem Lehen-Herrn beschützt werden, so ist er ja, nach allen Rechten, schuldig selbiges dem Lehen-Herrn (und dessen zu seiner Defension bey sich habenden Leuten und Mannschafft) aufzumachen, und zu öffnen, Einquartirung und Logis zu vergönnen, und ihnen

allen

allen geneigten Willen zu erweisen, *secundum l. 2. de Jurisdict.* Dann wer das Antecedens, welches (hier) ist vertheidigt und beschützt werden, haben will, dem mag auch das Consequens, oder die auf solche Vertheidigung folgende Beschwehrden, der Einquartirung, gefallen: Wir aber reden hier und verstehen die Frage von solchen Terminis und Umständen, da ein Lehen-Herr, vor sich, und aus eigener Willkühr, Soldaten werben läßt, und selbige seinen Vasallen, da solche keiner militarischen Hülffe nöthig, noch auch solche begehrt haben, mit Gewalt, wider ihren Willen, zur Einquartirung auftringen will; und in solchen Fall können sie sich dessen billig waigern, als welche keine zu allen Gehorsam verbundene Unterthanen, sondern blosse Vasallen, sind.

§. 23.

Hierbey muß noch eine andere sehr zweiffelhaffte, (in der Ordnung)

Die zwölffte Frag

untersucht und erörtert werden:

Es trägt nemlich jemand/wegen seiner unter einem gewissen Fürsten oder Obrigkeit habenden Bewohnung, und weil er unter selbigen Haußsäßig ist / die ihme ordentlicher Weise zukommende Einquartirungs-Beschwehrden; Er hat aber auch anderwärts liegende Stücke, unter eines andern Herrn *Territorio* und Botmäßigkeit. Fragt sichs demnach

Ob er auch in Ansehung dieser letzt-erwähnten Güther schuldig und gehalten sey/ die Einquartirungs-Beschwehrden zu tragen?

Welches billig mit Nein beantwortet wird, weil 1. jemand nicht zugleich an zweyerley Orten ein Unterthan seyn kan. 2. Es auch nicht recht und billig ist daß jemand mit einerley Last zwey-

mal soll beschwehrt werden. *l. bona fides. 136. de Reg. Jur.* und dann 3. weil einer deßwegen daß er unter einen frembden Herrn liegende Stücke hat, darum noch lange desselben Unterthan nicht ist: *Text. in l. libertus. 17. §. sola. 5. ff. ad Municipal.* Gail. *de arrest. c. 6. n. 8.* Anerwogen, wie die Kayßere in *l. eum neque. 4. Cod. de incol. Lib. X.* schreiben, die Authoritæt deß allgemeinen Rechtes es nicht gestattet, daß einer bloß, weil er irgendwo ein Hauß oder liegendes Stück hat, deßwegen als ein Unterthan sollte angesehen oder tractirt werden. Dann es macht, wie Reinking. *de Regim. Sec. & Eccles.* sagt, *L. 1. class. 4. c. 1. n. 36.* das erst einen Unterthanen, wann einer wo Haußsäßig ist, und sich zur beständigen daselbst-Wohnung nieder gelassen hat, welches nur an einen, nicht aber an mehrern Orten zugleich, beschehen kan.

§. 24.

Die tägliche Praxis gibt uns auch folgende,

Die dreyzehende Frag

an die Hand.

Ob ein Pfands-Herr oder Pfands-Inhaber (*respective*) die Einquartirungen anordnen könne/ (und über sich nehmen müsse?)

Hierbey muß man vor allen Dingen darauf sehen, wessen sich der Pfand-Herr, d. i. der Debitor, und der Pfands-Inhaber, d. i. der Creditor, mit einander, bey Schliessung deß Contracts, verglichen, und wie sie es dißfalls ausbedungen haben: Dann wie es damals mit einander ist abgeredet worden, also wird es auch ins künfftige gehalten. *l. 1. §. 6. ff. depos.* Wann aber gar nichts dißfalls abgeredet worden, so muß der Besitzer die denen Sachen anklebende Beschwehrden, (dergleichen das Einquartirungs-Recht ist) tragen. *l. Imperatores. 7. pr. de Publicanis &*

Vecti-

Vectigal. l. fin. 3. Cod. sine censu vel reliquis fund. comp. non posse. Matth. de Afflict. *decis. 152.* Joh. Cephalos. *Cons. 290. n. 1. 2. & 3.* Daß aber ein Pfands-Innhaber das Pfand besitze, ist eine ausgemachte, und durch folgende Leges und Authores bestättigte, Sache. *l. 7. §. 12. ff. commun. divid. l. 35. §. 1. ff. de pignor. act. l. 40. pr. & §. fin. eod. l. 37. ff. de acquir. vel amitt. Posses.* Justus Mejer. (ein vortrefflicher Jurist, und der, weil er sehr berühmt war, die Straßburgische Universitæt vor andern in Aufnahm gebracht hat) *in Colleg. Argentor. Lib. 43. tit. 1. n. 4.* Wie auch der Welt-berühmte Gregor. Biccius. (eben daselbst ehemals in grossen Ruff, und mein besonderer Freund und Gönner, gewesener Professor) in seiner *Inaugural disp. & in luculenta Commentatione ad l. possideri. 3. §. 5. de Acquir. vel Amitt. Poss. part. prior. th. 107.*

Allein man muß auch dieses mit behörigen Unterschied verstehen und annehmen: Wann der Schuldner, als deß Pfands Herr, gezwungen wird, die Einquartirungen, als eine Beschwehrde, aufzulegen, so wird er darbey seine Pfands-Unterthanen, als ordentlicher Herr deß Pfandes, nicht als eine andere oder frembde Person, mit solcher Einquartirungs-Beschwehrde belegen: Wann aber solche Einquartirung als eine dem Besitzer zu tragen zukommende Beschwehrde angesehen wird; so ist eine ausgemachte Sache, daß selbige sodann der Pfands-Innhaber, d. i. der Creditor, tragen müsse, welches eben auch aus oben allegirte Legibus erweißlich ist: Dann wer die jährliche Früchte und Nutznies̃ungen einnimmt, der muß auch billig die der Sache wegen auferlegte Tributa und Beschwehrden tragen und entrichten. Andreas Rauchbar. *quæst. Saxonic. p. 1. q. 18. n. 4,* Johann Garsias. *de expensis c. 11. p. 285.*

§. 25.

Hiernechst ist zwar wol wehrt zu bemercken, gleichwol aber eine ausgemachte Sache, daß derjenige welcher aus blosser Liebe

und

und Freundschafft bey jemanden in das Quartier auf- und angenommen worden, wann auch solches auf eine geraume Zeit, oder eine lange Zeit hinder einander, continuirlich beschehen wäre, doch daraus kein Recht oder Schuldigkeit machen könne, als ob er auch ins künfftige allezeit in das Quartier müste auf- und angenommen werden; Dann bey Bewirth- und Aufnehmung einiger Gäste, als einer Sache die bloß allein von jemands guten Belieben und freyen Willen dependirt, hat keine Verjährung (daß daraus eine Schuldigkeit erwachsen sollte) statt. Es will zwar Felin. *in cap. cum M. Ferrarienſ. 9. verſ. tertia declaratio.* X. *d. conſtitut.* das Gegentheil behaupten, woselbst ausdrücklich steht: Wann jemand einen guten Freund so lange Zeit hinter einander bey sich einquartirt hat, daß man gar nicht mehr den ersten Anfang von solcher Zeit gedencken und sich dessen erinnern könnte; So sey selbiger auch ins künfftige schuldig und gehalten besagten Gast umsonst bey sich zu beherbergen / und also stünde es blosser-dings in deßjenigen Willkühr der beherbergt werden soll: Ob er wieder daselbst einkehren wollte; nicht aber in deß Einnehmers / ob er selbigen noch ferner bey sich einquartiren wollte oder nicht: Welches aber Aymo Cravetta. *in Tr. de antiq. temp. part. 4. n. 43.* gar recht also erläutert: Man müsse dabey einen Unterschied machen unter einer Beherbergung welche aus blosser freyer Willkühr beschieht; und einer solchen welche wegen einer schuldigen Dienstbarkeit, und als eine Schuldigkeit / *concedi*rt wird: **Im erstern Fall** (sagt Er) habe keine *Præſcription* statt; **Im letztern Fall** aber ist das Beherbergen zu einer Gerechtigkeit worden; soferne der aus solchen Fundament öffters Beherbergte solches Beherbergen als ein ihm schuldiges Recht begehrte: Wann er nemlich zum Exempel Briefe schrieb oder Boten schickte in das Hauß, wo er allzeit einzukehren pflegte,

daß

daß ihme seine Quartier wieder sollte zurecht gemacht werden, oder wann er dem Herrn besagten Hauses sagen ließ: Thue was du schuldig bist, daß wir, wie sichs geziemt, mögen wol aufgenommen werden. Und wann dergleichen Bewirthung als eine Schuldigkeit von jemand geleistet oder gefordert wird; so hält man nicht davor daß selbige anfänglich bloß aus guter Willkühr seye eingeraumt und zugestanden worden. Dann diese beyde Stücke (etwas aus Schuldigkeit geraume Zeit thun müssen / oder etwas einige Zeit gutwillig jemanden gestatten) sind sehr von einander unterschieden. Jacob. Menochius. *de Arb. Jud. Quæst. cas. 160. n. 12. & 19.* Joseph. Mascardus. *de Probat. Vol. 3. Concl. 1221. n. 3.* Christoph. Besold. *Vol. 2. Consil. 118. n. 92. cum seqq.*

Das Sechste Capitel.

Wer die Soldaten ins Quartier nehmen müsse?

§. 26.

Nachdem wir nun in nächst vorhergehenden die causam principalem efficientem, oder würckende Haupt-Ursache, untersucht haben, als schreiten wir fernerweit zur Causa Materiali fort, welches bey dieser Materie die Subjecta oder Personen sind, (wie solches theils aus der oben præmittirten Tabell, theils aus der Abhandlung im vorhergehenden, erhellt.)

Es sind aber hierbey zweyerley Subjecta zu erwägen und untersuchen, nemlich ein Activum und Passivum, oder ein Subjectum in quo, & quod, oder agens und patiens. (am kürtzest und deutlichsten: Das Subjectum Activum, quod oder agens, sind die Personen die iemand ins Quartier aufnehmen, das Subjectum passivum, in quo, oder patiens, sind die Personen welche ins Quartier aufgenommen werden sollen.)

Diesemnach ist in Ansehen deß agentis, zu erwägen; Wer jemanden ins Quartier und die Soldaten zu sich ins Hauß nehmen soll und muß; In Ansehung deß Patientis aber, wer ins Quartier genommen werden soll: und also kan das Subjectum auf philosophische Art eingetheilt werden: Dann was die Praxin selbst anbelangt, so muß man die Expressiones fast gerade umkehren, und sagen: Welche das Quartier jemand einraumen sind Subjecta patientia (weil sie die Einquartirung wider ihren Willen leiden, und auch occasione derselben viel von denen Soldaten öffters dulten müssen) diejenige aber die ins Quartier aufgenommen werden, seyen Subjecta agentia, (weil sie öffters im Quartier nach eigenen Willen schalten und walten, und ihren Hauß-Wirthen allerley Drangsalen anthun.)

Uberhaupt hin, und in Genere, von der Sache zu reden, so sind alle und jede Unterthanen und welche unter einiger Botmäßigkeit eines Landes-Fürsten oder anderer Obrigkeit stehen, schuldig und gehalten Soldaten bey sich an- und ins Quartier aufzunehmen: Dann wann auch einige Unterthanen ihrer Obrigkeit sonst gar nichts zu leisten schuldig wären, so müssen sie doch denen Soldaten das Quartier vergönnen; *in l. devotum. 5. Cod. de Metatis.* Joh. Petr. Surdus. *de Alimentis. tit. 1. q. 76. num. 14.* Rol. a Valle. *Vol. 1. Consil. 66. n. 8.* (bey welchem Consilio der Autor bemerckt, daß solches fast das einige Consilium sey welches er von der Materie vom Einquartirungs-Recht, unter so vielen Autoribus welche Consilia edirt, gefunden habe) wann selbige nicht davon eximirt sind, krafft eines dißfalls aufzuweisen oder zu allegiren habenden besondern Beneficii, Privilegii, Gesetzes und Gewohnheit, oder Special-Gnade, worvon unten im 8. Capitel mit mehrern gehandelt wird werden.

§. 27.

Weil nun das, Soldaten bey sich ins Quartier nehmen müssen, hauptsächlich eine denen liegenden Gründen anklebende Real-

Real-in gewisser Maß aber nur, und secundario, eine Personal-Beschwehrde ist oder wird, so müssen die Unterthanen solche so offt übersich nehmen und erdulten, so offt ihr Landes-Fürst, oder andere ihre Obrigkeit, ihnen selbige Last, nach erfordrender Noth deß allgemeinen Zustandes, und deß boni publici, auflegt. Wie dann als zu einem Exempel oben Cap. 5. §. 17. ist dargethan und erwiesen worden; daß ein jeder schuldig sey **Ihro Kayserl. Majestät** zu sich ins Quartier aufzunehmen. *per l. 1. C. de Episcop. & Cler.* Hieher kan auch gezogen werden Textus *in l. 11. Cod. de SS. Eccles.* woselbst die Kaysere Theodosius und Valent. an Taurum den Præfectum Præterio rescribiret haben: **Es soll sich niemand waigern Vorspannen zu geben oder sonst nöthige Dienste zu leisten / wann ein Kayser durch einige Oerter seiner *Provincien* eine Reise oder Durch-*March* vornimmt; Ob auch gleich solche liegende Stücke und Oerter denen heiligen Kirchen zubehörten.** Petrus Antibolus. *in Tr. de Muneribus. §. 2. n. 19.* und ein Fürst allein kan, nach eigener Willkühr, denen Soldaten Quartiere anweisen lassen. *l. 2. C. de Metat.* Knichen. *de Jur. Territ. c. 4. n. 422.* Besold. *Vol. 2. Cons. 118. n. 54.* Klock. *de Contrib. c. 17. n. 244.* und sehr weitläuffig handelt hiervon Dn. D. Jonas Eucharius Erhard. (Kayserl. Cammer-Procurator, mein sehr aufrichtiger Freund) in seiner schönen *Inaugural-Disputation de Operis Rusticorum. n. 31. lit. D.*

Ja es muß denen Soldaten die Einquartirung als eine unumgängliche Folge deß zu führen beschlossenen Kriegs gegönnt werden; Wer nun also das Antecedens haben, d. i. den Krieg geführt wissen will, oder leiden muß, der mag auch, gleichsam als zum Voraus schon, sich dasjenige gefallen lassen was auf den Krieg nothwendig zu folgen (oder damit verknüpfft zu seyn) pflegt: Ohne Quartier Rast- oder Ausspann Oerter aber könnten die Soldaten nicht lang nachdrückliche Dienste thun. *l. devotum. 5. C. de*

Metatis. Ja es müssen auch deßwegen denen Soldaten Quartiere gegönnet werden, weil man selbige zum Behuff allgemeiner Wolfahrt und Sicherheit anwirbt, sie auch aus dem gemeinen Ærario besoldet werden. Nun muß aber das gemeine Wesen auch seine Soldaten ernähren und unterhalten, *l. militis. 31. in f. Cod. de locat. conduct.* Die Einquartir- und Einlogirung aber derer Soldaten ist ein gewisser Theil ihres Solds und Unterhalt, und wird allerdings darunter mit verstanden und begriffen.

Die ratio Rationis, oder das Fundament, jener Ursach, warum das gemeine Wesen seine Soldaten zu ernähren und unterhalten schuldig seye, ist diese: Weil niemand schuldig ist auf seine eigene Kosten als ein Soldat zu dienen. *arg. c. cum ex officii. 16. X. de præscript.* (*l. navicular. NB. C. de Navicul. &c. Lib. XI.*) *facit. l. suo victu. 18. in f. ff. de Oper. libert.* Frid. Pruckmann. *Vol. 1. Cons. 30. n. 42.* und deßwegen wird denen Soldaten ein gewisser Sold gereicht, damit sie nicht, unter den Vorwand Victualien vor sich zu suchen, Frey-Beuter und Vergewaltiger werden, die es wo sie es kriegen (und auch öffters mit Gewalt) wegnehmen. *c. militare. 5. Cauf. 23. q. 1.* allwo ihnen auch verbotten wird etwas ausser ihren Sold zu nehmen.

Diesen obangeführten Satz aber scheinet gantz entgegen zu seyn *l. 1. §. 1. ff. nautæ, caup. stabul. &c.* allwo gesagt wird: Es stehe in eines jeden Willkühr, auch gar niemanden bey sich, als einen Gast, aufzunehmen.

Allein wir antworten hierauf: Es rede, sowol die Uberschrifft, als auch der Text selbst, in besagten Lege, von Schencken und öffentlichen Gast-Wirthen, welche ordentlicher Weise, nicht schuldig sind, wider ihren Willen, Gäste an- und aufzunehmen: Ich hab darbey wolbedächtlich gesagt: ordentlicher Weise, dann es gibt gewisse Fälle da auch solche offentliche Gast-Wirthe wider ihren Willen Gäste anzunehmen verbunden sind, wie darvon bereits oben *cap. 4. §. 16.* Anregung beschehen

ist.

ist. Dergleichen Fälle einer ist vor andern der, wann einer mittelst offentlich ausgehängten Schildes (oder Wirths-Hauß-Zeichens) sich vor einen Gast-Wirth ausgiebt, und ein solcher zu seyn dardurch an Tag legt, dieser ist allerdings schuldig, und kan gezwungen werden, alle reisende Leute und Gäste an- und aufzunehen; Ausser wann derselben so viel sind daß er sie nicht alle logiren und beherbergen kan, oder hernach erst sich eine neue Ursache äussert oder hervor thut, welche machte daß man ihn vor entschuldigt halten könnte und müßte. *l. unica. §. 6. fin. ff. furti adverſ. naut. ibique* Gothofred. *in v. nec repellere poteſt. lit. f.* P. Gregor. Tholosan. *de Republ. L. 4. c. 4. n. 21.* Harpprecht. *ad §. exercitor. 3. Inſt. de Oblig. quæ ex delicto. num. 9.* welcher *Argumento l. in commodo. 17. §. ſicut autem. 3. ff. commodati vel contra.* ein gleiches beweißt, daß nemlich wann einer einmal angefangen hat einen Gast-Wirth abzugeben, und durch einen ausgehängten Schild solches zu bezeugen, er schuldig sey alle und jede ankommende Gäste zu bewirthen; Gleichwol aber könne selbiger, wann derer Gäste gar zu viel, und mehr als er bewirthen und logiren könnte, wären, sich mehrere anzunehmen waigern, wie zum Ex. auch die Notarien oder andere Schreibereyverwandte, welche ob sie wol sonst gezwungen werden können, die von ihnen verlangende Instrumenta zu machen, *arg. l. placuit. 4. Cod. de collat. fund. patrim.* gleichwol aber billig sich davon entschütten und es abschlagen können, wann sie schon so viel andere Contracte als sie kaum bestreiten mögen, zu verfertigen hätten. *Nov. 44. c. 1. §. 3. & non fingant.* ein gleiches erachtet auch Paul Berens. *disp. ad Inſt. 14. them. 3. quæſt. 3.* Speckhahn. *quæſt. Jur. c. 1. q. 23. n. 3. & 5.* Schneidew. *ad §. exercitor. 3. n. 7. Inſt. de Obl. quæ ex del.* (Phil. Decius. *in l. nemo. 196. NB. de R. J. n. 5. ibique.* Gothofred. prolixe. *forte legendum. l. 54. ibique.* Gothof. *lit. c.*)

§. 28.

Hierbey mögte gelegentlich, als eine zur vorhabenden Materie sich schickende Frage, aufgeworffen werden,

Die vierzehende Frag.

Ob einer eine Wirthschafft treiben und Gäste setzen dörffe / wann er gleich kein öffentliches Schenck-Hauß hat?

Diese Frage beantwortet Schneidew. *ad §. flumina. 2. de Rer. Div. n. 14.* mit Ja, und zwar aus folgenden Ursachen: Weil 1. die Gaben deß Verstandes, wie auch der Glückes- und aller gemeinschafftlicher Güther, jedermann frey und offen stehen. *arg. l. 1. §. quod si quis in mari. 18. de Nov. Oper. Nunc.* und dann 2. weil es eine allen gemeinschafftlich-nutzbahre Sache ist, wann man vorreisende Leute Herbergen und Gast-Höfe hat, woselbst sie bey Tag oder Nacht einkehren und sich aufhalten können. *l. 1. §. 5. & l. nauta. 3. ff. nautæ caup. stab. &c.*

Allein diese Meinung hält alsdann hauptsächlich nicht Stich, wann ein einiger ein öffentliches Wirthshauß halten darff, und krafft deßfalls erhaltenen Special-Privilegii allein das Recht, Gäste bey sich zu beherbergen, hat; d. i. Wann er eine Erb-Schencke (innen) hat; dann solchen Falls würde er allen andern, welche ebenfalls schencken und Leute beherbergen wollen, solches verbieten und darnieder legen können. *arg. l. Venditor. 13. pr. ff. commun. præd. l. præscriptio. 45. pr. in f. ff. de usurpat. & usucap.* und daß auch ein gleiches der Schöpffen-Stuhl zu Leipzig abgeurtheilet habe, bezeuget Berlich. *decis. aur. 5. n. 5.*

Hierzu kommt noch ein andere, nemlich diese, Ursache; Weil das Recht einen Schencken oder Gast-Wirth abzugeben unter die Ehehafften / oder unter diejenige Dinge die nicht bloß in jemands Willkühr bestehen, sondern unter diejenige Dinge gerechnet wird, welche von der Vergünstigung und Erlaubtnuß

jedes Orts Obrigkeit dependiren. Prenninger. *in addit. ad Mart. Uranii. conf. 21. Vol. 2. n. 6. lit. a.* welches auch nicht unbillig dem zukommt der das mixtum Imperium an einem Ort hat. Mager. *de advoc. arm. cap. 10. n. 263.* & Klock. *de Contrib. n. 56.*

Wollte man aber hierbey fragen: Ob Gast- Wirthe, Wein-Schencken, und andere dergleichen öffentliche Wirthschafft treibende Leute, nicht vor andern schuldig wären Soldaten, wann sie öffentliche Herbergen suchten, an- und aufzunehmen? So würde ich allerdings mit Ja antworten, und solches um so viel mehr: Weil sie ja von ihren Bewirthungen ihren Nutzen und Vortheil zu ziehen pflegen; Zumaln wann das wahr ist was Bald. *in l. 1. ff. locati.* von ihnen sagt: Es seyen die Gast-Wirth und Schencken gemeiniglich betrügerische Gesellen; und Angelus. *in l. 1. ff. furt. ad vers. naut.* welcher von ihnen schreibt: Wir haben wahrgenommen / daß mittelmäßig und schlechte Gast-Wirthe in kurtzer Zeit sehr reich sind worden: Aber ihre Betrügereyen (welche sie vermuthlich darbey gebraucht) wird die Kirche nicht recht sprechen. Ja Petr. Rebuff. *ad Auth. Habita. Cod. ne fil. pro patre. pag. 703.* sagt von ihnen: Sie werden schnell reich / ob aber solches mit Recht oder Unrecht beschähe, das weiß zwar ich nicht / GOtt aber wird es am besten bekannt seyn.

§. 29.

So bleibt es demnach eine ausgemachte Sache, daß die Unterthanen schuldig seyen die Soldaten, wann selbigen Einquartirungen gegeben werden müssen, bey sich an- und aufzunehmen; ja daß selbige auch noch hierzu, wann eine grosse Anzahl Soldaten irgendwo einrucken müßte, gezwungen werden könnten, *l. 1. C. de Metat. Lib. XII. arg. l. 1. Cod. de Episc. & Cler.* so gar, daß, wann solches die äusserst-andringende Noth erforderte auch die Geistlichkeit (sc. in ihren Clöstern, Wohnungen oder zur Kirche behörigen Güthern) selbige aufnehmen müßten. *c. 2. X. de immunitat. Eccles.* Alciat. *in l. placet. 5. C. de SS. Eccles.*

Eccles. Welche Exception auch Speckhahn. *d. l. n. 2.* an die Hand gibt, und Br. *in l. un. §. f. ff. furt. adv. naut.* welcher auch *num. 4.* diese Ausnahme zu der oben gegebenen Regul anführt; Daß nemlich selbige nicht statt habe bey Einquartirungen, d. i. bey solchen Einleg- und Ein-logirungen derer Soldaten welche von eines jeden Obrigkeit / oder von denen Quartier-Meistern, eingetheilt und angewiesen werden. *t. t. C. de Metat. & Epidemet.* Harpprecht. *d. l. n. 9.* Stamm. *de Servit. pers. L. 2. c. 16. n. 3.* Welches auch in den Fall noch mehr in die Augen leuchtet, da an denenjenigen Orten wo allgemeine Reichs-Täge gehalten werden, kein einiger Einwohner von der Anschreibung, oder der Beschwehrde, von denen Ständen deß Reichs oder deren Gesandten jemanden bey sich in das Hauß nehmen zu müssen, eximirt oder befreyet ist. Bernh. Bertram. *de Comit. Imp. num. 5. concl. 57.*

§. 30.

Ist demnach schon richtig, und zur Genüge erwiesen; Daß die Unterthanen Soldaten bey sich ins Quartier zu nehmen alsdann schuldig und gehalten seyen, wann solches von ihrer vorgesetzten höchsten Obrigkeit, im Nothfall, und wann Soldaten anrucken, durch besondere Verordnungen beschlossen und ihnen anbefohlen worden ist / *l. placet. 5. C. de SS. Eccles.* welches auch statt hat, wann **Ihro Kayserl. Majestät** dergleichen Bitts-weiß an sie hätte gelangen lassen, weil auch solche Art eines Ansinnens so viel als ein Befehl sind, Bald. *Cons. 121. Vol. 3.* eine billige Furcht verursachet, Oldrad. de Ponte. *Cons. 209.* und eine gerechteste Pflicht und Schuldigkeit mit sich bringt. Thomas Grammatic. *dec. 15. n. 4.*

Namque rogare Ducum speciem, violenta, precandi. d. i.

Was grosser Herren Freundlichkeit, nur scheint aus Liebe zu erbitten /
Deß kan man sich so wenig / als was sie befehlen / leicht entschütten.

Zas.

Zas. *in not. J. ad tit. de Action.* und nach Publii Mimi. Worten: *Rogando cogit, qui rogat potentior.* d. i. Wann ein mächtigerer Herr etwas bittet, so ist es eben so viel als zwänge er (den geringern) zu willfahren, und wann Cicero. *Lib. 9. Epist. 16. ad Attic.* von dem C. J. Cæsare redet; so nennet er solche Arten zu bitten gar schön πειθανάγκην. d. i. Eine mit Nothwendigkeit und Gewalt verknüpffte Uberredung. Dann die in Handen habende Gewalt zwingt jemand, nicht allein wann sie freundlich einladet, sondern auch wann sie demüthig bittet. Macrob. *2. Saturn. 7. in pr.* Dn. Bernegger. *Diatr. 5. in Sueton. Cæs. c. 41. n. 3.* und die von den Authore anno 1622. als eine Disputation defendirte Dn. Piccardi. *dec. 5. Observ. histor. politic. c. 4.*

§. 31.

Wir wollen aber in folgenden ein und andere Special-Fragen beyfügen, so zur Erörterung verschiedener Fälle, welche ratione derer Subjectorum, oder solcher Personen die das Quartier jemanden geben sollen, vorfallen können, dienlich seyn werden: Ist also

Die funffzehende Frag.
Ob der Vermiether oder der Beständner (*Locator vel Conductor*) eines Haußes Soldaten einzunehmen schuldig sey?

Sehen wir nun diese Frage nach denen Rechts-Gründen ein, und wollen solche denenselben gemäß entscheiden; So wird, weil die Beschwehrde Soldaten bey sich einnehmen zu müssen eine Patrimonial- oder der Sache selbst anklebende Last ist, *l. 3. §. 14. ff. de Muner. & honor.* mithin der Sache selbst anhängig verbleibt, *l. 11. ff. de vacat. & excus. mun.* die Entscheidung gar leicht seyn, und dahin gehen: Daß der Locator oder Vermiether, und nicht der Conductor oder Beständner deß Haußes,

die Soldaten bey sich einquartiren und veralimentiren müsse, indem der Beständner oder Conductor soll und muß, wann er seinen Hauß-Zinnß richtig gibt, frey bleiben von anderweiten Beschwehrnussen, und der Herr deß Haußes muß solcherley Lasten oder Beschwehrden tragen, *l. æs quidem. 2. Cod. de annon & tribut. Lib. X. & in l. in his. 2. vers. domus. Cod. de præd. & omn. reb. navic. Lib. XI.* Rol. a Valle. *Cons. 66. n. 32. Vol. I. p. m. 257.* Ja es kan ein Beständner oder Hauß-Innwohner aus den im Bestand habenden Hauß zu Kriegs-Zeiten ohngehindert ausziehen, wann er seinen Hauß-Zinnß, biß auf den Tag so lang er darinnen gewohnt hat, entrichtet. Didac. Covarruv. *Pract. quæst. cap. 30.* Wiewol was diesen letztern Punct anbelangt Roland. a Valle. *Cons. 81. Lib. 1. n. 12.* anderer Meinung ist.

Allein auch diese Frag hat ihre besondere Limitationes: Dann manchmal ist die Beschwehrde Soldaten ein- oder aufzunehmen zu müssen eine Personal-Last, wie solches Ant. Faber *in Cod. pag. 1220.* bezeugt, wann nemlich dem Soldaten nichts als Dach und Fach, oder das blosse Quartier, gegeben wird; und in solchen Fall muß der Beständner (Conductor) als ein Bürger und Unterthanen, die Soldaten bey sich an- und aufnehmen; Wann aber denen Soldaten, nach Proportion derer Häußer, und wegen derselben, ihr Sold oder Alimentation muß gereicht werden; so ist selbigen der Vermiether oder Locator zu tragen und entrichten schuldig, als welcher verpflichtet ist aus seinen Patrimonial- und liegenden Gründen und Güthern die Tributa und andere Bürgerliche Lasten zu tragen und zu bestreiten. Es wird aber auch der Beständner nicht allerdings befreyet seyn seinen Antheil an derer Soldaten Sold zu tragen, wann er, als ein Unterthan, ausser oder nebst dem gemietheten Hauß, einige eigenthümliche Habseeligkeiten oder Güther hat, oder einige Nutzungen genießt, oder ein Handwerck hat, oder auf andere Art sich, in der Stadt oder Gemeinde, seiner Hand-Arbeit nährt.

§. 32.

§. 32.

Ferner kan gefragt, und als

Die sechzehende Frag

aufgeworffen werden.

Ob die Quartier-Meistere oder *Fourriers* die Einquartirungen nach der Anzahl (oder in Ansehen) derer Behausungen/ oder in Ansehung (nach der Anzahl) derselben Einwohnere/ einrichten sollen? Also und dergestalt, daß derjenige der ein raumlich und weitläuffiges Hauß besitzt/ auch einen höher in die Kosten lauffenden *Officier* zu sich auf- und annehmen muß?

Nun hat es zwar bey dieser Frage (in theoria) fast gar keinen Zweiffel noch Anstand; Weil aber gleichwol solche allgemeine Meinung (in praxi selbst) viel honnête Familien ehemals ruinirte, so hat man selbige auch, mit höchsten Fug, denen Rechten nach, mit Nein zu beantworten.

Dann gleichwie sonst die Contributiones und Anlagen, nach der Proportion als sich eine Sache rentirt, wie auch so viele Nutzniessung man davon zieht, und nicht wie viel dieselbe an und vor sich wehrt ist, gerechnet und auferlegt zu werden pflegen, und man nicht darauf siehet, wie hoch eine Sache æstimirt werden könne, sondern wie hoch man die Häußer z. E. jährlich nutze: Also muß auch unter andern, und zwar absonderlich bey der aufzulegenden Beschwehrde, Soldaten bey sich ins Quartier auf- und anzunehmen, vor allen Dingen hauptsächlich eben das (nemlich der nutzbahre Ertrag, nicht aber der kostbahre Wehrt, eines Haußes) in Consideration gezogen worden: Damit nicht, wo man Gegentheilig, und deme zuwider, verführe, ein Innhaber eines weitläuffigen Haußes mit eins zu Grund gerichtet, ein anderer aber, der zwar in einen kleinen

Hüttlein wohnet, benebst aber zimlich reich ist, erhalten werde. per text. *in l. forma. 4. §. illam æquitatem. 1. ff. de censib. l. in his. 2. in med. C. de præd. & omnib. reb. navicul. Lib.* XI. ibi: *Domus vero, quarum cultu decus Urbium potius quam fructus acquiritur, - - - pro tanto modo ad hanc pensionem obligari placet, quantum habebunt emolumentum. (cumpecunia mutuaretur)* d.i. Wir lassen uns aber hierbey gefallen daß man vor diejenige Häußer welche durch ihre Erhalt- und *Conservi*rung mehr zur Zierde der Stadt dienen / als nutzbahr und einträglich sind / in solcher *Proportion* zur vorgeschriebenen *Pension* zu *contribui*ren soll schuldig und gehalten seyn / so hoch man selbige zu nutzen vermeinte. (wann man das davor erlößte Geld auf Zinnß auslehnte) Aymo Cravetta. *Cons. 497. num. 5.*

§. 33.

Es kan aber, als eine nicht unschickliche, Frage formirt werden,

Die siebenzehende Frag.

Ob auch arme Leute mit der Einquartirungs-Last sollen beschwehrt werden?

Allerdings dienet denenselben *l. 6. §. 5. ff. de Offic. Præsid.* zum Behuff. ibi: *ne tenuis vitæ homines, sub prætextu adventus Officiorum, vel Militum, lumine unico, vel brevi supellectili, ad aliorum usus translatis, injuriis vexentur, Præses Provinciæ providebit.* d. i. Der *Præses Provinciæ* (oder Landes-Verweser) soll daran oder bemühet seyn / damit nicht denen armen und schlechtlebenden Leutlein / unter den Vorwand, es müsse ein *Officier* oder Soldat bey ihnen einquartirt werden / ihr etwan habendes einiges Fensterlein oder Liecht benommen / oder an ihren wenigen Hauß-Rath und Küchen-Geräht / dessen sich jene etwan bedienen würden / nicht allerhand Schaden

und

und Trangsal angethan werden mögte: Allwo Catellianus Cotta vor *Lumine* ließt *Limine*, und diesen Verstand daraus alsdann formirt: Daß die armen und schlechtlebende Leutlein, welche nur eine einige Thür-Schwelle, d. i. Häußlein oder Hüttlein, oder sonst wenigen Hauß-Rath ꝛc. haben, gar nicht sollten schuldig und gehalten seyn, Soldaten zu sich ins Quartier zu nehmen: Dann die *inopes*, Arme, d. i. diejenige welche selbst nichts in Vermögen haben, sind in denenjenigen Sachen welche Unkosten verursachen, wegen ihrer Dürfftigkeit, da sie selbst nichts haben, vor entschuldigt zu halten. *l. cura. 4. §. inopes. 2. de munerib. & honor.* Ja nach Joh. a Platea *in l. eos. 6. Cod. de his qui num. lib. &c. Lib. X.* entschuldiget die Vorstellung selbst eigener Armuth jemanden von allen Beschwehrden und Anlagen, nicht nur allein von denen Patrimonialibus, oder welche denen Güthern anhängen, wovon besagter Text handelt, sondern auch von andern Personal-Beschwehrden; Worbey er aber erinnert, daß man dieses letztere nur von einen solchen Armen verstehen müsse, welcher den gantzen Tag von der Hand in den Mund, und um sich und die Seinige dardurch, von einen Tag auf den andern, zu ernähren, streng und unausgesetzt arbeiten muß. Wie dann, nach Petri de Ubaldis Christlicher Ermahnung diejenige so Tributa und Anlagen einzutreiben und zu colligiren haben, sich darinnen als liebreiche Vätter bezeigen sollen.

Allein es ist GOtt am besten bekannt wie solches heut zu Tag so schlecht observirt wird, indem auch die ärmste Leute von solchen Tribut-Erpressern nicht alleine beschwehrt und unterdrückt, sondern gar geschunden werden, wie Rol. a Valle. *Cons. 66. Vol. 1. n. 22.* schreibt. Es ist aber doch auch hierbey, was die um Tag-Lohn arbeitende und dardurch vor jeden Tag ihre benöthigte Nahrung-suchende Leutlein anbelangt, zu mercken, daß dieselbige, (weil sie sonst gar kein Vermögen, noch einige Güther haben) etwas leidentlicher als andere gehalten, ja vielmehr ihnen etwas zu verdienen Gelegenheit zugeschantzt, wenigstens

selbige, wegen der Soldaten, mit mehrern Besorgungen und Schurn verschont werden sollten: (da hergegen leider! heut zu Tag solche pauvre und selbst nichts Eigenthümliches besitzende arme Leutgen, an allermeinsten geschoren und tribulirt werden) Doch wäre hierbey (in Excessu) auch unrecht, wann man dieselbe gar frey ausgehen, und gar nichts beytragen oder leisten lassen wollte, zumaln da selbige von denen Reichern erhalten werden müssen, (und was sie verdienen von und bey ihnen verdient und erworben wird) sich auch öffters bey ihren um den Tag-Lohn bestellten Arbeiten, zumal wann man selbige nothwendig haben muß, so grob, faul und insolent, aufzuführen und zu bezeigen pflegen, daß man es öffters ihnen doppelt bezahlen muß, will man haben, daß sie nur das Allernöthigste, so bald man es bedarff, verfertigen sollen.

Es gibt aber auch öffters Leute welche man mit allen Recht Arme nennen, und unter die Classe derer Armen zehlen dörffte, welche aus Schamhafftig- und Ehrbarkeit sich scheuen ihre Armuth mercken zu lassen, die doch leider! ohnerachtet sie Jährlich ein gar schmahles Einkommens haben, gleichwol nach der alten Anlage zu contribuiren gezwungen werden, worbey sie dann sich selbst und die Ihrige gar kümmerlich fortbringen und ernähren können: Denen man vielmehr mit einer ausserordentlichen Beysteur zu statten kommen, als von ihnen allerley Anlagen abfordern, am allerwenigsten aber sie mit der öffters unaussprechlichen Einquartirungs-Beschwehrde gar zu Grund und Boden drucken sollte. *l. 1. Cod. nova Vectigal. instit. non posse.* Hieher gehören auch die Texte der Heil. Schrifft. *Levit. 27. vers. 8.* und im Jure Canonico. *c. licet. 4. X. de Censib. c. cum Instantia. 17. eod. ibique Glossa.*

Alleine es wird heut zu Tag noch immerzu die alte Klage fortgeführt, daß die Grössern die Schuld den Kleinern auf den Halß wältzen. *vid. l. 1. C. de Censib.* wider die klare Biblische Worte, im Buch der Richt. 5. v. 13. *Nehem. 3. v. 5.*

Ja

Ja es ist, wie der vortreffliche Jurist Heig. *quæst. Jur. part. 1. q. 18. n. 32. & 33.* erwähnt, schon vor alten Zeiten darüber von denen Kleinern und Armen bittre Klage geführt worden, daß sie von denen Grössern und Mächtern gar zu sehr beschwehrt werden, und daß zwar die Reiche die Schlüsse und Verfassungen aufsetzen und publiciren, die Armen aber die Anlagen und Tributa zu bezahlen gezwungen und angehalten werden, und nach Salvianni. *de Provid. (S. Gubernat.) DEI Lib. 4. pag. 106.* geführter Klage werden viele reiche Leute gefunden, deren Anlagen die arme Leute ums Leben bringen, und *Lib. 5. pag. 157.* schreibt er: Die Reichen ordnen an und befehlen was die Arme bezahlen und erlegen sollen; Die Reichen machen nach ihrer Gefallen aus/ was der Hauff derer Armen und Elenden entrichten muß. Was kan ungerechters oder unbilligers seyn/ als daß ihr allein sollt frey seyn von einer solchen Pflicht und Schuldigkeit etwas zu geben/ ihr/ die ihr verursacht daß andere ewige Schuldnere/ bey Abtragung solcher Gebühren/ verbleiben müssen; Und bald darauf sagt er: Können wir uns wol *flattiren* wir hätten die ernstliche Bestraffungen GOttes nicht verdient/ da wir auf solche Art die Armen täglich mit dergleichen Straffen (oder fast unerträglichen Beschwehrungen) belegen. Hiervon nun hat man endlich und letztlich diese Gefahr zu befürchten, daß wann wir, wie das Pferd in der Fabel Æsopi, einigen Antheil der Last auf kurtze Zeit nicht ertragen wollen, und aber der Esel (dem wir selbige gantz auf den Halß gewältzt haben) unter solcher Last endlich erliegen und gar umkommen wird, wir, die wir jetzt gantz franc und frey ausgehen wollen, einmal auch die gantze Last tragen, oder eine gar schwehre Dienstbarkeit auszustehen haben werden. Worvon Bodin. *de Republ. Lib. 6. c. 2. p. 974.* mit mehrern handelt.

§. 34.

§. 34.

Daß aber einer der kranck ist mit der Einquartirungs-Beschwehrde verschont werde, solches ist ein Werck Christlicher Liebe, und auch in denen Rechten gegründet: Dann gleichwie wann man Collecten ausschreibt, man auf den Gesundheits- oder Kranckheits-Zustand derer Personen reflectirt; Also soll man auch darauf hauptsächlich bey Soldaten-Einquartirungen sehen; weil der Krancke die Soldaten stets vor seinem Gesichte haben müßte, und selbige dem Krancken, auf vielerley Art und Weise, verschiedene Beschwehrnuß und Verdruß verursachen könnten und würden. Welches Rol. a Valle. in seinen sehr accurat abgefaßten *Consil. 66. Vol. I. n. 51.* auch von einen solchen Krancken verstanden haben, und auf selbigen extendirt wissen will, welcher / ob er wol sonst reich, dermaln aber schwach und kranck ist, und dato in solchen Stand steht, daß der Ertrag seiner Güther, zu seinen dermaligen (wegen seines kränckelichen Zustandes, Doctorn-Unkosten, Artzneyen ꝛc.) kostbahrern Unterhalt kaum zureichte; Wie dann auch derjenige in Reichung derer Contributionen etwas leichter gehalten und geringer taxirt werden sollte, von dem man nicht vermuthen kan daß er / wegen lang anhaltender Kriegs-Gefahr, seine Güther nur im mindesten werde geniessen können. *arg. l. 1. & 2. Cod. qui morbo se excusant. lib. X.* Davon die Ursach ist: Weil man einem Betrübten nicht noch mehrere Betrübtnuß verursachen solle. *Auth. navigia. C. de furt. c. 1. X. de Clerico ægrot.*

Hierbey kan ich denen Podagricis, oder die das Zipperlein haben, einen besondern Trost *ex l. 3. C. qui morbo se excusant.* geben: ibi: *Podagræ quidem valetudo, (ajunt Imperatores) nec ad personalium munerum prodest excusationem: Verum cum ita te valetudine pedum afflictum dicas, ut rebus propriis intercessum accommodare non possis, Rector Provinciæ, si allegationibus tuis fidem esse perspexerit, ad personalia munera te vocari non patietur.* Zu Teutsch: Ob zwar, (wie die Kaysere daselbst sagen) das *Podagra*

nie-

niemand entschuldiget bey übernehmen zu habenden *Personal*-Beschwehrden; So wird doch / wann du vorgibst / du habest das *Podagra* so empfindlich / daß du davor deine eigene Geschäffte abzuwarten nicht *capabel* seyest; Der *Rector Provinciæ* (oder Landes-Verweser) wann er in Erfahrung gebracht daß es mit dir also in der That stehe / nicht einmal gestatten daß man dir auch nur *Personal*-Beschwehrden auflege. Nun ist aber oben *cap. 2. §. 6.* bereits erinnert und bewiesen worden; Daß die Beschwehrde Soldaten bey sich im Quartier zu haben auch allerdings eine Schur vor die Person involvire und mit sich bringe: Zumaln wann ein unruhiger Soldat / und der mit dem Podagra behafftete Patient, in einer Stube beysammen einquartirt werden und leben müßten: Und wer wollte sich wol unterstehen einen an Podagrischen grossen Schmertzen darnieder liegenden Patienten, gar, durch die Beschwehrlichkeit der Soldaten-Einquartirung, vollends ums Leben zu bringen? Denen Podagricis kommt auch noch *L. 2. C. eod.* zu statten; Wann daselbst vor auriculari (Ohren-Schmertzen leidender Patient) welches auch wahrscheinlicher, schicklicher und der Wahrheit gemäßer ist, gelesen wird *articulari*, (der Schmertzen in Gliedern oder Gelencken hat) ubi Imper. Diocl. infit: *Cum articulari morbo te debilitatum esse dicas, juxta Juris publici autoritatem a personalibus muneribus Vacationum habebis.* d. i. Woselbst der Kayser Diocletianus sagt: Wann du vorwendest / du leidest an der Glieder-Kranckheit / so sollt du / nach Ausweiß gemeiner Rechte / Befreyung von allen *Personal*-Beschwehrden geniessen.

Hierwider könnte man einwenden: Die Beschwehrde deß Soldaten-Einnehmens sey eine Patrimonial-Beschwehrde, wie wir selbst öffters in vorhergehenden *Cap. 2.* und dessen §. *6.* gesagt und erwiesen, von welcherley Beschwehrden sonst die Krancke nicht befreyt sind: Wir antworten hierauf: Wir gestehen nicht allein jenes in genere, sondern auch in specie das ein, daß die

Bayerische Staatsbibliothek München

Krancke von Patrimonial-Beschwehrde nicht ausgenommen seyen: Weil aber, das Soldaten bey sich im Quartier haben müssen, zugleich eine Personal-Beschwehrde mit sich zu führen pfleget, so werden wir also, in specie die Podagricos, in Krafft vor allegirter Legum, von solcher Einquartirungs-Beschwehrde wo nicht völlig eximiren, doch währenden Paraxysmo davon entschuldigen und freysprechen können.

§. 35.

Hierbey könnte folgender Casus formirt, und eine daraus resultirende (in der Ordnung)

Die achtzehende Frag

aufgeworffen werden. Nemlich

Es ist ein Obrister bey einem gewissen (Bürger oder Land-Mann) in desselben Behausung zu *logi*ren in das Quartier gelegt worden / der aber in Ansehen und *a Proportion* seines Vermögens nicht schuldig / auch nicht im Stand war einen so hoch zu stehen kommenden hohen Ober-*Officier* Futter und Mahl zu schaffen / (welches gleichwol besagter Bürger* oder Land-Mann herbey geschafft und *ratione* deß Obristen hergegeben hat) nun fragt sichs:

Ob seine übrige Mit-Bürger / oder die gantze Gemeinde / schuldig seyen besagten Bürger (wegen deß vor den Obristen Ausgelegten) Schadloß zu halten / und ihm das deßfalls (über seine ihm zukommende *Portion*) hergegebene / durch eine gleich-*proportionirte* Zusammen-Lage zu ersetzen?

Es

* In welchem Significat das Wort Bürger müsse genommen werden, haben wir bereits oben ad §. 6. in einer Nota bemerckt, und auf den bald folgenden 39. §um den geneigten Leser verwiesen.

Es ist dieses zwar abermal ein solcher Casus der in denen Rechten bereits deutlich genug erörtert zu finden ist; Gleichwol pflegt hierbey der schändliche Eigen-Nutz deß gemeinen Pöbels fast mit einhälliger Stimme dargegen zu schreyen: Nein / man seye ihme nicht schuldig etwas deßwegen zu vergüten. Wie dann der gemeine Pöbel, und die was recht oder unrecht sey weder verstehend noch achtende Leute, gar sehr unverschämt sind, und durch ihr Gewäsche alles quasi pro Authoritate durchzutreiben vermeinen. *text. in pr. distinct. 46.*

Unsere Rechts- gegründete mit Ja antwortende Meinung aber wird aus folgenden Fundamenten bestättiget. 1. Weil dasjenige was zur Beschütz- und Erhaltung deß allgemeinen Vaterlandes ist hergegeben oder ausgelegt worden, von allen zugleich, nach Proportion, muß getragen, bezahlt, refundirt oder eingetheilt werden; Dann wir sind alle solches zu leisten verpflichtet, *l. 2. ff. de J. & J. l. 1. §. & generaliter. 15. ff. de ventr. in posses. mitt.* und können sich diejenige in widrigen (kriegerischen) Zeiten und Zufällen nicht von einander trennen, oder ihre Hülffe einander entziehen, welche in guten und friedlichen Zeiten und Läufften es mit einander halten, oder vor einen Mann stehen: Nun hat aber besagter Bürger oder Land-Mann ermeldten Obristen, in seiner eigenen Behausung, Futter und Mahl, zu seinen grössesten Schaden, ja wol völligen Ruin, alleine gegeben, welchen doch die gantze Stadt oder Gemeinde zu unterhalten verpflichtet war; Was ist demnach wol billigers, als daß ihme, mittelst einer durchgängigen, allen a Proportion auferlegten, Anlage, das über sein Contingent ausgelegte, wieder refundirt und gut gemacht werde?

So schickt sich auch 2. hieher *l. 2. §. 3. ff. ad L. Rhod. de jactu.* Woselbsten, wann ein von denen See- Capern oder Räubern weggeschnapptes Schiff mit Geld von ihnen loßgekaufft worden, alle ihren proportionirten Antheil an der Loßkauff-Summa tragen müssen; Da doch, in diesem Fall, we-

der das gantze Schiff, noch sonst jemand, der Antheil daran, oder Waaren darauf, hatte, denen See-Räubern vorhero etwas schuldig war: Wann nun in besagtem Fall einer allein die Loß-Kauff-Summa aus- und darlegte / so wäre, der natürlichen Billigkeit nach, worauf alle ad Legem Rhodiam sich qualificirende Fälle *secundum l. 2. pr. cc. fin. & §. 2. ff. ad L. Rhod.* sich gründen, alle und jede einigen Antheil, an den Schiff, oder dessen Waaren, habende Personen schuldig, ihme besagte Auflage, a Proportion, (biß auf sein eigenes ihn betreffendes Contingent) wieder zu refundiren und gut zu thun. Aus welchen Fundament auch die Rechts-Gelehrte den Schluß machen: Daß, wann eine einige Person seine Behausung in die Schantz geschlagen und hergegeben hätte, damit dardurch ein grosse Feuers-Brunst desto ehender gedämpfft, oder ein reisender Wasser-Guß abgeleitet oder gedämmt werden mögte, so müsse den diesem einigen Mann dardurch beschehenen Schaden die gantze Gemeinde tragen und ihme a Proportion wieder vergüten. Gail. *L. 2. Obs. 24.* Und also entscheidet auch Garzias Mastrill. *decis. Sicul. 164. n. 15. & 16.* eine vorgelegte Frage, und statuirt dabey: Daß wann wegen Anruckung einiger Freundes-Völcker einer mehr als der andere (aus einer Gemeinde) ausgelegt hätte, er solchen Uberschuß, mittelst einer proportionirlichen Repartition, wieder fordern könne, und ihme auch von Rechts-wegen bonificirt werden müsse.

§. 36.

Man könnte hierbey, da der Fall præsupponirt wurde, daß einer oder ander comparative mehr als ein anderer de facto ausgelegt und hergegeben hat, folgende, als

Die neunzehende Frag

moviren, und untersuchen.

Ob unter einerley Unterthanen einer schwehrer als der andere mit Einquartirungen könne belegt / oder beschwehrt werden?

Nun ist bereits oben im 6ten *Cap.* §. *28. quæst. 14.* erwiesen worden: Daß die öffentliche Wirth und Gast-Gäbe vor andern mit Einquartirungen belegt werden können (doch so, daß solches nicht gar über die Gebühr / und ausser Proportion, beschehe) und solches zwar aus der Ursache; Weil sie auch mit ihrer Wirthschafft-Treibung und Gäste-Logirung einen grossen Gewinn suchen, und sich mehr Profit machen als andere Leute, auch darbey allerhand Monopolia, Auf- und Fürkauff / mit Wein und Bier einkauffen und ausschencken, und sonst verschiedene andere Profit-bringende Vörthligen, treiben und ausüben. Dn. D. Mundius. *de Muner. & Honor. cap. 2. num. 59.* Damit man aber dieses recht fassen und begreiffen möge, wollen wir folgenden Casum fingiren.

Wann z. E. zehen Soldaten einquartirt, und aus einer allgemeinen Anlage veralimentirt und mit Quartieren versehen werden sollen, so fragt sichs:

Ob ihnen die Quartiere bey öffentlichen Gast-Wirthen / oder bey andern Bürgern (oder Land-Leuten) aus der Gemeinde sollen angewiesen werden?

Und in solchen Fall ist bereits oben bemerckt worden, daß allerdings die Gast-Wirthe ehender als die andern sollen mit Soldaten belegt werden. Ferner könnte man fragen:

Ob / wann die Gast-Wirthe mit Soldaten belegt und versehen worden / aber annoch einige Soldaten übrig sind / selbige ehender bey Handwercks- und Arbeits-Leuten / als bey Gelehrten- und von *honnêten Familien* abstammenden Personen / sollen einquartirt werden?

Welches ein gewisser Author darum mit Ja beantwortet: Weil die Handwercks- und Arbeits-Leute, zumal heut zu Tag, und

zwar unter denenselben in specie die Becken, Schuster, Zaum-macher, Sattler oder Riemer, Weißgerber, Lederer, und der-gleichen Gewerbe habende Leute, öffters mit solch ihren Hand-wercken oder Gewerben einen grössern Gewinn sich machen als fast alle andere Leute: Ja auch sich öffters recht propre klei-den, und täglich herrlich und in Freuden leben, auch überdas das Vermögen, Haab und Güther, derer gelehrten und von Studiis Profession-machenden Leute, um geringe Preiße, (und durch allerhand Practiquen) an sich ziehen; Also daß es ja höchst-unbillig wäre, wann man dergleichen Leute, (welche man, wie einige nicht so gar unbillig davor halten, wegen ihres fast stets habenden grossen Gewinns und viel-ertragenden Gewerbs, dann und wann, bey sich ohnedem ereignenden guten Gelegen-heit, wol ein bißgen härter ansehen und halten darff als ande-re) in puncto der Einquartirung ehender und mehr als von der Gelehrsamkeit Profession-machende Personen verschonen und darmit überheben wollte; Zumaln da dieselbige fast aus allen, auch denen allerschlechtesten, Sachen einen Gewinn vor sich zu ziehen wissen. *l. neque stipendium. 13. ff. de Impensis in res dotal. fact.* Sixtin. *de Regal. L. 2. c. 14. n. 76. & 146.* Mundius. *de muner. & honor. cap. 6. n. 157. & c. 2. n. 62. & 63.* Da herge-gen die von der Gelehrsamkeit Profession-machende Personen, als von dergleichen Streichen frey und unschuldige Leute, und die sonst keinen Bürgerlichen Zugang und Behuff zu geniessen haben, mit gedoppelter Last zu beschwehren, das höchste Unrecht und Unbilligkeit wäre, indeme selbige also, sowol wegen der all-gemeinen Einquartirungs-Anlagen, als auch in ihren Privat-Ausgaben, von denen Handwercks- und Arbeits-Leuten, derer Arbeit sie nöthig haben, gedoppelt angelegt wären; Da herge-gen besagte Handwercks- und Arbeits-Leute, alle die Unkosten die sie auf die Soldaten und Einquartirungen verwenden müssen, gar schicklich und reichlich auf ihre Handlungs- oder Arbeits-Waaren zu schlagen wissen. Es ist aber eine grosse Unbilligkeit

wann

wann man die unschuldige denen schuldigen, und die höchst-beschwehrliche und wenig eintragende freye Künste denen guten Profit- und Gewinn-bringenden Handlungs- und Handwercks-Gewerben und Künsten nachsetzen, und jene geringer als diese achten wollte. *arg. Ecclesiast.* (oder Pred. Salom.) *c. 4. v. 3. l. Divus. 14. ff. de Off. Præsid.*

§. 37.
Die zwantzigste Frag.

Ferner könnte gefragt werden:

Ob jemanden in Ansehung seines *Salarii* oder Besoldung (er sey nun gleich in einen Geistlichen- oder *Politischen* Stand) die Einquartirungs-Last könne aufgelegt (oder er jemand zu sich ins Quartier zu nehmen gezwungen) werden?

Diese Frag wird billig mit Nein beantwortet: Weil die Salaria oder Besoldungen einem jeden nur zu seiner und derer Seinigen nöthigen Unterhalt gereicht werden; Wie sollten also selbige, wormit man ja ohnehin keinen Gewinn suchen oder etwas nebenher sich machen kan, zureichen, die bey sich einzuquartirende Soldaten zu erhalten. *Siracid. 34. v. 35.* Ezechiel. *c. 44. v. 30. Matth. 10. v. 10. Lucæ. 10. v. 7. 1. Cor. 9. v. 9. l. suo victu. 18. l. pen. 50. ff. de Oper. libert.* Wann aber einige mit ihren Salariis sich einen Neben-Gewinn machten, oder welches besser lautet, damit machen könnten, wann sie wollten, (welches doch sehr selten geschieht, weil man ohnedem an Salariis, nach aller Leute allgemeiner Klage, nicht mehr als die äusserste Nothdurfft bekommt) so könnte man einige publique Anlagen, nicht sowol auf die Salaria selbst, als auf die von denenselben zu ziehende Profite und Nutzungen, legen, wie solches Tholosan. *de Republ. Lib. 3. cap. 4. num. 3.* Mund. *de mun. & honor. cap. 6. num. 317.* statuiren.

§. 38.

§. 38.

Die ein und zwantzigste Frag.

Hierbey fällt eine nothwendige Frage wegen der Müller vor: Nun ist wol eine ausgemachte Sache, daß selbige, eben wie andere Unterthanen, schuldig und gehalten seyen Soldaten zu sich ins Quartier zu nehmen; Allein diese Leute pflegen noch über diß von denen Fouriern tribulirt zu werden, daß sie auch ihnen etwas opffern müssen: Fragt sich also hierbey:

Ob die Müller/ nicht allein Soldaten ins Quartier zu nehmen/ sondern sich auch noch über diß mit denen *Fouriern* abzufinden/ und also eine doppelte Last zu tragen/ schuldig und gehalten seyen?

Hierauf antworten die Rechte mit Nein: Weil denenselben, und der natürlichen Billigkeit nach, niemand mit einer gedoppelten Last belegt werden soll. *arg. l. Titia. 34. §. qui. 5. ff. de Legat. 2.* und also müssen sie entweder die Beschwehrde, Soldaten bey sich an- und aufzunehmen, tragen; oder man muß sie von der beschwehrlichen Abfindung mit denen Fouriern frey erklähren; Zumal weil sie ohnehin grosse Unkosten anwenden müssen ihre Mühlen in Sicherheit zu behalten und vor allen Uberfall zu bewahren, und überdas auch Jährlich dem gemeinen Wesen einen grossen Boden-Zinnß vor ihre Mühlen entrichten müssen. Mundius. *de munerib. & honor. c. 6. n. 240.*

§. 39.

Die zwey und zwantzigste Frag.

Weiter wird nicht unbillig gefragt:

Ob blosse Innensitzere oder Fremdlinge/ Schutz- oder Schirms-Verwandte/ einer Stadt oder Ortes/ mit Soldaten-Einquartirungen können beschwehrt werden?

Weil

Weil nun 1. oben bereits *Cap. 6. §. 26.* und *27.* ist erwiesen worden, daß die Beschwehrde, Soldaten bey sich ins Quartier nehmen zu müssen, alleine * denen Bürgern incumbire, so muß man allerdings die Schutz- und Schirms-Verwandte von denen Einquartirungen frey sprechen. *l. rescripto. 6. §. fin. de muner. & honor. ibique Gloss.* Wie auch 2. deßwegen, weil die Beschwehrde deß Einquartirens eine Patrimonial- oder liegenden Güthern anklebende Last ist. *l. 3. §. 14. de Muner.* Nun besitzen aber dergleichen blosse Schutz- und Schirms-Verwandte ihre liegende Güther an andern Orten als wo sie wohnen und sich aufhalten; Und also können sie da, wo sie nur blosserdings sich aufhalten, mit der Einquartirungs-Beschwehrde nicht belegt werden. *l. libertus. 17. §. sola. 5. ff. ad Municip.*

Alleine man hat nicht grosse Ursache diese gemachte Distinctiones hierbey gar viel zu attentiren: Dann entweder ist der Schutz und Schirm zugleich mit der Innwohnung verknüpfft oder nicht (oder, die Person quæstionis genießt unter jemands Jurisdiction den Schutz und Schirm, und wohnet auch zugleich unter derselben Obrigkeit oder nicht.) Wann nun die Schutz- und Schirms-Verwandschafft mit einer solchen Innwohnung

* Weil, sowol aus den Pragerischen Frieden, als auch den denselben in specie auch in hoc puncto confirmirenden R. A. *de An. 1651.* §§. **So viel** 2c. und, **hierinn** 2c. *22. & 23.* bekannt, und sonst ausgemacht ist; Daß die Reichs- Handels- und Residenz-Städte und Vestungen, und deren einwohnende Bürger, regulariter von allen Soldaten-Einquartirungen sollen befreyt seyn und damit verschont werden; (vid. Daniel Classen. R. Pohlmann. *disp. de Immunitate Metatica. c. 4 §. 2. & 3.* Burger. *Obs. Milit. Cent. I. Obs. 68. post n. 7.* & omnino Philoparchi **kluger Beambter.** *P. I. tit. 35. §. 15. p. 609.*) Als hat man, wann der Herr Author hier, und sonst hin und wieder, schreibt: **Daß die** *Cives*, **oder Bürgere, Soldaten zu sich ins Quartier nehmen müssen**, solches nur von Bürgern und Einwohnern in kleinen und Municipal-Städten, Städtlein, Märcketen und Flecken 2c. zu verstehen und anzunehmen.

verknüpfft ist, wobey man die Intention allezeit an besagte Ort zu bleiben præsumirt, welches alsdann beschiehet, wann man an einen Ort zehen Jahre nach einander gewohnt hat; So wird, in Ansehen deß Einwohnungs-Domicilii, ein solcher Innwohner ein würcklicher Unterthan; *l. domicilium. 20. ad Municipal.* Martin. Mager. *de Advoc. arm. c. 3. n. 304.* Wann aber mit dem Schutz und Schirm keine Inn- oder Beywohnung verknüpfft ist, so fällt das Einquartirungs-Recht von selbsten dahin. (*arg. l. ult. NB. ff. de Edict.*) Zum andern muß solches dahin limitirt werden, daß jenes nur statt habe, wann solches die Noth und der gemeine Nutze in specie erforderte *d. l Rescripto. 6. §. fin. de Muner. & honor.* Dann in solchen Special-Fällen wird dergleichen Innwohner, in Ansehung seiner bey sich habenden Sachen, welche er eben sowol als ein jeder anderer Bürger in Sicherheit hat, und die allgemeine Verwahrung der Sachen, wie andere mit genießt, sich derer Einquartirungen nicht entschütten können: Dann es ist gantz natürlich, daß derjenige der irgendwo einige Vortheile genießt, auch die vorfallende Beschwehrden tragen müsse. *l. secundum naturam. 10. ff. d. R. J.*

Und dieses hat noch um so viel mehr und ehender alsdann statt, wann ein solcher den Bey- oder Innen-Sitz gantz umsonst genießt; Dann wieder ein anders wäre zu sagen, wann er ohnehin schon ein gewisses jährliches Schutz-Geld reichen müßte. Gail. *L. 2. Obs. 54. n. 2.* Joh. Bodinus. *de Republ. L. 1. c. 7.* Weil es sodann unbillig wäre, wann man einem solchen Beysitzer noch über dieses mit andern Beschwehrden belegen wollte, zuwieder dem bekannten *Legi. 57. ff. de R. J. & arg. l. 34. pr. & fin. de Oblig. & Act. bona fides non patitur ut idem bis exigatur.* d. i. Man handelt wider Treu und Glauben / Recht und Billigkeit / wann man einerley Sache zweymal fordert: oder, welches auf eins hinaus laufft. *Iniquum est aliquem duplici onere gravari.* d. i. Es ist unbillig gehandelt so man einem ein gedoppelte Last auflegt. Dann wann man dem

Schutz-

Schutz- und Schirms-Herrn eine gewisse Schutz-Geld-Gebühr gibt, so ist man nicht schuldig, beynebst noch andere Beschwehrden, an welcher statt jenes Schutz-Geld gezahlt wird, und derselben Stelle gleichsam vertritt, zu tragen und entrichten.

Hierbey wird aber durchgehends geklagt, daß darinnen von denen Obrigkeiten gar sehr gesündiget und über die Schnur gehauen werde, wann nemlich selbige öffters denen Schutz-Verwandten, Frembdlingen und Innwohnern, grössere Beschwehrden als denen Bürgern selbst aufbürden, da doch diese vor jenen mehrer Schutzes und andere Vortheile geniessen, indem diese bey denen Einquartirungen und Durchzügen gleichwol mit denen Soldaten manchmal essen und trincken: Hergegen die Frembdlinge ihren Antheil in Geld contribuiren müssen; (ohne dargegen etwas, wie z. E. jene das Mit-essen und Mit-trincken, zu genieſſen) Und weil die Frembdlinge sowol daselbst wo sie den Leibe nach wohnen, als auch da wo sie liegende Güther haben, die Einquartirungs-Anlagen und Last zugleich beeder Orten tragen müssen; Die Bürgere aber selbige nur an einen Ort præstiren. Klock. *de Contrib. cap. 17. n. 47.*

Das Siebende Capitel.

Was vor Soldaten man ins Quartier nehmen müsse?

§. 40.

Wir wollen aber weiter fortgehen und das Subjectum *Quod*, oder das Objectum passivum, d. i. welche Personen wir aufnehmen, in unsern Häußern Quartier geben, und selbige veralimentiren müssen, untersuchen. Wobey wir a contrario anfangen, und erstlich remotive diejenige welche wir nicht schuldig sind ins Quartier zu nehmen betrachten wollen.

Also und erstlich sind wir nicht schuldig, können auch von niemanden darzu gezwungen werden, solche Leute zu uns ins Quartier zu nehmen, welche nicht in einem ordentlich-angekündigt- und gebührlich-declarirten Krieg, als würcklich obligirte Soldaten, dienen, oder welche von keinen ordentlichen Feld-Herrn dependiren, noch demselben mit Eyd und Pflichten verbunden sind. Solche Leute aber sind die Grassanten oder Landstreiner, welche öffters auch auf offentlichen Land-Strassen die reisende Leute mit allerhand Waffen, um etwas von ihnen zu erbeuten, anfallen, und ihnen ihr bey sich habendes Geld und Kleider wegnehmen und ausziehen, Räuber und Frey-Beuter, (mit welchen einerley Gelichters sind die Meer- oder See-Räuber) oder die Feld- und Garten-Früchte raubend- oder boßhaffter Weise verderbende Nacht-Diebe, und Mauser. *l. 1. & 2. C. quando lic. unicuique. sing. judice.* Bartol. *in l. capitalium. 28. §. famosos. 15. de pæn. n. 1. & 2.* Damhoud. *in Prax. Crim. c. 102. num. 1.*

Dann dergleichen Gesindel ist man nicht allein nicht schuldig zu sich in das Quartier auf- und anzunehmen, sondern es sind auch alle Unterthanen, nach allen Rechten, befugt dieselbige zu verfolgen, selbst todt zu schlagen, oder zu greiffen und der Obrigkeit, zur wolverdienten Abstraffung, zu überlieffern. (*d. l. 1. & 2. C.*) *& d. l. capitalium. 28. §. grassatores. 10. ff. de pæn.* Peinl. Halß-Ger. Ord. *Art. 126.* und solche Leute pflegen an etlichen Orten mit Stieffeln und Sporn, gleichsam als wann die Gerechtigkeit ihrer auch bey der Execution spottete, aufgehängt zu werden, wie solches Abrah. Saur, im Straff-Buch. von Straff der Rauber. *tit. 17. p. m. 224.* bezeugt. conf. Martin. Mager. *de Advoc. arm. c. 8. n. 39. usque 55.*

§. 41.

Zum andern werden auch von denen, andern gegönnten, Einquartirungen, weil solches eine Species einer Wohlthat ist, billig,

billig, als die heillosesten Betrüger und Schelmen, ausgeschlossen, die Land-Läuffer, herum-vagirende Soldaten, Rottierer, Herrenlose Knechte, Gart-Brüder, Land-streiner, welche vermög derer neuesten Reichs-Constitutionen alle Obrigkeiten mit gewaffneter Hand verfolgen, und auf das ernstlichste abstraffen sollen. (*Rec. Imper. August. anno 1555.* §. So haben wir *NB. cum* §§. *seqq.*) *Const. Pac. Publ. anno 1548.* §. wo sich auch. *tit.* von deß Cammer-Ger. Macht wider die Friedbrecher. (*Recess. Imper. 1596. NB.* §. Damit dann hinfüro ꝛc.) Woselbst verordnet worden; Daß dergleichen öffentliche Land-Friedens-Brecher, und Abfaum von allen bösen Buben, gleich thätlich, ohne einig vorhergehende Verurtheilungs-Spruch, in den Reichs-Bann verfallen seyn, und vor Reichs-Aechtere gehalten werden sollen. Gail. *de Pace Publ. L. 1. c. 16. n. 25.* Petr. Denais. *in Jure Cameral. tit. 189.* Dn. D. Becht. *de Securit. cap. 4. n. 133.* Mager. *de Advoc. Armat. c. 8. n. 74.* Zoror. *in Consil. pro Debitor. q. 12. n. 885. & 892.*

Nur ist hierbey zu bedauren, daß alle diese so heilsame und bloß auf derer Unterthanen Nutzen abzielenden Reichs-Gesetze, fast gantz entschlaffen, tod und ab sind, und gar selten eine Obrigkeit angetroffen wird, welche sich, mit behörigen Nachdruck, angelegen seyn liesse, oder unterstünde, solche gottlose Bößwichte, Rauber und Mörder, mit wolverdienten Abstraffungen und andern verordneten Mitteln zu verfolgen und zur gebührenden Straffe zu ziehen; So gar daß öffters solches Gesindel mehr gehägt und geschützt wird, als andere Leute, welche nach dem allgemeinen Völcker-Recht gedultet und beschützt werden sollen; Da doch bekannt ist, daß ein herum-vagirender Soldat, die denen ächten und obligaten Soldaten gegönnte Privilegia verliehrt (und sich selbiger anzumassen kein Recht, Fug noch Macht, hat) Gloss. *in l. 3. Cod. de Domest. & protectoribus. L. XII.* mit welchen Lege man auch conjungiren kan c. *ad Apostolicam. 16.*

X. *de Regal. junct. Glossa ibid. ad verb. prohibendum.* Christinæus. *Vol. 5. decis. 36. n. 35.*

§. 42.

Drittens sind die Unterthanen auch denen Zigeunern Quartiere zu geben nicht schuldig, sondern es können und sollen dieselbe von jedermann frey und unverwehrt aus einander gejaget, Hand-vest gemacht, ja in die Gefängnuße, zur wolverdienten Abstraffung, geliefert werden: Dann es sind dieses Zigeuners-Gesindel mehrentheils nichts anders als ein Häufflein Diebe- und Diebs-Gesellen, ja der Abschaum der allergottloseſt, faulest und betrüglichsten, Mause-Vögel, Schelmen, Huren und Spitz-Buben, welche nicht (wie sie etwan wol fälschlich vorgeben) aus allerhand weit entlegenen Nationen und Völckern herstammen, sondern aus denen benachbarten Orten zusammnen gelauffen sind; Welches Gesindel, indem es ausser denen Städten, auf freyen Felde, oder an denen Scheide-Weegen, (wie auch in denen Wäldern, Büschen und Thälern) ihre elende Zelter, Hütten oder Paraken aufschlägt, durch allerhand Verräthereyen, Spitz-Bübereyen, Raubereyen, Betrüg- und Mausereyen, wie auch durch ihr Wahrsagen aus denen Lineamenten deß Gesichts und derer Hände, welches sie einigen Leuten so an dergleichen Lügen und Alfanzereyen eine Freude haben, vorschwatzen, sich zu nähren und zu erhalten trachten. Schœnb *Polit. L. 2. c. 16.* Theod. Reinking. *de Reg. Sec. & Eccles. Lib. 2. Class. 1. cap. 7. num. 10.* Man kan hierbey nachlesen die *Ord. Polit. de anno 1576. tit. 28.* §. *un.* derjenigen halben / so sich Zigeuner nennen.

Alleine auch hierinnen ist, zu unsern, leider! gantz verkehrten Zeiten, alles gantz anderst üblich und Herkommens: Dann h ut zu Tag sind die Strassen-Rauber und Freybeuter, Busch-Klopffer, Weeg und Strassen unsicher machende, ja gar Leute darüber todt-schlagende, verwegene Gesellen, die allerbesten Kerls, und werden solche gar gerne als Soldaten angeworben, und was sonst den Galgen entlauffen ist, findet Unterschleiff und

Auf-

Aufnahm bey denen Soldaten, ja theils Officiers selbst hägen und æstimiren die Zigeuner darum, weil selbige, was verborgen und vergraben ist / entdecken und finden können, und was etwan die Land-Leute wohin versteckt oder verwahrt haben, am besten und schicklichsten auszuspähen wissen: Daher kommt es öffters daß gute und ehrliche Unterthanen allerhand Diebe und Strassen-Räubere, weil selbige zu Soldaten sind angenommen worden, bey sich ins Quartier einnehmen müssen, und von solchen Purschen auf das erbärmlichste gequält und mißhandelt werden, die doch schon längst verdienet hätten daß man sie an den liechten Galgen aufgeknüpfft hätte. O verkehrte Zeiten! O unartige Sitten und Gewohnheiten!

§. 43.

Hierbey könnte man, zumaln da solcher Fall gar öffters vorkommt, folgende Frage moviren.

Die drey und zwantzigste Frag.

Ob man einem abwesenden (oder *commandirten*) Soldaten ein Quartier anweisen und geben müsse?

Die diese Frag mit Ja beantwortende Quartier-Meistere oder Fouriers, suchen solch ihre Meinung mit folgender Ursache zu unterstützen: Weil diese oder jene (dato abwesende) diß oder jenem Regiment oder Compagnie einverleibte Soldaten, ratione ihrer Soldaten-Pflicht und Gebühr abwesend sind, indem sie hier oder dar zur Besatzung eingelegt, oder mit reisenden Kauffleuten, als eine Convoy oder Bedeckung, commandirt sind worden, welchen ja allerdings die Wohlthat der Einquartirung zustehet und gebührt.

Allein dieser Zweiffels-Knoten kan vermittelst einer richtigen Distinction aufgelößt, und also geantwortet werden: Entweder

weder seyen besagte Soldaten ohne besondere *Speciæl*-Erlaubtnuß abwesend, und sodann ist man denenselbigen ein Quartier anzuweisen und zu geben nicht schuldig / oder sie sind auf *Ordre* ihres vorgesetzten Hauptmanns ꝛc. commandirt oder abwesend, und solchen ist man allerdings ihr Quartier und Proviant anzuweisen verbunden. Jul. Ferret. *in Tr. de Militum justitia. n. 114.* Wie dann auch sonst eines in Sold stehender Soldaten, wann er mit Erlaubnuß und Genehmhaltung seines Officiers wohin reißt, gewöhnlicher Sold fortgeht (*Glossa in l. exactor. §. diem NB. ff. de re milit.*) Ja man kan überdas sonst aus denen Rechten darthun, daß denen Soldaten ihr Sold, auch vor diejenige Zeit, nicht allein wann sie in würcklichen Kriegs-Verrichtungen beschäfftigt, sondern auch wann sie auf der Reise sind, fortgereicht werde. *Arg. l. 15. Cod. de erogat. milit. annon. Lib. XII.* Ferret. *d. Tr. n. 115.*

Die vier und zwantzigste Frag.

Wie aber wann ein Soldat ist von den Feind gefangen worden / soll ihm dannoch / auch währender Zeit seiner Gefangenschafft / sein Sold fortgereicht / und ein Quartier / nebst desselben Ver*alimenti*rung / ausgemacht und angewiesen werden?

Hierauf nun wird zu deren Entscheidung geantwortet: Wann der Soldat ohne sein muthwilliges Verschulden ist gefangen worden, so bekommt derselbe, wann er aus der Gefangenschafft wieder los- und zu seinem Regiment kommt, seinen Sold vor alle die Zeit binnen welcher er gefangen gewesen *l. 3. §. sed si ex improviso. 12. ff. de re milit.* Wiewol die *Gloss. ad d. l. verb. restituetur, mihi lit. y.* und Joh. de Platea. *in l. 1. Cod. eod. tit. Lib. XII.* gantz ein anderes, ja das gerade Gegentheil, statuiren: Nemlich: Es könne ein von dem Feind gefangener Soldat keinen Sold, noch andere Verehrung und Gab, prætendiren, oder

(gleich

(gleich andern Dienste-thuenden Soldaten) erheben. In Ansehung welcher Meinung Paul Christinæus *decis. Belg. Lib. 5. decis. 136. n. 5.* sagt; Es seye selbige vor unsere heutige Soldaten wol zu mercken, als von denen, so sie im Krieg gefangen worden, und geraume Zeit in der Gefangenschafft geblieben sind, wann man fragte: Ob sie binnen der Zeit ihrer Gefangenschafft ihren Sold fort bekämen, und noch zu fordern hätten, man, der Glossa nach, allerdings mit Nein antworten müßte.

Daß man aber denen krancken Soldaten sowol ihren Sold, als auch das Quartier, zu geben und anzuweisen schuldig sey; solches kan mit sicherern Gründen als das voran stehende, darum, unter andern, erwiesen werden; Weil man auch von denen Knechten, welche man als Krancke curiren läßt, doch zu sagen pflegt, sie dienten uns annoch. (Bartol. *in l. si unus. §. cum quidam. NB ff. Locat.* forte legendum Bart. *ad l. sed addes. 19. §. cum quidam. 9. Locati.*) Jul. Ferretus. *in Tr. de Milit. justit. n. 112.* Joh. Petr. Surd. *de Aliment. tit. 1. q. 76. n. 4.* Besiehe auch deß Autoris *Tr. de Jure, statu & privil. Doctor. c. 8. q. 26. §. 44.*

§. 44.

Allein ich halte davor, daß dasjenige was hier von denen krancken Soldaten ist bejahet worden, mit wolbedächtigen Unterschied (in specie ratione der Einquartirung) und nur von einem solchen krancken Soldaten zu verstehen seye, der an keiner ansteckenden Kranckheit oder Seuche darnieder liegt: Dann einen an der Pest darnieder liegenden, oder sonst mit einer ansteckenden Seuche behafften Soldaten, sind Bürger oder andere Land-Leute bey sich einzunehmen nicht schuldig. Und sollen solche inficirte Kerls ausser denen von gesunden Leuten bewohnten Orten bleiben, oder in die Krancken-Spitäler und Lazareth-Häußer eingesperrt werden. Speckhan. *Cent. 1. quæst. 10. n. 11.* Dann man muß das faule Fleisch von dem gesunden wegbeitzen, oder wegschneiden, und die räutige Schaafe von der Heerde

oder denen Horden, absondern, damit nicht durch selbige gantze Häußer, Cörper, Heerden, angesteckt, verderbt, faul gemacht, und im Grund verdorben werden. Nach den *Can. resecanda. 16. Caus. 24. q. 3.* und deß Ovidii Worten.

Ense recidendum est ne pars sincera trahatur. d. i.

Man muß das faule Fleisch vom guten zeitlich schneiden:
Sonst dörfft das gute/ durch das faule/ Schaden leiden.

Diejenige Kranckheiten aber werden ansteckende genennt und davor gehalten, welche einen gantz gleichen Affect in einem andern Cörper zu verursachen pflegen. Daniel Sennert. *Inst. Medic. L. 2. p. 2. c. 12. p. 273.* Paul. Zacchias. *in Quæst. Medico-Legal. L. 3. q. 5. n. 3.* Es erweißt aber besagter Sennertus *de Febr. Lib. 4. c. 7.* (welcher ohnstrittig einer der besten Medicorum unserer Zeiten ist) daß folgende Kranckheiten billig ansteckende genennt werden, nemlich der Aussatz, die hitzige Kranckheit, und andere pestilentzische und petechialische Fieber, und daß in denen hitzigen Fiebern, eben sowol als bey der Pest, eine Ansteckung und Inficirung eines andern Cörpers sich ereignen könne.

Und hieraus folgt der richtige Schluß, daß nicht allein denjenigen Soldaten der gar an der Pest darnieder liegt, sondern auch einen der ein hitziges Fieber am Halß hat, Bürgere oder Land-Leute in ihrer Behausung bey sich zu behalten nicht gezwungen werden sollen: Welches auch Carpzov. *Constit. Elector. 105. tit. 10. lib. 6.* auf Juristische Art ausführt, und sagt: Ob jemand wol schuldig und gehalten wäre einen krancken Menschen bey sich an- und aufzunehmen; so ist derselbe doch nicht schuldig einen von der Pest inficirten Menschen bey sich zu beherbergen.

§. 45.

§. 45.

Die fünff und zwantzigste Frag.

Es mögte aber wol occasione derer ansteckenden Kranckheiten gefragt werden.

Ob der Durchlauff/oder die rothe Ruhr/eine ansteckende Kranckheit sey?

Uberhaupt davon zu reden hält zwar Sennertus. *practic. Medic. Lib. 3. p. 2. Sect. 2. c. 7. p. 327.* selbige vor keine ansteckende Kranckheit, und erachtet die solchen causirende böse Feuchtigkeit sey nicht so gar sichtig daß sie auch andere Leute inficiren sollte: Wann aber besagte Ruhr gar starck überhand nimmt, bey ihrer mehrern einreißt, und fast allgemein wird, so seye selbige allerdings ansteckend, wie erwähnter Sennert. *d. l. p. 333.* bezeugt, und davon schreibt: Unter die Ursachen der rothen Ruhr wird unter andern auch billig das von andern damit angesteckt seyn oder werden gerechnet, indem man gar offt wahrgenommen und erfahren hat, daß damit einer von dem andern sey angesteckt worden, ja daß auf solche Art gantze Familien die rothe Ruhr bekommen haben: Dannenhero hält er auch dafür, es sey nicht sicher viel mit solchen mit der rothen Ruhr behafften Leuten umzugehen, ja er vermuthet, man könne selbige ebenfalls an den Halß bekommen, bloß dardurch, wann man bey dergleichen Leuten in einem Bette schläfft, oder aus einerley Bechern oder Schüsseln mit ihnen ißt oder trinckt. Er schreibt auch noch über diß bald darauf: Es sind noch andere verschiedene Arten deß Durchlauffs oder der Ruhr: Dann einige sind allgemein und sich weit ausbreitend, und werden heut zu Tag unter die hin und wieder grassirende Kranckheiten gerechnet: Ja es sey die Art der rothen Ruhr, welche allgemein ist und sich bereits weit ausgebreitet hat, mehrentheils ansteckend, oder führe etwas ansteckend- und febrilisches mit und bey sich.

Wann sichs nun also, dem Zeugnuß derer Medicorum gemäß, damit verhält, so kan man allerdings niemand nöthigen einen mit der rothen Ruhr behafften Soldaten zu sich ins Quartier zu nehmen. Ja der berühmte Medicinæ D. Weinlein (mein liebwehrtester Herr Gevatter und als ein Bruder geliebter Vetter) rechnet auch die äusserliche Blattern (Flecken, Petetschen oder Bocken) alsdann unter die ansteckende Kranckheiten, wann sie anfangen durchgängig zu grassiren und einzureissen. Es haben aber gar viele Soldaten, absonderlich die Frantzosen, Italiæner, und andere von frembden Nationen, öffters die rothe Ruhr, Pest, oder Bräune im Halß, oder wie wir heut zu Tag solche zu nennen pflegen, die Ungarische Flecken, (s. v. Frantzosen, Spannisch- oder Neapolitanische Bocken) dann diese 3. Haupt-Kranckheiten (1.) die rothe Ruhr, 2.) Pest und Halß-Geschwähre oder Bräune, und 3.) die s. v. Frantzosen) sind fast unzertrennliche Gefährten deß Soldaten-Lebens. Breulæus. *de Milit. utraque. p. 2. n. 23.*

§. 46.

Noch eine andere (in der Ordnung)

Die sechs und zwantzigste Frag.

könnte hierbey formirt werden, nemlich:

Wann / von dem Landes-Fürsten oder der *Republic* selbst / ein gewisser Soldat / einer besondern Persohn / oder gewissen Ort / zu bewahren oder zu bedecken ist zugegeben worden / wer denselben zu sich ins Quartier nehmen und ver*alimenti*ren müsse?

Hierauf nun ist die Antwort; Derjenige welcher von ihm bewacht oder bedeckt wird, (er mag nun gleich selbigen begehrt haben, oder von ihm als ein Gefangener bewacht werden,) ist schuldig ihme seinen nothwendigen Unterhalt zu schaffen, auffer dem

den Sold welcher ihme von dem Landes-Fürsten ꝛc. gereicht wird; Wie dann davon ein ausdrücklicher und klarer Text *in l. fin. 19. Cod. de erogat. milit. annonæ.* ibique Glossa vorhanden ist, woselbst von einer solchen Salve-Guarde geredet wird, welche der Landes-Fürst denen Leuten zugestehet, die sich eines feindlichen Uberfalls befürchten, und weil Bartol. *in l. Sanctum. 8. ff. de Rer. Divis.* propter Gloss. *in d. l. f.* sagt: Wer sich eines Uberfalls befürchtet, kan sich von seiner Obrigkeit, oder Landes-Herrschafft, eine Salve-Guarde oder Bedeckung ausbitten, der aber auch er, und nicht jemand anders, die Alimentations- und andere Kosten schaffen muß, & *in l. illicitas. 6. §. ne potentiores. 2. de off. Præsid. n. 8.* und Paul. Christinæ. *decis. Belg. Vol. 5. decisio. 140. num. 33.* bemercken aus allegirten *l. fin.* daß, wann einige Soldaten in eine Stadt oder Schloß zur Guarnison eingelegt werden, selbige auch vor sich und ihre Pferde Futter und Mahl, (Kost und Fourage) von besagter Stadt oder Schloß empfangen sollen, und jene ihnen selbige reichen müssen.

§. 47.

Die sieben und zwantzigste Frag

Ferner wird gefragt:

Ob auch denen Marcketendern ein Quartier müsse angewiesen und eingeraumt werden?

Und dieses wird platterdings mit Nein beantwortet, weil selbige keine würckliche Soldaten sind, noch auch Soldaten-mäßige Dienste leisten, sondern vielmehr ihren Soldaten-Stand mit allerhand Handel und Gewerb, Wuchern und allerhand geringschätzigen Verrichtungen, verschimpffen. *dist. 1. Can. jus militare. 10.* Paris de Puteo. *in Tr. de Syndicatu. p. 15. n. 10.*

§. 48.

Es haben aber auch bißweilen die Soldaten ihre abgesonderte Quartiere, (oder Cassernen) zumaln z. E. in denen Nie-

der-Landen in Guarnison liegende Soldaten, als die da meistens ihre eigene Soldaten-Häußlein haben, welches freylich wol das beste, wann es nur überall eingeführt worden, wäre: In andern Orten Teutschlands, absonderlich in Ober-Teutschland, werden die Soldaten entweder bey denen Bürgern (und Unterthanen) eingelegt, oder sie können selbst ein so grosses Hauß als sie vor sich und ihre Familie nöthig haben, um ihre baare Bezahlung, auch von Leuten die sonsten nicht schuldig wären Soldaten einzunehmen, mithin, wann nur die Commendanten oder Obrigkeiten besagter Orte vorher darum begrüßt und um Erlaubnuß darzu angesprochen werden; Wie dann, daß es an sehr vielen Orten in Niederland also gehalten werde, bezeuget Christin. *Vol. 5. decis. 135. n. 19.* Mastrill. *de Magistr. Lib. 5. c. 3. n. 71.*

Ja es schreibt erwähnter Christin. *decis. 143. n. 22.* Man sollte denen ins Feld gehenden, oder aus der Compagnie wieder heimkommenden, Soldaten nicht allemal in Privat-Häußern Quartiere einraumen, sondern selbige vielmehr in die Thürne an der Mauren (auf die Wälle oder Pasteyen, und andere hinter denen Mauren gemeiniglich befindliche Wohnungen) nicht aber in die höhere oder höchste Stock-Wercke, einquartiren, vielleicht aus Furcht einiger desto leichter anzuspinnenden Verrätherey, sondern nur in denen niederern Stock-Wercken oder auf der Erde Wohnung anweisen. *in l. devotissimos. 7. Cod. de Metat.* Worbey Christinæus meldet, daß es öffters also zu Mecheln gehalten worden sey, auch gemeiniglich eben zu so Straßburg, Augspurg, Ulm, und andern Orten, pflege gehalten zu werden.

* * *

Das

Das Achte Capitel.

Wer, vor seine Person, von Einquartirungen befreyet sey?

§. 49.

Denenjenige welche, wie Anton. Faber. *in Cod. Lib. 9. tit. 25. def. 26. n. 5.* schreibt, mit der Last deß Einquartirens beschwehrt sind, werden diejenige billig entgegen gesetzt so davon befreyt sind, welche wir nun kürtzlich anführen (und das nöthigste von ihnen erwägen) wollen. Gleichwie nun vornemlich **Ihro Röm. Kayserl. Majestät** im H. Römischen Reich; eben wie auch sonst ein jeder anderer König in seinem Königreich / oder ein Landes-Fürst in seinem Lande, einem jeden seiner Unterthanen die Beschwehrde jemand bey sich in das Quartier an- und aufnehmen zu müssen auflegen kan, wie solches bereits oben *cap. 6. §. 26. & 27.* ist ausgeführt und dargethan worden: Also kan derselbe (sc. in specie der Kayser, und a similli ein König oder Landes-Fürst) auch einem jeden seiner Unterthanen die Freyheit und Begnadigung ertheilen, daß er von dieser Beschwehrde eximirt und befreyt seyn solle.

Dann eben wie **Ihro Kayserl. Majestät** alle deß H. R. Reichs Unterthanen, sowol die Mediatos als Immediatos (d. i. sowol die welche ausser dem daß sie unter **Ihro Röm. Kayserl. Majestät** stehen eine andere Obrigkeit, oder nur **Ihro Kayserl. Majestät** allein vor ihren Ober-Herrn, erkennen) unter ihre speciale Protection, Schutz und Sicherheit, an- und aufzunehmen pflegen, indem **Sie** auch sonst in allen andern Stücken derselben Protector und höchstes Ober-Haupt sind; denen bekannten Legibus, nemlich *l deprecatio. 9. ff. ad L. Rhod. de jactu. & l. benc a Zenone. 3. Cod. de*

qua-

quadrienn. præscript. gemäß; Eben sowol kan auch **Ihro Kayserl. Majestät** denenselben in specie die Befreyung von der Einquartirungs-Beschwehrde zuerkennen und angedeyhen lassen. Mager. *de Advoc. arm. c. 10. n. 83.* Welcher im gantzen 5ten Cap. besagten Tractats fast unzählig viele Exempla von solchen Reichs-Unterthanen beybringt und anführt, welche in absonderlichen Reichs-Schutz genommen, und besonders von denen Einquartirungen befreyt und eximirt worden sind.

Absonderlich aber bringt er unter andern im 10. Capitel das Special-Exempel bey der ihme (Magero) selbst und seinen Erben und Nachkommen von Ferdinando II. Krafft specialer Kayserl. Befreyungs-Bulle ertheilten Einquartirungs-Befreyung bey, und führt folgende Worte aus besagter special-Bulle an. §. **Und zu noch mehrer Gezeugnuß Glauben und Gedächtnuß/** in folgenden Worten. **Darzu auch mit Belegung und Einnehmung deß Kriegs-Volcks/ und andern Beherbungen** (Beherbergungen) **und Gastungen/ deßgleichen Wachens/ Reisens/ Frohnen und dergleichen Dienstbarkeiten, für sich selbst und die Seinigen, und auch sonst aller andern Beschwehrden/ gantz und gar frey/** *exemt* **und erledigt seyn/ auch mit dem allen/ wider ihren guten Willen, nicht beladen/ beschwehrt noch angefochten/ darzu die anzunehmen keineswegs gedrungen werden sollen noch mögen.** Eben dergleichen Diploma ist auch vom Kayser Ferdinando II. dem Goswin Merkelbach, und Caspar Klocken, beeden Rechts-Gelehrten und Lüneburgischen Cantzlern Anno 1623. ertheilt worden. verbis. **Es soll D. M.** (Doctor Merckelbach) **mit Belegung und Einnehmung deß Kriegs-Volcks und andern Beherberungen und Gastungen/ deßgleichen Wachens/ Reisens/ Frohnens/ und dergleichen Dienstbahrkeiten/ für sich selber und die Seinigen gantz und gar, frey/** *exempt* **und entledigt seyn;** *Item* **die anzuneh-**

zunehmen keineswegs gedrungen werden. Wie solches besagter Klock. *de Contribut. c. 16. n. 114.* selbst anführt, allwo er auch mit acht Gründen darthut, daß dieses ein allgemeines und Universal-Privilegium sey, welches auch keinerley Restriction, wie die immer Nahmen haben oder erdacht werden mögte, leiden wolle.

Es pflegen aber wider dergleichen Exemtions-Privilegia und Befreyungen, als eine Sache die denen andern nicht anderst als verhaßt vorkommen, und ihnen zum Schaden gereichen kan, sich gar viele dabey Interessirte zu beschwehren, und zu fragen:

Die acht und zwantzigste Frag.

Wann Ihro Kayserl. Majestät einem gewissen Reichs-Stand eine zeitliche/ d. i. auf eine gewisse *determini*rte Zeit *restringi*rte/ Einquartirungs-Befreyung (scil. daß er binnen besagter Zeit nicht schuldig seyn soll Soldaten in seinen Land ins Quartier auf- und anzunehmen) angedeyhen ließ; Ob der Antheil/ den ein solch *eximi*rter Stand hätte tragen sollen/ denen andern in einen *Corpore* stehenden Ständen auf den Halß wachsen könne und solle?

Als z. E. Es ist ein gewisser Graf, oder eine gewisse Stadt, von Einquartirungen eximirt und befreyt worden, und desselben Antheil betrüg den zehenden Theil der Zahl derer Soldaten welche einquartiert werden sollten; So fragt sichs: Ob diesen also befreyt oder *eximi*rten zehenden Theil die übrige Stände tragen/ d. i. doch die völlige Anzahl derer Soldaten bey sich ins Quartier nehmen/ unter sich eintheilen und *accommodi*ren/ müssen?

Daß nun hierbey besagter Antheil oder zehende Theil nicht denen andern anwachsen, und zur Last aufgebürdet werden könne; Sondern allerdings weggestrichen oder ausgelassen werden

sollte, ja müsse, bringet die selbst-redende Billigkeit mit sich, und zwar das aus folgenden Gründen.

1. Weil dergleichen Exemtion nicht gültig ist, wann und weil, selbige einem andern zur höchsten Beschwehrde gereichet; Anerwogen alle Privilegia also ertheilt und interpretirt werden sollen und müssen, *Salvo Jure tertii.* d. i. ohn Abbruch eines andern bereits habender Rechte: Wie dann dergleichen Bullen und Exemtions-Privilegiis mehrentheils folgende Worte beygefügt zu werden pflegen. Doch Uns/ dem heiligen Reich, und männiglich an seinen Rechten/ ohne Schaden.

2. Ist auf denen Reichs-Tägen hierinnen der Schluß abgefaßt und beliebt worden, daß die Last, welche ein dergleichen Eximirter hätte tragen sollen, auf deß Herrn Eximentens Schulter gewältzt werden und fallen solle: verbis. Daß der Ausgezogene dem gewinnenden Auszieher *cum onere* seines Anschlags heimfallen sollen. R. Absch. *d. Anno 1548.* §. und soll. 54. §. doch soll. 55. §. und im Fall. 60. §. gleichergestalt. 70. *Anno 1566.* §. Wir setzen ordnen und wollen, 15. §. damit auch diese Hülffe. 48. Meichsner. *in Causa* Maynz *contra* Erfurth. *Tom. 2. lib. 1. decis. 8. pas. 847.*

3. Sind auch klare Textus Juris vorhanden welche solches bestättigen. *ut l. actores. 4. C. de Exactoribus Tribut. Lib X.* ibi: *Ne Provinciales rei privatæ nostræ fatiget * immanitas. &c. & in l. 1. C. de excus. mun. Lib. X.* ibi: *etiam hi, qui nostra procurasse monstrantes civilibus muneribus fungi debebunt. arg. l. 3. in fin. ff. de aliment. & cibar. leg. l si creditor. 18. in fin. Cod. de pactis.* ibi: *ne alter pro altero exigatur*; und eben diese Meinung defendiren auch, und halten es mit derselben Matth. Wesembec. *in Paratit. l. - - - C. de Statuis & Imagin. n. 3.* Matth. Stephan. *de Jurisd. Imper. L. 2. p. 1. c. 1. n. 150.* verb. *ubi hoc notandum.*

Rein-

* Pleraque Exemplaria Corp. Jur. legunt *immanitas. vid. tamen* Gothofr. *ibid. lit. i.* qui ex analogia Cod. Theodos. *immunitas* legendum esse putat,

Reinking. *de Reg. Secul. & Eccleſiaſt. Lib. 1. Claſſ. 2. c. 8. n. 69.* Zacharias Vietor. *de Exemtion. Imperii. n. 19.* Wehner. *in Obſerv. Pract. verbo.* Schatzung. *verſ. an vero ſi ſuprema, &c.* ibi: *& Principi Jus non eſſe.* Thomas Maulius. *de Homagiis. tit. 9. n. 79. & ſeqq.* welcher gar viele ein gleiches ſtatuirende Authores allegirt.

Andere hergegen, als Nicolaus Boërius. *deciſion. Burdegal. 213. n. 4.* Joh. Petr. Surdus. *Conſ. 278. n. 1. & 9.* und Caſp. Klock. *de Contribut. c. 16. a n. 17. uſque 38.* ſtatuiren; Es könne ein höchstes Ober-Haupt jemanden eine Befreyung also concediren oder zugestehen, daß denen übrigen besagte Last auf den Halß falle, weil niemand zu dergleichen höchsten Ober-Haupt sagen dörffe; (oder denselben zu Rede setzen) Warum willt du es eben so haben? Dann es seye eine Species eines Sacrilegii, wann man von desselben Macht oder Gewalt (allzu curieuse und spitzfündig) disputiren. *vid. l. diſputare. 3. C. de Crim. Sacrilegii.* oder selbige im Zweiffel ziehen wollte; Deme, unter häuffigen Allegationen anderer, beystimmt Bartol. Bertazzolius. *de Clauſul. Inſtrumentorum. Clauſ. 21. Gloſſ. 24. num. 2. cum ſeqq.*

Allein wir antworten hierauf: 1. Man könne aus besagten *l. diſputare. 3.* keineswegs erweisen; Daß der Kayser ꝛc. alles dasjenige was er beliebt thun könne, und daß es eine Art eines Sacrilegii sey, wann man von desselben Macht und Gewalt disputirte: Dann es handelt besagter Lex nur bloß von Ertheilung gewisser Aembter, worbey freylich eine Art eines Sacrilegii begangen würde, wann jemand sich unterstehen wollte, zu disputiren, oder in Zweiffel zu ziehen, ob derjenige den der Kayser, aus vorbedachten Muth, und guten Wissen, zu einem Amt oder Bedienung auserkohren hat, auch darzu tüchtig sey oder nicht: Daß man aber gar nicht sollte untersuchen dörffen, ob dieses oder jenes der Gerechtigkeit und Billigkeit gemäß, in Kayserl. Mächten, Rechten, und freyer Willkühr, stehe oder

nicht, solches haben Kayser und andere Landes-Fürsten niemaln verbotten, noch sich davon gantz exemt zu seyn vorgegeben, vielmehr sich solches wol gefallen lassen. *l. digna vox Majestatis. 4. & l. 8. C. d. Legibus. t. t. Cod. si contra jus vel utilitat. in specie l. 6.*

Ferner und 2. antworten wir hierauf: Es seye hier nicht sowol die Frag, ob ein Landes-Fürst oder Herr jemanden eine Befreyung angedeyhen lassen könne, dann dieses gestehen wir gar gerne ein, ja es wird solches (in nostro Casu) præsupponirt und als richtig vorausgesetzt: Sondern darüber ist die Haupt-Frage, ob ein Kayser, Landes-Fürst, ꝛc. diejenige Last von welcher er jemand, nach eigner Willkühr, eximirt hat, einem andern auflegen wolle und könne? Ja weil man von einem Fürsten, oder andern Ober-Haupt, schon zum Voraus, vermuthet, daß derselbe nichts anders als was recht ist, wolle, und daß er seine rechtliche Aussprüche und Willens-Meinungen nach denen Reguln der Billigkeit einrichte, so würde man unrecht handeln, wann man ihme beymessen wollte, als wann, da er jemanden eximirte, er andere darbey widerrechtlich zu beschwehren gesonnen wäre. Wannenhero dann auch der Kayser Justinianus *in Nov. 43. cap. 1. §. 1.* schreibt: *Non sustinemus aliorum onus ad alios transferri*, sonsten auch bekannten Rechtens ist: Ne quis alterius causa gravetur, damnoque afficiatur. *l. prætor ait. 2. §. siquis a Principe. 16. l. omnes. 5. C. de annon. & tribut. Lib. X.* nec beneficium cum alterius injuria est postulandum, *l. sed cum. 12. ff. ad SCtum Trebellian.* nec bono aut æquo convenit, lucrari aliquem cum alterius damno, aut damnam sentire per alterius lucrum. *l. juris, 6. §. 2. ff. de Jure dotium.*

So hat auch 3. unsere Meinung darum um so viel mehr statt; Weil Ihro Kayserl. Majestät Krafft Dero Capitulation, versprochen hat; Daß sie keinem Reichs-Stand durch einen andern, oder wegen eines andern Reichs-Standes, etwas wolle zum Præjudiz oder Beschwehrde gereichen lassen,

(oder

(oder zu eines oder andern Standtes Schaden einem andern etwas erlauben oder zugestehen wolle.)

Endlich und 4. würde solches ein so übermäßig-schwehres Gravamen abgeben, daß alle andere Stände sich darüber zu beschwehren würden bemüßiget werden, und das höchste Oberhaupt vielfältige Klage, daß dardurch die Un-eximirte gar zu mercklich beschwehrt und in Schaden gesetzt werden, anhören würden müssen, wie solche Exception Bertazzolius. *supra dicto loco* anführt.

Es können und sollen auch dergleichen Exemtiones und Befreyungen nicht auf ewig (oder eine gar nicht determinirte Zeit) concedirt werden und gelten; Zumalen weil man selbige gemeiniglich wegen einer gewissen Ursach, und unter gewisser Bedingung, zu ertheilen pflegt: Petr. Ant. de Petra. *in Tract. de Potestat. Princ. & Infer. limit. 12. q pr. 6.* Maulius. *de Homagiis. d. l. n. 81.* Wann nun aber eine Exemtion wegen einer gewissen Ursache concedirt wird, so muß selbige / wann besagte Ursach cessirt, auch dahin fallen und nicht mehr gelten. *l. semper. 5. § negotiatores. 3. ff. de jure immunit.* Tiraquell. *in Tr. cessante causa &c. p. 1. n. 113.* Würde demnach einem besagte Exemtion wegen seiner Armuth ertheilt, so hört solche so bald auf, als er wieder zu seinen Mitteln kommt; Würde aber solche darum ertheilt, weil derer Bürgere (oder Gemeinde Mit-Glieder) gar wenige gewesen, so endiget sich dieselbige wann deren Anzahl sich wieder zusammen findet und vermehrt. *l. non tantum. 17. §. eos qui. 2. ff. de excusat.* Absonderlich schön aber redet hievon *l. 4. §. 1. ff. de Muneris. & honor.* ibi: *Deficientium facultatibus, ad Munera, vel Honores, qui indicuntur, excusatio non perpetua, sed temporalis est; nam si ex voto honestis rationibus patrimonium incrementum acceperit, suo tempore, an idoneus aliquis sit ad ea quæ creatus fuerit, æstimabitur.* Decius. *in l. in omnibus causis. 39. de Reg. Jur. n. 18.*

§. 50.

Aber diejenige Art die Einquartirungs-Beschwehrde von sich abzukauffen, da gewisse Bürger (oder Land-Leute) überhauptshin, durch Geld sich davon frey und loß kauffen, ist nicht zu mißbilligen, sondern wird vielmehr, auch denen Rechten nach, weil andere dardurch nicht beschwehrt werden, gedultet, ja es können auch die deßfalls ausgezahlte Gelder nicht wiederum (tanquam indebitum) zuruck abgefordert werden: *c. 1. X. de Probat.*

Also hat z. E. Kayser Friedrich der III. dem Abbt zu Fulda die Stadt Lauingen anno 1458. geschenckt; welcher selbige auch kurtz darauf einer Bayrischen Printzessin, als ein Hochzeit-Präsent verehrt hat / mit der besondern Freyheit; Daß desselben Bürger jährlich nicht mehr und höher als um 300. - - sollen angelegt werden: Petr. Bertius. *rerum Germanic. L. 3. pag. 587.* Ingleichen sind auch die Bürger zu Aurich in Ost-Frießland von allen Hof-Diensten und Einquartirungen frey, ausser daß sie Heu machen und zusammen führen müssen: Vor welche Befreyung sie jährlichen dem Grafen 140. Reichsthaler, einem deßfalls errichteten Vergleich gemäß, auszahlen. Ubbo Emmius. *de Frisia Orientali. pag. 25.*

§. 51.

Es ist aber das Fundament und die Ursache solcher Befreyungs-Gnade, Verwilligung und Exemtion, soferne selbige von denen Kaysern ꝛc. jemanden ertheilt worden / mehrentheils die hohe Würde, die gute Meriten und geleistete Dienste, oder sonst eine besondere Kunst und Profession, derer Eximirten.

Also werden gemeiniglich, wegen ihrer Dignitæt, von denen Einquartirungen vor befreyt gehalten,

1. Die Edelleute und Patritii, *l. & qui. 3. §. munus. 14. ff. de Muneric. & Honor. juncta l. sicut munera. 11. ff. de vacat. & excusat. muner.* Vor andern ist zu mercken *l. 10. pr. Cod. de Metat.*

Metat. & Epidemet. Lib. XII. Woselbst die beede Kayſere Valentinianus und Marcianus also rescribirten: Hac lege sancimus, Ut siquis Consularem aut Patritiam meruerit Dignitatem, tres domos proprias, dum superest, habeat hospitum immunitate securas, heredes vero ejus filii duarum domorum suarum excusatione potiantur. *l. ab his oneribus. 10. §. angariorum. 2. ff. de Vacat. & Excusat. Muner. l. fin. §. pen. & ult. ff. de Muneribus & Honor.*

Ferner und 2. sind auch von Einquartirungen befreyt die Doctores Juris (unter welchen man mit höchstem Recht und Fug auch die Doctores Theologiæ und die Doctores der Artzeney mit begreifft: Weil überall gleiche Ursache solcher ertheilten Privilegien obwaltet, und weil selbige eben sowol von Studiis Profession machen wie jene, mithin unter denen Doctoribus besagter 3. Facultæten (in hoc puncto der EinquartirungsFreyheit) gar kein Unterschied soll oder kan gemacht werden, welches noch mehr abzuschliessen aus deme was ich in meinem Tractat *de Statu & Juribus Doctorum. cap. 16. §. 113.* beygebracht habe) und zwar solches Krafft ausdrücklicher Kayserlicher Verordnung *in l. archiatros. 8. C. de metatis. l. fin. 11. Cod. de Profess. & Medic.* ibi. Nec eorum domus, ubicunque positæ, militem seu Judicem suscipiant hospitandum; und absonderlich *in l. 6. Cod. de Professor. & Medicis. Lib.* X. ibi. Medicos, & maxime Archiatros, vel ex Archiatris, Grammaticos & Professores alios literarum, & Doctores Legum, una cum uxoribus & filiis, nec non & rebus, quas in Civitatibus suis possident, ab omni functione, & ab omnibus muneribus, vel civilibus vel publicis, immunes esse præcipimus, & neque in Provinciis hospites recipere, nec ullo fungi munere.

Wobey wir auch gantz und gar keinen Unterschied können machen lassen; Ob solche Doctores Juris zugleich auf Universitæ-

sitæten lesende Doctores sind, oder ob sie durch Advociren und Process-führen denen Leuten dienen, oder ob dieselbe Professores oder sonst andere Räthe und Consiliarii sind; Dann daß, sonder einigen Unterschied, sowol die auf Universitæten legendo, als auch die in Städten ꝛc. advocando oder consulendo bediente Doctores die denen Doctoribus Juris ertheilte Privilegia geniessen, daran zweifle ich meines Orts gar nicht, und hab auch solches in meinen Tract. *de Statu & Juribus Doctorum cap. 15. q. 62. & cap. 16. q. 67. §. 106. n. 108.* zur Genüge dargethan und erwiesen: Es hat auch diese gantze Controvers ex professo und mit grossen Fleiß untersucht und ausgeführt, der berühmte Westphälische Jurist Caspar Klock. *de Contribution. cap. 15. num. 9. & seqq.*

Wovon ich aber allerdings excipire, alle miserable, ungelehrte, und wegen deß gegebenen Gelds, ex Gratia, nur gewordene Doctores, welche der Doctorats-Ehren-Würde schändlich mißbrauchen, bey ihren Professionen, in Praxi, sonst im gemeinen Leben, oder auch andern ihrem Stand nicht geziemenden noch convenablen Gewerben und Verrichtungen, wie dann solcherley Leute gar nachdrücklich beschreibt, und auch in diesen Punct völlig mit mir einstimmet, mein sehr wehrter Freund und hochzuehrende Gönner, der vortreffliche Sächsische Consiliarius Dn. D. Mundius in seinen schönen *Tractat. de munerib. & honorib. c. 1. n. 59. & 60. cum seqq.* nicht aber die sogenannte Doctores Bullatos, deme zufolge was ich in meinen Tract. *de Statu & Juribus Doctorum. c. 5. §. 16.* an- und ausgeführt.

Die Ursachen aber warum die Doctores Juris, wie auch die Professores, Practici und Physici, in andern Facultæten von denen Einquartirungen befreyt seyn und bleiben sollen, sind hauptsächlich folgende:

1. Damit dieselbige an ihren Studiis, und andern denenselben gemäß obhabenden Verrichtungen, nicht mögten gehindert werden.

2. Weil

2. Weil diese Einquartirungs-Last mehrentheils eine Schur und Incommoditæt derer Hauß-Wirthe, welche die Soldaten bey sich einnehmen, mit sich zu führen pflegt, von welcher Antonius Faber. *in Cod. pag. 1220.* die artige Worte gebraucht: *Illam vexationem recipientis verecundiam ipsam pulsare ac ladere.* d. i. Der Hauß-Herr müsse sich derselben schämen / und dardurch einen *Tort* leiden. Wannenhero es auch, *in l. 82. C. de metatis. hospitalis*, oder wie andere lesen, *hospitalitatis. molestia*, d. i. eine grosse Beschwehrde vor den Hauß-Wirth, oder alle die den Soldaten als einen Gast haben an- und aufnehmen müssen, genennt wird, weßwegen dann auch Anton. Faber. *d. l.* mit guten Grund davor hält; Daß, obwoln sonst die Einquartirungs-Beschwehrde eine Patrimonial- oder denen Sachen und Güthern anklebende Last sey, doch die Doctores, aus einem gantz besondern Privilegio, von denen Einquartirungen frey, und loßzusprechen seyen; Weil dieselbe gewisse, denen Personen auch sehr mißfällige, Beschwehrlichkeiten fast unauflößlich verknüpfft mit sich zu führen, oder nach sich zu ziehen, pflegen; Und hierbey halte ich davor, man habe diese Distinction, oder vielmehr genaue Coñexion, solcherley Beschwerden wol und accurat zu bemercken: Ja es würde diese Exemtion derer Doctorum auch darum statt haben, weil selbige sonst auch von allen Personal-Beschwehrden exemt und befreyt sind. *Ord. Cam. Tit. 49. p. 1. pr. l. 1. C. qui ætate vel professione se excusat.* Roland. a Valle. *Cons. 66. n. 36. Vol. 1.* Tiraquell. *de LL. Connubial. gl. 2. n. 2.* Heig. *quæst. Saxon. Part. 1. q. 17. n. 2. & seqq.* Udalric. Zasius. *in paratitl. digest. tit. de Procur. n. 35. fol. 36. habes, ait, in l. Sancimus, 6. C. de Advoc. 1. quod Doctores & Advocati non sint gravandi cum Hospitibus, si Princeps cum Militia venerit.* Caspar Klock. *de Contrib. c. 15. n. 25. 26. & cap. 17. n. 230.* Guido Papæ. *decis. 88.* Hartm. Hartmanni. *Pract. Obs. L. 2. Tit. 52. Obs. 7. num. 2.* per text. *in l. non tantum. 17. §. Ilienſibus. 1. ff. de excusat l. & qui. 3. §. his qui. 1. l. cui muneris. 12. l. honor. 14. §.*

viarum. 2. & l. ult. §. patrimoniorum. 18. ff. de Munerib. & Honor. l. Sancimus. 6. C. de Advocat. diverſ. Judic. 1.

Endlich und 3. wäre es ja darum höchſt unbillig wann man die Doctores mit dergleichen Laſt beſchwehren wollte, weil ſelbige nicht, ſo wie etwan andere Bürger, durch ein und andere, wegen bequemer Laage eines Ortes profitable, Gewerbe, oder ſonſt durch einen Erwerb, welcher in Anſehung derer Mühen ſo die Doctores über ſich Amts-wegen zu nehmen haben, doppelt ſo groß iſt, und auch mehrmalen acquirirt und eingeſtrichen werden kan, ſich einen 2mal ſo groſſen Verdienſt und Profit, als die von der Literatur Profeſſion-machende Honoratiores, erwerben können; Ja auch die Literati ſelbſt von allen ihren ſo ſauer erworbenen Verdienſt dergleichen Handwercks- oder Handels-Leuten den beſten Gewinn müſſen zufflieſſen laſſen; Da hergegen jene von dieſen wenig oder gar nichts gaudiren oder verdienen können.

Wannenhero ſich aus einen gerechten Eifer Joh. Franc. Ponzinibius. *in Tr. de Lamiis. n. 20.* beklagt, und ſchreibt: Diejenige ſeyen wie ein tummes Vieh zu *æſtimiren*, welche ſo gar gerne, und mit ſchnellen und unüberlegten Reden die *Doctores Juris* verachten, und diejenige handelten ſehr unbeſcheiden und unbillig, welche ſich nicht entblöden derer *Doctorum Privilegia* zu *violiren* (weſſen man ſich gleichwol bey jetzigen Zeiten nicht ſelten unterſtanden hat) indem ſie ſich unterfangen in derer *Doctorum* Behauſungen denen Soldaten Quartiere anzuweiſen: Anerwogen ſolches zur Beſchimpff- und Schmählerung der ihnen zukommenden *Dignitæt* gereichet, dem klaren Text. *l. 2. Cod. de munerib. patrimoniorum. Lib. X. ibique Gloſſa.* zu wider. Wie dann auch ein ſolches wider alle hergebrachte Gewohnheit laufft, und ſelbſt dem allgemeinen Nutzen zu Schaden gereichet: Ja Paris de Puteo. *de Syndicatu. §. Doctor.* ſagt: Man könne einen ſolches de facto verhängenden oder geſtattenden Officier deßwegen de

Syn-

Syndicatu (oder daß er daran über, ja wider, sein Amt und Pflicht gehandelt habe) belangen: Woselbst er auch anführt, daß ein gewisser Befehlshaber (oder Officier) deß Theani also sey belangt worden, weil derselbe einige Soldaten in eines gewissen Doctoris Hauß hat einquartiren wollen, worinnen aber von dem Herrn Præside und denen Königlichen Raths-Gliedern (deß Gerichts zu N.) eine rechtliche Entscheidung erfolgt.

Gleichwie ich nun mit allem Recht davor halte; Dieses alles seye sowol durch allerälteste Kayserliche Justinianische Decision, (welche allerdings mehr gelten soll und muß, als alle andere neuere und in bester Form neuerlich schrifftlich ertheilte Exemtiones: Anerwogen man von einem bereits im Corpore Juris jemanden ertheilten Privilegio (dergleichen in unserer Materie *in l. ult. & 6. C. de Profess. & Med. & l. archiatros. 8. C. de Metatis* vor Augen liegt) nicht sagen kan, solches seye durch ungestümmes Anhalten erbettelt, oder sub- & obreptitie, oder aus blossen Ehr-Geitz, einiger Personen, erschlichen worden. Marburgens. *in Cons. Contributionum. n. 132. p. 239.*) als auch die löbliche, und bißher ununterbrochen also beybehaltene und ausgeübte Observanz sattsam bevestiget, und durch aller Doctorum einhellige Beystimmung corroborirt und bestättiget worden: Also kan ich auch nicht absehen warum man darvon abgehen wollte.

Jedoch gibt es einige Casus, worbey auch die Doctores der Einquartirungs-Last sich nicht gantz und gar werden entziehen können, (doch aber so, daß selbige von der Schur, welche denen Hauß-Wirthen von denen Soldaten angethan zu werden pflegen, befreyt bleiben, als worvon man sie allezeit und ewiglich befreyt seyn lassen und erhalten muß) wann wir was darbey an sich selbst recht und billig ist etwas genauer erwägen, und die pure Wahrheit agnosciren wollen.

Dann 1. wann dieselbe eigene und unter einer gewissen Bürgerschafft oder Stadt liegende, und die Bürgerliche oder

Stadt-Jura mit genieſſende Häußer haben, und ſelbige als ihre eigene Patrimonial-Güther beſitzen und bewohnen; So können ſie ſich derer Patrimonial-Laſten, in ſpecie der Einquartirung, ſoferne dieſelbe eine Patrimonial-Laſt iſt, nicht entſchütten: Weil es wider alle Billigkeit lieffe wann dergleichen Beſitzere gewiſſer Patrimonial-Güther, ſich derer Anlagen und Laſten welche in Anſehen habenden Vermögens aufgelegt werden, waigern, und ſelbige nicht tragen wollten. *l. qui immunitatem. 3. l. Profeſſio. 6. C. de munerib. patrimoniorum. Lib. X.* Dann es können die in Dörffern oder unter dem Burger-Recht liegende Häußer (ſc. deren Herrn oder Beſitzer) wann gleich in ſelbigen einige vor ihre Perſon privilegirte Leute wohnten, dergleichen Laſten tragen zu müſſen ſich keinesweges entſchütten. *l. munera. 2. C. de munerib. patrim. Lib. X.* Mundius. *in Tr. de munerib. & honor. c. 68. 69. & 70.* Weil, daß man einen Soldaten bey ſich ins Quartier nehmen müſſe, unter die Patrimonial-Beſchwehrden gerechnet wird. *l. munera. 1. §. perſonalia. 2. ff. de Muneribus.* nebſt andern bereits oben §. 6. allegirten textibus. *l. munera. 2. Cod. de muner. patrimon. Lib. X. ibique* Gloſſa *ad verbum. indicuntur.*

Es werden aber auch 2. alsdann die Doctores die Einquartirung derer Soldaten nicht refuſiren können, wann ſolches die alleräuſſerſte Noth erfordert; Dann in ſolchen Fall kan eine einige Perſon keine beſondere Ausnahme vorſchützen und prætendiren: Als wann, geſetzten Falls, eine gantze Armee durch eine gewiſſe (kleinere oder Municipal-) Stadt paſſirte; ſo würde dieſer oder jener alleine vergebens viel Weſens von ſeiner Befreyung vom Einquartiren machen dörffen; Weil ſodann alle und jede gleichſam unter einer Laſt der Dienſtbahrkeit, und unter eines andern Ordre, ſtehen, wenigſtens allen und jeden anbefohlen worden iſt, (und wegen tringender Noth hat auferlegt werden müſſen) die durch-marchirende Armee ſo gut es möglich, und wie ſichs will thun laſſen, bey ſich einzuquartiren; Worin-

nen

uen auch gleicher Meinung mit mir sind die Marburgenses. *in d. Cons. de Contrib. n. 469.* woselbst sie schreiben: Es sind und bleiben allerdings / auch noch heutiges Tags / die *Doctores* von denen Einquartirungen derer Soldaten befreyt, aber die deßhalben auflauffende Unkosten / und ihre Ver*alimen*tirung / müssen sie mit tragen und bezahlen helffen; Weil man nirgend finden wird daß die Doctores auch darvon befreyt wären. Und Klock. *in Tr. de Contribut. cap. 17. num. 240.* sagt: Was die *Alimentations*-Kosten / welche die Land- oder andere Leute denen durch-*marchir*ende Soldaten reichen müssen / anbelangt / davon sind auch die *Doctores* selbst nicht befreyt / doch so / daß selbige um billigen Preiß sollen angeschlagen werden. Rœvenstrunck. *in Consil. de Contribution. n. 175.* Wie dann in äussersten Noth-Fällen auch diejenige welche sonst durch ein besonders Privilegium befreyt sind, gleichwol die allgemeinen Lasten und Beschwehrden müssen mit tragen helffen. Tiraquell. *de Nobilitate. cap. 20. num. 169.* Joh. Kœppen. *decis. 57. n. 27. pag. mihi 211. b.* Dann zur Zeit der Noth schlaffen alle Privilegia und alle sonst gegönnte Exemtiones. Antibol. *de munerib. Part. pr. 3. in pr. n. 51.* Andr. Gail. *Lib. 2. Obs. 52. n. 26.* Mynsing. *Cent. 4. Obs. 70.* Heigius. *quæst. Saxonic. 18. n. 26.*

Vorangeführten aber allen unerachtet, gibt sich Casp. Klock. *in Tr. de Contribut. c. 15. n. 101. usque ad 120.* sehr viel Mühe (vielleicht nur dem Doctors-Stand zu gefallen) darzuthun und zu erweisen; Daß die Doctores, in Krafft und vermög aller, sowol ältern als neuern, Reichs-Gesetze, wann selbige recht und mit behörige Judicio eingesehen und applicirt werden, von allen und jeden, sowol Personal- als Real-Beschwehrden, ohn Unterscheid, und auch iederzeit, befreyet seyn und bleiben sollen: Welche Frage, weil selbige so eigentlich hieher nicht behört, man bey erwähnten Klockio, der es hiebey allen denen so ihren Verstand bey derselben Untersuchung gezeigt haben,

ohnstrittig weit zuvor thut, mit mehrern nachsehen, und untersuchen kan.

Oberwähnten, von Einquartirungen befreyten, Personen setzen wir, krafft deß ausdrücklichen Textes. *l. 9. Cod. de proxim. sacr. scrin. Lib. XII.* billig noch bey: Die Personen welche in geheimen Cantzleyen bedient sind, wie auch die Verwahrere geheimer Urkunden und Documenten, oder Archivarios, ingleichen die Raths- und Stadt-Schreibere, Secretairs, Canzellisten und Primicerios * als in welchen Lege von allen diesen Beambten und Bedienten expresse gesagt wird: Sie sollen/ *ratione* ihrer Behausungen/ welche sie in denen *Provincien* hier oder dar haben/ von der Einquartirungs-Beschwehrde *exemt* und frey seyn.

§. 52.

Ferner und 3. sind, krafft einer rechtlichen Vergünstigung, von der Einquartirungs-Last eximirt, alle Clerici, Geistliche, Priester, Kirchen- und Gotts-Hauß-Vorstehere, und alle diejenige welche in Kirchen-Bedienungen stehen, wovon ein gantz klarer Text vorhanden ist. *in l. 1. C. de Episcop. & Cleric.* ibi: *Nec hospites suscipietis, sed vacatione gaudebitis. l. fin. Cod. de metat. l. ad instructiones. 7. C. de SS. Eccles. l. ab his oneribus. 10. §. angariarum. 2. ff. de Vacat. & excusat. muner.* Woselbst das Frohnen und Schaarwercken, wie auch die Beschwehrde Soldaten bey sich an- und aufnehmen zu müssen, denen Soldaten, und denen Lehrern derer freyen Künste, ist erlassen, (und sie davon frey gesprochen) worden, und eben ein gleiches ist auch von denen Geistlichen oder Clericis zu sagen, weilen bey diesen allen einer-

* Welches vielerley Officia bedeutendes Wort, von Sigel-Verwahrern, Notarien, Sub-Priorn in Clöstern, und andern verschiedenen, höher und geringere, Bedienten und Beambten, in Militair- Civil- und Kirchen-Aemtern, kan genommen werden. vid. *Lexicographos. v. Primicerius. in specie Calvin. & DD. ad rubr. Cod. L. XII. tit. 7. & ad cap. un. X. de Officio Primiceriorum.*

einerley Bewegungs-Ursache obwaltet. Tholosanus. *de Republ. Lib. 13. c. 20. n. 1.*

Wiewol einige Scribenten das Gegentheil behaupten wollen, wie darvon kan nachgelesen werden Ægidius Thomatius. *in Tr. de Collectis. pag. mihi 242.* welcher diese zwey contraire Meinungen durch folgende Distinction mit einander zu conciliren sucht. Nemlich es seyen die Kirche, und die Clerici oder Geistliche, alsdann nur schuldig Soldaten an- und aufzunehmen, und soferne, wann solche Einquartirungs-Beschwehrde eine denen Sachen anklebende oder Patrimonial-Last ist, da man nemlich hauptsächlich auf die darbey aufgelauffene Unkosten und Ausgaben siehet; Welches eben das gesagt ist, was wir kurtz vorher (*in* §. *51.*) ratione der denen Doctoribus competirenden Einquartirungs-Freyheit statuirt und erwiesen haben. Daß also, und deme nach, eine Kirche, Clerici oder Geistliche, wann selbige unter der Stadt- oder Land-Steuer liegende Häußer eigenthümlich besitzen und haben, den a Proportion ratione selbiger auf sie kommenden Antheil, an denen Proviant- und Verpflegungs-Kosten derer Soldaten zwar tragen müssen, nicht aber soferne persönlich beschwehrt oder genöthiget werden könnten, einige Soldaten würcklich in besagte Häußer aufzunehmen: (und ihnen Quartier darinnen zu geben) Wann aber solche Einquartirungs-Beschwehrde denen Sachen selbst nicht anklebt, das ist, wann nur eine persöhnliche, und nur in dem An- und Aufnehmen einiger Soldaten vor ihr Person bestehende Einquartirung angesagt und auferlegt wird, da selbige aussen nur durch-marchiren, in ein blosses Ausspann- oder Fütterungs-Quartier auf etliche wenige Stunden sollen aufgenommen werden, und sich nicht über Nacht oder länger an einem Ort aufhalten, so sind in solchen Fall, Kirchen- Clerici oder Geistliche vom Aufnehmen derer Soldaten befreyt.

Wiewol auch überhaupts, und fast in allen Fällen, Casp. Klock. *de Contrib. c. 57.* die Clericos oder Geistliche, von der Ein-

Einquartirungs-Beschwehrde frey spricht (und vor exemt hält.) Woselbst er es mit dem Fabro. *in Cod. p. 1221.* hält, welcher statuirt; Die Clerici oder Geistliche seyen von der Einquartirungs-Last regulariter frey, müssen aber gleichwol selbige im äussersten Noth-Fall, dessen Ermessung gleichwol bey ihrer höchsten Obrigkeit stehen solle, über sich nehmen; Wormit auch übereinstimmt Christinæus. *decis. Belgic. Vol. 2. decis. 9. num. 2. per l. 5. C. de SS. Eccles. verbo. adventitiæ necessitatis.* Woselbst Alciatus dahin schließt: Die Clerici oder Geistliche seyen schuldig, in äussersten Nothfall, Soldaten bey sich an- und aufzunehmen, und ihnen Frohn- Schaarwercks- oder Vorspann-Dienste leisten zu lassen. Daß aber sonsten, und in andern Stücken, die Geistliche oder Clerici heilig und inviolable Personen seyen, ihnen auch deßwegen die Päbste und Römische Kaysere *in cap. non minus. 4. X. de immunitate Eccles. & d. l. 1. C. de Episc. & Cleric.* die Befreyungs-Privilegia von Einquartirung ertheilt haben, erweißt Faber an erwähnten Ort. Ubrigens ist von Franckreich so viel gewiß und bekannt, daß daselbst denen Fouriern, unter gewisser Straffe, verbotten ist, daß sie an keine der Kirche zubehörige Häußer anschreiben dörffen. (daß nemlich und wie viel darein Soldaten müßten einquartirt werden) Charondas. *ad Cod. Henrician. Lib. 20. Tit. 39. art. 3. n. 23.* Jacob August. Thuanus. *historiar. Lib. 33. fol. 209.*

§. 53.

Daran ist wol ohnehin kein Zweiffel, es erweißt aber solches noch überdas Breulæus. *de utraque militia. p. 2. p. 270.* aus einer gewissen Kriegs-Ordonnanz; Daß, wann ein Kriegs-Heer auf den March begriffen ist, und an einen solchen Ort ein Lager schlägt (oder rastet) wo in der Nähe einige Kirchen oder Clöster liegen, besagte Oerter niemand, um sich darein einzuquartiren, einnehmen könne, oder etwas an denenselben violiren, verderben, entheiligen oder ruiniren, solle und dörffe; Sondern viel-

vielmehr sich jedermann befleissen und angelegen seyn lassen solle, daß selbige, äusserstem Vermögens, vertheidiget und unentheiligt erhalten werden mögten: Dann GOtt gewiedmete Häuser und Gebäue zu berauben oder ruiniren ist die allerschändlichste That. *l. si mandavero. 22. §. qui ædem. 6. ff. Mandati.* Ja es werden auch diejenige vor Kirchen-Rauber gehalten, welche Christliche Tempel und Kirchen, wann es auch in Feindes Land beschähe (oder dem Feind zubehörige Stücke wären) ausplündern und berauben. Anton. de Butrio. *in c. quod super. 8. X. de Voto & voti redemt.* Hering. *de Jure Burgorum. n. 625.*

Allein es ist GOtt bekannt wie schlecht solches leider! heut zu Tag observirt werde, angesehen die Tempel, (Kirchen und Bet-Häußer) nach denen eigenen Worten Christi, zu Mörder-Gruben und Rauber-Hölen worden sind, und nichts wird so darinn verwahrt, daß es nicht sollte weggestohlen werden, ja es bleibt nichts, auch in so heiligen Orten, unentheiligt und unbezwackt.

§. 54.

Ferner sind auch die Häupter, Regenten und Beschützere, einer Stadt, (Defensores und Decuriones, an deren Stellen heut zu Tag, in denen freyen und Reichs-Städten, die Raths-Glieder und Obrigkeitliche Personen sind,) von der Einquartirungs-Last befreyt, so lang sie in solcher Obrigkeitlichen Würde und Amt stehen, *per text. in l. ab his oneribus. 10. §. Defensores. 4. ff. de Vacat. & excus. muner.*

Worbey zu bemercken ist, daß in dem *l. 3. §. 15. ff. de muneribus & honoribus.* das Amt derer Decurionum (vordersten Befehlshaber, Burgermeister, Rath-Mannen ꝛc.) Umwechselsweiß, allen Raths-Gliedern, angedeyhen oder aufgetragen werden soll; Damit nicht, wann sonder alle Abwechslung und allzu offt (oder beständig) einerley Amts-Last einer Person auferlegt würde, selbige endlich unter derselben erliegen, mithin auch gantze Republiquen dardurch geschwächt, oder nach und nach

entkräfftet, werden mögen; Wannenhero man auch den Schluß machen kan; Daß solche Personen, welche nicht in dergleichen Amt stehen, sondern darvon dato befreyt sind, schwehrlich, oder gar nicht, einige (Einquartirungs-) Befreyung werden prætendiren oder erlangen können.

Ich halte aber gleichwol davor, daß auch andere, von besagter Ehren-Stelle oder Amts-Last deß Decurionats dato vacante, Raths-Glieder gleichwol von ordentlichen Beschwehrungen befreyet bleiben sollten, und zu dessen Behuff sich auf *l. hac nostra. 2. C. de Præpos. Sacri cubic. &c. & l. 3. Cod. de Silentiariis &c. Lib. XII. l. 10. Cod. de metat. & epidem.* ibi. *qui Consularem meruerit Dignitatem.* beruffen könnten. Wie dann auch der Kayser Claudius, durch ein Raths-Decret, hat verbieten lassen; Es sollte sich kein Soldat unterstehen in ein Raths-Herrn-Hauß zu gehen, wann es auch nur deßwegen beschehen wollte, um dem Raths-Glied, der Herr vom besagten Hauß ist, ein Compliment zu machen. Wie solches Suetonius. *in vita Claudii.* bezeugt.

Wenigstens hielte ich davor, daß, gleichwie die Doctores durch ein absonderliches Privilegium von der Einquartirungs-Last, soferne selbige eine Privat-Beschwehrde ist, befreyt worden sind; Also man auch noch billiger ein gleiches denen Raths-Gliedern angedeyhen lassen müsse: Dann was die Patrimonial-Beschwehrden anbelangt, wie auch alle andere Contributionen und Anlagen, sind dieselbige, nach allen Rechten, schuldig und verbunden solche zu tragen; Wie solches vortrefflich ausführt *Benedictus* (ein, vi nominis, wol recht geseegneter Jurist) Carpzovius. *respons. Elect. Lib. 4. cons. 75. per tot.* Ja Christin. *decis. Belg. Vol. 5. decis. 143. n. 16.* sagt: Von dergleichen Beschwehrden sind frey Consules (würckliche im Amt stehende Burger-Meister und Raths-Glieder) Patritii & Consulares (Rath- und Gerichts-fähige Geschlechtere) und derselben Erben; (Worbey man bemercken kan, daß der Author den Unterschied,

schied, ob einer im Amt würcklich seye oder nicht, wann er nur einmal darinnen gewesen, oder darzu fähig ist, nicht attendire, oder vielmehr gar aufhebe) als welchen allen deß Kayserß Arcadii Constitution *in l. 10. C. de metat. & epidemet.* eine grosse, und besondere, Befreyung verstattet.

§. 55.

Hiernechst möchte auch von denen Doctors-Wittwen, und derselben Erben, gefragt werden:

Die neun und zwantzigste Frag.

Ob die *Doctors*-Wittwen von der höchst-beschwehrlichen Last / Soldaten bey und zu sich ins Quartier auf- und annehmen zu müssen / befreyt seyen?

Welches verschiedene (gleichfolgende) Textus Juris, ohne einigen Zweiffel darbey zu haben, mit Ja beantworten; Also steht z. E. *in l. Medicos. 6. Cod. de Profess. & Medic.* expresse dabey, *una cum uxoribus & filiis.* und *in d. l. 10. C. de metatis. &c. Si quis Patritiam &c. dignitatem meruerit, habeat ædes hospitum immunitate securas, hæredes vero ejus, filii - - - aut uxor duarum domorum suarum excusatione potiantur.* und abermal *in l. ult. in fin. C. de Profess. &c. Lib.* X. lauten die Worte also: *Quæ omnia etiam in filiis eorum, & conjugibus, illibata præcipimus custodiri.* Dann (zumal solcher Personen) Wittwen, æstimirt man, so lang sie Wittwen verbleiben, als wann ihre Männer noch lebten. Caspar Klock. *de Contrib. c. 15. n. 35. & 36.* Welches auch mit vielen starcken Beweiß-Gründen behauptet Mundius. *in Tr. de munerib. c. 6. n. 597.* woselbst er auch gar wol und nachdrücklich auf diejenige Einwürffe und Zweiffel welche darwider Ægid. Thomatius. *Tr. de Collectis. §. Medici. n. 15.* Jacob. Thomingius. *dec. 55, n. ult.* movirten, antwortet.

Worbey man sich billig wundern mögte, daß sich Castrensis (oder Paulus a Castro) untersteht, solches (ohne Grund, und wider den klaren Text) zu laugnen, welcher ja *d. l.* gantz deutlich und ausdrücklich denen Wittwen ihrer verstorbenen Männer Vor-Rechte und Befreyungen zuerkennet, und ihnen angedeyhen läßt; Da doch, was daselbst von denen Medicinæ Doctoribus gesagt wird, gantz richtig und billig, wegen obwaltender gleicher Ursach, auch auf andere vorerwähnte Personen, und deren Wittwen, kan und darff applicirt werden.

Doch gestehen wir hierbey gar gerne ein, daß, wann sich eine Wittwe wieder anderwärts verheyrathet, selbige, durch solche anderwärtige Verheyrathung, alle diejenige Privilegia und Freyheiten, welche sie in Ansehen ihres Mannes gehabt und genossen hat, und also auch in specie die Einquartirungs-Befreyung, wiederum verliehre: Dann derer Doctorum hinterlassene Wittwen und Söhne, geniessen nicht mehr die von derselben, respective, Mann oder Vatter, herkommende Immunitæten und Befreyungen, so bald sie ihren Stand verändern, wie solches mit vielen Rechtlichen Allegationen erweißt Casp. Klock. *de Contribut. c. 15. n. 41.* Ingleichen werden auch Erben eines Doctors-Sohns die Würde und Befreyungen, welche der Sohn, in Ansehung seines Vatters als eines Doctors genossen, nicht prætendiren oder maintteniren können, wann selbige nicht in eben den Stand und Profession sind und verbleiben, das ist, wann sie nicht ebenfalls die Doctors-Würde meritiren und annehmen; Ingleich würde sichs schlecht schicken, wann ein Doctors-Sohn, der ein gemeiner Soldat, Comœdiant, (Pickelhärig oder sonst ein liederlicher Holunck) geworden, eben die Ehre und Würde welche sein Vatter als Doctor genossen hat, prætendiren wollte.

Ubrigens stehen die Wittwen überhauptshin, und ohne besondere Absicht auf vorerwähnte Privilegia, unter dem allgemeinen Schutz der Obrigkeit, und sollen dannenhero von ihnen mit

Rath

Rath und That beschützt und ihnen hülffliche Hand gereichet werden, und zwar solches nicht nur dem äusserlichen Schein nach, nur pro forma, sondern auch würcklich und in der That selbsten. Menoch. *de Arb. Jud. Quæst. cas. 66.* Matth. Coler. *ad cap. nihil prodest. 2. X. de præscript. n. 2. per cap. nuper. 6. X. de donat. inter Vir. & Ux.* Joh. Heinrichm. *Cons. varior Francofurtens. Lib. 2. cons. 10. n. 7.*

§. 56.

Ob nun wol dieses alles eine in denen Rechten gründlich und klar ausgemachte Sache ist; (und vor-ausgeführter massen sich befindet;) So wird doch darwider in gemeinen Leben (und in der Praxi selbst) von vielen, absonderlich von denen March-Commissariis, bößlicher Weiße gehandelt, welche, indem sie durch den Schwindel ihrer bösen Affecten verleitet und gantz verkehrt sind, öffters denen allerhonnêtesten Wittwen, mittelst höchst-unbilliger Obtrudirung etlicher allerverruchtester und gottlosester Soldaten, in derselben kleine und von andern abgelegene Häußlein, selbige öffters biß auf den Todt mortificiren und quälen lassen: Welche gottlose Vögel auch derselben armer, und öffters noch unerzogner- und minderjähriger, von ihren verstorbenen Mann hinterlassener, Waißlein nicht verschonen. Es mögen aber alle die darbey in Culpa sind zusehen, wie solches sich mit der heiligen Schrifft zusammen reime, und ob und wie sie GOtt dermaleins davor Rechenschafft werden geben können: Dann es lauten die Worte hiervon im 5. Buch Mos. 17. v. 19. gar bedencklich und hart. **Verflucht sey wer das Recht deß Fremdlingen / deß Waisen und der Wittwen beuget / und alles Volck soll sagen. Amen.**

Wannenhero auch der Kayser Anastasius *in l. fin. C. de Præposit. agent. in reb. Lib. XII.* rescribirt. Es seye sehr unbillig und verwegen gehandelt, wann man die von denen Kayserrn denen *Doctoribus* und deren Ehe-Frauen und

Kindern ertheilte Freyheiten und *Privilegia*, durch ein listig und erkünstelte Auslegung oder Verdrehung / nicht zu derselben Vermehr- und Ausbreitung / sondern zu deren Schmählerung und *Coarctir*ung / widerrechtlich verkehren und *detorqui*ren wollte. vid. Oldrad. de Ponte. *Conf.* 100. *n.* 1. Dann GOtt gebeut im 2. Buch Mos. 22. v. 21. Ihr sollt keine Wittwen und Waisen beleidigen. Ja da GOtt in seinen heiligen Wort gar viele Dinge ernstlich verbotten hat, so findet man fast kein Verbot so gar offt darinnen wiederholt, als das Verbot, daß man Wittwen und Waisen nicht beleidigen oder betrüben solle. Eröffnet demnach eure Ohren ihr Wittwen- und Waisen-Schinder, und höret was GOttes Wort sagt, im 5. Buch Mos. 24. v. 17. Du sollt das Recht deß Frembdlingen und deß Waisen nicht beugen / und sollt der Wittwen nicht das Kleid zum Pfand nehmen. *Hiob. 24. vers. 3.* Sie treiben der Waisen Esel weg / und nehmen der Wittwen Ochsen zum Pfande. *Jerem. 7. vers. 6.* Und sollt den Frembdlingen Waisen und Wittwen keine Gewalt thun. Welches wiederholt wird *Jerem. c. 5. v. 28. c. 22. v. 3.* So steht auch *Zachar. 7. v. 10. Jes. 1. v. 17.* und *23.* Deine abtrünnige Fürsten - - schaffen den Waisen nicht Recht / und der Wittwen Sache kommt nicht für sie. Und beym *Matth. 23. v. 14.* rufft Christus selbst aus: Weh euch - - die ihr der Wittwen Häußer freßt / oder ihnen durch Einquartirung böser Soldaten allerley Drangsal anthun laßt. Und im Sprüch. Salom. 23. vers. 10. & 11. steht - - Gehe nicht aus der Waisen Acker / dann ihr Erlöser ist machtig / und Er wird selbst (mercke das, du, der du Wittwen und Waisen unbarmhertziger Weise betrübest) ihre Sache wider dich (dich Felsen-harten und unerbittlichen Menschen) ausführen.

§. 57.

Solchemnach zehlet der Portugiesische Jurist Benedict. Ægidius, *in Tr. de Privileg. honest. art. 14. n. 5.* unter die Ehren-

ren-wegen jemand ertheilte Privilegia zwar nicht unbillig auch die Befreyung, daß honnête Wittwen von der Einquartirungs-Beschwehrde exemt und frey seyn und bleiben sollen: Setzt aber gleichwol, aus Marc. Anton. Surg. *L. 1. dec. Neapol. p. 412.* hinzu; Obwol reiche Weiber welche keine Männer haben (oder Wittwen) soferne von Einquartirung befreyt seyen, daß sie nicht schuldig sind Soldaten zu sich, und in ihre Häußer, auf- und anzunehen; so können sie sich doch nicht waigern, ihr Contingent an Geld (an denen Unkosten die auf deren Verpflegung aufgegangen sind) zu schiessen und zu tragen (welches ich oben bey §. *51.* da von denen Doctoribus gehandelt worden, mit mehrern ausgeführt hab.) Weil die Einquartirungs-Beschwehrde mehr eine der Sache anhängende Patrimonial- als eine die Person nur betreffende Personal-Last ist. *l. 3. §. munus. 14. ff. de Muner. & Honor.* Wann also hauptsächlich auf das Vermögen, bey Einquartirung derer Soldaten, gesehen, und nach selbigen eine billige Repartition gemacht werden soll und muß; So können die reichen Wittwen, sonder Abbruch ihrer Ehren und habenden Privilegien, mit darunter gerechnet (und a Proportion ihres Vermögens angelegt) werden.

Hierbey nun redet zwar erwähnter Surgens. *d. l.* überhaupt von allen Wittwen; Er nimmt aber doch daselbst in specie die Doctors- und anderer privilegirten Personen Wittwen, auch in den Fall, da nur etwas an Geld müste contribuirt und gezahlt werden, aus: Dann dieselbigen sind durch ein specialles, ihrer Ehre wegen ihnen ertheiltes, Privilegium also befreyt, daß sie gar nicht schuldig sind einige Soldaten bey und zu sich ins Quartier auf- und anzunehmen; Und aus gleichen Grund, Recht und Fundament, besagten Privilegii, sind sie auch exemt und frey von derjenigen Anlage, welche wegen derer Einquartirungs-Unkosten hat auferlegt werden müssen; Dann sonsten genießeten sie solches ihr Privilegium gar nicht, sondern würden indirecte gar darum gebracht: Weil aber doch gleichwol sol-

ches Einquartirungs-Befreyungs-Privilegium besagtrn Wittwen nicht eigentlich ihrer Personen wegen, und derselben zu Ehren, sondern wegen deß durch ihren Mann überkommenen Ehren-Standes, gegeben ist / deme dardurch nicht der geringste Abbruch beschieht, wann sie, ohne einen Soldaten bey sich ins Quartier zu nehmen, durch Auszahlung eines gewissen Antheils, an der wegen Verpflegung derer Soldaten auferlegten Anlage, als ein ihren Vermögen proportionirtes Quantum an baaren Geld mit-tragen helffen; So werden honnête Matronen und Wittwen solches Quantum zu geben sich gar nicht waigern, sondern vielmehr gar willig geben, wann sie nur dardurch von denen sehr verhaßten persönlichen Einquartirungen derer Soldaten befreyet, und darmit verschohnet blieben: Welches dann allerdings geschehen sollte, wo aber solches nicht geschieht, so laufft es wider Recht und Billigkeit.

§. 58.

Man könnte aber hierbey noch eine andere Frage, in Ansehung deren Wittwen, moviren.

Die dreyßigste Frag.

Wann einige Wittwen lieber die Soldaten selbst ins Quartier zu sich nehmen / als zu deren Erhaltung ihr Antheil an Geld *contribui*ren wollten; Ob ihnen solches könne und solle zugestanden und vergönnt werden?

Hierauf antworten wir nun darum mit Nein; Weil das Recht der Erbarkeit, (oder das in Absicht ihrer honnêteté ihnen ertheilte Privilegium) Krafft dessen die Wittwen von der persönlichen Einquartirungs-Last frey seyn sollen, ein das gantze gemeine Wesen angehendes Recht ist, welches durch Bewilligung ein- oder anderer Privat-Personen nicht kan aufgehoben oder verän-

dert

dert werden, *l. jus publicum. 36. ff. de pactis.* Der hieher am besten quadrirende Text ist, *l. non aliter. 7. ff. de usu & habit.* woselbst ausdrücklich steht: Eine Weibs-Person/welche sich eines Hauses bedienen kan/ darff in selbiges keinen andern Gast zu sich an- und aufnehmen/ als einen solchen/welcher ohne Abbruch ihrer Ehre und guter *Renommé* bey ihr wohnen kan.

Was aber bißhero von honnêten Wittwen gesagt ist worden, hat auch bey denen Weibs-Personen die entweder gar niemals verheyrathet gewesen, (und also noch Jungfern sind,) wie auch bey denen verheyratheten Personen, derer Männer sich abwesend und in der Frembde befinden (und zwar bey diesen beeden fast noch ehender als bey Wittwen) statt. Wannenhero dann deß Asiatischen Königs Antigoni löbliches Edict Lobenswürdig ist; Daß nemlich keiner der noch unter 50. Jahren ist bey einer Weibs-Person soll ins Quartier gelegt werden; Worüber auch zu halten und solches zu observiren er denen Fouriern ernstlich anbefohlen hat. Frontin. *Lib. 4. c. 1.* Wann dieses heut zu Tag besser beobachtet würde, so würde man nicht so sehr vieler darüber weinender Wittwen Thränen sehen, und so vieler Schand-Dirnen unzüchtig- ausgelassene Freude und Frohlocken anhören müssen.

§. 59.

Noch auf eine andere Art könnte hierbey gefragt werden:

Die ein und dreyßigste Frag.

Ob man eine unerbar und unkeusch lebende/ ja als ein öffentliche s. v. Hure sich auffführende Wittwe/ nöthigen könne einen Soldaten zu sich ins Quartier an- und aufzunehmen?

Wir antworten hierauf abermal Nein. Weil einer Frauens-Person, welche keinen Mann hat (oder eine Wittwe ist) nicht nur bloß und allein darum die Einquartirungs-Freyheit vergönnt wird, und zukommt, weil selbige eine honnête Person ist; (und sich also aufführt) Sondern auch, damit nicht etwas der Erbarkeit zuwider lauffendes zu Schulden kommen und ausbrechen möge: Also, daß, wann sich dieselbe schon ohnehin nicht gar honnêt aufführt, man ihr nicht noch mehrere Gelegenheit zu Ausübung allerhand Schand-Thaten (sc. durch Einquartirung deß Soldatens) gebe; Führte sich aber dieselbe honnêt auf, (sollte darum kein Soldat bey ihr eingelegt werden,) damit sie nicht wegen ihrer Keuschheit und Honnêteté in gefährliche Versuchung, und üblen Argwohn, gerathen mögte.

Hierbey kan nun jedermann ohnschwehr ermessen, wie, nach der Vermuth- und Meinung aller Leute, es vor sogar etwas schändliches, und wider die Erbarkeit lauffendes, gehalten werde, wann eine Wittwe, nebst einen Soldaten, unter einem Ob-Dach wohnet, und übernachtet; Weil auch bey denen ehrlichst- und honnêtesten Frauen die Beysammen-Wohnung mit einen Soldaten vor verdächtig und schändlich gehalten wird. secundum Baldum. *in l. 1. Cod. de Legation. n. 10.* Rev. Pat. Petr. Canisius. *de Maria Virgine. Lib. 2. c. 13.*

§. 60.

Ferner können auch die Kind-Betterinnen eine Einquartirungs-Befreyung vorschützen, also daß selbige, währender Wochen-Betts-Zeit, welches zwar gantze sechs Wochen, aber auch nicht länger, währen soll, nicht dörffen gezwungen werden, wegen deß auch hier obwaltenden Fundaments der Erbarkeit (oder weil solches wider den Wohlstand und Erbarkeit lauffen würde) Soldaten bey und zu sich ins Quartier zu nehmen.

Dann Kind-Betterinnen werden 1. unter die Classe derer krancken Personen gezehlt, von welchen bereits oben Cap. 6. §. 34.

ist

ist erwiesen worden, daß selbige auf einige Zeit mit Einquartirungen sollen und müssen verschont werden. 2. Werden *in Frid. III.* Policey-Ordnung. *tit.* Wer in offnen Fähden gefreyt seyn soll. ausdrücklich die Kind-Betterinnen unter die gefreyten Personen gerechnet. 3. Weil die denen Weibs-Person ertheilte Freyheit, Schutz und Sicherheit, in Rechten gar favorabel angesehen, (und ex æquitatis ratione a Casu ad Casum extendirt) wird; und zwar solches theils in Ansehung deß an sich schwachen weiblichen Geschlechts. *l. 2. §. 3. ad SC. Vell.* theils in Ansehung der ihnen hauptsächlich obliegenden Weiber- und Mutter-Pflicht; Krafft welcher sie schuldig sind ihr Kind vor allen besorglichen Zu- und Unfall zu bewahren, *l. 14. §. 1. de Ædil. Edict.* und damit überhaupt vor die Kinder auf alle Weise fleißigst gesorgt werden könne und möge. *l. 12. §. 1. Cod. qui potior. in pign. l. 2. vers. cum enim. C. de indict. viduit. &c. toll.*

§. 61.

Wir wenden uns aber nunmehr auch zu andern Personen, welche darum von der Einquartirungs-Last eximirt und befreyt seyn sollen, weil solche in dem Absehen expresse in denen Römischen Gesetzen benennt und davon frey gesprochen werden. Also z. E. werden *in l. 6. C. de Profess. & Medic.* die *Grammatici & Professores aliarum literarum* genennt; und *in l. 8. C. de Metatis.* die *Magistri literarum pro necessariis artibus vel liberalibus disciplinis &c.* angeführt, ingleichen stehen *in l. 10. §. 2. ff. de vacat. & excusat. muner.* diese Worte: Recipiendi hospites necessitas *liberalium artium Professoribus* inter cœtera remissa est. Und abermal *in l. 18. §. 30. ff. de Munerib.* wird ausdrücklich gesagt: *Magistris qui Civilium munerum vacationem habent; item Grammaticis & Oratoribus, & Medicis & Philosophis, ne hospitem reciperent a Principibus fuisse immunitatem indultam, & D. Vespasianus & D. Hadrianus rescripserunt.*

Wen man aber unter diesen verschiedenen Benennungen zu

unsern Zeiten verstehen und begreiffen könne, solches wird etwas genauer zu untersuchen nöthig seyn.

Ich meines Orts halte hiebey davor, daß man die *Grammaticos*, *Professores literarum*, *Magistros literarum*, und *Professores liberalium artium*, in und aus denen vorangeführten Legibus, vor einerley Amts-Personen halten, und darunter heut zu Tage, mit einen Wort, alle diejenige verstehen und begreiffen müsse, welche man nun die *Philologos* oder *Criticos* nennt, das ist, vollkommene Redners, welche vollkommene Welt-Weisen, vollkommene Poëten, vollkommene Geometræ, (Mathematici) &c. sind; Und wer wollte wol solchen vortrefflichen Männern, die da einen kurtzen Begriff von allen Wissenschafften gleichsam an denen Fingern herzehlen können, die Befreyung von denen Soldaten-Einquartirungen absprechen, weil selbige, in Betrachtung daß sie eben so viel Erudition und Gelehrsamkeit besitzen als die Doctores Juris oder Medicinæ, eben so sehr als diese æstimirt und hochgeschätzt zu werden verdienen.

Um nun hierbey ein und anderes, welches denen Philologis angenehm seyn mögte, beyzubringen, so schreibt Angelus Politianus. *in Lamprid.* Es seye ehedem derer Grammaticorum Amt und Studium darinnen bestanden, daß selbige alle Arten derer Scribenten, als derer Poëten, Historien-Schreiber / Redner, Weltweisen und Mediciner, Schrifften haben untersuchen und erläutern müssen. Er schreibt auch unter andern folgendes: Zu unsern Zeiten / da man eben nicht allemal eine richtige *Cognition* von denen alten Sachen hat / oder sich macht / ist dasjenige was man einem *Grammatico* zuschreibt / das er *qua talis* wissen soll / in gar zu enge Schrancken eingeschlossen worden; Aber in denen ältern Zeiten hat das Amt und Wissenschafft derer *Grammaticorum* eine so gar grosse *Authoritæt* gehabt / daß besagte *Grammatici* gantz allein aller anderer *Autorum* Schrifften *censirt* und selbige beurtheilt haben / welche man dannenhero auch *Criticos* nennte:

Wir

Wir aber hergegen haben heut zu Tag das Wort und Amt derer *Grammaticorum* in die schlechtesten und *Trivial*-Schulen / gleichsam als in eine Stampff-Mühle (oder Kercker) verstossen.

Und in Wahrheit, die Gelehrte könnten sichs nicht unbillig verdriessen lassen, daß heut zu Tag auch diejenige *Grammatici* genennt werden, welche denen Knaben die ersten Anfangs-Gründe der Lateinischen Sprache beybringen wollen, wiewol man dergleichen Leute bey denen Griechen nicht Grammaticos, sondern *Literatores* (Buchstabier- und Lese-Schulmeister) genennt hat. Ja wie Ludolph Schraderus. *ad tit. Inst. de excusat. tut. n. 21. p. 585.* anführt, so gebührte, nach Cornelii Nepotis Meinung, allein denen Grammaticis der Ehren-Titul und Nahme, wahrhafftiger Erudition und Gelehrsamkeit, und das Studium Philologicum hat den Vorzug vor allen andern Studiis, so, daß auch die Juristen selbiges nicht entbehren können, (oder gar an die Seite setzen sollen) als welche Kayser Justinianus *Nov. 30. pr. juncta Novell. 13. & 15. pr.* nicht unbillig (*in Nov. 30.*) *Veteris Eruditionis Studiosos*, d. i. Der alten *Philosophie* und *Philologie* Beflieſſene / nennet. Zumalen da gemeiniglich die Critici auch beynebst in andern Wissenschafften excelliren; Dann selbige sind öffters vortreffliche Juristen, sie sind gemeiniglich die besten Historien-Schreiber; Sie sind manchmaln darbey berühmte Weltweise; Sie scheuen sich nicht die Geheimnussen der Theologie zu untersuchen; Sie sind auch öffters in denen Grund-Sätzen der Medicin wol bewandert; Ja sie durchlauffen und durchstreinen, oder durchwühlen, alles, wie Paulus Merula *in præfat. ad Ennium.* von ihnen sagt.

Der vortrefflichste Poët Frider. Taubmann. *in libro singulari Lyricorum. p. 478.* welcher um so mehr in unsern Francken-Landen zu æstimiren ist, weil durch desselben Nahmen fast besagtes gantze Land ist berühmt worden, schreibt von der Arte Critica gar artig also;

Criticen vocat levem, imo nugatoriam
Crumeni-mulga iſte juris Chryſalus.
Ego neſcio, Forſtere, ſed hoc tamen ſcio
Briſſonium, Cujacium, Gifanium,
Ambos Pithœos, Hotomannum, tres Fabros,
Gentilium par, Gothofredum, Deloium,
Rævardum, & hac de claſſe multo plurimos
Exiſtimaſſe, Candidato Juris hoc
Palmarium coluiſſe Criticen, unicam
Antiquitatis ſobriæ nutriculam,
Sine qua vel ipſa Themis cœcutiat.
Sed & hoc ſcio quod dixit ex Oraculo
Vir maximus: Non indolem ſolum Ingeni
Pectusque doctrinis refertum plurimis
Sed judicium & animam meram ſapientiæ,
Criticen requirere - - - -

Welches man auf Teutſch etwan alſo, ebenfalls in Verſen, geben könnte.

Chryſalus, der ſich nur vom Zungen-Dreſchen nährt,
Wordurch er ſeinen ſpickt, und andrer Beutel leert
Hielt jüngſtens die Critiq vor eine Wiſſenſchafft,
Die eitel wär und nichts, auch ſonder Safft und Krafft.
Nun bin, mein **Forſter**, ich zwar ſelbſt kein Criticus
Doch dringt die Wahrheit mich, daß ich bekennen muß.
Es ſehen, die *Critiq*, Briſſonn und Hotomann
Und viel Juriſten noch, vor ein ſolch Wiſſen an
Das ein *Juriſte* könn ohnmöglich gantz entbehren.
So daß aus ihnen ſelbſt die vorzuziehen wären
Die durch *Critique* recht erforſcht und *applicirt*
Was die *Antiquitæt* tieff *in receſſu* führt.
Ja ohne die *Critiq* müſt *Themis* ſelbſt erblinden
Und könnt ſich manchmal nicht aus Zweiffels-Knoten finden.

Hier-

Hiernechst so ist mir auch nicht völlig unbekannt
Was jener grosse Mann (der hier bleibt ungenannt)
Von der Critique pflag, aus Wahrheits-Grund, zu schreiben.
Wer die *Critique* will / so hoch es möglich / treiben
Der muß, (nebst andern mehr'n Gemüths- und Leibes-Gaben)
Einen aufgeweckten Kopff / und trefflichen Verstand
Ein Hertz dem alles was gelehrt und klug / bekannt
Ein reiff *Judicium*, Gedult / Fleiß / Sprachen / haben.

Ob nun wol allerdings ein mercklicher Unterschied ist, zwischen denen oberwähnter massen beschriebenen Philosophis, Philologis und Grammaticis; und unter geringen Schul-Meistern, Kinder-Præceptorn, Schul-Zucht-Herrn, Schreib- und Rechen-Meistern, und andern welche die Kinder Buchstabiren und Lesen lehren; So halte ich doch gleichwol dafür, daß auch diese, wegen deß Nutzens welchen sie, durch Informir- und Unterweisung der lieben Jugend, dem gemeinen Wesen leisten, keinesweges mit Soldaten-Einquartirungen beschwehrt, sondern, krafft derer obenangeführten Gesetze, davon exemt und befreyt seyn sollen: Welches ich mir dann gar leicht auch aus andern Textibus Juris zu erweisen, und zugleich die darwider zu streiten scheinende Texte mit zu conciliiren getraue: Dann wann z. Ex. *in l. 6. §. 1. de excus. tut.* steht: *Grammatici, Sophistæ, Rhetores, a Tutela requiem habent*, und *in §. 5. Philosophi a Tutelis liberentur*, und weiter unten, Philosophi, Oratores, Grammatici, *qui publice juvenibus præsunt*, excusantur a tutelis, so erhellet aus diesen Lege, daß die Philologi und Pædagogi einander gleich gehalten und æstimirt werden, weil ihnen allen daselbst die Beschwehrde, eine Vormundschafft über sich nehmen und führen zu müssen / erlassen wird: Aus der allen applicablen Ursache; Weil sie (mit ihren Informationen) bey der Jugend guten Nutzen schaffen: Also werden auch *in l. 1. §. 4. junct. §. 6. de extraord. cognit.* die Præceptores und Professores synonymice (oder vor einerley) genommen.

Hier-

Hierbey iſt mir zwar auch nicht unbewuſt daß, D. Limnæus, mein ſehr wehrter Freund, *diſput. 2. de Academiis. theſ. 9. lit. D.* aus erwähnter. *l. 1. §. 4. de extraord. cogn.* einen Unterſchied zwiſchen einen Philoſopho und liberalium Artium Profeſſore darinnen mache, weil jene (die Philoſophi) keinen Lohn (vor ihre Wiſſenſchafft) dieſe aber ein gewiſſes Geld (vor ihre Information) zu begehren pflegen, oder nehmen können. Alleine dieſer Unterſchied wird heut zu Tag nicht mehr in Praxi obſervirt, und floß nur aus denen Principiis derer Stoicorum her, welcher vornehmſte Lehr-Satz darinnen beſtunde, daß ſie alles Geld verachteten. *l. 8. §. 4. ff. de vacat. & excuſ. muner. l. 6. Cod. de munerib. patrimon.* Dann die Stoici (welche Secte die alten Juriſten allezeit meinten wann ſie von Philoſophis in genere hin redeten, wie man aus *arg. l. 2. §. 4. de Orig. Jur. l. 6. §. 7. verb. quod ſi quis. ff. de injuſt. rupt. irrito teſtam.* abnehmen und ſchlieſſen kan) lehreten und gaben vor, ſie könnten alles (alle Gemüths-Affecten und Glückes-Zufälle) überwinden. Als z. E. das widrige Schickſal *l. 8. C. de Profeſſ. & Medic.* ingleichen alle Affecten, z. E. die Liebe *Nov. 74. c. 4. pr.* den Geitz, oder die Begierde nach Geld. *l. 6. C. de munerib. patrim.* Aber unſere heutige Philoſophi ſind gezwungen das Geld nicht zu verachten, ſondern vielmehr zu trachten ſolches zu erwerben, weil man ihnen entweder gar keinen, oder einen gar ſchlechten, Lohn (vor ihre Informationes) reicht: Und ſolches um ſo viel mehr, weil ſie ſowol als andere Leute ohne Geld faſt nicht leben können: Dann ſie ſind eben auch, wie andere, keine Heuſchrecken, und können nicht, wie dieſelbigen, von bloſſem Thau leben, oder Paradiß-Vögel, welche nur von der Lufft leben; Sondern ſie haben, gleich andern, ſowol einen Bauch der ſich nicht will mit bloſſen Worten abſpeiſen laſſen; als auch immerzu etwas an ihnen fordrende Weiber, und kleine mitſchmarotzende Kinder, eben ſowol, und öffters deren mehrere, als andere Leute. Wolff. Heider. *in diſp. Philoſophica. An Philoſophia ſit inutilis, theſ. 75.* welche zu

Jena.

Jena. 1602. gehalten worden, worbey Respondens war *Joh. Bezold.* ein nunmehro sehr berühmter Mann, und mein hochgeehrtester Freund und Schwager. Hiervon kan auch nachgelesen werden Tholosanus. *de Republica. L. 18. c. 7. n. 7.*

Ferner weiß ich zwar auch gar wol, aus *l. 11. in fin. sv. §. 4. de Muneribus. l. 2. §. 8. ff. de vacat. Muner.* daß diejenige welche die Knaben nur im Buchstabieren und Lesen informiren, von allen beschwehrlichen Aemtern und öffentlichen Lasten nicht befreyt seyen: Alleine unsere heutige Schul-Meistere lehren die Kinder nicht nur Buchstabiren, sondern sie lehren ihnen auch noch viel andere nutzliche Dinge; (sc. Schreiben, Rechnen, den Catechismum und dergleichen) Da nun aber selbige mehr Mühen habe, mehr Nutzen schaffen, und also besser als jene in Consideration gezogen zu werden meritiren; So muß man auch ihnen nicht mehrere Lasten als sie ertragen können, auflegen, und sie damit, in Ansehen deß der Gemeinde schaffenden guten Nutzens, in etwas überheben. *d. l. 2. §. 8. ff. eod.* Mögen sie sich also eine gnädige Obrigkeit, und barmhertzige Commissarios wünschen, (und GOtt darum bitten) so wird es zimlich wol um sie stehen.

§. 62.

Hiernechst sagt auch *l. archiatros. 8. C. de metatis.* von denen Mahlern, in specie: **Wir wollen auch/ daß diejenige so von der Mahler-Kunst** *Profession* **machen/ wann selbige frey gebohrne Leute sind/ so lang sie leben/ von der Einquartirungs-Beschwehrde befreyt seyn sollen.** Die Ursache hievon kan *ex l. 1. Cod. de excusat. muner.* hergenommen werden: Weil auch alle diejenige von der Einquartirung befreyt sind, von denen man erweisen und darthun kan: Daß sie Sachen die vor Kaysere und Könige behören, verfertigen. Und weil selbige sonst frey waren von allen und allerley Beschwehrden. *l. 1. de excusat. artif.* Schneidewin. *ad §. Item exercitor. 3. Inst. de obligat. quæ quasi ex delicto. n. 7.* Wann sie nun noch heut zu Tag dergleichen Befreyungen anführen, selbige darthun, und

solche ausführen können, so laß ich mirs gefallen, bin auch nicht gesonnen ihnen ein so alt-erworbenes Recht abzustricken.

§. 63.

Absonderlich muß denen neu-angehenden Eheleuten, krafft deß Göttlichen Befehls 5. Buch Mos. 24. v. 5. die Freyheit gegönnt werden, damit selbige binnen deß gantzen, von GOtt selbsten ihnen vorgeschriebenen, Jahrs, durch die Einquartirungs-Beschwehrde nicht sollen ermüdet, und also gleich zu Anfang ihres Ehe-Standtes dardurch gar zu sehr mitgenommen und ausgesauget werden; Wovon die Text-Worte in besagter Stelle gantz klar und deutlich sind. **Wann jemand neulich ein Weib genommen hat/ der soll nicht in die Heer-fahrt ziehen/ und man soll ihm nichts auflegen; Er soll frey in seinem Hauße seyn ein Jahr lang/ daß er frölich sey mit seinem Weibe das er genommen hat.** Woselbst ihnen ja deutlich und klar alle Arten derer Beschwehrden nachgelassen sind; Wie dann die Tremellianische Lateinische Uebersetzung der Bibel die concernirende Worte, nach den Hebräischen Grund-Text, gibt: *Nec imponitor ei onus illius rei.* sv. *Neque transito super eum ex ulla re.* Er soll frey seyn ein Jahr lang. Ja es wird hiernechst auch, als eine von der Obrigkeit zu observirende Politisch-Moralische Regul, derselben vorgeschrieben: Daß sie junge Bürger, so ihr Burger-Recht erst neulich angenommen/ bey ereignenden Krieges-Lasten, nicht allzu geschwind überlästigen; Sondern ihnen Raum und Zeit/ Frist und *Indult*, gönnen und lassen/ daß sie auch ein Partecken Brod erst erarbeiten mögen: Diese aber sind jetzo die erste auf den *Billet*-Zettel. D. Mengering. *in Metatore scelerato. pag. 61.*

§. 64.

Wie aber wann ein Bauer ein Adeliches, von Einquartirungen befreytes, Guth erkaufft hätte, so fragt sichs

Die

Die zwey und dreyßigste Frag.

Ob besagter Bauer solche Befreyung von Einquartirungen vorschützen / und jene alte Einquartirungs-Befreyung (welche das Guth vorhin je und allezeit gehabt hat,) vor sich *allegi*ren und *prætendi*ren könne? Und hergegen: Wann Adeliche Personen Bauren-Güther kauffen / auch alle Beschwehrden und Dienstbarkeiten welche ehedem darauf gehafftet aufhebten / und selbige ihren andern freyen Adelichen Güthern *incorpori*rten; Ob *sc.* solches gelte, und ob diese Güther / in beederley Fällen / von denen Einquartirungen befreyt seyen oder nicht?

Hierauf dient in beeden besagten Fällen zur Antwort: Es bleiben erwähnte Güther bey ihrer alten Qualitæt, und werden selbige Güther, durch den von differenten Personen beschehenen Kauff, nicht verändert. (*sc.* in Ansehung ihrer Qualitæt, sofern sie Adeliche oder Bauren-Güther gewesen, und derer darauf ehemal-hafftenden Rechte und Servituten) Dann es wird im 2ten Fall z. E. der Edelmann der ein Bauren-Guth gekaufft hat, nicht sowol considerirt (seinem Stand nach) als ein Edelmann; Sondern er wird angesehen als ein Käuffer und Besitzer gewisser Bauren-Güther: Dann wann selbiger das Antecedens genissen will (nemlich hier, die aus der Erkauffung deß Bauren-Guths redundirende Früchte und Abnutzungen) so muß er sich auch das Consequens gefallen lassen. (nemlich hier, die darauf hafftende und demselben anklebende Onera und Servituten ꝛc.) *arg. l. ad rem mobilem. 56. ff. de Procurat. l. illud. 77. ff. de acquir. hereditat.* Modestinus Pistor. *Vol. 1. Cons. 9.* Paul Matthias Wehner. *in Observatt. Pract. verb.* Ding-*nottul. vs. si nobiles.* Friderus. *L. 3. de Continent. Causar. c. 3. n. 25.* D. Jonas Euchar. Erhard. (Speyrischer Cammer-Procurator, mein hochzuehrender Freund.) *in disp. inaugural. de Operis rusticor. concl. 21.*

woselbst er sehr viele, ein gleiches mit ihm statuirende, Authores allegirt.

Das Gegentheil hievon statuiren Tiraquell. *in. Tr. de Nobilitate. c. 20. n. 168.* & Caspar Klock. *de Contribut. n. 32. in fin.* woselbst er sagt: Die ehedem von gemeinen Leuten angelegte Land-Güther, sind alsdann denen gewöhnlichen Contributionen nicht mehr unterworffen, wann selbige eine Adeliche, oder sonst von dergleichen Contributionen befreyte Person in ihre Gewalt bekommt; Zumalen es sich nicht ziemen will, daß die Sachen mehr nach denen Personen, als daß die Personen nach denen Sachen (oder die Grund-Stücke nach deren Innhabern und jedesmaligen Besitzern) sollten verändert werden. *vid. l. 90. §. 1. ff. de acquir. vel amitt. hæred. l. fin. C. de inoffic. testam.*

Es wird aber gantz præcise, und billig, das in specie verneint; Daß die Personen, (welcherley ein Grund-Stück in Besitz bekommen) die Sachen sollen verändern und ihnen ein gantz anders Ansehen geben können, (sc. nach ihrer innerlichen Qualitæt und Rechten ꝛc.) weil man fast nichts absurders als dieses Principium erdencken könnte: Dann ein Bauren-Guth bleibt ein Bauren-Guth, sollte selbiges auch der Kayser im Besitz haben, wann es ein Bauren- und uneximirtes Guth gewesen ist; Daß nun aber solches durch die blosse Verkauffung (an einen Edelmann oder sonst eximirte Person) sollte ein eximirtes Guth werden, das wird niemand aus einigen Rechten darthun und beweisen können. Zumalen in den Kauffs- und Verkauffs-Contract etwas gantz natürliches und gewöhnliches ist, daß die verkauffte Sache auf den Käuffer, nach seiner alten Qualitæt, und mit allen derselben anklebenden Oneribus, transferirt werde; Nicht aber daß durch die Person (deß Käuffers) die innerliche Qualitæten der Sachen (und deren annexa oder cohærentia) sollten geändert werden; Wie solches unter andern aus den Lege *in domum. 1. C. de præd. & omnib. reb. navicul. Lib. XI.* erhellt, allwo, auch von dem Kayser selbst, gesagt wird, daß

er

er die Onera und Beschwehrden dererjenigen Güther welche durch Succession auf ihn devolvirt worden sind, oder welche er sich auf andere Arten acquirirt hat, tragen müsse. Dann dasjenige Onus oder Beschwehrde welches auf einer Sache hafftet, das klebet derselben an, und gehet mit ihr hin wohin selbige auch transferirt wird, und kan solches durch einen Tertium (anderweiten privilegirten Besitzer) nicht geändert werden. (nach seiner innerlichen Qualitæt und Juribus annexis) *l. 1. Cod. Si mancipium ita venierit ne prostit. cap. ex literis. 5. X. d. pignorib.* Thomatius. *de muneribus §. exactio. n. 93.* Regner. Sixtinus. *de Regal. L. 2. c. 14. n. 115.* Dann die Onera bleiben an denen Güthern, als ihren schicklichsten Subjecto, hängen. Marburgens. *Vol. 4. Cons. 37. n. 549. pag. 822.*

§. 65.

Gesetzten Falls aber: Es hätte ein zu Feld liegender / und als würcklich dienender Soldat / daselbsten, wo er zu Hauß ist / eigene Häußer oder liegende Güther / so fragt sichs:

Die drey und dreyßigste Frag
Ob besagter Soldat / in erwähnten Häußern ꝛc. Soldaten einzunehmen schuldig und gehalten sey?

Dieses wird allerdings mit Nein beantwortet / *in l. ab his. 10. §. angariorum. ff. de Vacat. & excusat. Muner.* allwo einem selbst würcklich in Soldatischen Diensten stehenden Soldaten die beschwehrte Soldaten bey sich einnehmen zu müssen erlassen wird. Ausser wann jemand aus der betrügerischen Absicht ein Soldat worden wäre, bloß damit er von dergleichen Beschwehrden frey bleiben möge. *l. 4. §. fin. 3. ff. de munerib.* Was aber die Patrimonial- oder denen Güther anklebende Beschwehrden anbelangt

müssen selbige alle und jede Besitzere derselben (ohne Absehen auf deren etwan befreyte eigene Person) tragen *l. a munere. 7. de vacat. muner.* * *l. 2. §. 1. ff. de veteran.* (*Conf. l. 1. C. eod. tit.*) Tholosan. *de Republ. Lib. 11. c. 8. n. 1. & 2. tit. Cod. de excusat. veter. & tit. Cod. de privileg. veteran. l. 2. C. de munerib. patrimonior. l. munerum. 18. §. 21. usque 24. ff. de munerib. & honor.* allwo expresse steht: Von denen Patrimonial-Beschwehrden seye weder ein Primipilaris, noch ein Alt-verlebter, noch anderer Soldat, befreyt und entschuldigt. Wannenhero auch ein in Waffen selbst begriffener (würcklich als Soldat dienender) Soldat von denen Patrimonial-Collecten nicht befreyet ist. Laudensis. *de Militia. q. 16.* Heig. *p. 2. q. 18. n. 37.* Kœppen. *decis. 61. n. 8.*

Die vier und dreyßigste Frag.

Was ist aber von denen Quartier-Meistern/ *Billeten*-Schreibern und Stadt-*Fouriern*, dißfalls zu *statui*ren; Werden und sollen dieselbige von Einquartirungen befreyt seyn?

Weil wir uns nun, nach denen Worten *Nov. 18. c. 5. pr.* schämen, solches ohne rechtliche Fundamenta zu entscheiden, und uns nicht geziemen will etwas zu behaupten was wir aus keinem Lege erweisen können; *l. dissentientis. 5. Cod. de repud. l. illam. 19. med. C. de Collationib. cap. consuluisti. 20. caus. 2. q. 4. c. inter corporalia. 2. X. de translation. Episcopi. l. fin. C. unde Vi.* Als können wir denenselben keine Einquartirungs-Befreyung versprechen; Dann das Onus oder die Beschwehrde, Soldaten einzuquartiren, ist eine die gantze Provinz (Städtlein oder Ort, wo jene Haußsäßig sind) betreffende Last, welche auch diejenige so darbey selbst Soldaten sind, gleichwol (in Ansehung daselbst haben-

* Eben dieses könnte auch *ex l. a muneribus. 13. C. de decur. &c.* bewiesen werden.

habender liegenden Gründe) tragen müssen: Meynen aber solche daß sie also gar zu sehr und doppelt gleichsam beschwehrt seyen, so können sie ihren Soldaten-Stand einem andern abtretten, welches angedeutet wird *in l. 3. §. 13. ff. de munerib.* woselbst die Worte lauten: *Eos milites, quibus supervenientibus hospitia præberi in Civitate oportet, per vices, ab omnibus, quos id munus contingit, suscipi oportet.* Da dann besagtes Gesetz auf zweyerley Weiß kan erkläret werden; Ob nemlich 1. das Amt, die Soldaten einzuquartiren, Abwechslungs-weiß herum gehe? oder ob 2. die Beschwehrde Soldaten bey sich einnehmen zu müssen alternire? Wiewol daß man besagten §. 13. von der ersten Meinung zu verstehen habe, *in d. l. 3. §. 15. & l. 4. §. 5. ff. de Legation.* gegründet ist. Sonst, und ausser deme, legen die Gesetze nicht undeutlich eben sowol vorermeldten Personen, als andern, auch die Einquartirungs-Beschwehrde auf, als z. E. *in l. actor. 4. C. de exactor. tribut. Lib. X.* Woselbst der Kayser Constantinus sagt: Actores, *cæterique rei privatæ nostri* (die an unser statt etwas verrichten) *ad Solutionem specierum solennium debiti vigoris autoritate rogantur; Ne Provinciales rei privatæ nostræ fatiget immunitas.* (vid. Gothofr. *h. lit. i.*) (Damit nicht andere darüber beschwehrt werden müssen.) *l. unic. Cod. ut nullus ex vicaneis pro alien. vic. deb. Lib. XI. l. quicquid. 12. C. de Vectigal.* D. Zorer. *in Consil. suo de debitore depauperato. q. 11. num. 814.* Joh. Willh. Rœvenstrunck. *in præfat. Consilii. de Collectis.* D. Mundius. *de Munerib. & Honorib. c. 2. n. 51.*

§. 66.

Ferner mögte man auch fragen:

Ob ein jeder sich mit baaren Geld von der Einquartirungs-Beschwehrde loß- oder die Quartier-Last ab-kauffen könne?

Demnach aber, aus verschiedenen in vorhergehenden ausgeführten

ten Puncten, erhellet, daß dergleichen Exemtiones andern Personen ohnumgänglich zum Schaden gereichen würden, mithin nicht gültig oder erlaubt seyn können, (als mögen selbige so gar nicht statt haben) daß auch nicht nur diejenige welche die Einquartirungen mit Geld abwenden wollen, sondern auch die welche deßwegen Geld annehmen (und einige davor frey lassen wollten) gestrafft würden. Dann daß sich gar niemand, unter was vor Schein und Prætext einiges Privilegii oder Exemtion solches beschehen wollte, ausser wann dergleichen immediate von Kayserl. Majestät jemand wäre ertheilt worden, der Einquartirungs-Beschwehrde waigern oder entschütten könne, erhellet aus *l. 1. Cod. de indictionibus. Lib. X. l. obsistere. 10. C. de annonis & tributis. Lib. X. l. omnes fundi. 8. Cod. de fundis patrimon. Lib. XI. l. 2. C. de munerib. patrimonior.* Andr. Gail. *L. 2. Obs. 52. n. 12.* Mundius. *dict. tract. c. 2. n. 55.* und woferne jemand deme zuwider handeln, und, indem er sich von der Einquartirung also loßkauffte, seines Nachbarn Behausung desto mehr beschwehren wollte; So soll solche erkauffte Exemtion nicht allein nicht gültig (und also sein Geld umsonst hinaus geworffen) seyn; Sondern derselbe auch noch überdas, wann er sonst kein anderes Einquartir-Befreyungs-Privilegium aufzuweisen hätte, gestrafft werden. *per leg. omnes. 9. C. de metatis.* Woselbst diese Worte stehen: *Deinde neminem volumus, cujuslibet loci vel ordinis domum propriam, excusantem metatum sibi in alienis ædibus privilegio militiæ vindicare.* Ja krafft deß Decrets Kayserß Justiniani *in Novell. 130. c. 6. in fin.* Sollen diejenige Fouriers oder Quartier-Meistere, welche von liegenden Gründen, Häußern, Städtgen (Dörffern und Vorwerckern) Geld, (zu Abkauffung derer Quartiere) annehmen (oder erpressen) wiederum nachdrücklich an Geld gestrafft, ja deß Landes verwiesen werden.

Allein es heißt auch hier leider!

- - Sed ubi nunc Lex optuma vivis?
Mortua es, & nullam miles iniquus habet. d. i.

Das

Das Gesetz wär recht und gut / nur wills niemand *observiren* /
Und die Boßheit der Soldaten läßt sich kein Gesetz regiren.

§. 67.

Hierbey wird nicht undienlich seyn folgende, öffters vorfallende Frage, (in der Ordnung)

Die fünff und dreyßigste Frag

etwas genauer zu untersuchen:

Ob *Doctores*, *Clerici* und Geistliche / oder sonst *privilegirte* Personen / wann selbige zu Ruhe gesetzt worden wären / oder ihr gehabtes Amt *resignirten* / und ein *Privat*-Leben vor sich zu führen begönneten / sich annoch der Einquartirungs-Befreyungen getrösten / solche zu ihren Behuff anführen / und also annoch von Einquartirungen befreyet zu seyn *prætendiren* könnten?

Hierauf wird allerdings mit Ja geantwortet, indem die solches affirmirende Meinung aus verschiedenen Textibus Juris kan erwiesen werden: Also steht *in l. ex Aula. 3. C. de Privil. eor. qui in Sacro Palat. milit. Lib. XII.* Diejenige welche sich von Hof-Diensten abfordern, sollen auch künfftig vor befreyt von allen Lasten und Anlagen (Injunctis) gehalten werden: Da nun besagter Lex generaliter von allen sagt, so muß auch selbiger generaliter und von allen verstanden werden. *arg. l. ait Prætor. 1. §. ult. ff. quæ in fraud. Credit. l. omnia. 1. pr. ff. de offic. Præf. Urb.* Und solches um so viel billiger, wann dergleichen Personen dem Landes-Fürsten oder gemeinem Wesen schon geraume Zeit, und viele Jahre her, gute und ersprießliche Dienste geleistet, und sich durch die ihnen täglich auf den Halß gelegene gemeine

Stadt betreffende Verrichtungen, allerhand Unbäßlichkeiten und Kranckheiten über den Halß gezogen haben; Welcherley Personen dann billig von allen Lasten und Anlagen befreyt bleiben sollen. *l. 3. §. 1. & 10. l. cura. 4. §. fin. de muner. & honor.* Wannenhero auch kein Consulent, Advocat, Decurio, Raths-Person, oder Patritius, wann er auch ein solcher nicht mehr ist, noch wie vorhin im Amt steht, zu Ehren der ehehin bedienten Amts-Würde, auf keinerley Art, beschwehrt und belästiget werden soll. *l. ult. 14. ff. de Decurion. &c. l. nihil. 17. in fin. C. de quæstion.* Tiraquell. *in Tr. cessante causa. &c. p. 1. limit. 6. n. 3. 4. cum seqq. l. archiatros. 8. C. de metat. & epidem.*

Dann einem (solchen) Beambten gebührt nach abgelegtem Amt gleiche Ehre als ihm gebührte so lang er solches geführt hat *d. l. penult. sv. 17. cc. fin. C. de quæstorib.* Zumal da im *tit. Cod. de Decurionibus.* von denen Decurionibus steht, daß denenselben zum Ehren-Zeichen, und um derselben Bedienung und Amt desto annehmlich- und ansehnlicher zu machen, ein gewisser Fahne, worinn Dero besondere Wappen, Waffen und Devisen, oder Amts-Bedienungen, gemahlt waren, (bey dem Abtritt vom Amt) seyen zugestellt, und damit gleichsam öffentlich declarirt worden; Daß sie sich bey solcher Bedienung wol und löblich verhalten hätten. *arg. l. 1. Cod. de statuis & imag.* Ja es wurden auch ihre Wappen, in denen Gerichts-Häußern und andern, derjenigen Stadt oder Ortes worinn sie besagtes Amt verwaltet hatten, offentlichen Pallästen und publiquen Gebäuen angemahlt. Paris de Puteo. ein Neapolitanischer Jurist. *in Tr. de Syndicatu. in pr. pag. 3.* Hieher können auch referirt und gezählt werden die Ex-Consules, Ex-Quæstores *in l. 2. §. 9. C. de veter. Jur. enucl.* Ex-Præfectus, Ex-Prætor und Ex-Magister. *l. 1. de annon. & trib. in Cod. Theodos.* Ex-Patritius. *l. 3. pr. C. ubi Senatores vel Clariss. &c.* Ex-Cubicularius. *l. 12. C. de excusat. muner. Lib. X.* (d. i. solche Personen die ehedem Consules, Quæstores, Præfecti, Prætores, Magistri militum,

Patri-

Patritii oder Cubicularii, gewesen, aber nicht mehr sind.) Hievon kan auch deß Herrn Authoris *Tr. de Juribus &c. Doctorum. cap. 8. §. 43. q. 24. 25. & 26.* nachgelesen werden; Woselbst man noch gar vieles zur Erörterung dieser Frage dienendes antreffen und finden wird.

Letztlich wollen wir hierbey wolmeinend erinnert und beygefügt haben; Es sollen alle und jede, durch dergleichen öffentliche Gesetze privilegirte, Personen ja fleißig und wol Achtung geben, daß sie an solchen Befreyungen nicht geschmählert oder gar darum gebracht werden, und wann über sie etwas denenselben zuwider verhängt werden wollte, oder sie darinnen beeinträchtiget wären worden, so mögen sie sich allezeit ungesäumt darauf beruffen; Auf daß sie nicht durch ein nachläßiges Stillschweigen, oder durch Unterlassung billig vorzukehrender Protestation, nicht nur allein sich selbst und denen Ihrigen, sondern auch ihrem gantzen Collegio (Rang oder Würde) seyn eine Schande, und zu äussersten Schaden præjudiciren mögten. Weil derjenige der von einer gewissen Last befreyet wäre, solche Befreyung, wann er daran gekränckt wird, und darwider nicht appellirte, verliehren würde. *arg. l. Hi qui. 7. Cod. de appell.* Matth. Coler. *de Process. executiv. Part. 1. c. 2. n. 8.* Regnerus Sixtinus. (die Zierde gantz Hessen-Landes,) *de Regal. Lib. 2. c. 14. n. 75.* Mundius. *de mun. & honor. c. 6. n. 137.*

Eben also, und auch gleich hievon, redet der vortreffliche Kayser Justinianus *in Novell. 130. in epilogo.* gar schön: Allwo er ausdrücklich sagt: *Si contra hæc aliquid agatur, & qui lædunter taciturnitati causam tradiderint, ipsi hujusmodi læsionis sibi autores fient.* d. i. Würde aber deme zuwider etwas verhängt/ und es liessen es diejenige so dardurch *gravirt* werden/ so stillschweigend gut seyn/ so sind sie selbst schuld daran/daß ihnen dergleichen Beeinträchtigung beschehen. Wo sie sich aber dißfalls zu beschwehren (oder darwider zu protestiren) haben werden, das wird sie die Verfassung derjenigen Juris-

diction welcher sie unterwürffig sind, von selbsten lehren. Wiewol es ein gar schlechter Trost ist, (und man gar selten recht erhält) wann man ratione eines, wegen eigener Meriten und geleisteter treuer Dienste erhaltenen, Privilegii, beschwehrt zu seyn, sich bey einem andern Herrn, der uns nicht, wegen solcher Dienste, verbunden und einige Gefälligkeiten zu erzeigen gleichsam schuldig und gezwungen ist, sich beklagen muß. Alleine dahin ist es mit dem verkehrten Zustand unserer Zeiten, worinnen allerley Arten der Ungerechtigkeiten die Oberhand einbekommen haben, leider! gekommen, und hat man dermalen keine bessere Früchte darvon zu hoffen, muß auch solches alles allein GOtt dem allergerechtesten vortragen und anheim stellen.

Das Neunte Capitel.

Von der Sicher-Haltung und Beschützung derer Personen welche die Quartiere hergeben und einräumen müssen, und absonderlich von Beschützung und Schadloßhaltung deß Land- und Bauren-Volcks.

§. 68.

NAchdem wir nun diejenige welche in Ansehen ihrer Person von der Einquartirungs-Beschwehrde befreyt und exemt sind betrachtet haben; Wollen wir uns nunmehr zu denenjenigen Personen wenden, (und deren Gerechtsame untersuchen) welche zwar nicht gantz von Einquartirungen befreyt sind, gleichwol aber eines absonderlichen Schutzes und Sicherheit, in Ansehung ihrer Sachen (Güther und Vermögens) genieſſen.

Nun ist wol ein bekannter (und gantz-ausgemachter) Rechts-Satz, daß niemanden sein Amt, (oder Bedienung) geschweige ein ihme absonderlich verliehenes Beneficium Juris, soll

zu

zu Schaden gereichen. *l. sed si quis. 7. ff. Testamenta quemadmodum aperiantur. l. 1. l. 29. ff. ex quibus caus. major. l. 140. de Reg. Jur.* Aber dieselbe wird in Aus- und Eintheilung derer Quartiere, bey gegenwärtigen im Grund verdorbenen und gantz-verwilderten Zeiten, leider! wenig oder gar nicht observirt, sondern vielmehr denen allerwildest- und zum stehlen gleichsam Adlers-Klauen habenden Soldaten alles preiß gegeben; ja wie sie selbst zu sagen pflegen; Ist alles wo sie hinkommen ihr; (dann sie sprechen gleichsam überall)

Hæc mea sunt, veteres migrate Coloni. d. i.

Wo nur der Soldat hinkommt, denckt er, was er sieht ist sein:
Treibt den alten Wirth vom Hauß, und *logirt* sich selbst darein.

Es haben zwar verschiedene vortreffliche Kayßere, durch heilsame Ordonnanzien, veranstaltet und geordnet, daß denen Unterthanen in keinerley Weise und Weege einige Verunruh- oder Vergewaltigung, noch sonst einiger Schaden, soll angethan und zugefüget werden; Allein daran fehlts, daß selbige allzumal wenig oder gar nicht observirt und exequirt werden.

Sonsten sind hauptsächlich dreyerley Gattungen gewisser Stände oder Personen, welche ratione ihrer Sachen und Güther also privilegirt sind, daß selbigen die Soldaten, so lang sie sich an einem Ort aufhalten, keine Gewalt noch Drangsaal anthun, noch weniger ihnen etwas davon entwenden, sondern vielmehr ihre Haabseeligkeiten beschützen und verthaidigen, sollen.

Der erste Stand und desselben Personen sind, die Acker- und Bauers-Leute, welche absonderlich beschützt werden sollen, in Ansehung deß von ihnen zu versehenden Acker-Baues, und dazu behöriger Instrumenten.

Der zweyte Stand sind die Kaufleute, (welche nicht vergewaltiget sondern vielmehr beschützt werden sollen) in Ansehung ihrer Handlungs-Waaren.

Der dritte Stand, sind reisende Leute, welche vielmehr beschützt als vergewaltigt werden sollen, auf freyer Land-Strasse.

In diesen vorhabenden *IX.* Capitel werden wir von den ersten Stand, nemlich denen Ackers- oder Bauers-Leuten (von denen andern beeden Ständen aber in zwey nächst-folgenden Capiteln) in specie handeln.

Welch ein grosses Lob der Ackerbau verdiene, wie unumgänglich nothwendig, und zugleich höchst-nutzlich, derselbe seye, ist unnöthig hier weitläuffig an- und auszuführen; Dann dergleichen Abhandlung von den Ackerbau behörte zur Politischen Untersuchung deß Ackerbaus, von welchen zu handeln uns hier (nach der Absicht die wir bey diesen Tractat führen) nicht geziemt. So viel ist wol ausgemacht; Daß der Ackerbau dem menschlichen Geschlecht, wo nicht noch vorträglicher, doch wenigstens eben so nöthig und nutzlich, sey, als alle andere Handelschafften. Und wann wahr ist was Latherus. *de Censibus. L. 3. c. 12. n. 34.* von der Handelschafft sagt: Nemlich; **Die Welt könnte ohne Kauff- und Handels-Leute nicht leben oder bestehen:** So wird noch mehr wahr seyn, was der vortreffliche Jurist. Benedict. Carpzov. *Lib. 6. Respons. Elector. responsa. 122. n. 17.* von denen Ackers-Leuten sagt: **Nemlich, ohne dieselbe müste die gantze Welt gar untergehen.** vid. Klock. *de Contrib. c. 18. num. 37. 41. 42. 43.* Wie dann auch von Xerxe derer Perser König Herodotus *in Lib. 1.* schreibt, daß, als derselbe die Griechen mit Krieg überzogen hatte, er befohlen habe, man solle aller Orten die Acker-Leute und Vieh-Hirten verschonen, indem er offentlich declarirt; **Er sey mit niemand als mit bewaffneten Männern Krieg zu führen gesonnen.** Ja es schreibt Strabo. *Lib. 15. Geographiæ.* und aus denselben Coteræus. *de Privileg. milit. Lib. 2. c. 22.* daß auch sogar die wilden Indianer vor unbillig und unrecht gehalten haben, auch währender Kriegs-Läuffte, (deß Gegentheils) Ackerleute hinweg- und gefangen zu nehmen, oder derselben Felder

der und Aecker zu verheeren und ruiniren: Dann / sagten sie / es ist ja thörigt gehandelt / wann man denen Leuten ein Leyd zufügt / welche sich mittelst ihrer Arbeit und Fleißes bestreben / daß ein Acker, Grund und Boden / fruchtbar und ergiebig werde: Anerwogen ja auch zu Kriegs-Zeiten ein jeder Theil ohnumgänglich Feld-Früchte haben und darvon leben muß / und weil / wann endlich ein oder der andere Theil den Sieg erhält / diejenige Feld-Früchte welche annoch bestehen geblieben sind / nebst andern Sachen / demjenigen zu theil werden / (und zu guten Behuff gereichen) welcher am Ende den Sieg davon trägt.

Daß nun aber solche Beschützung und Sicherheit derer Ackers-Leute sowol in unsern *Jure Civili*, *Canonico*, als auch denen Reichs-Gesetzen, und andern neuern Rechten / gegründet- und anbefohlen worden sey, wird aus folgenden erhellen.

Also wird, z. E. nach den *Jure Civili*, das unschuldige und friedfertige Bauers-Volck eines sonderbahren Schutzes, und der Wohlthat absonderlicher Beschützung, wehrt erachtet, und wollen einige Gesetze, daß man der natürlichen Unwissenheit deß Bauers- und Land-Volcks, sowol als dem geringen Alter, und schwächern (Weiblichen) Geschlecht, etwas zu gute halten und ihnen zu statten kommen lassen müsse *l. 1. §. ult. fv. 5. ff. de edendo. l. 2. §. 1. si quis in Jus vocatus non ierit.* ibi: *Rusticitati enim hominis parcendum erit. l. 3. Cod. de defens. Civitat.* Ja der Kayser Justinianus behält in *Nov. 129.* denen Samaritanis, einem sonst sehr verhaßten Volck, ihre Privilegia bey, wann selbige Ackers-Leute sind, und nicht unterlassen den Feld-Bau abzuwarten. Absonderlich ist eine vortreffliche Constitution Friderici II. welche auch denen Libris Feudorum einverleibt, hiernächst auch *in Auth. agricultores. Cod. quæ res pignori oblig. poss.* extrahirt worden, vorhanden, dessen Worte also lauten. *Agricultores & circa rusticitatem occupati, dum Villis insident, dum agros colunt, securi sint quacunque parte terrarum, ita, ut nullus inveniatur*

tur tam audax, qui perſonas, boves, & agrorum Inſtrumenta, aut ſi quid aliud ſit, quod ad agrorum operam ruſticalem pertinet, invadere, aut capere, aut violenter auferre præſumat, &c. d. i. Die Acker-Leute / oder ſonſt andere die Feld-Arbeit abwartende Perſonen / ſollen / ſo lange ſie auf denen Baurn-Güthern wohnen / und den Acker bauen / aller Orten ſicher ſeyn; Alſo daß ſich gar niemand erkühnen ſolle / ſolche Leute / oder ihr (Acker-) Vieh / Feld-Bau-*Inſtrumenta*, oder andere zur Feld-Arbeit behörige Geräthſchafft / über- und anzufallen / wegzunehmen / oder mit Gewalt wo anderſhin zu ſchleppen. ꝛc.

Dem *Jure Canonico* nach iſt *in cap. 2. X. de Pace & Treuga.* in dem Lateranenſiſchen Concilio folgender Schluß abgefaßt worden: (zu Teutſch.) Wir wollen auch neuerlich haben / daß alle fremde Reiſende / und Rauff-Leute ꝛc. auch Acker-Leute / wann ſelbige auf ihren Acker / oder von ſelbigen wieder nach Hauße / gehen / wie auch ſo lang ſie würcklich den Acker pflegen und warten / auch ihr Acker-Vieh / mit welchen ſie ackern oder das Saam-Korn zu-(oder als Früchte vom-) Felde führen / ſich einer geziemenden Schutz und Sicherheit zu erfreuen haben ſollen.

Nach denen neuern Reichs-*Conſtitutionen* iſt z. E. in Reform. Frider. III. An. 1548. aufm Reichs-Tag zu Augſpurg 1570. und zu Speyer 1577. in der Policey-Ordnung, heilſamlich verſehen worden, wie es wegen derer Acker-Leute Sicherheit ſoll gehalten werden. Und Petrinus Bellus. *de re militar. Part. 2. tit. 9. n. 17.* hält davor: Die Acker- und Bauers-Leute ſollen / nicht allein zu Friedens-ſondern auch zu Kriegs-Zeit / geſchützt und ſicher gehalten / und ſelbiger verſchont werden. So ſagt auch Plutarchus. *de antiquis Corinthiis.* Denen Ackers- und Bauers-Leuten hat niemand das geringſte Leyd zugefügt. Ja es werden ſogar am Kayſerl. Cammer-Gericht, krafft Camm. Ger. Ord. *P. 2. t. 23.* wider diejenige

ſo

so den Ackerbau verhindern wollen Mandata S. C. erkannt: Weil dergleichen widerrechtliche Verhinderung, auf keine Art und Weise, noch aus einigen Rechts-Grund, kan entschuldigt oder gut geheissen werden, und überdas einen jeden gemeinen Wesen sehr viel daran gelegen ist, daß der Ackerbau nicht verhindert werde.

§. 69.

Worinn aber eigentlich solche Sicherheit und Beschützung bestehe, müssen und wollen wir in folgenden untersuchen. Es kan aber selbige nach dreyerley Objectis erwogen werden, nemlich in Ansehen 1. derer **Personen**. 2. derer **Thiere**/ oder Feldbau-Instrumenten, und 3. derer **Früchte**. (und Saam-Körner.)

Was nun 1. die **Personen** derer Acker- und Bauers-Leute anbetrifft, so ist ratione derselben in specie zu mercken; Daß, obwolen der Soldaten-Stand und das gantze Kriegs-Wesen vor andern vieles bevor hat, (und zu deren Faveur viel besonders vergönnt und zugelassen ist) gleichwol die Bauers-Leute nicht schuldig seyen die Soldaten über (eine) Nacht bey sich zu beherbergen, noch vielweniger denenselben ihre Verköstigung zu reichen, Renatus Choppinus. *de Privil. rustic. Lib. 1. p. 1. c. 2.* Dann es ist allen bey Bauers-Leuten das Quartier nehmenden (Soldaten in specie) scharff verbotten, daß sich selbige nicht unterstehen sollen die Bauers-Leute an ihren Feld- und Ackerbau auf einige Weise zu hindern; Ja wann sie sich unterfangen sollten, den Ackerbau gantz und gar zu hindern (oder ihnen die darzu behörige Instrumenta und Vieh weg zu nehmen) oder etwas zu ihrer Verköstigung Befehls-weise abzufordern, oder gar mit Gewalt abzupressen; so seye solches eine so grosse Unbilligkeit, daß selbige nicht anderst als mit dem Todt deß Contravenienten könne gebüsset und abgethan werden. *l. devotum possessorem. 5. Cod. de metat. & epidem. l. fin. 18. §. sin vero etiam. Cod. de re militar. l. unic. Cod. de Salgamo hosp. non*

præstando. Lib. XII. l. comperimus. 19. C. de curs. publ. Lib. XII. l. præter. 2. C. de lucris Advoc. Lib. XII.

Dann es ist nicht sowol eine wahre als vielmehr Christliche Rede, wann Bald. *in l. si quis pro eo. 7. ff. de fidejussorib.* schreibt: Daß die Acker-Leute ihren Ackerbau und Feld-Arbeit besorgen und abwarten / daran ist insgemein allen und jeden gelegen / und daran hänget gleichsam aller Menschen Leben: Wannenhero auch verschiedene Kriegs-Articul, mitten unter dem Geräusche derer Waffen, und feindlichen Unruhen, allezeit befohlen haben, daß Acker und Felder unverderbt bleiben, und die schwache und ohnbewaffnete Acker- und Bauers-Leute verschont und nicht beleidigt werden sollen, wie solches das Exempel Nebusar-Adan beym *Jerem. 52. v. 16.* bezeuget. Und Meteranus schreibt: Es werde in Nieder- oder Holland der Ackerbau hin und wieder / so sicher / auch wann alles sonst vom Krieg darinnen drunter und drüber geht / getrieben / und allerley Feld- und Garten-Früchte so ungehindert verkaufft / als in einer in bester *Harmonie* beysamm lebenden / oder wolbevestigten Stadt. Und gleichwie die Waffen eine Republiq beschützen, also müssen Acker und Pflug die Waffen ernähren. (oder, die Soldaten sind der Wehe-Stand, die Bauren aber derselben, und aller anderer Leute, Nähr-Stand.)

- - Sed heu, quantum mutatus ab illo.
Tempore, pinguescit sanguis nunc prata Coloni. d. i.
Ach diese Zeiten sind, da 's so zugieng, verschwunden.
Man hat offt Furchen / fett von Bauren-Blut / gefunden.

Ja Virgilius *Eclog. 9.* klagt schon zu seiner Zeit also:

Impius hæc, tam culta novalia, miles habebit,
Barbarus has segetes. En quo discordia Cives
Perduxit miseros! en quos consevimus agros. d. i.
Der arme Bauren-Stand / klagt / bey so langen Kriegen:
Soll unser bestes Feld ein Raub seyn der Soldaten:

Ach

Ach wohin sind wir durch die Burger-Krieg gerathen! Wir sehen Wehmuths-voll die Saat im Acker liegen.

Dann leider werden die vorhererwehnte Privilegia derer Bauers-Leute heut zu Tag von denen Soldaten so gar vor Traum-mäßige Phantasien (und leere Einbildung) gehalten, daß die Bauren, nicht nur wann sie gerne wollen / sondern gezwungen, müssen / die Soldaten zu sich ins Quartier nehmen, nicht etwan eine einige Nacht über, sondern wol ein, auch wol zwey Jahr; Worbey sie ihnen nicht nur den nöthigen Unterhalt reichen müssen / sondern der Soldat alles, was der Bauer im Vermögen und auf allerley Fälle erspahrt und verwahrt hat, vor ein ihme eigenthümlich zustehendes Gut hält.

In vorigen und alten Zeiten wurde von denen Bauers- und Land-Leuten eine freywillige Verpflegung vor die nur durch-marchirende Armeen begehrt, wie solches Ulpianus *in l. 27. §. 3. ff. de Usufr.* bezeugt; Wohin auch billig mag referirt werden was Celsus *in l. 79. §. 1. ff. de Legat. 3.* schreibt: Es hätten die alten Baurn zu sagen gepflegt, *pecuniam sine peculio fragilem esse.* d. i. Wann einer nur etwas weniges Geld bey der Hand / nicht aber etwas als ein *Peculium*, oder *a parte* und Nothpfenning vorgespahrt / habe / so werde jenes nicht lange wären. Worbey sie durch das *Peculium* hauptsächlich dasjenige Geld verstunden, welches einer vorgespahrt hatte, solches auf den Fall anzugreiffen, wann etwan eine Armee durch-marchirte und veralimentirt werden müste.

Aber heut zu Tag müssen die Baurn die nöthige Alimente nicht nur umsonst, sondern auch wider ihren Danck und Willen, hergeben, ja sie werden öffters mit Maul-Schellen und andern schröcklichen Schlägen (und Vergewaltigungen) gezwungen, nicht nur die schlechte Baurn- und Hauß-Manns-Kost denen Soldaten zu reichen / sondern sie auf Edelmännisch und propre zu tractiren: Nicht nur ihnen im Durch-March Futter und Mahl zu geben; Sondern auch, offt eine geraume Zeit, nicht nur

Dach und Fach, sondern, über und ausser der benöthigten Kost, ihnen auch etwas an kleiner Mundur, und andern unbilligen Quartier-Accidentien und Anforderungen, als Tafel-Kuchen-Vortheil- und Discretion-Geld, und andere Zusteuer (oder Leinwad zu Hembdern, Steurn zu Stieffeln und Schuhen, wie auch Reiß- und andere Abmarchir-Gelder) zu schaffen: Ja es entblöden sich die freche Soldaten öffters nicht an ihren Hauß-Wirthen zu begehren, sie sollen ihnen s. v. Huren und anderes verschaffen, und suchen solches wol, unter Bedrohung, widrigen falls ihre Weiber und Töchter zu mißhandeln, von ihnen zu erzwingen, dem klaren *l. hoc prospectum. 6. C. de metat. & epidemet.* ibique Cujac. zuwider.

Dann unsere heutige Soldaten suchen nur unter den Schein und Deck-Mantel ihres Soldaten-Standes sich übermacht sehr zu bereichern, und allerhand Sünden, Schande und Laster, ohngescheut auszuüben, und sind mehrentheils nur ein Abfaum der böseſt- und gottloseſten Leute, und rechte Schand-Flecken, Unzierden und Mißgebuhrten, ächter und honnêter Kriegs-Leute und Martis-Söhne. (als welchen hierdurch nichts zu nah geredet seyn soll) *l. per Illyricum. 9. in fin. C. de cohortalib. Princip. &c. Lib. XII.* So daß nur mehr als zu wahr ist was Jovianus Pontanus von denen Soldaten schreibt, wie solches Heering. *de Fidejussorib. c. 7. n. 67.* anführt.

Militiæ quondam partes & Jura fuerunt
Tutari Patriæ dulcia tecta suæ,
A Sociis arcere minas, pepulisse Tyrannos,
Hostis & incursus detinuisse vagos
At nunc quid Bello petitur, nisi Præda? Nec hostem
Sed socium vita, est, exspoliasse, decus. d. i.

Sonst ließ sich der Soldat sehr angelegen seyn
Sein liebes Vatterland vor jedermann zu schutzen:
Wollt ein *Tyrann* den Freund bedrohen oder trutzen
So stellte er sich bald zur Wehr und Rächer ein.

Ja

Ja wollt ein Feind/ den Freund/bezwacken/ überfallen,
So war ein *Martis*-Sohn/ Schutz/ Hülff und Rath/
in allen.
Wie sieht es aber jetzt mit unsern Kriegs-Volck aus?
Nun sucht ein jeder nur zu rauben und zu plündern,
Nicht den erfrechten Feind/ durch Gegenwehr/ zu
hindern.
Den Freund treibt man eh' als den Feind/ von Land
und Hauß.
Ja mancher sucht mehr Ruhm/ O Schande! zu erlan-
gen
Wann er mit Freunds-/ als Feinds-Guth/ oder Blut
kan prangen.

Worüber sich auch schon zu seiner Zeit der Carpentoratensische Jurist Stephanus Bertrand. *Vol. 3. Part. 1. Cons. 57. n. 5. 6. 7.* und Camerarius. *horar. succisiv. Cent. 1. cap. 5.* beklagt hat.

Weil nun unter etlich tausend Soldaten die allermeinste sich kein Gewissen oder Bedencken machen, die Freund sowol als die Feinde, ohne einigen Unterschied, zu bestehlen und berauben; So ist ja wol kein Wunder, daß und wann alle unsere Feld-Züge sehr unglücklich ablauffen: Dann von einen Kriegs-Heer, das alles Unrecht zu Schulden kommen läßt, (und allen Muthwillen, gegen Freunde sowol als gegen Feinde, treibt) hat man sich nichts gewissers als einen völligen Untergang zu versehen; Anerwogen es nicht einmal wahrscheinlich ist, daß diejenige was Gutes (wider die Feind) werden ausrichten können, welche von ihren eigenen (von ihnen beträngt- und vergewaltigten) Freunden, Klage-Thränen und wolverdiente Flüche, gleichsam als zur Reiß Zehrung, auf den Weeg mit bekommen haben. Ja solches ungezogene und freche Wesen derer Soldaten hat schon längstens Lactantius. *in Epitome Divin. Instit. c. 8.* sogar auch unter die vor den Jüngsten Tag hergehende Zorn-Zeichen mit gerechnet.

Hierbey entschuldiget aber doch Angelus *in l. 2. §. cum in eadem. 2. ff. de L. Rhod. de jactu. n. 2.* die Soldaten in den Fall; Wann selbige auf den March, biß sie zu ihrer Armee kommen, einige Victualien und unumgänglich nöthige Lebens-Mittel auch denen Freunden abgenommen haben, mit welchem auch Georg. Everhard. *Tom. 1. cons. 56. n. 105.* übereinstimmet, und zu dessen Beweiß allegirt *l. si pendentes. 27. §. 3. ff. de usur.* ibi: *Ergo & quod ob transitum Exercitus confertur. &c. (l. ex fructibus. NB.) l. jubemus nullam. 10. & l. neminem. 11. C. de SS. Eccles. l. usufructu relicto. 52. & l. 7. §. quoniam & vs. hactenus. 2. ff. de usufr. l. quæro. 28. ff. de usu & usufr. &c. legat.*

Allein es wird hierauf geantwortet, und ist nur kürtzlich oben in diesen §. (bald nach denen aus Virgilio allegirten Versen) aus etlichen Textibus deß Codicis selbst erwiesen und dargethan worden: Daß die Baurn schuldig und gehalten gewesen seyen, etwas beym und zu den Durch-March derer Soldaten beyzutragen; Wann sie nun solches nicht gegeben hatten, oder trotziger Weise nicht geben wollten; So dorffte ihnen solches mit Gewalt abgenommen werden, wie Joh. Petr. Surdus. *de alimentis. Tit. 1. quæst. 76. n. 11.* bezeugt; Wann sie aber freywillig hergeben, was sie herzugeben schuldig sind, und was das Hauß vermag; Wie sollte man selbige, über ihr Vermögen zu geben, nöthigen, oder auf die unbilligst- und grausamste Art darzu zwingen können.

§. 70.

Wir wenden uns aber ferner, und 2. zu den Schutz und Sicherheit welche derer Acker-Leute Vieh geniessen soll, und zwar ist dasselbige also und soferne, privilegirt, daß solches Vieh, unter keinerley Vorwand und Prætext, als wäre man denen Soldaten etwas schuldig, oder hätte ihnen ihren behörigen Sold nicht gereichet, kan und soll in Arrest genommen, vielweniger verkaufft oder auf andere Art veräussert werden. *l. executores. 7. & Authent. Agricultores. Cod. quæ res pignori obligari poss.* Welches

ches eine Constitutio Friderici II. und in der Gothofredianischen Edition *pag. 81.* zu finden ist. *l. 1. C. de Collat. fundor. patrimon. & l. 1. C. de Agricol.* Ja daß die mit säen und pflantzen auf den Feld beschäfftigte Bauers-Leute, (währender solcher Saat- und Pflantz-Zeit) zu keinen ausserordentlichen Frohn- und Schaarwercks-Diensten können gezogen, und von jener nöthigerer Arbeit dardurch abgehalten werden, statuiren Fortunat. Garzias. *ad l. item quia. 4. ff. de pactis. num. 14.* Francisc. Lucanus. *p. 3. de Fisco. p. 2. num. 4.* Mundius. *de Muneribus & Honor. c. 7. n. 99.*

So ist es auch eine in Rechten gantz klare und ausgemachte Sache, daß derer Baurs-Leute Acker-Knechte, Pflüg-Ochsen, und alle andere Feld- und Acker-Werckes-Instrumenta oder Geräthschafften, alles Bauren-Werck, Wagen, Pflug, Eggen, und was zum Acker-Werck gehörig, an Pfandes-statt, auch in bereits abgeurtheilten Sachen, nicht solle und könne angenommen, auch nicht arrestirt, verkaufft oder verhandelt, noch vielweniger verderbt, zerschlagen oder gar verbrannt werden; Anerwogen sowol die Acker- und Bauers-Leute selbst, als auch ihre zum Acker-Bau behörige Sachen und Instrumenta, die vollkommenste Sicherheit geniessen und haben sollen, und das zwar auch wegen Nutzens deß Fisci, als deme viel daran gelegen ist, daß die Aecker wol bebaut und gewartet werden, wegen deß Zehenden, Gült und andern Tributs, welche von denenselben müssen entrichtet werden; *d. l. 7. & l. seq. C. quæ res pignor.* Wie dann eine besondere schwehre Straffe denenjenigen anclictirt wird, welche sich unterstehen die Sicherheit deß Acker-Baues zu violiren, (oder die Acker-Leute bey Anbauung ihrer Aecker und Felder quovis modo zu beeinträchtigen) daß nemlich dieselbige das denen Bauers-Leuten davon entwendete vierfach zu restituiren schuldig seyn, und vor infam erkläret, auch sonst noch von Kayserl. Majestät selbst ernstlich abgestrafft werden sollen. *dict. Auth. Agricult. C. h. tit.*

Ja

Ja ehemals ist es zu Rom vor ein Capital-Verbrechen gehalten, d. i. mit der Landes-Verweisung abgestrafft worden, wann einer einen Pflug-Ochsen boßhaffter Weise niedergemetzelt hätte. Cujac. *Obs. Jur. Lib. 4. cap. 20. Novell. 32. 33. & 34.* Stobæus. *Sermon. 42.* Und krafft derer Athenienſischen Gesetze durffte niemand einen Joch- oder Pflug-Ochsen, wann derselbe auch schon sein eigen gewesen, darum schlachten, weil man denselben (besagten Ochsen) gleichsam als den Acker-Besteller, und einen Mit-Gehülffen menschlicher Arbeiten ansahe. Ælianus. *l. 5. variar. historiar.* So hat auch Kayser Maximilian. II. in seinen Articuls-Brief. *Art. 53.* verordnet:

Daß keiner keinen Pflug berauben / noch Mühlen / Back-Oefen und was zu gemeiner Nothdurfft dienlich / ohne Erlaubnuß / beschädigen und zerbrechen / noch kein Korn, Wein und Mehl / muthwilliger Weiß auslauffen lassen / verderben und zu Schanden bringen soll / bey Leibs- und Lebens-Straff.

Im alten Sächsischen Recht war ehedem versehen, daß diejenige welche einen Acker beraubten, mit Leib- und Lebens-Straff sollten angesehen werden, welches geschärffte Recht aber Ihro Chur-Fürstl. Durchl. Augustus *in Nov. Constit. P. 4. tit. 35.* gemildert haben. Worbey D. Bechtius. *de Secur. & Salv. conduct. n. 244.* gar wol erinnert; Es habe allerdings seine Ursachen, warum in denen neuern Reichs- Kriegs-Articuln die Beraubung derer Pflug (und dergleichen zur Feld-Arbeit nöthigen Instrumenten) und, wegen obwaltender gleicher Ursache, derselben allgemeiner Nutz- und Nothwendigkeit, die Ruinirung derer Mühlen, item derer Back-Oefen, und andern dergleichen, Zerbrechung, Umreiß- und Verheerung, wann solche ohne speciale Ordre und Erlaubnuß deß commandirenden Officiers beschieht, sowol bey der Cavallerie, als auch denen Fuß-Knechten, bey Leib- und Lebens-Straffe verbotten wird. Reutersbestall. *Anno 1570. art. 69.* & Fußbestall. *art. 53.*

Und

Und weilen in den oben in diesen §. allegirten *leg. 7. C. quæres pign.* die expressen Worte, als eine Ration, stehen: *Ex quo tributorum illatio retardatur*, so werffen die Rechts-Lehrer hierbey folgende Frage auf.

Die sechs und dreyßigste Frag.

Ob / weilen besagter *Lex* von *agris tributariis* (Gült- und Zehend-baren Aeckern) redet / erwähntes *Privilegium* auch solchen Aeckern zu statten komme / welche keine Gült oder Zehenden geben müssen?

Worauf wir billig, aus Bald. *ad h. text. num. 2.* mit Ja antworten, und behaupten, daß besagtes Privilegium auch denen nicht Gült- oder Zehend-baren Aeckern zu statten komme; Dann obwol bey denen nicht Gült- oder Zehend-baren Aeckern die in den Lege vor die Gült-bare Aecker allegirte Ursache, nemlich die Gült desto ehender abtragen zu können, cessirt; So ist doch (in jener Aecker-Faveur) noch eine andere Ursache, nemlich diese, vorhanden; Damit nicht, wann der Acker ungebaut liegt, (keine Früchte trägt) oder gar steril und unfruchtbahr wird, solches dem gemeinen Wesen zu mercklichen Schaden gereichen möge. *arg. l. 1. §. 3. de eo opere. ff. de aquæ & aquæ pluv. arcend.* Welche Meinung auch Joh. Francisc. a Ripa. *Tr. de peste. tit. de remed. præserv. contra pestem. n. 221.* vor eine allgemein-recipirte Meinung hält. Hieher behört auch *l. 1. Cod. de Agric. Lib. XI.* krafft welchen Textus Ludov. de Penna statuirt: Es sey besser wann eine Privat-Person um eine gewisse Schuld-Forderung käme, um deß allgemeinen Nutzens willen, als daß der Acker-Bau sollte vernachläßiget werden. (sc. wann dem Creditori durch Verpfänd- oder Verkauffung derer Feld-Bau-Instrumenten, zu den Seinigen wäre verholffen, der Bauer

aber dardurch auſſer Stand geſetzt worden ſeine Feld-Bau fernerweit zu beſorgen und zu bauen)

Welches diejenige harte Creditores mercken mögten, die da, ſonder einiges Erbarmnuß, denen armen Acker- und Bauers-Leuten ihre Pflug-Ochſen (an Zahlungs-ſtatt) wegnehmen, und dardurch nicht allein beſagten Baurn in die äuſſerſte Armuth ſtürtzen, ſondern auch das gemeine Weſen um einen Unterthan bringen (ſc. weil der Bauer ſodann im Krieg gehen oder an den Bettelſtab gerathen muß) und alſo den völligen Umſturtz deß gemeinen Volcks (ſo viel an ihnen iſt) befördern helffen.

Aber noch eine andere, und zwar ſehr wichtige, (in der Ordnung)

Die ſieben und dreyßigſte Frag.

movirt hiebey der unvorgleichliche Juriſt. D. Andr. Dinner, (mein noch in ſeinem Grab von mir verehrter Lehrer) *in Tr. de execut. deb. liquid. c. 3.*

Ob nemlich / als das äuſſerſte- und in Ermanglung aller anderer Bezahlungs-Mittel / die zum Acker- und Feld-Bau nöthige *Inſtrumenta* und Geräthſchafften an Zahlungs-ſtatt / von einigen *Creditoribus*, oder Soldaten / dörffen und können hinweg genommen werden?

So geht es freylich heut zu Tag, leider! öffters her, wann ein unbarmhertziger Creditor, oder die trotzige Soldaten, vorgeben; Die Leute haben keine andere Güther und ſonſt nichts wormit ich mich bezahlt machen könnte, in Vermögen; ich kan mich nicht anderſt pfänden, kan nicht anderſt bezahlt werden.

Deme ohnerachtet antwortet man auf obige Frage allerdings mit Nein / dann die in vorigen öffters allegirte Urſache: Daß die (verurſachte) Unfruchtbarkeit dem gemeinen Weſen nicht

ſoll

soll zum Schaden gereichen, hat auch noch hier, und allezeit, statt Francisc. a Ripa. *d. l.* Weil, wann man dem Bauern die Ochsen und Zug-Vieh wollte wegnehmen, das hiesse deß jehen Todts mit ihm spielen, (sc. mit denen Baurn zu ihren endlichen Untergang eilen) und ihnen die Adern abhauen; Welche negative Meinung auch, als gantz gerecht und billig, defendiren. Ludovic. a Peguera. *decis. 184. n. 2.* Petrus Rebuff. *ad CC. Gallicas. tit. de Literar. oblig. Tom. I. art. 2. gl. 1. n. 105.* Jacob. Menochius. *de arbitr. Jud. Quæst. Cas. 378. n. 10.*

Wider diese Meinung scheint zwar zu obstiren *l. stipendia. 4. Cod. de execut. rei judic.* (junct. Gothofr. *ibi. lit. o.*) woselbst erlaubt ist, in Ermanglung anderer Zahlungs-Mittel, denen Soldaten ihren Sold, (wegen Schulden) vor der Nase hinweg zu ziehen.

Allein es antwortet hierauf Menoch. *d. l.* Es sey ein gar grosser Unterschied zwischen den Sold derer Soldaten und zwischen derer Bauren Acker- und Feld-Bau-Geräthschafft: Denn ob man wol den Sold derer Soldaten Pfands-weiß innen behielte, wann nemlich gar keine andere Mittel, worauf die Execution geschehen und worvon der Creditor sich bezahlt machen könnte, vorhanden wären; So würde doch dardurch der Soldat nicht völlig von seinem Amte vertrieben; Dann wann solches dardurch erfolgte, so könnte man auch den Sold derer Soldaten nicht Pfands-weiß inne behalten; Es verhält sich hergegen gantz anders wann man eines Bauren Acker- und Feld-Bau-Geräthschafft zum Unterpfand wegnehmen wollte; Weilen, wann man ihnen besagte Instrumenta oder Geräthschafften wegnimmt, ohnumgänglich dardurch der Acker-Bau gehemmt, mithin die Baurn-Arbeit (und Acker-Pflege) gantz und gar eingestellt werden muß. Ferner erwägt hierbey erwähnter Menoch. *d. l.* folgendes: Daß auch darinnen ein grosser Unterschied zwischen den Soldaten-Sold und denen Acker- und Feld-Bau-Instrumenten sey: Weil erwähnte Instrumente und

Geräthschafften viel genauer, eigentlich- und unzertrennlicher, zu einen Bauren-Guth behören, als der Sold zu einen Soldaten; Also daß man auch um der Ursache willen weniger auf besagte Geräthschafften, als auf den Soldaten-Sold, eine Execution verstatten kan.

Ob nun wol deme also ist; und sich auch alles erwähnter massen denen Rechten nach verhält; So beklagt sich gleichwol ermeldter mein lieber Lehrer Dinnerus. *d. l.* daß durch die in contrarium eingerissene üble Gewohnheit, dieses denen Bauers- und Ackers-Leuten ertheilte Privilegium sehr geschmählert und beschnitten werde, wie solches die leidige Erfahrung bezeugt, und haben auch in diesen Stück die bösen Sitten und verkehrte Gewohnheit, die dißfalls so heilsamlich emanirte Gesetze und Verordnungen auf ihre contraire Seite gezogen. Bald. *in d. l. 7. C. quæ res pignori. n. 2.* Accursius. *ibid. in* verbo. *Aratorium.* Robert. Maranta *Spec. Jurid. p. 6. rubr. de Execut. Sentent. art. 3. n. 35. ante fin.* Matth. Coler. *de Proceſſ. executiv. p. 2. c. 3. n. 189.* Und davon schreibt Maranta. *d. l.* sey auch die Gewohnheit derer Notarien eingerissen, welche dann und wann in ihren Instrumentis diese Expreſſion mit einfliessen lassen: Der Baur habe dem *Creditori, in ſpecie*, das ist, krafft einer ausdrücklichen Verbündnuß, sein Bauren-Werck (sc. zum Acker- und Feld-Bau behörige Instrumenta und Geräthschafft) verschrieben; Gleichsam als ob dergleichen Verbindnuß gültig wäre. Gloſſ. *fin. in l. 8. Cod quæ res pignor.* Welches jedoch besag *d. l. 8.* denen Rechten nicht allerdings zuwider zu seyn scheinet.

Hier ey moviren noch eine andere (in der Ordnung)

Die acht und dreyßigste Frag

Ripa. *d. Tr. de Peſte. n. 221.* & Renatus Choppinus. *de privil. ruſtic. l. 1. p. 1. c. 7. in f.* (nemlich diese,)

Ob ein Bauer / wann er nicht selbst Herr von seinen Guth / sondern etwan nur ein Bestand- und Halb-Bauer ist / das *Beneficium l. 7. Cod. quæ res pignor. obligetur.* vor sich habe / und also auf dessen Acker- und Feld-Bau-*Instrumenta* die *Execution* ergehen könne oder nicht?

Und antworten mit Ja / es habe die Execution auch auf dergleichen Instrumenta statt, wann der Schuld-Bauer nicht selbst Herr vom Baurn-Guth oder Acker, sondern nur Bestand- oder Halb-Bauer, ist.

Alleine Menoch. *d. cons. 378.* und Rebuff. sagen; Es sey solches gantz unbillig, und derjenige der solche üble Gewohnheit in Schwang- und aufgebracht habe, Straff-würdig; Dann der Acker-Bau wird auf solche Art gehindert, der Bauer mag gleich gantzer Herr vom besagten Land-Guth oder Acker seyn, oder nicht: Ja es kommt auch noch diese Ursache hier zu schulden; Weil dem Herrn, als einem Tertio, durch einen andern, auf keinerley Weiß ein Præjudicium kan zugefügt, noch sein Guth und Recht deteriorirt werden. *l. non debet. 74. ff. de Reg. Jur.*

Doch wir sehen leider! daß täglich auch darwider gehandelt werde, alleine wir werden auch gewahr, was wir von solchen Verhalten vor Früchte einsammlen, dann an statt deß Waitzens überkommen wir Unkraut, Disteln und Härlinge: An statt derer Acker- und Bauers-Leute finden wir in ihren Häußlein und Hüttlein reisende Wölffe, welche der Allmächtige GOtt beym *Jesaia. 13. v. 21.* über die unbarmhertzige Baurn-Schinder zu schicken gedrohet hat. Wannenhero auch aus denen Worten deß Hiobs c. 31. v. 38. & 39. Wird mein Land wider mich schreyen, und mit einander seine Furchen weinen? Hab ich seine Früchte unbezahlt gegessen / und das Leben der Acker-Leute sauer gemacht? Die Ausleger der H. Schrifft

den Schluß machen: Wann wir die arme Acker-Leute unterdrückt haben, welche darum das Land anbauen, daß es uns Früchte, die wir essen sollen und können, trage, und wider selbige Gewalt ausgeübt, oder sie gar beraubt, und ihnen all das Ihrige weggenommen und sie darum gebracht haben; So werden dieselbe dermaleinst nicht allein schnelle Zeugen wider uns seyn; sondern es wird auch sogar die von denenselben sonst angebaute Erde einen Zeugen wider uns abgeben, weil sie solche mit ihren Schweiß, welcher gleichsam als ihr Blut ist, mildiglich befeuchtet haben.

Diese derer Acker-Leute mühseelig und unglückseeligen Zustand hat D. Schmid *in sua Concione Irenica. 9. p. 184.* artig zusamm gefaßt, wann er daselbst schreibt: Wir wissen wie das verzweiffelte Kriegs-Gesindlein mit dem Bauers-Mann gehaußt / nemlich mit einem Wort / ihm fast alles hinweg genommen / was er zum Acker zu bestellen bedürfft. Hinweg genommen den Saamen vom Kasten / daß er nicht säen / die Pferd und Ochsen / daß er nicht pflügen können: Hinweg genommen, alle *Instrumenta* und Zeich / so er bedürfftig. Ja gar letzlich von Hauß und Hof verjagt oder gar ermordet: Daher vielmal 100000. Aecker und Weinberg bey vielen Jahren ungebauet liegen bliben / und zum wüsten Feld worden.

Sag her was ist der Baur? Ein Raub zu solcher Zeit.
Er und sein ganzes Sein ist der Soldaten Beut.

Georg. Phil. Harßdörffer. *Part. 3.* Frauenzimmer-Gesprächs-Spiel. *pag. 325.*

§. 71.

Wir wollen aber weiter fortgehen, und 3. die Sicherheit und Beschützung derer Feld-Früchte, und anderer aus der Erden, mittelst deß Fleißes und Arbeit derer Acker-Leute, hervorwachsenden Gaben und Geschencke GOttes, erwägen.

Es

Es sollten aber billig die Soldaten allen solchen Feld-Früchten nicht den geringsten Schaden zufügen, auch keine, annoch fruchtbare, Bäume verwüsten, noch andere auf denen Aeckern, und Wiesen, in Gärten, Obst- und Wein-Gärten, annoch stehend oder hängende Früchte abreisen oder abbrechen.

Aber es werden auch hierinnen die dißfalls so heilsam-abgefaßte Gesetze (und Kriegs-Articul) sehr schlecht observirt, vielmehr will es dahin gebracht werden: Daß dem Soldaten alles, was ihn nur gelustet, soll zu thun erlaubt seyn; Welches allerdings zu einem bösen Exempel dienet, und dem gemeinen Wesen keinen Nutzen, vielmehr grossen Schaden, bringt. Viel besser sind hierinnen die alten Gesetze vor die Unterthanen und das arme Bauers-Volck besorgt gewesen, krafft welcher dieselbige nicht durffen / vielweniger schuldig waren / unter der Einquartir- oder Bewirthung derer Soldaten, ihnen selbst die Verköstigung, oder vor ihre Pferde und anders Vieh Futter oder Weyde, auch nicht einmal aus guten Willen / zu geben; Anerwogen, krafft besagter alten Gesetze, sowol der Soldat welcher dergleichen begehrt und forderte, als auch der Wirth der ihnen solches alles freywillig gab, gestrafft wurden. *l. devotum possessorem. 5. Cod. de metat. & epidem. l. 3. Cod. de erogat. militar. annon. Lib. XII.* und absonderlich *in l. 2. Cod. ne rusticani ad ullum obsequium devocentur. Lib. XI.* als woselbst verordnet wird; Daß alle diejenige, welche unter den Schein eines obhabenden öffentlichen Amtes jemanden einen billigen Schröcken und Furcht einjagen können, wann selbige einem Bauers- oder Land-Mann, eine gewisse Beschwehrde, wie einem Leibeigenen, ohne Widerrede zu tragen, auferlegen, oder sich desselben Knechtes, oder auch ihres Ochsens, zu ihren selbst eigenen Nutzen und Bedürffnüß, bedienen, nebst Confiscirung aller ihrer Güther, auf ewig deß Landes verwiesen sollen werden: Bey welchen Lege D. Gothofred. *in not. lit. c.* anmerckt / daß durch dessen letztere Worte: *Perpetuo subjugentur exilio* (d. i. auf ewig deß Landes

verwie-

verwiesen werden sollen) dasjenige was in den Codice Theodosiano gar zu hart, und also, hieß: *Ultimo subjugentur exitio* (d. i. an Leib und Leben sollen abgestrafft werden) gemildert worden.

Von dieser Materie ist bey Flor. Vopisco. *in Vita Aurelii Imper.* eine vortrefflich-schöne, und zugleich allergerechteste, von Cæsare Aureliano an einen Tribunum (sc. militum, Ober-Officier) geschriebene Epistola oder Send-Schreiben befindlich, in welcher er unter andern also schreibt: Wann du willt ein rechtschaffener Ober-*Officier* seyn / ja wann du Sieg über die Feinde erhalten willt / so trachte dahin / wie du verschaffest / daß die Soldaten nicht zu weit um sich greiffen, also daß keiner von ihnen ein Huhn jemanden wegfange, niemand ein Lamm heimlich abschlachte / keine Weintrauben abschneide, niemand die Saat auf den Feld zertrette / (oder verderbe) noch auch Oel, Saltz oder Holtz (sc. im Quartier oder March) begehre / sondern ein jeder Soldat sich mit seinem *Proviant* begnügen lasse, und daß das was er sonst hat / von denen Feinden erbeutet / nicht aber von den armen Land-Mann, mit vielen desselben Thränen, erpreßt worden sey; und alle Soldaten selbst freywillig angeworbene / und nicht gezwungene Leute seyen; auch kein Soldat sich unterstehen ein irgendwo aufgefangenes / (oder andern Freunden weggenommenes) Vieh wieder zu verkauffen; ingleichen daß sich die Soldaten in ihren Quartiren fein keusch und ehrbar aufführen sollen; Wer darwider handeln würde, soll (dem Delicto gemäß) abgestrafft werden. Wollte GOtt daß alle Hauptleute diesen Brief auswendig lerneten / und alle Stund / ja Augenblick, daran gedächten; Dann man fürwahr der Soldaten Übermuth niemand zumessen kan / als denen Hauptleuten und *Officirern* / die denen Soldaten zu viel übersehen / und keine Kriegs-*Disciplin* üben wollen. Diß mag

wol

wol etliche vor den Kopff stossen / aber es ist die Wahrheit, und die Erfahrung bezeugt es: sagt und schreibt Petrus Pappus. *in Commentar. Hollandici juris militaris, art. 14. p. 77.*

Von dem Belisario, dem berühmten General deß Kayserꝰ Justiniani, schreibt Suidas, wie selbigen Grotius. *de Jur. Bell. & Pac. L. 3. c. 11. n. 11.* allegirt folgendes: Es habe derselbe so genaue und scharffe *Disciplin* unter seinen Soldaten gehalten / daß sie die Ackers- und Bauers-Leute gantz und gar verschont haben / also daß / wo derselbe mit einen Kriegs-Heer durchgezogen / denen Land-Leute niemaln eine Gewalt angethan / oder ein mercklicher Schade zugefügt worden ist: Dann die Bauers-Leute konnten ihre zu verkauffen habende Waaren unverhindert denen Soldaten zu kauffen geben; Ja wann das Getrayd hervor geschossen und in der Zeitigung war, so ließ er sehr fleißig Achtung geben / daß selbigem auch nicht Ein Pferd einigen Schaden zufügen mögte / und durffte sich keiner von seinen Soldaten unterstehen ein oder andere Baum-Früchte abzubrechen.

Gleiche Sicherheit haben die Acker- und Bauers-Leute auch in vorigen Seculo, bey den zwischen Carolo V. und Francisco, dem König in Franckreich, geführten Krieg genossen, da beede kriegende Theile, in dem Piemontesischen Gebieth, mehr als ein Jahr gegen einander zu Felde lagen, und denen Soldaten bloß aus besagten Gebieth ihren Unterhalt verschafften, sonst würden die Soldaten, weil alle Weege besetzt, und also alle andere Zufuhren gesperrt und abgeschnitten waren, zeitlich genug Mangel an Proviant gespührt haben, wie davon Camerarius. *in hor. succisiv. Cent. 1. cap. 5.* schreibt, daß er solches von Leuten die es selbst gesehen hatten, vernommen habe.

Daß vorerwehnten Belisarium darinnen, da er seinen

durch ein Land marchirenden Soldaten nicht einmal erlaubt etliche reiff auf denen Bäumen hängende Aepffel abzureissen, der Durchleuchtige Adolph, Graf zu Schwartzenburg, und Sigfrida Collonitsch, auf Heeres-Zügen imitirt, und es ihme nachgethan habe, schreibt Conradus Hußwedel in seiner 1612. zu *Jena de bello* gehaltenen *disput. th. 81.*

Wiewol andere denen Soldaten hierinnen mehrere Freyheit gönnen, und davor halten, daß, wann selbige irgendwo durch-marchiren, (welches auch andern müden Wanders- und und reisenden Leuten erlaubt seyn soll) ihnen vergönnt und zugelassen sey, von denen bereits reiffen Früchten, als Weintrauben, Aepfeln, Birnen, (zu ihrer Erfrisch- und Erquickung) einige abzubrechen; Anerwogen solches in heilig Göttlicher Schrifft selbst klar und deutlich erlaubt, und ihnen vergönnt war; Wie solches aus 5. B. Mos. 14. v. 28. *cap. 23. v. 24. & cap. 26. v. 12.* abzunehmen. Wovon auch ein Exempel vorkommt im Büchlein Ruth. *cap. 2.* Josephus. *Antiquit. Jud. Lib. 4. c. 6.* Daß aber auch ein gleiches im Jure Canonico erlaubt sey, erhellet aus *c. discipulos. 26. de Consecrat. distinct. 5.* ex Matth. 12. vers. 1-5. welches cap. fast einerley Innhalts ist mit der *Constit. Frideric. II. de Pace tenenda. 2. Feud. 27. §. final. versic. fin. quicunque per terram. &c.* allwo einem reisenden Mann erlaubt wird, sein Pferd in einen frembden Acker weyden, und solchergestalt von denen zeitigen Feld-Früchten so viel abfretzen zu lassen (oder abzuschneiden) als er, hart an der Heer-Strasse stehen bleibend / erreichen kan. Welches gleichwol, als etwas von einander unterschiedenes, in Jure Civili, und zwar *in l. fin. 14. C. de pascuis public. Lib. XI.* verbotten ist, als woselbst die beede Kaysere Honorius & Theodos. verordnen: Es seye etwas gar schädliches, wann die Wiesen derer Land-Leute oder Unterthanen, durch die von denen Soldaten zufügende Beschwehrnussen, mitgenommen und ausgesaugt werden; Dannenhero befehlen sie auch daselbst ernstlich; Es solle kein Ober-Officier gestatten, daß Bauren, oder

ande-

andere Besitzere, einiger Aecker, Wiesen oder Felder, wegen derselben, in specie in Ansehung derer Wiesen, (Wunn und Weyde) mit einigen Uberlast sollen geschohren oder geplagt werden.

Um aber auf besagte uns in contrarium angezogene Stellen, und zwar in specie auf die Biblische Texte, zu antworten; So ist auch heut zu Tag denen reisenden Leuten erwehnte Freyheit (von denen Feld- und Baum-Früchten, zu ihrer Erquickung, etwas abzubrechen) nicht allerdings abgestrickt, sondern ein gleiches, wie in besagten locis, vergönnt; Doch so, daß selbige nur etwas weniges (so viel sie zu ihrer Sättig- und Erquickung nöthig haben und essen mögen) abbrechen dörffen, nicht aber alle Säcke pauschend voll mit hinweg nehmen sollen. Der aus dem Jure Canonico angeführte Text aber, handelt nur von den äusserstен Noth-Fall, dann deß HErrn Christi Jünger sind von den Hunger darzu angetrieben worden, daß sie im Vorbeygehen etliche Aehren ausgerauffet haben; So hat auch die angezogene Constitutio Fridericiana bloß die nöthige Erquickung und Erfrischung, und die unumgängliche Bedürfftnuß, zur hauptsächlichsten Absicht: Wie aus derselben klaren Buchstaben erhellet. Und, in letzterer Absicht, ist auch, wegen Verschon- und nicht Verderbung derer Wiesen, selbst vor die Soldaten mitgesorgt worden *in l. 2. Cod. de pascuis publ.* daß nemlich die Ambtleute jedes Orts dahin sehen sollten, wie, ohne mercklichen Schaden derer Unterthanen, die Pferde und anderes Vieh derer Soldaten also eine Weyde bekommen mögten, damit nicht eintzelner Privat-Personen Wiesen dardurch gar ruinirt und in Grund verderbt werden.

Ja man könnte noch überdas den oben aus den 5. Buch Mos. beygebrachten ersten loco. *c. 14. v. 28.* eine andere Stelle aus 2. Buch Mos. 22. v. 5. entgegen setzen, allwo ausdrücklich steht: Wann jemand einen Acker oder Weinberg beschädigt, daß er sein Vieh läßt Schaden thun in eines andern Acker, der soll von dem besten auf seinen Acker und

Weinberg wieder erstatten. Und von denen Früchte tragenden Bäumen hat GOtt ebenfalls im 5. Buch Mos. 20. v. 19. folgendes verordnet: Wann du für einer Stadt lange Zeit liegen must / wider die du streitest sie zu erobern / so sollt du die Bäume nicht verderben / daß du mit Aexten dran fahrest / dann du kanst davon essen / darum sollt du sie nicht ausrotten / ists doch Holtz auf dem Felde / und nicht Mensch / daß es für dir ein Bollwerck seyn möge.

Dannenhero Josephus *Antiq. Judaic. Lib. 4. c. fin.* gar artig schreibt: Wann solche fruchtbare Bäume reden könnten / so würden sie alle zugleich zusamm schreyen: Sie seyen nicht Ursach an den Krieg / mithin sey es auch unbillig daß sie die Schuld deß Krieges tragen (sc. deß Kriegs wegen verderbt oder umgehauen werden) sollen: Zu welchen loco Josephi Rungius *pag. 839.* von denen muthwilligen Verderbern und Verheerern derer Gärten und Obst-Gärten erinnert; Daß selbige dardurch sehr schwehrlich sündigen / sowol gegen GOtt als auch gegen den Nächsten. Zwar (spricht Rungius daselbst) hält das gemeine Volck (absonderlich die Soldaten / und deren Ober-*Officiers*) davor, und entschuldigen sich auch darmit; Es seye ihnen (vorerwehntes) in allerley Gärten erlaubt / wann selbige nicht genau und um und um verzäunt und verwahrt sind. Wann es nicht alles aufs genaueste mit Maurn / Zaunstickeln, Brettern und Hägen / vermacht / verzäunt / verschlagen und verhägt. Alleine es ist auch dasjenige was sonst in frey-offnen Feld steht / ob es wol mit keiner Mauer (Zaun und dergleichen) verwahrt worden, doch durch GOttes Befehl / und andere heilsame Gesetze / wol verwahrt und umzäunt / wider alle Vergewaltigung und Beraubung: Und das alles Unrecht rächende Aug GOttes wird auch solche muthwillige Verderbere nicht ungestrafft lassen. Biß hieher erwähnter Rungius.

Kürtz-

Kürtzlich, erwähnte Stelle 5. Buch Mos. 14. v. 28. handelt eigentlich von freywilligen Gaben, und zwar von denen Zehenden, welche man noch heut zu Tag von allen Feld- und Garten-Früchten, grössern oder kleinern, und also auch von Birn und Aepffeln, Kohl, Kraut, Rüben und allerley Getrayd, entrichten und geben muß. Die aus den 2. Buch Mos. 22. v. 5. allegirte Stelle aber, kündigt denen Soldaten und andern Beraubern und Verderbern derer Früchte das ernstliche Verboth an. Oder man könnte auch also (zu beeder locorum Conciliation) antworten: Die Stelle aus den 2. Buch Mos. rede von verderben und verwüsten derer Früchte; Die aus den 5ten Buch Mos. von einem, nur auf kurtze Zeit, nicht überflüßig, nicht um Gewinn daraus zu ziehenden, Genuß: Dann wer auf diese letztere Weise Weintrauben, Aepffel, Birn, Kirschen und anders dergleichen, abbricht, also daß er sogleich in den Wein-Garten, auf den Acker, oder an den Weg, nur so viel als er mit der Hand erreichen kan, und gleich aufzehrt, nicht aber daß er solches, zu daraus ziehenden Gewinn, mit sich hinweg nehme und trage, der hat keinen Diebstahl begangen, und ist nicht Straff-würdig / wie solches einhellig statuiren die beym Harpprecht. *ad Inst. § furtum. 1. de furt. n. 19.* allegirte, Covarruv. *in relectione. cap. peccatum. de Reg. Jur. in 6. p. 2. §. 1. n. 3.* Berlichius. *p. 5. conclus. 53. n. 10. & 11.*

Das Zehende Capitel.

Von Sicherheit und Bedeckung derer Kauff- auf Märckte reisender, oder sonsten wo negotiirender Handels-Leute.

§. 61.

VOr derer Kauff- und Handels-Leute Personen, sowol als auch vor deren Sachen und Handels-Waaren, ist auch zu Kriegerischen Zeiten, mittelst besonderer Privilegien und gerechtester Indulten, also gesorgt worden, daß sie vor ihre Person nicht nur hin und her sicher gelangen, sondern auch ihre Sachen sicher an verlangte Orte und Stellen bringen, daselbst sich, so lang es nöthig, aufhalten, und wieder daselbst weg- und zuruck gehen können; Als worinn die Haupt-Absicht ihrer Reisen, und darzu benöthigten Sicherheit, besteht, *per cap. 2. X. de treuga & pace.* Woselbst zu ersehen ist, daß in den Lateranensischen Concilio sey also beschlossen worden. Wie dann auch die Kauff- und Handels-Leute, bey ihren Handeln und Wandeln, sich einer geziemenden Sicherheit sollen zu erfreuen haben, also daß sie im Hin- und Herreisen allezeit sicher seyn sollen; Und daß, weil sie hier oder dar Waaren einzukauffen, oder aufzusuchen und nach selbigen zu fragen pflegen, ihnen auch solches aller Orten, und sicher, zu thun, freystehen und erlaubt seyn soll. Petrus Bellinus. *de re militari. P. 2. tit. 9. n. 12.*

Ja es hat absonderlich Kayser Fridericus. III. *in Reformat. sub. Rubr.* Wer in offenen Vähden befreyet seyn soll. *p. 18.* heilsamlich verordnet: Daß Kauff- und Handels-Leute, auch währender offentlicher Krieg, vor allerley feindlichen Gewaltthätigkeit oder Vergewaltigungen, sicher und befreyt seyn sollen: Wie dann auch Petr. Bellus. *d. l. n. 6.*

statui-

statuirt, man solle auch im Krieg selbsten die Kauff- und Handels-Leute verschonen. Dann es ist einer jeden Republiq gar viel daran gelegen, daß Handel und Wandel, und alle Commercia, nicht gesperrt werden, weil die Welt derselben nicht entbehren kan: Latherus. *de Censu. Lib. 3. c. 12 n. 34.* Carpzov. *Resp. Elector. Lib. 2. consil. 102. n. 7.* Ja es ist sowol denen Städten als auch andern Landes-Fürsten ein sehr grosser Schade, wann selbige keine Handel und Wandel treibende Kaufleute unter sich haben, (oder iene nichts negotiiren können,) Flamineus de Rubeis. (ein Uticensischer Jurist) *cons. 1. n. 47.*

So wäre es auch die höchste Unbilligkeit, wann man denenselben einiges Leyd anthun wollte: Anerwogen selbige über das noch, wann sie auf Messen und Jahr-Märckte zu- oder davon abreisen, unter besondern Schutz und Gelait derer Landes-Fürsten oder Republiquen stehen, welche dergleichen Jahr-Märckte und Messen zu halten erlauben, und zu frequentiren vergönnen: Wie dann absonderlich die Stadt Franckfurth wegen ihrer Messen und Jahr-Märckte, mit sonderbahrer Kayserl. Protection und sichern Gelaits-Brief, krafft eines Lateinischen Kayserl. Privilegii, welches man bey Martin. Magero. *de Advocat. armat. c. 15. n. 118, 119. 120.* finden kan, von Kayser Friderico. III. ist begnadiget worden.

Allein es bezeuget die leidige Erfahrung, wie schlecht die trotzige Soldaten dergleichen heilsame Gesetze und ertheilte Privilegia respectiren, also daß dieselbe fast gar allein, oder doch am meinsten, die Kaufleute gleichsam vor ihre Feind halten, selbige dannenhero auch recht feindseelig tractiren, ja sie öffters dreyßig biß 40. Meilen Weeges weit auskundschafften, aufsuchen, und verfolgen: Welches die Reichs-Städte, zu ihren unwiederbringlichen Schaden, leider! nur gar zu offt erfahren haben; Also daß dergleichen Land-Plackereyen, Vergewaltigungen und Raubereyen, (dann welcher aufrichtige und ehrliche Mann / kan wol diese, derer Soldaten, mehr als bestialische Beträngnussen, Ex-

pressungen und Schindereyen, anderst nennen) der völlige Untergang und Umsturtz derer Commercien, und der abnehmende Credit unter denen Kauffleuten, vornemlich, ja gantz allein, und vor allen andern Ursachen, kan zugeschrieben und beygemessen werden.

Es wird aber leider! so gar schlecht und wenig abgestrafft wann Kauffleute von Soldaten beraubt worden sind, daß vielmehr, wann sich die Kauffleute über einige Soldaten deßfalls beklagen, denenselben harte und unmögliche, ja bloß zu Hintertreibung erforderlich Justiz dienende, Beweißе, auferlegt werden; Nemlich, sie sollten diejenige Soldaten welche sie bestohlen oder das Ihrige geraubt haben, auf das allergenaueste, und deutlichste, wie selbige der Nase, den Augen, Händ und Füssen, nach ausgesehen haben, beschreiben, welches doch allerdings ohnmöglich ist; Kan der Kauffmann dieses alles nicht (wie es dann an sich selbst nicht möglich ist) umständlich und klärlich darthun und erweisen, so richtet er nicht nur mit seiner Klage nichts aus; Sondern bekommt öffters noch (von derer der Mundur etwan oder andern Umständen nach beschriebner Soldaten, die es vermuthlich gewesen seyn sollen, commandirenden Officier) einen Injurien-Process an den Halß; Also daß durch dergleichen Proceduren die gute Kauffleute gar offt abgeschrockt werden, ihr Recht zu suchen, mithin den erlittenen Schaden mit Stillschweigen verschmertzen, und es GOtt allein klagen müssen; Von denen Officiern aber und andern Obrigkeiten, welche dergleichen Soldatische Exorbitantien und Verbrechen, dem Recht und Gerechtigkeit gemäß, abstraffen sollten, ohne Hülffe und Satisfaction gelassen werden: Zu geschweigen daß auch manchmal die Obrigkeiten oder Officianten selbst die Kauff- und Handels-Leute, immerzu durch verneuerte Weeg- und Brucken-Gelder, Zölle und unzehlich viel andere Anlagen, gantz und gar elendiglich aussaugen, und also derer sonst freyen Commerciorum völligen Untergang und Umsturtz recht

merck-

mercklich befördern. Worüber auch der berühmte Straßburgische Theologus D. Schmid. *in Concion. Irenica. 8. p. 160.* mit folgenden Worten eyffert, und sich also beklaget.

Ihres Gefallens nach haben diese *Harpyiæ* und Raub-Vögel neue Zölle aufgerichtet / die Waaren geschätzet / gewisse Stücke davon genommen; ist alles am Tag und vor Augen / und werden hierüber grosse *Lamentationes*, auch von Chur- und Fürsten, geführt; Und *in Conc. 9. p. 185.* schreibt er: So ist freylich die Kauffmannschafft heffitig geschwächt und in die Enge getrieben worden: Dann es ist fast kein ehrlicher Mann auf der Strasse / zu Wasser und Land / seiner Waaren / ja auch seiner Person, (wegen) sicher gewesen: Wann die Messen ein- und ausgegangen / haben sich die Diebs-Vögel und Mäußköpff zusammen *rottirt* / denen Güther-Wägen oder beladenen Schiffen aufgepasset / sich derselben bemächtiget / darauf Küsten / Ballen, Stübich / aufgehauen / was ihnen beliebet mitgenommen, das übrige hingeworffen und verderbt / wie wir in der Erfahrung haben.

Da doch nicht allein in dem Jure Canonico *c. si quis Romipetas. 23. Caus. 24. quæst. 3. c. 10. X, de Censib. &c.* heilsamlich verordnet ist, daß derjenige welcher denen Kauffleuten mit neuern Zoll-Weeg-oder Brücken Geld-Anforderungen beschwehrlich zu fallen sich unterstehen würde, nicht nur excommunicirt, (oder in den Kirchen-Bann gethan) sondern auch, zu Erhaltung deß allgemeinen Land-Friedens, und guter Zucht und Ordnung, noch mit einer ausserordentlichen Straffe belegt und angesehen werden sollte. *l. 9. §. 5. ff. de Publican. & Vectig.* Ja man könnte solche Zoll-Schalckere mit der in L. Julia de vi publ. *l. ultim. 12. ff. ad L. Jul. de vi publ.* und de ambitu *l. unic. §. 3. ff. ad L. Jul. de ambitu.* und sogar mit der auf das Laster der beleydigten Majestät *in l. 3. in fin. ff. ad L. Jul. Majest.* gesetzten Straffe billig belegen, und sie derselben schuldig zu seyn, erkennen.

§. 73.

Hierbey nun entstehet folgende hauptsächliche, und wol Untersuchens-würdige, (in der Ordnung)

Die neun und dreyßigste Frag.

Weil die Kauffleute die Weeg- und Brücken-Gelder bezahlen/und unter deßjenigen Landes-Herrn der solche Gelder einnimmt, Schutz und *Protection* sind:

Ob deßwegen der *Territorial*- oder Landes-Herr schuldig sey / einigen Kauffleuten den Schaden der ihnen auf freyer Land-Strasse zugefügt worden / zu ersetzen?

Diese Frage beantworten mit Ja Andr. Gail. *L. 2. obs. 64.* Bertrachin. *de Gabell. q. 4. n. 14.* Joachim a Beust. *ad rubr. de jurejur. n. 183.* Zasius. *Lib. 1. cons. 14. n. 8. & seqq.* Wiewol mit dieser angehängten Limitation: Wann nur besagte Kauffleute sich sicheres Gelait ausgebetten haben: Wie dann auch Rosenthal. *de feudis. c. 5. Concl. 22.* bezeuget; Er entsinne sich gar wol, daß eben also gar offt am Kayserl. Cammer-Gericht seye gesprochen worden, welchen auch anführen, und gleicher Meinung mit ihm sind, Paul. Christinæus. *decis. Belgic. Lib. 6. decis. 147. n. 11. & 12.* Jacob Ayrer. *de defensione s. homicidio. p. 1. n. 305.* Joh. Kœppen. *decis. 37. n. 4.* Sixtinus. *de Regal. Lib. 2. c. 2. n. 35.* Besold. *in Thesaur. Pract. voc.* Zoll. *p. 869.* D. Bechtius. *de Securitate. c. 3. n. 62.* Thom. Maulius. *de jure conducendi. tit. 7.* Joh. Kitzel. *de Jure monetar. cl. 1. th. 1. p. 18.* Henric. Klock. *de Jure Vectigal. n. 77.* welcher sich absonderlich angelegen seyn lässet, aus wichtigen Gründen zu erweisen: Daß die Territorial-Herrn, wann ihnen der auferlegte Zoll richtig ist erlegt und bezahlt worden, schuldig und gehalten seyen, denjenigen Schaden, welcher Leuten, die

durch

durch ihr Territorium sodann gereißt, von Strassen-Raubern, ist zugefügt worden, allerdings zu vergüten und ersetzen: Es mögen gleich besagte reisende ein sicher Gelait von ihme begehrt haben oder nicht. Worbey ich es auch bewenden lasse, und mich nur dahin referirt haben will, wie auch auf Bernhard. Grævæum. *Lib. 2. pract. Conclus. 64.* Welcher davor hält, man solle die obangeführte erste (limitate diese Frag bejaende) Meinung hierinnen behalten.

Mit Nein aber pflegen auf obige Frage zu antworten Bocer. *de Regal. c. 2. n. 156.* Cluten. *de Jure Vectigal. n. 28.* und kommen derselben Verneinungs-Gründe, so viel ich hab abnehmen können, hauptsächlich darauf an.

1. Weil zwischen dem Territorial-Herrn und reisenden Mann keine Verbündlichkeit oder Obligation zu spühren, noch (in diesen besondern Fall) vorhanden ist; und also habe die bejahende, als eine ohne Obligation, Grund oder Lege, formirte Meinung nicht statt, *l. ab ea parte. 5. pr. ff. de probat.* Wo aber keine Obligation oder Verbündlichkeit vorhanden ist, da hat auch keine Klage statt, ohne welche aber niemand etwas Gerichtlich suchen oder fordern kan, *l. si pupilli. 6. §. ult. 12. vs. certe. ff. de Negot. Gest.*

Hierauf nun antworten einige und sagen: Der Territorial-Herr verspreche, eben darmit daß er von denen Reisenden den Zoll und anderes Weeg- und Brücken-Geld einnimmt, gleichsam stillschweigend (und darunter verstandner Weise) durch die Zoll-Einnehmere ꝛc. Sicherheit, und sicheres Gelait: Dann erwähnter Zoll-Einnehmer, contrahire gleichsam, indem er den Zoll an- und einnimmt, mit den reisenden Mann den Contractum, *facio ut des.* d. i. (ich gewähre dir Sicherheit, so du den Zoll entrichtest) und dieser mit dem Zoll-Einnehmer den Contractum, *do ut facias.* d. i. (ich zahl meinen Zoll, daß du mir dargegen Sicherheit gewährest) dann man pflegt ja den Zoll nicht gantz umsonst zu entrichten. Aber dargegen wen-

det Cluten. *d. l.* wieder ein: Es sey zwar wahr, der Zoll-Einnehmer nehme wol den Zoll ein, allein er verspreche gleichwol dargegen dem reisenden Mann nichts; Ja wann er demselben auch etwas (dergleichen) verspräche, so werde doch dardurch der Territorial-Herr nicht verbunden, solches (Versprochene) zu leisten, §. *si quis alium. 3. Inst. de inutil. stipul. l. inter. 83. pr. de V. O.* Zudem so bekämen die Territorial-Herrn von denen reisenden Leuten nicht deßwegen die Zöll-Gebühren, daß sie sich dargegen anheischich machten den von denen Räubern und Frey-Beutern verursachten Schaden zu ersetzen; Sondern zu desto gemächlichern Zu- und Auskommens mit ihren Revenüen. *l. vectigalia. 10. C. de vectigal. & commiss.* oder damit ihnen dardurch die vielen Beschwehrden und Ausgaben, welche sie in allgemeinen Noth-Fällen ertragen und anschaffen müssen, einiger massen vergolten werden mögten. *l. ult. 13. Cod. eod.*

Alleine auch diesen Einwendungen deß Clutenii kan gar leicht, und zwar also, begegnet werden: Es seye ja 1. gar nicht nöthig eine gewisse Special-Obligation, welche aus einen zwischen dem Territorial-Herrn und dem reisenden Mann vorgegangenen Contract fliessen sollte, zu fingiren oder zu supponiren; Wann bereits eine General-Obligation (krafft deren der Territorial-Herr den Reisende zu schützen, verbunden ist.) vordringet, und der Sache seine völlig abhelffliche Maße gibt. Anerwogen eine jede ordentliche Obrigkeit schuldig und verpflichtet ist, seine und unter seinen Schutz stehende Unterthanen / ohne weitere Anruffung ihres Schutzes, zu vertheidigen und zu beschützen: (nun stehen aber unter solchen Schutz auch die Reisende und Kauff-Leute, welche ihre Zoll-Gebühren getreulich entrichten) Ja das Beschützen und Verthaidigen (seiner Unterthanen) sowol als auch die Rein- und Sicherhaltung seines Territorii, ist eine, einem Landes-Herrn, in Krafft derer Rechte selbst (ipso Jure, mercke das *ipso Jure*, in Krafft derer Rechte selbst) obliegende Pflicht-Schuldigkeit, wie solches gantz klar erweiset

l. illa-

l. illicitas. 6. §. ne potentiores. 2. ff. de Off. Præſi. aus welchem Text Anchoranus *in c. 1. de Offic. & poteſt. deleg. in 6to ante num. 2.* da er von Conſervatoribus * handelt, den Schluß macht; Daß, weil der ordentliche Richter ohnehin ſchuldig ſey alles was unrecht und unbilliges vorgehet zu ahnden und abzuſtraffen, es alſo ſcheine, die durch die Conſervatores beſchehende Vorſorge ſey überflüßig, und (wann jene ihr Amt wie ſie ſollten in Obacht nähmen) unnöthig. Wannenhero auch Cicero *in Orat. pro Milone* ſagt; Obrigkeitliche Perſonen führen ihr Amt offt mit ſauren Schweiß / ſelbige laden ſich öffters / gemeiner Wolfahrt wegen / Haß und Feindſchafft auf den Halß / es brechen öffters / deß Gemeinen Beſtens wegen / viele Wetter über ſie aus / ſie müſſen offt mit viel Verwegenen / Gottloſen / ja öffters mit Mächtigern als ſie ſelbſten ſind, kämpffen und ſtreiten: Dann die Stärcke und Force eines Territorii beſtehet nicht allein in Gebieten und und Verbieten, ſondern hauptſächlich im Beſchützen und Vertheidigen. (*cap. omnes Baſilicæ. NB. 17. quæſt. 1.*) Canoniſtæ *in cap. nimis. 30. X. de jurejur.*

Ferner und 2. könnte man Clutenio antworten, und zeigen wie ungereimt ſein Satz (wegen von ihm erforderter Obligation zwiſchen dem Territorial-Herrn und reiſenden Mann) ſey: Dann wann zwiſchen dem Territorial-Herrn und reiſenden Mann eine Special-Obligation erfordert würde (ſc. daß jener dieſen beſchützen, oder den in deren Ermanglung erlittenen Schaden gut thun müſſe) ſo würde das Abſurdum daraus erfolgen; Daß ſich beſagter Territorial-Herr auch in Anſehen ſeiner Unterthanen, oder aller anderer unter ſeiner Jurisdiction befindli-

* Dieſe Conſervatores waren in Jur. Can. eine gewiſſe Species von Richtern, die da jemanden zugegeben wurden, um ihn wider offenbahre Ungerechtigkeiten und Injurien zu beſchützen, ſelbſt aber nicht nach Gerichtlicher Ordnung verfuhren. vid. Calvini *Lex. voc. Conſervatores.*

cher Personen, in specie darzu (sc. sie wider Gewalt zu schützen und verthaidigen) obligiren und verbinden müsse: Dann wie, wann einem seiner Unterthanen, oder sonst einer unter seinem Schutz stehenden Person, etwas gestohlen würde, wäre nicht der Territorial-Herr schuldig den Dieb verfolgen und auftreiben zu helffen, wann er gleich dergegen vorwenden wollte. Man hätte sich ja wegen diesen besondern Falls nicht mit einander verabredet und verglichen. (mithin wäre er auch, bey Ermanglung solchen Vergleichs, nicht schuldig, den Dieb, seinem Unterthanen zu Behuff, zu verfolgen) Kürtzlich und mit einem Wort: Was einer schon krafft seiner Amts-Pflicht und Schuldigkeit ohnehin zu thun und leisten schuldig und verbunden ist / das soll und kan man nicht / mittelst einer besondern und *Special-Obligation*, jemanden vorschreiben und ihn darzu aufs neue ver*obligi*ren.

Was endlichen die Absicht und End-Zwecke aller Zöll-Gebühren anbelangt, so sind und bleiben dieses die End-Zwecke; Daß nemlich selbige deßwegen entrichtet werden: Damit davor die Weege so en reparirt und brauchbahr erhalten, auch Besatzungs-Soldaten gehalten werden; Welches ja den End-Zweck wem zu gut solches beschehen soll, nemlich daß reisende Leute sicher und ohne Gefahr hin und her mögen passiren können, keinesweges ausschließt.

Hierwider wirfft Bocer. *d. l. n. 157.* 2tens ein; Es sey ja kein Contract vorhanden, aus welchem eine solche Obligation entspringen könnte, welche den Territorial-Herrn nöthigte den in seinen Territorio verursachten Schaden jemanden zu bonificiren.

Dann darauf wird geantwortet: Die Verbindlichkeiten derer Obligationen erstrecken sich viel weiter, als daß selbige alle eben gerade aus Contracten nur müsten hergeleitet werden; Dann wir werden ja auch, bekannter massen, durch unsern gethanen Eyd zu etwas verpflichtet, dahero dann auch Ulpianus

in l. ut jusjurandi. pr. 7. ff. de oper. libert. l. & per. 13. pr. ff. de acceptil. expreſſe von einer *Obligatione Jurisjurandi, & per Jusjurandum interpoſita.* d. i. Von einer aus einem Eyd entſtehenden, oder von einer durch ein Eyd bewürckten Obligation redet. Gœdd. *de contrah. & committ. ſtip. in Proleg. num. 26.* Nun ſchwöhrt aber ja ein jeder Landes-Fürſt und Republiq. Sie wollten ſich die Land-Straſſen alſo rein und ſauber zu halten angelegen ſeyn laſſen / daß auf ſelbiger keine Diebe / Freybeuter und Straſſen-Rauber / anzutreffen ſeyn / und allerhand Muthwillen verüben ſollen: So ſchließt man alſo gar recht a contrario: Daß wann beſagte Obrigkeiten, eine Republique, oder der Landes-Fürſt ſelber, ſich ſolches nicht angelegen ſeyn, ſondern (mit Hindanſetzung ihrer dißfalls obhabenden Pflicht) alles wie es gehet gehen läßt; So ſind ſelbige allerdings ſchuldig denen, welchen, wegen ſolch ihrer Nachläßigkeit (auf offener Straſſe) einiger Schade geſchiehet, ihnen ſolchen wieder zu vergüten und zu erſetzen.

Drittens könnte man hierwider einwenden: Es ſeye ja auch keine beſondere Action oder Klag vorhanden, welche denen von Straſſen-Raubern auf offner Straſſe beraubten reiſenden Leuten, wider den Territorial-Herrn, competirte.

Allein auch hierauf antworten wir: Obwolen im Jure Civili deßfalls keine expreſſe genennte ſpeciale Action erfindlich ſey; So habe doch hier allerdings, eben auch wie in andern Contractibus innominatis, die bekannte Actio Præſcriptis Verbis, vel in Factum ſtatt. *l. 2. ff. de Præſc. Verb.* (*conf. l. 4. Cod. de rerum permut. & Præſcr. Verb.*) *& l. 6. C. de transact.* Ja wann auch gar keine gewiſſe Action vorhanden wäre, ſo könnte doch die Implorirung deß Officii Judicis (d. i. daß der Richter krafft ſeines Richterlichen Amts was dißfalls recht und billig wäre unterſuchen und darzu verhelffen ſolle) als welcher krafft deßſelben ſchuldig iſt einen unbillig-Beleidigten zu Hülffe zu kommen, allenfalls ergriffen und vorgekehrt werden, und zwar ſolches

ches hauptsächlich zu dem Ende; Auf daß die ihr Weeg- und Brucken-Geld richtig bezahlende reisende Leute, wann sie auf freyer Strasse einigen Schaden erlitten haben, nicht um das in Rechten erlaubte Subsidial-Mittel deß Regressus (sc. wider die Obrigkeit deß Orts oder der Strasse) gantz und gar gebracht, und also mit zwey Ruthen zugleich gestrafft, werden (oder doppelt zu Schaden kommen) mögten.

Endlich und viertens will der Reichs-Abschied *de Anno 1559.* §. Damit dann die Obrigkeit ꝛc. *34.* objicirt, und daraus also geschlossen werden: Wann denen reisenden Leuten von dem Territorial-Herrn kein Salvus Conductus, oder sicheres Gelait, sey gegeben (oder versprochen) worden; So sey derselben den auf der offnen Land-Strasse denen reisenden Leuten zugefügten Schaden zu bonificiren keinesweges schuldig; Und seye dieses zumal eine neuerliches und gantz stricte anzunehmendes Reichs-Gesetz.

Alleine hierauf antwortet Klock. *d. l. in fin.* gantz recht; Es sey dieses gar kein neues Reichs-Gesetz, weil dasselbe dasjenige was ohnehin schon im gemeinen Rechten versehen war nur wiederholt; Mithin sey es auch keineswegs erlaubt, aus diesen, nur neuerlich-scheinenden, Reichs-Gesetz ein a contrario sensu nicht bindig schliessendes Argument zu machen, und also eine gantz ungegründete Corrigir- oder Veränderung eines ältern Rechtes zu fingiren, (oder beym Haaren gleichsam zu erzwingen.)

§. 74.

Und dieses hat nun also wol seine Richtigkeit, sollte wenigstens also gehalten werden, ratione voranformirter Frage so überhauptshin; Alleine man könnte, noch eigentlicher, und zur vorhabenden Materie noch schicklicher, fragen:

Die

Die viertzigste Frag.

Ob zu Kriegs-Zeiten / da zweyer Herren Völcker sich in einer *Provinz* befinden / denen Kauff-Leuten / welche Schaden von einigen Soldaten gelitten haben / könne geholffen werden?

Wir halten hiebey davor, die Frag könne mittelst einer Distinction entschieden werden: Dann entweder ist eine von denen zu Feld liegenden Armeen (oder eine Parthey Völcker) so starck und mächtig, daß niemand sonst derselben widerstehen kan / und gegen derselben ein- oder anderer Fürst oder Landes-Herr viel zu gering und schwach ist: Alsdann mag der reisende Kauffmann sich nur selbst die Schuld beymessen, daß er sich unbedachtsam in die Gefahr begeben hat, und wird der andere Fürst (oder Landes-Herr) keineswegs schuldig seyn; (ihm sc. den erlittenen Schaden zu bonificiren, weil ihme nemlich wegen der stärckern Armee præpotenz ohnmöglich gewesen selbigen zu verhüten) Was aber einem zu thun oder zu vermeiden ohnmöglich ist, darzu ist niemand verpflichtet. *l. 185. ff. de Reg. Jur.* Grevæus. *d. l. n. 9.* Coler. *de Proceſſ. executivo. p. 1. c. 2. n. 279.* Wannenhero dann auch Klock. *de Jure Vectigal. n. 78.* davor hält; Es habe währenden Krieges eine (ex hoc Capite) wider den Territorial-Herrn anzustellende Klage nicht statt. Oder die im Lande gegen einander streitende Völcker wären nur zusamm rottirte Trouppen, (von allerhand liederlichen Gesindel, an Gart-Brüdern, Zigäunern, Herrn-losen Knechten) und diesen Gesindel ist allerdings der Landes-Fürst und Territorial-Herr schuldig, mittelst seiner Unterthanen, zu widerstehen: (sie zu zerstreuen und aus den Land hinaus- und fortzuschaffen) Ja solche Territorial-Herren sind auf ihr Gewissen, (und damit sie solches nicht muthwillig beschwehren) verpflichtet, allen Fleisses dahin es zu verfügen, daß allen frevlen Einbrüchen und Vergewaltigungen

derer Straßen-Räuber bestmöglichst gesteurt und Abbruch möge gethan werden; Sonst ist derselbe schuldig allen darauß emergirenden Schaden zu büssen und zu erstatten. Franciscus Personalis. *in Tr. de Gabellis. n. 51. pag. mihi 242. later. B.*

§. 75.

Doch wird bey vorangeführten ausdrücklich excipirt, daß die denen rechten Kauff- und Handels-Leuten in denen Rechten ꝛc. ertheilte Sicherheit nicht auf die Mangones (Leut-Verkauffer, Tändel-Marcks-Krämer. ꝛc.) *l. 207. de V. S.* und andere Himpler und Stümpler, in allerhand Negotien, und welche von allerhand Filouterien und Betrügereyen gleichsam Profession machen, Land-Fahrer und Tyriacks-Krämer (wie sie in Reichs Abschieden genennt werden) zu extendiren und von denenselben zu verstehen seyen. *Reform. Frideric. III.* (oder *Policey*-Ordnung) *sub rubr.* Wer in offenen Vähden gefreyet seyn soll. Ordin. Polit. *Anno 1531.* §. nachdem auch, *de Anno 1548.* §. Nachdem auch, & *Anno. 1577. tit. 31.* wovon ich guten theils gehandelt habe in meinen *Tr. de Jure & Privileg. Doctor. cap. 12* § *73. & 42.* und hat hievon überhaupt Ulpian. *in l. 6. §. 4. ff. de offic. Præsid.* eine wol merckens-würdige Erinnerung gethan, wann Er daselbst schreibt: Gleichwie man niemanden verbieten solle eine erlaubte Handlung und *Profession* zu treiben: Also soll hergegen niemand sich unterfangen ein an sich selbst verbottenes Gewerb zu *exerciren.* (noch ein Landes- und *Territorial*-Herr oder Landes-Verweser solches gestatten.)

§. 76.

Ferner kan von solchen Kauff- und Handels-Leuten, welche offt geraume Zeit aus ihren Vatterland hinweg- und an denen Orten wo sie ihren Handel und Wandel treiben, öffters geraume Zeit verbleiben, folgende wichtige (in der Ordnung)

Die

Die ein und vierzigste Frag

aufgeworffen werden.

Ob nemlich dergleichen Kauff- und Handels-Leute / wann sie sich / binnen der Zeit als der Ort wo sie Handel und Wandel treiben eingenommen wird / darinnen befänden / von allen Beschwehrden und Beraubungen derer Soldaten befreyet seyn und bleiben sollen?

Ich will hierbey einen specialen Casum fingiren, oder vielmehr erzehlen: Gesezt es wären oder sind Hamburger Kauffleute in Leipzig auf der Messe gewesen, und hätten sich daselbst, wie es wol öffters geschehen und fast üblich ist, 3. oder 4. Jahr aufgehalten: Indessen wäre Leipzig (von einen davor liegenden Feind) eingenommen worden; So fragte sichs: Ob besagte Hamburger Kauffleute / eben wie die Leipziger selbst / sollten angesehen und *tractirt* werden / und ob auch jene / wie diese / ihre Wahren / vom Feind auslösen und *ranzioniren* müssen? Welches Alberius Gentilis *de Jure Belli. L. 3. c. 11. n. 12.* aus folgenden trifftigen Ursachen mit Nein beantwortet:

1. Weil selbige keine Feinde, (und also auch nicht davor anzusehen und denenselben gleich zu tractiren) sind, ob sie sich gleich bey denen Feinden aufgehalten haben, und unter Ihnen befunden und angetroffen werden; Dann unter den Wort *Mercator* (Kauff-Mann) werden *in d. cap. 2. X. de treuga & pace.* wie es Hugo Grotius. *de Jur. Bell. & Pac. L. 3. c. 11. n. 12.* erklährt, nicht diejenige begriffen und verstanden, welche sich auf einige, nur kurtze, Zeit, unter denen Feinden (oder in dessen Land) aufhalten, sondern nur diejenige welche beständig-continuirende Unterthanen sind.

2. Weil sie als Fremde angesehen werden, welche von dergleichen Beschwehrden allerdings frey zu seyn pflegen.

3. Weil sie sich um das Kriegs-Wesen nichts bekümmern oder annehmen, noch auch den Feind auf einige Weise etwas zu leyd gethan haben.

Hierwider aber könnte eingewendet werden (1.) die Verordnung *in cap. 2. X. de Treuga & Pace.* Krafft deren denen hin und her reisenden Frembdlingen und Kauff-Leuten Schutz und Sicherheit versprochen wird, sey durch gantz contraire Observanz aufgehoben worden; wie solches Abbas Panormitanus. *ad dict. cap. 2.* bezeugt, und seye nur von denen Kauff-Leuten zu verstehen, welche zu und von denen Messen zu- oder ab-reisen, nicht aber von denen welche an gewiesen (solchen) Orten sich aufhalten und daselbst wohnen.

Allein wir antworten darauf 1.) und negiren billig daß jenes *cap. 2.* jemals sey aufgehoben worden, als bloß, weil die Soldaten demselben de Facto contravenirt haben, wie sich darüber Jul. Clarus. *Libr. Sentent. §. final. quæst. 71.* beklagt.

2.) Antworten wir, die denen Kauff-Leuten gegömnte Sicherheit gründe sich auf das Jus Naturæ (oder habe aus selbigem seinen Ursprung) welches man aber keineswegs aufheben oder abschaffen kan.

Hiernechst und (2.) könnte man darwider einwenden: Ein Kauffmann der sich in einer Handels-Stadt geraume Zeit aufhält, sey entweder würcklich ein Burger, oder werde wenigstens vor einen Burger gehalten.

Hierauf antworten wir mit folgender Limitation: Dieses habe nur alsdann statt, wann besagter Kauffmann, sich an einen Ort, mit seinem meinsten Vermögen, häußlich niedergelassen hat, mit der Intention, daß Er daselbst allezeit verbleiben wolle, auch bereits zehen Jahre alldorten gewohnt hätte, alsdann nemlich könnte man Ihn erst einen Burger besagten Orts nennen; Wann aber derselbe, wie es auch mehrentheils zu geschehen

schehen pflegt, sich daselbst zwar aufhält und wohnet, gleichwol aber nicht deß Sinnes ist sich daselbst häußlich niederzulassen; so kan Er keineswegs ein Burger desselben Orts, sondern Er muß nur ein Inwohner / Ankömmling und Frembdling, genennt werden, wird auch ein solcher allstets verbleiben: Doch wäre wieder ein anderes zu statuiren, wann besagter als ein Frembdling an einen Ort nur innwohnender Frembdling, sich gegen den Feind feindseelig bezeugte, und darinnen denen Burgern deß Orts mit Rath und That beystünde, oder ohnehin, in Ansehung seines ordentlich habenden Behausungs-Sitzes, vor einen Feind (sc. deß vor der Stadt, wo Er sich dato nur aufhält, liegenden Feindes) zu halten wäre; Dann in solchen Fällen würde er freylich gleiche Gefahr als die Burgere (deß Orts wo Er sich aufhält) selbst ausstehen und gewärtig seyn müssen.

§. 77.

Hierauf folgt noch eine andere

Die zwey und vierzigste Frag.

Wann zum Exempel der König in Engelland Krieg führte mit dem König in Spanien / (der Schwed mit denen Teutschen / die Franzosen mit denen Italiänern / und *vice versa* diese mit jenen) **ob die Englische Kauffleute ihre Waaren sicher in Spanien &c. verhandeln dörffen, wann sie sich nur in die Kriegs-Händel nicht mit einmischen?**

Wann man nun hierauf mit Nein antwortet, hat man darzu nicht nur die stärcksten Fundamenta, sondern es scheint solches auch vor die Kauffleute selbst sicherer zu seyn,

1. wegen des Texts *in cap. significavit. 11.* und *cap. quid olim. 12 X. de Judæis & Saracenis.* allwo all diejenige in den Kirchen-Bann gethan oder excommunicirt werden, welche mit denen Saracenen, welches Feinde der Christenheit waren, Handel

und Gewerb treiben, oder durch andere führen lassen; So lange nemlich zwischen beeden Theilen, (denen Christen und Saracenen) der Krieg fortdaurte.

2. Wegen des Textes im Jure Civili *in l. Mercatores. 4. C. de commerciis & mercatoribus*: Allwo ausdrücklich steht: Die Römische Kauffleute sollen mit denen Persern, als ihren Feinden, keine Messen halten (oder andern Handel- und Wandel-Verkehr treiben) aus beygefügter dieser wichtigen Ursache: **Damit dardurch die Heimlichkeiten eines andern Reichs nicht gar zu genau untersucht und erforscht würden**: Dann dardurch dörffte eine (künfftig etwan schädliche) Gelegenheit gegeben werden, auf solche Art die Geheimnussen seines Feindes zu erforschen, wie Bl. *in l. 2. Cod. quæ res exportantur.* davor hält, und auch anbey meldet; Es seye ein Sohn eines gewiesen Herrn Logari de Passis darum von denen Florentinern gestrafft worden, weil Er Land-Güther eines gewiesen Grafen Nicolai gekaufft hatte, welcher ein Feind derer Florentiner in Croboria war. Ja man kan denen Unterthanen nicht allein, mit allen Recht, verbieten, daß sie sich nicht an feindliche Orte begeben sollen; Sondern es ist auch ohne speciale Autorität und Erlaubnuß seines Landes-Herrn nicht erlaubt, dahin zu reisen, oder Briefe und Boten dahin abzuschicken, wann man schon darzu rechtmäßige Ursache zu haben schiene; weil solches eine sehr verdächtig und gefährliche Sache, und eines von denen an und vor sich selbst schon verbottenen Dingen ist. *l. 2. ff. ad L. Jul. Majest. l. unic. Cod. de littor. & itiner. Custodia. Lib* XII. (worbey man doch das *in d. l. un.* befindliche Wort *Barbaros*, von Feinden verstehen und erklären muß, wie es auch sonst *in l. 3. Cod. de servis fugitivis.* genommen wird) Nicolaus Boërius. *decis. Burdegal. 178. n. 18.* Bonaventura Straccha. *in Tr. de Mercatura. §. Mercator. p. 2. n. 40. §. 44. pag. mihi 78.*

Das Eilffte Capitel.

Von Sicherheit (Beschütz- und Bedeckung) anderer reisenden Personen, und in specie derer Abgesandten.

§. 78.

Wir haben bißher von der Sicherheit und Beschützung derer Acker- und Bauers- wie auch derer Kauff- und Handels-Leute, zu Kriegs-Zeiten und unter denen Soldaten, tractirt, und solche abgehandelt; Nun wollen wir von der Sicherheit und Beschützung reisender, oder weit über Land ziehender Leute überhaupt hin reden: Als welchen zu Behuff dießfalls viel ersprießliches, so wol in Göttlich- und Geistlichen, als auch denen Reichs- und anderen Gesetzen, versehen und angeordnet ist:

Also werden z. Ex. in den oben öffters angezogenen *cap.* 2. X. *de Treuga & Pace.* expreße reisende Leute nahmhafft gemacht, und in Ansehung ihrer verordnet; daß dieselbe sich gebührender Sicherheit zu erfreuen haben sollen: Es wird auch die ungerechte Unterdruckung derer Frembdlinge und reisenden Leute in verschiedenen Stellen der heiligen Schrifft ernstlich verbotten, als 5. Buch. Mos. 26. *vers* 12. Ja es hätte so gar der fromme Lot lieber seine eigene Töchter, als die bey ihn herbergende Frembdlinge, wollen schänden und mißhandeln lassen, wie zu ersehen aus 1. B. Mos. 19. *vers* 8. so daß auch bey denen alten Teutschen schon das Gast-Recht heilig und inviolable ist beobachtet und gehalten worden, wie solches der vortreffliche Lanfius. *in consult. orat. pro German. p. 71. Edit. prior.* ausführt. Also haben auch im H. R. Reich reisende Leute sich behöriger Sicherheit zu erfreuen, so wol auf ihrer Reise in ab- und zu reisen, weil zumalen das freye Reisen auf offenen Heer- und Land-

Strassen

Strassen, so wol als auch die Schiffarth auf allgemeinen Flüssen oder Meeren, zum Völcker-Recht behörig, auch frey und jedermann zu gebrauchen erlaubt sind, als auch in ihren Herbergen und in Ansehen bey sich habender Waaren und Güther, Krafft der bekannten *Authenticæ. omnes peregrini. Cod. commun. de succeſſ.* woselbst die außdrückliche Worte stehen: *Omnes peregrini & advenæ libere hoſpitentur, ubi voluerint*, d. i. alle reisende und frembde Leute sollen frey und ungehindert Herberge nehmen wo sie wollen. Welche Auth. aus der *Conſtit. Fridericii II. de ſtatutis & conſuetudin. & hoſpitantibus. §. 10.* entnommen ist und gar merckwürdig sagt: frey und ungehindert:

Sollten dannenhero die an diesen oder jenen Ort in Besatzung liegende Soldaten reisende Leute nicht beschwehren, mit ein oder andern Abforderungen, Erpressungen, oder mit Auferleg- und Eintreibung neuerlicher und unbilliger Zölle; Vielweniger selbige sonst durch allerhand unerhörte und erschröckliche Bedrängnussen und Vergewaltigungen, (wie leider fast täglich zu geschehen pfleget) quälen und ängstigen, wann man Göttlich- und weltliche Rechte gebührend beobachten wollte: Worauß man zugleich ohnschwehr ermessen kan, was von denen Herbergen-Zöllen (welche Gäste und reisende Leute, wie sonst die Juden, an theils Orten entrichten müssen) zu halten sey, Tholosan. *Syntagm. Jur. univerſ. Lib. 3. c. 10. n. 7.* nemlich, daß selbige denen Kayserl. Rechten schnur gerad zu wider und entgegen, und nur eine gottlose Erfindung böser Blut-Egel und gewissenloser Geld-Erpresser seyen, welche einer Republic oder gemeinem Wesen weit mehr Schaden, als einigen Nutzen, bringen; da doch solchen darauß vermeintlich entstehenden Nutzen, die künstliche und subtile Erfinder und Angeber solcher unter den Deck-Mantel guter Freundschafft versteckter Beraubung- und Aussaugungen, zu ihrer Haupt-Absicht zu haben vorwenden, (oder wenigstens das Ansehen haben wollen.)

Was nun aber absonderlich den Handel und Wandel reisender

sender Leute anbelangt: So sollen sie auch darinnen nicht beeinträchtigt oder gehindert werden: Weil Handel und Wandeln eine dem Völcker-Recht noch erlaubte Sache ist. §. *2. in fin. Inst. de I. N. G. & Civili. l. 5. ff. de Just. & Jur. l. 1. de contrah. emt.* Auch jedermann geneigt und geflissen seyn soll denen Kauff- und reisenden Leuten allen möglichen Vorschub zu thun. Petr. Peccius. *de jure sistend. c. 5. n. 7.* D. Bechtius. *de securit. & salvo conduct. c. 3. n. 54. &. c. 4. n. 81.*

Ferner sollen auch reisende Leute von denen Soldaten nicht beleidigt oder angegriffen werden, also, daß sie ihnen an ihrer Person einigerley Tort anthäten, selbige arrestiren und gefangen nehmen, oder sonst schmähen und ihnen einige Unbilligkeiten zufügen wollten: Wohin auch die sehr eingerissene Schurkan billig gerechnet werden, da man zu Schiff niemand vorbey passiren lassen will (sc. wo Soldaten liegen) er steige dann vor bey denen Soldaten auß, und lasse sich (mit allerhand hin und her führen zu ihren Commendanten, Paß und Abschied-Aufweisen, Tranck-Geld geben ꝛc.) genugsam tribuliren, da doch (das Vorbeyschiffen) eben so frey und ungehindert erlaubt seyn, und jederman ungehindert passirt werden sollte, als wann sonst jemand auf freyer Heers- und Land-Strasse reißt *l. fluminum. 24. pr. ff. de damno infect. l. 2. § viam publicam. 21. in fin. ff. ne quid in loco public.* Weil ja jederman daran gelegen ist, wann man ohne Furcht einiger Gefahr auf Reisen hin und herziehen kan, und diejenige Orte wordurch man gemeiniglich zu reisen pflegt dergleichen Sicherheit ohnumgänglich haben müssen. *l. 1. §. 1. & 2. ff. de his qui effud. vel dejec.* auch alle Reichs-Gesetze und Verordnungen haben wollen und verordnen, daß die Landes-herrliche Obrigkeiten solcher Orte, aus eigenen Unkosten, es dahin veranstalten sollen, daß man allezeit durch ihr Territorium sicher und ohne Anstoß möge reisen können, und alle Vergewaltigungen, Beraubungen und Beschimpfungen (auf besagten Reiß-Wegen) verbotten seyn, und unterbleiben mögen,

und zu dessen Behuff sollen sie alle Land-Streiner (und anders Gesindl, von welchen dergleichen Unfug zu besorgen wäre) durch ihre Unterthanen und Beambte aller Orten auftreiben und verfolgen lassen, und zu deren Außrottung alle benachbarte Herrschafften einander hülffliche Hand bieten und allen Vorschub leisten.

Absonderlich aber sollen die Crayße im H. R. R. und zwar ein jeder vor sich in specie, so offt solches die Noth erfordert, um die Land- und Heers-Strassen (von solchen Gesindel) rein und sicher zu erhalten, ihre Fluhr-Bereiter, Einspänninger, Straif-*Commando* und Straßen-Bereitere/ unter- und allezeit in parat-schafft halten. Reichs Absch. *d. Anno. 1548.* §. Ferner. *20.* Land-Fried. *de Anno. 1548. cc. fin. tit. fin. Anno. 1555.* §. Nachdem. *84. & Anno 1566.* §. *in versiculo.* Nachdem aber. *21.* Petrus Denaisius *in Jur. Cameral. tit. 211.* §. *3. tit. 212.* §. *28 & tit. 213* §. *7.* Petrus Premus. *de securitat. promiss. & fide publica. in proleg. pag. mihi 15.* D. Bechtius. (ein vortrefflicher nie satt gepriesener Jurist,) *de securitate & salvo conductu. c. 3. n. 55.*

Worauß man dann ermessen kan, was von derer Soldaten Unhöfflichkeit zu halten sey, wann sich selbige öffters unterstehen, reisender Leute Schiffe, Pferde oder Fuhr-Werck, aufzuhalten, und sich derselben wol gar zu bedienen, da (von denen Soldaten) denen frembden Leuten an einem Ort ihr Wagen, Schiff und Vich angehalten wird, Proviant oder Munition (vor Sie) darmit zu führen; Dann ob und wieferne solches mit der reisenden Leut von GOtt und Rechts-wegen zukommenden Sicherheit, welche wir bißhero aus verschiedenen Gesetzen gezeigt haben, übereinkomme, will ich andern zu beurtheilen überlassen: Daß aber dergleichen noch heut zu Tag in Spanien und Engelland beschehe, wie auch ehedem in Burgundischen Crayß beschehen seye, bezeugt Cominæus. *histor. lib. 3. c. 5.* Besold. *in discursu de Jure Civium. cap. 6. num. 5.* Da

doch

doch ehedem die Güther derjenigen reisenden Personen, welche Schiffbruch erlitten hatten, in Sicherheit gebracht (und ihnen die gerettete Sachen wieder zugestellt) wurden. *Authent. Navigia. Cod. de furtis. l. Pomponius. 44. vers. item ait. ff. de acquir. rer. domin. l. 1. §. 2. ff. ad L. Juliam. de vi privata. l. 3. §. 4. ff. ad L. Corn. de Sicar. l. 7. ff. de incend. ruin. naufrag. & tot. tit. Cod. de Naufragiis. Lib. XI.* Peinl. Halß-Gerichts-Ord. *artic. penult. 218.* Arnisæus. *de Jure Majestat. lib. 3. c. 6. n. 19.* Andr. Gail. *Lib. 1. Obs. 18.* Fridericus Pruckmann. §. *solut. potest. c. 3. n. 127.* Joh. Bodinus. *de Republ. Lib. 1. cap. ult.* Kekermann. *System. Pol. L. 1. c. 19. p. 314.*

Ja die Rechte ertheilen überdieß denen reisenden Leuten zu deren Behuff, dies Privilegium, daß selbige wegen anderer (ihrer Landes-Leute oder Mit-Burger) Leute Schulden oder Verbrechen, zur Gegen-Pfändung oder competirenden Repressalien, auch nicht sollen Pfand-weiß an-oder aufgehalten (noch sonst innen und in Arrest behalten) werden: Wider welche heilsamliche Gesetzliche-Verordnungen gleichwol die Soldaten täglich pecciren, indeme sie gar offt, wegen anderer ihrer Mit-Unterthanen oder Mit-Burgere, andere unschuldige reisende Leute, jener Mit-Unterthanen, so lang auf- und anhalten, biß diese ihnen bezahlt oder gut gethan haben, was sie an jenen zu fordern hatten, oder sonst diese oder jene Schur, gezwungener und unschuldiger Weise, mit Geld abkauffen: Welches alles wider folgende Texte und Autores laufft. *l. 3. Cod. de Oblig. & Act. l. 3. in fin. C. ne uxor pro marito. l. unic. Cod. ut nullus ex vicaneis. Lib. XI. l. 12. & 17. C. de omni agro deserto. Lib. XI. l. 4. C. de executor. & exactor. Novell. 52. c. 1. & 134. c. 4. & 7.* Hieher gehört auch die Pfandungs-*Constitution in Ord. Cam. p. 2. tit. 22.* Claud. Cotoræus *de Jur. & Priv. militum. Lib. 3. c. 22.* Heig. *Quæst. Saxon. Lib. 1. q. 12. per tot.* Ernest. Cothmann. *Cons. 133. n. 158. lit. i.* D. Becht. *de securit. & salvo Conduct. c. 4. n. 84.*

§. 79.

Vorerwähnte Sicherheiten nun sollen weltliche Wanders-Leute geniessen; Wieviel mehr sollten gleicher, oder noch grösserer, Sicherheit die geistliche Wanders-Leute, welche gemeiniglich Bilgrame / Wallfahrts-Leute / genennt werden / sich zu erfreuen haben, zumalen selbige unter dem allgemeinen Kirchen-Schutz und Schirm stehen, *per text. c. 2. dist. 73.* woselbst die ausdrücklichen Worte stehen: *Sub tuitione vestri regiminis.* d. i. Unter Euren Kirchen-Schutz. *cap. 1. X. de Clericis peregrinis. cap. si quis Romipetas & peregrinos. 23. C. 24. q. 3.* Colerus. *de Proceſſ. executiv. p. 3. c. 11. n. 105.* allwo derselbe schreibt: Reisende (*sc.* Ordens- oder Bilgram und Wallfahrts-) Leute haben das besondere *Privilegium*, daß selbige unter den Kirchen-Schutz stehen: Welche Sicherheit nicht nur allein diejenige Wallfahrter geniessen die eben just nach Rom wallfahrten reisen / sondern es wird selbige billig auf alle ihrer *Religion* wegen reisende Leute *extendirt* / also daß auch diese Leute eine völlige Befreyung von allen Trangsalen und (ohn rechtmäßigen) Beleidigungen auf ihren Reisen geniessen sollen / wie man solches schliessen will aus *cap. fin. 2. X. de Treuga & Pace.* Welche Befreyung hauptsächlich darinnen bestehet; Daß selbigen weder an ihrer Person, noch an ihren Güthern, einiges Leid nicht zugefügt werde. *cap. illi, qui peregrinos. 25. Cauſ. 24. q. 3.* ingleichen daß ihnen kein Zoll, Weeg- oder Brücken-Geld, soll an- und abgefordert werden. *c. si quis Romipetas. 23. C. 24. q. 3.* noch auch sie als Repressalien sollen weggefischt und aufgefangen werden. Jodoc. Damhouder *in Prax. Crim. c. 98. n. 24. sq.* D. Mager. *de jur. advoc. armat. c. 3. n. 114.* D. Becht. *de Securitate, num 223.*

Daß aber die Soldaten reisende Ordens- Bilgrams- oder Wallfahrts-Leute nicht so sicher und unangepackt hin- und her reisen lassen, als es wol seyn sollte, solches könnte man leichtlich

mit

mit verschiedenen Exemplis darthun; Also daß man auch die Göttlich- und Geistliche Rechte würcklich gebrochen hat, ja selbige hat überschreiten und hintansetzen müssen, nur damit die gottlose Soldaten ihre unersättliche Raub-Begierde, nach eigner Willkühr, zu treiben und auszuüben Freyheit haben mögen.

§. 80.

Unter allen reisenden Personen aber sind wol ohnstrittig die vornehmste die Abgesandte, welcher Person überall, auch auf denen Reisen, vor unverletzlich und inviolabel zu halten ist, *l. 8. §. 1. ff. de divis. rer. l. ult. 17. ff. de Legation.* Wannenhero dann diejenige welche sich erfrechen denen Abgesandten, oder denen die in derselben Suite sich befinden, einiges Leid zuzufügen, dem L. Juliæ de vi publica gemäß abgestrafft werden. *l. 7. ff. ad L. Juliam de vi publica.* und derjenige welcher einen Abgesandten (an Vollstreckung seiner obhabenden Verrichtungen, freventlich) hindert, nebst erwähnter Civil-Straff, auch excommunicirt oder in den geistlichen Bann gethan werden soll. *Glossa. in can. Jus Gentium. 9. in verb. Legatorum. dist. 1.* Ferner sind selbige auch befreyt von allen Zoll-Gebühren *l. a Legatis. 8. C. de Vectigal. & Commiss.* sollen auch überdas nicht allein mit, ihren Standgemässen, sondern auch sichern, Herbergen und Quartieren versehen werden. *arg. l. jubemus. 10. C. de Sacro Sanct. Eccles.* Laudensis *de Legatis. p. - - q. 2.*

Aber wie viel Abgesandte und Deputirte, so da auf öffentliche angestellte Conventus, oder sonst wohin, geschickt worden, könnte nur ich nahmhafft machen, welche öffters nicht nur unhöfflich und unverantwortlich tractirt, sondern offt gar biß auf den Todt verwundet oder völlig todt geschlagen worden sind, von denen hin- und her streiffenden und die Strassen besetzenden Soldaten: (oder andern Gesindel) Also daß manchmalen die Gesandten-Sicherheit, heut zu Tag, mehr auf den Pap-

pier beruhet, als würcklich und in der That denenselben zu statten kommt.

Hierbey könnte man auch folgende

Die drey und viertzigste Frag.

formiren.

Ob die nur zum *observiren* und auskundschafften abgeschickte Gesandte (oder *Espions d' honneur, honnête* Spionen) deß *Privilegii* der denen Gesandten sonst zukommenden Sicherheit / sich getrösten und solches geniessen können und sollen?

Welche Frag fast alle Politici mit Nein beantworten, Georg Schœnborn. *Pol. L. 3. c. 27.* Besold. *de Legation. c. 5. n. 19. & in discursu. 11. de Jure Civium. c. 7. n. 5.* Joh. Avenarius. *quæst. Politic. q. 63.* Kekermann. *curs. disputat. Philosoph. disp. 33 q. 11.* Kirchner. *de Legato. Lib. 2. c. 1. n. 141.* Velstenius. *disp. Politic. decad. 10. q. 6.* und zwar aus folgenden Ursachen.

1. Weil derjenige vor keinen Abgesandten zu halten ist, der nur, um ein und anderes zu observiren und auszuspähen, wohin reißt; Dann was einem honnêten Mann billig in denen Rechten gegönnt wird, muß von einem Spion nicht, (zu Ausführung seiner Boßheiten) mißbraucht werden, *l. 6. C. unde vi.* Wannenhero auch Appianus *in Libr. de Bello Persico* schreibt. ἔθος τὰς κατασκόπας κτίνειν. d. i. Es ist (gantz billig und auch) üblich daß man die Spionen umbbringe / von welcher Materie ich auch in meinen *Tr. de Simulationibus. cap. 11. q. 27. & 28.* mit mehrern gehandelt hab.

2. Weil derjenige der einen Spionen abgibt kein ehrlich und honnêtes Negotium vorhat; Nun kan aber ein Abgesandter, der sich nicht honnêt und ehrlich auffführt, die einem Abgesandten ertheilte Privilegia zu eignen Behuff niemalen anführen. *l. 1. Cod. de dignitat.* Muß man also die von Kirchnero. *de Legato.*

gato. Lib. 1. cap. 8. n. 18. gegebene Regul also erklähren: Ein Abgesandter sey inviolabel, in Ansehen deß Orts von wannen er ausreißt, und wohin er geht; nicht aber in Ansehen dessen der ihn schickt, dann wann das letztere vom Feind (nur um Ausspionirens wegen) beschiehet, so ist er freylich nicht vor inviolabel zu halten.

Wann also ein Abgesandter von einen würcklichen Feind, in Angelegenheiten seines Patrons, (als nunmehrigen Feindes) entweder vor oder binnen währenden Kriegs, um den Feinde (durch) speculiren und ausspioniren) Abbruch zu thun, oder auch bey anderer Potenz etwas jenem desavantageuses zu tractiren, abgeschickt, und von denen Feinden aufgefangen würde, so wird ihn solches ohnfehlbar seinen Halß kosten. Also haben die Athenienser die zu den König in Persien (ihren geschwohrnen Feind) geschickte Peloponnesische Abgesandte, als Feinde getödet. Thucydid. *Lib. 2. c. 21.* Ingleichen haben An. 1541. den 1sten Jul. die Kayserliche deß Francisci. I. (Königs in Franckreich) an den Türcken Antonium Rinconem, und Cæsarem Fregosum, geschickte Gesandte in Insubrianischen (heut zu Tag im Mayländischen) aufgefangen und getödtet. Sleidanus. *Commentar. Lib. 14.* Wiewol eben wegen dieser Action die Kayserlichen von Choppino. *de domanio Franciæ. Lib. 2. tit. 7. n. 21. in fin.* mit anzüglichen Worten herum genommen werden. Also sind auch die Siracusanische, um einen Bund zu schliessen, abgeschickte Gesandte von denen Sicilianern, auf Verhutschung derer Athenienser, von jenen umgebracht worden; Wie solches Thucyd. *d. l. 7. c. 3.* bezeuget; Noch ein anders Exempel, da feindliche Abgesandte sind getödtet worden, führt Thuanus. *historiar. lib. 7. p. 507.* an. Also hat Philippus Land-Graf zu Hessen den Abgesandten Heinrichs, Hertzogs zu Braunschweig, gefangen genommen, wie solches Sleidanus. *Comment. Lib. 12. pag. 339.* anführt, diese That aber recht spricht Albericus. Gentilis. *de Legat. Lib. 2. c. 3.*

Wann

Wann aber auch sonst einige Abgesandte Feindseeligkeiten zu schmieden suchen, oder dergleichen selbst ausüben, und man begegnet ihnen hierauf wieder feindseelig, so haben sie ja wol mit Recht keine Ursache sich darüber zu beschwehren. Dann es sind eigentlich, nach Art aller Correlatorum, die Abgesandte nur Abgesandte in Ansehung derer zu wen sie abgeschickt sind, und das Abgesandten-Recht gibt niemanden Sicherheit als nur in Ansehung derer zu wen sie, und wider wen sie nicht, abgesandt worden sind.

Dieses nun wären einige *Exempla* von solchen Personen oder Völckern / welche die zu Feinden abgeschickte / oder Feindseeligkeiten zu *tractiren* habende / Gesandten aufgehoben oder gar getödtet haben. Ob aber dieses mit oder ohne Recht beschehen sey / solches verdient noch wol eine genauere Untersuchung.

Nun hält allerdings der *l. fin. ff. de Legationibus* darfür, daß die Abgesandte, nach dem Recht aller Völcker, sollten unangetastet bleiben, so gar, daß wann auch binnen der Zeit als sich selbige bey uns aufhalten, mit uns und dessen Landes-Fürsten, oder Volck (Stand oder Stadt) sich ein Krieg entspinnen sollte, man doch denenselbigen kein Leyd oder andern Schimpff anthun dörffte: Ja so gar, daß auch einige Doctores davor halten, man müste es mit ihnen, wann sie uns auch einigen Verdruß anthäten, nicht so scharff und genau nehmen, sondern sollte vielmehr ihnen was zu gut halten. Alberic. Gentil. *de Legation. L. 2. c. 18.* und Cicero in seiner 3ten *Oration in Verrem.* hält davor: Die Rechte derer Abgesandten sind durch den Schutz derer Göttlich- und weltlichen Rechte gleichsam umzäunt, derer Nahmen und Personen sollen also *inviolabel* und unangetastet verbleiben / daß selbige / nicht nur bey ihren Bundesgenossen / sondern auch mitten unter denen feindlichen Pfeilen / sicher und ohnbeleidigt leben und sich aufhalten können / und Herodes sagt beym Egesippo

lippo *L. 14. c. 36.* Wann die Abgesandte nicht auch bey und in Ansehung derer Feinde sollten *inviolabel* seyn / so sage mir doch jemand wie man eine Friedens-*Conferenz* anstellen und einen Friedens-Schluß zu stand würde bringen können, so keiner von beyder kriegenden Theile Abgesandten bey den bißherigen Feind Sicherheit haben und geniessen sollte: Dann ob wol ein Abgesandter von unsern Feind ist abgeschickt worden / so ist doch er selbst / (der Abgesandte vor seine Person) unser Feind nicht; Ja indem er ein Abgesandter an uns worden / und solche Gesandschafft übernommen hat / so ist er eigentlich unser Feind nicht mehr: Weil auch mitten unter denen feindlichen Waffen eine Friedens-Gesandschafft einen gantz besonders *privilegir*ten Freyheits-Platz hat. Ist also viel Fried-liebender und honnêter gehandelt, wann man einige Abgesandte, obwol selbige zu unsern Feind, oder wider uns, geschickt werden, kein Leid zufüget.

So hat zum Exempel der Alexander M. derer Carthaginiensischen Abgesandten, welche zu denen Tyriern, um selbige wider ihn aufzuhetzen, gesandt wurden, verschont. Curtius. *histor. L. 4. cap. 2. n. 10. & lib. 4. c. 4. n. 18. edit. Freinshem.* Welches Exempel Bernegger, (ein auch noch nach seinem Ableiben ruhmwürdiger Mann) *in notis ad Thucydid. Lib. 7. c. 3. n. 1.* lobt und billigt, und welches man fast vor das einige dergleichen Exempeln in allen Historischen Geschichten hält. Christoph. Forstner. *centur. hypomnem. polit. 43. pag. mihi 144.* und davon das gerade Gegentheil eben auch besagter Alexander, an denen Abgesandten derer Lacedæmonier, ausgeübt hat, als welche, da er selbige nach der Niederlage und den Todt Darii in dessen Lager angetroffen hatte, ohnerachtet er sonst alle andere Griechische Soldaten, welche dem Dario um den Sold gedient hatten, pardonirte, und gehen ließ, zuruck bleiben, und selbige in Gefängnüssen verwahren hieß. Wie solches bezeugt Cur-

tius. *histor. lib. 6. c. 5. n. 7.* Worvon Freinshem. *ad d. l. Curtii. lib. 4. c. 4. n. 18.* aus den *Carol. Paschalio. in Legato. c. 23.* also raisonirt: Wann gewisse Abgesandte sich bey unsern Feind aufhalten / und bey selbigen ab- und zureisen / so seyen sie von uns / deme sie auf allerhand Art und Weise Schaden und Abbruch zu thun trachten / nicht vor *inviolables* zu achten / und könnten wir / noch auch sonst jemand / durch einiges Recht angehalten oder gezwungen werden / daß man derselben gantz und gar verschone: Wann aber doch solches jemand freywillig und würcklich thäte, so würde er sich dardurch den Ruhm einer besondern *Moderation* und Großmüthigkeit zuwegen bringen: Und seye die erste von *Alexandro* angeführte That um so viel herrlicher und Lobens-würdiger / weil eben in besagter Stadt *Tyro* seinen eigenen Abgesandten kurtz vorher sehr übel war mitgefahren worden.

Das Zwölffte Capitel.

Von der Causa formali, oder der Art und Weise, wie sich beede Theile, der einquartirende Unterthan, und der einquartirte Soldat, verhalten und was sie beede thun sollen, in specie:

Was der Unterthan, bey dem Soldaten einquartirt werden, zu leisten schuldig sey?

§. 81.

DEmnach wir bißhero die Causam materialem (d. i. wer einquartirt oder beschützt werden soll) zur Genüge erwogen, so folgt hierauf die Form, Art oder Weiß, wie dieselbe tractirt und gehalten werden sollen, zu erwägen (der oben gemach-

gemachten Eintheilung zu folge) worbey wir eine gedoppelte Abhandlung vor Augen liegend haben, nemlich

1. Wie Unterthanen, als würckliche Gast-Wirthe und Beherbergere derer Soldaten, die (bey ihnen liegende) Soldaten tractiren und bewirthen sollen?

2. Wie die einquartirte Soldaten sich gegen ihren Quartiers-Mann aufzuführen und zu verhalten schuldig seyen?

Da wir dann von der erstern Art deß Verhaltens in diesen 12ten von der zweyten Art aber in folgenden 13ten Capitel handeln wollen.

Uberhauptshin ist ein Bürger oder Unterthan seinen zu ihn ins Quartier angewiesenen Soldaten, als seinen Quartiers-Gast, schuldig, sicher- und unperturbirtes Gast-Recht oder Quartier, wie auch freyen Ein-Durch- und Abzug, zu gestatten, und seine bey sich habende Waaren, sonder Abgang und Schaden, zu verwahren und wieder abfolgen zu lassen: Ja es müssen die Soldaten-Quartiere, oder die von der Obrigkeit denen Soldaten vergönnt und angewiesene Ort und Häußer, in An- und Abzug (von allen Orten) frey und sicher seyn und verbleiben, wie solches aus *Novell. 130.* und zwar gleich aus derselben Uberschrifft, erhellet; Dann es sollen und müssen billig, so gar auch die bewaffnete Soldaten, sich besonderer Sicherheit zu erfreuen haben, weil selbige haubtsächlich damit beschäfftigt sind, daß durch sie die allgemeine Ruhe erhalten (oder wieder hergestellt) werde. *l. 2. pr. Cod. de offic. Præf. Prætor. Afric. l. ult. 18. pr. Cod. de re milit. Lib. XII.* Besiehe absonderlich auch *Novell. 116. pr.* D. Becht. *de Securitate. n. 239.* und daß sie so gar auch ihr Leben vor unsere Wohlfahrt in Gefahr (und auf die Spitze) setzen. Mager. *de Advoc. arm. cap. 15. n. 16.* Kürtzlich und mit einen Wort zu sagen: Die Quartiers-Hauß-Wirthe sind, krafft derer Gesetze, schuldig und verpflichtet, (ihren bey ihnen einquartirten Soldaten) alle Gast-Freyheit und Willfährigkeit zu erzeigen, wie davon absonderlich *l. devotum. 5. C. de metatis. Lib. XI.*

sagt: ibi: (*Speciali versu*) *Solam sane hospitalitatem sub hac observatione concedimus.* d. i. Es soll ihm/krafft dieses/was die Gast-Freyheit mit sich bringt/eingeraumt werden. Menoch. *Cons. 840. num. 7. & Consil. 1197. n. 7. & 8.*

Was aber ehedem die Landes-Leute oder Unterthanen ihren einquartirten Soldaten zu geben und zu leisten schuldig gewesen, oder dato noch seyen, das wollen wir aus denen Reichs-Gesetzen erweißlich machen und ausführen. Es handeln aber besagte Reichs-Gesetze entweder von derer Soldaten Durchzügen/ wovon schon oben Cap. 3. §. *8. & seqq.* zur Genüge ist abgehandelt worden; oder von deren Stand-Cantonir- oder Winter-Quartiren, wovon hier absonderlich soll gehandelt werden.

Vor diesen hat man, wie aus *d. l. devotum. 5. C. de Metat.* erhellet, denen Soldaten nur das blosse Quartier gegeben, und bestunden die alte Quartiere derselben in einem gar leidentlichen und erträglichen Geben, auch war man damals nicht schuldig, wie es heut zu Tag zu ergehen pflegt, ihnen alle Unkosten und Ausgaben, an Wohnung, Futter und Mahl, vor sie und ihre Pferde, Kinder und Gesinde, Knecht und Jungen, Mägde und Huren, zu schaffen und zu geben, sondern man gab ihnen, wann sie entweder in das Feld zogen, oder über Winters im Quartier lagen, nur bloß und allein Dach und Fach; So gar daß zu selbigen Zeiten die Soldaten auch von denjenigen Quartiers-Hauß-Wirthen welche ihnen freywillig etwas mehrers reichen und geben wollten, solches nicht annehmen durfften. *l. 5. in fin. Cod. de metat* Zu dessen Behuff ihnen dann ihre Principaln hinlänglichen Sold richtig reichen und auszahlen liessen. *l. milites. 31. in f. C. Locati.*

Und zwar erstlich war in Ansehen deß Haußes oder Quartiers *in d. l. 2 C. de metatis.* verordnet; Daß, wann die Soldaten in einer Stadt oder andern Ort musten einlogirt werden, man das Quartier-Hauß in drey gleiche Theile abtheilte; Davon den ersten Theil der Herr deß Haußes vor sich zu seinen

Beysitz, zu erst auswählen dorffte, den andern Theil mogte der Soldat beziehen, und den dritten Theil muste man wieder dem Hauß-Herrn (vor seine Familie, Kinder und Gesinde) überlassen; Ausser wann der Soldat eine Persona Illustris, (d. i. hohe Stands, oder vornehmen Characters Ober-Officiers-Person) war, als welchen Falls man ihme das halbe Hauß einraumen muste; Dieses nun galte also durchgängig und ohnwidersprechlich, daß auch gar niemand, ob er wol vorwendete, Er habe ein gantz besonders Privilegium dißfalls erhalten, vor sich, und aufzuweisen, krafft dessen er nicht schuldig wäre jemand in sein Hauß zu sich zu nehmen, sich entbrechen konnte den sein eximirtes Hauß / ratione eines Drittels, betreffenden Geld-Anschlag zu entrichten, wie solches aus *l. 9. C. de Metat.* klar erhellet. Und so ist es auch ehedem durchgehends gehalten worden.

Aber heut zu Tag sagt Roland. a Valle. *Vol. 1, cons. 66. n. 2.* werden diese Verordnungen schlecht beobachtet, wie solches die leidige Erfahrung bezeuget, weil nunmehro die Soldaten, sie mögen Adeliche Personen und hohe Ober-Officiers, oder auch nur Gemeine, seyn, weder mit den dritten noch mit den halben (eingeraumten) Theil deß Haußes sich begnügen lassen, sondern sie wollen manchmal, ja wol öffters, das gantze Hauß nach ihren eigenen Belieben einnehmen, und dem Herrn deß Haußes nur ein kleines Winckligen in selbigen frey und zu seinen Beysitz übrig lassen.

Diesen bereits vor 50. Jahren verstorbenen Rol. a Valle. wollen wir noch einen jüngern Authorem, nemlich Manzium. *in Patrocin. debit. decad. 3. q. 8. n. 60.* beyfügen, welcher also schreibt: Unsere heutige Soldaten sind / wider das ausdrückliche Verbot *d. l. 2.* nicht mehr mit den dritten Theil deß einzuraumenden Haußes zufrieden / sondern sie jagen und stossen wol gar den Herrn deß Haußes selbst / aus seiner eigenthümlichen Behausung / (oder wie solche die *Novell. 130.*

c. 9. artig nennt: *ex authenticis hoſpitationibus*, d. i. Denen Behauſungen welche ein Hauß-Vatter ſelbſt nebſt denen Seinigen zu bewohnen pflegt) wider das *expreſſe* Verbot *d. l. 2. f. d. Nov.* gewaltſamer Weiſe heraus, und tractiren ſelbige wol mit Schlägen, Rippen-Stößen und andern höchſt-unbilligen und ſchimpfflichen Vergewaltigungen, auf das allerunbilligſte: Der Hauß-Wirth muß aus ſeiner eigenen Stube und Kammer weichen, ſein Vieh aus den Stall ziehen, und alles hergeben; Er aber in den ſchlimmſten Winckel deß Haußes ſich verkriechen.

Hierbey nun ſollten die offentliche Gewerb-Läden nicht unter und bey denen Quartier mitgerechnet und eingetheilt werden, nemlich diejenige welche auf denen öffentlichen Gaſſen aufgemacht, und zur Waaren-Verkauffung angewendet werden, als deren ſich allein derſelben rechtmäßige Herrn bedienen ſollen und mögen; Sie (die Soldaten) ſollen in keine Gewerbs-Läden oder Gewölber, (welche auf Frantzöſiſch Bouticques oder Officinen genennt werden) auch in die Werckſtätt, nicht einziehen, den Hauß-Wirth nicht aus ſeiner Studier-Stuben, Laboratorio, Officin, oder andern Ort, da er ſeine Nahrung ſuchen muß, vertreiben. Wann aber ein Soldat, vor ſein Vieh, einen Stall inn haben muß, ſo kan man demſelben, wann ſonſt dißfalls keine andere Anſtalt gemacht worden, (oder ein ander bequemeres Mittel vorhanden) iſt, einige Kram-Buden oder Gewölber und Läden, ſich deren darzu zu bedienen, anweiſen und einraumen.

Heut zu Tag machen die Soldaten, ohn alles Bedencken, leichtſinniger Weiß, nicht nur allein aus denen Gewölbern und Kram-Läden, ſondern auch ſogar aus Bädern, Kellern und Stuben, vor ihr bey ſich habendes, öffters andern abgefangenes, Vieh, Pferd- oder Küh-Ställe. Ja es iſt leider damit ſo weit gekommen, ſagt D. Manzius, daß dererjenigen welche dergleichen widerrechtliche Verfahren zu ſchulden kommen laſſen, und derer die über dergleichen Beträngnuſſen heimlich ſeufftzen, mehr als zu viele, gar wenige aber leider gefunden

wer-

werden, welche diesen Unheil zu streuren sichs angelegen seyn liessen.

§. 82.

Nachdem wir nun, was in Ansehung derer Häuser selbst rechtens wäre, und de facto üblich ist, abgehandelt haben, so wollen wir nun auch untersuchen, was in Ansehung derer Soldaten Verköstigung, und anderer beweglichen Güther, Rechtens und üblich seye. Und hierinnen ist in denen alten Rechten heilsamlich versehen; Daß die Gast-Wirthe nicht schuldig seyen gewesen denen Soldaten, Span-Betten und Federwercke, oder Küssen und Polster, Brenn- und Koch-Holtz, Oel, und andere zum Essen und Trincken zubehörige Stücke zu geben und zu verschaffen: Man hat ihnen weder Essen noch Trincken, noch kein Servis, geben dörffen: Ja es durffen die Soldaten dergleichen Stücke nicht einmal annehmen, wann ihnen selbige ihr Gast-Wirth aus guten Willen hätte geben wollen, weil man, wo nicht das Gegentheil klar erweißlich war, in zweiffelhafften Fällen, vermuthete es sey ein gezwungenes Geschencke, (und aus Furcht bezeigter guter Wille) wie solches mit klaren Worten ausdruckt *l. unic. Cod. de Salgamo hospitibus non præstando. Lib. XII.*

Woselbst das Wort *Salgamum*, vom Wort Sal (Saltz) herderivirt wird; quasi *Sale* conditum, vom Wort *Sal* und *Gama*, welches letzere, eine öffters gewöhnliches Endigungs Wörtlein ist, wie es der Gelehrte Martin. Martinius. *in suo Lexico Philologico. pag. 3316.* davor hält: Oder wann das Wort Sal-Gama als ein aus zwey Wörtlein zusamm gesetztes Wort wollte angesehen werden, so behielte man das erste Wort *Sal* und das andere Wörtlein *Gama* könnte von γάειν *facere*, sale confectum, daß es etwas aus Saltz gemacht oder mit Saltz zubereitetes hieße, oder von *Sal* und γάμον quasi sali connuptum aut copulatum, d. i. das mit Saltz vereinigt oder gemischt worden wäre, hergeleitet und formirt werden. Es wurden aber vor Alters durch das Wort *Salgamum*, alle eingemacht- und eingewürtzte

würtzte Sachen, die man zur Neben-Speiß in besondern Geschirren oder Gläsern einzumachen und aufzuheben pflegte, verstanden und angedeutet, als eingemachte Aepffel, Birn, Feigen, Rosin und Wein-Beer, rothe Ruben, Kümmerlinge, (saure Essig- oder kleine Fenchel-Kümmerling) Bürgel- oder Burzel-Kraut und allerhand andere Kräuter-Conserven, und sonst eingemachte Sachen. Coelius Rhodingius. *Lib. 16. antiquitatum. c. 37.* Und Cujacius *ad h. t. & in l. un. Cod. de raptu Virgin. &c. l. observare. 4. ff. de Offic. Proconf.* hält davor, es werden durch das Wort *Salgamum* allerhand eingemachte Kräuter, als, Alant-Kräuter und Wurtzeln, verschiedene Arten von Kohl, Kraut und Kappis, * Mangolt, u. a. d. welche auch noch heutigs Tags von denen Türcken pflegen eingemacht zu werden, verstanden: Alleine nach der Hand begehrten auch die durch-marchirende Soldaten, unter den Prætext deß ihnen gebührenden Salgami, Betten, Küssen, Oel, Holtz, deme auch Alciatus *ad d. l.* wider den ausdrücklichen Befehl deß Kayfers Constantini, beystimmt, und davor hält, man begreiffe unter den Wort *Salgamum*, Oel, Saltz, Butter, und andere dergleichen Bey- und Neben-Hülffen, womit andere Speisen angemacht werden, oder sonst täglich-nöthige und unentbehrliche Dinge, als Holtz und anders dergleichen mehr.

Welches unsere heutige Soldaten vortrefflich schön nachzumachen wissen, und unter den Wort *Servis* alles dasjenige zu fordern sich unterstehen, was sonst unter den Wort Victualien genennt und begriffen wird, als Saltz, Schmaltz, Baum-Oel, Jngwer, Pfeffer, Seiffen, und zwar solche Dinge in dergleichen Ubermaaß, daß man fast eine Fürstliche oder sonst grosse Familie darmit versehen und unterhalten könnte. Worbey Martin

* Dergleichen absonderlich in Pohlen unter dem Wort *Kapusta*, in Teutschland und bey uns aber unter den Wort: Langs-Saur- und Rübles-Kraut, begriffen wird, und jedermann bekannt ist.

tin Laudensis. *in tr. de milite q. 3.* erinnert, man möge diesen Legem wol mercken, wider diejenige welche behaupten wollen: Man seye denen Soldaten ein Bette oder Federwerck zu geben schuldig, ja daß vielmehr (solches) *in d. l. devotum. 5. vers. solam. Cod. de metatis. Lib. XII.* bey Straff zehen Marck Goldes verbotten sey weil darinn steht: Es soll kein Kriegs- oder Proviant-Officier, noch ein anderer Soldat sich unterstehen, an einem Ort (und Quartier) wo daselbige auch seyn mag, etwas von seinem Hauß-Wirth zu begehren; wobey Lucas de Penna noch hinzusetzt: Man sey denen Soldaten bey Einquartirungen nichts, als nur bloß Dach und Fach zu geben schuldig, also und dergestalt, daß sie ausser dem, so wol vor sich als auf ihre Pferde, sonst nichts begehren oder fordern sollen; Haben dannenhero löbliche Kayßere die böse deme zu wider eingerissene Gewohnheit (deß mehr Fordems) so gar ernstlich und scharff verbieten lassen, daß Sie auch diejenige Leute welche Ihnen ein mehrers als Ihnen gebührte freywillig gaben, nicht ungestrafft lassen wollten; *d. l. 5. in fin.* wann nemlich dargethan und erwiesen werden konnte, daß sie denen Soldaten ein mehrers freywillig angebotten und gegeben hätten. Ja *in l. 3. C. de erogat. milit. annon.* wird ausdrücklich gesagt: Die Soldaten dörffen auch nicht so viel von denen Landleuten und Unterthanen annehmen daß sie damit eine Nacht-Mahlzeit machen könnten, welches eine Abend-Mahlzeit geben hieß; Und hält Christinæus. *decis. Belg. vol. 5. decis. 139. n. 10.* dieses vor wolbemerckens würdig.

Aber unsere heutige Soldaten lassen in allen diesen Stücken das schnur gerade Gegentheil zu schulden kommen, dringen und zwingen das Baur-Volck und andere ihre Hauß-Wirthe, daß sie ihnen zum speisen auch wol die beste, und an den Ort wo sie einquartirt sind nicht einmal zu bekommende, Gerichte zur Hand schaffen müssen, welches mit mehrern ausführt und bezeugt D. Erhard. *de operis rusticorum. thes. 31.* woselbst Er unter andern schreibt: Es ist mit dem unglückseeligen

Land- und Bauers-Volck leider! heut zu Tag so weit gekommen / daß selbige / sie wollen gleich oder nicht / denen Soldaten / Betten / Küssen, wie auch Essen und Trincken / und zwar nicht nur von allgemeiner / und auf den Land üblicher Sorte und Art / sondern öffters den besten und guten alten Wein / aus denen nächst gelegenen Städten / herbey schaffen müssen, überdieß auch Heu, Haber / in grossen Uberfluß, und unzählich viele andere Sachen / biß sie deren satt und genug haben, aufzutreiben und Ihnen zu geben / von ihnen auf allerley Art und Weise gezwungen werden / welches gleichwol wider alle Rechte und Billigkeit laufft. *in d. l. 5. C. de metat. l. unic. C. de Salgam. Lib. XII. l. 1. §. 2. C. de pascuis publ. Lib. XI. l. 3. Cod. de erogat. milit. annon. Lib. XII.* Allein dieses alles wird heut zu Tage gar schlecht observirt, sagt Bolenus. *in repetit. l. capitalium. 28. §. Famosos. 15. ff. de pœnis. num. 89.* und Lucas de Penna *in d. l. devotum.* schreibt: Der *Lex* sey zwar gar schön und wol abgefasst, allein er werde, weil die *Justiz.* sehr vernachläßigt und *negligirt* wird / das Land- und Baurs-Volck immer mehr Sünden mit Sünden häufft / und die Boßheit der Soldaten täglich mehr zunimmt / gar schlecht *observirt* und beobachtet. Eben dieser Lucas a Penna. *in d. l. hoc prospectum. 6. de metat.* setzt: Diesen *Legem observiren* die Teutsche und *Neapolitanische Trouppen* am allerwenigsten / und unterstehen sich selbige / von ihren Hauß-Wirth / daß er ihnen ein Bad machen lassen sollte / wieder das klare Gebot deß erwähnten 6ten Gesetzes / sondern auch Holtz und Liecht, allerhand eingemachte Sachen / und *in Summa* alles was sie nöthig haben oder brauchen können / nicht nur zubegehren / sondern vielmehr zu erpressen und mit Gewalt hinweg zunehmen.

Es schreibt aber der sehr berühmte Jurist. Manzius. *Lib. F. n. 59.* von diesen Worten deß Lucæ de Penna. Mein lieber

de

de Penaa, was würdest du gesagt und deine Feder geschrieben haben; wann du unsre heutige Soldaten gesehen hättest, die nicht nur Feur / Liecht und anders / welches zum *Servis* derer Soldaten behört (wie solches die Frantzosen *exprimiren*, *les Services*, und unsere Teutsche nachzunennen sich gewohnt haben) sondern Fürstlich und Königliche Aufwartung und *Tractament*, und grosse Gast-Mahle / ohne Bezahlung, und nebst dem noch eine ansehnliche *summam* Gelds / begehren und erfordern. Denen alten Rechten nach musten die Soldaten mit Brocken-Brod (pane bucellato) zu frieden seyn, welches deßwegen Brocken-Brod genennt wurde, weil es Brocken-weiß (per bucellas) d. i. in gantz kleinen Bröckelein und gleichsam Krümlein, ausgetheilt, und gar hart ausgebacken wurde, damit sichs desto länger halten und genossen werden könne, welcherley Brod man heut zu Tag im Frantzösischen Biscuit (zu teutsch Zwiback) nennt. Gothofr. *ad l. 1. Cod. de erogat. milit. annon. Liter. E. per text. illius Legis.* So schreibt auch Tholosanus. *Syntagm. Jur. L. 36. c. 30. & Lib. 19. c. 6.* Es ist wol anmerckens-würdig, daß die Soldaten sich in Essen hart, rau und schlecht müssen behelffen, und sich nicht mit delicaten Speisen anfüllen sollen, weil, wann sie sich einmal an delicate Speisen gewöhnen, sie dardurch an ihren Kräfften abnehmen, matt werden, und sodann künfftighin die Land- und groben Speisen nicht mehr gewohnen können, und also man sie dardurch um ihre Kräfften brächte, mithin dem gemeinen Wesen mercklicher Schade zugefügt würde: Ist demnach am sichersten, wann man den vor allegirten *Leg. 1.* gemäß denen Soldaten nur grobe und harte Speisen gibt. Christinæus. *decis. Belgic. Vol. 5. decis. 139. n. 6.*

Dannenhero hat Agesilaus, als er mit seiner Armee durch derer Thasier Land zog, die delicaten Speisen, welche sie ihne darbrachten, unter seine Sclaven und leibeigene Knechte vertheilen lassen, und gesagt: Es gezieme sich nicht vor diejenige,

welche sich der Frömmigkeit und Tapfferkeit befleißigen, daß sie sich an solchen Schleck-werck und Leckerbißlein ergötzen sollen. Und Pescennius Niger hat seinen Soldaten, als selbige Wein zu trincken verlangten, geantwortet: (Schämt ihr euch nicht) Ihr habt den Nil-Srom an der Hand, und begehrt Wein zu trincken. Aber wie verkehrt geht es dießfalls heut zu Tag bey uns noch zu: Dann dergleichen Antwort würden sich schwehrlich einige unsrer heutigen Soldaten gefallen lassen, weil es nunmehro dahin gekommen, daß man, auch bey Armeen und in denen Lagern, Kleider- Speiß- und Tranck-Ordnungen nöthig hätte, durch welche der Uberfluß und Uppigkeiten in Essen, Trincken und Kleidern, eingeschränckt würde. Caspar. Klock *de Contribut. cap. 17. n. 222. & 223.* Dann ehedeme hielten sich die Soldaten vor eine sonderbahre Ehre, unter freyen Himmel und auf der blosen Erde zu schlaffen; Ja unsere alte Teutschen, wie solches Julius Cæsar. *Lib. 1. de bello Gallico. c. 36. in fin.* von ihnen bezeugt, rühmten sich, unter ihren Feld-Herrn Ariovisto, sie seyen binnen 14. Jahren unter kein Obdach gekommen; Heut zu Tag aber sehnen sie sich nach den weichsten und delicatsten, von Feder und Staub gefüllten, mit zartester Uberzügen von Leinwad überzogenen und verbrämten, Betten, wannenhero dann klug- und Staats-erfahrne Leute schliessen, es seyen unsere Soldaten gantz weichlich und weibisch (gegen die alte abgehärtete Stratioten) geworden.

§. 83.

Hierbey könnte man folgende,

Die Vier und viertzigste Frag

formiren.

Ob ein Soldat von seinen Hauß-Wirth etwas weniges / so er ihme freywillig gibt / annehmen könne / zumal wann er bey einen guten Freund ins Quartier genommen worden wäre? und ob sodann die *in l. unica. Cod. de Salgamo hospitibus non præstando.* darauf gesetzte Straffe statt habe?

Weil man nun nicht wol sagen kan, daß ein weniges einem grosse Beschwehrde verursachen werde, und, da man bey einen guten Freund in Quartier steht, nicht vermuthet wird, daß man etwas erpresst habe; auf diesen beeden Puncten aber die ratio decidendi *d. l.* beruhet, so kan man gar leicht mit Ja antworten. Christin. *dec. Belg. Vol. 5. decis. supra. alleg.* (*sc.* 139.) *n.* 12-15. (sc. auf den ersten Fall, auf den andern aber, mit Nein.)

§. 84.

Ferner warn in vorigen Zeiten die Hauß-Wirthe nicht schuldig ihren einquartirten Soldaten einiges Hauß-Geräthe und andere Bedürfftnuß, oder auch die Fourage, zu geben, *d. l. hoc prospectum. 6. C. de metatis. l. un. Cod. ne rei milit. comit. &c.* Ausser wann die Einwohner deß Landes oder Orts (im Acker- und Feld-Bau) so nachläßig gewesen wären, daß man bey ihnen keine Fourage finden, noch auch sonstenher um billigen Preiß zu kauffen bekommen könnte; welchen Falls dann die Soldaten so ihnen ihre habende Fourage hinweg namen, zwar von der sonst auf das eigenmächtige Wegnehmen gesetzten Straff, nicht aber von der Erstattung deß verursachten Schadens, welchen sie ihnen sonst, auf unverantwortliche, und recht feindliche Art zufügten, freygesprochen wurden. Lucas de Penna. *ad l. insignis. 2. Cod. de Pasc. publ. Lib. XI.*

Alleine es ist dieses auch nicht einmal zu denen Zeiten deß Lucæ de Penna beobachtet worden: Dann es haben bereits zur

zur selbigen Zeit die Ober-Officiers erfordert, daß man ihnen, in Quartiern, Küssen, Bett- und Feder-Werck, und nöthiges Hauß-Geräthe, geben solle und müsse ; wie wol er darbey erwähnt, daß solches wider die klare Dispositon deß *legis devotum. 5. C. h. t.* beschehen sey: Und Johannes de Platea schreibt *ad d. l.* es werde dieses in Italien gar schlecht observirt, als woselbst die um Sold dienende Soldaten die Comitativos (wie er sie nennt) das ist das Land- und Bauers-Volck, gantz aussaugen, indeme sie denenselben so viel Mund- und Fourage-Portiones wegnehmen, als sie nur bey ihnen finden und mit sich fortschleppen können, welches doch den öffters allegirten Legi gantz und gar zuwider lauffe ; weil sie (krafft desselben) denen Land- und Baurs-Leuten gar nichts hinweg nehmen, noch auch, wann sie ihnen etwas dergleichen freywillig geben wollten, solches von denen Hauß-Wirthen, in deren Hauß sie umsonst einquartirt sind, annehmen sollten ;

Ausser wann selbige als Volonteurs von ihr eigen Geld dienten und lebten, wie solches abermal Joh. a Platea. *in l. 3. Cod. de erogat. milit. annon. Lib. XII.* bemerckt, welchen Rol. a Valle. *d. consl. 66. n. 10.* allegirt, und ferner daselbst schreibt; Man soll bemeldten *l. 3.* wol mercken wider unsere heutige Soldaten, welche die Land- und Bauers-Leute nicht nöthigen sollen, daß sie ihnen was zu essen schaffen ; weil sie mit ihren eigenen Proviant und Sold vergnügt und zu frieden seyn sollten. vid. Bertrand. *Vol. 3. part. prior. consil. 57. n. 4. & 6.* welcher daselbst sagt: Dieses (die kurtz vorher erwähnte Contraventiones wider die klare Leges) seyen gantz öffentlich und bekannter massen in der Frantzöischen Provinz Dauphiné, viele Jahre nacheinander, zu Schulden gekommen ; Ja es seyen unsere heutige Soldaten mehr vor Freybeuter und Rauber, als vor einquartirte Gäste zu halten, und führten sie sich bey dem Land- und Bauers-Volck öffters weit ärger und schlimmer, als die Feinde

selbst, auf, und fast ein gleiches schreibt er auch *Vol. 1. P. 1. conf. 126. n. 27.*

Wie dann auch Carol. Ruineus. *Vol. 5. conf. 107.* davor hält: Es seye denen Soldaten keineswegs erlaubt, dem Baurs-Volck ihre habende Sachen und wenigen Vorrath, an Brod, Wein, Hünern, und allerhand andern Vieh, vor sich, zum Essen und aufzehren/ hinweg zu nehmen, weil sie vielmehr schuldig wären, sie, (und das Ihrige) zu beschützen, (nicht aber ihnen ihre Sachen hinweg zu nehmen) woselbst sich auch der öffters angeführte Roland. a Valle. *in allegat. conf. 66. n. 59.* beklagt: Es werde solches alles heut zu Tag von denen Soldaten gar schlecht observirt, sogar, daß, da sie nicht einmal nöthige Speiß und Tranck begehren sollten, vielweniger ein und andere, zu ihrer eignen und ihrer Pferde Unterhalt, etwan nöthige Stücke; Sie nicht nur allein solches alles ohngescheut verlangen und begehren, sondern auch noch über dieses allerhand eingemachte Conserven und andere Sachen, und in Summa, alles was sie nutzen können und zu brauchen wissen: Ja wann sie solches alles nicht gutwillig bekommen, so entblöden sie sich nicht mit Gewalt es zu fordern/ oder eigenmächtig hinweg zu nehmen.

Worbey ermeldeter Roland. a Valle ferner schreibt, es sey solches bey der heutigen Miliz eben nicht sehr zu bewundern; Weil dieselbige also gar sehr aus der Art schlägt, daß, da ehedem die alten Soldaten vor ihre gröste Ehre geachtet haben, wann ihre Schilde wacker zerhauen oder zerstochen, und ihre Casquette oder Sturm-Hauben zerhackt und verbogen, die Degen voller Hieb und Scharten, und ihre Angesichter voller Blessuren- und Wunden-Maale waren; Hergegen unsre heutige Soldaten sich nicht entblöden, so bald sie nur angeworben worden sind, Christum ihren Erlöser, an seinen Wunden und Martern, mit grausamen Schwöhren und Fluchen zu verunehren, und seinen Gesalbten und Gliedern, (nemlich frommen und GOtt fürchtenden Leuten) alles gebrannte Hertzenleid anzuthun,

und

und all diejenige zu berauben und auszuplündern, welche ihnen unter die Hände kommen, auch die ohnehin schon arme und elende Leute, öffters, sonder einige Barmhertzigkeit, auf das allergrausamst und unbarmhertzigste, zu tractiren und mißhandeln, nur damit sie, obwol mit anderer Leute Seufftzen und bittren Thränen, ihren ungezämten Begierden, und unordentlichen Willen, ein Genügen leisten mögen: Also daß, wie wir leider! täglich sehen, mit Händen greiffen, und in der That erfahren müssen, kein Gesetz oder Verordnung von ihnen beobachtet wird: Wannenhero es dann geht, wie Valerius Maximus. *dictor. factor. memorab. Lib. 5. c. 2. n. 8.* sagt: **Man könne unter dem Geräusch derer Waffen die Worte derer Gesetze nicht wol hören.**

Wann aber doch gleichwol die Soldaten bedächten, daß alle dasjenige was sie, ausser ihren gebührenden Sold, von jemanden erpressen, ein gestohlen und geraubtes Gut sey, so würden sie hoffentlich ihre Sachen besser zu rath, (und sich vom zu weit greiffen ent-) halten, und alsdann auch einen gnädigern GOtt haben: Höre demnach doch nur, du großsprechend und prahlender Soldat, die Droh-Worte derer Propheten. *Jes. 33. vers. 1. Jerm. 30. vers. 16. & 17.*

Væ qui prædaris, quoniam prædaberis ipse. d. i.

Weh dir Soldat/ der du vom Raub dich denckst zu nähren:
Die Zeit kommt daß auch dich ein andrer aus-wird-leeren.

Oder wie die Worte Jesaiæ *d. l.* eigentlich lauten: **Weh aber dir/ du Verstöhrer/ meinest du du werdest nicht verstöret werden: Und du Verächter/ meinest du man werde dich nicht verachten: Wann du das Verstören vollendet hast so wirst du auch verstört werden/ wann du deß Verachtens ein Ende gemachet hast/ so wird man dich wieder verachten.**

§. 85.

§. 85.

Hieraus nun erhellet zur Genüge, wie heilsame Verordnungen die alten Löbl. Kayserе haben ergehen lassen, damit das Land- und Bauers-Volck, wann kriegerische Zeiten sind, welches eine Obrigkeit nicht allezeit vermeiden oder dessen überhoben bleiben kan, nicht völlig zu Grund gerichtet, oder gäntzlich zernichtet werden möge; Sondern daß vielmehr, wann man selbige bey guten Wohlstand erhält, und sie sich also immerzu je mehr und mehr bessern und zunehmen, gleichwol der Krieg desto ungehinderter könne fortgeführt werden.

Wann man aber den heutigen Zustand deß Soldaten-Wesens überlegt, so bekommt man aus denen bereits allegirten Stellen verschiedener Doctorum ein rechtes Grausen darüber, und muß, wiewol sehr ungerne, doch der Wahrheit zur steuer, bekennen und sagen: Unserer heutigen Soldaten Lebens-Art sey ein recht umgekehrter Decalogus: * (oder die grad umgewendete zehen Gebothe) Dann alle Laster und Sünden welche in denenselben verbotten und bestrafft werden, eben dieselbe pflegt man unter ihnen, wo nicht ausdrücklich zu billigen, doch wenigstens täglich ungescheut auszuüben; Also, daß fromme GOtt liebende Seelen leichtlich daraus schliessen und abnehmen können; Es könne, um der allererschröcklichsten Ubertrettungen derer Soldaten und Kriegs-Leute willen, der Krieg in die Länge keinen Bestand (oder glücklichen Ausgang) haben, sey aber auch kein beständiger und heilsamer Friede zu hoffen, wann nicht die Soldaten und Kriegs-Leute selbst beginnen bessere Sitten an sich zu nehmen, und recht gründlich und hertzliche Busse zu thun, welches alle fromme Hertzen ihnen von gantzer Seele anwünschen.

§. 86.

Wir haben also bißher zur Genüge gezeiget, wer nur solches hat recht beobachten wollen, was vor alten Zeiten die Hauß-

* Welches unten §. 137. specifice ausgeführt wird.

Wirthe ihren Soldaten, wegen derselben bey ihnen angewiesenen Quartiers, zu geben schuldig gewesen seyen, und was nun zu unsern Zeiten (deme gantz zu entgegen) gefordert und gestattet werde. Nun aber müssen wir weiter gehen, und untersuchen, was in ein oder andern dergleichen Fällen, die Obrigkeit eines Städtleins oder einer Vestung zu thun und zu beobachten habe; Worbey in Facto eine wichtige Frage vorfällt, nemlich:

Die fünff und viertzigste Frag.
Ob die Verwahrung derer Thor-Schlüssel/von einer Stadt oder Vestung/dem regierenden Burger-Meister/ (*Castellano*) oder dem *Commendanten*/ zustehe?

Hievon nun lehret Nicolaus Boërius. *in Tr. de Custodia clavium, portarum Civitatis. n. 35.* (welcher auch *in Tr. Tractatuum in Vol. 6.* zu finden ist) daß, krafft einer allgemeinen Gewohnheit, die Verwahrung derer Thor-Schlüssel, dem höchsten Ober-Haupt und Verweser der Republiq, dem regierenden Burger-Meister (oder Castellano) zukomme, Paul Christinæus. *decis. Cur. Belgicæ Vol. 5. decis. 147. n. 14. in fin.* Anerwogen die Besorg- und Beschützung der gantzen Stadt, mithin auch die Verwahrung derer Thor-Schlüssel, denen regierenden Burger-Meistern pflegt übergeben und anvertraut zu werden, als welche vor allen andern schuldig und verpflichtet sind, solche ihre Stadt (mehr als alle andere) zu beschürmen und zu vertheidigen. *l. postliminium est Jus. 19. §. filius. 7. ff. de Captiv. & postlimin. revers.* und weil die Verwahrung der gantzen Stadt, und derselben Thor-Schlüssel, zur Amts-Gebühr deß Stadt-Magistrats, und derselben Beamten, behört: Worinnen auch mit einzustimmen scheint Guido Papæ. *decis. 531.* und Lucas de Penna. *in l. est verum. 3. Cod. de incolis. Lib. X.* wann er schreibt: Die Verwahr- und Beschützung der Stadt steht niemanden anders (mehr) zu als dem Herrn derselben,

ben, oder demjenigen der desselben Stelle darinnen vertritt; Welches Anfangs ermeldter Boërius ferner *d. l n. 36.* dahin ausführt; Daß die Raths-Glieder und Verwesere der Stadt die Ober-Herrschafft darinnen haben, mithin ihnen auch die Verwahrung derselben Thor-Schlüssel, hiernächst auch zustehe, gewisse Personen zum Auf- und Zuschliessen derer Stadt-Thore zu bestellen; Zumalen da das was von solchen Obrigkeitlichen Personen beschiehet, also angesehen wird, als hätten solches alle eintzelne Glieder der Stadt gethan und darein gewilligt, *l. Municipibus. 97. ff. de Condit. & Demonstr. l. municipes. 14. ff. ad municipalem.*

Hieher kan auch billig gezogen werden *l. Præses Provinciarum. 2. C. de officio. Rector. Provinc.* als woselbst denen Beschützern (oder Obrigkeiten) einer Stadt, die Last, Pflicht und Amt, die öffentlichen Land-Strassen sicher und rein zu halten, alle Freybeuter und Strassen-Räuber zu verfolgen, und sonst in allen gute Disciplin in der Stadt zu halten, auferlegt und anvertrauet ist: Wannenhero sie auch billig frembde und unbekannte, in eine Stadt hineingehen wollende Leute, (unterm Thor) ausfragen und examiniren lassen, damit sich nicht etwan, unter andere ehrliche reisende Leute, die Heerführer von einer Rauber- oder Diebs-Bande mit untermischen, und solche sodann ihren Rott-Gesellen verrathen und in die Hände lieffern mögten: Dann, wann eines gemeinen Schaaf-Hirtens Amt es mit sich bringt, darauf allen Fleisses Achtung zu geben, daß keine Wölffe sich in ihre Schaaf-Ställe mögen einschleichen. *cap. quamvis. 10. X. de R. J. ibique* Glossa. *c. si custos. 18. Caus. 27. q. 1* So wird noch weit mehr denen Städtischen Obrigkeiten obliegen, dahin Sorge zu tragen, darmit nicht, durch Verwahrlosung nöthiger Bewahr- und Beschützung ihrer Republiq. einiger Schade oder Nachtheil zugefügt werden möge. Bruningius. *de Jure Universitatum. thes. 48.*

§. 87.

Es bringt aber das Amt einer guten Obrigkeit schon von selbsten es mit sich, dahin zu sehen, daß derselben Unterthanen nicht zur Ungebühr mögten beschwehrt werden, und daß alle darwider zu Schulden kommende Ausschweiff- und Unordnungen gebührender massen abgestrafft, und dem Unfug derer Soldaten, so viel es immer möglich, gesteurt werden möge, damit widrigenfalls die Unterthanen nicht bemüssiget werden, ihrer Obrigkeit zu fluchen, und endlich gar aus den Land zu entlauffen: Absonderlich aber soll die Obrigkeit sich angelegen seyn lassen, die Einquartirung nach einer gerechten und billigen Proportion einzutheilen, und dem Soldaten ja nicht die Freyheit zu überlassen, sich nach eignen Belieben, wo und wie er will, selbst einzuquartiren.

Hierbey nun könnte man folgende

Die sechs und viertzigste Frag formiren.

Ob ein Bürger schuldig sey / bloß auf Vorzeigung eines von der *Generalitæt*, (d. i. von seinem *General* oder Obristen) unterschriebenen Quartier-*Billets*, den solches vorzeigenden Soldaten bey sich einzunehmen?

Welches schlechterdings mit Nein beantwortet wird; Anerwogen der Obrigkeit deß Orts Quæstionis, ohne zu machenden Unterschied ob solches eine hohe und immediate, oder nur eine geringere und noch unter einer anderen stehende Obrigkeit sey, wann es auch nur ein blosser Beamter wäre, das Recht denen Soldaten gewisse Quartiere anzuweisen zukommt. Besold. *in Thes. Pr. verbo.* Einquartirung. So gibt auch darinnen Kayser Ferdinandus III. in einer besondern mit denen Ständen deß Reichs verglichenen Ordonnanz, wie die Soldaten zu verpfle-

gen,

gen, *sub dato* Regensp. den 29. *Novembr. An.* 1649. §. als erstlichen / der Sache so klar- abhelffliche Maase, daß man dißfalls keinen weitern Zweiffel zu formiren hat: Also und dergestalt, daß, welcher Soldat sich unterstehen würde, nach eignen Gefallen, ohne deßfalls von deß Orts Obrigkeit erhaltenes und vorzuzeigendes Billet, sich ein Quartier auszulesen, auszusuchen und zu beziehen (dergleichen selbige gleichwol bißhero öffters, sondern einige Ahndung, gethan, und sich also, mit Gewalt, bey unschuldigen Wittwen oder verlassenen Waisen, einquartirt haben) derselbe angethanener Vergewaltigung schuldig erkannt, folgbar mit Entsetzung seiner Charge oder Soldaten- Standes als Straff-fällige angesehen werden soll, und solches aus einer um so mehr ohnumgänglichen Folge, weil er sich unterstanden, deß allgemeinen Gebots derer Kaysere sich weiters als solches gemeint zu bedienen, ja dasselbe, mit straffbahrer und gewaltsamer Verwegenheit, leichtsinnig zu überschreiten und zu brechen. Wie hievon die Worte lauten *in l. in qualibet. 2. in fin. Cod. de metat. & epidem. Lib. XII.*

§. 88.

Es mögte aber, wider alles vorangeführte, ein Bürger oder Unterthan, der viel Trangsaalen von denen Soldaten erdulten müssen, nicht umbillig einwenden, und sagen: Wann dann so vortreffliche und billige *Ordonnanzien* und Gesetze in vorigen Zeiten sind abgefaßt und *publicirt* worden / was ist dann wol die eigentliche Ursache daß wir heut zu Tag / deme allen ohnerachtet / auf das erbärmlichste geschoren / aus unsern eignen Hauß gejagt / sonst übel *tractirt* / und um all unsere Haabseeligkeit gebracht werden? Hierauf nun wäre, mein lieber Bürger oder Unterthan! gar leicht zu antworten, ist auch bereits oben aus verschiednen Gründen zur Genüge ausgeführt worden; Daß die kriegende Partheyen, Fürsten und Herren, schuldig seyen ihren Soldaten richtigen Sold auszubezahlen, (und sie sollten sich auch darmit begnügen lassen) wie

dann solches auch Johannes der Täuffer beyn *Luca. 3. vers. 14.* in seiner denen Soldaten gegebenen Antwort (Thut niemand Gewalt und unrecht / und lasset euch begnügen an euren Sold) ausdrücklich einschärfft; Woher es aber komme, daß, und warum, denen Soldaten ihr Lohn und Sold nicht richtig gereicht wird, solches diß Orts, als eine über meinen Verstands-Horizont lauffende Sache mit Stillschweigen zu übergehen, sehe ich mich gezwungen. Sonsten schreibt der Satyrische *Philander* von Sittenwald. in seinen 6ten Gesicht. *p. 293.* von denen heutigen Soldaten also:

Soldat ein ungereimter **Nahm.**
Dann sie **thun** um ihren Sold sehr wenig **Thaten.**
Das macht / sie kriegen auch wenig **Sold** vor ihre **Thaten.**

Heut zu Tag pflegen die Soldaten gar leicht Meutereyen oder Aufstand zu erregen, und das Joch ihrer Ober-Officiers und vorgesetzten Befehlshabere vom Halß abzuwerffen, wann denenselben ihr Sold zu behöriger Zeit nicht gereicht und ausgezahlt wird: (dann man bedient sich heutiges Tags mehrentheils solcher Soldaten die um den Sold dienen) Dergleichen Exempla man leider! nur mehr als zu viele antreffen könnte, wie davon Piccartus. *decade tertia observation. Historico-Politicar. cap. 3.* schreibt.

Damit aber die Unterthanen wissen mögten, was man heutiges Tags denen Soldaten (Ober- und Unter-Officiern und Gemeinen, Cavallerie und Infanterie) in denen Quartieren reichen und geben müsse; So haben wir, zu dessen Behuff, etlich Verpflegungs-Ordonnanzien von verschiedenen berühmten Generaln und Potentaten gesammlet, und hiemit communiciren wollen, aus welchen sich der geneigte Leser die profitabelste, wann ihme anderst die Wahl gelassen wird, heraus lasen kan. Es bestehen aber selbige in folgenden Pieçen.

1. Deß

I. Deß *General Tylli* Verpflegungs-*Ordonnanz.* von *Anno. 1623.*

II. Deß Hertzog von Friedlands (oder *General Wallensteins*) Verpflegungs-*Ordonnanz.*

III. Die Königl. Schwedische Verpflegungs-*Ordonnanz* von *Anno 1632.*

IV. Zwey Kayserl. Verpflegungs-*Ordonnanzien.* Deren eine nur vor den *General*-Staab (*Anno 1635.*) *publicirt*, (und *Anno 1639. moderirt*) worden. Die zweyte aber eine alle Soldaten (zu Pferd und Fuß) angehende *Anno 1640.* auf den Reichs-Tag zu Regenspurg mit aller Reichs-Stande *Consens* und Bewilligung abgefaßte *Ordonnanz* ist.*

§. 89.

* Noch mehrere und neuere, sowol hieher, als auch sonst hin und wieder, zu illustrirung deß Wercks dienende, courieuse Pieçen werden dem geneigten Leser, hinten im Anhang, communicirt werden.

§. 89.

I. Deß General Tylli Verpflegungs-Ordonnanz.

Was Gestalten es mit Officirern und gemeinen Reutern der Kayserl. Armee diß Orts insgesamt gehalten, und wie viel einem jeden deß Tags, an Speiß und Tranck, wie auch nothdürfftige Fouragien auf die Pferde, gereichet werden möge, damit sie ohne fernere Beschwehrnuß der Unterthanen, und deß Herrn selbst, vergnügt, und allerdings zufrieden seyn sollen.

Rittmeister

deß Tags

Wein	8.	Maaß
Bier	12.	
Brod	20.	Pfund
Fleisch	12.	
Hennen	2.	

Ein halb Schaaf oder Kalb.

Reformirten Rittmeister, Lieutenant, und Cornet, so dienen, wie auch Quartier- und Wacht-Meister.

Soll deß Tags gegeben werden.

Wein	4.	Maaß
Bier	6.	
Brod	10.	Pfund
Fleisch	6.	

Ein Viertel von einem Schaaf oder Kalb.

Refor-

Reformirter Lieutenant, Cornet oder Quartier-Meister.

Bier	4.	Maaß
Wein	2.	
Brod	8.	Pfund
Fleisch	4.	

Ein Viertel von einem Schaaf oder Kalb.

Item einem Profosen.

deß Tags

Fleisch	5.	Pfund
Brod	6.	
Bier	4.	Maaß
Wein	2.	

Corporal, Muster-Schreiber und reformirter Corporal.

Fleisch	3.	Pfund
Brod	4.	
Wein	2.	Maaß
Bier	2.	

Auf einen Reuter oder Knecht in der Musterung.

Fleisch	2.	Pfund
Brod	3.	
Bier	1.	Maaß
Wein	1.	

Auf einen Jungen.

Fleisch	1.	Pfund
Brod	2.	
Bier	1.	Maaß

Item auf ein Servitia-Pferd: Habern 1. Scheffel, davon es aber 3. Tag gefüttert werden soll.

Einem Bagage-Pferd auf 3. Tag halb so viel.

Heu auf ein Servitia-Pferd 12. Pfund.

(Servis) Als nemlichen Holtz, Liecht, Saltz, und anders dergleichen, gebührt dem Wirth zu geben.

Und da nun einer oder der ander nicht begnügt, sondern über diese Ordnung noch ein mehrers haben wollte, dasselbe stehet einem jeden um sein baares Geld zu bezahlen.

Und werden vorderist die Herren Obristen und Obrist-Lieutenante sich hierinnen auch also erweisen und bezeigen, auf daß die Unterthanen, und zumal der Herr selbsten, wie vor verstanden, nicht Anlaß gewinnen, sich in einem oder anderm gegen dem Höhern zu beschweren, wie sich ein solches Ihre Excellentia Herr Grafe von Tylli &c. zu geschehen endlich verlassen wollten. Datum den 16. Octobris 1623.

II. Deß Hertzogen von Friedlands (oder General Wallnsteins) zu Halberstadt An. 1629. herausgegebene, aus etlich andern in vorhergehenden Jahren publicirten Ordonnanzen zusammen getragene, Verpflegungs-Ordonnanz.

WIr Albrecht von GOttes Gnaden, Hertzog zu Mechelnburg, Friedland und Sagan, Fürst zu Wenden, Grav zu Schwerin, der Landen Rostock und Stargard Herr ꝛc. Der Röm. Kayserl. Majestät General, Obrister Feld-Hauptmann, wie auch deß Oceanischen und Baltischen Meers General. Fügen allen und jeden der Röm. Kayserl Majestät hohen und niedern Officiern, sowol der gantzen Soldateſca, hiemit zu wissen; Nachdem Uns vorbracht, welchergestalt bißher grosse Unordnung in denen Winter-Quartiern vorgeloffen, wir aber nicht gemeint, solchen und dergleichen

unverantwortlichen Procedurn länger zuzusehen, sondern ist Unser ernstlicher Will und Befehl, daß dieselbige ins künfftige gantz abgeschafft werden, und ein jeder / bey Vermeidung Unserer ernstlichen und unnachläßlichen Straff, nachfolgender Unserer Verordnung sich verhalten soll. Es soll hinfürter keinem Officier in seinem Quartier vor sich selbsten seines Gefallens, Auflagen und Contributiones anzuordnen, nicht verstattet, sondern von denjenigen, welchen das Ober-Commando committirt und anvertraut, mit den Land-Ständen der Vergleich getroffen werden, solchergestalt, daß Officier und Soldaten, welche sich effective bey den Compagnien befinden, nachfolgender massen sollen tractirt werden:

Die Infanteria.

	Reichsthaler.
Einem Obristen, wochentlich, als Hauptmann	200.
Obrist-Lieutenant und seiner Compagnie -	80.
Obrist-Wachtmeister und seiner Compagnie -	60.
Schultheissen - - - -	10.
Stabhalter - - - -	2½.
Gerichts-Waibel - - -	2.
Gerichts-Geschwornen - - -	1½.
Profos, samt seinen Leuten - -	20.
Regiments-Secretario - -	10.
Dem Caplan - - - -	6.
Quartier-Meister - - -	10.
Proviant-Meister - - -	4.
Huren-Waibel - - -	1½.

Auf die Compagnie zu reichen

Wochentlich

Hauptmann - - - -	50
Lieutenant - - - -	15.
Fendrich - - - -	12.

Welches dahin zu verstehen, wo der Fendrich zu commandiren dem Lieutenant vorgeht, daß alsdann der Fendrich deß Lieutenants, und hergegen der Lieutenant deß Fendrichs, Unterhalt genieſſen soll.

	Reichsthaler
Feldwaibel - - -	5
Feldschreiber - - -	3½
Feldscherer - - -	2½
Furier - - - -	2½
Zwey gemeine Waibel, jedem - -	2½
Vier Spielleuten, jedem - -	1½
Corporal - - -	2
Lands. paſſaten vom Adel und Gefreyten -	1½
Gemeinen Soldaten. - -	1½

Die Cavalleria.

	Reichsthaler
Einem Obriſten - -	200
Einem Obrist-Lieutenant -	80
Obrist-Wacht-Meister - -	60
Quartier-Meister - -	12
Proviant-Meister - -	6
Wagen-Meister - - -	4
Caplan - - -	6
Profos, mit seinen Leuten - -	20
Regiments-Secretario - -	20

Auf die Compagnie zu reichen.

	Reichsthaler.
Rittmeister - - - - -	50
Lieutenant - - - - -	20
Cornet - - - - -	15
Wachtmeister - - - - -	8

Furier

Furier - - - - -	5
Corporal - - - - -	4
Trompeter - - - - -	2⅕
Reuter. - - - - -	2

Im Fall die Burgerschafft und Unterthanen mit dem Geld nicht aufkommen könnten, wird denenselben heimgestellt, die gemeine Officierere und Soldaten mit Victualien nachfolgender Gestalt, und nach Außtheilung der Plätz, zu unterhalten, und verstehet sich ein jeder Platz 2. ℔. Brod, anderhalb Pfund Fleisch, zwo Maaß Bier, und eine Maaß Wein.

	Plätz.
dem Furier täglich - - - -	3
Corporal - - - -	2
Lands-passaten und Gefreyten - - -	1½
Soldaten - - - -	1

Alle Bagage-Pferde sollen alsbald abgeschafft, und auf keinen mehr Futter, als hernach verzeichnet, gefolget werden.

Einem Obristen zu Fuß auf 15. Pferd, Obristen-Lieutenant 8. Pferd. Einem Hauptmann, neben seinen Befehlshabern, 8. Pferd.

Eine jede Compagnie zu Roß soll auf 110. Pferd, wann die Compagnie complet, tractirt, da aber etliche daran mangeln, auf jede 10. Pferd eines abgezogen, und auf den Stab so viel, als auf eine Compagnie, Futter gereicht werden.

Auch jedes Pferd wird täglich ein Viertel Haber, 12. Pf. Heu, und wochentlich 3. Bund Stroh, und darüber nichts mehr, gegeben.

Uber dieses sollen die Burger denen Befehlshabern und Soldaten anders nichts vor die Servitien, als allein die Lager-Statt, Holtz, Saltz und Liecht, zu geben schuldig seyn; Welches doch dahin zu verstehen, daß die gemeine Befehlshabere und Soldaten sich mit deß Wirths Feur und Liecht behelffen, und ihre Sache dabey verrichten sollen.

Daferne die Obristen und andere Officier, Reformirte und Aufwarter bey sich haben, sollen dieselbe nit von den Burgern, sondern von denjenigen welche sie bey sich haben, unterhalten werden.

Uber diesem soll gäntzlich verbotten seyn, daß kein einiger Officier kein einiges Hülff-Quartier haben, oder auch seines Gefallens, wo es nicht expresse begehrt, Salve-Quartien auslegen, und von derselben etwas absonderlichs auf Tafel nehmen soll, unter was Prætext und Schein solches erdacht kan werden.

An Kirchen, Schulen, Hospitaln, geistlichen Personen, soll sich keiner vergreiffen, oder dieselbige, in einigerley Weg, weder in Einquartirungen oder Schatzungen, beschweren, auch keinem in seinem Gottes-Dienst hindern oder ärgerlich seyn, bey Leib- und Lebens-Straff.

Da Officier, Soldat oder Marckedenter, über Land zu verreisen, sollen die Landsassen demselben ohne baare Bezahlung weder Fourage noch das Geringste abfolgen lassen, oder mit Fuhren und Post-Pferden fortzuschaffen nicht schuldig seyn.

Die Fürstl. und Adeliche Häuser, welche Feinds-Gefahr halber nicht nothwendig besetzt werden müssen, sollen von der Einquartirung gantz exempt und befreyt seyn.

Es wird bey hoher Straff hiermit verbotten, daß die Officierer sich an Fürstlichen Commissarien, Beambten, Adel, Burger und andern Innwohnern, weder mit Arrest noch andern Thätlichkeiten, nicht vergreiffen sollen.

Es solle in keinenweg verstattet werden, daß einiger Reuter oder Soldat auß dem Quartier, ohne seines Officierers Paß, sich aufs Land machen, so soll auch auf keines andern dann alleine deß commandirenden Officierers Paß passirt werden.

Der reisend Mann, oder andere, so ihrer Geschäfft halben in den Guarnisonen zu verrichten, sollen in keinen weg aufgehalten, beleidigt, noch mit einer Schatzung beschwehrt werden.

Den

Den Ackermann sollen die Officierer bey ihren Feldbau schützen, und in keinen Weg sie davon zu verhinderen gestatten.

Es soll kein einiger Officirer, wer der auch sey, sich unterstehen, einigen Zoll, auf was Wahren es immer seyn könne, zu schlagen, auch denen Obrigkeiten an ihren Zöllen in keinen weg hinderlich, sondern vielmehr darzu beförderlich seyn.

Was nun hierinnen nicht begriffen, und etwan guter Kriegs-Disciplin zuwider läufft, oder wordurch arme Leut, und diese Landen, zur Ungebühr beschwert, auch da dieser Verordnung in ein oder andern Puncten zu wider gehandelt werden mögte, soll ein jeder Officierer die Erstattung zu thun, und mit Ernst straffen, auch davor selbst Antwort zu geben, schuldig seyn.

Nach diesem allen sich ein jeder wird zu richten, der Gebühr nach zu verhalten, und vor Schaden und Ungelegenheit zu hüten wissen. Actum. Halberstadt den 10. Decemb. (30. Nov.) Anno. 1629.

§. 91.

III. Königlich-Schwedische Anno 1632. publicirte Verpflegungs-Ordonnanz.

Wie hinfüro so wol höhe und niedere Officiers, als gemeine Soldaten zu Roß und Fuß, auf den Muster-Plätzen bey allen Kraißen, in durchgehender Gleichheit, täglichs an Essen, Trincken und Servis, zu unterhalten.

Ein Obrister soll täglich zwo Mahlzeiten haben, vor sich und die Seinige, und jede Mahlzeit

12. Essen, deren eines ins andere mehr nicht denn $\frac{1}{3}$ eines Reichsthalers kosten.
10. Pfund Brods
10. Maaß Weins
Servis.

Obriste *Lieutenant*, jede Mahlzeit.
8. Essen a $\frac{1}{3}$. Reichsthalers
8. Pfund

8. Pfund Brods
6. Maaß Weins
Servis.

Major oder *Capitain*, jede Mahlzeit.
6. Essen a $\frac{1}{8}$. Thalers
6. Pfund Brods
4. Maaß Weins
Servis.

Lieutenant oder Fendrich/ jede Mahlzeit.
4. Essen a $\frac{1}{8}$. Thalers
4. Pfund Brods
3. Maaß Weins
Servis.

Unter-*Officier* jede Mahlzeit.
3. Essen a 6. kr.
2. Pfund Brods
$1\frac{1}{2}$. Maaß Weins
Servis.

Einem *Corporal* und Trommelschläger, jede Mahlzeit.
2. Essen a 6. kr.
2. Pfund Brods } deß Tags.
$1\frac{1}{2}$. Maaß Weins }
Servis.

Ein gemeiner Soldat deß Tags.
2. Pfund Brods
1. Maaß Weins, und nach Verordnung
1. Pfund Fleisch oder Haußmanns-Kost.
Servis.

Wo der Wein übel zu bekommen, soll das Bier bestimmter massen gereicht, auch unter dem Servis mehrers nicht dann Logiament, Holtz, Liecht, Saltz und Gelieger, erfordert und geliefert, und hierinnen im geringsten kein Mißbrauch oder Uberfluß gestattet werden.

§. 92.

IV. Kayserliche die Herrn Generals und zum General-Stab angehende Anno 1635. publicirte Verpflegungs-Ordonnanz.

Verpflegungs-Ordonnanz derer Herrn Generaln und zum General-Stab gehörigen Personen.

	fl.	Port	Pferd	Vermög der Bestallung. fl.	Pf.
General-Lieutenant - -	3000		100		
Feld-Marschall - -	1500	80	84	1500	50

Gene-

	A.	Port.	Pferd	Vermög der Bestallung.	
General-Zeug-Meister - -	1200	58	62	1200	30
Feld-Marschall-Lieutenant -	1000	38	52	1200	30
General-Wacht-Meister - -	800	30	42	1000	25
General-Commissarius - -	1000	38	52	1000	36
Ober-Commissarius - -	300	15	18	200	10
Andere Commissarien - -	200	6	8	150	6
General-Quartier-Meister samt seinen Leuten - -	600	28	25	500	12
General-Auditeur - -	300	20	24	300	12
General-Zahl-Meister samt seinen Leuten - - -	300	20	24	250	18
General-Proviant-Meister samt seinen Leuten - -	600	20	24	450	24
General-Adjutanten - -	250	10	12	200	8
Feld-Marschalls-Adjutanten -	200	8	8	150	6
Andere Adjutanten - -	125	6	6	100	4
General-Stabs-Quartier-Meister	30	4	4	30	3
General-Wagen-Meister und seine Leute - - -	160	8	12	150	9
General-Profos und seine Leute - -	200	14	16	200	16
Capitain de Guida - -	50	6	6	40	4
Ingenieur - - -	100	6	8	100	6
Feld-Post-Meister - -	70	4	6	70	6
Jedem Currier - -	20	2		20	
General-Feldscherer - -	150	8	8	150	8

Man hat vor dienlich erachtet die zu Wien den 1. Januar. 1639. promulgirte Moderation, der kurtz vorangecommunicirten Verpflegungs-Ordonnanz hiermit beyzurucken.

Solle das Monat, dafür 30. Tag gerechnet, auf die hohe Officierer, für alles und jedes, wie folget, gereicht und passirt werden.

Dem General-Lieutenant monatlich 3000. fl. und rauhe Futter auf 100. Roß.
Einem Feld-Marschall 1500. 60. Roß.
General-Commissario 1500. fl. 60 Roß.
Obristen Feld-Zeugmeister 1400. fl. 40. Roß.
Feld-Marschall-Lieutenant 1000. fl 40. Roß.
Obristen Feld-Wacht-Meister 800. fl 40 Roß.
Obristen Quartier-Meister, samt seinen Leuten 300. fl. 26. Roß.
Obristen Feld-Kriegs-Zahl-Meister. 300. fl. 20. Roß.
Obristen Auditorn, samt den seinigen 300. fl. 12. Roß.
Muster-Commissario. 150. fl. 8. Roß.
General-Profosen samt den seinigen 300. fl. 12. Roß.
Obristen Wagen-Meister samt seinem Lieutenant (oder samt seinen Leuten) 150. fl. 15. Roß.

§. 94.

Hierauf folgt die Kayserlich-Ferdinandische, mit Bewilligung und Consens aller Reichs-Ständte auf den Reichs-Tag zu Regenspurg Anno 1640. abgefasste, Verpflegungs-Ordonnanz.

Obrist zu Roß.

Soll jedes Monat, vor 30. Tag gerechnet, auf eines Obristen Stab zu Roß, so wol Curassier als Archibussier, passirt werden, als folgt:

Dem

	fl.	Pf.
Dem Obristen - -	450:	17
Obrist-Lieutenant - -	120:	10
Obrist-Wachtmeister - -	50:	8
Quartier-Meister - -	40:	4
Schultheiß, samt seinen Leuten -	30:	3
Caplan - - -	20:	2
Secretario - - -	20:	2
Proviant-Meister - -	26:	3
Adjutanten - - -	30:	3
Wagen-Meister - -	18:	2
Profos, samt seinen Leuten -	40:	5
Heerpaucker - -	24:	2

Unter denen Servitien wird nichts mehr als die blose Nothdurfft, an Holtz, Saltz, Liecht und Liegerstatt, verstanden seyn, welche man in Natur annehmen, und darfür, weder in Gegenwart noch Abwesenheit, kein Geld geben oder begehren, noch darinnen einige Ubermaß gebrauchen solle; Es wäre dann Sach, daß ein Officier oder Soldat keinen Hauß-Vatter hätte, und man derohalben die Servitia von einem andern Ort beyschaffen sollte, solches aber ohne Ungelegenheit in natura nicht beschehen könnte; Auf solchen Fall wäre für die Servitien von der Generalität, von dem General-Commissariat, etwas leidenliches an Geld zu bestimmen, oder aber dahin mit dem Hauß-Wirth zu accordiren, daß er aufs meinste von vier biß in fünff Kreutzer für die Servitien täglich geben thäte: Dann da (hiernechst) soll auf jedes Pferd täglich gereichet werden 6. Pfund Habern, 8. Pfund Heu, und wochentlich 3. Bund Stroh.

Auf ein Compagnia Curassier.

	fl.	Pf.
Einem Rittmeister - - -	175.	6.
Lieutenant - - -	70.	4.

	fl.	Pf.
Cornet - - - - -	50.	3.
Wachtmeister - - - -	20.	3.
Corporal, deren 2. oder wo kein Wachtmeister bey der Compagnia vorhanden, 3. seyn sollen, jedem	18.	2.
Furier oder Quartier-Meister - -	18.	2.
Muster-Schreiber - - -	15.	2.
Feldscherer - - - -	15.	1.
2. Trompeter, jedem - - - -	18.	1.
Einem Sattler - - -	15.	1.
Schmidt - - -	15.	1.
Platner - - - -	15.	1.
Einem gemeinen Reuter - -	15.	1.

Für die Servitien werden allein passirt die Nothdurfft, an Holtz, Saltz, Liecht und Liegerstatt.

Auf jedes Pferd soll täglich gegeben werden 6. Pfund Habern, 10 Pfund Heu, und wochentlich 3. Bund Stroh.

Dann so passirt man überdiß jedem Curassier-Reuter noch ein Pferd, und auf die gantze Compagnia 12. Bagage-Pferd, darauf ist man aber ein mehrers zu reichen nicht schuldig, als die blosse Nothdurfft an rauhen Futter; Hingegen sollen die übrige Troß- und Bagagi-Pferd so bald abgeschafft werden.

Auf ein Compagnia Archibussier.

	fl.	Pf.
Dem Rittmeister - -	150.	4.
Lieutenant - - -	50.	4.
Cornet - - -	40.	3.
Corporal - - -	15.	2.
Furier oder Quartier-Meister -	15.	2.
Muster-Schreiber - -	15.	1.
Feldscherer - - -	15.	1.
Schmidt - - -	12.	1.

Plat-

	fl.	Pf.
Platner - - -	12.	1.
Sattler - - - -	12.	1.
Einem gemeinen Reuter - -	12.	1.

Auf jetzt-vorbesagte Pferd, soll auf jedes Pferd täglich gereicht werden, 6. Pfund Habern, 10. Pfund Heu, und wochentlich 3 Bund Stroh.

Uber dieses werden noch zugelassen auf die gantze Compagnia 25. Bagagi-Pferd, darauf ist man aber ein mehrers nicht schuldig, als die blosse Nothdurfft an rauhem Futter, hergegen soll der übrige Troß alsobalden abgeschafft werden, mit denen Servitien hat es gleiche Meinung wie mit den vorigen.

Die Croaten und Tragoner sollen in allen verpflegt werden, wie die Regimenter der Archibussier.

Was einem Obristen zu Fuß auf seinen Stab passirt wird Monatlich.

	fl.	Pf.
Dem Obristen - - -	450.	12.
Obrist-Lieutnant - -	120.	8.
Obrist-Wachtmeister - -	50.	6.
Quartier-Meister - -	40.	3.
Schultheiß - - -	30.	2.
Caplan - - -	20.	2.
Secretario - - -	20.	2.
Wagenmeister - -	18.	2.
Proviant-Meister - -	18.	2.
Profos, samt seinen Leuten - -	40.	5.

Dann soll man auf jedes Pferd täglich geben 6. Pfund Habern, 10. Pfund Heu, und wochentlich 3. Bund Stroh.

Uber dieses passiren noch auf den gantzen Stab 12. Bagage-Pferd, darauf aber ein mehrers nicht zu geben, als die blosse Noth-

Nothdurfft an rauhem Futter, auf jedes Pferd, mit denen Servitien ists zu halten wie bey den vorigen.

Auf eine Compagnia zu Fuß Wochentlichen.

	fl.	Pf.
Einem Hauptmann - -	140:	3.
Lieutnant - - -	45:	2.
Fendrich - - -	38:	2.
Feldwaibel - - -	20:	
Führer - - -	13:	
Furier - - -	13:	
Corporal - - -	13:	
Feldscherer - - -	12:	
Feld-Schreiber - -	12:	
Gefreyten und Spielleuten - -	7½:	
Jedem gemeinen Knecht - -	6½:	

Die Servitien passirt man jedem, wie bey vorbesagten, dann solle auf jedes der Officier hievoben specificirt-passirliches Pferd geben werden täglich 6. Pfund Habern, 10. Pfund Heu, und wochentlich 3. Bund Stroh, dann passiren auf jede Comgagnie 8. Bagage-Pferd, auf deren jedes allein die blosse Nothdurfft rauhes Futter zu reichen.

§. 95.

Und dieweil Sr. Chur-Fürstl. Durchl. zu Bayrn *Anno* 1629. den 10. *Decembr.* zu Mayntz in teutscher Sprach *publicirte* *Instruction* oder *Memoriale* gar viel heilsame Erinnerung und Verfassungen/in Ansehung der Soldaten-Einquartir-und Verpflegung/ in sich begreiffet/ ja gleichsam ein kurtzer Begriff aller dißfalls ergangenen alten Reichs-Gesetzen und *Constitution*en ist/ als hat man solche denen voran-*communicirten* Verpflegungs-*Ordonnanzien* mit beyzurucken nicht ermangeln wollen;

Nem-

Nemlichen, und vor erste / sollen sie, die Commissarii, das General-Commissariat berichten, wie es in den Quartiern sich anlasse, wie viel und welche an jeden Ort logiren, auch alsbalden nach gemachter Quartier-Austheilung die Verpflegungs-Ordonnanz publiciren, und daran seyn, daß darwider nichts gehandelt, mit den Unterthanen ein Christliches Mitleiden getragen, und selbige, wider Gebühr, darüber nicht gravirt werden, sondern von den armen Unterthanen Geld oder Victualien, nach Inhalt der Verpflegungs-Ordonnanz, was sie besser und leichter geben können, angenommen, und die Victualien, in dem der Verpflegungs-Ordnung einverleibten Tax, oder sonsten Gestalten jedes Orts lauffender Kauffe, gebührlich, damit weder Soldat noch Unterthan sich hoch zu beklagen, angeschlagen werden, und in Summa dahin sehen, daß den Unterthanen Schutz gehalten, und alle Exorbitantien abgeschafft werden.

Jeder Commissarius soll in seinem angewiesenen Distrikt, bey den Regimentern im Mittel der Quartier logiren, damit er desto baß Aufsicht pflegen und allen einkommenden Querelen alsobald abhelffen möge: Wollte ihm aber eines oder anders zu schwer fallen, hat er das General-Commissariat darvon zu berichten, und dessen Authoritæt und Remedirung sich, zu Aufhebung der Ungelegenheit, zu bedienen.

Ingleichen da die Commandanten oder Officiri excediren sollten, deren Unbild nicht nachsehen noch conniviren, mit denen Beambten hin und wieder, um zu erfahren ob dergleichen verbottene Abusus bey einem oder andern Ort einreisen wollten correspondiren, auch die ihme anbefohlne Quartier öffter visitiren.

Und demnach die Experienz bißher mehrfällig gezeigt, daß theils Regimenter und Compagnien sich stärcker gemacht, und in den Quartiern die Gage auf mehrere Mannschafft gesucht und erpreßt, als effective vorhanden gewest, hierdurch die Quartier vor der Zeit nicht allein enervirt, sondern auch den vorhan-

denen

denen Knechten der nothwendige Unterhalt entzogen worden, als solle bey den Regimentern nichts passirt werden, als was effective vorhanden, Köpff vor Köpff, wie auch auf die Absenten nichts; Es seye dann daß sie in deß Feld-Herrn Diensten verreiset oder verschickt seyen.

Ebenmäßig der Obristen und anderer hohen und geringern Officirs Aufwartern oder Dienern einige absonderliche Gage oder Verpflegung auf sie nicht gestattet, sondern solche sollen von dessen Contribution, deme sie aufwarten, leben und unterhalten werden, ihnen aber allein, wann deren nicht zu viel seynd, das Logiament und Ligerstatt passirt werden. Dahero wann einer oder anderer hoher, auch General-Officiers viel Aufwarter und Diener haben will, mag und solle er solche von der ihme assignirten Verpflegung unterhalten; Worunter aber diejenige nicht verstanden, welche dem Feld-Herrn verpflichtet, Zug und Wacht versehen, denen ihr Unterhalt ohnedas aus deß Regiments Quartier gebührt.

Unter dem Prætext deß Servis sollen keine Gelder erhoben, sondern die Servis, an denen in der Verpflegungs-Ordinnanz zugelassenen Stücken, id est. die blosse Nothdurfft, an Holtz, Saltz, Liecht und Liegerstatt, gebraucht werden; Und weilen bißher die Experienz gezeigt, daß sowol hohe als niedere Officiri und gemeine Knechte, theils mit doppelter Einforderung der Servis, theils mit allzu hoher Spannung derselben, wie auch in andere Weg, excedirt: So wollen Seine Chur-Fürstl. Durchleuchtigkeit, daß nicht wenigers die Generals-Personen, als andere hohe und niedere Officiri, wer sie auch seyen, indifferenter ermeldte Servis allein an einem, und zwar an denjenigen Ort, allwo sich einer oder anderer würcklich anwesend befindet, und sonderbar, wann einer oder der ander schon unterschiedliche Carige hat, von der höhern Charge allein, einforder i, solche Servis auch nur in natura, id est, Holtz, Saltz, Liecht und Liegerstatt, passirt, und weiter von keinem Stand oder Unterthan, mehre

oder

oder anders, mit Bedrohung ernstlichen Einsehens und Bestraffung, im wenigsten nicht gefordert, eingeheischt oder erpreßt werden solle.

Allermassen Seine Chur-Fürstl. Durchleuchtigkeit durchaus nicht wollen, daß von den Generals-Personen oder andern hohen und niedern Officiern, auch gemeinen Soldaten, für solche in Holtz, (Saltz) Liecht und Liegerstatt, bestehende Servitien, aus allerhand beweglichen Ursachen, und sonderlich wegen deß bißher verspührten Inconvenientien und Excessen, einiges Geld, weder wenig noch viel, eingenommen werde: Allermassen alle Commissarien, in denen ihnen anbefohlnen Quartier-Districten, daran zu seyn, daß kein Unterthan über diß nicht gravirt werde; Da auch über Officiri oder Soldaten deßwegen Klagen fürkommen, sollen solche sobald von Commissarien, bey Vermeidungs-Straff, abgestellt werden. Jeder Kriegs-Commissarius solle sein Unterhalt bey denen ihme zur Inspection angewiesenen Regiments-Gezirck haben, in der Anzahl, wie viel Seine Chur-Fürstl. Durchl. ferdigen Jahrs jedem an Geld und Fourage gnädigst bestimmen und specificiren lassen, darüber keiner zu schreiten.

Es sollen auch alle Commissarii ihre Schuldigkeit selbst, bey der ihnen aufgetragenen Inspection zu Genügen erweisen, und nicht, mit Nachtheil der Ständ und armen Unterthanen, wie vor diesem von Theils verspührt worden, zu viel conniviren, oder wol gar selbst (un-) zugelassene Exorbitantien oder Vortheiligkeiten keineswegs verüben; Dann im Gegenfall gegen einem oder dem andern, so dergleichen thät oder zuließ, scharffes Einsehen höchstgedacht Ihr Chur-Fürstl. Durchl. vornehmen lassen wollen: Dahero sich ein jeder vor Schaden zu hüten.

In Gestalten auch eine mehrere Anzahl Pferd, als in allegirten Verpflegungs-Ordonnanzen verordnet, keinen hohen, niedern Officier, noch andern, nicht passiren, noch auf die übrige herte oder rauhe Fourage, oder einig Geld dafür geben u

lassen, sondern wer mehr, als ihm zugelassen halten will, soll solches ohne Nachtheil und Schaden der Unterthanen thun. Zudem seynd alle Auslösungen der durchreisenden Officier oder Commissarien gantz abgeschafft und verbotten, und soll ein jeder sich mit seiner Verpflegung betragen.

Es sollen auch auf die Partiten der Quartier-Meister und Fouriren fleißig gesehen, und da einer oder ander auf der Ungebühr betretten würde, gleich zu verdienter Straff hergenommen, auch überall in den Quartiern also gehaußt, und der Unterthan also tractirt werden, damit sie neben den Soldaten ruhig leben und fortkommen können.

Uber vorgesetztes soll man alles Fleisses bey den Commandanten der Regimenter und Compagnien darob und daran seyn, daß sie alle Plackereyen auf den Strassen, Rauben und Plündern, auch alle Exactiones, mit grossen Ernst, abstellen, und die Delinquenten ernsthafft, auf Betretten, straffen; Wie dann auch den Ständen zugelassen seyn soll, solche Rauber, Plünderer / und die welche Gewalt brauchen wollen, zu ergreiffen, und solche zu ihren Regimentern zu lieffern, denen, oder dem Commissario derentwillen, und wegen der Abholung zu schreiben, der alsdann bey dem Commandanten beweglich zu urgiren, damit solche Gesellen, andern zum Abscheu, gestrafft werden, allermassen die Commissarii, monatlichen oder öffter, zum General-Commissariat zu berichten, was für Exorbitantien, an einem oder andern Ort, fürgangen, und welchergestalt die Remedirung und Bestraffung beschehen. Es soll auch in allen Quartieren verordnet werden, damit unter den Thoren von denen aus- und eingehenden beladenen und unbeladenen Wägen, Karren oder andern Trägern, und ein- und ausreisenden Personen, weder wenig noch viel, weder von Officirern noch Soldaten, unter keinem Prætext, abgefordert, erzwungen, oder begehrt werde; Weilen man dardurch die Victualien, Commercien und Handlungen, schwer macht, hindert und stärcket, (stecket) daß alsdann die

Con-

Contributiones, die Ständ und Unterthanen, desto schwehrer geben können.

Theils Officiri, welche in verschlossenen Orten gelegen, haben, zu ihrer Verpflegung, noch ein absonderliches Commandanten- oder Tafel-Geld haben wollen; Weilen aber den Contribuenten dardurch die Bürde nur schwerer gemacht wird, und solches keineswegs zugelassen ist: Als soll fürohin solches nicht gedultet, sondern abgeschafft werden, und sich jeder mit demjenigen, was ihme, vermög gedruckter Verpflegungs-Ordonnanz, gebühret, betragen.

Wann die Fuhr-Leute die mit Wein oder andern Waaren über Land reisen, Convoy begehren, solle ihnen solche gegeben werden, dargegen sie, die Fuhrleute, mehr nicht, als, vor alles und alles, von einem Zug Pferd, so viel sie deren an ihren Wägen und Karren haben, alle Meil Wegs der Convoy, solche sey gleich starck oder schwach, einen Batzen oder 4. Kreutzer zu reichen: Dem aber, so die Convoy gibt, nichts absonderlich darüber zu geben schuldig seyn.

Weil die so auf Salva-Guardi liegen alldort ihren guten Unterhalt haben, so soll denen bey den Compagnien der Sold oder die Verpflegung, nicht passirt, sondern abgeschafft werden: Dann sonsten würden sie zweymal bezahlt, da jedoch dem Unterthan solches einmal schwer genug fällt.

Den General-Stabs- und Regiments-Marquetentern solle, dem alten Herkommen nach, ein mehrers nicht in den Winter-Quartiern als die Servis und rauhes Futter passirt werden, wie dann auch, wann sie in solchen währenden Winter-Quartieren marquetenten und Bürgerliche Gewerbe, mit Auszapffung allerhand Tranck, Verkauffung Victualien und anderer Waaren, treiben oder führen wollen, sie davon jedes Orts Magistrat eben das wie die Burger reichen müssen, geben und bezahlen sollen; Sonst würden die Unterthanen sich billig beschwe-

ren, wie ihnen dardurch ihre Nahrung entzogen, und die Contribution zu geben die Mittel benommen werden.

Das Dreyzehende Capitel.

Wie sich der einquartirte Soldat verhalten soll.

§. 96.

Nunmehro wollen wir in diesen Capitel untersuchen, wie sich die einquartirte Soldaten verhalten sollen. Worbey ihnen dann überhaupthin dasjenige soll und muß eingeschärfft werden, was, aus Trieb deß Heil. Geistes, von dem Täuffer (und Vorläuffer Christi) beym *Luc. 3. v. 14.* ihnen ist angerathen worden: Sie sollten nemlich niemanden (wie viel weniger also ihrem eignen Hauß-Wirth) Gewalt noch Unrecht / anthun / und sich an ihren Sold begnügen lassen. Allwo der allerheiligste Mann, (Johannes) und gegen welchen gehalten / nach *Matth. 11. v. 11.* niemand unter allen die von Weibern gebohren sind keiner aufgekommen ist der grösser sey als Er / die denen Soldaten gemeiniglich anhängende Laster bestrafft, und lehrt, wie sie sich denenselben zu entgegen zu verhalten hätten.

Dann erstlich pflegen die Soldaten, wie wir bißhero öffters gelegentlich erwiesen haben, mit vielerley Vergewaltigungen das Land- und Bauers-Volck, auch die Bürger in Städten, zu beschwehren, zu scheren und unterzudrucken, daher ermahnt sie Johannes, thut niemand Gewalt / welches Gewaltanthun, der Vertheidigung und dem allgemeinen Land-Frieden entgegen gesetzet wird.

Zum andern pflegen, nach erhaltenen Sieg, die Soldaten öffters gantz unschuldige Leute bey ihrer Landes-Fürsten, Herrn oder Ober-Haupt, fälschlich anzugeben, als wann selbige aufrühri-

rische / und mit dem Laster beleidigter Majestät behafftete Leute wären, damit derselben Güther mögten confiscirt oder ihnen Preiß gegeben werden, deßwegen sagt auch Johannes: Thut niemanden Unrecht.

Drittens erwähnt auch Johannes ihres Solds: Dann, (wie Polycarpus Lyserus. *in Harmonia Evangel. cap. 16. p. 224.* dieses und die zwey vorher-erwähnte Puncta gar wol ausführt) vor Alters wurde denen Soldaten ihr Sold, nicht in baaren Geld, an Gold, oder Silber, sondern in einer gewissen ausgeworffenen Proviant-Portion gereicht, wie solches aus den ganzen *tit. Cod. de erogatione militaris annonæ* erhellet: Weil aber die Soldaten ihren Sold, mit Spielen, Huren, und andere liederliche Arten, durchzubringen und zu verschwenden pflegen, und sodann mittelst allerhand Arten von Raub- und Diebereyen, wieder etwas zu erwerben und vor sich zu bringen suchen, und die mehreste nicht darum dienen und Soldaten abgeben, daß sie Frieden herstellen und erhalten helffen; sondern daß sie sich durch allerley Raub- und Diebereyen bereichern, deßwegen spricht Johannes unter andern auch zu ihnen: Sie sollten sich an ihren ordentlichen Sold begnügen lassen.

Ja es untersucht auch D. Klock. *de Contributionib. c. 17. n. 215.* alle diese vom Johanne denen Soldaten gegebene Lehren, jede absonderlich, etwas genauer, deren gantzer Innhalt kürtzlich dahin geht; Sie sollten nemlich nicht, unter den Schein deß rechtmäßigen Soldaten-Standes, das Land-Volck und samtliche Unterthanen unterdrucken, noch als Diebe und Rauber mit denenjenigen unbillig verfahren, welche sie von Rechts- und Amts-wegen vertheidigen sollen.

Es heißt aber die erste Ermahnung Johannis: Thut niemand Gewalt: Wordurch alle diejenige ungerechte Gewaltthätigkeiten verbotten und untersagt werden, wormit sich mehrentheils die in Besatzungen liegende Soldaten an den Land-Mann, oder denen Bürgern versündigen, indem dieselbe aus

ihrer eigenen Bundsgenossen und Freunde Wiesen und Feldern gleichsam eine Freybeute machen, ihre Hauß-Wirthe grausam und erbärmlich tractiren, derselben Weiber, Töchter oder Mägde, schwächen und Nothzüchtigen, allen nur ersinnlichen Muthwillen ausüben, und ihnen alles gebrannte Hertzenleid anthun; Dieses nun alles ist der wahren Absicht eines rechtmäßigen Kriegs schnurgrad zu entgegen, welche eigentlich dahin geht, daß es also eingerichtet sey, damit alles Volck beschützt, und der allgemeine Ruhe-Stand erhalten werden möge. Und wie kan man wol von einen führende Krieg solche erwünschte Früchte hoffen und sich versprechen, wann unsre eigene Bunds-Genossen es eben so arg treiben als man es von dem Feind selbsten immer vermuthen kan und fürchten muß? Wollten wir hiebey die Geschichten voriger Zeiten nachschlagen, so würden wir leichtlich verschiedene Exempla antreffen, daß einige zum Feind übergegangen, und, wider ihren Willen, zu Verräthern ihres eignen Vatterlandes worden sind, bloß nur darum, damit sie den Trangsaalen, welche ihnen die in der Besatzung bey ihnen liegende Soldaten angethan haben, abkommen und davon befreyt werden mögen.

Die andere Ermahnung Johannis gehet dahin: **Thut niemand Unrecht.** Dann das war bey denen Römischen Soldaten ehedem gar ein gewöhnlicher Streich, daß sie diejenige unrechtmäßiger Weise und fälschlich angaben, welche sich entweder ihren ungezämten Lüsten mannlich widersetzten, oder von welcher Leute fälschlichen Angeben sie einen Vortheil zu erlangen hoffen. Dann es pflegten die alte Römer diejenige Leute welche von ihren Staat allzu frey und verächtlich redeten, oder die sonst wegen ein und anderer Ursachen verdächtig (würcklich) waren, (oder durch falsches Angeben nur verdächtig gemacht wurden) in die Acht zu erklären; Solche in die Acht erklärte aber, wurden endlich, manchmal gar umgebracht, oder wenigstens ins Elend verjagt, derselben Güther aber denen Soldaten preiß gegeben;

geben; Oder es wurde wenigstens ein guter Antheil derselben ihren Anklägern zu theil. Aber es geht leider! auch noch heut zu Tag ohne vielerley Sorten der Vergewaltigungen oder Trangsaalen nicht ab, wann man in einer Stadt, welche von den Feind überwunden und eingenommen worden, eine Besatzung von Soldaten in seine Behausungen an- und aufnehmen muß; Diesen nun allen prediget Johannes, und lehret sie, daß sie sollten ingedenck seyn, wie alles vorerwähnte nicht ohne grosse Sünde und Schaden geschehen und getrieben werden könne: Dann weil an einem jeden Menschen nichts schändlichers ist als das falsche und verläumbderische Angeben, so ist gewiß dasselbige bey denen Soldaten um so viel schändlicher, weil sich selbige aus tapffern und heroischen Thaten einen Ruhm zu erwerben trachten sollten; und denen am eigentlichsten das zu thun zustünde, was der Poët sagt:

Parcere devictis & debellare superbos. d. i.

Sie sollten/ Großmuths-voll, der Uberwundnen schonen:
Und stoltzer Leute Trotz mit Uberwinden lohnen.

Weil aber die Haupt-Ursach und die Brunn-Quell aller Ungerechtigkeit und Grausamkeit der Geitz oder die Unersättlichkeit, absonderlich bey denen Soldaten, ist, durch welcher Uebermuth und Lüste es dahin gediehen, daß sie sich fast mit gar nichts ersättigen und begnügen lassen, so will Johannes auch noch das dritte Mittel wider dergleichen Laster an die Hand geben, wann Er sie hiernächst ermahnt: Daß sie sich sollten an ihren Sold begnügen lassen: Dann es ist gewißlich im Krieg höchst nöthig, daß man das Seine wol zu rathe halten lerne, weil, wo man dieses nicht beobachtet, kein Sold so ergiebig seyn würde, daß selbiger, bey denen Soldaten, völlig zureichte; Ja es gibt öffters ihnen der (auf die unnütze Verschwendung deß Seinigen erfolgende) Mangel Gelegenheit, daß sie mit denen Feinden allerhand verrätherische Anschläge schmieden, oder ihre eigene Bunds-Genossen und Freunde berauben und bestehlen, ja gemeiniglich

niglich werden solche (den Fressen und unmäßigen Sauffen ergebene Pursche) als besoffene, und in ihrer Trunckenheit, überwunden, welche sonst ohne solches Laster vorhin nicht haben überwunden werden können.

§. 97.

Da nun aber bey allerley Arten der Einquartirungen oder Beherbergung, welche sich der Hauß-Wirth gefallen lassen muß, oder wann derselbe jemand freywillig aufnimmt und zu sich invitirt, man dieses als eine Lehre zu beobachten hat; Daß man in frembden (solchen Einquartirungs-Häußern) Wohnungen nicht gar zu *curieux* sich bezeigen / vielweniger verdrüßlich aufführen solle / sondern sich mit dem begnügen lassen müsse / was der Hauß-Wirth seinen Gästen / aus guten Willen / auffsetzt und angeyhen läßt; Wie vielmehr wären die Soldaten solches zu beobachten schuldig, welche sehr unangenehme und beschwehrliche Gäste (mehrentheils) sind.

Es gibt aber leider! dieser Lehre ohnerachtet, wie solches D. Lyserus. *d. Tract. cap. 106. p. 1972.* bezeuget / gleichwol solche ungezogene Leute, welchen, wann man sie bey sich beherberget, gleichwol nichts überall recht gemacht werden kan, die da alles tadeln und darüber rüsseln (das Maul spöttisch ziehen) ja wol gar suchen dem Hauß-Wirth einen Schaden (oder Schabernack) anzuthun; Welche schöne Stückgen absonderlich unsere heutige Soldaten fleißig zu treiben und auszuüben wissen; So ist es z E. dem König Hiskia ergangen, wie Jesaiä. 39. v. 1. und 2. zu lesen, welcher die Gesandten deß Königs zu Babel bey sich wol bewirthet, und ihnen alle seine Reichthümer und Schätze gezeigt hat, doch haben, dem unerachtet, die Babylonier ihn und seine Nachkommen öffters mit Krieg überzogen. So daß nur mehr als zu wahr ist was Ovidius *in Metamorphos. Lib. 1.* schreibt:

\- - - *Non hospes ab hospite tutus.*

d. i. Die Klugheit lehret uns beym **Trau / wem** nur, zu schauen.

Weil offt ein Hauß-Wirth kaum dem eignen Gast darff trauen.

Und solches haben uns nicht allein die heilig- und Göttliche Gesetze hin und wieder eingeschärfft, sondern es erfordern auch ein gleiches, wie im vorhergehenden zur Genüge erwiesen worden, die Kayserliche (Constitutiones und Verordnungen.) *in l. devotum. 5. Cod. de metatis.* Woselbst diese ausdrückliche Worte stehen: *Possessorem ab omni inquietudine liberamus.* d. i. Wir wollen daß darbey (bey Einquartirungen) dem Hauß-Wirth keine Beschwehrnuß und Unruhe verursacht werden soll. Ja es bringet auch solches das natürliche Recht mit sich, welches uns befielt, dem Hauß-Wirth, vor seine gütige Bewirthung, wieder höfflich zu begegnen, welches auch denen beysammen als Hauß-Wirth und Gast wohnenden Personen eine Gegen-Liebe zu einander eingepflantzet hat. Aristot. *Ethic. Lib. 8. c. 1.* Dahero haben die Heyden einen *Jovem hospitalem*, oder Bewirthungs-GOtt geehrt, und diejenige Häußer sind vor verbannt und verflucht gehalten worden, in welchen das Gast-Recht (welches in einer Wechsels-weisen Willfährig- und Freundlichkeit bestunde) violirt worden war. Weßwegen auch Pythagoras denen Schwalben feind gewesen, weil selbige täglich in derer Leute Häußer wohnen und nisteln, und doch ihnen keinen Hauß- und Liebes-Dienst erweisen (oder, nicht bey ihren Familien und Häußern beständig verbleiben) D. Finckius. *Axiom. Theolog. Canon. 23.*

Ja es wird die freundliche Bezeigung gegen seinen Hauß-Wirth (absonderlich denen Soldaten) auch in denen neuern Kriegs-Recht eingeschärfft; Dann also verordnet in specie das Holländische Kriegs-Recht. *Artic. 57.* Daß derjenige/ ohne Gnad, am Leben gestrafft werden soll/ der sich mit

dem Quartier oder Losament / das ihm der Quartier-Meister oder *Fourier* verordnet / nicht begnügen lassen / oder in eines andern Quartier sich eindringen will. Welches auch in Kayſers *Maximil. II. Articuls*-Brief. *Artic. 52.* enthalten ist. verbis. Es soll ein jeder / wie er *logiret* wird / desselben Orts sich begnügen lassen / und sich darinnen friedlich und gütlich betragen. Welches Georg Obrecht, ein wol-raisonirender Jurist, wie ihn Arumæus *disp. 1. ad Pandectas thes. 3.* nennt, in seiner weitläuffigen *Disputat. de disciplina militari, thes. 183. 244.* und *401.* mit mehrern ausführt. Warum aber hierinnen erwähntes Holländisches Kriegs-Recht so gar scharff verfahre, davon gibt Petrus Pappus *in Commentario* zu selbigen *p. 114.* folgende Ursach: Daß ein jeder sich mit dem Quartier oder Losament / das ihm angewiesen worden / genügen lassen soll / geschehe darum / damit es nicht viel Streits und Gezäncks gebe / und ein jeder sagen dörffte / eines andern Quartier oder Losament sey besser dann das seine. Fast eben dergleichen befiehlt das Schwedische Kriegs-Recht *Tit. 16. Art. 71. pag. mihi. 27.* in folgende Worten: Ein jeder / Befehlhaber oder Soldat / soll sich an dem Quartier / es sey im Lager oder *Guarnison*, so ihm von den Quartier-Meister verordnet / begnügen lassen / und nicht für sich selbst andere Quartier einnehmen / noch andern / ausserhalb seinrs Quartiers, *Salvam-Guardiam* anschreiben oder ertheilen, würde sich aber einer hier widersetzen / der soll als ein Meutmacher gestrafft werden. Welches auch *Ferdinand. II.* Kriegs-*Articul. Art. 10.* also anordnet: Er soll sich an den ihme gegebenen Quartier und *Logament* betragen und sich in denselben nicht allein bescheidentlich halten / sondern auch seinen Knechten / Jungen oder Trossen / kein Unrecht oder Muthwillen gestatten / oder er solle solchen selbst müssen büssen / und darumben gestrafft werden. Ein fast gleiches, und schier von Wort zu

Wort

Wort eben also lautendes, hat das Dähnische Kriegs-Recht *sub Tit.* vom Quartier / *Marchi*ren und Plündern. *n. 110. 111. 114. usque ad n. 123.* inclusive verordnet.

§. 98.

Nunmehro aber wollen wir, nach Erforderung exegetischer Ordnung, von denen (bißhero abgehandelten) General-Erinnerungen vor die Soldaten, uns auch zu andern specialern Lehren vor dieselbe wenden; Da dann eine derer erst- und vornehmsten ist: Daß ein einquartirter Soldat seinen Hauß-Wirth keinesweges mit Schlägen tractiren, vielweniger hauen, blessiren, oder sonst an seinen Leib beschädigen soll, bey Vermeidung der hierauf gesetzten Straff, welche nach dem Holländ. Kriegs-Recht. *art. 18.* darinnen bestehet, daß, wann solches das erstemal beschehen, der Verbrecher drey Tag lang nur mit blosen Wasser und Brod soll gespeiset werden; ließe er aber ein gleiches noch einmal zu schulden kommen, soll er cassirt oder mit Schimpf und Spott vom Regiment hinweg gejagt werden. Ja in dem *Codice Henriciano Lib. 20. tit. 39. l. 12.* ist darauf so gar der Strang gesetzt, wovon Petrus Pappus. *in Comment. p. 82.* sagt: Der Lex (oder die Pœnal-Verordnung) wäre an und vor sich selbst klar genug, wann selbige nur mehr observirt und exequirt würde. Ein gleiches wird auch im Schwedischen Kriegs-Recht. *art. 72.* statuirt. Es sind aber auch erwehnte Pœnal-Verordnungen nicht allzustricte zu erklähren und zu verstehen, daß nur allein der Hauß-Wirth, vor seine einige Person, nicht sollte und dörffte violirt und vergewaltiget werden: Sondern es sollen sich solcher Sicherheit und Unverletzlichkeit auch deß Hauß-Wirths Eh-Weib, und Kinder, Knechte und Mägde, wie auch alle desselben Domestiquen und Haußgenossen, ja derselben Thiere und Vieh, ebenfalls zu erfreuen haben, so wol als selbige der Person deß Hauß-Wirths nahmentlich zuerkannt und mitgetheilet wird.

§. 99.

Zum andern wird von dem Einquartirten Soldaten erfordert, daß, gleichwie derselbe so wol seinen Hauß-Wirth an seiner Person, als auch seiner gantzen Familie, keine Beleydigung anthun darff; Also soll er auch desselben Haabseeligkeiten und Güter beschirmen und beschützen, nichts aber davon veräussern oder entwenden. Dann es ist einem Soldaten eine grosse Schande wann er sich auf das stehlen legt; Claud. Cotor. *de Jure milit. L. 3. c. 2. pr.* wie wol es leyder! sehr viel Soldaten gibt, welche es vor einen ihnen anständigen Ruhm halten, wann sie prav stehlen und maussen können, und sich nicht entblöden, das Stehlen einen Mahl-Schatz deß Krieges (*dotem Belli*) zu nennen, wie davon gar artig schreibt Leodegarius a Quercu. *in Poëmate de Pace.*

Worbey sie, gantz zur Ungebühr, als eine exculpation ihres stehlens, das gar nicht nachzuahmende Exempel deß Davids auß 1. Buch. Samuelis. 8. v. 9. anführen; welcher denen Philistern ihre Schafe und Ochsen, Esel, Camele nnd Kleider, entwendet hatte: dann darauf dienet zur Antwort.

Erstlich hat ihnen David besagte Stücke als seinen Feinden hinweggenommen, wiewol er noch immer Freundschafft mit ihnen zu halten sich gestellt hatte.

Zweytens hat er solches auß dringender höchster (Hungers-) Noth gethan, damit er bey dem König Achis noch ferner sein bleibens und Aufenthalt haben, und so wol sich selbst, als seinen Soldaten, Lebens-Mittel verschaffen mögte.

Drittens ist dieses ein besonders, wider das siebende Gebotb lauffendes, Exempel, welches man so rude und crude hin nicht nachmachen, oder eine Erlaubnuß-Folgerung daraus ziehen darff.

Es ist aber dergleichen von einquartirten Soldaten beschehender Diebstahl um so mehr unrecht und verbotten; weil ein Hauß-Diebstal vor noch viel böß licher und beschwehrlicher ge-

gehalten wird, wann er von einer solchen Person ist ausgeübet worden, welche sich, in besagten Hauß, desselben Bequemlichkeit bedienen darff, und auch aus selbigen Speiß und Tranck zu empfangen und zu geniessen hat. Petrejus. *Concl. crim. cent. th. 47.* Boërius. *decis. 316. n. 6. seqq.* Dann diese Art eines Diebstals ist dabey fast so viel als eine Verrätherey. Tholosan. *in Syntagm. Juris universi. Lib. 37. c. 12. n. 5.*

Wobey dann auch diejenige die meinste Schuld auf sich, und die schwehrste Straffe verdient haben, welche dergleichen entwendete und gestohlene Sachen an sich kauffen, indem solche ärger sind als die Diebe selbst; Dann wann niemand wäre der die gestohlne Sachen kauffte, so würde auch bald keiner kein Dieb mehr seyn: **Wär der Heler nicht, so wär auch der Stehler nicht.** *l. eos qui. 14. Cod. de furtis. & serv. corrupt. §. 4. in fin. Inst. de oblig. quæ ex delicto. l. 12. Cod. ad L. Fabiam. de plagiar.* Es gibt aber leider heut zu Tag böser Leute nur mehr als zu viele, welche, wann man ihnen etwas Geld in die Hände steckt, oder sonst einen gottlosen Lohn verspricht, denen Soldaten verrathen, und weisen, wo ein oder andere Sachen hin vergraben oder versteckt worden, und die, wann die Soldaten dergleichen Sachen weggemaußt, oder mit Gewalt hinweggenommen haben, solche so gleich, ihren Profit damit zu machen, von ihnen um ein bagatell-Geld kauffen, und ihnen mit baaren Geld bezahlen, worbey sie freylich denen Soldaten niemaln so viel als die Sachen wehrt sind davor geben, sondern öffters weit weniger als die helffte deß ächten Preißes oder wahren Werths und Æstimirung davor bezahlen, damit wann sie diese ihnen sonst nur beschwehrliche Sachen bald loß worden, und ihr gemaußtes Guth angebracht haben, sie sich wieder auf neue Mausereyen legen, welche ihnen dann solche gottlose Heler wider abhandeln.

Wider welche Helere Damhouder. *in Praxi. Crimin. cap. 117. n. 2.* ausrufft. **O ihr verfluchte Schacherer, Heler und Verschlaicher! Ihr seyd wehrt, daß ihr samt den-**

nen Diebs- und Raub-Gesellen, (welche die Sachen mausen und euch zu schachern geben) vor den Augen alles Volcks/ am Halß/ in freyer Lufft verarrestiret werdet, daß/ durch ein dergleichen merckliches *Spectacul* abgeschröckt/ sich andere scheuen mögten, die von allerhand Diebs- und Rauber-Gesindel zusamm gemaußte gestohlene Sachen an sich zu kauffen/ um jenen dardurch desto mehr Gelegenheit zu geben/ und sie aufzufrischen/ öffters und künfftig desto traister/ zu stehlen und zu rauben; Ja es hält Manzius *in Patrocin. Debitor. decad. 1. q. 2. n. 18.* davor, solcherley Heler seyen wehrt, mit allerhand Arten von Peitschen und Geißeln, über die gewöhnliche Straffen, gezüchtigt zu werden, und daß selbige von ihren ungerechten Guth die deßhalben gemachte Schulden abzutragen schuldig seyen.

§. 100.

Und weil heutiges Tages das Zusammen- und Auf-Kauffen gestohlner Sachen, fast sonder einige Straff, oder billige Furcht, darauf zuwachsender Infamiæ oder Berüchtigung, eingerissen ist, so fallen bey solcher Gelegenheit öffters also zweiffelhaffte und strittige Fragen, vor, welche zu entscheiden, wegen ihrer vielfältig darbey vorfallenden und perplex-durch einander lauffenden Umstände, manchen Juristen sehr schwehr fällt. Ich meines Orts habe hierbey allezeit davor gehalten, bin auch bey solcher Meinung beständig verblieben, daß, da der bekannte *Lex. 2. C. de furtis, &c.* überhaupt hin, und sonder einigen Unterschied zu machen, darauf dringt, daß (von solchen Helern und Käuffern gestohlner Sachen) solche gestohlne Sachen, ohne wieder Erst ttung deß davor gegebenen Kauff-Schillings oder Wehrts, solle und müsse zurück gegeben werden; und sich gantz billig und fest auf folgende Endscheidungs-Ursach gründet: Damit die Leute künfftig hin, in Einkauffung einiger Waaren, behutsamer verfahren lernen, und sich hüten sollten, daß sie nicht

nur durch dergleichen unbedachtsames Einkauffen nicht in Schaden gesetzt, sondern auch nicht in einigen Verdacht mit eingeflochten würden, (als wüsten sie etwan um den Diebstal) daß man, sage ich, dieser oberwähnten Generalen, und ohne besondere Absicht und Untersuchung einiger special-Umstände abgefaßten klaren Decision besagten *legis 2. C. de furtis &c.* stricte nachgehen und das darinn klar enthaltene statuiren müsse.

Weil es aber ohnmöglich ist so unzählig vieler, mit gantz, und sehr weit, unterschiedenen Ingeniis und Aspecten begabter und eingenommener Menschen, gantz und gar von einander differirende Köpffe, (wie man im Sprichwort sagt) unter einen Hut, oder zu einerley und gleicher Meinung, zu bringen, und viele lieber demjenigen folgen und beystimmen wollen, was sie mercken das auch andere statuiren, als dem was an und vor sich selbst der Wahrheit am gemäßesten ist; So gibt es die leidige Erfahrung, daß dieser allergerechteste und heilsamste, ja selbst in denen zehen Gebothen best-gegründete *L. 2. C. de furtis. &c.* erbärmlich verstimmelt, und auf verschiedene, und öffters recht absurde, Limitationes, mit Gewalt, und gleichsam bey denen Haaren, gezerret und applicirt wird.

Hierbey nun gestehe ich zwar gar gerne ein, daß sich, wegen Arglistigkeit derer so eine Sache entwenden oder stehlen, wie auch der täglich je mehr und mehr zunehmenden Spitzfündigkeit, Spitzbüberey, und andere neu ersonner Räncke, so unterschiedlich und verwirrte Umstände sich in einander flechten und hervorbrechen können, welche deß Richters Gemüth gar leicht perturbiren und zweiffelhafft machen möchten: Doch kan derselbe, wann er einen generaln Legem vor sich hat, die eigentlich hieher schickliche Entschuldigung ohnschwehr finden und treffen.

Es stimmen aber mit besagten *L. 2. C. de furtis &c.* auch ein *Lex. si mancipium. 23. C. d. R. V.* woselbst die klare Worte stehen: *solvendi pretii nulla necessitas irrogetur.* d. i. Es soll (dem Herrn der gestohlnen Sache) nicht auferlegt wer-

den/

den, den (von einen *tertio*, als Käuffern) davor gegebenen Kauff-Schilling (oder Wehrt) zu *refundiren*. *l. super emti. 16. vers nam super pretio. Cod. de Evictionibus.* wie auch das Sächsische Recht. Dann also lauten die Worte im Land-Recht. *Lib. 2. art. 36.* Seine Pfennig aber verleusst er / die er darumb gab / jener behält sein Gut das ihm gestolen oder abgeraubt war. Gleiches statuirt die Erklährung deß Land-Friedens zu Nürnberg *Anno. 1522. rubr.* Ob etliche Personen. ibi: Auch die entwendeten Güther denenjenigen / welchen sie zugehören wieder zugestellt werden: Item in Reichs-Abschied zu Augspurg. 1559. §. und nachdem an etlichen Orten. 35. ibi. in fin. Ihnen ohn Entgelt wiederum zugestellt werden soll.

Und hiebey dienet denen Käuffern solcher von Soldaten zusamm gestohlnen Sachen keineswegs zu einer hinlänglichen Entschuldigung, wann sie vorgeben: Sie hätten erwähnte Sachen von Soldaten an sich erkaufft, denen es ja ohngestrafft hingienge, wol gar erlaubt wäre, Beute zu machen.

Dann hierauf wird geantwortet: Entweder sind bemeldte Soldaten unsere Freunde, und dienen dem Reich worunter wir auch selbst behören, diesen nun ist allerdings in einem besondern Reichs-Abschied ernstlich verbotten, daß selbige keinerley bewegliche Waaren oder Fahrnussen, weder auf offenen Land-Strassen, noch in Städten, Dörffern oder Flecken ꝛc. verwegener-eigenmächtiger-weiße, denen Unterthanen oder Einwohnern, gewalthätiger, rauberischer oder heimlicher weiße, sollen hinwegnehmen, stehlen oder maußen, bey der darauf gesetzten ernstlich- und harten Straffe, daß die Ubertrettere als Land-Diebe und Räuber sollen abgestrafft werden. vid. Reuterbestallung Anno 1570. zu Speyer art. 93. ibi: Da man in der Feind (sc. Land) und doch auf deß Reichs Boden würde liegen / so soll keiner hinauß reuten / und die Armen plündern / schätzen / und vergewaltigen. Et in fin. ibid. Es

sollen

sollen auch die Herrn zu der Wieder-Erstattung anzuhalten seyn/ und sollen daneben die Thäter vor Recht gestellt/ und als die Rauber gestrafft werden. Item Fuß-Knechts-Bestallung. Anno 1570. art. 21. Es soll keiner auß dem Lager auf Beute/ oder anders wohin/ ziehen/ ohne Wissen und Willen seines Haupt-Manns/ bey Leibs-Straffe.

Oder es sind (besagte Soldaten) unsere Feinde, und das zwar krafft eines rechtmäßigen, oder auß unrechtmäßigen Krieg: Ist nun der Krieg rechtmäßig; So kan ein Soldat, nach erhaltnem Sieg, was er bey den Feind findet als eine Beute abnehmen; Aber wann der, der solche Sachen kaufft, wüsste daß dieses solcherley Sachen wäre, so handelt derselbe dardurch nicht ehrlich und aufrichtig, und hat bey solchen Kauff niemalen keine rechte Sache noch gutes Gewissen. Aber einen solchen Krieg wie er nun in unsern Teutschland geführt wird (sc. circa medium deß verstrichenen Seculi geführt worden ist) hab ich auß gewiesen Ursachen niemalen vor einen rechtmäßigen Krieg halten können, schreibt Finckelthus. *in Obs. Pract. Obs. 56. n. 22.* ja wir können auch selbigen, (welches ich sc. Walt. Autor. Tract. darzusetze) niemals vor ächt erkennen: Wann nun aber der Krieg schon an und vor sich selbst ungerecht ist, so kan man ja wiederum die geraubte, als von öffentliche Straßen-Räubern, Freybeutern, und nur herum-vagirenden Soldaten, zusammen gestohlne Sachen keineswegs rechtsbeständig erkauffen.

§. 101.

Es sind zu diesem Ende im Sächsischen Chur-Fürstenthum (woselbsten/ ohne jemands *Præjudiz* zu sprechen, eine gerechteste *Justiz*, als wol sonst in einem Ort deß ganzen heiligen Römischen Reichs/ von gewissenhafften *Juristen*, *observirt* wird/ und vor allen andern Ländern *florirt*) verschiedene gar heilsame *Juristische Responsa* zum Vorschein gekommen; welche/ weil sie zu

Erläuterung vorhabender *Materie* vortrefflich dienen / hier beyzufügen man vor nöthig erachtet hat.

So hat zum Exempel die Juristen Facultät zu Leipzig 1632. den 22. December ein Responsum ertheilt, welches der öffters allegirte vortreffliche Jurist Finckelthaus an kurtz voran gezogenen Ort n. 30. anführt.

P.P. Obwoln die Kriegs-Herrn und Feld-Obristen dasjenige was sie neben ihrer Armee durch rechtmäßige verordnete Kriegs-Mittel erobern und einnehmen Jure Belli acquiriren, und ihnen eigenthümlich verbleibet, und was sie dergestalt erlangen hinwiederum als Eigenthums-Herrn auf andere Leute zubringen, zu verkauffen und zu übergeben, wol befugt; Dennoch aber, und dieweil sowol Kayserliche, als Schwedische und Chur-Fürstliche Soldaten, das abgenommene Vieh und andere Mobilia nicht Jure Belli, sondern auf Strassen, in Städten, Flecken und Dörffern, wider ihre Articuls-Briefe, den Leuten entweder heimlich entwendet, oder mit Gewalt erpresset, und in deß H. Römischen Reichs-Abschieden klärlich versehen, daß weder die Reuter noch Fuß-Knechte Beute machen und plündern, sonsten aber, und da sie deßwegen verbrechen würden, ernstlich gestrafft werden sollen: So haben sie auch an denselben Mobilien kein rechtmäßig Dominium, und Eigenthum überkommen, auch daher solch Viehe, und offterwähnte andere Mobilia, auf andere Leut beständig nicht transferiren, und durch Verkauffere bringen können, und seynd derowegen die jetzige Käuffere, Detentores und Innhaber, alle und jede Stücke denen vorigen Eigenthums-Herrn, auch ohne Entgelt, in gutem Stande wiederum zu restituiren und abfolgen zu lassen pflichtig. V. R. W.

§. 102.

§. 102.

Eben besagte Leipziger Juristen Facultät an G. B. E. S. Gerichts-Verwaltern zu W.

P. P. Auf euere an uns überschickte 6. Fragen erachten wir. ꝛc.

Und 1. auf die erste Frag.

Hat einer vom Feind Vieh, und andere Mobilia, erkaufft, es ist ihm aber solch Vieh wieder genommen worden, und hat dasselbige nachmals ein anderer, vom Feind, an sich bracht. Ob nun wol der erste solches in Anspruch nehmen und von dem andern ohne Entgelt abfordern will; Demnach aber, und dieweil es beyden an einen rechtmüßigen Titul ermanglet, und vor ein geraubtes Guth zu achten; So ist der erste solch Vieh vom andern zu fordern nicht befugt; Es wird aber gleichwol der andere, bey habender Possession, so lange biß der wahre Eigenthums-Herr sich angibt, und sein Eigenthum gebührlich beybringet, mainteniret und geschützt, und hat die Obrigkeit deß Orts, solches Vieh, und dessen Nutzbarkeiten, immittelst sich nicht anzumassen.

Zum 2. und auf eure andere Frag.

Haben etliche so viel Vieh vom Feind um ein liederlichs erkaufft, daß sie es selbsten an der Fütterung nicht erhalten können, sondern in andere Gerichte vermiethet; Ob nun wol die Obrigkeit dessen Orts solch Vieh so lang anzuhalten, und zu geniessen Vorhabens, biß sich der rechte Eigenthums-Herr, dem es mit unrechter Gewalt abgenommen, angeben, und sein Dominium erweißlich machen mögte: Dennoch aber und wofern die Leut dieß Vieh andern Frembden verhandeln, oder gar auß den Land schaffen wollten; So ist die Obrigkeit deß Orts solches zu verbieten wol befugt: Und verbleiben sie gleichfalls bey

ihrer habenden Possess, mittlerweil und biß das Eigenthum beygebracht, billig.

Zum 3. und auf eure dritte Frag:

Kaufft einer von gesessenen bekannten Leuten ein Pferd oder Kuh, in rechten Wehrt, und ist ihme, daß es geraubt Guth sey, unwissend, und wird hernach von denjenigen deme es abgenommen angesprochen; Ob nun wol es das Ansehen gewinnen will, daß die bona Fides und Unwissenheit deß Raubs den Kauffer entschuldige; Dennach aber, und dieweil das verkauffte Pferd oder Kuh einmal res vitiosa und gestohlen Guth worden; So ist das selbe der rechte Eigenthums-Herr, Innhalt bewährter Rechts-Lehrer Meinung, von den Kauffer, so hernach Wissenschafft davon erlangt, auch ohne Entgelt, wieder abzufordern wol befugt.

Zum 4. und auf euere vierte Frag.

Hat einer vom Feind dergleichen Raub erkaufft, schlachten lassen, oder verhandelt; Ob nun wol solch Vieh nicht mehr vorhanden; Dannoch aber und dieweil die Æstimation an statt der geraubten Stücke succediret; So ist deme welchen das Eigenthum zugestanden, und solches bescheiniget hat, der andere den Wehrt davor zu erstatten pflichtig.

Zum 5ten und auf euere fünffte Frag.

Haben Land-Leute und Einwohner dieses Chur-Fürstenthums, weil der Feind Meister im Land gewesen, mit dem Feind, oder vor sich, auf Einschlag, zu rauben sich unterstanden. Woferne sie nun entweder Raubs, oder Todtschlags, oder auch anderer Missethat, überwiesen würden, oder deren geständig wären; Auf solchen Fall werden sie als Rauber und Ubelthäter, nach gestalt der Verbrechung, und auf fernere Erkanntnuß der Rechte, billig zur Straff gezogen.

Zum 6ten und auf euere sechste Frag.

Haben etliche viel abgeraubts Vieh und Guth, wissentlich und dolose an sich bracht und erkaufft; So werden sie, dieweil

weil sie dardurch deß Landes Schaden befördert und ihre Genüß, mit deß Nechsten Verderben, unziemlicher Weise, gesucht, willkührlich, entweder mit Geld-Straff oder Gefängnuß, oder auch Lands-Verweisung, nach Gelegenheit der Umstände, gestrafft. Alles von Rechtswegen.

§. 103.

Ingleichen hat das Chur-Fürstlich-Sächsische Leipziger Land-Ober-Appellations-Gericht, in Sachen zwischen F. C. und J. Appellanten, contra H. E. Appellaten Anno 1633. gesprochen.

P. P. Weil Appellantens Zeugen ihre Aussage eydlich bestärcket: So hat er das Eigenthum deß libellirten Viehes zur Nothdurfft erwiesen; Derowegen ist Appellat (dem) Appellanten solches Vieh ohne Entgelt zu restituiren schuldig, und bleibet sonsten, eingewandter Läuterung ungeacht, bey Unsern am 14. Septembr. Anno 1632. gegebenen Abschiede nochmals billig. V. R. W.

Verordnete Doctores deß Chur-Fürstl. Sächsischen Hof-Gerichts zu Wittenberg. Anno 1633.

P. P. Daß diejenige, so von den K. und S. oder C. Soldaten das von ihnen geraubte und abgenommene Rind-Vieh, Pferd, Haußrath und andere Mobilien, erkaufft, bey jetziger Zeit Umständen, und gestalten Sachen nach, ohne Unterscheid, dem vorigen Eigenthums-Herrn, ohne Entgelt auszuantworten, pflichtig. V. R. W.

Ja es haben Ihro Chur-Fürstl. Durchlaucht zu Sachsen solche Meinung durch ein allgemein und absonderliches (dißfalls publicirtes) Rescript selbst gebilliget, also und dergestalt, daß künfftighin alle dergleichen Fälle auf voran erwähnte Art sollen und müssen entschieden werden.

Liebe Getreue! Uns ist euer eingeschickter unterthänigster Bericht H. z. Diener und C. K. von M. in Puncto eines ihnen hiebevorn auf freyer Strassen abgeraubten, und anjetzo bey gedachten K. angetroffenen Pferds belangende, fürgetragen und verlesen worden.

Weil dann Klägere so viel beygebracht, daß solches Pferd ihr Eigenthum, und ihnen gewaltsamer Weiß abgenommen worden: Als begehren wir hiemit, ihr wollet die Partheyen mit solchem Bescheide, wie die allgemeine Rechte vermögen, versehen, und Klägern mehrberührtes Pferd ohne Entgelt wieder folgen lassen.

Da es aber, ihrem in beyliegender Supplication beschehendem Andeuten nach, durch eure Verwahrlosung von ab-handen kommen, unverzüglich wiederum zur Stelle verschaffen, und ihnen sodann restituiren, auch sonsten in dergleichen Abnahm und Beraubung, weil sie gar zu gemein werden will, euch eurer Gerichte gebührlichen gebrauchen, und wider solche Delinquenten oder Rauber, ohne fernern Bescheids-Erholung, mit dem gewöhnlichen Processs verfahren. Möchten Wir euch nicht bergen, und geschieht daran unsere Meinung. Datum Dreßden den 28. Octobr. Anno 1633.

An die Stadt-Gerichte zu Leipzig.

§. 104.

So hab auch aus gewiesen *Actis* ersehen / daß ein gleiches ein Hertzog zu Braunschweig / Friedrich Ulrich / hochseel. Gedächtnuß / anbefohlen und verordnet habe / am H. von A. Droßten zu F. *Anno 1632.* den 5. *Novembr.*

UNsern Gruß zuvorn: Erbar lieber Getreuer! Daß (was) die Ersame, Unsere auch liebe Getreue, Schultheiß, Burgermeister und Rath Unser Stadt N. wegen ihrer samtlichen Mit-Burger in der Neustadt daselbst deß ihnen von der Merodischen Soldatesca abgenommenen und an dich erhandelten Viehes halber gesucht und gebetten, solches weiset der Neben-Schluß mit mehrern aus.

Wann nun zumal billig, daß einem jedwedern hinwiederum, ohne Respect, zu dem Seinigen verholffen werde: Als begehren Wir hiemit gnädiglich, daß du erwähnten N. alles Vieh, so von dem das du an dich gebracht ihnen beweißlich zustehen möchte, ohne Entgelt restituirest, hieran verrichtest du Unsere ernste Meinung, und Wir seynd dir mit Gnaden wol beygethan. Datum in Unser Stadt Braunschweig den 5. Novemb. Anno 1632.

Friederich Ulrich.

§. 105.

Und in eben dieser Sache hat die Juristen-Facultæt zu Leipzig an eben denselben H. von A. auf sein eingeholtes Rechtliches Gutachten Anno 1633. den 7. Decembr. geantwortet.

P. P. Obwol ihr nicht geständig seyn wollet, daß die Klägere ihr Dominium und Eigenthum an solchen Vieh jemals erwiesen, auch daß ihr dasselbe in Possess, vel quasi, bekommen,

und

und von Euch oder durch die Eurigen gefährlicher Weise wäre von Abhanden kommen;

Dannoch aber, und woferne Klägere angeregtes Dominium an dem ihnen abgeraubten Viehe gebührlich beybringen können, (welches vor allen Dingen billig geschieht) so seyd ihr dasselbe (weil (ihr) es zumal vom Feind wissentlich erkaufft, und nach Fürstenberg treiben lassen) ohne Entgelt wieder abfolgen zu lassen, oder da solch Vieh geschlachtet oder abgangen, den Wehrt desselben, nebst Erstattung der Nutzungen so Klägere entbehren müssen, auch die Unkosten dieses Processus, auf vorhergehender der Klägere Liquidation und Richterliche Ermessigung, ihnen abzutragen und zu entrichten schuldig. Von Rechtswegen.

§. 106.

So hab auch Ich, nach meinem wenigen Vermögen, bereits vor zehen Jahren, weil damals dergleichen ungerechte Erkauffungen gleichsam mit gantzer Gewalt eingerissen und üblich waren, folgendes *Responsum*, wie schlecht auch etwan selbiges gerathen mag seyn, aufgesetzt und verfertigt, dessen ich mich doch dato noch nicht schähme noch gereuen lasse, zumalen da so viele berühmte Collegia vortrefflicher Rechts-Gelehrten mit mir gleicher Meinung sind.

§. 107.

Derjenigen Bürger, so von den Graf N. Reutern Getreyd erkaufft, seynd dreyerley Gattungen. Etliche haben ihre Authores, als G. S. contra Pfarr-Herrn zu H. Georg S. contra P. Etliche haben niemand, so sie anklagt, als Georg F. Adam M. Müller. Etliche, als die Bürger in der N. Gassen, haben zwar Getreyd erkaufft, finden sich auch Anklägere, aber sie können nicht beweisen, ob das erkauffte Getreyd ihnen zuständig gewesen oder nicht, fragt sichs demnach aus den Rechten, was in diesen Fällen zu pronunciiren.

Nun

Nun ist das die allgemeine Rechts-Regel 1. quod omnis res furtiva sit restituenda vero suo domino; etiam non refuso pretio, quod probatur 1.) Jure Civili *per l. 3. & l. si mancipium. 23. C. de rei vindic. l. 2. C. de furt.* ubi DD. 2.) per *Const. Crim. Carol. Artic. 207.* ubi res furto, aut vi, vel rapina, ablatæ conjunguntur: Quod valet in tantum, ut Statuta Civitatum, Procerum ac Nobilium, vel Privilegia Judæis concessa, *ne cogantur res furtivas veris dominis restituere, nisi pretio reddito*, juri & bonis moribus non sint conformia, ideoque nullius momenti, sicut deducit Damhouderus. *in Prax. Crim. C. 117. num. 7. al. 4.* Sichardus *ad d. l. 2. C. de furt.* Zieritzius. *ad Const. Crim. Car. Art. 207.* Virgil. Pingizzer. *Quæst. Saxon. q. 49. n. 19.* qui ante alios quæstionem hanc in terminis tractat. Und weiß ich mich zu berichten, daß Nürnberg contra Brandenburg wegen der Juden zu Fürth Proceſs ausgebracht; Denen per Privilegium a Marchionibus concedirt worden, kein erkaufftes Diebs-Guth heraus zu geben, es wäre denn der Kauff-Schilling ihnen auch zuvor entrichtet worden.

Wann man aber weiter nachdencket, so wird diese gemeine Rechts-Regul bey denen Scribenten, propter varios Casus und Circumstantias, sehr disputirt, und sonderlich dieser Casus proponirt; Wann man zu Feld- und Kriegs-Zeiten dergleichen geraubte Sachen einkauffte, ob alsdann die restitutio pretii zu prætendiren sey? Pingizzer. *d. quæst. n. 6. Cic. ait, Secundo non procedit hæc Regula, si emtor redemisset rem ab hostibus vel latrunculis exteræ Nationis, tunc enim Dominus non poterit eam habere, nisi soluto prius pretio, & istud est valde æquum & pium, si quidem Dominus non potuisset eam consequi aliqua actione ab eis; Merito igitur debet restituere pretium Dominus suo redemptori.*

Und dieser Meinung ist auch D. N. Gothofred. *in Not. ad l. 2. Cod. de furt. lit. X. & Y.* dahin hat auch die Juristen-Facultæt zu Altdorff, in einem Bedencken den 20. April 1627.

geſchloſſen; Daß bey dieſen Kriegs-Zeiten der *l. 2. Cod. de furtis.* nicht ſo gar uricte negirt werden könne, und dieſer Meinung iſt auch Sichard. *ad d. l. 2. C. de furt. num. 5.* ubi ait. *Fallit Regula, ſi emam res a latronibus vel prædonibus, quia eam rem non teneo reſtituere, furto vel vi ablatam, niſi accepto pretio.* Und führen ein alle mit einander den *l. mulier. 6. ff. de captiv. & poſtlim. reverſ.* ubi quædam mulier propter delictum condemnata erat in opus Salinæ, quæ mulier deinde ſurrepta fuit a Prædone, quam redemit quidam Centurio, & dicit Juris Conſultus: Si Respublica velit mulierem iſtam rurſus in opus Salinæ condemnare, quod cogatur eidem Centurioni pretium expenſum ſolvere.

Dieſer Limitation aber ungeachtet, bin ich, in gegenwärtigen Fall, inſpectis omnibus Circumſtantiis & rationibus Juris, ſimpliciter der Meinung, daß die reſtitutio, non refuſo pretio, ſtatt haben müſſe.

Und zwar erſtlich wird *ad præcit. l. 6. ff. de captiv. & poſtlim.* geantwortet: Non mirum eſſe, ſi ei, qui beneficium mulieri captæ, ex Charitate Chriſtiana, præſtitit, pretium reſtituatur, ne officium ei ſit damnoſum *arg. l. 17. Commodat.* cum non lucri, ſed miſericordiæ, cauſa hoc charitatis officium mulieri captivæ præſtiterit. Receſſum ergo hoc Caſu a generalitate Regulæ *in l. 2. C. de furt.* propoſitæ, idque factum cenſendum eſt in favorem redemtionis & liberationis, quæ pretio æſtimandæ non ſunt.

So iſt dieſe ration auch ſo ponderos nicht, daß weilen der Dominus das Seinige von den militibus prædantibus nicht bekommen können, die emtio rerum furtivarum eben darum zu paſſiren ſeye. Sintemal erſtlich reſtitutio coram Magiſtratu militum ſeu prædonum geſucht werden kan, auch öffters erfolgt iſt: Zum andern aber würde, durch Vorwendung dieſer Urſach, emtio rerum furtivarum approbirt, und wäre, als einer eingeriſſenen Seuch, nimmermehr zu helffen: Quod tamen

men Jura vel maxime oderunt. Drittens ſo käm diß hier-aus, quod ad furta perpetranda feneſtra aperiretur. *Plus enim impelluntur fures & prædones ad furandum & rapiendum, paratis ex venditione pecuniis, quam receptarum latebris*, ait Petrus Benincaſius. *in Deciſ. Bononienſ. 34.* quippe ut vulgo dicitur, non eſſent fures ſine receptoribus & emtoribus. *l. 1. ff. de receptatorib.* Viertens hat dieſe Limitation ſtatt, wann einer mit Gewalt gedrungen wird geſtohlen Guth zu kauffen, oder wenn er inſcius res furtivas an ſich kaufft: Welches doch noch ſehr zweifflich und in Rechten unerörtert iſt, auch nicht wol defendirt werden kan: Jedannoch in noſtro Caſu haben unſere Bürger, ſcientes volentes, und lucri cauſa, res deprædatas an ſich gekaufft, quo Caſu talis emtor tenetur ad reſtitutionem; Propter rationem: Quia is malam fidem habet, & particeps eſt furti, & ſic acceptionis iniquæ. Covarruv. *in Interpretatione Regulæ ſ. cap. peccatum. 5. de R. J. in 6to. §. 1. n. 2.*

Halte demnach dafür, denen Rechten allerdings gemäß zu ſeyn, daß allen denenjenigen Bürgern auferlegt werde, denen Klägern, als veris Dominis, ihr Getreyd, ſo viel ſich deſſen eigentlich und gewiß befindet, ohne Widerlegung deß Kauff-Schillings, zuzuſtellen. Denen andern aber die zwar ſolch Getreyd gekaufft zu haben bekannt, aber keine Authores haben, wird ſolch erkaufft geraubt Guth, ne illi elabantur, propter deficientem Authorem, im Allmoß-Kaſten, oder ad pias cauſas, zu übergeben, von Obrigkeits-wegen, anzubefehlen ſeyn.

Ins künfftig aber dieſem eigennützigen, unchriſtlichen Für- und Einkauffen vorzubiegen, kan per publicationem Edicti ſeu Programmatis publici, eine genannte Straff, daß man allzeit von einen Gülden, ſo auf geſtohlen Guth gegeben wird, vier zur Straff erlegen ſolle, geſetzt werden; Weilen ich beym Alciato. *Lib. 2. conſ. 57.* finde, daß ein jeder Emtor rerum furtivarum ſicher ſey, niſi prohibeatur per Edictum publicum. Dahero, wann ein Magiſtratus, ultra Reſtitutionem non ac-

cepto pretio, noch darzu eine pœnam vornehmen will; so hat ein publicum Proclama und Special-Verbot deßfalls vorher gehen sollen, deßwegen ich auch anjetzo noch zu keiner Straffe rathen kan. Welches ich also an statt meines einfältigen Bedenckens ex jure beybringen wollen. Salvo utique aliorum meliore judicio. Datum Rotenburg 28. Sept. Anno 1635.

§. 108.

Bey dieser Gelegenheit, da von Erkauffung gestohlner Sachen gehandelt worden, kan nicht unfüglich folgende

Die sieben und viertzigste Frag

movirt und aufgeworffen werden. Nemlich:

Es hat jemand eine von denen Soldaten gemaußte Sache / solches wissend / gekauffet / unter der / vor etlichen Zeugen, oder in einen darüber errichteten *Instrument*, beschehenen *Protestation*: (dann wann die Protestation nicht auf besagte Art deß Beweises konnte dargethan werden, wäre selbige gar nicht gültig) Er seye gesonnen besagte gestohlne Sache durch einen ehrlich und aufrichtigen Kauff an sich zu handeln / und solche / sich ereignenden Falles / dem rechten Eigenthums-Herrn derselben / um eben den Preiß als er sie jetzo kauffte / zu überlassen.

So fragt sichs hiebey:

Ob / in besagten Fall / der rechte Eigenthums-Herr der Sache schuldig sey dem Kauffer der ihme gestohlnen Sache das davor gegebene Kauff-Geld wieder zu erstatten?

Hierauf nun antwortet vor allen andern mit Ja Cæpolla. *de Cautelis. cautel. 10. in pr.* mit selbigen hält es auch Sichard. *ad l. si pretium. 19. C. de Procurat. n. 1. & 2.* Menochius. *de arb. Jud.*

Jud. quæst. L. 3. & de præsumtion. Lib. 5. præs. 29. n. 16. & 17. und behaupten solches aus folgenden Gründen.

I. Weil gewöhnlich- und ordentlicher Weise, derjenige welcher eine Sache gekaufft, oder sonst im Besitz hat, zwar schuldig ist dem solche rechtmäßig vindicirenden und ansprüchig machenden Eigenthums-Herrn wieder abfolgen zu lassen, gleichwol aber ist besagter Eigenthums-Herr darüber verbunden, das zu desselben Nutzen darauf verwendete Geld dem Interims-Besitzer wieder zu erstatten. *l. emtor. 65. pr. de Rei Vindic. l. si pretium. 19. C. de Procurat.*

Alleine hierauf kan gar leicht und mit einen Wort dahin geantwortet werden. 1. Es habe solches zwar seine Richtigkeit, aber nur alsdann, wann es keine gestohlne Sache anbetrifft: Dann sonsten müsten diejenige Authores, welche das Gegentheil behaupten wollen, erweisen, Daß, und wo erlaubt sey, gestohlne Sachen an sich zu erhandeln, dem schönen und löblichen Text *in l. 2. Cod. de furt.* zu entgegen; Wären sie nun im Stand solches dar-zu-thun, so mag das was sie zu behaupten suchen seine Richtigkeit haben: Daß aber verschiedene Kayserе löblichst verordnet und erlaubt haben: **Man seye schuldig/die gestohlne Sache/ auch ohne das davor gegebenen Geld zu *restituiren*/ abfolgen zu lassen/ das ist aus besondern Ursachen und darum also verordnet worden: Damit alle Leute von der höchststräfflichen, und gleichsam als eine Seuche ansteckenden, Begierde, frembdes Guth an sich zu ziehen, abgeschröckt werden mögten.**

2. Könnte man auf obigen Einwurff antworten: Es bleibe ein solcher Känffer gestohlner Sachen, so gut und sehr er auch bey solchen Kauff sich mit Protestationen verwahren will, doch in mala fide, und kauffe dergleichen Sachen wider besseres Wissen und Gewissen, er mag sich auch so sehr als er immer will und kan angelegen seyn lassen solch seinem Kauff ein Färblein anzustreichen, durch eine ungerechte, und von keinen einigen Gesetz unterstützte Protestation.

3. Könnte man antworten: Es habe gleichwol der auf solche Art etwas, obschon unter obiger Protestation, an sich erhandlende Käuffer eine heimliche Absicht und Begierde an der Sache zu prosperiren, welches man aus folgenden zweyen Merckmaln klar und deutlich abnehmen, und ohnfehlbar ermessen kan: Dann erstlich weiß er ja noch gar nicht wer der rechte Eigenthums-Herr von der gestohlnen Sache sey, ob etwan sein leiblicher Vatter oder Kind, oder einer seiner Befreunden, oder gar ein anderer fremder, ausländischer Mensch, welchen er vielleicht die Zeit seines Lebens nicht einmal gesehen hat; Nun sage mir jemand, warum, bey so gestalten Sachen, der Käuffer einem solchen vielleicht gantz unbekannten Menschen eine Gefälligkeit (sc. durch Erhandlung der Sache) erweisen sollte? (wann er sc. nicht ein Privat-Interesse darunter suchte.)

Zum andern würde derselbe schwehrlich einen Käuffer abgeben, wann er die Sache nicht gar um geringen Preiß, und gleichsam halb geschenckt, bekäme; Und hat selbiger nur, bloß damit er die solchen unbilligen Käuffern anklebende Infamiam vermeiden möchte, wann sich dereinst der rechte Eigenthums-Herr zur Sache angeben würde, erwähnte Protestation nur zum Schein, und zu Bemäntelung seines ungerechten Gewinns, vorgekehrt und interponirt. Es haben aber die Rechte nirgend einen unrechtmäßig- und schändlichen Gewinn, und die schlaue Vorsicht, durch eine Schein-Verrichtung die sonst billig folgende Infamiam abzulainen, gebilliget.

II. Ferner führen die obige Frage bejahende Authores an; Es gereiche ihre Meinung dem Publico zum Nutzen, weilen dardurch die Commercia desto freyer und ungehinderter gemacht und getrieben würden.

Alleine auch hierauf antworten wir: Das Handeln und Wandeln tauge gar nichts, wann selbiges dem Nechsten zu Schaden geführt wird, und ist ohnehin ausm JEsus Sirach. c. 27. v. 2. und 3. bekannt, daß die heilige Schrifft von denen Käuf-

fern

fern und Verkäuffern nicht gar favorabel schreibe. (sondern ihnen viele fast unvermeidliche Sünden beymesse) Dannenhero schreibt der berühmte Baldus. Ach! wo gehet die Seele eines Kauff- und Handels-Manns hin: Sie gehet aber den richtigen Weg, wann sie vernünfftig und billig handelt; Sie handelt aber vernünfftig und billig, wann sie ohne einigen Schein und Deckmantel eines unrechtmäßigen Gewinns, sich nach der aufrichtig- und redlichen Verfassung deß *l. 2. Cod. de Furtis &c. accommodirt*; Ja man kan dem obigen gerade zu entgegen sagen; Es seye vielmehr der *Lex. 2. C. de furtis.* dem Publico zum Behuff verabfaßt, und eingeführt worden: Damit nemlich nicht so viel unschuldige Leute böslicher Weise mögten um das Ihrige gebracht werden, und damit man nicht zu allerhand Diebereyen Thür und Thor eröffnen, und gute Gelegenheit geben möge.

III. Endlich geben die obige Frage bejahende vor: Man komme auf die Art (und billig) dem Kauffer der Sache zu statten, welcher dardurch, daß er die Sache gütig an sich gehandelt hat, (mit dem Vorsatz solche dem rechten Eigenthums-Herrn wieder, um das gleiche Quantum, abfolgen zu lassen) allerdings nicht zu Schaden oder zu kurtz kommen soll. Dann auch hierauf antworten wir: Es sey noch die Frage, ob dardurch (dem rechten Eigenthums-Herrn der Sache) eine besondere Gefälligkeit erwiesen und bezeigt werde, wann der Interims-Käuffer, aus sehr Gewinnsüchtigen Gemüth, eine gestohlne Sache an sich erhandelt: Ob er sich schon darbey, zum Schein, mit einer Protestation zu verwahren sucht: Wann aber ein solcher Käuffer schon zum Voraus gewiß wüste wem die gestohlne Sachen eigenthümlich zubehörten, welches doch gemeiniglich, wo nicht allezeit, demselben unbewust ist, auf solchen Fall wollten wir in unsrer Decision auch etwas gelinder verfahren.

Dannenhero erachteten wir daß obige Frage billiger mit Nein zu beantworten wäre, und zwar 1. wegen deß unumstößlich-

lich- und unwiderleglichen Grundes deß offtangeführten *l. 2. Cod. de furtis. &c.* Dann wann der Eigenthums-Herr schuldig seyn sollte, von einem Interims-Käuffer, seine Sache gegen das davor ausgelegte Geld wieder an sich zu bringen, so könnte man ja keineswegs sagen, daß der Käuffer dem rechten Herrn etwas darbey zum Nutzen oder Behuff gethan habe.

Anerwogen 1. der rechte Eigenthums-Herr erwähnte Sache, krafft der ihm gegen den Soldaten zukommenden Rei Vindication, ohne einiges Entgelt, hätte habschafft werden und abfordern können.

Und dann 2. wegen deß *Legis. id quod nostrum. 11. ff. de Reg. Jur.* weil solche Protestation, welche der Käuffer gleich zu Anfang deß Kauffs, da er eine gestohlne Sache an sich erhandelt, dem Eigenthums-Herrn sein habendes Recht, ohne seinen Wissen und Willen, oder concurrirender dessen eigene Handlung, nicht hat benehmen, noch die ihme gegen jedermann competirende Rei Vindication verhindern können.

Ja wann 3. offterwähnter gerechtest- und heiligster, ja in denen zehen Gebothen selbst fundirter *Lex. 2. C. de furtis &c.* also gar nicht geachtet und verdräht werden sollte, so würden viele Leute nicht nur dahin verleitet werden, daß sie gestohlen und geraubte Sachen gerne an sich handeln und kauffen mögten; Sondern es würden auch die Räuber und Diebe selbst (wegen deß leichten Verschlusses solcher Sachen) desto mehr animirt werden, dergleichen Delicta, Rauber- und Diebereyen, zu begehen.

Welchemnach ich es allerdings mit Virgilio Pingizzero. *quæst. Saxon. 49. n. 4. & seqq.* Joh. Nattæ *Cons. 436.* Dionys. Gothofr. *in Not. ad d. l. 2.* Alciat. *de Præsumt. L. 3. præs. 29.* halte, wann sie, gegen die oben besagte Frag bejahende Authores, die Negativam billig und gründlich defendiren. Und bedunckt mich, daß alles dasjenige was auch die berühmteste Männer dergegen, zu Behauptung deß contrarii, beybringen,

mehr

beybringen, mehr aus Affecten geschrieben, als wol gegründet sey; Dannenhero auch D. Dinnerus in seinen öffentlichen Lectionibus diese deß *Cæpollæ Cautel* einen arglistigen Betrug nennet; Wie dann überhaupt alle *Cauteln* deß *Cæpollæ* verschiedenen Gelehrten sehr verdächtig vorkommen; So daß, wann jemand eine betrügliche und schlaue Sache oder Rath beschreiben oder andeuten will / man im Sprichwort zu sagen pflegt: **Es sind *Cæpollische Cauteln* und Streiche** / wie solches auch anführt Lansius. *in Laudat. Funebr. Harpprechti. pag. 47.*

§. 109.

Weil wir nun einmal von denen Mausereyen derer Soldaten zu handeln angefangen, so wollen wir auch folgende

Die acht und viertzigste Frag

berühren.

Was *ratione* derer Ochsen / Kühe oder Schaafe / welche durch und bey einen feindlichen Uberfall sind hinweg getrieben und geraubt worden / zu *statui*ren sey;

Ob nemlich solchen Schaden der Eigenthums-Herr derselben / oder der sie im Bestand hat / oder der Zinnß- und Gült-Bauer / leiden und ertragen müsse?

Daß nun regulariter dergleichen Schaden der Eigenthums-Herr tragen müsse, ist bekannt *ex l. 9. C. de pignoratit. action.*

Wie aber / wann es eiserne Schaafe sind / wie man pflegt davon zu sagen: Er hat eisern Vieh; das ist / solch Vieh deren Anzahl immerzu einerley bleiben / und ein oder deß andern Abgang wieder aus und von ihnen selbst ergäntzt werden muß / und *in specie*, wann z. E. ein *Parochus*

(oder geistliche Person) auf seiner Pfarr drey zur Kirche behörige Kühe hätte / welche man an theils Orten heilige Kühe / d. i. welche dem Heiligen oder Kirchen: *Patron* zubehörten / nennt / besagte 3. Kühe aber würden von denen Soldaten hinweg genommen / der erwähnte *Parochus* (oder Geistliche) aber stürbe *interim*, so entstehet die Frag:

Ob deß bemeldeten *Parochi* Erben schuldig und gehalten seyen / wiederum drey andere Kühe an derselben Stelle zu schaffen / oder den eigentlichen Werth derselben zu bezahlen.

(oder nicht?)

Dem Geistlichen und dessen Erben zum Behuff kan darauf, denen Rechten gemäß, geantwortet werden: Es seye ein feindlicher Uberfall ein fataler Casus, und eine solche grosse Gewalt, welcher man weder hinlänglich widerstehen, noch auch selbigen eigentlich hat voraus sehen und wissen können; Kan also solcher ihm, dem Geistlichen und seinen Erben, keineswegs zum Schaden gereichen, *arg. l. si merces. 25. §. vis major. 6. ff. Locati. l. 6. Cod. de pignoratit. action.* Wie dann auch Finckelthus. *de Jure Patronatus. c. 9. n. 95.* ein Præjudicium anführt, da eines gewissen Geistlichen in gleichen Fall, belangte Erben nicht nur, krafft eines Responsi von dem Consistorio zu Leipzig, sondern auch durch ein Chur-Fürstliches Rescript, sind von der angebrachten Klage frey und ledig gesprochen worden.

Muß also vielmehr die Kirche selbst den aus solchen Diebstal entstehenden Schaden tragen und ersetzen; oder wann die zur Kirche behörige Güther und Gefälle gar gering wären, oder durch derer Soldaten Beraubungen sehr abgenommen hätten; Solchen Falls könnte man nicht unbillig solches denen gesamten Pfarr-Kinder zu tragen und zu ersetzen auferlegen; oder

wann

wann sich die Sache durch einen Vergleich heben ließe; könnte man der Kirche auferlegen die Helffte besagter Kühe wieder anzuschaffeu, die andere Helffte aber zu suppliren, denen gesamten Pfarr-Kindern injungiren; Wie deßfalls der Grund-gelehrte und hocherfahrne Jurist Finckelthaus. *d. l.* in seinen vortrefflichen *Tractat. de Jure Patronatus* ein gantzes *Responsum* der Leipziger *Juristen-Facultät d. d. 23. Decembris. 1633.* anführt.

§. 110.

Dem vorhergehenden wird endlich noch eine andere, von vorigen unterschiedene, Frage hiermit beygefügt. Nemlich

Die neun und viertzigste Frag.

Es hat ein Soldat einer gewießen Frau eine Stutte gestohlen, welche er mit jemand / gegen ein ander Pferd / wider dessen Willen / und weil er ihn darzu genöthigt / vertauscht hat / und bey welchen er in Quartier gelegen;

Ob sodann die Frau / deren die Stutte war gestohlen worden / wann sie selbige wieder haben will / dem nunmehrigen Besitzer derselben den Wehrt seines davor hingegebenen Pferdes ersetzen müsse?

Hierbey hat der Decanus und die Juristische Facultät zu Altdorff die Partheyen zur Billigkeit und Güte zu bringen angerathen, und davor gehalten, die Sache könnte am besten durch einen Vergleich abgethan werden; Wie aus folgenden derselben Responso, welches hier anzufügen vor dienlich erachtet worden, mit mehrern zu ersehen ist.

Unsern freundlichen Gruß zuvor. Erbarer und Wohlgelehrter, sonders Lieber Freund!

Demnach ihr uns, samt Uberschickung aller Beylagen, berichtet, welcher massen N. N. von einer Rotenburgischen Wittib zu Mettes-Holtz, einer Stutten halber beklagt worden, welche von einem Capitain, im nechstverschienen Herbst, bemeldter Wittib, dero Vorgeben nach, geraubt, und ihme hernacher mit Gewalt, und wider seinen Willen, von dem Capitain aufgenöthigt, dargegen aber ein köstlich gut Pferd auf die 100. Gulden werth (da hingegen die Stutt über 40. oder 45. Gulden nicht zu æstimiren) von gedachten Capitain, mit Gefahr Leibes und Lebens, abgedrungen worden, darum dann jetzt die Frag: Ob derselbe, welcher in gleicher Gefahr mit der Wittiben damals gestanden, auch *in concussione ista* mehr Schadens als die Wittib selbsten, mit Einbüssung eines theurn guten Pferds, erlitten, gleichwol die Stutten anjetzo *absque restitutione pretii* der Wittiben zu *restituiren* schuldig seye? Uber welche Frag ihr unser Bedencken gebetten.

Hierauf achten wir vor Recht: Obwol erstlich in klaren Rechten versehen, quod res furtiva Domino, a quocunque Possessore, etiam pretio non reddito, restitui debeat. *l. 2. Cod. de furt. & serv. corrupt.* Und dieser Decision auch in gegenwärtigen Fall nachzugehen (zu seyn) scheinet: Gleichwoln aber, und dieweil die Rechts-gelehrte davor halten wollen, quod rem emtam a latrunculis vel prædonibus, quamvis furto vel vi ablatam, non teneamur restituere nisi accepto pretio, *l. malier. 6. ff. de captiv. & postl. m. revers.* quod notandum ait Sichardus *ad d. l. 2. C. de furtis. n. 8.* pro his qui rem deprædatam emunt. Dieweiln auch die Permuta-

tio-

tio der Stutten mit einen bessern Pferd wider desselben Willen und zu seinen grossen Schaden, metu majoris malitatis, geschlossen werden müssen, da doch bekannt, quod lucri potius causa cum aliis contrahamus *l. actionum. 25. §. 1. ff. de Obl. & Action.* Und endlichen der Wittibe Magistrat selbsten, bey so zweiffelicher und utrinque beschwehrlicher Sachen, wol leiden mögen, daß die Partheyen, ausser Recht, in der Güte, von einander gesetzt würden, dazu sich N. seines Theils allbereit urbietig gemacht, wie wir solches alles von euch in Facto berichtet werden, als kan die Dispositio *d. l. 2. C. de furt. &c.* so gar eben, bey diesen Umständen, wider den N. nicht urgirt werden: Inmassen auch oballegirter *L. Mulier. 6. ff. de captiv. & postlim. revers.* wider die Wittibe nicht so crude zu exequiren; Sondern es ist der N. zwar die Stutten, jedoch gegen Herausgebung ungefehrlich der Helfft æstimationis equæ, arbitrio Viri boni, der Wittibe zu restituiren schuldig.

Welches wir euch auf eur begehren zur Nachrichtung, mit Widersendung der Beylagen, nicht verhalten sollen. Signatum Altdorff den 20. Aprilis Anno. 1627.

Dechant und andere Doctores der Juristen-Facultät bey Nürnbergischer Universität daselbst.

§. III.

Wir haben bißhero derer Soldaten Frey-Beutereyen, muthwillige Diebstähle und Mausereyen, untersucht, nunmehr wollen wir auch die auß Noth gedrungene, und gleichsam wider ihren Willen beschehende, Entwendungen, erwägen, wann nemlich selbige, in äussersten Nothfall, oder sich deß Hungers zu erwehren, Victualien und zur Speise dienende Sachen, entwenden: Welchen falls dann fast alle Doctores einhällig statuiren; Es sey einem Soldaten erlaubt, im äussersten Nothfall, und, um sich

deß Hungers zu erwehren (essende Waaren) zu entwenden. Felin. *in cap. querelam. 10. X. de Jurejurand.* Ferretus. *in Tr. de re militari. tit. de mil. Just. n. 158.* deme auch die Peinl. Halßger. Ordnung *art. 166.* beystimmt. Doch muß solche Entwendung nicht zu einen grossen und schwehren Diebstal extendirt werden, sondern nur so viel genommen worden seyn, so viel man ohnumgänglich nöthig gehabt, um sich deß äussersten Hungers zu erwehren; Wann aber darüber geschritten, und ein mehrers als wider den Hunger nöthig wäre entwendet worden ist, so statuirt Damhouder. *in Praxi Crimin. c. 110. n. 26. seqq.* es habe die ordentlich auf die Diebstähle gesetzte Straffe statt. Dann wann jemand essende Waaren in grosser Menge, oder nur Schlecker- und Zuckerwerck entwenden, und zum Ex. einen Kram-Laden erbrechen und etliche Parmesan-Käße darauf stehlen würde, so hielte man alsdann billig davor, er habe solches nicht so wol sich deß Hungers zu erwehren, sondern Geld aus denen Käßen zu lösen, gethan *l. 1. §. 3. ff. de furtis.* und wird dannenhero in solchen Fällen nicht so wol die That selbst, als die darbey wahrzunehmende Absicht, in Consideration gezogen. *l. verum. 39. ff. de furtis.*

Diesem nun könnte das *cap. 3. X. de furtis.* entgegen gesetzt werden; Als in welchem demjenige eine Buße auferlegt wird, der aus Hungers-Noth essende Waaren entwendet hat.

Hierauf nun pflegt geantwortet zu werden; Es werde daselbst zwar von einer Hungers-Noth aber nicht von äusserster Hungers-Noth, geredet, da dann im ersten Fall, (ohne höchstdringende Noth) etwas zu entwenden unrecht und sündlich ist. Thomas. *2. II. quæst. 66. n. 7.* wie auch der scharffsinnige Jurist, und mein hoch zu venerirender Lehrer Erasm. Ungepauer. *in Commentar. ad L. Rhodiam. de jactu. cap. 2.*

Und vermittelst dieser Distinction unter einer Hungers-Noth, und einer äussersten Hungers-Noth, können etliche einander sonst zu wiedersprechen scheinende Canones mit einander

der

der conciliirt werden, und kan man hierbey mercken, daß, wann *in can. discipulos. 26. distinct. 5. de Consecrat. & in cap. si quis propter. 3. X. de furtis.* eine aus Hungers-Noth bestehende Entwendung vor excusabel angegeben wird, diese und andere dergleichen Texte von äusserster Hungers-Noth zu verstehen und interpretiren seyen.

Hierbey aber könnte folgende,

Die funfftzigste Frag

formirt werden.

Ob ein Soldat / der / aus äusserster Noth gedrungen / nicht nur Eß- und Trinck-Waaren, sondern auch andere zur Nahrung und Kleidung behörige Stücke / als Kleider und Vieh / entwendete / sich mit den äussersten Noth-Fall entschuldigen könne?

Einige statuiren hierbey propter *l. 2. §. 2. in fin. ad L. Rhodiam. de jactu*, daß ein solcher entweder nur mit gelinderer Straffe anzusehen seye, oder gar ohngestrafft leer ausgehen solle, scil. was die Eß- und Trinck-Waaren anbelangt, weil in ermeldtem Lege diese Worte expresse stehen. *Cibaria tantum, si in navigatione defecerint, communia esse intelliguntur.* d. i. Wann die Eß- und Trinck-Waaren währender Schiffahrt genau zusammen gehen / und daran Mangel erscheinen will / so hat daran einer so viel als der andere zu *prætendiren*.

Einige andere aber, als Julius Clarus. *Lib. 5. sent. §. furtum. n. 24.* & Gail. *Lib. 1. Obs. 142. n. 8.* halten davor; Es könne einer noch wol vor entschuldigt gehalten werden, wann er auch ausser denen Eß- und Trinck-Waaren noch andere ihme nöthige Stücke, als Kleider oder Vieh, entwendete, wie solche le-

tzere Exempla das *cap. 3. X. de furto.* anführet und billigt, wann man sich nur nicht dardurch einen baaren Geldgewinst zu machen suchet.

Hierbey aber werden diejenige erfrechte, gantze Heerden, von Küh- und andern Vieh hinwegtreiben, und stehlende Freybeuter und Gäu-Diebe nicht entschuldiget, welche offt, unter den falschen Fürwand der Hungers-Noth, grosse Heerden Ochsen- und ander Vieh hinweg treiben und stehlen, weil man solche Diebe an grossere und höhere Galgen, als andere sollte aufknüpffen.

Gleichwol statuirt Joh. Petr. Surdus. *in Tr. de Alimentis. q. 76. n. 11.* Es seye denen Soldaten, wann ihnen ihr behöriger Sold nicht gereicht wird, erlaubt, sich Proviant und essende Waaren, wo sie es finden, zu holen und dergleichen zu mausen; weil wegen dringender äusserster Hungers-Noth jemand vor entschuldigt zu halten ist, wann er etwas dergleichen entwendet. *c. fraternitas. 11. caus. 12. q. 2.*

§. 112.

Eine der vorigen fast ähnliche, und in Hungers-Nöthen vorkommende,

Die Ein und funfftzigste Frage,

ist folgende.

Ob ein Soldat, in aller äussersten Noth-Fall/ Menschen-Fleisch essen dörffe/ wann nemlich der Mensch vorhin schon verstorben ist?

Diese Frage beantworten mit Nein Gregorius de Valentia, und Franciscus Victoria;

Daß man aber selbige mit Ja beantworten solle und müsse behauptet, D. Meisner. *in Philosoph. sobr. Part. 3. c. 5. sect. 1. q. 2.* Ja ich selbsten kan nicht sehen, warum man solches (in

der-

dergleichen Fall) vor unerlaubt halten sollte, weil ja zur Zeit äusserster Hungers-Noth alles (sonst äusserst verbottene) erlaubt ist, und die dringende Noth vor eine Entschuldigung passirt, wann sodann die Leute Leder, s. v. Tauben-Koth, und anders dergleichen, zu essen gezwungen worden; Warum sollte dann nicht erlaubt seyn alsdann Menschen-Fleisch zu speisen, welches sich doch vor einen Menschen zur Speise noch eigentlicher schickt, als Katzen, Hunde, oder sonst gantz der menschlichen Natur zu wiedere Sachen, aufzuzehren.

Hierwieder könnte zwar eingewendet werden:

Es seye nicht Menschlich, sondern thier- und bestialisch wann man Menschen-Fleisch isset.

Allein auch hierauf antworten, und negiren wir, daß das Menschen-Fleisch essen absolute und allezeit, etwas Thier- und bestialisches sey, dannenhero wann die äusserste Noth vorhanden ist, und man (sich des Hungers zu erwehren) gantz und gar kein ander Mittel finden kan, so sehe ich nicht warum man nicht, sonder eine Sünde zu begehen, sollte Menschen-Fleisch essen dörffen.

Worbey ich gleichwol auch einraume, daß, obschon ein Ort belagert und ihm alle Zufuhr abgeschnitten worden ist, man doch noch nicht auf die Thorheit verfallen dörffe Menschen-Fleisch zu essen, dann das hieße GOtt versuchen, und kan man ja solchen Falls lieber den Ort ehender übergeben, als einen so äussersten Noth-Fall erwarten, mithin dardurch vermeiden, daß man nicht nothdringlich Menschen-Fleisch essen müsse. D. Meisner. *d. l.* und mein ehemaliger guter Freund. D. Dannhauer. in einer gewiesen *Anno 1626.* zu Altdorf gehaltenen *Disp. in Mantissis Politicis.*

Unsere Frag und Entscheidung aber hat nur eigentlich in den Fall statt; Wann, wegen einer von GOtt verhängten Hungers-Noth, sonst nichts anders womit man den Hunger stillen könnte vorhanden und zu bekommen wäre als todte Menschen

Leichname. Und hieher gehört eigentlich der locus 5. Buch. Mos. 28. v. 53 - 57. (conf. Klag-Lieder Jerem. *c. 2. vs. 20. c. 4. vs. 10.* 2. Buch. der König. 6. v. 28. 3. B. Mos. 26. v. 29.) Hievon kan auch nachgeschlagen werden Carpzov. *Lib. 6. Consil. 94.*

§. 113.

Nachdem wir in vorgehender 47. 48. und 49. Frag von denen Diebereyen derer Soldaten ein und anders abgehandelt, so wenden wir uns nun zu deren erzwungen Ver-Käuffen, und werffen darbey folgende

Die zwey und funfftzigste Frag

auf.

Ob man einer *Armee* die nothwendige Lebens-Mittel / wann man selbige schon sonst nicht verkaufft hätte / zu Kauff (oder käufflich) überlassen müsse?

Hierbey ist nun die Ratio dubitandi gar wol gegründet; daß nemlich ordentlicher Weise niemand könne gezwungen werden seine Waaren zu verkauffen; so gar auch nicht einmal gegen einen zimlich proportionirten und billigen, geschweige gegen einen unbilligen, Preiß vor seine Waaren; und zwar das aus der Ursache: Damit es nicht von eines andern Willkühr gleichsam dependire, durch eine Art eines Raubes, einige Waaren, von dem Herrn derselben, wider dessen Willen, ob wol um billigen Preiß, an sich zu bringen; Wie also hievon redet Pomponius *in L. nec Quasi Publicanam. 70. ff. de Rei Vindic. & l. non enim. 9. ff. de action. rer. amot. l. invitum. 11. & l. dudum. 14. C. d. contrab. emt. l. nemo. 9. C. de Judæis & Coelicol.*

Alleine alle diese Leges leiden zu Kriegs-Zeiten eine Exception, indem alsdann jedermann gezwungen werden kan, seine vor-

vorräthig habende Victualien, zum Unterhalt derer Soldaten, zu verkauffen, wie der klare *Text. in l. unic. pr. C. ut nemini liceat in emtione specier. &c.* bezeuget, und bekommt der Verkäuffer nicht allemal den ächten Wehrt derselben. *l. 2. §. cum in eadem. 2. in fin. de L. Rhod. de jactu,* Ja es führt der vortreffliche Andr. Dinner. *in Comment. de justo rerum pretio. q. 4. p. 44.* solches noch ferner zu bestärcken den Text an *in l. si pendentes. 27. §. 3. si quid Cloacarii. vers. ergo & quod ab transitum Exercitus. ff. de Usufr. & quemadmod. quis utatur fruatur.* So ist auch ein bekanntes Principium; Es sey einem gemeinen Wesen viel daran gelegen, daß die Soldaten nicht Hungers sterben. Rol. a Valle. *Vol. 3. cons. 80. n. 14.* Joh. Petr. Surdus. *de Alimentis. tit. 1. q. 77. n. 2.* Welcher aber gleichwol *num. ult.* unser Assertum soferne limitirt, daß selbiges nicht statt habe, wann jemand selbst nicht mehrere Früchte oder Getrayd hätte, als so viel er vor sich und zum Unterhalt seiner Familie nöthig hat, daß nemlich derselbe nicht könne gezwungen werden besagte Früchte vor die Soldaten käufflich abzugeben. *l. Præses. 6. Cod. de servitut. & aqua.* worbey er jene Worte aus dem Evangelio (Matth. 25. v. 9. von denen 5. klugen und 5 thörichten Jungfrauen) anführt: Auf daß nicht uns und euch gebreche.

Man hört aber auch hierbey die Soldaten fast allezeit sich beklagen: Es werde ihnen nicht leichtlich Kauff-Manns-Gut / gut Brod / gerechter Wein, und recht Fleisch, verkaufft.

Nun wird freylich allerdings derjenige so dergleichen zu Schulden kommen ließe, und gut und böses untereinander vermischt verkauffte, billig mit einer ausserordentlichen Straffe belegt, dem *Leg. Sacculariis. 7. ff. de extraord. crim. ibique Glossa. l. annonam. 6. d. tit.* gemäß. Wovon Ægid. Bossius. *in Prax. Crim. tit. de extraord. Crim. n. 4.* ein Exempel gibt, an Betrügern, welche unter das Saltz kleine Steinlein, unter Malvasier, oder andern

guten Wein, schlechtern, mischen, oder welche verdorbenes (wurmstichich oder brandiges Getrayd) verkauffen, unter Oel Wasser mengen, oder unter denen Gewürtzen allerhand mischmasch machen, Mauße-D - - vor Pfeffer verkauffen. Dem Fisco aber, einem Landes-Fürsten und Herrn, sey noch wol erlaubt, unter gute und ächte Victualien, etwas verdorbene und anbrüchiche Waaren zu mischen, wie solche Limitation hiebey bemerckt Joh. Petr. Surdus. *de Aliment. d. quæst. 77. num. 9. pr. l. 1. C. de condit. in publicis horreis. Lib.* X. Johann. Soisson aber *ad Consuetud. Turonens. tit. 10. art. 1. in verbis. a pris raisonnable* statuirt, es sey niemaln erlaubt sauren oder trüben Wein, oder, wie er schreibt, *lympha subtenuatum*, einen durch Wasser zumischen verdinnten Wein, zu verkauffen:

Welche hypothesis denen Gast-Wirthen und Wein-Schencken schlecht gefallen wird, die da meynen, man müsse denen Soldaten mit Wasser gemischte Weine darum verkauffen, damit sie sich nicht so leicht rauschig trincken, und daß sie fein bey Verstand bleiben, wie einsmals ein wegen dergleichen gemischten Weins Verkauff- und Ausschenckung angeklagter Wein-Schenck zu seiner Entschultigung soll eingewendet haben, welcher sich noch besser mit der Lehre deß Casp. Klockii. *de Contrib. c. 20. n. 532.* wann er selbige gewust, hätte defendiren können, der daselbst statuirt: Wein bleibe doch Wein, ob schon etwas weniges Wasser darunter wäre gegossen worden. Wiewol man gantz ein anders beym Philander von Sittenwald. *vision. 5. p. 238. (al. 296.) & vision. 6. p. 290. (al. 357.)* nachlesen kan.

§. 114.

Wir wenden uns aber hiemit von den Kauff- und Verkauffs-Contract zum Mutuo oder Entlehnen; Dann es pflegen öffters die Soldaten selbst die vor sie nöthige Victualien aufzutreiben, und sodann, wo sie selbige zu Kauff finden, vor ihr eigen baar Geld zu bezahlen; Nun fragt sichs hiebey: Ob

die

die Landes-Unterthanen / und die Quartier-Männer schuldig seyen das von denen Soldaten vor besagte *Victualien interim* ausgelegte Geld, ihnen hernach wieder vor ihren Ab-*March* zu erstatten und *restituiren*. Oder wir wollen folgenden Fall setzen: Es hat ein gewisser Obrister in denen Winter-Quartiren so grosse Anforderung an ein Dorff oder Gemeinde gemacht, (und *in Natura*, oder an Geld / würcklich erhoben) daß besagtes Dorff oder Gemeinde noch ein mehrers zu entrichten und herbey zu schaffen nicht im Stande ist / selbiger aber *prætendirt* noch ein mehrers / und will nicht allein vor den *prætendirten* Abtrag mit seinen Leuten nicht von den Ort hinweg- und aus*marchiren* / sondern drohet ihnen / all ihr Vieh hinweg zu treiben; (und sich also bezahlt zu machen) Da nun deß Orts Inwohner und Leute solches *deprecir*en / läßt er sich endlich soferne erbitten / (daß er aus-*marchir*en und ihnen ihr Vieh lassen wolle) wann sie / im Nahmen ihres Ortes und Gemeinde / eine Handschrifft von sich stellen, und sich / unter angehängter grosser Straffe / *obligir*en würden / was er noch an ihnen *prætendir*en zu haben vermeinte / zu gewisser Zeit an baaren Geld zu entrichten; Da nun die ermeldte Zeit verflossen findet sich erwähnter Obrister wieder ein / und begehrt / daß ihm die in der Handschrifft ausgeworffne *Summa* soll und müsse bezahlt werden.

Hiebey fragt sichs

Die drey und funffzigiste Frag.

Ob man die Leute besagten Orts oder Gemeinde zwingen könnte auf die also ausgestellte Handschrifft das benemte *Quantum* zu entrichten?

Hierauf antwortet Manzius. *in Patrocin. debit. decad. 3. q. 8. n. 52.*

u. 52. Er könne nicht absehen warum erwähnte Leute auch nur etwas weniges / geschweige die gantze Schuld-Forderung / zu entrichten schuldig und gehalten seyn sollten: Wiewol ihme nicht unbekannt sey, wie es hier und dar die Soldaten (und deren Herren Officiers) also zu machen pflegen, daß sie nemlich von ihren Hauß- und Quartiers-Leuten nicht nur recht splendide sich tractiren lassen (wie man kaum grosse Fürsten und Herren im Röm. Reich sonst zu tractiren pflegt) sondern auch noch überdas baares Geld unter den Teller gelegt haben wollen, oder dergleichen baare Geld-Zusammenschiessung mit Gewalt zu erzwingen sich nicht entblöden; Ja ohnerachtet er gar eigentlich wisse, daß öffters die Soldaten ꝛc. von Leuten von schlechter Condition und Vermögen, ausser der gedoppelten und köstlichen Mittag- und Abend-Mahlzeit, noch überdas, gleich zu Anfang jeglicher Mahlzeit, einen Species- oder Reichs-Thaler unter den Teller gelegt zu finden auf das äusserst und schärffste angefordert und prætendirt haben.

Endlich (fährt besagter Manzius fort) ob ihm wol nicht unbekannt sey, daß in seines eigenen Vatters Behausungen öffters fast wöchentlich bey 100. fl. (vor dergleichen Kost- und Servis auch Teller-Geld-Gebühren und Erpressungen) aufgegangen sey; So hätte ihn doch niemals jemand überzeugen können, daß er darum davor gehalten hätte, es könne dergleichen (von denen Officiers oder andern Soldaten) mit Fug und Recht begehrt und angenommen werden. Und zwar bleibe er darum auf seiner Meinung 1.) weil *in l. devotum. 5. Cod. de metatis. Lib. XII.* ein Soldat, es sey was vor einer es wolle (sc. Officier oder Gemeiner) auch wo und an welchen Ort er ins Quartier zu stehen komme, um zehen Marck Goldes soll gestrafft werden, wann er ichtwas von seinem Quartiers-Herrn oder Hauß-Wirth begehrte. 2.) Weil ausdrücklich in *Nov. 148. c. 2.* heilsamlich versehen ist; Daß solche (zumal gewaltsame) Erpressere, welche durch allerhand Hinterlist und Streiche von einigen Leuten Hand-

schrifften heraußgebracht, oder sie in Bürgschafft eingeflochten haben, oder sich etwas, als wann man es ihnen sonst schuldig wäre worden, haben verschreiben lassen, oder sonst etwas mit Betrug und Hinterlist erschlichen zu haben oder noch zu erhaschen willens zu seyn überführt oder darüber ertappet worden, von allen diesen Räncken nicht den geringsten Behuff oder Vortheil haben sollen, vielmehr die also erschlichene Handschrifften u. a. d. denenjenigen wieder ohne Entgelt oder Abtrag zu handen stellen und wieder geben müssen, denen sie selbige abpracticirt oder abgenöthiget.

Ein gleiches wird auch in *Novell. 163.* gar heilsamlich angeordnet, allwo denenjenigen die allerhand Gebühren eintreiben müssen (Exactores) untersagt wird; Sie sollen sich ja nicht unterstehen, sich wider die Land- und Bauers-Leute, oder andere, welche solche Gebühren zusammen schaffen und eintreiben müssen, einiger mit List ausgesonnener, und mit Betrug gefütterter, Streiche gelusten zu lassen und zu bedienen, noch auch dieselbe dahin anzuhalten, daß sie auf ihr betrüglich und gefährliches Ansinnen, Obligationes, Bürgschafften, oder andere Bekänntnüße von Handen stellen, als ob sie das nicht völlig gelieferte in baaren Geld zu leisten schuldig und erbötig wären: Anerwogen alle dergleichen unrichtige und betrügliche Handlungen vor null und nichtig, krafft erwähnter *Novell.* sollen geachtet werden.

Endlich beschließet Manzius. *d. l. n. 63.* seine Antwort auf erwahnten Frag mit folgender Anmerckung. Wann Soldaten oder ihre Exequirer das arme Land-Volck vorhin ausgesaugt, auch sie um all das ihrige gebracht haben, und ihnen darnach, betrüglich- und gefährlicher weiße, wieder um ihr, derer Soldaten, Geld ein und anderes an- und herbey-geschafft hätten; So können solche Soldaten, jene auf böße liche Art zu ihren Schuldnern vermeintlich gemachte oder gewordene Land- und Bauers-Leute, nicht (zu Abtragung deß dießfalls verschriebenen) belangen und

anhalten, vielweniger das gantze Quantum von ihnen executive erpressen:

Welche Decision denen Soldaten (und ihren Officiern) nur allein im Römischen Reich, etliche Tonnen Goldes, welche sie unter dergleichen Prætexten und Fündgen prætendiren, oder de facto eingetrieben haben, abspricht, und ihre deßfalls formirende Anforderungen darnieder schlägt, mithin vor andern sehr wol und fleißig angemerckt zu werden verdienet.

§. 115.

Wann aber von einigen Soldaten verschiedenes Vieh, in großer Anzahl / wäre hinweggetrieben worden / man könnte auch alle einzelne Soldaten, als unbekannte / nicht *specifice demonstriren*, oder mit Nahmen nennen / wüsste aber doch von welches Obristen Regiment selbige gewesen /

So könnte hierauß folgende Frag formirt werden.

Die vier und funfftzigste Frag

Ob der Obriste deß besagten Regiments schuldig sey / alles durch seine Leute weggetriebene Vieh *in natura* wieder zu ersetzen / oder nur den Wehrt derselben ihren Eigenthums-Herrn zu erstatten?

Aymus Cravetta, *Vol. 5. cons. 791. n. 1.* antwortet (auf das erste Membrum der Quæstion, daß nehmlich das Vieh in Natura müsse ersetzt werden) mit Ja / in folgenden specialen Casu (worüber er vermuthlich consulirt worden.)

Es wurde zwischen den Grafen Gattinara, und zwischen den Vice-Grafen Fontanetti (sc. als einen Kriegs-Officier) eine Bürgerliche Klage in puncto einiger dem Gattinara von deß

Fon-

Fontanetti Leuten hinweggetriebener Stuck Vieh angestellt, krafft welcher der Graf Gattinara begehrt, daß ihm der Vice-Graf Fontanetti, die von seinen Soldaten ihme hinweggetriebene Stücke Vieh in natura wieder ersetzen solle: Welches er aus folgenden Fundamenten zu erhalten suchte. 1.) Weil der Vice-Graf Fontanetti hätte ernstlich verbieten und davor seyn sollen daß seine Soldaten niemand Vieh hinwegtrieben. *l. fluminum. 24. §. quanquam. 6. ff. de damno infecto. l. 1. §. 1. si familia furt. feciſſe dicatur.* 2.) Weil das Vieh einmal von seinen Leuten ist hinweg getrieben und innen behalten worden, in solchen Fall aber allezeit ein Herr schuldig ist dasjenige was sein Untergebener verbrochen hat zu erstatten. *c. constitutis. 1. sive c. 45. X. de Testibus & atteſtat.* 3.) Weil das hinweggetriebene Vieh dem Herrn (derer die solches weggetrieben haben) vermuthlich zu Nutzen und statten gekommen, dann (so lang er das also entwendete nicht wieder herbey schafft) so scheinet es als laß er sich die böße That gefallen, und ist er in gewießer Maaß anzusehen, als hätte er solches Vieh hinweg zu treiben befohlen, die That selbst begangen, oder wenigstens gebilliget. *c. sæpe. 18. X. de reſtit. ſpoliat.* 4.) Der Ober-Officier muß dasjenige was sein Soldat verbrochen hat darum völlig erstatten, weil er selbst schuld daran ist, indem er dergleichen Raub-Vögel zu Soldaten angeworben hat. *arg. l. fin. 7. pr. ff. nautæ caup ſtabul.*

Und mit dieser Decision könnte man vielen armen Leuten zu Hülffe kommen, wann nur bey denen Militair-Gerichten mehr auf Recht und Gerechtigkeit gehalten, und dergleichen böß liches Vieh-hinwegtreiben, welches einig und allein unser liebes Teutsches Vatterland in äusserſten Mangel gestürtzet hat, nicht so gerne verholen und vertuscht, oder vielmehr justificirt und gelobt, würde.

§. 116.

Nachdem wir nun bißhero die Diebereyen und Mausereyen derer Soldaten, als eine höchst zu mißbilligende Art sich etwas

zu zueignen, durchgegangen haben: So wollen wir jetzo noch einige andere, ebenfalls unerlaubte, Arten zu erwerben untersuchen.

Es wird zwar heut zu Tag vor eine besondere Kriegs-List gehalten, wann man durch verschmizte Griffe Geld erpressen kan, und wann solches nur bloß gegen die Feinde ausgeübt würde, so mögte es auch wol vor eine Kriegs-List passiren; *vid. l. 2. Cod. de Commerc. & mercator.* aber wann man seinen eigenen Hauß- und Quartirs-Wirth mit subtilen Diebstahlen und Entwendungen betrügt und hintergeht, so ist solches eine, viel Böses nach sich ziehende, schlimme Sache: Solche Gesellen seynd die Beutelschneider (dern Handwerck keinen grossen Verlag bedarff, und der Beutelschneider, so bald er seine Arbeit verfertiget, das baar Geld dafür in Händen behält, wie davon mein sehr aufrichtigster Freund D. Zeillerus *Cent. 3. epist. 50.* gar artig schreibt) heimliche Diebe, Seckelfischer, Erbrechere und Bad-Diebe, Nacht-Diebe, Einbrecher, Mantel-Putzer, Spitzbuben, Leutplünderer, Jauner und Falsch-Spieler, welcherley lieber Pursche &c. es gemeiniglich unter denen Soldaten eine ziemliche Anzahl gibt, und bey denen solcherley Diebereyen und Verbrechen selten oder gar schlecht abgestrafft werden; wovon der gantze *tit. de effractor. & expilator. ibique* Wesembec. kan nachgelesen werden.

Man könnte aber bey dieser Gelegenheit nicht unfüglich fragen:

Die fünff und funffzigste Frag
Ob einem Soldaten erlaubt sey, ein zur Vorsorg und Aufspahrung vergrabenes Geld durch Zauber-Künste hervor zu suchen?

Wann man die Zauber-Künste billigen und approbiren könnte oder wollte, so hätten freylich die Soldaten was sie wollte;

(d. i.

(d. i. man könnte ihnen dergleichen Nachforschung nicht wehren) weil aber erwähnte Zauber-Künste auf keine Weise können erlaubt oder gebilligt werden; so antworten wir auf die formirte Frage billig mit Nein / und zwar das aus folgenden Grund. Weil diese Art etwas zu suchen und finden, mit Hülffe deß Satans vorgenommen, und das gefundene gleichsam von ihme gegeben und verliehen wird, oder wie der Kayser *Leo in l. un. Cod. de Thesauris.* hievon redet: Durch Gottsvergessene und straffens-würdige Teuffels-Hülffe / oder sonst durch eine in allen Gesetzen verabscheute und verbottene Weise, gesucht und gefunden wird. Joh. Wierius *de Præstig. Dæmon. Lib. 5. c. 11.*

Es sagt zwar D. Martin Delrio. *disquisit. magic. q. 12. n. 10. p. 147.* Einige Leute hätten gewiese Schätze durch eine fleißige und tieff ausgesonnene Kunst gefunden und erhoben. Daß aber besagte Conjectura und ersonnene Kunst auf keines andern als deß Satans anstifften und einblasen sey vorgenommen worden, das wird hierbey wol niemand ableinen können. Jedoch Franciſc. Petrarcha. *in exempl. de Prudentia.* und der sehr fleißige Straßburgische Professor Pitschius in seinen schönen *Commentario de Thesauris. c. 6. n. 111.* überlassen solches anderer Gelehrten Judicio, ohne ihr eigenes darbey am Tag zu legen. Ich meines Orts mache mir gar kein bedencken hierbey allerdings zu statuiren; Es habe der leidige Satan selbst denen Soldaten solche künstliche Zauber- und Diebs-Griffe eingegeben, und keines wegs der Heilige Geist; dann weil der Satan ein Tausend-Künstler ist, warum sollte er nicht auch das Geheimnuß verborgene Schätze zu finden untersuchen, (und seine getreuen Helffers-Helffer lehren) können.

§. 117.

Hierbey kan ich folgende curieuse und lustige Frag aufzuwerffen nicht unterlassen, zumaln da die Soldaten sich der da-

rinnen zuerwähnenden Hexerey öffters beym Schätz-suchen zu bedienen pflegen. Es ist solches aber in der Ordnung

Die sechs und funffzigste Frag.

Ob die sogenannte Wünschel- oder Glücks-Ruthe durch Zauberey / und Seegen-Spracherey pflege zubereitet zu werden?

Hierauff nun antworten wir; Es pflege selbige freylich gemeiniglich auf solche Art zubereitet zu werden; Dann wo soll wol sonsten solcher Wünschel-Ruthen, übernatürliches andeuten, wo etwas verborgen liege, herkommen als vom Satan, den Tausend-Künstler. Joh. Petr. de Ferrariis. *in practica.* §. *thesauros.* ibi. *improbata illa atque magica arte sive virga sortilega, quem æruscatores circumferre solent.* d. i. wobey wir diese Zauber-Kunst mit der Wünschel-Ruthe, welche die Schatz-Graber bey sich zu führen pflegen / allerdings mißbilligen. Wier. *d. l.* Philipp. Camerar. *Centur. 1. horar. subcis. c. 63. f. 73.* worbey Joh. Bodin. *de Dæmonoman. Lib. 3. cap. 3. p. m. 257* gar wol schreibt: Es ist ja jederman bekannt, daß in dem Schooß der Erde viel und grosse Schätze verborgen liegen / und daß / wohin selbige eigentlich vergraben worden / oder wo sie befindlichen seyen / der Satan gar wol und eigentlich wisse; Es sey aber gleichwol niemals ein Zauberer gewesen, der / kraafft solcher Kunst, auch nur einen einigen *Ducaten* hätte hervor bringen können / wie solches alle solche Pursche einhällig gestehen. Martin Delrio. *d. l. p. 148. b.* weil der Satan alle unter der Erde verborgene Schätze, und alle in das Meer versunckene Güther und Pretiositæten, wie auch alle Gold- und Silber-Bergwercke und Adern, weiß; So kan er auch, zumal da ihm niemand daran wird hindern können oder wollen, davon nehmen, was und soviel er will: Ja

noch

noch viel leichter und listiger kan er einem jeden aus seinem Sack oder Beutel, Schranck oder Chatoulle, etwas Geld entwenden und hinweg partiren, leichter und listiger als alle andere Menschen, NB. **wann GOtt ihm solches zuläßt und erlaubt.**

Wie wol auch einige Natur-Kündigere davor halten, es stecke in denen Wünschel-Ruthen eine von der Natur eingepflantzte Krafft, (Krafft welcher selbige durch ihr schlagen und bewegen anzeige wo Gold oder Silber verborgen liege) und habe man aus der Erfahrung Exempla, daß gewiesse gezwiesselte Hasel-Stauden-Aestlein oder Sprossen entdeckt und angezeigt haben, wo in der Erde Gold- und Silber-hältige Adern verborgen lägen, und zwar solches dardurch, daß besagtes, auf eine gewisse Art angefastes, gezwieseltes Hasel-Stauden-Aestlein sich dahin gleichsam neige, beuge oder schlage, wo dergleichen Adern unter der Erde hinstreichen, aber verborgen liegen, wovon gleichwol schwerlich jemand eine genugsam-hinlängliche Ursache wird anführen können, wie solches Camerarius *d. l. p. 351.* bezeugt.

Man kan aber gleichwol nicht laugnen, daß auch bey solchen natürlichen Gebrauch der Wünscheln-Ruthe viel aberglaubisches mit vorgehe und sich mit einflechte, dann besagte gezwiesselte Hasel-Stauden-Aestlein müssen (bey deren Gebrauch) mit dem Creutz bezeichnet (oder ein Creutz darüber gemacht) werden, man darff auch kein einig Wort darbey (wann sie ungehindert würcken soll) reden; Also daß sich unter die natürliche Krafft derselben viel zauberisch und seegensprecherisches mit einflicht. Ja wann man auch, zu recht-mäßigen Gebrauch, besagte Wünschel-Ruthe denen Berg-Leuten und Ertz- und Metall-Grabern erlauben und gestatten könnte; So kan man doch denen Soldaten oder andern Schatz-Graber Gesindel auf keine Weise zu gestehen, daß sie sich derselben, in fremdder Leute Häusern, unterirrdischen Kellern, verborgenen Klüfften, oder besonders um-

mauerten Winckeln und Ecken, bedienen mögten: (um das ihrer Meinung nach darinn verborgene Gold und Geld zu suchen, finden, und zu erheben) zumaln weil dergleichen Leute besagter Wünschel-Ruthe, zu allerhand Diebstahl, und vergrabene Sachen, auf verbottene Weise, zu suchen, mißbrauchen dörfften, und nicht unbillig noch viel andere Inconvenien darbey zu befürchten und zu erwarten stünden.

Das vierzehende Capitel.

Vom Endzweck der Einquartirungen.

§. 118.

DEr Entzweck derer Einquartirungen, oder Soldaten-Beherbergungen, ist entweder der allervornehmste und Haupt-Entzweck (*principalis*) oder eine Neben-Absicht (*minus principalis.*)

Der Haupt Endzweck ist wiederum der vornehmste und alle angehende (*summus*) oder ein näherer, und nur auf etwas abzielender (*intermedius.*)

Jener der vornemste und alle angehende, siehet eben dahin, und führt gleiche Absicht, als der Krieg selbst; Nemlich das allgemeine Beste aller zu conserviren, wie solches auf denen bekannten XII. Tabulis derer Römer erhellet, auch Cicero. *de Legibus.* davon schreibt. Frider. Pruckmann. *in Tr. de Regalib.* §. *solut. potest. c. 3. n. 53.*

Allein hierwider mögte eingewendet werden: Wie kan man von solchen *Actionibus*, dardurch alle Unterthanen und alles Volck auf das erbärmlichste geschoren / und zu Grund und Boden gerichtet worden, mit Recht sagen / daß man darbey das allgemeine Beste zur Absicht und Haupt-Entzweck vor Augen habe? Dann was kan wol gutes aus dem Krieg entstehen, da nichts mehr unsere Güthern, und dem

was

was Gut genennt mag werden, schädlich und zuwider ist, als der Krig, zumaln weiln dardurch öffters nicht nur manche arme Seele verlohren geht, sondern auch sonst mancher unwiederbringlicher Schade an unsern Leibern und Vermögen, verursacht wird, ja weil der Krieg, in der That, eine Häuffung und Zusammen-Fluß alles nur ersinnlichen Ubels ist. Mager. *de Advocat. arm. c. 1. n. 44.* Anton de Guevara. *in Horolog. Princip. n. 504.* Absonderlich und in specie bringen auch die Soldaten-Einquartirungen nicht viel nutzlich oder gutes mit sich, und wo sich das Kriegs-Theatrum hinwendet, da werden derer Unterthanen Güther erschöpfft, die Häuser öffters mit trauren und weinen erfüllt, und es wimmelt sodann von Raubern, Dieben, Ehren-Schändern und Huren-Jägern. Mager. *d. l. n. 42. 43. & 44.*

Jedoch man muß sich auch darbey bescheiden, daß die Kriege aus Göttlichem Verhängnuß zugelassen werden, und muß nicht allzu neugierig und super-klug untersuchen, wer den Krieg angefangen habe: Sondern man dörffte hierbey vielmehr deß weisen Platonis Worte *in Lib. 5. de Legibus.* wol erwägen: **Man muß diejenige nicht allzu sehr und über die Maaß laben, welche gerne Friede halten; oder diejenigen allzu sehr schelten, welche Krieg führen.** Dann es kan gar leicht, und pfleat auch gar offters, zu geschehen, daß der eine darum Krieg führt, damit er dardurch Frieden erhalten möge; Hergegen der andere, der jetzo Frieden hält, solches nur darum thue, damit er bey Gelegenheit Krieg anfahen möge: Ja es ist überhaupt besser, vorher einen kurtzen Krieg ausstehen, und hernach lange Frieden geniessen; als sich einen kurtzen Frieden wünschen und hernach in einen langwürigen Krieg eingeflochten werden: Dann man soll zwar niemals wünschen oder suchen, sich gegen andringende Gewalt zu vertheidigen, man kan aber dessen manchmal nicht entübrigt bleiben, sondern wird, sich zu defendiren gezwungen, sagt Cicero. *in Orat. pro Milone.* ja es kan auch

manch-

manchmal außm Krieg-führen uns ein guter Vortheil zu wachsen, wie solches Magerus. *d. l. c. 1. n. 132.* mit mehrern ausführt.

Grosse Herrn und Potentaten haben allerdings öffters trifftige Ursachen, warum sie dann und wann Kriege anfahen; Alleine sie sollten gleichwol vorher reifflich und wol überlegen, ob sie auch selbigen zum Behuff ihrer Unterthanen werden endigen und hinauß führen können, auf daß sie nicht (nach angefangenen Sache) mitten innen bestecken bleiben: Ja wo der Ausgang deß Kriegs nur einiger Massen zweiffelhafft, da hätten sie viel lieber Frieden halten sollen; zumal wann es solche Fürsten und Potentaten sind, die ein ernstliches Vergnügen und Freude an einen ruhigen Leben, und ihrer Unterthanen Wohlstand, haben.

§. 119.

Der nähere, und nur auf etwas abzielende Endzweck (intermedius) deß Einquartirens, gehet dahin, daß durch solche Soldaten-Einquartirungen, und die Beschwehrde, welche die Unterthanen darbey ertragen müssen, das gantze gemeine Wesen beschützt, Ruh und Sicherheit her- und vest-gestellt, und die noch übrige Haabseeligkeiten nicht völlig ruinirt und verwüstet werden mögten.

Man billigt mit Recht an Fürsten und Herrn, und gibt ihnen auch davor ihr gebührendes Lob, wann sie diejenige Land und Leute, welche von ihren löblichen Verfahren auf sie vererbt und gekommen sind, fleißig und muthigst zu erhalten trachten: Dann wann sie darum mit andern Potentaten, Fürsten und Herrn, streiten und fechten müssen, damit sie aus ihrer rechtlichen Possession nicht getrieben werden; So hat so wol derjenige, der sein habendes Recht nicht behörig maintenirt, noch sich darbey schützt, als sein Feind, der eines andern Haab und Gut mit Unrecht an sich zu reißen sucht, (jeder in gewisser Maaß) sein Gewissen verletzt. Anton. Guevara. *in horolog. princip. num. marg.*

marg. 506. Dann, wie Augustinus *in cap. apud. 6. Cauſ. 23. quæſt. 1.* redet, ein Krieg der nicht aus Begierde zu eines andern Haab und Gut, noch aus Grauſamkeit und Rach-Begierde, ſondern um dadurch Frieden zuerlangen, geführt wird, und daß dardurch die Böſen gezüchtiget, denen Guten aber Rath und Hülffe geſchafft möge werden, iſt allerdings zu billigen und zu loben; *conf. cap. Dominus. 2. Cauſ. 23. q 2.* Und wann man mit gutem, und im Frieden, ſein Recht gar nicht erhalten kan, ſo muß man es wol endlich mit Gewalt, und durch Krieg, ſuchen. Petr. Frider. *de Mandat. Lib. 2. c. 14. n. 21.* welches auch beſtättigen *l. ſi alius. 7. §. belliſſime. 3. in fin. ibi: quod non aliter. quod vi aut clam.* Gloſſa *in l. nullus. 14. in verbo: ultionem. Cod. de Judæis & Cælicolis.*

Alleine wir vertieffen uns durch dieſen Diſcours zu ſehr in die Materie vom Krieg, erinnern uns alſo billig unſers Verſprechens (keine weitläuffige Digreſſiones zu machen) und Vorhabens, (nur die Materie vom Einquartirungs-Recht auszuführen) brechen hiermit den Diſcours ab, und lencken uns wieder ein in unſer Glaiß von denen Einquartirungen.

Eine Neben-Abſicht (*Finis minus principalis*) nun (nach der Anfangs dieſes Capitels gemachten Eintheilung) von, und bey, denen Einquartirungen, iſt, wiewol man dieſe heut zu Tag öffters mehr als die rechte Haupt-Endzweck intendirt und vor Augen hat, daß die arme Soldaten ihre Unterhalt haben mögen. Dann ein jeder Fürſt, Potentat, Herr oder gemeines Weſen, iſt ſchuldig ſeinen Soldaten den nöthigen Unterhalt zu ſchaffen. *l. milites. 31. in fin. Cod. de Locato & Conducto.* weil niemand ſchuldig iſt, vor ſeine eigene Koſten, als ein Soldat, zu dienen. *cap. cum ex officii. 16. X. de Præſcript.* eben deßwegen nun wird denen Soldaten ein Sold gereicht, damit ſelbige nicht Gelegenheit haben mögen, unter den Vorwand, ſie ſuchten ihre Lebens-Mittel, allerhand Raubereyen und Plackereyen auszuüben: *c. militare. 5. Cauſ. 23. q. 1.*

Wann aber eines Fürsten, Potentaten oder Herrns, ordentliche Revenüen nicht zulangen, um denen Soldaten ihren Sold davon ordentlich reichen zu können, so kan' er, zu Bezahlung derer Soldaten, eine ausserordentliche Collecte oder Steur, so wol denen unmittelbahrn als mittelbahrn Gliedern seines Reichs-Staats oder Landes, auflegen. Roland. a Valle. *cons. 1. vol. 2.* wie ich dann von einem gewießen Kayserlichen Commissario A. W. einsmals diese Worte gehört hab: Gleichwie der HErr Christus seine Apostel in alle Land ausgesandt hat, daß sie das Evangelium sollen predigen. Also schickt der Kayser seine Soldaten ins gantze Römische Reich aus/ daß sie von denen Reichs-Ständten ver*alimenti*rt und unterhalten werden sollen.

§. 120.

Weil aber übriges diese Art die Soldaten zu alimentiren, und das beherbergen derselben eine Sache ist, die niemand gerne und ohne Widerwillen thut, ja eine solche Last, welche denen Unterthanen gar viel Beschwehrung macht, selbige öffters in äusserste Armuth stürtzet, mithin ihnen unsäglichen Verdruß verursacht: So sollte ein jeder gewissenhaffter Fürst, (Landes-Herr und Vatter) vor allen Dingen, und hauptsächlich, überlegen und gleichsam ausrechnen, wie man die Soldaten, mittelst reichung eines convenablen Solds, ohne Schaden und Belästigung derer Unterthanen, im Zaum und Gehorsam, am füglichsten halten möge, damit nicht die Soldaten, wann ihnen ihr Sold nicht zu behöriger Zeit gereicht wird, sich aufs Mausen, Rauben und Plündern, legen mögen.

Hievon schreibt Breulæus. *de milit. armat. p. 2. n. 25. pag. 123.* Heut zu Tage geht alles gantz verkehrt zu; Dann erstlich wird der Soldat (bey Trommeln und Pfeiffen unter lauter Freuden Leben) angeworben/ ihm ein gut Hand-Geld gegeben, und *Libertæt* und lauter Lustbarkeit und volle Genüge versprochen: Wann

dann

dann nun bald darauf ein Ausschuß unter denen neuen *Recrouten* gemacht wird/ und diese an Ort und Stell/ nebst andern Völcker, *transportirt* und geführt werden: So theilt man ihnen etwan auf ein paar Wochen einen Antheil an ihren Monat-Sold aus/ damit diese neugeworbene arme Tropfen desto munterer und frölicher/ dardurch aber zugleich angeködert und beym Essen behalten, werden mögen, biß man sie an solche Ort und Stellen geführt hat, von dannen sie sodann, (es gehe ihnen hernach auch so *miserabel* als es wolle) ohne äußerste Leib- und Lebens-Gefahr nicht wieder loß werden oder abspringen können: Daß ihnen aber ihr versprochener Sold monatlich sollte gereicht werden, davon ist nichts zu sehen noch zu hören: Ja es darff sich niemand unterstehen vom Monat-Sold gegen die *Generalität* oder andere *Officiers* nur zu muchzen oder ein einig Wörtgen zugedencken:

Hat dannenhero der allerglückseeligste Kayser Augustus, wie solches Svetonius. *in ejus vita. c. 24.* bezeugt, recht und wol gesagt: Man solle keinen Krieg anfangen, wann man nicht ein vielgrößere und gegründetere Hoffnung einen grossen Nutzen daraus zu schöpffen, als Gefahr, Schaden dardurch zu leiden, absehen und sich versprechen kan. Man könnte auch dasjenige hieher nicht unschicklich appliciren, was ehemaln Scipio Africanus, und Æmilius Paulus, von denen Feld-Schlachten, sollen gesprochen haben: Man soll keine Feld-Schlacht wagen/ wann man sich nicht durch äusserste Noth darzu gezwungen/ oder eine ausnehmend-*favorable* Gelegenheit darzu, siehet/ wie Gellius. *Noct. Attic. Lib. 13. c. 3.* bezeuget.

Ja ein jeder Christlicher Fürst oder Landes-Herr sollte hierbey bedencken; Hat GOtt von dem König und Propheten David, von dem doch 1. Sam. 18. v. 17. c. 25. v. 28. gesagt wird, daß er nur heilige (oder deß HErrn) Kriege geführt

führt habe/ deßwegen seinen Tempel nicht bauen lassen wollen, weil derselben viel Blut (in besagten Kriegen) vergossen hatte, 1. Buch. der König. 5. v. 3. 1. Buch der Chron. 28. *al. c. 29. v. 3.* So kan ja hierauß leicht jederman, zumal aber ein erleuchteter Christ, abnehmen, was jeder Krieg, wann es schon kein ungerechter Krieg ist, vor eine unglücklich- und sehr fatale Sache sey, ja wie sehr man nöthig habe, selbigen, so viel es nur immer Menschlich und möglich, zu vermeiden. Wenigstens ist (in ältern Zeiten der Griechischen Kirche) unter den Griechen welche sich zum Christlichen Glauben bekehrt hatten, diese Regul lange Zeit genau beobachtet worden; Daß diejenigen nicht zur *Communion* und andern öffentlichen Gottes-Dienst eine geraume gewießе Zeit gelassen wurden / welche in einen Krieg, was vor einer auch dieses gewesen wäre/ einen ihrer Feinde umgebracht (und also Blut vergossen) hatten. Basilius *ad Amphiloch. c. 10.* Hievon kan mehrers nachgelesen worden beym Hug. Grotio. *de Jure Belli & Pac. Lib. 2. cap. 24. p. 361.*

Ich will hierbey alle diejenige Beschwehrlichkeiten, welche der Krieg überhaupts mit zu bringen und bey sich zu führen pflegt, mit stillschweigen übergehen, zumaln da man nur allein von denen Schäden, Beschwehrlich- und Verdrüßlichkeiten, welche die Einquartirung derer Soldaten mit sich zu bringen und zu verursachen pflegt, einen weitläufftigen Catalogum machen, und ein grosses Register anfüllen könnte, wann man alle ältere und neuere, sonst fast nie erhörte, Beschwehrnußen und bittre Klagen derer Unterthanen, welche sie deßfalls geführt haben, und noch täglich führen, zusammen sammlen und zu Pappier bringen wollte. (worunter, nur etliche anzuführen, folgende wol die gewöhnlichste und vornehmste sind.) z. Ex.

Es werden diejenige Häußer welche denen Soldaten zu Einquartirungen gewiedmet und eingeraumt worden sind, vom obersten Gipffel biß auf den untersten Grund und Boden, verwüstet

und verheeret, alle Fenster und Scheiben eingeschlagen, die Oefen übern Hauffen und eingeworffen, und sonst aller Haußrath zerschlagen oder verderbt. Der Hauß-Vatter oder Quartiers-Herr bleibt nicht mehr Herr im Hauß, sondern wird (vom Soldaten) als sein Knecht, ja noch sclavisch-und ärger als mancher Knecht, tractirt, dessen Weib und Mannbare Töchter sind von ihnen, als, (mehrentheils) geilen Huren-Hengsten nirgend sicher, und müssen unter stether Angst, Sorge und Gefahr, leben, gar von ihnen mit Gewalt geschwächt und geschändet zu werden: Hiernächst geschiehet offt daß die Leute im Quartier allerhand ansteckende Kranckheiten und Seuchen von denen Soldaten am Halß bekommen; deß Hauß-Wirths Knechte und Gesind wird aus den Hauß entweder gejagt, oder will selbst, weil sie von denen einquartirten Soldaten gar zu tyrannisch und unerträglich geschorn und geplagt werden, nicht länger in deß Hauß-Herrn Diensten bleiben: Das baare Geld, allerhand Getrayd und Früchte, Weine und alles andere, was das Hauß in Vermögen hat, besitzet und administrirt der Hauß-Herr nicht mehr; sondern es hats der trotzige Einquartirte Soldat bereits in seinen Klauen, oder vorenthält wol dem Hauß-Wirth die darzu behörige Schlüssel: Mit Eseln und Pferden schaltet und waltet der Soldat als wann er Herr darüber wär, nur wie er will; Gelingt es dem Hauß-Wirth daß noch glimpflicher mit ihm ungesprungen wird, so tauscht ihm der Soldat vor ein gutes Pferd ein miserablen, Kracken dargegen mit Gewalt auf, der als ein s. v. Anger-Luder wenig Tage darnach dem Schinder zu Theil wird: Mit einem Wort: Es kan niemand die Bitterkeit und die unerträgliche Trangsal, deß Elendes, der Schur, (Beträngnuß, Schaden und Verlustes) welche offters gute und getreue Unterthanen bey Soldaten-Einquartirungen ausstehen müssen, sattsam beschrieben, vorstellen und beweinen.

Was aber darauß vor höchst-betrübte Folgerungen entstehen, will ich lieber mit deß Grund-gelehrten Caspar. Klockii

schönen Worten/ aus seinem vortrefflich-ausgearbeiteten, *Tr. de Contribut. c. 18. n. 92.* als mit meinen eigenen, ausdrucken und beschreiben, welcher daselbst also schreibt:

Man muß leider! sehen und gewahr werden/ daß manche Fürsten und Landes-Herrn/ in ihren eignen Landen manchmaln Soldaten werben und erhalten/ welche dem Land öffters/ nicht nur als Soldaten zu halten/ beschwehrlich/ sondern zu ihren grösten Feinden/ werden/ indem selbige eine Anlage und Ausgabe nach der andern erpressen; sie durch Einquartirungen quälen und aussaugen; Und solche *Exequi*rer verursachen/ dadurch daß sie sich selbst pfänden/ (und was sie antreffen zur *Satisfaction* vor ihre Anforderungen wegnehmen) auch sonst *enorm* viel auf sich aufgehen lassen und verzehren/ noch weit mehrere Unkosten als sonst aufgiengen/ nebst unsäglich viel andern Beschwehrnußen und Verunruhigungen: (so dem Land-Mann durch sie zugefügt werden) Was nun endlich daraus vor Elend und Unglück mit der Zeit entstehen werde/ wissen auch wol die Bauren selbst gleichsam an Fingern herzuzehlen. Nemlich/ der so unerträglich gedruckte Land- und Bauers-Mann verliehrt die Liebe gegen seinen Landes-Herrn/ und beginnt denselben/ wegen vielen Verdrusses/ zu hassen; Liebt er nicht mehr/ so verliehrt er auch den behörigen *Respect* gegen ihn; Nach verlohrnen *Respect* entspinnen sich allerhand Empörungen und *Rebellion*en; Solche zu dämpffen/ rufft der Landes-Herr andere und mächtigere *Puissances* ins Land/ um ihme beyzustehen; Kommen frembde Hülffs-Völcker ins Land/ so werden Aecker, (Wiesen und Felder) verwüstet, Städtlein und Marck-Flecken angezündet und in die Asche gelegt/ Dörffer (Häußer, Scheunen und Gebäude) darnieder gerissen und das unterste zu oberst gekehrt/ Handel und Wandel gehemmt und gesperrt/ und alle Unterthanen in die aller-

äusserste

äusserste Bettel- Armuth gestürzt. Ist irgendwo noch ein Christlicher/ Tugend- und Erbarkeit- liebender Mann vorhanden/ der wird auß im Weeg geraumt und auf die Seite geschafft/ die besten junge Leute werden aufgerieben/ die wenige übrige aber in *sclavi*sche Dienstbarkeit und bittres Elend, auf Zeit ihres Lebens/ geschleppet und dahin gerissen. Biß hier Klockii klägliche Worte.

Und ist freylich nur mehr als zu wahr, daß der Krieg ein Boden loß Ding sey (oder, daß es nimmermehr im Krieg, recht und billig, ordentlich- und behöriger massen, zugehe) wie solches auch Thucydides *in Bello Pelopon. Lib. 1. c. 12.* anführt, und Archidamus also vom Krieg soll gesprochen haben: Wiewol Plutarchus *in Demosth. p. 853.* diese Expression dem Crobylo, einem Athenienßischen Redner, zueignet, den eigentlichen Verstand derer Worte aber selbst, erläutert weitläufftiger Georg Richter. *in Axiomat. polit. 213.*

Das Funffzehende Capitel.

Von andern Rechten, welche eine Aehnlichkeit oder Verwandschafft mit den Einquartirungs-Recht haben.

§. 121.

MAn findet aber auch, sowol im Civil- als Canonischen, wie auch im Feudal-Recht, verschiedene dem Soldaten-Einquartirungs- und Beherbergungs- Recht ziemlich nah- und gleichkommende Rechte, welche einige Aehnlichkeit und Gleichheit mit denen Soldaten Einquartirungen haben; Habe hierbey wolbedächtlich gesagt: Welche einige Aehnlichkeit und Gleichheit mit jenen Rechten haben; Dann in einigen Stücken sind sie jenen fast gleich; in andern Stücken und tertiis

com-

comparationis, oder Vergleich- und gegen einander-Haltungen, sind diese von jenen unterschieden:

Ich will aber solche dem Einquartirungs-Recht ähnliche Stücke, betrachten theils als etwas weitgesuchter-ähnliche (*remotiora*) oder als etwas näher-gleiche (*propinquiora*) Stücke. Unter denen etwas weiter gesuchten denenselben ähnlichen (*remotioribus*) verstehe ich diejenige, welche ausser besonderer Absicht auf das Soldaten- und Kriegs-Wesen ein Aehnlichkeit mit dem Einquartirungen haben; zu denen etwas näher gleichen (*propinquioribus*) rechne ich diejenige Stücke, welche in Absicht auf das Kriegs-Wesen eine Gleichheit mit dem Einquartirungs-Recht haben:

Die etwas weiter gesucht-ähnliche Stücke (*remotiora*) können wieder, nach denen dreyerley differenten Arten derer Rechte, dreyerley seyn: Dann man sieht selbige an I. uls Stücke der Gottesfurcht, Christlichen Liebe und Leutseeligkeit, und dahin gehören die verschiedene Arten der Hospitäle, vor alte, arme, oder reisende Leute. Oder II. so ferne als solche Stücke zum Schutz- und Schirm behören, und dahin rechnet man das Ausspann- und Atzungs-Recht; Oder III. so ferne solche Stücke ein Theil der Jurisdiction und Ober-Herrschafft sind, und dahin gehören, wohin man das Oeffnungs- oder Einlaß-Recht referiren kan.

Die etwas näher gleiche Stücke (*propinquiora*) sind nehmlich in Ansehung deß Kriegs-Wesens selbst, 1. entweder die Guarnisonen, (*vid.* §. *129. & seq.*) in Burgen, Schlössern, Vestungen, Castellen und andern mit Wall und Mauren umgebenen Orten; Oder 2. (hostenditiæ) Reiß-Geld, Heers-Lohn (*vid.* §. 132.) von welchen Arten und Stücken allen ich kürtzlich etwas weniges nur berühren will, weiln zu einer weitern und exquisitern Ausführung aller dieser Rechte ein eigener Tractat erfordert, und damit angefüllt werden würde.

§. 122.

§. 122.

I. Gleichwie nun 1.) die Soldaten ins Quartier auf und angenommen werden: Also werden Krancke und alt-verlebte Leute und andere elende miserable Personen, in die Hospitäle aufgenommen, und zwar sind eigentlich vor reisende Leute die Xenodochia, Pilgrim-Spitäle, vor Krancke die Nosodochia, Krancken-Häußer, vor Aussätzige die Leprosoria, Lazarethe, angeordnet und gewiedmet; Wie man dann verschiedene Arten solcher löblich-angeordneter heiliger Hospitäle aus verschiedenen Authoribus oben *Cap. 4. §. 14. & 15.* angeführt; Selbige aber sonst ratione der Materie ihren eigentlichen Sitz, da von ihnen expresse gehandelt wird, haben, im *Codice Lib. I. tit. 3.* dessen rubric also lautet: *de Episcopis & Clericis, & Orphanotrophis, & Xenodochis, & Brephotrophis, Ptochotrophis, & Ascetriis. &c.* d. i. von Bischöffen und andern geistlichen Personen, wie auch allerhand Hospital-Pflegern oder Meistern/ verschiedener Arten/ von Hospitalen. Es hatten aber unsere liebe alten und Vorfahren, wie Vitruvius. *Lib. 6. c. 10.* solches anzeiget, gewieße Speiß- und Schlaff-Zimmer, in welche sie die ankommende Gäste auf- und annahmen, welche *Hospitalia,* (oder Gast-Zimmer) genennt wurden. So warn auch ehedem in wolangelegten, und nach sittlicher Erbarkeit lebenden, Städten gewiese öffentliche, denen frembden Gästen gewidmete, Häuser anzutreffen, welche *Xenodochia* & *Xenones* (Gast-Herbergen, Gast-Höffe) genennt wurden, von welchen auch Erwähnung thun *l. 19. & 22. C. de S. S. Eccles. l. 33. §. pen. 7. & l. 35. C. de Episcop. & Cleric.* und diejenige welche über solche Herbergen oder Höffe, selbige zu verwalten, gesetzt warn, wurden Xenodochi, (Gast-Wirthe) genennt. *l. 33. §. privilegiis. 7. l. 35. C. de Episcop. & Cleric.* Solche Hospitäle aber, worinnen verschiedene Arme sich einfinden, und man daselbst verpflegt, werden unter die Zahl heiliger Gestiffter, und unter die heilige Orte, gerechnet. *Clem. quia contingit. ibi. pia loca. de religios. domib. l.*

illud. 19. de S. S. Eccleſ. l. omnia privilegia. 35. C. de Epiſcop. & Cler.

Wannenhero auch, ſo jemand ſolchen armen Hoſpitälen etwas ſchenckt, oder in ſeinen Teſtament Legats-weiß vermacht, ſolches die Vorrechte derer in heiliger Abſicht, und zu heiligen Dingen, vermachten Stifftungen und Diſpoſitionen genießen. Andr. Tiraquell. *in præf. Tr. de privil. piæ cauſæ.* Tholoſan. *de Republ. Lib. 13. c. 2. n. 7. p. 877.* Georg. Schœnborn. *Lib. 3. politic. c. 18. p. 275.* Klock. *de Contrib. c. 12. n. 59.*

Diejenige Perſonen aber deren man ſich bediente die Krancke in denen Hoſpitälern zu curiren, und ihrer zu warten, wurden *Parabolani* (Krancken-Wärter) genennt; Man kan ſich hierbey nicht genug wundern, was vor ungereimts Zeuch die alten vorgebracht, um den eigentlich Verſtand deß Worts *Parabolanus* zu erläutern, wie ich ſolches aus dem Accurſio bereits in meinen *Tr. de Juribus & Statu DD. c. 18. §. 139. p. 397. in fin.* berührt hab: Am aller richtigſt- und eigentlichſten hat den wahren Wort-Verſtand beſagte Wortes, ſeiner accuraten Art etwas zu unterſuchen, und ſeiner profunden Gelehrſamkeit, gemäß, aus denen in der Literatur und Critique berühmteſten drey Männern Joſepho Scaligero, Iſaaco Caſaubono, & Claudio Salmaſio eruirt und erklärt, der vortreffliche Juriſt, und bey der Nürnbergiſchen Univerſität Altorff geweſene Procancellarius, mein groſſer Gönner und hochſchätzbahrer Freund, D. Richter. *decad. 2. Oration. Orat. 19.*

Man könnte aber an den was ich kürtzlich vorher geſagt, (ſc. daß die Hoſpitäle vor *pia loca* gehalten werden) zweiffeln, und dannenhero folgende Frag aufwerffen.

Die

Die sieben und funffzigste Frag.

Ob Hospitäle geistliche Orte seyen/ und mit Recht also genennt werden?

Ant. Gabriel. *commun. opin. Lib. 6. tit. de pia causa. concluſ. 2.* antwortet auf besagte Frag mit folgender Distinction, und spricht: Entweder sey die Frage von einen solchen Hospital, der unter Authorität derer höhesten Obrigkeiten, nemlich **Ihro Päbstliche Heiligkeit** oder **Kayserl. Majestät,** oder sonst eines Bischoffs, ist errichtet und gestifftet worden, und alsdann wird derselbige billig ein heiliger Ort genennt: Oder aber es sey der Hospital quæstionis ohne dergleichen höhere Authorität gestifftet worden; und alsdann könne man denselben eigentlich einen heiligen Ort nicht nennen; Womit auch übereinstimmet, und ein gleiches statuiret, Paul. Christinæus. *decis. Belgic. Lib. 2. decis. 15. n. 2.* Besiehe auch Casp. Klock. *de Contrib. c. 12. n. 59.* Menoch. *de Præsumt. Lib. 4. præs. 115. n. 4.* Cæsar Contard. *in l. diffamari. C. de ingen. manumiss. c. 3. n. 59. & 86.*

§. 123.

Gleichwie 2.) die Quartiere derer Soldaten gesichert seyn müssen; Also müssen ja freylich, und vor allen, die Hospitäle Ort eines sichern Aufenthalts seyn; Wannenhero dann selbige vor aller äusserlichen Gewalt gesicherte Orte, und sichere Zuflucht-Orte, zu seyn pflegen. Gloss. *in l. 17. §. 12. ff. de Ædilit. Edicto.* Joh. Parladorius. *rerum quotidian. Lib. 1. c. 3. Dn.* D. Georg. Rittershus. *de Jure Asylor. c. 3. n. 28. & c. 12. pag. 158.*

Ferner, wie 3.) die Soldaten können, in gewiesen Fällen, in integrum restituirt werden, und darinnen gleiches Recht mit denen minderjährigen Personen genießen, *tot. tit. Cod. de restitut. Milit. & eorum qui Reipubl. causa absunt. & seq. tit. Cod. de uxorib.*

uxorib. militum. & eorum qui Republ. causa absunt. Also können auch die Hospitäle, wie sonst die Kirchen, sich deß- denen minderjährigen zu Behuff ertheilten Rechtes (der restitution in integrum) bedienen und gebrauchen, wie solches Anton. Faber. *in suo Codice. Lib. 1. tit. de Eccleſia. definit. 37. & defin. 41.* erweißt. Und daß auch so, zu Behuff deß Hospitals zum Oelberg in Mecheln, seye gesprochen worden, bezeugt Paul Christinæus. *decis. Belgic. Vol. 2. decis. 15. n. 4. & Vol. 3. decis. 81. n. 3. & Vol. 5. decis. 173. n. 52.* Tiraquell. *d. l. vers. relictum hospitali.*

Eben wie auch 4.) denen Soldaten, wann sie wieder vom Feld-Zug glücklich nach Hauß, und zuruck kommen / erlaubt ist, ihre, Zeit ihrer Abwesenheit veräusserte, Land-Güther und Grund-Stücke an sich zu ziehen, und wieder heimzunehmen und zuruck zu vindiciren: *d. tit. Cod. de restit. militum. &c.* Also ist auch ein gleiches einem Hospital erlaubt und vergönnt. *cap. ad nostram. 11. X. de reb. Eccles. alienand. vel non.* Guid. Papæ. *decis. Gratianopolit. 159.*

Ja gleichwie 5tens) die Soldaten die rechtliche Freyheit deß beneficii Competentiæ geniessen (d. i. daß, wann sie noch so viel schuldig wären, man ihnen doch so viel lassen müßte, als sie zu ihren ohnentbehrlichen und standgemäßen Unterhalt nöthig haben;) *l. 6. pr. & 18. ff. d. re judic.* Also genieſſen auch gleiches rechtlichen Beneficii die Hospitäle; Dann wann dergleichen Hospitäle in Schulden gerathen und verfallen sollten, so dörffte man ihnen, an solchen Schulden, doch nicht so viel hinweg ziehen, daß sie darüber darben müsten: Sondern man muß denenselben wenigstens so viel nachlassen, so viel als zum ohnumgänglichen Unterhalt aller desselben Pfröndtner erfordert wird, und von Tag zu Tag nöthig ist. D. Mantzius. *decad. 3. patrocin. pupill. q. 4. n. 104. & 105.*

Doch ist vorerwehntes stricte, und nur allein in specie von solchen Xenodochiis zu verstehen, in welche alt- verlebte und kränckliche Leute ihren Lebens-langen Unterhalt, entweder mittelst

telst der Einkauffung oder Erlegung eines gewiesen Quanti baarn Geldes, oder auf besondere Befehl der demselben vorgesetzten Obrigkeit, erhalten und sich zu weggebracht haben; Ein anders aber wäre von solchen Hospitälen zu sagen, in welchen entweder reisenden, oder sonst wandrenden, armen Leuten, wann sie von andern, etwann weit entlegenen, Orten biß dahin kommen und gelangen, auf ein oder etlich-wenige Täge ein Quartir (und etwan etwas weniges an Lebens-Mitteln) gegeben wird, oder in welchen man gar miserablen und gebrechlichen Leuten, aus blosser Barmhertzigkeit, erlaubt, sich etwas länger, als sonst gewöhnlich ist, aufzuhalten: Und wo nicht eben, als eine billige Gegenlage wegen deß von ihnen angegebenen Quanti, sondern aus blosser Liebe und Erbarmnuß, dergleichen Leuten von einen Tag auf den andern (und in allen eine kurtze und willkührliche Zeit,) Dach und Fach, und nöthige Leibes-Unterhalt, gegeben wird; dann in solchen Fällen, und bey dergleichen Umständen, verdienten solche Hospitäle keinen so grossen Faveur, daß darbey denen Creditorn derselben Schaden und Unbilligkeit zugefügt werden müßte. *l. impuberi. 40. de admin. & peric. tutor. & curat. arg. cum filius, 28. in fin. de testam. Milit.* Manzius. *d. l. n. 109.*

§. 124.

Diesem könnte noch die letzte und 6te) Aehnlichkeit zwischen Hospitalen und Soldaten-Einquartirungen beygefügt werden. Daß, gleichwie einem Soldaten nicht länger ein Quartier gegönnt wird, als so lang derselbe würcklich zugegen und anwesend ist, und daß, wann er gleich die erste Woche stürbe, solch sein Quartier ein Ende haben, und denen Erben deß Soldatens der Hauß-Wirth deß Quartiers, von Rechts-wegen, nichts zugeben schuldig und gehalten ist:

Also nimmt auch das Hospital-Beneficium denselben Moment ein Ende, als solche Hospital- und aus denselben ihren

Unterhalt genieſſende Leute verſterben: Wann dannenhero ſchon dergleichen Hoſpital-Leute eine ſolche Pfründ oder Leib-Geding, durch eine ziemliche Summam Gelds, erkaufft hätten, und gleich den erſten Tag, da ſie an- und eintretten, ſtürben; So würde gleichwol die bedungene, oder bereits erlegte, Summam der Hoſpital zu fordern, oder zu behalten, nicht aber die Erben deſſelben darzu, berechtiget ſeyn: Carol. Molinæus *in Tr. de Commerciis & Uſuris. q. 72.* und iſt bey dieſem Fall gantz ausgemachten Rechtens, daß ſodann der *l. 2. Cod. de Reſcind. Vendit.* nicht ſtatt habe; es mag gleich derjenige, der ſich in dergleichen Pfründ eingekaufft hat, ſo zeitlich als er wolle ſterben.

Und eben dergleichen Caſum hat in Terminis ausgeführt Annæus Robertus. *Lib. 4. rerum judicatarum Pariſiis. c. 2.* woſelbſt eine gewiſſe Titia genennte Frau dem Lavallenſiſchen Hoſpital ihre Behauſung geſchenckt hatte, mit darangehängten Bedingung; daß deſſelben Spitals-Pfleger, oder Spital-Meiſtere, ſie in ermeldtes Hoſpital an- und aufnehmen, und ſo lang ſie lebte verköſtigen und *alimentiren* ſollten; wenig Monate darauf iſt beſagte Titia, welche ein gar alte und verlebte Frau war, geſtorben: Als nun derſelben Erben das Hauß wieder zu- und an ſich ziehen wollten, iſt ihnen ſolches durch Richterliche Inhibition verbotten, und das gantze Hauß dem Hoſpital zugeſprochen worden.

Wir könnten wol von denen Hoſpitälen noch gar viel gutes und nutzliches an- und ausführen, weil wir uns aber unſern Vorhabens und Abſicht bey Schreibung dieſes Tractats billig erinnern; ſo will uns nicht geziemen gar zu weit von der Materie auszuſchweiffen; wollen uns derowegen nunmehr zu einen andern Aehnlichkeit mit den Einquartirungs-Recht wenden.

So iſt es zum Exempel ein Stuck der Leutſeeligkeit, wann denen reiſenden und an Ort und Stell kommenden Handwercks-Purſchen, das Geſchenck gehalten (d. i. etwas zu eſſen und trincken, und ein Zehr-Pfenning mit auf den Weeg, gegeben) wird:

Und

Und daher haben die geschenckte Handwercker ihren Nahmen Ursprung und Benennung, weil nemlich denen ankommenden Gesellen solcher Handwercke geschenckt, (d. i. Essen und Trincken und Zehrung gereicht) wird. Godofred. Baudisius. *de jur. Opificum. thes. 39.* wiewol diese Gewohnheit (nicht zwar wegen der darunter bezeigten Leutseeligkeit, als welche darbey ausgeübt, und gar löblich daran gehandelt werden kan, sondern vielmehr aus andern politischen Ursachen) gantz abgeschafft und aufgehoben worden ist, im R. Abschied, (oder vielmehr Policey-Ordnung.) *de Anno 1548. tit.* von Handwercks-Söhnen ꝛc. §. dieweil. 2. Chur-Pfältzische Land-Ordnung. *fol. 115.* Denais. *in Jur. Cameral. cap. 206. §. 4.* Besold. *de Jure Collegiorum. cap. 2. num. 2.*

§. 125.

II. In Ansehung der Protection (oder Schutz- und Schirms) hat mit dem Einquartirungs-Recht einige Aehnlichkeit und Verwandschafft, das Jus Fodri seu Albergariæ. (das Atzungs-Futter nnd Mahl-Recht) welches sonst Cothmann. *Vol. 3. Consil. 138. n. 173.* das Jus Epulationis seu Commessationis (das Beschmaußungs- und Gastirungs-Recht, nennt) (deren Synonyma sind) das Außspann- oder Atzungs-Recht / Futter- und Mahl-Recht / Ablager / Atz / Nachtfeid, Gastung: Als welcherley Behuff die Schutz- und Schirms Verwandten, ihren Schutz-Herrn, zumal wann es Kirchen- und Closter-Patronen sind, und ihnen dergleichen ansinnen, ohne Entgelt und umsonst, leisten müssen.

Dergleichen Behuff aber hat auch bey andern Rechten statt, zum Exempel, beym Zehenden; Und hiervon ist ein merckwürdiges Exempel einer competirenden Atzung, welche die Thumb-Probsten zu Würtzburg, nebst zwölff Maltern Schirms-Habern, und 30. Pfund Unz-pfenningen, dem Beamten des Marggraffthums Brandenburg (Onoltzbach,) oder dem Amtmann

deß

deß Amts Kreglingen, wegen Schutz und Schirms über sechs an den Mayn gelegener Dörffer, dreymal deß Jahrs, und jederzeit 24. Stunden lang, zu leisten und geben schuldig ist. Welche Art und Gewohnheit Bewirth- und Azung zu geben, der Kitzingische Advocat D. Wehner. *in Pract. obs. verb.* Schawren. mit folgenden Worten erzehlt.

In Franckenland / schreibt er, ohnweit Kitzingen / sind sechs Dörffer / welche man insgemein die 6. Maindörffer nennt / und zu dem Amt Kreglingen behören / ehemals aber Herrschafftl. Brauneckisch warn / heut zu Tag Marckgrafflich-Brandenburg-(Onoltzbachisch) sind / oder zum Burggrafftumb Nürnberg behören / als 1.) Sickersbausen. 2.) Steff. 3.) Ober-Brait. 4.) Gnodtstatt. 5.) Mertesheim, und 6.) Ober-Ickelsheim. In diesem Dörffern gehört der Zehend dem Thumb-Probsten zu Würzburg zu; hergegen gibt der Thumb-Probst dem Marggrafen jährlich 12. Malter Schirm-Habern / und 30. Pfund Unz-Pfenning zu Schirm-Geld / die Unterthanen dafür zu beschawren / d. i. zu schützen und zu beschirmen. So offt auch die Hoch-Gericht in berührten 6. Flecken / vom Amtmann zu Kreglingen besucht und gehalten werden / welches jährlich dreymahl zu geschehen pflegt / als im Herbst, *Februario*, und Mayen, so mag der Amtmann mit so viel Personen und Pferden / als ihme beliebt / und dern Zahl man nicht wissen mag, darzu auch mit schönen Frauen und Spielleuten ꝛc. deß Abends ankommen / und deß folgenden Tags / nach gehaltenen Hoch-Gericht / um die Zeit und Stund er vorigs Tags angelangt / und also nach 24. Stunden, wieder abziehen / was damal verzehrt / muß der Thomb-Probst zu Würtzburg ausrichten / welches nicht nur noch heutiges Tages also gehalten, sondern auch, wie man sagt, darbey öffters gar enorm über die Schnur gehauen und excedirt wird.

§. 126.

§. 126.

So hat auch die Adeliche Familie derer Herrn von Seckendorff ein solches Jus fodri, oder die Azung, auf einen Teutschherrischen Mayerhoff, in dem Dorff Sontheim, ohnferne Windsheim, auf welchem jährlich einem von Seckendorff erlaubt ist, mit seiner gantzen Familie, nicht nur an Menschen und Leuten, sondern auch an Thieren, so gar, daß auch Hunde und Katzen mit darunter begriffen werden, bey dem Bauren der besagten Mayerhoff inn hat einzukehren, und sich zu Gast zu laden; Welchen dann besagter Baurn best-möglichst und reichlich zu bewirthen schuldig und gehalten ist: Und zwar ist derselbe Baur darum besagte Azung zu geben und leisten schuldig, weil erwähnter Mayerhoff darum Zehend-frey ist.

§. 127.

Es hat aber das Wort *Albergaria* gar vielerley Bedeutungen, unter welchen allen ich diejenige vor die beste halte, welche D. Friederich Prenniger, (wol-meritirter 40. Jähriger Rothenburgischer Consulent, mein wehrtester Schwager und geehrtester Amts-Antecessor) *in addit ad Consil. Uranii. tom. 3. cons. 1. n. 14.* an Hand gibt: Es heisse nemlich auf Italiänisch *albergar* so viel, als jemand bewirthen, oder zu sich ins Hauß und Quartier an-und aufnehmen; Mehr andere Bedeutungen vom Wort *Albergaria* können nachgelesen werden, in Mageri. *tract. de advocat. armat. cap. 10. n. 223.* Casp. Klock. (Hertzoglich-Braunschweig-Lüneburgischer Rath, und Fürstlich-Mindischer Cantzler) *de Contrib. n. 56. & in Tr. de Contribut. c. 1. n. 190. & cap. 17. n. 242.* Joh. Sichard. *Cons. 7. p. mihi. 164.* D. Mundius. *de munerib. c. 3. n. 178.*

Was aber das Wort *Fodrum* anbelangt, so hält Regner. Sixtinus. *de Regalib. L. 2. cap. 14. n. 2.* davor, es komme selbiges von dem gar bekannten Wort Futter / her, welches eigentlich so viel als das Fressen vor die Pferde bedeutet; wannenhero

dann hieraus leicht erhellet, daß das *Fodrum* nichts anders sey, als was auf gut Teutsch heißt: Futter und Mahl / oder Azung, in einem Closter- oder Commenthurey / oder anderswo. D. Prenninger. *d. l. n. 14.* Klock. *d. l. c. 1. n. 189.*

Ob aber die Schutz- und Schirms-Verwandte (überhaupt) die Azung zu præstiren schuldig seyen, untersucht Mager. *d. l. n. 258. cum seqq.* allwo er deß Besoldi Entscheidung *in Thesaur. practico. voce.* Ausspann. annimmt: Daß wann und wo solches Azungs-Recht durch einen aufgerichteten Vergleich oder alte Gewohnheit eingeführt worden, man solches allerdings fernerweit beybehalten und beobachten müsse; wo aber solches niemal verglichen oder Herkommens ist, soll man selbiges nicht neuerlich einführen.

Es bringt aber Mager. *d. l.* verschiedene, und zwar viele, Exempla von solchen Clöstern bey, welche solches jus fodri, Futter- und Mahl-Recht, an jemand zu geben, als eine Last und Beschwehrde, schuldig warn und noch seyen: Also hat zum Exempel in dem Closter Maulbronn die Familie derer von Lammersheim das Azungs-Futter- und Mahl-Recht; und die alt-adeliche Familie derer von Berlichingen, im Closter Schönthal: So prætendiren auch die Grafen von Werthheim, in den Closter Brumbach das jus fodri oder die Azung, wovon der Verfasser deß Werthheimischen Gegen-Berichts (welches Philipp Reinhard ist) *contra* Würtzburg. *c. 3. p. 43.* handelt.

Ingleichen sind in gar vielen Orten, Teutschlandes, auch die kleinere Vasallen schuldig, ihren Lehen-Herrn, und deßselben gantzer Familie, wann sie bey ihm abtretten und ankommen, Ablager, Futter und Mahl, an allerhand essen- und trinckenden Waaren zu geben, wie solches Kœppen. *in decis. q. 17. n. 4. & 14.* bezeugt, und zugleich die Frag untersucht: Ob / wann deß Lehen-Herrn *Familie* immer stärcker würde, man auch immerzu mehr Azung geben müste? Worbey gleichwol einige andere davor halten, man müsse zwar die nöthige Victualien an-

eß-

eß- und trinck Waaren herbey schaffen, doch aber nicht alles gar umsonst; sondern so, daß das wegen Vermehrung der Familie ausserordentlich mehr hergegebene, um billigen Preiß bezahlt werde. Bl. *in l. venditor. 13. §. si constat. 1. ff. commun. prædior.* allwo er folgendes schreibt: Wann jemand einem Eß- Speisen und andere *Victualien* zu geben schuldig ist / so soll man nicht erachten, daß es eben (allzeit) um sonst geschehen müßte, sondern vielmehr, daß es der Empfaher um billigen Preiß bezahle. Cephal. *cons. 342. in fin. Vol. 3.* Matth. de Afflictis. *decis. Neapol. 265. n. 11.* Wann aber der Lehen-Herr alles, was er genießt, bezahlen müste; So wäre ja solches kein Schuldigkeits-Recht, oder Beschwehrde, so dem Vasallen obläge; Dann wann jemand alles das, was er genießt, baar bezahlen will, so wird er gar leicht überal einen Gast-Wirth und Herberge finden.

Fast von einer gleichen Gewohnheit schreibt Paris de Puteo. *de redintegrat. feudi. q. 151.* und versichert anbey, daß, nach deß Königreichs Neapolis Gewohnheit in einigen Lehen üblich und Herkommens sey, absonderlich in denen Cilensischen Landen, daß die Vasallen daselbst Jährlich ihren Lehen-Herrn eine gewiese, *Parata* genennte, Gabe und Abreichung geben müssen, welches, wie er daselbst sagt, bestehe; In einen oder mehr Körben voll junger Hühner, ingleichen in einer gewießen Quantität Gersten, Wachs, Pfeffer, und allerhand zum essen und kochen nutzbahrer Waaren. Auf die

Hieraus resultirende Special-Frage: Ob / wann erwähnte *Paratæ* drey Jahr lang hintereinander nicht bezahlt werden, man selbige vor alle drey Jahre zugleich / und miteinander begehren könne, antwortet besagter de Puteo. *d. l.* mit Ja.

Was aber das Jus albergariæ, oder das Bewirthungs-Recht anbelangt, so applicirte selbiges Maulius. *de homagio. tit. 9. n. 23.* & Rœyenstruneck. *in Consil. de Contrib. n. 172.* noch eigentlich

gentlich- und genauer aufs Kriegs- und Soldaten-Wesen, und ziehen beede selbiges in specie zum Proviant-Wesen, oder ausserordentlichen Kriegs-Steurn und Gaben, ja das Fodrum, oder Futter- und Mahl-Recht rechnet Bocer. *de Regalibus. c. 3. n. 212.* gar unter die Regalien, und sagt Otto Frisingensis. *lib. de Frid. II. c. 13.* es sey dieses eine gar alte Gewohnheit, daß so offt Könige (sc. Römische, um sich zu Kayserrn krönen zu lassen) nach Italien zu reisen resolvirt hatten; so schickten sie einige Hoff-Fouriers, welche wissen, wie viel sie Personen bey sich in der Suite haben, voraus, welche, indem sie alle Städte und Dörffer, wo der (Röm.) König durch-passiren wird, oder welche zur Königlichen Rent-Cammer behören, durchstreinen und untersuchen, darbey Achtung geben, was an Azung, Futter und Mahl, darinnen bey handen ist.

Ja es ist gar wahrscheinlich, daß dieses Azungs- gleichwie das Soldaten-Einquartirungs-Recht, anfangs aus freyer Willkühr, oder willkührlicher Freygebigkeit, derer Unterthanen entstanden sey, und seinen Ursprung daher genommen habe, wannenhero jener gar artig beym Martiali spricht:

Non venit inanis Rusticus Salutator.
Fert ille ceris cœna cum suis mella,
Metamque lactis, Sassinate, de sylva.

Das ist:

Wann du / mein *Sassinat*, kehrst bey dem Bauren ein:
So wird er nicht gantz leer / bey seinen Willkomm, seyn.
Er hohlt dir / aus dem Wald / gantz frische Hönigkuchen /
Und wird auch einen Käß zur Abend-Mahlzeit suchen.

Und solches hat auch seinen Grund und Ursache in Heilig-Göttlicher Schrifft, wie zu ersehen ist 2. B. Mos. 23. v. 15. 34. v. 20. *in fin.* 3. B. Mos. 27. v. 30. *vid.* 5. B. Mos. 15. v. 13. & cap. 16. v. 16. *vid.* J. Sirach. c. 35. v. 6. (Canon.

omnis

omne christianus. NB. Distinct. 1.) in folgenden Zeiten ist aus solcher ehemal willführlicher Gab und Bewirthung, eine Schuldigkeit gemacht und erzwungen worden, dergestalt, daß dasjenige was man ehedem als eine Wohlthat einigen hat angedeyhen lassen, endlich mit der Zeit, und aus hergebrachter Gewohnheit, zu einer Schuldigkeit gemacht worden ist, wie dergleichen Worte Symmachus hievon in *Lib. 1. Epist. 54.* gebraucht. Wann man aber solche Gaben ohne einige Zihl und Maaß fordern und begehren wollte, so stritte solches wider die Rechte und Billigkeiten, wie man abzunehmen hat aus *l. solent. 6. §. 3. ff. de offic. Proconf.*

Es pflegen aber dem ohnerachtet dergleichen Schutz- und Schirms-Herrn, und absonderlich deren Beambte und Bediente, mehrentheils nach ihren eigenen Gelüsten, von denen Unterthanen, Hüner, Capaunen, Gänße, und was nur sonst in dem Land zu bekommen ist, zu begehren, und davon herrliche Mittag- und Abend-Mahlzeiten vor sich zu machen. Boërius. *decis. 304. n. 4.* wohin auch die Jäger-Azung kan referirt werden. Koeppen. *decis. 17. n. 4. p. 1.* D. Erhard. *de operis Rustic. thes. 31. lit. d. in fin.*

§. 128.

III. Ferner haben mit dem Einquartirungs-Recht derer Soldaten, in Ansehung der Jurisdiction, ebenfalls einige Aehnlichkeit zweyerley bekannte Jura oder Rechte.

Davon das eine genennt wird *Jus Intradæ*, das Einreiten; Worbey dem höchsten Oberhaupt, oder einen andern Fürsten oder Landes-Ober-Herrn, wann er das erste mal in ein Schloß oder Stadt einreitet, die Schlüsseln und Insignia der Stadt oder deß Orts, mit dem erfreulichen Zu-Ruff: Vivat! Vivat! Lang lebe! Lang Lebe! N. N. als ein Zeichen der ihme über besagten Ort zustehenden Ober-Herrschafft, überreicht, und die einreitende Haupt-Personen mit unterthänigster Veneration

auf und angenommen werden, oder es wird der N. als ein wehrter Gast empfangen. Thomas. Michael. *de Jurisdict. num. 53. lit. d.* Christ. Mingius. *de superiorit. territor. n. 76. in fin.* worbey demselben auch ein Willkomms-Præsent oder Geschenck übergereicht wird : (Und scheint solches daher zu kommen:) Weil die Unterthanen vor ihren Herrn das erste mal nicht mit lerren Händen erscheinen sollen. *arg.* 2. B. Mos. 23. v. 15. 5. B. Mos. 26. v. 10. 13. * Caspar. Klock. *de Contrib. l. 1. n. 290.*

Das andere von oberwehnten Rechten ist und heißt das *Jus Aperturæ*, oder das Oeffnungs- und Einlaß-Recht; wobey die Unterthanen einer Stadt, oder andern Ortes, einem gewiesen Herrn die Thor zu öffnen, und ihn, mit seiner bey sich habenden Svite, einzunehmen und zu bewirthen schuldig sind. Gœden. *Cons. 31. n. 4.* Everhard. (Junior) *cons. 1. n. 160. Vol. 2.* Mager. *in d. Tractat. suo de Advoc. arm.* (welcher Tractat nicht unbillig von Besold. *in Thes. pract. verb.* Ausspann. *fol. 63.* ein Werck von unvergleichlicher Gelehrsamkeit genennt wird) *c. 10. n. 594.* Chr. Mingius. *d. l. n. 76. in med.* Joh. Hering. *de Jure Burgorum. n. 733.* Joh. Bidembach. *Quæst. nobil. 12. al. 22.* Paul. Matth. Wehner. *in Observ. Pract. vbo.* Oeffnung. *p. 532. 534.* welcher daselbst weitläufftig von Oeffnung derer Schlösser oder Castelle handelt. Theodor. Reinking. *de Regim. secul. & Eccles. Lib. I. Class. 5. c. 3. n. 50.* welches Oeffnungs-Recht auch seinen satten Grund hat in *c. grandi. 2. de supplenda negligent. Prælat. in 6to* juncto *can. omnes. 10. Caus. 17. q 7.* Welches Recht auch, krafft eines Vergleichs, oder der Investitur, ein Herr öffters auch auf eines andern Herrn Unterthanen und Schlössern, sich reservirt, manchmal wird selbiges auch zur Territorial- oder Landes-Oberherrlichkeit, manchmal gar zu denen Regalien, gerechnet, ja man zehlt es manchmal unter die Ober-

Vogt-

* Hieher behören auch die kurtz vorher cc. fin. §. 127. allegirte loca Biblica.

Vogteyliche-Rechte, welche einem Ober-Landes-Fürsten eigentlich zukommen. Knichen. *de Jure Territorial. c. 1. num. 354.* Thomas. Michael. *de Jurisdict. Imperii. n. 53.*

§. 129.

Was nun aber die oben §. 21. berührte, dem Einquartirungs-Recht etwas näher-gleiche *(propinquiora)* Stücke anbelangt: So ist davon, als ein dem Einquartirungs-Recht, in Absicht auf das Soldaten- und Krieges-Wesen selbst, zimlich gleiches Stück.

Das 1.ste, Præsidium. Die Guarnison (oder das Besatzungs-Recht) in Burgen und Castellen, oder auch in Vestungen und andern mit Wall und Maurn versehenen Städten. Wir sind aber keinesweeges gesonnen bey der Gelegenheit weitläuffig von denen Burgen und Castellen zu handeln, zumaln da solches bereits vor uns, mit vielem Fleiß und Judicio, geleistet haben, zwey, von ihren zwey sehr gelehrten Vättern nicht aus der Art schlagende, sondern vielmehr denenselben an Gelehrsamkeit gantz gleiche, leider aber! zu grossen bedauren der gelehrten Welt, in noch ziemlich jungen Jahren todtes verblichene Söhne, nemlich Jacob. Werner. Kyllinger. *tract. de condominio Castrorum s. Ganerbinatu.* und Joh Heering. *de Jure Burgorum.*

Man hat aber unter denen Soldaten selbst einen gedoppelten Unterschied behutsam zu machen, und wol zu bemercken: Dann einige Soldaten sind in Feld und Lagern, und also in eigentlichen Soldaten-Expeditionen und Verrichtungen begriffene; wieder andere aber sind in Besatzungen und *Guarnisonen*, oder auf denen Gräntzen und Postirungen stehende Soldaten, welche man auch Castellanos, Vestungs-Soldaten zu nennen pflegt: Weil nemlich selbige in eine Vestung gelegt worden, oder solche sind welche der Kriegs-Generalissimus in eine Vestung, um selbige zu defendiren, geworffen hat. Gloss. *in l. 2. Cod. de fundis limitrophis. &c. Lib. XI.* ibi. *Castellanus miles.* das Wort *limitaneus miles*, kommt vor in *l. 2. §. 8. ibi: pro limitaneis. Cod. de offic.*

Præf.

Præf. Prætor. Affric. l. ult. 3. Cod. de fundis limitrophis. &c. L. XI. von welchen allen Kyllinger. *d. Tr. discurs. 18. n. 7. cum seqq. p. 189.* kan nachgelesen werden.

Stationarii aber, (oder auf Postirungen stehende Soldaten) wurden diejenige genennt, welchen einige gewieße districte Aecker und Felder angewiesen warn, daß sie dargegen die Provinz vor allen feindlichen Ein- und Uberfall beschützen sollten. Idem Kylling. *disc. 4. n. 121.* oder sie haben ihren Nahmen *a stando*, von fertig und parat stehen; weil sie allezeit in Bereitschafft, und auf guter Hut und Wacht stunden, ihr Lager gegen allen Anfall zu vertheidigen. In einen gantz andern Significat aber wird das Wort *Stationarius. in l. 1. Cod. de curios. & stationar. Lib.* XII. genommen, nemlich vor einige, von denen ehemaligen Præsidibus Provinciarum, oder Landes-Verwesern, angeordnete Auffsehere, welche die offenbahre bekannt- und offenbahr gewordene Verbrechen (so eingerissen oder zu Schulden kommen warn) besagten Præsidibus Provinciarum entdecken und hinterbringen musten. (sc. damit er sodann, seinen Amt gemäß, ferner darauf inquiriren könnte)

Es kommen aber auch die Guarnison-Soldaten, mit andern in das Quartier einzunehmenden Soldaten darinnen erstlich überein: Daß, gleichwie das Einquartirungs-Recht, nur dem höchsten Oberhaupt, oder andern Fürsten und Landes-Herrn, zukommt, wie solches oben Cap. 5. §. 17. weitläuffig ist dargethan und erwiesen worden; Also stehet eben auch das Recht, Vestungen mit Soldaten zu besetzen, dem höchsten Oberhaupt, oder andern Fürsten und Landes-Herrn, zu. Andr. Knichen. *de Jure territorii. c. 3. n. 252.* Kyllinger. *d. l. discurs. 4. n. 147.* Casp. Klock. *de Contrib. c. 7. n. 116. & 117.* woselbst er schreibt: Vestungen mit Soldaten besetzen / ist eine der *Jurisdiction* oder Landes-Ober-Herrschafft anklebend und zukommende Verrichtung, und könnte nicht unbillig zum *Jure Aperturæ* oder Oeffnungs-Recht mit gerechnet werden.

Und

Und gleichwie zweytens derer Soldaten Quartiere müssen sichere Oerter seyn, also noch vielmehr die Vestungen oder Besatzungs-Orte, als in welchen vor allen andern der Burgfrieden muß gehalten und beobachtet werden: Welches Wort Burg schon ohnehin vor einen also gesicherten Orten verstanden und genommen wird, daß auch die geringste darinnen zu Schulden gekommene Friedens-Brüche viel geschärffter als anderer Orten abgestrafft werden. Kyllinger. *d. l. discurs. 3. n. 51.* Heringius. *de Jure Burgor. n. 722.* wannenhero auch Petrus Sarpus ein Italianer *de asylorum jure. cap. 5. p. 57.* schreibt. In grosser Herrn und Fürsten *Residenzen*, Palästen, Spatzier- und andern bedeckten Gängen, (Vor-Sählen, *Anti-Chambren* und *Porticis*,) welche mit großen Fleiß pflegen mit Wachten besetzt zu werden, ist es schon ein *Capital*-Verbrechen auch nur nach den Degen greiffen und selbigen zu zucken. Hievon kan auch nachgelesen werden Petr. Matth. Wehner. *in Pract. Obs. verb.* Burg-Frieden. *p. 85.*

Gleichwie endlich auch drittens ehedem niemand schuldig war dem bey ihm einquartirten Soldaten Essen und Trincken zu verschaffen, *l. 5. vs. solam. C. de metat.* sondern ein jeder kriegender Herr hat seinen Soldaten einen hinlänglichen Sold reichen lassen sollen; Also müssen auch die in einer Burg oder Castell liegende Soldaten selbiges, auf Unkosten deß der Herr davon ist, beschützen und vertheidigen, Boërius. *de custodia clavium. n. 14. & 15.* welches doch gleichwol erstgemeldter Author. *in decis. 212. pr.* nur von eines Potentaten Fürstlichen Privat-Schlössern und Hoffstätten verstanden wissen will: Dann ausser dem (wann es nemlich Gräntz- oder Provincial-Vestungen sind) hält Laudensis. *de Castellis. q. 8.* und Fulvius Pacianus. *cons. 101. n. 30.* billig davor, daß die gantze Provinz-Landes- oder Gemeinde-Unterthanen die darinn liegende Guarnisonen auf ihre Kosten halten und versorgen müste, *propter l. ad portus. 7.* absonderlich *propter l. omnes. 12. Cod. de oper. publ.* D. Becht.

de ſecurit. & ſalv. conduct. n. 50. Joh. Heering. *de Jure Burgor. n. 681. & 682.*

Bey dieſer Gelegenheit möchte nicht unſchicklich folgende

Die acht und funffzigſte Frag

aufgeworffen werden.

Ob ein Lehen-Herr/ zu Kriegs-Zeiten/ und im Noth-Fall/ ſeinen Lehens-*Vaſallen* zwingen könne/ wider deſſelben Willen/ ein ihme zu bekömiges Schloß ꝛc. zu bewachen?

Welche Frag Boërius. *d. Tr. de cuſtod. clavium. n. 49. & 50.* mit Ja beantwortet, und das zwar wegen deß *l. ſi ita. 16.* §. *Dominus. 1. ff. de uſu & habit.* allwo ausdrücklich ſteht: Es könne der Eigenthums-Herr, auch wider deß Uſufructuarii oder Nutznießers Willen, ſein Land-Guth oder Behauſung, durch ei- Nacht-Feld-oder Früchte-Wächter oder Hüter bewachen laſſen; weil jenem hauptſächlich daran gelegen iſt, daß die Gräntzen ſeines Land-Guthes ꝛc. verwahrt und beſchützt werden: Welches auch bekräfftigen und damit übereinſtimmen, Albertus Brunus. *Conſ. 28. n. 18.* Ant. Capitius. *deciſ. 24. in pr.* Wann aber die Kriegs-Troublen vorbey ſind, ſo muß der Lehen-Herr dem Vaſallen beſagtes Schloß wieder einraumen, und kan gleichwol von ſelbigen, die interim wegen deßen Beſchütz- und Vertheidigung aufgelauffene Unkoſten ihme wieder zu vergüten, nicht begehren. Tib. Decianus. *Conſ. 35. n. 36. Vol 2.*

§. 130.

Hiernechſt kan noch eine hieher gar wol ſchickliche und zwar

Die neun und funfftzigſte Frag

formirt werden, nemlich

Ob

Ob die auf den Gräntzen oder in *Guarniſon* (oder in Beſatzung und Gräntz-Veſtungen) liegende Soldaten eben diejenige *Privilegia* und Soldaten-Freyheiten genieſſen, als die würcklich im Feld und in der *Campagne* ſtehende oder zu Feld liegende, Soldaten?

Einige Authores antworten hierauf mit Ja / als z. Ex. Cujacius. *Conſult. 49.* Reuſner. *ad l. 5. C. de teſtam.* andere mit Nein / als z. Ex. Donellus. *6. Comment. ult.* beſiehe auch Chriſtinæum. *deciſ. 101. & 102. n. 18.*

Und dieſe letztere, mit Nein antwortende, gründen ſich auf das Fundament, weil ſie diejenigen Eigenſchafften eines ächten Soldatens nicht an ſich haben, welche *in l. 17. Cod. de teſtam. milit. l. 24. pr. ff. eod. pr. & §. 3. Inſt. de milit. teſtam.* & Gloſſ. *ad l. penult. 45. ff. ex quibus cauſ. majores. &c.* an Soldaten ausdrücklich requirirt werden. Dann diejenige, auf bloſen halben Sold ſtehende, Soldaten (Stipendiarii) welche man zu Friedens-Zeiten nur per præcaution unterhält, ſind vielmehr bloße Wächter und Verwahrer derer anvertrauten Orte, als eigentliche Soldaten:

Die erſtere, beſagte Frage mit Ja beantwortende, Authores ſagen: Es können und pflegen auch die auf Gräntz-Veſtungen und in Guarniſonen liegende Soldaten öffters eben ſo groſſer Kriegs-Gefahr als die im Feld ſtehende Soldaten exponirt und unterworffen zu ſeyn: Dann wann das Caſtell oder Veſtung worinn ſie in Guarniſon oder Beſatzung liegen berennt, attaquirt und eingeſchloſſen würde, und der Feind täglich je näher und näher approchirte, ſo müſſen ſie in Ausfällen öffters ihr Leben ſo ſehr als andere zu Feld liegende Soldaten hazardiren und daran wagen.

Ich aber meines Orts erachte, man könne dieſem Diſſenſu mit einer guten Diſtinction alſo abhelffen:

Entweder hat der in Guarnison und Besatzung liegende Soldat von aussenwärts keinen herum streiffenden Feind vor sich, hört und sieht wol gar nichts von keinem Feind, lebt also in fauler Ruhe und stoltzen Frieden; Oder er hat von aussenher eben nicht viel Ruh und Frieden, sondern muß, wegen zu fürchtender täglicher Feinds-Gefahr, und stündlich über den Halß liegenden, (mit approchiren und canoniren oder bombardiren) feindlichen Beunruhigungen täglich (so Tags- als Nachts-Zeit) auf Wachten und gefährlichen Posten aufziehen, ausfallen, und sich mit dem Feind herumschlagen, ist mithin in der That nur mehr als zu gewieß und offt ein Soldat: (oder in Soldatischen Leib- und Leben-kostenden Verrichtungen): So wird freylich der erster massen beschriebene faule Guarnisons-Bruder sich derer Soldatischen Privilegien nicht anzumassen haben; nach der bekannten Regul: *Cessante causa cessat effectus.* d. i. (in diesen Fall) wer keine Soldaten-mäßige *Actiones*, vollbringt oder Soldaten-Gefährlichkeiten auszustehen hat / der ist auch nicht wehrt Soldatische *Privilegia* zu genießen: *d. l. 16. Cod. de testam. milit.* Wie dann, was in specie derer Soldaten Privilegia in puncto derer Testamenten betrifft Kayser *Maximilianus I. Anno. 1512. tit.* von *Testamenten* / verordnet hat: Aber diejenige Kriegs-Leute so nicht in solcher Ubung und Streit, noch auch zu Feld, liegen, sollen ihre Testamenta nach gewöhnlichen Rechten machen. Die andern und bald hernach beschriebene, in belagerten ꝛc. Gräntz-Vestungen oder Castellen liegende Soldaten aber, weil sie eben so wol, in der That, und obschwebender Gefahr wegen, Leib und Leben hazardirende Soldaten sind, sollen und müssen gleiche Soldaten Privilegia als alle andere in Feld stehende Soldaten genießen.

Und daß es auch mit denen in Hungarn und Croatien auf denen Gräntz- und andern Vestungen in Besatzung liegenden, oder sonst an gefährlichen Posten stehenden, und die Gräntzen der Christenheit wider allerhand Türckische Streiffereyen und Ein-

fälle Beschützenden / oder sonst wider andere Feinde, wie die Nahmen haben mögen, zur Zeit eines rechten und offenbahren Kriegs, die Frontiern und Vormauren bedeckend und beschützenden Soldaten gehalten zu werden pflege, statuiren einhällig D. D. Beuther. ein sehr kluger Jurist. *in Disput. de testam. milit. th. 7.* hieher kan auch gezogen werden *l. 17. C. de testam. milit. l. fin.* ibi. *in hostico.* h. e. ubi hostis metuitur vel præsens est. *ff. eod.* Viglius. *ad rubr. Inst. h. tit. n. 11.* Connanus. *Comment. 5. n. 9.*

Worgegen auch dasjenige was Harpprecht. *in pr. Inst. de testam. milit. n. 12.* darwieder einwendet, nicht sonderlich Stich hält; Anerwogen desselben ohnerachtet, unsere kurtz vorher gemachte Distinction doch seine Krafft behält. Dann so wol als ein in einen Castell oder Vestung wohnender Bürger, (bey Verfertigung seines Testaments) Rechts-verständige Leute (zu dessen desto besserer Einrichtung) zu Rath ziehen kan; Eben so wol wird selbige auch ein darinn in Guarnison liegender Soldat, (bey Verfertigung seines Testaments) zu Rath fragen können: Dann sonst müßte folgen, daß auch ein jeder Burger (in einen solchen Castell &c.) ein Testament auf Militair-Art sollte machen können; weil derselbe etwan eben so wol, als der in Guarnison liegende Soldat, verschiedene, so wol Tags- als Nacht-Wachen versehen muß, und dardurch von solenner Verfertigung seines Testaments abgehalten, oder wenigstens daran verhindert, wird. Ja es bleibt wol eine ausgemachte Sache, daß ein auf einer Gräntz-Vestung in Besatzung liegender Soldat, hinter Mauren und Bollwercken, doch nicht so sehr der Feinds-Gefahr und Uberfall exponirt ist, als ein in Feld stehender, und den Feind vor seinen Augen habender Soldat.

Dann allerdings ist das wol die wichtigste Ursach, warum die Soldaten sich auf eine besondere Freyheit, im Testament machen, steiffen und beruffen können; weil, wann sie im Feld-Lager (im Angesicht des Feindes) stehen, und etwan sodann er-

franckten, sie auch nicht einmal ein einigen Augenblick vor deß Feinds Attaque oder Uberfall gesichert seyn, oder auch sonst, und noch vielmehr in der Schlacht selbst, ihres Lebens nicht die kleinste Minute sich versichern können, mithin man ihnen (in Erwägung solcher Umstände, worinn sie sich allzeit befinden) hat vergünstigen müssen, daß sie ihren letzten Willen auf das aller compendieuseste und kürtzeste, auch nur mit einen oder wenigen Worten (oder gleichen wenig Umschweiff erforderten Signis und Zeichen) kund machen und außdrücken haben dörffen: Welches alles bey einem in Guarnison oder Besatzung liegenden Soldaten, ob man ihn wol sonst in andern Stücken vor einen Soldaten passiren läßt, nicht statt findet. (noch dergleichen augenscheinlich und urplötzliche Lebens-Gefahr ihm zu befürchten versteht) Wann aber ein Soldat ein Testament bloß auf Soldatische Art soll machen dörffen, so wird darzu erfordert, daß er gegenwärtig, und in dem *Moment* in äusserster Lebens-Gefahr stehe, und ist hierbey nicht genug, daß er in dergleichen augenscheinlich und urplötzliche Lebens-Gefahr etwan künfftig gerathen könne, oder auch solche einiger massen zu fürchten hab: *l. sancimus. 8. pr. C. quibus non objicitur longi. tempor. præscr.* ibi: *qui expeditionibus occupati sunt.* &, *quæ citra expeditionum necessitatem. §. 3. Inst. de milit.* ibi: *quatenus militant & in Castris degunt.*

So thut auch hierwider nichts zur Sache, wann man sagen wollte: Ein Guarnison-Soldat, sey gleichwol ein Soldat: dann es kan einer wol ein Soldat seyn, und doch mögen demselben einige Soldaten-Privilegia nicht zugestanden werden. Enenkel. *de privil. milit. L. 1. c. 4. n. 7.*

Es entschuldigt auch (beym Testament machen) einen Soldaten nicht (simpliciter) daß er in Rechten unerfahren sey. (mithin nicht wisse, was zu einen rechts-gültigen Testament vor Solennitäten erfordert werden) Dann die Unwissenheit in rechtlichen Angelegenheit, und die Einfalt in solchen Dingen, ist an und vor sich selbst nicht die eigentlichr Ursache, warum (bey Errichtung

richtung derer Testamente) denen Soldaten viele Solennitäten sind nachgelassen worden; Sondern eine solche Unerfahrenheit und Einfalt, welche daher entstehet (oder vielmehr darum eine Unerfahrenheit bleibt) weil man mit denen Waffen gar zu sehr (und so viel) zu thun gehabt, (daß man nicht Zeit gefunden hätte, bey einen / etwan hiebey obwaltenden, zweiffel einen Rechtsverständigen zu Rath zu ziehen) *d. l. ne quidam. 17. C. de testam. milit. §. 3. Inst. de milit. test.* Dann indem die Soldaten zu Feld liegen, und nur auf ihre Parole und Soldaten-Verrichtungen acht geben, auch eines nach den andern abwarten und besorgen müssen, *l. milites. 31. Cod. de locato conducto l. milites. 15. Cod. de re militari.* so können sie alle bey einen Testament sonst requirirte Solennitäten ohnmöglich so genau, wie andere Leute, observiren.

Zumaln da die so gar genau und stricte erforderte Beobachtung aller Testaments-Solennitäten, auch bey andern Leuten, in der That einen recht überflüßig und höchstbeschwehrlich Mühwaltung und Sorgfalt involvirt. *l. Lucius. 88. §. Lucius Titius hoc meum. 17. de Legat. 2.* Besiehe auch Andr. Gail. *l. 2. obs. 118. n. 6. & 13. & ibi* Græveus. *considerat. 1. num. 5.* Besold. *p. 1. cons. 6. n. 129.* D. Finckelthus. *in observat. Pract. observ. 46. n. 21.* welcher zugleich ein Præjudicium anführt, daß die Leipziger *Juristen-Facultæt Anno 1622. d. 18. May.* in einen mit obiger Frag überein kommenden Casu, (so wie wir dieselbe decidirt,) eben so gesprochen habe. (wie nemlich in §. 131. folget.)

§. 131.

P. P. Ob wol der verstorbene *Lieutenant* noch zu der Zeit, als er in J. verstorben / der Ständte in Slesien Obrister *Lieutenant* gewesen / und biß an sein End verblieben / seine Pferde und Diener daselbst gehalten, und des Gemüths und Meinung gewesen / wann er zu seiner vorigen Gesundheit gelangen würde / daß er sein Amt ferner beziehen und verwalten wollen. Demnach aber / und dieweil

weil die Rechte klärlich verordnen, daß ein *Testamentum militare* alsdann gültig seyn solle, wann diejenige / so dem Kriegs-Wesen zugethan und verwand, dasselbe im Läger oder sonst Kriegs-*Expeditionen*, und in gegenwärtiger Gefahr Leibes und Lebens / oder stetiger Furcht des Todts, verordnen und verfassen; C. S. aber dieses seines letzten Willens-Verordnung, nicht zu solcher benannter Zeit und Ort zu Papier gebracht, sondern an einen solchen Ort / da er ausser aller Gefahr und Furcht gewesen: So ist auch diese Verzeichnuß deß verstorbenen *Lieutenants*, vor ein *Testamentum militaire* nicht zu achten, sondern es wird seine Verlassenschafft auf seine nächste Erben / nach Erb-Gangs-Recht, billig gebracht / und verfällt von Rechts wegen.

Eben vorerwähnte Juristen-*Facultæt* zu Leipzig hat *Anno 1633.* den *23. Novembr.* an Burger-Meister und Rath zu Strahlsund / in Sachen *U. B.* Klägers / contra *B. G.* und *Consorten*, beklagte / (also geantwortet)

P. P. Dieweil diß *Testament*, so *B. G.* aufrichten wollen / nicht vor 7. Zeugen, noch gerichtlich, vollzogen worden / so ist solch *Testament* in seinen *Formalien* nicht beständig. Und weil auch gedachter *B.* dasselbe weder im Lager / noch sonst in Krieges-*Expeditione*, und gegenwärtigen Leibs- und Lebens-Gefahr, sondern in der Stadt Amsterdam verordnet; So ist es auch vor ein *Testamentum militare* nicht zu achten / und wird demnach seine Verlassenschafft / auf Beklagte / als seine nächste Erben / nach Erb-Gangs-Recht / billig gebracht und verfället / von Rechts wegen.

§. 132.

Das 2te Stück, welches dem Einquartirungs-Recht, in Ansehen deß Kriegs- und Soldaten-Wesens etwas näher gleiche, (*propinquius*) kommt, (das erste *vid.* §. *129.*) sind die *Hostenditiæ*, welche man insgemein zu teutsch Reiß-Geld,

Heers

Heers-Lohn / nennt; Welches solche Gelder und Anlagen sind, so da zu Unterhaltung derer Soldaten bezahlt, und ihnen gereicht werden, um ihnen die viele Mühe und Strappazen, welche sie in Krieg ausstehen müssen, einiger massen zu erleichtern und zu verguten.

Wie dann Carolus M. die Vertheidigung seines Glaubens, und die Beschützung deß Vateerlandes gegen die Feinde, vor so zwey gar trifftige Ursachen, deßwegen neue Zölle oder Imposten aufzulegen, angesehen hat, daß ein jeglicher von denen, welche (in solchen Noth-Fällen) im Krieg in Person selbst nicht ziehen wollten, oder Kranckheits, oder anderer Ursachen wegen, nicht kommten / fünff Denarios (deren jeder einen Orts-Gulden heutiges Tags ausmacht) und einen Scheffel Getrayd, Kopff-Geld, erlegen mußte: Von welchem Kopff-Geld auch nicht einmal die Bischöffe ausgenommen oder befreyt warn. Aventinus. *Lib. 4. Annal. Bojar.*

Heut zu Tag müssen fast alle Landes-Fürstliche Unterthanen oder Vasallen, wann sie darzu aufgeschrieben und commandirt werden, entweder in eigener Person mit zu Feld ziehen, oder einen andern, auf ihre Unkosten gemiedet- und bedungenen Mann an ihre Stelle schaffen, welches Gyntherus Ligurinus in folgenden Versen bezeugt.

Publica militiæ Vasallus munera justæ,
Non renuat, Dominique, libens, in castra vocatus,
Aut eat, aut alium pro se submittat iturum.
Arbitrio Domini, vel quem laudaverit ille,
Compenset redimatque sua mercede laborem.

Diese könnten etwan also Teutsch gegeben werden:

Wann unser Lehen-Herr gerechte Kriege führte /
So muß auch der *Vasall* mit ihm zu Felde zieh'n.

Und geht er nicht selbst gern, so muß er sich bemüh'n/
Daß er jemanden stell/ der thu/ was ihm gebührte.
Und dem muß der *Vasall*, Müh/ Fleiß und Zeit vergüten.

So wie's/ nach Gleich und Recht { der Lehen-Herr / oder / durch *Compromiss.* } entschieden.

Woher aber eigentlich das Wort *Hostenditia* zu derivirensey, weilen es ein schon gar altes, und im Longobardischen Lehen-Recht *2. Feud. 40. de Capitulis Corradi. vs. Præterea &c.* bereits befindliches Wort ist, darüber disputiren annoch verschiedene Außlegere. Gemeiniglich aber werden Hostenditiæ Beyhülffen genennt, welche die Vasallen erlegen mußten, wann ihre Lehen-Herrn mit dem König wider den Feind zu Feld, sie aber selbst in Person nicht mit zogen; Und will hierbey Marq. Freher. *in notis ad CC. Carol. IV. de expeditione Roman. p. 25.* behaupten, es habe kein einiger Feudist besagtes Wort recht und hinlänglich erläutert; Er aber selbst bedienet sich zu dessen Benennung eines guten und pur alt teutschen Wortes Osten-Dienst/ das ist ein in Person geleisteter, oder mit baaren Geld abgekaufftter, Kriegs-Dienst; Eben wie wir sonst durch zwey zusammen gesetzte Worte zu sagen pflegen: Ein Frohn-Dienst/ Herren-Dienst/ Reuter-Dienst.

Das sechzehende (und letzte) Capitel.

Was dem Einquartirungs-Recht entgegen und zu wider sey?

§. 133.

Wir wenden uns aber endlich nunmehr zu denenjenigen Stücken, welche dem Einquartirungs-Recht zu entgegen

gen und zu wider sind: Finden auch würcklich von solcher Gattung zimlich viele, unterschiedene und vieles in sich fassende, Stücke: welche wir gleichwol in einige Ordnung zu bringen trachten, und dreyerley Gattungen davon machen wollen, nach denen dreyerley gantz unterschiedene Subjectis deß Einquartirens.

Dann es ereignen sich selbige, werden auch wol deßwegen Klagen geführt.

1.) In Ansehung derer Personen, welche denen Soldaten die Quartiere anweißen, oder derer Quartier-Eintheilere und Commissarien; und in Ansehung derer, welche die Soldaten, denen die Quartiere sollen gegeben werden, an- und es übernehmen: Jene werden Quartier-Herr, Billetten-Außgeber, genennt; Diese aber sind eigentlich die Fouriers.

2.) In Ansehung derer, die die Soldaten auf- und zu sich ins Quartier nehmen.

3.) In Ansehung derer Gäste, die ins Quartier müssen genommen werden, oder derer Soldaten.

Was nun die von einem Standt oder Ort constituirt- und verordnete Quartier-Eintheilere oder Commissarios metatorios (Einquartirungs-Commissarios) wie solche Scaliger. *l. 2. Aus. lect. c. 24.* nennt, anbelangt; so werden über dieselbe gar viele schwehre Klagen geführt.

Sollen sich dannenhero, so lieb ihnen ihrer Seelen ewige Seeligkeit ist, welche hoffentlich alle diejenige auch wünschen, und GOtt darum anflehen werden, die da unter Bürgern und Bauren Soldaten vertheilen und repartiren müssen, ernsten Fleißes hüten, daß sie darbey ja nicht ihr Gewissen beschwehren, welches alsdann erfolgen würde, wann sie ihren Privat-Affecten gar zu sehr nachhängen wollten, das doch Leider! nur gar zu offt zu geschehen, aber auch gar viel Schaden nach sich zu ziehen pflegt; indem sie nemlich auß allzugrosser Propension und ungerechter Affection gegen eigene, Söhne oder Töchter, Gevattern, Verwandte,

wandte, Nachbarn, und andere dergleichen, solcherley Leut, wider Recht und Billigkeit, gar zu sehr mit Soldaten-Einquartirungen verschonen (oder bey Assignirung solche Leute darbey von Rechtswegen betreffenden Antheils-Portionen) selbige gar durchwischen lassen, oder ihnen wenigstens zu sehr conniviren; Hergegen andere Leute, aus Neid, Zorn, Haß oder Rache, (welcherley Affecten dergleichen Commissarien, die sich selbst noch nicht zu bezwingen und überwinden wissen, mehrentheils darbey zu indulgiren und auszulassen suchen) allzuschwehr und unbillig, und über ihr Vermögen, zu beschwehren, und ungerechter Weiße zu drucken sich nicht entblöden (Da sie doch wissen und bedencken sollen.)

Θεὸς ἔχει ἔνδικον ὄμμα.
Cernit Deus omnia Vinde.
Das ist:
GOttes Aug sieht nicht allein die geheimst-verborgne Sache/
Sondern fordert auch/ vom Bösen, eine lang-geschenckte Rache.

Dann es ist und bleibt wahr/ was wir oben schon *Cap. 8. §. 56.* angeführt, und mit verschiedenen Schrifftstellen erwiesen haben, und was auch aus J. Sirach. 34. v. 25. und 26. auch 5. B. Mos. 24. v. 6. erhellet: Nemlich wann jemand von einer Wittbe einen Heller erpreßt, den sie entweder zu geben gar nicht schuldig ist, oder den sie zwar zu geben schuldig wäre, dato aber nicht bey Handen hat; so muß er davon ohnfehlbar vor GOttes Jüngsten und gestrengen Gerichte Rede und Antwort geben.

Der gewöhnlichste Innhalt aller gantz-gemein-gewordnen Klagen, über vorbemeldte Quartier-Eintheilere oder Commissarien pflegt dahinaus zu lauffen; Daß man nemlich über sie ein einiges Haupt-Gravamen führt, und zwar folgendes:

Es hielten dergleichen Quartier-Eintheilere, und vor die Soldaten Quartiere ausmachende Commissarii, keine rechte

und

und billige Gleichheit, keine accurate Proportion, keine billigmäßige Ermessung und Einrichtung / keine mit Billigkeit gemäßigte Gerechtigkeit, keine mit Erbarkeit gezierte Leutseeligkeit, keine mit Treu und Glauben verknüpffte Aufrichtig- und Redlichkeit, welche Benennungen alle unter dem einigen Titul der Ungerechtigkeit begriffen werden und verborgen liegen.

Dieses alles aber hat sehr gelehrt, und mit brennenden Christlichen Eyffer ausgeführt D. Mengering. *in conc. 2. scelerati Metatoris. p. 42. cum seqq. multis.* Sollten also vorerwehte Personen alle Laster und Boßheit vergessen lernen, und alle von blinder Begierde zur Fleisches- und Augen-Lust gantz eingenommene böse Affecten ablegen; So dann wird man dergleichen Commissarios und Quartier-Eintheilere vor prav und ehrliche Leute halten, und jederzeit davor passiren lassen; Wann sie aber bey einen mechanten, wider alle Erbarkeit und Billigkeit lauffenden Gott- und Gewissenlosen, Verfahren und Lebens-Wandel ohngescheut fortfahren werden: So sollen sie wissen, daß auf sie gar vielerley schwehre Gerichte und Straffen GOttes, nicht nur allein in diesem, sondern auch in jenem Ewigen (aber vor sie höchst-unglückseeligen) Leben erfolgen, und sie von ihren dardurch verletzten Gewissen Lebens-lang werden gequält und gefoldert werden.

Welches alles Mengering. *d. Tr. conc. 3.* weitläuffig ausführet, und darbey erweißt. Daß sie also

1.) Ihre obhabenden Commission (und Amts-Pflicht und Eyd) schändlich mißbrauchen, und sich darbey schwehrlich an ihrer eigenen und ordentlichen Obrigkeit versündigen.

2.) Wider alle Recht und Billigkeit handeln.

3.) Ihren Neben-Bürger muthwilliger Weiße ruiniren.

4.) Die Gebothe und Befehle GOttes, und gute Reichs-Gesetze und Verordnung, schändlich verachten.

5.) Durch Unbarmhertzigkeit, Haß, Neid und Mißgunst dem leidigen Teuffel überal Thür und Thore öffnen.

6.) An allen, aus derer Soldaten Unverschämtheit und Betrügerey entspringenden Schaden und Verbrechen guten Theils Schuld und Ursach sind.

7.) Und alle üble Wünsche und Flüche, derer durch sie betrübten und gequälten Wittben und Waisen, oder anderer armer Bürger, Bauers-Leute und Unterthanen, sich auf den Halß laden.

Wovor sie, zur wolverdienten Straff, nichts anders zu gewarten haben, als schmähliche Armuth, schnelle Abkürtzung ihres Lebens, den Fluch und Unseegen auf sich und ihre gantze Familie, und ein reiches und gerütteltes Maaß wolverdienter Vergeltung; Völligen Umsturtz ihrer zeitlichen Fortun, und GOttes ewigen Zorn, Vermaledeyhung und Verdammnuß.

Damit sie aber auch sehen mögen und erkennen, was nach denen Burgerlichen und gemeinen Rechten sie vor Straffen zu gewarten haben, so sollen sie wissen; Daß, wann sie einer von Einquartirungen befreyten Person, oder derselben hinterlassener Wittbe, de facto einen bey sich einzuquartirenden Soldaten aufzudringen sich unterfangen, sie mit 50. Marck Löthiges Golds sollen gestrafft werden: *per l. sancimus. 6. Cod. de Advoc. diverſ. judiciorum. 1.* wann sie aber Geschenck annehmen, sollen sie dem *l. peræquatores. 6. Cod. de Cenſib. Lib. XI.* gemäß gestrafft werden, oder wann sie so viel Straff-Geld zu erlegen nicht in Stande wären, sollen sie entweder, nach Proportion der dardurch zugefügten Injurie, dem Lege Julia de vi publica gemäß belangt werden können, *l. 7. ff. ad L. Jul. de vi publ.* oder nach Richterlichen Ermessen, auf das geschärffeste abgestrafft werden. Menoch. *de Arb. Jud. Quæſt. Cent. 4. Caſ. 374. n. 1.* Dn Mund. *Conſ. 48. n. 56. vol. 2.* Sonsten sind sie gleicher Straffen werth, wie alle andere gemeine Diebe, oder ungetreue Beamte, welche die dem Publico zubehörige Gelder angreiffen und veruntreuen, oder malversirende, und sich mit Geld bestechen und blenden lassende Obrigkeiten, oder endlich solche Officianten, welche die auf Verrech-

nung

nung gehabte publique Gelder nicht extradirt, sondern in eigenen Nutzen verwendet haben, mithin bey erfordrender Rechnung nicht bestehen können, gewärtig seyn müssen: So mögen sie sich nun wol vor dergleichen Verbrechen hüten, und an anderer Leute hin und wieder vorkommenden Exempeln (worbey der Herr Author in specie eines gewiesen Speyerischen Raths-Herrn, doch nur in genere hin, gedencket) spiegeln.

§. 134.

Nicht weniger noch geringere Klagen werden auch wider die Fouriers geführt; Es scheint aber als könne man derselben Ungerechtigkeiten und Boßheiten ehender als anderer darum verschmertzen; Weil diese (gemeiniglich, dann von allen durch die Banck solches zu asseriren wäre zu hart und fast unbillig) solche Leute (und Unter-Officiers) sind, welche entweder darzu schon gebohren, oder mit allen Fleiß darzu erzogen und gewöhnt worden sind, daß sie die Leute recht aussaugen, quälen und biß aufs Blut pressen.

Diese nun pflegen, an die Hauß-Thüren, oder an die Pfeiler oder Gespärre derer Gebäude, Wohnungen oder Bauren-Häuser, mit Kreyde, Röthelstein, oder Kohlen ꝛc. anzuschreiben, wer oder wie viel Soldaten, Unter- oder Ober-Officier, in dieß oder jenen Hauß, ꝛc. einlogirt werden sollen; welches angeschriebene niemand, bey gewießer Straffe *vid. l. 1. Cod. de metatis.* auslöschen darff: Ja es soll auch das einmal von ihm den Fourier angeschriebene, nicht von ihm selbst (ohne wichtige Ursache, weniger aus privat-Absicht und Interesse) geändert, und anderst umgeschrieben und ausgewechselt werden; welches gleichwol von ihnen gar offt wiederrechtlich beschieht.

Ferner soll der Fourier keinem Menschen oder Unterthanen der Provinz (Landes oder Ortes, wo die Soldaten einquartirt werden müssen) eine Salve-Guarde geben, (und also ihn dardurch eigenmächtig von der Einquartirung befreyen) ja er kan es auch nicht rechts-beständig thun: Dann wann er auch aus eigenen

genen Trieb und vermeintlich-habender Autoritæt einen Burger oder Unterthan auf diese oder andere Weiße von Einquartirungen eximiren oder frey lassen wollte, weil ihm etwan derselbe die Hände versilbert hatte, so ist solches keineswegs gültig:

Dann ein Fourier kan zwar so viel Quartiere als ihm angewiesen worden, und er vor die Soldaten nöthig hat, begehren, und ihnen einraumen lassen; Aber hierbey niemand nichts nachlassen oder connivíren. *l. 3. l. omnes. 4. C. de annon. & tribut. Lib. X. l. fin. 15. §. 12. de Publican. &c.* und das zwar aus folgenden Ursachen. 1.) weil der Fourier, weder einer gantzen Gemeinde, nach dem Fisco, oder dem Ærario und der Landschaffts-Cassa, zum præjudiz nichts verfügen oder verstatten kan. *arg. l. 1. §. 1. ff. de officio Procur. Cæsar. l. 46. §. 1. ff. de Jure Fisci.*

2.) Weil er dardurch andern Mit-Bürgern und Unterthanen eine desto schwehrere Last, zur Ungebühr über den Halß laden und wältzen würde, welches doch mit Fug rechtens, weder von ihm, noch jemand anders, beschehen soll noch kan. *l. fin. 7. C. si contr. jus vel utilit. publ. l. 2. C. de navib. non excusand.*

3.) Weil er (eigentlich und alleine) das Recht nicht hat denen Soldaten ihre Quartiere anzuweisen und zu geben (indem solches dem Commissario zukommt, der Fourier aber sie nur einweißt wohin jeder in individuo kommen und einrucken solle) Beso'd. *in thesaur. pract. verb.* Einquartirung *(Ord Cæsar. de dato* Regenspurg den *29. Novemb. 1640.* §. als erstlichen *&c. NB)* Folgbar kan er auch niemand von der ihme auf eines andern Anweisung incumbirenden Einquartirungs-Last eximiren oder frey durchschlupffen lassen.

4.) Weil auch das eine gewiese Art einer Concussion wäre; (d. i. darbey von dem Fourier, als einen Officianten der Generalität, ein ungebührend Geld-Accidens oder privat-Behuff und Interesse gesucht oder erpreßt würde) welcherley Concussiones vom Kayser Justiniano in seiner heilsamen Verfassung der

Novellæ 130. ernstlich verbotten ist. ibi: *quod si per Concussionem ab hospitibus Metator pecuniam extorserit. &c.* und worauf eben *in d. Nov. 130.* die Straffe gesetzt worden; daß er das dießfalls empfangene Geld in duplo wieder erstatten und herauß-geben müsse. Ja Krafft Frantzösischen *Ordonnancien* würde ihn dergleichen Streich den Kopff kosten, welches auch, wie Christinæus. *decis. Belgic. vol. 5. d. 129. n. 7.* sagt, bey ihnen (d. i. in denen Niederlanden) ehedem also ist beobachtet worden: Wiewol leider! heut zu Tag dergleichen nicht mehr observirt wird, weil (wie sonst in allen Stücken, also auch hierinn) die Kriegs-Disciplin gar sehr abgenommen hat: Wobey er auch secundum Gloss. bezeugt, daß die Fouriere was sie einmal an die Quartiere (wegen Eintheilung der Soldaten in dieselbe) angeschrieben haben, selbst nicht mehr ändern oder gar ablöschen dörfften.

§. 135.

Wir fahren aber weiter fort und wollen (krafft der oben §. *133.* gemachten Abtheilung) nunmehro auch 2.) die Gast-Wirthe oder Quartiers-Hauß-Herrn, nemlich Bürgere, Landschaffts-Untergebene und Einwohnere, Unterthanen und Bauren, wie mit solche verschiedenen Nahmen die Leges sie hin und wieder belegen, welche denen Soldaten das Quartier einräumen, oder selbige zu sich ins Quartier nehmen, durchgehen; Allwo wir dann eben so viel Klagen als in kurtz vorhergehenden anhören, und deß Virgilii Worte, wahr befinden werden.

- - - - *Intra Ilium peccatur & extra.*

Das ist:

Es fehlet mehrentheils auf allen beyden Seiten.
Der Wirth muß viel vom Gast / der Gast vom Hauß-Wirth / leiden.

Dann da ist der Quartiers-Hauß-Wirth voller Ungedult und Verdruß, Murmeln und Brummens, (wegen deß einquartirten Soldatens) ja es fehlt offt nicht viel daß nicht die Bau-

ren wegen deß Einquartirens, oder wider die Einquartirten, eine Rebellion erregen.

Es sollte sich aber hierbey ein mit der Einquartirung beschwehrter Burger, Land-Mann, Baur oder Unterthan, auf gut Theologisch, trösten, und die ihm auferlegte Einquartirungs-Last ohne murmeln vertragen, nach Petri Vermahnung, *1. Petr. 4. v. 9.* nach Pauli Erinnerung *Philipp. 2. v. 5.* und *14.* und nach denen oben Cap. 4. §. 14. 15. und 16. angeführten Gründen: Anbey eingedenck seyn, daß er schuldig sey, alle, von seiner rechtmäßigen Obrigkeit ihme auferlegte, obwol noch so beschwehrlich und wiederlich ihm ankommende, Lasten, gedultig, und also, zutragen daß er seinen Herrn mit Furcht und Ehrerbietung diene. Alberic. Gentil. *de Jure bell. L. 3. c. 16. p. 620.*

Anerwogen ja der Krieg ein alle betreffendes allgemeines Ubel ist, welches noch gar viele andere Beschwehrlichkeiten mit sich bringet und involviret; soll dannenhero auch ein jeder en particulair, und vor sich, die Einquartirungs-Last mit gedultigen Hertzen und sanfften Gemüth vertragen. D. Klock. *de contrib. cap. 17. n. 24.*

Wann sich aber die Unterthanen zu allzuvielen Murmeln und vorgefassten Ungehorsam, gewöhnen, nimmt, bey vorfallenden Einquartirungen, der Zorn manchmal die Gemüther derer Hauß-Wirthe, welche Soldaten ins Quartier bekommen sollen, dermassen ein, daß sie die Quartiers-Billeten zerschneiden, durchstechen, zerfetzen, in kleine Stücklein zerreissen, oder sonst schimpflich mit ihnen umgehen, und darinnen, wie die Metaphysici reden, eine betrübte Lust und trauriges Vergnügen suchen.

Hierbey entstehet nun die letzte (in der Ordnung)

Die sechtzigste Frag

Was vor Strafe derjenige verdiene und zugewarten habe / der die Quartiers-*Billete* zerreißt ꝛc. oder sonst schimpflich damit umgeht?

Wider solche Zerreissung derer Quartiers-Billete würde die auf dergleichen Facta ehehin gesetzte Actio de albo corrupto (welche wegen muthwilliger Verderbung offentlich-angeschlagener Patente und Befehle wieder deren Verderber competirte) statt haben. §. *pœnalis. 12. Inst. de Actionib.* Dann obwol besagte Action an und vor sich selbst eine damals allezeit und jedermann competirende Action gewesen und Krafft derselben wider den Verbrecher eine Straffe von 50. Goldgulden gesetzt worden ist; So extendiren und appliciren doch besagte Action sowol Zasius. *ad d.* §. *n. 10.* als auch Rittershus. *ibid.* annoch heut zu Tag, auf alle Programmata, Decreta, Mandata, (Befehle, Ge- und Verbote) welche man hier und dar an publiquen Orten, an Stadt-Thorn, Kirchen-Schlösser- und andern Thüren, pflegt anzuschlagen oder aufzuhängen und publiciren: Daß nemlich, wann jemand selbige (frevler-weiße) beschädigen, zerreissen oder zerschneiden würde, besagte Actio de Albo corrupto wider deren Verderber statt haben sollte; Wiewol hier nicht eben just die vorerwähnte Straffe statt haben, sondern dem richterlichen Ermessen, nachdem es die Art deß Verbrechens, die Person des Verbrechers, und andere darbey wol zu beobachtende Umstände mit sich brächten, deren Ankündigung und Modification überlassen werden würde: Welche Straffe aber nicht so gar rigoreux und ernstlich untersucht, und sogar hoch gespannt, werden sollte, wie es wol einige ungeschickte und allzu-tyrannische Richtere machen mögten, die

öffters noch eine grössere Straffe, als oben in Actione Albi corrupti ausgeworffen war, denen Verbrechern auf zu erlegen sich nicht entblöden, noch ein Gewissen machen.

§. 136.

Worbey man auch hauptsächlich zu observiren hat, daß man mit denen Bauers- und andern unerfahrnen Leuten (die dergleichen Zerreiß- oder Verschimpfung derer Quartier-Billete, oder anderer publice angeschlagener Patente &c. zu Schulden kommen lassen) nicht nach der geschärfftesten Straffe deß Albi corrupti verfahren, sondern, wie ich selbsten offt in Praxi abgeurthelt hab, gelinder und gnädiger umgehen müsse. Dann solcherley Leutgen werden deßwegen, weil vermuthlich ist, daß sie die Sache nicht verstanden, was es zu bedeuten habe, oder aus Bäurischen Unverstand dergleichen übersehen, und sich übereilt, haben, billig vor entschuldbar gehalten, und gelinder gestrafft, Menoch. *de Arbitr. Jud. Quæst. Lib. 2. cas. 164. n. 3.* Prosper Farinacius. *Tr. Criminal. d. Quæstion. s. Tortur. q. 98. n. 26.* Tiraquell. *de pœn. temper. c. 11. n. 1. & seqq.* woselbst er so wol viele Juristen als auch Theologos, die diese Regul bestättigen, anführet. Wannenhero auch Ulpianus *in l. 1. §. fin. 5. de edend.* Paulus. *in l. cum de indebito. 25. §. sine autem. 1. ff. de Probat.* und Callistratus *in l. ex quibusdam. 2. §. fin. 7. ff. de Jure Fisci.* auf befragen, dahin einmüthig geantwortet haben. So offt der Richter einige zur Billig- und Gelindigkeit rathende Umstände vor sich siehet, so offt soll er dem Bäurischen Unverstand etwas zu gut halten, und mit denselben gelinder verfahren. Renatus Choppinus. *de privileg. rustic. Lib. 1. p. 2. c. 1. n. 2.*

Man kan hierbey absonderlich den gelehrten Juristen und Ertz-Bischofflich-Magdeburgischen Cantzler Henninges Hamelns. *ad tit. de Action. c. 31. n. 26. 27. & 29.* nachlesen, der, unter andern, absonderlich untersucht was durch die daselbst zur Straffe andictirte 50. aureos oder Goldgulden verstanden wer-

de,

de, und sagt es betragen solche eine Marck Golds, welche einige auf 140. Rheinische Gulden, oder 112. Ungarische Gulden schätzen und anschlagen.

Und gleichwie oben bereits erwiesen ist worden; Daß das Quartier derer Soldaten beym Ein- und Aus-Marchiren, allezeit sicher, ohne Gefahr und zu befürchtende Verletzung, seyn und also erhalten werden soll, nicht allein in Ansehung deß Soldats gegen seinen Hauß-Wirth; Also muß auch der Quartirs-Hauß-Wirth den zu ihn ins Quartier gewiesenen Soldaten, mit Gelassenheit und Freundlichkeit, Höfflich- und Verträglichkeit, an- und aufnehmen, bewirthen und tractiren, damit man ihm nicht schuld geben könne, als hab er seines Orts das Gast-Recht überschritten oder gebrochen; zumaln da sich ein moroser und verdrüßlicher Quartiers-Hauß-Wirth leicht gedoppelte Einquartirungs- ja nebst dem noch viele andere und grössere Unkosten leichtlich auf den Halß ziehen würde; Wie man dann hiervon nur mehr als zu viel Exempla hat, welche billig einen jeden ehrlichen Mann, und andern klugen Land-Mann oder Unterthanen, abschröcken sollten.

Worbey ein jeder Quartiers-Hauß-Wirth wolmeinend soll gewarnet und ermahnet seyn, sich lieber selbst zu viel und tort thun zu lassen, als etwan dem Soldaten dergleichen zuzufügen: Dann wann auch jener, fast gantz unschuldiger weiße, oder bey einer fast abgedrungenen und unvermeidlichen Nothwehr, sich an den Soldaten vergreifft, so wird derselbe doch sehr viele Mühe anwenden müssen, daß er, bey den denen Quartiers-Hauß-Wirthen ohnehin gar auffsäßigen Richtern (nemlich deß Soldaten Ober-Officiern) und welche allezeit ihren Soldaten mehr als es billig ist favorisiren, und weder Gesetze noch vernünfftige Vorstellung (manchmal) wollen gelten lassen, ungezwackt durchwische, und kan gar leicht kommen, daß, weil er eine kleine Verdrießlichkeit oder Affront vom Soldaten nicht hat ausstehen

len, er sich noch eine weit grössere Last auf seine Achseln aufbürdet.

§. 137.

Endlich wollen wir auch (der oben §. 133. gemachten Eintheilung gemäß) dasjenige was dem Einquartirungs-Recht 3.) zuwider und entgegen ist, in Ansehung derer die ins Quartier müssen genommen werden, oder deren Soldaten, erwägen: Da wir dann so viel Klagen und Beschwehrnussen, und solche abscheuliche und grausame Thaten und Erbarmungs-würdige Hudeleyen und Bedruckungen vernehmen werden, daß einer wann er auch so beredt als Cicero selbst wäre, nicht alle erzehlen, noch pathetisch und beweglich genug würde vorstellen können. Anerwogen so gar auch die ruinirte Häußer derer Bürger, Baurn und Unterthanen, solcherley Verhalten gleichsam ausruffen, und ein betrübtes Zeugnuß davon abstatten.

Ob nun wol überhaupts den Lebens-Wandel und die Aufführung deren Soldaten niemand besser würde beschreiben können, als wer ein und andere Jahre continuirlich mit ihnen zu Feld gelegen, oder selbst in Quartieren gesteckt, und all ihren Unfug und ausnehmenden Muthwillen und Boßheiten mit angesehen, und darauf Achtung gegeben hat; So hat es doch auch gleichwol derjenige fast vollkommen getroffen, der, (nicht ohne reiffe Uberlegung) geschrieben:

Das Soldaten Leben sey ein gerade umgekehrter *Decalogus*, oder/ es stellte die zehen Gebothe (*in Praxi*) just umgekehrt vor.*

Würde es dannenhero nicht allzugroße Mühe kosten, ja vielmehr leichte seyn, derer Soldaten gantzen Lebens-Wandel nach denen zehen Gebothen zu prüffen.

Dann also z. Ex. pflegen die Soldaten meistentheils (dann daß es auch unter denen Soldaten gute, gewissenhaffte, und die reine

* Welches auch oben schon §. 85. berührt worden.

reine Religion liebende und beobachtende Seelen gebe, solches wird wol kein verständiger Mensch begehren in Abrede zu seyn) den dreyeinigen GOtt nicht gebührend zu erkennen und zu verehren, welches ja wider das erste Geboth laufft.

Sondern vielmehr, welches ja schnur gerade wider das andere Geboth gehandelt ist, GOtt und alle Elementen und heilige Sacramenten, auf gantz unverantwortliche Art / mit schimpfflichen Benennungen, und darbey üblichen horrenden Flüchen, auf das abscheulichste zu lästern, also daß derjenige vor keinen rechten Helden- mäßigen Soldaten, und ächte Kriegs-Gurgel (von manchen) gehalten wird / wer nicht pathetisch und heroisch die Gottlästerungen heraus speyen, und damit um sich werffen kan: Tiberius Decianus. *Tom. 2. Crim. Tr. L. 6. c. 2. n. 24.* Welches jene gottlose Bößewichte bey dem Dinotho. *Lib. 2. historiæ Gallicæ. p. 152.* durch eine gottlose That genugsam erwiesen, da sie das Heilige Bibel-Buch, unter blasphemen * Gespött und Geschrey, in ein vorbey fließend Wasser geworffen. Der HErr schelte dich Satan! der auch gewißlich solche Gotteslästerung an denen bösen Buben wird zeitlich, und wol auch ewig, nicht ungestrafft gelassen haben.

Was das dritte Geboth anbelangt, so läßt sich ja wol niemand weniger als die Soldaten angelegen seyn, den Sabbath gebührend und ernstlich zu feyren, und wann sie solches etwan in ein und andern Stücken zu thun scheinen, so entheiligen sie doch selbigen zu anderer Zeit, wieder mit solchen leichtsinnigen und liederlichen Händeln, daß man an ihnen gar nicht die geringste Ehrerbietung, noch geziemende Furcht gegen GOtt, oder desselben

* Es ist die darbey gebrauchte Expression, so gar gottloß und verteuffelt, daß der Uebersetzer, nicht ohne vielerley Ursachen, ein billiges Bedencken getragen, solche verborenus hieher, verteutscht, zu setzen; Sondern hat es bey Erzehlung deß verächtl. ins Wasser werffens bewenden, und jene Blasphemiam nicht einmal relative durch seine Feder fließen lassen wollen.

selben Diener, die Geistlichen, welche sie ohnedem wenig oder gar niches æstimiren, gewahr werden kan.

Und ob es wol scheint, als wann sie (nach den vierdten Geboth) ihre vorgesetzte Unter- und Ober-Officiers gebührender massen fürchteten, auch Ehrerbietung und Respect vor sie hätten; so geschieht doch solches alles aus Furcht und Zwang wegen der auf die Verbrecher in hoc puncto schwehr gesetzter Straffe: Wann sie aber ihnen ausser den Augen sind, (und die bösen Buben beysammen sitzen,) so pflegen sie auf dieselbe auf das schändlichst und schimpfflichste zu scaliren und zu schmähen, ihre Thaten alle, auch was und wie sie commandiren oder sonst befehlen, oder sie selbst verrichten, durchzuhecheln und mechant davon zu sprechen, ja ihnen auch öffters heimlich nach Leib und Leben zu trachten (ihnen wol gelegentlich selbst hinterwarts eine Kugel durch den Kopff und Leib zu jagen) oder wann sie sich sonst nicht kühlen können, sie im hitzigsten Gefecht, und äusserster Lebens-Gefahr, in stich, und stecken zu lassen.

Ihr gantzes Hertz ist (wider das fünffte Geboth) voll bittern Haß, Rachgierigkeit, Zorn und ungezähmter Wuth, ja sie halten wol gar davor, das seyen denen Soldaten gantz unentbehrliche, ja wol- und eigentlich anstehende Qualitæten. Ihre Nechsten und Neben-Christen, und absonderlich ihren Hauß-Wirth, dem sie doch in Ansehung, deß ihnen gegönnten Quartiers, und andere rerweisende Gütigkeit, zu allerley Liebes-Gegen-Diensten und Willfährigkeit auch Danck verbunden wären, auf allerley Art zu placken und zu schehren, allerhand Verdruß anzuthun, mit Worten und Schlägen beleidigen und vergewaltigen, das alles, meinen sie, gereiche ihnen zur Ehre, und nicht, (wie es doch in der That ist) zur Schande; Sie entblöden sich nicht ihnen allerhand Furcht und Schröcken einzujagen, und werdenselben alles gebrannte Hertzenleid anthun, und nur prav brutalisiren, und dardurch, was er will, an Geld und andern Waa-

ren,

ren, heraus pochen und trotzen kan, der hat, unter solchen schönen Kriegs-Gurgeln, ein besonders Lob, scil. verdient.

Was das sechste Geboth anbelangt, so erfrechen sich einige Soldaten wol gar dahin, daß sie ohnverschämt vorgeben, das sechste Geboth gehe sie gar nichts an, oder sey ihnen nicht vorgeschrieben. Dannenhero thun sie, in hoc puncto, nur was sie wollen, und worzu sie die blinde Fleisches-Lust antreibt, wie davon D. Johann Schmidt. (welchen man wol den Straßburgischen Chrysostomum nennen möchte) *in 9. Conc. Pacis. p. 198.* folgendes schreibt: Es ist geschehen / daß fromme Eheweiber denen Sodomitischen Soldaten all ihr Haab, Schmuck / und was sie vermögt / dargegeben / darneben auf ihre Knie niedergefallen / und um Verschonung ihrer Ehr gebetten / aber nichts erhalten: Es ist geschehen / daß man schwache und blöde Kindbetterinen aus den Bett gerissen / und ihnen Gewalt angelegt: Es ist geschehen / daß man die Ehe-Männer mit Händ und Füssen an die Bettsteller gebunden / und ihre Ehe-Weiber vor ihren Augen schröcklich mißhandelt worden; viele andere erschröcklichere Dinge sind geschehen / davon einem grauset, und ist doch geschehen zu Pasewalck, in Pommern / bey Eroberung der Stadt Magdeburg / davon D. Mengering. im Kriegs-Belial. *c. 12. pag. 22. & pag. 183.* Was die Mägde anbelanget / sind derselben nicht wenig aus den Haußhaltungen entführt worden / wo die Soldaten ihr Quartier gehabt / oder in der Nähe gelegen.

Das siebende Geboth ist bey denen Soldaten gar nicht mehr in Ubung und Gebrauch, sondern gleichsam in die Zahl derer schon längst abgekommen und abgeschafften Gesetze, von ihnen gerechnet worden: Dann wie erwähnter D. Schmidt. *d. l. p. 186.* schreibt: die heimliche Diebereyen in denen Häusern sind für und für getrieben worden: Da haben die verzweiffelte Buben Küsten und Kasten, Keller und

Kammern / bey nächtlicher Weil / oder wann sie sonsten die Gelegenheit gehabt / erbrochen / und weggenommen / was sie gefunden : Daher endlich die Hauß-Leut miteinander weichen / und das Hauß räumen müssen / welches dann vollens verderbt, zerrissen / zerschlagen / und zu einer *Cloac* und Mördergruben gemacht, oder mit Feuer angezündet worden : Und also sind viel 100000. Haußhaltungen bißhero / in unsern Teutschland / in Städten, Flecken / Dörffern und Schlössern / gäntzlich *ruinirt* worden und zu Grund gegangen. Noch auf eine andere Diebische Art haben sie manchmal andere Leute, oder ihre eigene Hauß-Wirth, wie solches vorermeldter D. Schmidt *p. 187.* ausführt, um ihr Haab und Guth gebracht : Er schreibt nemlich daselbst : Daß die Soldaten, als *Harpyiæ* und Raub-Vögel, sich in Menge bey guten ehrlichen Leuten einquartirt / welche sie / die Gesellen, nach ihren begehren köstlich und herrlich *tractiren* müssen / mit geringen Speisen haben sie sich nicht lassen *contendiren* / sondern die niedlichsten Speisen / das beste Bier und Wein, gefordert / welches arme Haußleute mit grossen Kosten verschaffen müssen ; dabey haben sie sich toll und voll gefressen / nachmaln zu Lohn Tisch und Bänck gebrochen / Fenster ausgeschlagen / und allen Muthwillen geübt.

§. 138.

Hat dannenhero Johannes der Täuffer denen Soldaten nicht unbillig so ernstlich eingeschärfft : Lasset euch mit euren Sold begnügen. Wordurch er unsern heutigen Soldaten die Lection fein gelesen hat, welche sich hinter den warmen Ofen verkriechen, und (gutentheils) rechte Schand-Flecken, tapfferer und Helden-müthiger Martis-Söhne sind, solche Soldaten, die nur aufs Beut-machen und allerley Boßheiten abgerichtet, nicht aber die Gerechtigkeit zu handhaben willens sind, Mörder und Strassen-Rauber, Felder-Wießen-und Wälder-Verder-

bere

bere, Schnaphanen und Raub-Vögel, Streiffer-Land- und Leut-Zwinger und Auffrührer, welche seine Pursche, an statt daß sie sollten die arme und unterdrückte Land und andere Leute, wider alle unbillige Gewalt beschützen und vertheidigen, fangen sie selbsten mit den Land- und Bauers-Leuten Zäncker- und Stänckerey an, und suchen dieselbe quovis modo, um ihr Bißgen zu bringen; O Schamhafftigkeit! O Ehr-Begierde! wo seyd ihr bey diesen Kriegerischen Zeiten hingeflohen, ihr seyd, wie es scheint, gantz aus der Welt verjagt, und durch das ruchlose Soldaten-Leben in Europa zu lauter Boßheit, Sünde und Schande worden, wie solchen elenden Zustand Europæ, fast mit gleich beweglichen Worten, ausruffen und abmahlen, Anton. Hering. *de fidejussor. cap. 7. n. 162.* Joh. Gœddæus. *de contrab. stipulat. cap. 2. concl. 17. n. 305.* Caspar. Klock. *de Contrib. cap. 17. n. 210.*

Wolte man das achte Geboth gegen derer heutigen Soldaten Lebens-Wandel halten, so würde man so viele boßhaffte Ubertrettungen desselben bey denen Soldaten antreffen und gewahr werden, daß man solches alles ohnmöglich hinlänglich würde erzehlen und ausführen können. Und gleichwie Johannes der Täuffer sie vermahnt; thut niemand Gewalt noch unrecht; Also thun sie, mit allen Vorsatz und Fleiß, jederman, so viel sie nur können, Unrecht, sie erdichten und ersinnen Lügen und Unwahrheiten, zwischen Männern und Weibern, Bürgern und Bauren, in Summa, sie richten durch ihr verleumderisch- und falsches Wesen, Uneinigkeit zwischen allen Leuten an, nur damit sie eine Parthey Leute wider die andere aufhetzen, und einen schändlich- und unverantwortlichen Gewinn sich darbey machen mögen. Und dieses erfahren hauptsächlich unter andern diejenige Orte nur all zu sehr, in der That, welche, nachdem sie von auswärtige Potenzien überwunden und eingenommen worden, solcher frembden Potenzien Soldaten in ihre Städte und Häuser an- und aufzunehmen gezwungen werden. Klock. *d. l. n. 219.*

Das neundte und zehende Gebott, worinnen alle sündliche Begierden und Verlangen, krafft eines ernstlichen und strengen Befehls, sind verbotten worden, achten solche Soldaten so gar nicht, daß sie vielmehr davor halten, es sey ihnen alles, was ihnen nur beliebt, vergönnt und erlaubt. Ja es ist dem Soldaten-Volck gleichsam nichts mehr angebohren, und tieffer eingeprägt, als nur gar zu gerne, ein weit mehrers als es Recht und Gerechtigkeit erlaubt, an sich zu ziehen und zu sich zu raffen: Welches auch aus jener Stell Buch Josuä. 7. v. 21. kan erwiesen werden: Woselbst ausdrücklich steht: Ich sahe (er sahe aber nicht allein, sondern kriegte auch Verlangen darnach) unter dem Raub einen Purpur-Mantel, allwo das Wort griechische φίλεν steht, welches gar recht im teutschen, einen Babylonischen Mantel / gegeben worden, dann wie Lazarus Bayfius. *in lib. de vasculis.* bezeugt, so haben vor andere Nationen die Babylonier vielerley Bunde Figurn auf ihre Kleider gestickt, oder eingewürckt, dahero hat man alles, was recht hochfärbig oder Bund war Babylonisch genennt, wie dann auch von Babylonischen Kleidern Erwähnung thut Ulpianus. in l. argumento sunt. ibiq. Gothofr. lit. n. 10. §. 3. ff. de auro & argento legato, Merckwürdig ist, daß, wann dorten der Prophet Ezechiel c. 17. v. 3. den großmächtigsten König Nebucadnezar, deme so viele große Kriegs-Heer von Soldaten zu Gebot stunden, beschreibt; Er unter andern von ihm sagt: Er sey ein grosser Adler, mit grossen Flügeln / und voll Klauen / wie es die bekannte LXX. Dollmetscher gegeben; Worbey mir einfiel: Ich wüßte fast nicht, wie etwas könnte gesagt werden, welches sich besser auf die Soldaten schickte, die vom Raub, und nach ihren Begierden leben; als wann man selbige Adlers-Klauen nennt; Bey welchen loco Ezechielis dann auch Theodoretus, zu dessen Erklährung, gar artig schreibt; Durch die Adlers-Klauen werden hier deß Königs *Nebucadnezars* Soldaten verstanden / welche ganz nah an den Leib anstehen, weil sie denen *Generalen*

und

und Kriegs-*Officiern* untergeben / und dabey so wol schnell als auch starck sind / sowol zum schlagen, als auch, wie die wilde Thiere, zu zerreißen / und weil dieselbe schon an und vor sich selbst die geschickteste Werckzeige sind / zum rauben und stehlen / und das Geraubte recht fest an sich zu halten / und nicht aus zu lassen; Welches in einer gantz *usuel*-gewordenen teutschen *Expression* fast mit einen einigen Wort pflegt gegeben zu werden: Diebs-Nägel (oder Adlers-Klauen) haben.

§. 139.

Wollte aber hiebey jemand fragen, woher dann all dieses Ubel, und diese fast unüberwindliche drey Köpffige Lernæische Schlange komme? So würde ich antworten; Von nichts anders, als aus der so gar zerfallenen und nichts geachteten Kriegs-*Disciplin*, welche doch bey denen alten Römer, auch so gar der Liebe zu seinen eigenen Kindern vorgetrungen hat, wie die Worte darvon *in leg. 19. §. filius quoque. 7. ff. de Capt. & postlim. revers.* lauten (solches auch verschiedene Scribenten der Römischen Historien als Val. Maximus. und andere, mit Exempeln erweisen.)

§. 140.

Damit ich aber dieses desto deutlicher darthue und erweise; So will ich eine gute Anzahl derer berühmtesten Leute, aus allerhand Ständen und Facultæten beybringen, und zwar 1.) Theologos. 2.) Juristen. 3.) Politicos, welche einhällig davor halten, die Kriegs-*Disciplin* seye gar sehr ins Abnehmen gerathen und verfallen / und daher sey auch kein Glück und Stern mehr bey allen Kriegen und Soldaten.

Unter denen Theologis ist nun wol einer derer vornehmsten der Hällische Superintendent, D. Arnold Menge-

ring, welcher in seinen öffters angezogenen *Concionibus metatoriis, concion. 2. p. 47.* zwey von Adel, Johann Jacob a Wallhausen und Johann Wilhelm Neumajer von Ramßla, jenen im 4. Buch von der Lands-Rettung. *p. 171.* und diesen im Tractat von Steur und Schatzung. *c. 7.* anführt. Dessen (sc. Mengerings) Worte also lauten.

Wir haben nur zu reden von unserer Zeit, und da wollen wir zweyerley Gattungen vernehmen. Erstlichen, wie es auf dem Lande und mit dem Baurn gehalten und verfahren werde. Zum andern / wie es in Städten hergehe: Von jenem berichtet uns ein Krigs-Erfahrner und Weltkündiger Mann; Wo ist, sagt er, so lang die Welt gestanden, bey den Heyden und andern Völckern, eine solche dissolutio der Kriegs-Disciplin und Modus der heutigen Kriegs-Züge gehöret worden, als eben jetzige stündliche Stunde bey uns Christen ist? Besiehe, wann ein Regiment heutiges Tags einen Herrn durch sein Land ziehet, welche auch Freunde, und offt kaum 3000. Mann seyn, so findet man zum allerwenigsten 2000. l. v. Huren und Jungen dabey; so sie in die Quartier kommen, da tribuliren sie die Unterthanen, so bald er zum Bauren eingehet: Hole Baur / schäppe auf / stracks ihr Gewehr niedergelegt, die Huren ihren Pack und gestohlne Sachen in deß Baurn Stuben werffen, alsdann mit Prügeln hinter die Hüner her, die erschlagen sie alle miteinander, welches manchem Mann ein gantzes Jahr sein Auffenhalt ist, denn mancher nichts anders zu leben hat, als, wenn er von seiner Arbeit kommt, ein paar Eyr, seinen Hunger damit zu stillen und sich zu laben ist seine beste Speise, da sind dann solche Schand-Huren und Jungen her, und nehmen dem armen Mann, vielen Mutter-Kindlein, ihr Brod und Nahrung aus dem Maul, und was das meinste ist, so seynd sie hiermit nicht zu frieden, sondern da müssen Gänße, Lämmer, Kälber, herhalten, da heist es: Baur gib Schüncken / Geld / Fleisch heraus, wo ists / lange hervür, oder ich suche es; Da mauset der Soldat innwendig im

Hauß

Hauß herum, um das Hauß aussen herum der Jung und ander loß Gesindlein, die Huren schlagen zu Heerde da gehts, he! Baur schaff Gewürtz / Zucker / Eßig / bey die Hand / Wein her / Wein her; Klagt dann der arme Mann, er hab es nicht, da gehts, du Schelm, schaff es bey die Hand / oder ich will dich prügeln / daß dir die Zunge zum Halß heraus stecken soll. So der arme Mann solches nicht zu geben hat, noch kan, da wischen die Huren, die Jungen über die arme Leut her, damit es der Soldat nicht gethan habe / (ein schöner Prætext) schlagen und stossen sie zum Hauß hinaus, sie sollen holen und bey Hand schaffen, oder wenn sie kämen und nichts brächten, wollten sie ihnen Arm und Bein entzwey schlagen. Wann sie nun mit diesen Droh-Worten den armen Mann aus den Hauß gejaget, so geht es an ein maußen und durchsuchen, da brechen sie alle Thürn, alle Küsten, Kasten, Keller und Schlösser auf, das beste an Leinwad, Kleidern, und was ihnen dienet, das muß mit wandern.

Wenn sie nun so viel ermaußen, als sie mittragen und führen können, dann gehts an fressen und sauffen, da will der eine einen rothen Wein, der andere weissen Wein, der dritte Bier, der vierte Fürn-Wein, der fünffte neuen Wein ꝛc. haben, dem einen ist das Brod zu grob, muß weiß Brod haben, dem andern ists zu altgebacken, muß frisches haben; In Summa wie es der Baur aus seinem Vermögen hergibt, so soll er dasjenige, so er nicht bekommen kan herschaffen, oder stracks mit Prügeln oder Rapiern über die Arme herschlagen und stossen, daß mancher auch von solchen tractiren gestorben, theils Krüppel und Lahm seyn; Da sitzen die Huren, Jungen und Soldaten, bey einander, fressen und sauffen die gantze Nacht, daß es ihnen wieder zum Halß heraus walget; So die Huren wol gefressen und gesoffen, he Baur Stroh her / und ein gut Bett / weiße Leilachen und Küssen darauf: Wann sie nun wol gefüllet seyn, und den Magen voll haben, da will der Beutel auch gespickt oder

voll

voll seyn, da heißts denn: Gib Baur / meine Schuh / meine Strümpff, mein Hembd sind zerrissen / da muß Geld dar seyn, ein Thaler 6. 10. ich muß in die Stadt und einkauffen, da kommen die Huren und die Jungen wollen auch das ihrige haben, da gehts an ein martern, so der Baur klagt, er hab es nicht, so heißts; Lauff in die Stadt / lehn und borg es, wo nicht will ich dir die Kälber und Küh, Pferd, was du hast, wieder den Kopff schlagen / oder selbst verkauffen; Ja wol / so du nicht wirst Zehrungs-Geld schaffen / wollen wir dir alles entzwey schlagen / was im Hauße ist, wollen dir wol gar das Hauß und alles was du hast im Brand stecken / wann wir davon ziehen. In Summa was deß Wesens und Droh-Wort mehr sind, so lange biß sie den Armen dahin zwingen, will er ohne Gefahr seyn, daß er auch um Geld Rath schaffe.

Noch ein Geld-bringendes Kunst-Stücklein haben diejenigen, so da den Baurn die Soldaten einlogiren, meisterlich gelernt, und wissen es wol zu practiciren: Nemlich, wann sie in ein Quartier, Dorff oder Flecken kommen, da fragen sie nach den reichsten Baurn, oder nehmen etliche vor sich heraus, da heists dann: Hörst du Baur, ich werde dir zehen / 20. 30. Soldaten und Huren ins Hauß ein*fouri*ren / was gibst du aber an Gelde / so will ich deiner damit verschonen; Da gibt mancher ungezwungen, gern, 10. 20. oder mehr Thaler daß er nur mag frey seyn.

Wann der arme Mann nun alles genug herbeygesucht, und deß Morgens man auf ist, da soll man erst das rechte Spielen ersehen, hat der Unterthan nicht nach ihren Sinn aufgetragen, da schlagen sie Stuben, Ofen, Fenster, Bäncke ein, zerbrechen alles was im Hauß, an Häfen und Töpffen, ist, und wie sie es ferner in den Herbergen lassen, und ihre arme Wirthe anzuspannen nöthigen, kan daselbst umständlich und nach der länge gelesen werden. Das ist ein Muster der Einquartir- und Logirung auf dem Lande.

Nun

Nun wollen wir auch ein Modell beschauen, wie es in (kleinern) Städten mit den armen Heim- und Pfahl-Burgern bey der Einquartirung gehalten wird. Ich kan die grosse unerhörte Unbarmhertzigkeit, schreibt ein gelehrter von Adel J. V. N. nicht verschweigen, die ich von einquartirten Soldaten an armen Taglöhnern, die ausser ein elend Hüttlein sonst nichts gehabt, biß in 17. Wochen nacheinander, practiciren sehen, daß sie dieselbe, durch Bedrohung sie zu prügeln, oder alles zu unterst und oberst zu kehren, dahin gezwungen, wochentlich einen halben Reichsthaler und darüber, ja gar einen gantzen Reichsthaler, zu geben, da sie doch die Woche durch überall kaum so viel mit Arbeit verdienet, ja wol gar nichts, weil Theils ihres hohen Alters halben nicht mehr fortkommen können; Theils selbst nichts gehabt, und die Allmosen für den Thürn gesucht; Theils aber denen Soldaten aufwarten müssen, darüber sie mit Seufftzen, Thränen und Weinen, auf ihre arme Hüttlein borgen müssen, damit sie vor den Tyrannischen Prügeln gesichert bleiben mögen. Ja was noch unchristlicher; als die Soldaten das Quartier quittiret und fortgeführt, aber in 8. Tagen wieder zuruckkommen, und wieder dahin gewiesen worden, haben die arme Taglöhner, wie auch andere, nichts minder vor die Zeit da man ausgewesen auch Geld geben müssen, welches ihre Officierer auch selbst also vor Recht und billig erkannt. Et paulo post. Ferner hab ich auch bey diesem elenden Kriegs-Wesen gesehen, daß man auf einquartirte Soldaten ein weit mehrers wenden und contribuiren müssen, als man deß Jahrs von den Güthern eingenommen; Hat man nicht nachfolgen wollen, ist man, mit Bedrohung man wolle alles verhergen und verderben, mit Gewalt darzu gezwungen worden, hat man also die Uber Maaß aufborgen, und die Güther mit Schulden beschweren müssen, welches wider GOtt und Recht ist.

§. 141.

Eben dergleichen Klage über die sehr zerfallene Kriegs-

Disciplin, führet mit gar nachdrücklichen Worten, der Straßburgische Professor D. Schmidt, einer derer aufrichtigsten Theologorum. *in concionibus Pacis. conc. 8. p. 158.* mit folgenden Worten.

Eben also sind die Kriegs-Leute meistentheils heutigs Tags auch gesinnt / ja weit ärger / welches diejenigen Obrigkeiten in Teutschland wol erfahren, welchen etliche *Regimenter* Soldaten über den Halß gelegt worden. Ob sie schon auch Chur- und Fürsten gewesen, haben sie doch in ihrem Gebieth keine *Justiz* erhalten können / worüber sie in öffentlichen Schrifften große Klagen geführt. Es hat das *barbarische* und durch-teuffelte Kriegs-Volck die schröcklichsten Laster in ihren Städten und Landen getrieben, mit unerhörten Gotts-Lästerungen / mit Peinigen und Martern, armer Unterthanen, mit Rauben und Stehlen, mit Mord und Würgen / mit schändlicher Unzucht, mit Nothzwingen, mit Entführung junger Leute, Söhn und Töchter; Aber darwider haben ordentliche Obrigkeiten nichts vermocht / haben ihre elende Unterthanen / die als *Sclaven tractirt* worden / nicht schützen noch erhalten können / daß solche *incarnati Diaboli* und verfluchte Kriegs-Leute / nach der lieben *Justiz.* Erheischung / andern zum *Exempel*, wärn gestrafft worden. Wann man auf die *Justitiam* gedrungen, ist dieses die gemeine Antwort gewesen: **Es ist Krieg / Krieg kan man nicht in Sack führen.**

§. 142.

Demnach wir nun (dem im Anfang deß 140. §. beschehenen Versprechen gemäß, zu Behauptung deß in §. 139. gemachten General-Satzes im 140. und 141. §. verschiedene Theologos angezogen, als wollen wir nun auch 2.) einige Rechts-Gelehrte, welche gleicher Meinung, als wir im 139. §. geführt, mit uns sind, beybringen:

Unter

Unter welchen der erste ist, der so bekannt als berühmte vorderste Assessor deß hochlöblichen Cammer-Gerichts, hiernechst auch vortrefflichste Jurist und Practicus, Andreas Gail. *de Pace publ. Lib. 1. c. 4. n. 33.* welcher sich über die Negligirung und den völligen Zerfall der Kriegs-Disciplin mit nachdrücklichen und vortrefflichen Worten, schon zu seiner Zeit, da es doch damit jenesmals viel besser als zu unsern Zeiten gestanden, folgender gestalt beklagt: Heut zu Tag (schreibt er) werden zu Soldaten, ohne einige Außwahl, und vorher anzustellende Prob und Untersuchung, gute und böse, durch die Banck hin, wie sie sich angeben, angeworben. Ja auß den Soldaten Leben selbst ist ein bloser Käufflicher *Contract*, Wucher- und Schinderey, auch sonst Gewinnsüchtiges Gewerb, gemacht worden (und nicht mehr ein bloß zum Dienst des Vatterlands, und Ehr und Ruhm zu erwerben-abzielendes Amt, wie es ehedem war, geblieben) worbey tausenderley *Chicanen* und Fündgen gespielt werden, welches dem gantzen Heil. Römischen Reich zu nicht geringen Schaden gereichet. Ja es sind überhaupts die heutige Soldaten so gar schlecht *civilisirt* und solcher ungezäumter Freyheiten und außgelassenen Wesens gewohnt, daß sie sich gar nicht entblöden alles nur nach ihren Gutdüncken und Belieben, es seye gleich recht oder unrecht, zu wagen, auch wol mit Gewalt durchzudrucken, und weil sie sich auf ihre Teutsche Freyheit gar zu sehr viel einbilden und trotziglich darauf verlassen, auf welche sie sich auch hochmüthig genug beruffen, bald dem Röm. Reich selbst, bald aber, indem sie meinen es stünde ihnen solches frey, und beruhete nur auf ihren wollen oder nicht wollen, wider das H. Röm. Reich, dienen, und sich werben lassen: Daß man von unsern heutigen Soldaten-Leben und Kriegs-Wesen dasjenige ausruffen und sagen mögte was jenesmals Virgilius, *Georgic. Lib. 1.* geschrieben hat.

Quippe ubi fas versum atque nefas: tot bella per orbem:
Jam multæ scelerum facies: non ullus aratro
Dignus honos: squalent abductis arua Colonis.

Das ist:

Nachdem sich alles Recht in Unrecht hat verkehrt;
Ist aller Orten Krieg, Sünd, Schand und Spott, entsprungen.
Der Land-Mann wird nicht mehr, wie er verdient, geehrt.
Die Felder stehen oed, die Bauren sind verdrungen.

Oder aus dem Lucano. *Lib. 10. de bello civil.*

Nulla Fides pietasque Viris qui Castra sequntur,
Venales manus, ibi fas, ubi maxima merces.

Das ist:

Treu und Glaube ist verschwunden, wo man Krieg und Waffen übt.
Der hat recht, den dient man gerne, der das beste Handgeld gibt.

Welches letztere unsere heutige (gottlose) Soldaten also zu exprimiren pflegen: Sie nehmen Geld und dienen dem Teuffel: (oder wer nur Geld gibt, den dienten wir, und wann der Teuffel werben liesse:) wie solches anführt Frideric. a Brandt. *in Vindiciis Mauritianis apud Arumæum.*

§. 143.

Zu obbenannten Gailio setze ich billig als den zweyten

(mei-

(meinen im 139. §. gemachten General-Satz behauptenden Juristen) den Hertzoglich-Braunschweigischen Cantzler Caspar. Klockium, in seinen sehr gelehrten Tractat. *de Contrib. c. 17. n. 213.* als welcher daselbst hievon also schreibt: Ob nun dieses alles (sc. was er in vorhergehenden an- und ausgeführt hatte) von unsern heutigen Soldaten und Wehr und Waffen führenden Leuten beobachtet werde, das fället jedermann gar leicht in die Augen. Indem ein jeder gar bald gewahr werden wird, daß unsre heutige Soldaten eine ganz andere, und derer alten Soldaten ganz *contraire*, Absicht bey ihren Kriegs-Diensten haben; Dann unsre heutige Kriegs-Gurgeln dichten und sinnen nur darauf, wem und wie sie eins anhängen und Schaden zufügen, oder sonst allerley Gewalt und alles gebrannte Hertzenleid anthun mögen, treiben und üben auch alles dasjenige ungescheut aus, was gleichwol schnur gerad wider ihr Eyd und Pflicht laufft. Ja sie sind damit noch nicht vergnügt, daß sie, (so viel an ihnen ist) den Soldaten-Stand verunehren und verächtlich machen, sondern es scheinet als wollten sie alles was an demselben löbliches und gutes ist, und worinnen (in ächten Verstand) desselben Natur und Wesen bestehet, umkehren und vertilgen. Solche Soldaten und Kriegs-Gurgeln sind nicht so wol eifrig und begierig Krieg (auf rechtmäßige Art) zu führen; Sondern nur zu stehlen und zu rauben: Welche man dannenhero nicht so wol Soldaten als vielmehr Strassen-Rauber nennen sollte, weil sie nur in der Absicht Soldaten abgeben wollen, damit sie (desto ungescheuter) Strassen-Rauber abgeben können. Von denen nun kan man mit Recht sagen: Sie machen aus dem Krieg ein Gewinnsichtig Gewerb, indem sie darbey alles nur darum unternehmen, weil dardurch Geld zu erwer-

ben, und weil sie den Krieg mehr mit Bestechungen, Gold und Geld / als mit denen Waffen und Leibes-Kräfften/ führen. Von welcherley Leuten wol recht wahrhafftig und ernstlich der oben bereits *c. 9. §. 69.* allegirte Poët Jovianus. *de amore.* schreibt, woselbst wir dessen lateinische Verse (worzu der Uebersetzer eine teutsche Version beygeruckt) angeführt haben; Welche hier (von dem Herrn Authore selbst) teutsch, also gegeben werden.

Deß Krieges Recht vor Alters war
Das Vatterland für aller Gefahr/
Und vor der Feinde Tyranney/
Die Freund schützen und halten frey.
Nun ist deß Krieges Zier und Recht
Nicht, daß man wieder Feinde fecht/
Sondern die Freund an Leib und Gut
Gantz jämmerlich berauben thut.

Gantz eine andere Absicht beym Soldaten-Leben und Krieg-führen hatte jener Pyrrhus, von welchen der von Cicerone angeführte Ennius also schreibt:

Nec mî aurum posco, nec mi pretium dederitis
Non cauponantes Bellum, sed belligerantes
Ferro, non auro, vitam cernamus utrique.

Das ist:

Man darff mir weder Sold, noch Gold / noch Gaben / geben /
Ich mache kein Gewerb, das Geld bringt/ aus den Krieg.
Ich wehr mich mit dem Schwerd / es gilt hier Leib und Leben.
Mein bester Lohn davor ist / ein *honnêter* Sieg.

§. 144.

§. 144.

Nun wollen wir auch den dritten Juristen hören, dieses ist der Mecklenburgische Assessor und Cantzlar, D. Theodor. Reinking. *in Tr. de Regim. secul. & Eccles. Lib. 2. class. 3. c. 5. n. 9.* woselbst er also schreibt: **Die Kriegs-*Disciplin* bestehet eigentlich darinnen / daß man denen Soldaten eine vernünfftig- und sittliche Aufführung beybringe, derselben gantz ausgelassene Muthwillen in Zaum halte / und denen Freybeutereyen und Raubereyen derselben / so viel möglich / Abbruch thue, welche Leider! heut zu Tag von ihrer sehr viel so ungescheut und offt begangen / und so gar nicht mit gebührenden Ernst abgestrafft werden / daß der Soldaten-Stand / welcher bey denen alten Römern eine Schuhle der Mäßigkeit, Klugheit und Tapfferkeit gewesen, heut zu Tag zu einer Strassen-Rauber-Kunst, wie es fast scheinet, worden ist / worüber sich schon der Kayser und das gantze H. Röm. Reich beklagt. im R. A. zu Speyer de anno 1570. sub tit. Unser und deß heiligen Reichs Reuter-Bestallung. §. und dieweil. 43. welche beyde, so wol die Reuter- als auch die Fuß-Knechts-Bestallung, vornehmlich Lazerus Schvvendi soll verfaßt und eingerichtet haben, wie solches Philipp. Camerarius. als ein Zeug, der solches mit Augen gesehen hat, bezeuget. *Cent. 2. horar. subcisiv. c. 23.*

§. 145.

Der **vierdte** Jurist, welchen ich hieher anzuführen nicht unterlassen kan, ist, der Universitæt Gießen Vice-Cantzler Johann Kizel. *in tract. de Jure Monetæ. Class. 1. theor. 2. p. 26.* welcher mit folgenden Worten bezeigt, daß er gleicher Meinung, in puncto quæstionis, mit denen dreyen bißhero angeführten Juristen sey.

Wann

Wann unser alte vortreffliche *Juristen*, und erfahrne *Generale* und Kriegs-*Officiers*, unser heutiges Soldaten-Leben sehen sollten und könnten / wie / nicht nur allein die gemeine Soldaten, sondern auch die *Subalternen* und Unter-; ja nicht selten die Ober-*Officiers*, auch wol gar solche / welche in *Guarnisonen* liegen / oder sonst unter einen vortrefflichen *General*, oder Feld-Herrn / dienen / nicht so wol wider ihrer Feinde Leben und Güther / sondern gantz unschuldiger / und solcher Leute (Leib / Haab und Güther) welche sie in die Quartiere gutwillig auf- und angenommen haben / ja auch so gar gegen die Unterthanen derjenigen Herrn, deren sie als Soldaten um den Sold dienen / ohne einigen darbey machenden vernünfftigen Unterschied / verfahren / und mit selbigen gantz ungebührlich umspringen / und darbey / ohne einigen *Regard*, Kirchen / Clöster / Altäre und andere / zu heiligen Gebrauch / GOtt zu Ehren / gewiedmete Sachen / rauben und hinweg stehlen / oder sonst *profaniren* und entheiligen; Hiernechst auch aller Orten / wo sie nur hinkommen, ohn Ansehen einiger Personen / Orte oder Sachen / ungescheut Freybeytereyen treiben / und zu sich raffen / solche Sachen auch manchmal mit ihren Unter- und Ober-*Officiern*, welche dergleichen böse Thaten nicht gestatten / vielmehr ernstlich bestraffen sollten / *partagiren* und theilen / und fast gar keine Boßheit und Muthwillen / welche nur von einem Gottlosen / gegen GOtt und Menschen meineydigen bösen Buben / können erdacht oder begangen werden, unterlassen, mithin alle sowol Göttliche als weltliche Rechte freventlich übertretten; (wann, sage ich, dieses die alte Juristen und Generals sehen sollten) So würden sie diese Lebens-Art / kein rechtschaffenes Soldaten-Leben und Wesen, sondern eine Strassen-Rauberey und Freybeuterey nennen; Ja wann sie sehen und erfahren würden / daß manchmal gantz oder

halbe

halbe *Compagnien*, *Corporal*- oder Cammeradschafft zu 10. 20. 30. und mehrern / welche eben so feine Unter- oder Ober-*Officiers*, als sie selbst sind / haben, und die an der auf solche Art eingebrachten Beut, oder Raub, ihren Antheil mitnehmen; und darbey alle löbliche vorgeschriebene Gesetze, Kriegs-*Articuls* und Verordnungen, Krafft deren sie sich ihrem *General*- oder Kriegs-Oberhaupt eydlich verbunden haben / liederlich übertretten und hintansetzen / und durch solche übermachte Boßheiten verursachen / daß öffters ihr Feld- oder Landes-Herr / wann er auch schon die gerechteste Ursache zu Kriegen hatte / keinen Sieg erhalten kan / so würden sie solche feine Pursche *sc.* und Kriegs-Gurgeln / nicht vor eine ehrliebende Versammlung *honnêter* Soldaten halten; sondern vielmehr glauben / es sey solches ein zusamm gelauffener Schwarm gottloß- und böser Buben / Mörder- und Strassen-Rauber / ja ein *Complot* derer aller verruchtesten Diebe und Rauber, welche die geschärffteste Straffen (Schwerd, Galgen und Rad) schon längst verdient hätten.

Gleichwie nun aber solchen Gottlosen Kriegs-Gurgeln, welche unter den äusserlichen honnêten Schein deß Soldaten-Lebens, alle Göttlich- und weltliche Rechte frevler Weiße übertretten, und ihre vorgeschriebene Kriegs-Articuln und Gesetze meineydiger Weiße brechen, bereits noch allhier in diesem Leben, ihre gottlose Bubenstücke und böße Thaten mit gerechtester, und denenselben proportionirter, Bestraffung belohnt werden. Besiehe 2. B. der Chronick. c. 24. v. 22. Buch der Weißheit. c. 11. v. 16. und 17. Jesaiä. 31. v. 1. 2. & 3. 4. B. der König c. 10. *tot.* Jeremiä. c. 30. v. 16. *seqq. item cap.* 49. 50. & 51. *tot.* Also wird auch solchen verwegenen und Grund-bösen Soldaten, welche, nach jener 14. *Satyra* deß Juvenalis.

Jus & jura negant, homines & Numina fallunt,
Nec Jovis imperium nec Phlegetonta timent.

Das ist:

Die nicht viel nach Rath und Recht / nichts nach GOtt / noch Menschen, fragen / Sondern alles Blindlings hin / auf Rad, Strang und Hölle / wagen.

Die Thränen derer Bauers-Leute und Unterthanen, welche sie biß auf das Blut gepreßt und gemartert, und die Früchte welche sie unbezahlt aufgezehrt haben, ihnen in höllisches Feuer, Härlinge, Disteln und Dornen, verwandelt werden. Hiob. 31. v. 38. 39. & 40. und werden in der That erfahren, daß GOtt, als ein eyfriger Rächer ihrer Boßheiten und Missethaten, die lang aufgeschobene Straffe endlich, mit desto mehrer Schwehre und Nachdrück über sie, ausschütten (und selbige ihnen auf ihren eigenen Kopff bringen) werde. Pred. Salom. 5. v. 1. *usque 5. can. miles. 13. v. quod si. & can. Regum. 23. Cauſ. 23. q. 5.*

Ist dannenhero kein groses Wunder, daß auch dererjenigen Feld-Züge und Militair-Verrichtungen, welche sonst eine gerechte Sache haben, nicht glücklich von statten gehen, nur bloß darum, weil sie gar schlechte Kriegs-Disciplin halten; Hergegen aber ihren Feinden, bey welchen eine genaue und scharffe Kriegs-Disciplin obſervirt wird, alles glücklich und wol von statten geht.

§. 146.

Der fünffte Juriſt, welcher mit der oben §. *139.* berührten Meinung einstimmet, ist der Niederländische Paulus Christinæus, welcher *Lib. 5. Deciſ. Belgicar. Deciſ. 146. n. 5.* also schreibt: Man hält nicht unbillig davor, daß eine genau und streng *obſervirte* Kriegs-*Disciplin*, so wol zur Zierde als auch Bevestigung

vestigung der Römischen Macht viel beygetragen, und solche als ein gar starckes Band zusamm gehalten habe: Als durch welche Kriegs-*Disciplin* ein heuterer und ruhiger/ allerglückseeligster Friedens-Stand erhalten wird. Dannenhero geben uns auch die Geschichte zu lesen/ daß viele Kriegs-Heere/ welche anfänglich aus lauter jungen und schwachen Soldaten bestanden/ bloß und allein durch die Beobachtung guter Kriegs-*Disciplin*, zu streitbarn und fast unüberwindlichen Soldaten geworden seyn; Da im Gegentheil viele grosse Kriegs-Heere/ alter-und sonst fast vor unüberwindlich-gehaltener Soldaten, bloß durch allzuviele ihnen gegönnte Freyheiten/ und durch *Negligi*rung der Kriegs-*Disciplin*, gantz verderbt und aufgerieben, ja noch ehender als sie einen Feind erblickt haben/ im Grund *ruini*ret worden seyen: Mit kurtzem zu sagen: Wir können kein deutlichers Zeugnuß/ noch klarern Beweiß haben/ wieviel daran gelegen sey/ ob man genaue Kriegs-*Disciplin* halte, oder ob man selbige *negligi*re; als in denen Römischen Geschichten/ und der Aufnahm und Untergang derer Römer. Dann gleichwie dieselbige ehemals wegen *Observi*rung genauer *Justiz*/ und wegen erhaltener Kriegs-*Disciplin* erworbener Ehre und *Gloire* bey ihren Kriegen fast alle Völcker und *Nationen* nach und nach überwunden haben: Also sind auch hernach/ da sie die Kriegs-*Disciplin* haben in Abnahm und Verfall gerathen lassen/ wider alle von ihnen abgesprungen, und haben sich ihrer Bottmäßigkeit entschüttet. Hieraus ist nun leicht die Application zu machen, und wie sich solches vor uns zu einen Beweiß schicke abzunehmen.

§. 147.

Der sechste den ich hierbey zum Behuff anführen kan, ist

der Jurist, Henrich Breulæus, welcher in der Præfation seines *Tractats de militia politica duplici. pag. 8.* also schreibt: Was nun die andere Art einer *Miliz*, welche ich die mit Waffen beschäfftigte *Miliz* nenne, anbelangt, so habe ich, ohnerachtet ich selbige mit verschiedenen Creaturen vergleichend-zusammen gehalten, doch keine finden können, womit sie sich füglicher vergleichen liesse, als mit einem Zaumlosen, schlagend- und beissenden, ohne einen guten Reuter und Leiter, mitten durch einen grossen Hauffen Menschen rennenden, Pferd. Dann unsere heutige, junge, neu-geworbene Soldaten, dergleichen *Stratiotis*che Pursche heut zu Tag nachwachsen, entblöden sich nicht, wann sie etwan nur einmal ein Läger schlagen, und den Wind mit denen Standarten spielen gesehen, schon ältern und erfahrenern, und durch lange Ubung und Erfahrung gewitzigt und abgehärteten Soldaten zu wiedersprechen, und ihnen mit ungewaschenen Maul das *Obstat* öffters zu halten; Junge unabgerichtete Pursche, die keine Kriegs-Disciplin über sich ergehen lassen, oder dulten wollen, rennen Blindlings dahin, wohin sie eine toll-kühne und voreilige Jugend-Hitze treibt und locket, solange biß sie endlich in diejenige Gruben, welche ihnen die Feinde schon längst gegraben haben, unvorsichtiglich hinein fallen.

§. 148.

Endlich will ich die Anzahl vorher angeführter Juristen (der oben §. *140.* gemachten Eintheilung gemäß) annoch 3.) mit dreyen, nicht aus der Zahl derer geringsten, sondern unter allen vornehmsten, *Politicis* beschließen.

Unter welchen ich voransetze, und als den ersten nenne, den bekannten Italiäner, Franciscum Guicciardinum, welcher sich schon zu seiner Zeit über den grossen Verfall der Kriegs-Disciplin, und den vor das gantze Kriegs-Wesen daher entstehenden Schaden und Verderben, sehr beklagt, (und absonder-

lich

lich darüber geeyfert) hat; Daß die heutige Soldaten so gar keinen Unterschied zwischen Freunden und Feinden (sc. in der Conduite und Verhalten gegen sie) machten, und daß sie dannenhero eben so bald diejenige Unterthanen und Provincien ruiniren und verderben, welche zu beschützen, sie doch zu Soldaten angenommen worden; als sie solches wider diejenige Unterthanen Provincien vollstrecken, wider welche man sie hat angeworben. Welches auch der vortreffliche Mann Philipp. Camerarius. *horar. succisiv. Cent. 2. c. 23.* anführt, und zugleich daselbst die Kriegs-Disciplin, welche sowol unter denen Christen, als auch unter denen Türcken gehalten wird, gegeneinander vergleichet, und endlich den Ausschlag dahin gibt, daß die Türcken darinnen die Christen weit überträfen.

§. 149.

Der Zweyte unter besagten Politicis soll seyn der grosse Politicus Henningus Arnisæus, *in Tr. de Republ. c. 3. n. 70.* Allwo er also schreibt. Und gesetzten Falls, daß die Begierde zur Beute (und allerley andern Raub) welche unsere heutige Soldaten gemeiniglich zu ihrer Haupt-Absicht und Entzweck haben, wann sie sich werben lassen, sonst keine gefährlich und beschwehrliche Folgerungen nach sich zöge, so erwäge doch nur bey dir selbst, ob auch eine Stadt oder Ort von allerhand Raubereyen und Mordthaten würde frey, und welches Hauß von Dieben unangepackt bleiben, wann man nicht hin und wieder gewahr würde, wie schimpfflich dergleichen Verbrechere an Galgen (und Rad) offentlich hängen und liegen bleiben müssen: Dann böse Buben würden sich darum desto leichter aufs Rauben und Morden legen, weil sie unter den Schein eines rechtmäßig- und ehrlichen Kriegs, solches rauben und morden verdeckter Weiße zu treiben erwünschte Gelegenheit fänden.

§. 150.

Diesen füge ich noch den dritten Politicum bey, nemlich den Tratzburgischen Petrum Pappum; welcher in der Vorrede, die er seinen *Commentario* über das Holländische Krieg-Recht vorangesetzt hat, also schreibt:

Der alte Lehrer *Lactantius* in seiner *Epitome divinarum Institutionum. cap. 11.* spricht: Daß unter denen Zeichen, die vor den Jüngsten Tag geschehen sollen, die Unordnung in der Kriegs-*Disciplin* eines ist; Wann dem also, so muß der Jüngste Tag nicht weit mehr seyn; Dann ist jemals eine Unordnung unter den Kriegs Volck gewesen, so ist es gewißlich zu unsern Zeiten, da fast niemand mehr der *Disciplin* will unterworffen seyn, und vermeint ein jeder, daß die Satzungen und Rechte, die Kriegs-*Disciplin* betreffend, ihn nicht angehen: Ja, was zum höchsten zu beklagen, viel Kriegs-*Officiers* werden gefunden, die nicht allein sich unterstehen die Unordnungen, so von ihren unterhabenden Soldaten begangen werden, zu entschuldigen, sondern warnen auch die Uebertretter, und helffen ihnen davon: Dardurch dann Nicolaus Everhard (Junior) ein berühmter Jurist, bewegt worden, offentlich zu schreiben: *Cons. 1. Lib. 2. num. 94.* Es sey jetziger Zeit dieses die rechte Eigenschafft eines Soldaten, alles, was ihme vorkommt, zu rauben und zu verderben; Dahero viele daran zweiffelten, ob es möglich sey, daß man zu unsern Zeiten ein wohlgeordnetes Kriegs-Heer aufrichte.

§. 151.

Diesen eilff vortrefflichen Männern (nemlich denen zweyen §. *140. & 141.* angeführten *Theologis*, sechsen von §. *142.* biß *147.* incl. allegirten *Juristen*, und dreyen §. *148.* biß *150.* angezogenen *Politicis*) rechnen wir, damit ein völliges *Collegium* daraus werde, noch als den zwölfften bey, den unvergleichlich berühmten Juristen Dn. Mundium, welcher in seinem neuen, mir erst nach Verfertigung dieses Wercks zu Hand gekommenen,

menen, *Tractat. de Munerib. & Honerib. c. 5. n. 224.* eben das was die vorher angeführt Authores erachtet haben, statuirt, und seine Meynung in hoc puncto, gar schicklich und klug mit folgenden Worten zu erkennen gibt:

Wann man unser liebes Teutschland von seinen völligen Umsturtz annoch erretten will, so muß man vor allen Dingen, den bißher ungezäumt gebliebenen Muthwillen derer Soldaten einen engern Kappe Zaum anlegen (d. i. selbige genauer einschräncken) damit solche Freybeutereyen und Raubereyen künfftig abgestellt werden, und gar unterbleiben mögen, welche leider! heut zu Tag, zu grossen Leidwesen vieler darunter leidenden Personen, so gar häuffig, ungescheut und ungestrafft, begangen werden, daß man billig den heutigen Soldaten Stand und das Krigs-Wesen, welche bey denen alten Römern eine Schuhle der Mäßigkeit, Klugheit und Tapfferkeit, gewesen, vor eine Kunst manirlich zu Rauben, Morden und Stehlen, nicht nur etwan ansehen mögte, sondern würcklich und in der That davor halten könne, und so weit von der ehemaligen und alten Kriegs-*Disciplin* entfernet sey, so ein grosser Unterschied als zwischen der Tugend und den Laster selbst anzutreffen und wahrzunehmen ist: Dann unsere heutige Soldaten trachten nur, unter den eitlen Vorwand und Deckmantel ihres Soldaten-Standes, sich übermäßig zu bereichern, auch daraus grossen *Profit* zu ziehen, und allerley Schand und Laster ungescheut auszuüben, und sind rechte Schandflecken und *Carcinomata* anderer ächten, *honnêten* und tapffern, *Martis*-Söhne.

§. 152.

Diesem in etlich vorhergehenden §§*phis* gleichsam als auf einer Schau-Bühne vorgestellten Collegio von zwölff vortrefflichen Männern, noch, gleichsam als eine Nachläße, etliche Dicta und Sentimens verschiedener classicorum und anderer Authorum hiermit beyzufügen, hab ich vor allerdings nöthig und nutzlich zu seyn erachtet, und solches zwar hauptsächlich zu

dem Ende, damit ich nicht mit meinen eigenen Worten, die wider die Soldaten häuffig führende Beschwernuß vortragen dürffe, sondern mich dabey anderer, so wol von ältern als nähren Zeiten, zeugenden Authorum Zeugnuß bedienen, und die Sache darauf desto besser gründen könne.

Also sagt zum Exempel der Meister in aller Klugheit Tacitus. *histor. Lib. 3. c. 11.* Ehedem hat im Soldaten Stand einer es dem andern an Bescheidenheit und Ehrbarkeit zuvor zu thun getrachtet, heut zu Tag sucht einer den andern in frech und muthwilligen Bezeigen zu übertreffen; und Cicero *Lib. 5. de republ.* sagt: Wir haben von der alten und strengen Kriegs-*Disciplin* kaum die äusserliche Gestalt und *Form*, und nur das aller äusserste und wenigste, als einen schwachen Abriß deß vorigen, beybehalten; und Tacitus setzt abermahl *histor. lib. 3.* Die heutige Soldaten liegen nicht gegen den Feind zu Feld, oder stehen in Lagern, sondern sie sind auf alle Städlein, Marck-Flecken und Dörffer, vertheilt, liegen auf fauler Berenhaut, und sind bloß ihren Quartiers-Hauß-Wirthen zur Last und Schur. Ingleichen schreibt er *Lib. 4. histor.* Sie sind bloß den Fressen und Sauffen, und andern nächtlichen Zusammenkunfften und Unfug ergeben. Salustius *in Jugurtha* sagt: Unsere Soldaten sind nunmehr tapfferer mit der Zunge als mit der Faust, sie berauben ihre eigene Freunde und *Cammeraden*, und werden endlich darbey selbst denen Feinden zur Beute. Lipsius. *Lib. 5. Polit. cap. 8. pag. 242. Edit. Noric. de Anno 1594.* schreibt also von ihnen. Was ist nun bey der Sache zu thun! Ich sehe den heutigen Soldaten-Stand mit betrübten Augen an, dessen wir uns zu schämen, und darüber zu betrüben, Ursach haben, die Feinde aber selbigen zu verspotten und verächtlich zu halten Gelegenheit finden.

Noch ein anderer Author Petrus Blessens. *in Epist. 94.* führt von der gantz verfallenen Kriegs-Disciplin folgende Worte: Es ist Leider! heut zu Tag die Kriegs-*Disciplin*, welche ehedem *Vegetius*, *Renatus* und andere *Authores* mehr, gelehrt und beschrieben haben, gantz verfallen und vergessen worden, und

ist

ist gleichsam zu einer Freyheit ungestrafft allerley Sünd und Boßheiten zu begehen gemacht / und in eine blosses Gespött böser Buben verwandelt worden: Dann in vorigen Zeiten verbanden sich die Soldaten / krafft eines Eydes / daß sie das gemeinte Wesen oder *Republiq. in statu quo* zu erhalten trachten, in Feld-Schlachten niemaln flüchtig werden / und die allgemeine Wolfahrt höher achten / auch emsiger als ihr eigen Leben beobachten wollten: Ja auch noch heut zu Tag empfangen die Soldaten (an etlichen Orten) ihr Gewehr vor den Altar, wordurch sie dann stillschweigend zu erkennen geben / sie seyen ächte Kinder der Christlichen Kirche / und hätten ihr Wehr und Waffen empfangen / um damit die Geistlichkeit bey ihren Ehren und Würden / und die Arme / wider alle ungerechte Bedruckungen / zu schützen / hiernächst auch alles Unrecht und Ubel zu rächen / und seinen Nechsten wieder in vorige Freyheit zu setzen: Allein dieses alles hat sich Leider! völlig verkehrt: Dann so bald unsere heutige Soldaten Gewehr und *Mundur* überkommen haben / so empören sie sich gleich wider Christum und seine Gesalbte / und toben und wüten, wider alle GOtt und Christo dem gecreutzigten zu Ehren gewidmete Güther und heilige Geräthe, berauben und plündern die arme Heerde Christi / plagen darbey die elende Leute auf eine solche erbarmenswürdige / ihrer seits unbarmhertzig-ausgeübte, Weiße / damit sie bey anderer Leute Schmertzen und Bedrängnuß ihre unbilligen Begierden / und gantz unrichtige und unordentliche Absichten und Lüste erfüllen und sättigen mögen. Es werden (aber) die Entschuldigungen / so die Soldaten (dißfalls) von der Kriegs-Gewohnheit, und offentlicher Feindschafft, in dieser Welt / zu nehmen pflegen / vor dem Gericht GOttes / (welches) so viel anderst als Menschen-Gericht und Urtheil beschaffen, nicht gel-

ten; das mercke der Höchste biß zum Geringsten/ sagt der Autor deß Europäischen Schau-Platzes 4. Theils *p. 656.*

Hieher könnte man auch billig noch Bodinum. *Lib. 5. de republ. c. 5. n. 560. pag. 875.* rechnen, welcher daselbst also schreibt: Unsere heutige Soldaten meinen es gereiche ihnen zu einen Lob und Ruhm/ wann ste Aecker und Felder verwüsten, denen Bauers-Leuten all das ihrige hinwegnehmen/ oder wol gar selbige todtschlagen/ die Dörffer und Flecken in Brand stecken/ Städte (eigenmächtig) belagern, nach den Belagern einnehmen/ nach den Einnehmen ausplündern, nach den Ausplündern endlich gar anzünden/ und dabey Nothzuchts-Greule mit Mord-Thaten, und wieder Mord-Thaten mit Noth-Zuchten und Vergewaltigungen häuffen/ (und gleichsam wechsels weiß eins ums andere ohngescheut begehen) und endlich alle geist- und weltliche Rechte über einen Hauffen stürtzen und übertretten. Dieß ist nun der Nutz, und dieses sind die Früchte/ des heutigen Soldaten-Lebens/ welche Schand-Thaten gleichwie sie alle fromme und ehrliche Leute verabscheuen und vermaledeyhen/ also sind gleichwol selbige denen Kriegs-Gurgeln angenehm und auszuüben nur eine Lust. Wie viel arme Bauers-Leute sind darbey elendiglich zugerichtet und verwundet/ worden! Wer sieht nicht das Elend aller Orten vor Augen/ und wem gellen nicht die Ohren von dem deßwegen führenden Klagen und Jeder-Geschrey! Es ist leider! heut zu Tag dahin gediehen/ daß alle Aecker und Felder/ Früchte und allerhand Vieh/ von welchen Stücken ja jederman leben muß/ alles und jedes der Soldat in seiner Gewalt hat/ oder welches eben so viel geredet ist/ wie es die meisten auslegen/ dieses alles ist in der Gewalt derer Straßen-Rauberischen Kriegs-Gurgeln. So weit Bodinus. mit den man billig

con-

conferiren mögte Hermann. Latherum. *de Censu. cap 8. n. 84. & cap. 24. n. 31.*

§. 153. & ultimus.

Nunmehr aber ist es hohe Zeit daß wir unserm Tractat ein Ende machen: Dann ob ich mir wol anfänglich vorgesetzt hatte die Materie etwas weitläuffiger auszuführen, welche zumal sehr reich, darbey aber mehr Gelegenheit wäre, üble anzuhörende und unangenehme, als gute und erfreuliche, Dinge vorzubringen und anzuführen; So hab ich doch, wegen täglich sich mehrers häuffender Verrichtungen, und verfallenden Hindernußen, das Werck weitläufftiger auszuführen, weder Zeit noch Gelegenheit gehabt, mithin mich gezwungen gesehen, das Werck genauer einzuschräncken und hiermit gar zu endigen.

Verhoffe aber anbey doch, ich habe zu diesem Gebäu genugsam Materie zusammen getragen und gesammlet, zumaln da ich selbige aus gantz verborgenen und versteckt-gelegenen Orten hier und dar hab herausläsen und hervorsuchen müssen, worinnen ich keinen Vorgänger oder richtigen Anweiser gehabt habe. Sollte aber jemand hierdurch Lust bekommen, diese Materie noch weitläuffig- und gründlicher zu untersuchen, und darauf noch ein zierlichers und weitläuffigers Gebäu zu verfertigen, so wollte ich ihme solches nicht allein gar nicht verwehren; sondern ich würde auch denselben, seinen darbey bezeigten Meriten und Fleiß, zu rühmen, und sein Lob aller Orten auszubreiten, ohnermanglen. Wir vernehmen auch bey Schließung dieses Tractats daß ein solches der vörderste Professor in Jure zu Straßburg, sehr reichlich soll geleistet haben; Also daß wir vielleicht besser gethan hätten, wann wir diese geringe Arbeit nicht gar ausgemacht, oder völlig unterlassen hätten, * so wir, ehe wir Hand an dieses

* Man hat sich an dieses von dem Herrn Authore Modestiæ

Werck geschlagen gewust hätten, daß besagter gelehrte Mann eben dergleichen Materie auszuführen gesonnen wäre.

Weil aber gleichwol leider! nach Virgilii Worten *Georg. Lib. 1.*

- - - - sævit toto Mars impius Orbe.

Das ist:

Man/ wo man sich hinkehrt/
Von nichts als Kriegen hört.

und biß auf diese Stund, noch immerzu, unter vielen Thränen der Beträngten hier und dar Krieg geführt wird: So ersuchen und bitten wir dich o du allgewaltig- und allgütigster GOtt, liebreicher Urheber deß Friedens, schlüßlich und hertzlich; Lencke und beug aller hohen Potenten und Herrn ihre Hertzen zu Herstell- und Erhaltung deß edlen Friedens: Zertreibe du selbst alle Feindseeligkeiten, und steure gnädiglich allem Kriegerischen Blut-Vergiessen, wordurch das am schönsten blühende Ansehen einer Republic gar leicht verunzieret wird: Bedecke du uns unter deinen Gnaden-Seegens- und Friedens-Füttichen vid. Schœnborn. *polit. Lib. 6. c. 40.* Befiehl o du gütiger GOtt deß Friedens! sonderlich denen Christlichen Potentaten und Herrn, da sie doch einmal dem verderblichen Kriegen ein Ende machen, und schencke du uns wiederum den edlen Frieden.

Pax plenum Virtutis opus, Pax summa Laborum,
Pax belli exacti pretium est pretiumque pericli

Sider-

---

causa, sich selbst gemachte Dubium, um so weniger zu kehren, oder diesen Tractat, um Taboris Arbeit willen, vor gering zu achten; weil dasjenige was der Herr Author von demselben oben p. 12. §. endlich ist: gleichsam im Prophetischen Geist, von Taboris Arbeit vorher geschrieben hat, sich in der That vollkommen verificirt befindet, mithin jener nebst diesen Tractat zwar wol gebraucht werden kan, selbigem aber im mindesten keinen Abbruch thut.

Sidera Pace vigent, consistunt terrea Pace,
Nil placitum sine Pace DEO. - - -

Das ist:

Zu Friedens-Zeiten blüht: Gerechtigkeit und Treu.
Zu Friedens-Zeiten geht die Arbeit wol von statten.
Der Fried belohnt / was wir im Krieg gelitten hatten.
Im Fried wird gleichsam Erd und Himmel wieder neu.
Nichts ist was unsern GOtt / und Menschen mehr erfreut.
Als **Liebe / Fried** und **Treu** / und aller **Einigkeit.**

So lasse dann, ach lasse grundgütiger GOtt! den Krieg einmal ein Ende nehmen, und verleihe du uns einen bald-beständigen Frieden: Erzeige dich gegen uns als ein, in deinem liebsten Sohn JEsu Christo besänfftigter, Vatter. Alberic. Gentil. *de Jure Belli. Lib. 3. cap. 24.*

Billig sollen demnach, so wol die Alten als Jungen, aus innersten Grund deß Hertzens, Gebeth und Lieder, um Frieden, zu GOtt im Himmel schicken und anstimmen, denselben auch hertz-eyfrig anflehen; Daß er das gegenwärtige Kriegs-Ubel von uns in Gnaden abwenden, und uns mit reichen Frieden, zu Seel und Leib, gnädig benedeyen und beschencken wolle. Sie mögen billig aus *Jerem. 47. vs. 6.* ausruffen. O du Schwerdt deß HErrn, wann wilt du doch aufhören? Fahre doch in deine Scheide / und ruhe / und sey stille. Sie sollen zu GOtt flehen aus *Jerem. 29. vs. 11.* und *12.* Ach gütig und heiliger GOtt, habe doch über uns Gedancken deß Friedes und nicht deß Leydes, daß du uns gebest das Ende deß

das wir warten; So wollen wir dich anruffen und hingehen und dich bitten / und du wirst uns erhören / daß wir leben / und nach den 4ten Psalm. v. 9. Herr gib uns Frieden / daß wir im Frieden schlaffen und sicher wohnen. und daß nach *Jes. 32. vs. 18.* das Volck in Häußern deß Friedens wohnen möge / in sichern Wohnungen / und in stoltzer Ruh: und nach Psalm. 85. v. 11. Güte und Treue einander begegnen / und Gerechtigkeit und Friede sich küssen mögen; weil ja, nach 1. Corinth. 14. v. 33. GOtt nicht ein GOtt der Unordnung / sondern deß Friedens ist. Schließlich bitten wir dich aus *Jes. 39. vs. 8.* Es sey nur Friede und Treue weil wir leben. So wollen wir dich loben und preisen in alle Ewigkeit: Dir dem Dreyeinigen GOtt sey Lob, Preiß und Ehre, von Ewigkeit zu Ewigkeit.

Amen.

M. A.

An-

Anhang.

Num. I.

(ad Cap. 3. §. 8. seq. p. 41. sq.)

Carl, von GOttes Gnaden, Erwehlter Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, ꝛc.

March-Ordnung,

Welche von Unseren jetzo in die Quartier und Postirung ziehenden Käyserlichen Trouppen am Obern-Rhein zu halten, und punctual zu beobachten seyn wird, und zwar

ERstlich: Hat Unsere commandirende Generalität denenjenigen respective Reichs-Craiß-Fürsten und Ständen den An-Marche Unserer Völcker, auch deren Anzahl, mit Anzeig des termini à quo & ad quem, zeitlich zu notificiren, und den innoxium transitum Reichs-Constitutionsmäßig zu begehren, und hauptsächlich dahin anzutragen, daß die Route in gerader Linea, ohne Umschweiff, und daß, sonder Noth, niemand beschweret werde, eingerichtet, der Infanterie weiter- als täglich 2. und der Reuterey 3. Meilen zu marchiren, nicht zugemuthet, dann, nach vollführten 3. Tägigen marche, der 4te Tag zum Rasten verstattet werde.

2. Nach bemerckten terminum à quo & ad quem, bleibt zwar denen Reichs-Craißen, auch denen Fürsten und Ständen, die Special-Route und tägliche Nacht-Lager, nebst übrigen Interessenten, durch ihre Landen und Gebiet, denen Reichs-

Consti-

Constitutionen gemäß, einzurichten, überlassen, jedoch, daß die mächtigere Stände hierinnen nicht nach Willkür zu verfahren, noch einer dem andern, mit Beschwehrung der Milice und des unbillig bedrangten Standes, die Nacht- und Still-Lager zuzuschieben, befugt, hingegen die Völcker sich der verglichenen und nach vorerwehnter modalität eingerichten Route, auch darinnen bestimmten stationen und Rast-Tägen, allerdings zu bequemen, nicht weniger schuldig seyn sollen, nach Gelegenheit der Jahrs-Zeiten und Orten, auf Verlangen derjenigen Obrigkeit, wohin das Nacht-Lager zutrifft, entweder zu campiren, oder in die hierzu sonderlich bestimmende Häuser zusammen- oder auch bey denen Innwohnern sich vertheilt logiren zu lassen.

3. Wird jeder Obrister oder Commendant des Regiments- oder der marchirenden Mannschafft, noch vor- oder wenigst bey dem Aufbruch, einen Officier voraus schicken, der einen ordentlichen von einem Ober- oder Kriegs- oder Beglaitungs-Commissario gefertigten Entwurff der täglich zu verpflegen-erforderſamen Mund- und Pferd-Portionen mitbringe, die zwischen denen interessirten Ständen concertirte march-Route erhebe, und, sowohl wegen alltäglicher Bezahlung der estappen, so in jedem Nacht- oder Still-Lager zu befolgen, als zu Abstattung der sich vielleicht ereignenden excessen, Fürsten und Ständen eine annehmliche Versicherung leiste, oder, in deren Ermangelung, Geissel stelle.

4. Auf eine in natura zu verpflegen kommende Mund-Portion ist des Tags 2. Pfund Brods, ein Pfund Fleisch und eine Maas Bier, oder eine halbe Maas Wein, nach des Landes option oder Gelegenheit, auf eine Pferd-Portion aber 6. Pfund Haber und 8. Pfund Heu, nach dem Oesterreichischen Gewicht, zu verstehen, wie auch ein halb Gebund Strohe abzureichen, niemanden hingegen erlaubt, sondern vielmehr, unter willkürlicher Bestraffung, ernstlich verbotten, an statt der Naturalien Geld zu geben oder anzunehmen, und, wann das Letztere sich von

Seiten

Seiten der milice ereignete, so würde noch darneben die Restitution baar in dem erhobenen Werth beschehen müssen, gleichwie anderer seits vor eine in natura verpflegte Mund-Portion (biß man sich etwann eines andern vergleichen möchte) 8. Kreutzer, und für eine Pferd-Portion 10. Kreutzer Rheinisch, solches auch alltäglich dem Liefferungs-Stand baar bezahlet werden solle. Wie nun

5. Vorerwehnte estappen-mäßige Verpflegung niemanden anders anzuweisen und zu erfolgen stehet, als das hiebey gehende, auf das Fuß-Volck und die Reuterey eingerichte schema invidualiter andeutet; also hat einer, der 2. Chargen besitzet, selbe nur auf die höhere-folglich die Obristen vor die Rittmeister- oder Hauptmanns-Portionen nichts zu fordern, denen general-Staabs-Partheyen, so in dergleichen Zügen der Völcker sich mit- und beyfinden werden, gebühren die estappen nur auf so viel Mund-Portionen, als sie Brod-Portionen im Feld zu geniessen haben, und allein die Helffte ihrer Ordonnanz-mäßigen Pferd-Portionen, wie solche die von denen Ober- und Kriegs- oder auch Beglaitungs-Commissarien ausfertigende Entwurff klar anzaigen soll.

Estappen-Gebühr.

		Mund-Portion.	Pferd.
Inclusivè der Huptmanns-Portionen,	Einem Obristen zu Fuß	20.	12.
	Obrig-Lieutenant	10.	8.
	Obrist-Wachtmeister	8.	6.
	Regiments-Quartiermeister	2.	3.
	Auditor & Secretari	2.	4.
	Capellan	1.	2.
	Adjutant	2.	2.
	Proviantmeister	2.	2.

		Mund-	Pferd.
Einem Wagenmeister	- -	2. -	2.
Profos und seine Leuthe	-	3. -	5.
Einem Hauptmann	-	6. -	3.
Lieutenant	- -	2. -	2.
Fähndrich	- -	2. -	2.
Die übrige Kopf für Kopf jeder		1. -	0.

Ferner:

Inclusivè deren Rittmeister Portionen,

Einem Obristen zu Pferd	-	20. -	17.
Obrist-Lieutenant	-	10. -	10.
Obrist-Wacht-Meister	-	8. -	8.
Regiments-Quartiermeister		2. -	4.
Auditor & Secretari	-	2. -	5.
Proviantmeister	- -	2. -	3.
Adjutant	- - -	2. -	3.
Capellan	- - -	1. -	2.
Wagenmeister	- -	2. -	2.
Paucker	- - -	1. -	2.
Profos und seine Leuthe	-	3. -	5.
Einem Rittmeister	- -	7. -	6.
Lieutenant	. -	3. -	4.
Cornet	- -	2. -	3.
Einem Wachtmeister	- -	2. -	3.
Fourier	- -	1. -	2.
Musterschreiber	- -	1. -	2.
Feldscherer, Trompeter, Sattler und Schmidt, jeder	- -	1. -	1.
Corporal	- -	1. -	2.
Gemeine Reuter	- -	1. -	1.

Bey

Bey denen Dragoner- oder Hussaren-Regimentern werden auf die Stäbe die Estappen entworffen, wie bey denen Cuirassieren, ausser, daß bey denen erstern der Paucker aussen bleibt.

	Mund-	Pferd.
Einem respectivè Hauptmann und Rittmeister aber - -	6. -	5.
Lieutenant - -	2. -	4.
Fähndrich oder Cornet -	2. -	3.
Wachtmeister - -	2. -	3.
Fourier - -	1. -	2.
Musterschreiber - -	1. -	1.

Denen übrigen aber, wie oben bey denen Cuirassieren.

Wir wollen aber anvorderist hierdurch denen commandirenden Officiern,

6. Ernstlich befohlen haben, aller Orten, ohne Ausnahm, scharffe Ordres und genaue Kriegs-Disciplin zu halten, deßgleichen nachdrücklich zu verbieten, und selbsten beständig-genugsame Obsicht zu tragen, damit über die einem jeden angewiesene Estappen nichts gefordert- weniger erprest werden- noch andere Excessen fürgehen mögen, gestalten im widrigen, auf einlangende Anzaig, alsobalden remedirt- und wann es Geld- oder Gelds-Werth betreffete, die Satisfaction in instanti verschaffet-dafern es hingegen andere straffmäßige Delicta wären, der Delinquent von jedes Orts Obrigkeit angehalten- dem Regiment oder Compagnien sodann, worunter er gehöret, zur Handhab- und Ausübung der Gerechtigkeit, ausgefolget- die Caution oder Geisseln aber nicht eher erlassen werden sollen, biß die vollständige Vergnügung, anvorderist wegen des erlittenen Schadens, würcklich geleistet seyn wird. Im Fall sonsten

7. Der percipient den Estappen-Empfang nicht bescheinen- oder ein Excedent das begangene Factum nicht gestehen

solte, er auch nicht anders, als durch beschwohrne Attestata des Beleidigten, oder eines jeden Orts Innwohnere, überwiesen werden könte; So ist in diesen beeden Fällen derley beschwohrnen Uhrkunden vollständiger Glauben beyzumessen; und Wir verordnen hiemit gnädigst, daß sie vim plenariæ probationis haben sollen, mit dem weitern Beysatz, wofern von Unseren eigenen Völckern entweder keine Caution oder Geisseln begehret oder, von der jezuweilen mit wenigen Officirn marchirenden Mannschafft, wie bey denen Recrouten sich öffters ereignet, nicht gegeben werden können / ein Excess gemacht würde, Wir selben, nach erst-erwehnt-erfolgten Beweiß, von Unserer Feld-Kriegs-Cassa abstatten- und sodann den Betrag dem commandirenden Officier, nebst der zuthun habenden Verantwortung, an seinem Sold abziehen lassen wollen, der seinen Regress nachmahlen an den Excedenten zu suchen wissen wird, wie Wir dann in allen derley Fällen von denen mitziehenden Obristen oder Commendanten der marchirenden Regimenter und Trouppen alle Verantwortung und Gutmachung der etwa künfftig verübtwerdenden Unbefugnüssen, deren vollständigen Bezahlung, unnachläßig fordern, auch exigiren lassen werden; die sich so dann an denen, so sie begangen, erholen mögen; Wir verfügen ferner Gnädigst, daß

8. An Vorspann mehr nicht-dann auf eine Compagnie zu Fuß höchstens 2. Wagen- und vor ein Compagnie zu Pferd ein Wagen, jeder von 4. Pferden oder so viel Ochsen, zu begehren; Es seye dann, daß die Anzahl der Krancken oder im Früh-Jahr bey sich habende montur ein mehrers unumbgänglich erforderte; Für jeden solchergestalt bespannten Wagen aber solle des Tags ein Gulden 20. Kr. bezahlet- und derley Wägen und Zug-Viehe nicht weiter als von einem Nacht-Lager zum andern mitgenommen- auch die Anstalt zu derselben Ablösung zeitlich gemacht werden, damit die Völcker, im widrigen, auf derley Orts Kosten

nicht

nicht so lange Zeit zu bleiben, gemüßigt seyn mögen, biß die Vorspann herbey geschaffet werde; Wann aber

9. Zum Transport der Artillerie, Proviants oder Munition zu succurriren, ohnvermeidlich wäre, in solchem Fall wird man sich, der Bezahlung halber, mit denen interessirten Ständen abfinden, und selbe baar leisten, jedoch, daß denen darbey commandirten von der Soldatesca die Estappen in obigem Werth, gegen gleich- baldig- alltäglicher Vergütung, abzureichen seynd. Geben in Unserer Stadt Wien den 28ten Monaths-Tag Octobris im 1712ten, Unserer Reiche, des Römischen im Ersten, der Hispanischen im 9ten, der Ungarischen und Böheimischen aber im andern Jahr

CARL

(L. S.)

Leop. G. von Herberstein.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majest. proprium

Zacharias Manophilus Campmiller.

Num. II.

(ad Cap. 3. §. 8. seq. p. 41. seq.)

Des Löblichen Fränckischen Crayses allgemeines Marche-Reglement, wornach sich auch die von selbigem zu dessen Besorgung bestellte Commissarii zu achten haben.

Nachdeme sich einige zeither, zu mercklicher Beschwerung der Hoch- und Löblichen Ständen dieses Löbl. Fränckischen Crayses Landen und Unterthanen, viele Unordnungen bey Durchführung derer Trouppen hervor gethan, welche in Zukunfft

abzustellen, mithin auch im Marche-Weesen eine bessere Einricht- und Disposition zu machen, der Nothdurfft zu seyn befunden worden; Als hat man bey gegenwärtiger allgemeiner Fränckischen Crayß-Versammlung sich dißfalls nachfolgender Puncten, sowohl zu künfftiger genauer Befolg- und Beobachtung, als nöthiger Legitimation eines jedesmahligen zu Observirung sothanen Marche-Weesens verordneten Fränckischen Commissarii, verglichen.

I. Wird das hohe Crayß-Ausschreib-Amt Sorge tragen, damit von denen, bey selbigem zu Gestattung eines Reichs-Constitutions-mäßigen ohnschädlichen Durch-Marche, einkommenden Requisitorialibus nicht nur denen Hoch- und Löblichen Ständen insgesamt forderſamste Communication, sondern auch obermeltem, zu Respicirung des Marche-Weesens gemeinsamlich authorisirten, Commissario jedesmahl in Zeiten die erforderliche Nachricht und Befehl ertheilt werde.

II. Soll der Marche-Commissarius so bald Ihme der Befehl hievon zugekommen, und Er von der würcklichen Annäherung der Trouppen in denen vorliegenden Crayſen Nachricht erhalten, denenselben noch ausser dieses Fränckischen Crayses Landen, so weit es erforderlich ist, und vom Löblichen Crayß-Convent, oder (wann derselbe nicht versammlet ist) dem Löbl. Directorio für gut angesehen wird, entgegen gehen, und der general-Route halber mit dem zu Durchführung der Trouppen bestellten Commissario, oder dem commandirenden Officier, sich besprechen, und dabey dieses durch die viele Marches und Remarches, bißhero allzustarck beschwerten Crayses Interesse, seinen geleisteten Pflichten und besten Wissen und Gewissen nach, möglichst und also zu beobachten suchen, daß entweder dieses Crayses Lande, in so weit es die Situation und Billigkeit zulassen, damit gantz verschont bleiben, oder da solches nicht thunlich, doch der Marche, nach der Ihme vorgezeigten authentiquen Marche-Route præliminariter also eingerichtet werde,

daß,

daß, so viel als immer möglich, die Fränckische-Crayß-Lande dabey nicht allzuhart mitgenommen, oder von anderen Benachbarten der Last von sich ab- und diesem Crayß allein zugeschoben werden möge. Solte Er aber

III. Bey Durchführung gantzer Detachementen, oder zu gleicher Zeit vorfallender doppelter Marchen, dieses allein zu besorgen, nicht im Stande seyn, oder sonst nach gutfinden des Löblichen Directorii, wann der Crayß nicht versammlet ist, Ihm dabey durch jemand assistiren zu lassen, die Nothdurfft erforderen, so solle Ihme entweder ein des Marche-Weesens- und dieses Crayses Gelegenheit bestkündiger Staabs- oder anderer Officier beygegeben, und solchen falls von Ihnen alles communicato Consilio besorget werden. Weilen auch

IV. Bey dergleichen beschwerlichen Durch-Marchen nach denen, zwischen sämbtlich Hoch- und Löblichen Crayß-Ständen obhandenen regulis perpetuæ societatis alle mögliche Gleichheit zu beobachten; als hat Er zwar auf die terminos à quo & ad quem jedesmahlen sein erstes Augen-Merck zu nehmen, und auf die Passages der Flüssen wohl zu reflectiren, doch aber nach denen verschiedenen Routen in denen Fränckischen Landen mit Einrichtung des Marche also abzuwechseln, daß des ein- für des andern Standes Untertharen nicht gravirt oder zu Grund gerichtet, fort zu Reichs- und Crayß-Præstationen inutil gemacht, sondern Eingangs erwehnte Æqualität, so viel immer thunlich ist, observiret werde, damit aber

V. Nach Kayserlicher Majestät allergnädigster Intention alle eigenwillige Unternehmungen und Excessen bey denen Durchmarchen um desto sicherer verhütet werden, und die Untertha-nen der Etappen-mäßigen Zahlung, so wohl was die Verpflegung, als auch Vorspanne betrifft, vergewissert seyn mögen; So hat Er ehender zu Concertirung einer General-Marche-Route mit dem commandirenden Officier, oder dem, bey denen durchführenden Trouppen befindlichem Commissario, sich

nicht

nicht einzulassen, es seyen dann in Ermanglung einer Caution (worauf Er sonst für allen Dingen zu bestehen hat) die, in dem, mit Kayserl. Majestät Hof-Kriegs-Rath sub dato Wien den 18. Februarii 1701. verglichenen March-Reglement, versprochene Geisel vorher überliefert worden: Gestalten man sich diß-falls nicht an den Officier oder Soldaten, welcher excediret, oder die Etappen genossen hat, sondern lediglich an den Begleitungs-Commissarium oder Officier so voraus geschickt wird, und für den Marche Sorge zu tragen schuldig ist, zu halten hat, wie dann eben um deswillen in §. 2. sothanen von der jetzt aller Glorwürdigst-regierenden Kayserl. Majestät sub dato Wien den 28.ten Octobris 1712. durch eine absonderlich publicirt-und zu offentlichem Druck beförderte March-Ordnung §. 3. nochmahlen bestättigten, und diesem in allen Stücken gantz gleichförmigen Reglements austrücklich enthalten ist, daß widrigenfalls, und so lange dieser Punct nicht zur Richtigkeit gebracht worden, kein Durchzug von denen Ständen des Reichs gestattet werden solle.

VI. Nach eingerichtet-und unterschriebener General-Marche-Route, hat sodann mehr ermelter Marche-Commissarius sich auf das schleunigste zurück zu begeben, und samtlichen Hoch- und Löblichen Ständen, deren Lande durch den Marche betroffen werden müssen, wie nicht weniger denen Ritterschafftlichen Beambten und Bedienten, deren Orte auf der Route liegen, durch eigene auf derselben Kösten abzuschickende Expressen von dem Anzuge der Trouppen Nachricht zu geben, und solche durch ein Schreiben, worzu Er, um die Expedition zu beschleunigen, sich des Ihme zugestellten getruckten Formulars, insertis inserendis, zu bedienen hat, auf einen gewissen Tag, und zwar in Zeiten, an einen, nach Beschaffenheit des Marche, bequemen Ort, oder auch in das nechste Stand-Quartier, für dieses Fränckischen Crayses-Landen zu invitiren, und mit selbigen die Particular-Marche-Routen ebenfalls zu reguliren, und hiebey darauf zu

sehen, daß alles ohnnöthige disputiren, unterbleiben, und die Particular-Routen der Billigkeit nach eingerichtet werden mögen, gestalten Er dann, nach dem in Ihn gesetzten Vertrauen, und hierüber abgelegten Pflichten, keinem Stande vor dem andern zu favorisiren, angewiesen, und zugleich hierdurch authorisirt wird, bey sothanen Marche-Conferenzien nicht nur die Direction zu führen, sondern auch bey denen, unter denen Marche Commissariis derer Hoch- und Löblicher Ständen, der Route, Belegung der Orten, oder einzurichtender Still-Lager halber, etwa entstehenden Differentzien, als ein gemeinschafftlich verpflichteter Diener dieses Crayses: (gestalten Er sich weder mit anderen Pflichten beladen, noch von sonsten jemanden anderer Ursach und Absichten, oder davon zu gewarten habender Emolumenten und Ergötzlichkeiten, noch auch Drohung oder sonsten halber abwendig und irre machen lassen wird) den Ausschlag zu geben, mit der Versicherung, daß Er bey sothaner Ihme ertheilter Authorität und Instruction jederzeit manutinirt, und gegen allen Uberlast kräfftig geschützt werden solle. Weilen aber

VII. Keine Einrichtung und gute Ordnung Bestand haben kan, es werde dann dieselbe mit hinlänglichem Nachdruck gehandhabet, als wird Er hierdurch zugleich befelchet, so offt Er vermercket, daß diesem Reglement oder denen eingerichteten Marche-Routen in Veränderung dererselben, oder in andere Weise und Weege, zuwider gehandelt, und der Durch-Marche nach einer Willkühr, welche sodann auch mit allerhand Desordres und ohnleidentlicher Betruckung des armen Land-Manns vergesellschafftet zu seyn pfleget, unternommen, oder die Zahlung der Etappen und Vorspannen verkürtzt oder gar verweigert werden wolle, oder sonst Unruhe und Vergewaltigung von denen durchmarchirenden Trouppen zu besorgen, davon nicht nur sogleich dem Löblichen Convent, wann selbiger beysammen, sonst aber dem Löblichen Directorio, den behörigen Bericht zu erstatten,

sondern auch in denenjenigen Fällen, wo vorgedachte Vergewaltigung zu befahren, und deshalber keine Zeit zu verliehren, das Hoch-Fürstl. Crayß-Ausschreib-Amt alsofort, entweder selbst in Person, oder per estaffeta, oder auf andere thunliche schleunige Art und Weise, zu ersuchen, nach seinem dabey zugleich mitzuerstattenden Gutachten, der Unordnung und Confusion, dem Crayse zum Besten zu remediren, als welches sodann nach diesem hierüber ein für allemahl gefaßtem Crayß-Schluß, ohne Weitläufftigkeit, mit erforderlicher gnugsamer Mannschafft, wozu diejenige Hoch- und Löbliche Stände so denen Empörungen am nächsten gelegen, Ihre Contingenter (welchen solchenfalls die Zulag des Feld-Tractaments ex Cassa communi Circuli zu bonificiren wäre) jederzeit herzugeben sich erkläret, an denen Päßen und Uberfahrten an Hand gehen, und die aus ihren Schrancken schreitende Officiers, oder zu Durchführung der Trouppen verordnete Commissarios, zu besserer Beobachtung dieses Marche-Reglements und Ihres Devoirs mit Nachdruck anweisen, auch, wann durch die veranlaßte Confusiones, Excessen, oder Vergewaltigungen allbereits würcklicher Schaden entstanden, denen Beleidigten zur billigen Satisfaction also fort verhelffen, und biß solche erfolgt, den fernern Durch-Marche nicht zulassen werden.

VIII. Was nun nach also gemachter Disposition den Marche selbsten betrifft: So hat Er, wann ein Regiment, oder einige Compagnien allein marchiren, um nicht allzugrossen Aufenthalt zu causiren, die Trouppen weiter nicht als höchstens vier Stund in der Fronte extendiren zu lassen, bey gantzen Detachements aber, solche entweder nach Gelegenheit der Umständen durch diverse Routen zu führen, oder also zu elargiren, daß die Orte, so der Marche betrifft, nicht allzustarck belegt, die Vorspann hingegen jedesmahl in noch weiterer Distanz beygezogen, und also die Beschwerlichkeit des Marche nicht einigen Orten gantz allein zugewiesen werde.

IX. Soll

IX. Soll Er ohnnöthige Vorspann, und nicht gewöhnliche oder überflüßige Rast-Täge zu nehmen, keineswegs gestatten, sondern dahin sehen, daß der Kayserlichen und des Reichs Ordonnanz gemäß, die Rast-Täge von 4. zu 4. Tagen observirt, und was der Vorspann halber unten §. 13. verordnet, befolgt werde.

X. Hat Er bey allen Durch-Marchen von einem Nacht-Lager zu dem andern die Zahlung der Etappen gegen Etappenmäßige Verpflegung zu urgiren, und so fort in seinem Beyseyn, die Auszahlung an der Hoch- und Löblicher Ständen particular-Commissarios dem Reglement gemäß bewürcken zu lassen, und zwar soll für eine Mund-Portion mehr nicht als 2. Pfund Brod, 1. Pfund Fleisch, 1. Maaß Bier, oder an statt desselben, nach Gelegenheit des Orts, und des Land-Manns Option, eine halbe Maaß Wein, vor eine Pferd-Portion aber 6. Pfund Haber, 8. Pfund Heu, und nöthiges Geströhe, täglich gereichet, und für die erstere 8. Kreutzer, für die letztere hingegen 10. Kreutzer: (es wäre dann, daß in Zukunfft ein anders hierunter zu verordnen die Nothdurfft erforderte) gezahlet, auch um der Consequenz willen, denen Unterthanen, wann es gleich unter dem Prætext des eigenen guten Willens geschähe, ein mehrers auf eine Portion zu geben, oder weniger dafür zu nehmen, nicht gestattet, am allerwenigsten aber dem Soldaten, ein anders zu erpressen, oder dem Land-Mann, neben der Verpflegung, Geld abzutrucken zugelassen werden: Und seynd diese Portiones nur von denen Gemeinen biß auf den Feld-Webel und Wacht-Meister, und zwar nach alleiniger Zahl der effectivè vorhandener Mannschafft (als deren Portionen zu multipliciren ohne dem man weder befugt ist, noch solche zu erlauben hat) zu verstehen und zu præstiren, die Ober-Officiers aber, in so weit ihre Persohnen und Domestiquen angehet, für ihr Geld nach Land-läuffigem Preiß zu zehren schuldig.

XI. Soll Er darauf acht haben, daß von denen commandi-

renden Officierern gute Ordre und Disciplin gehalten, und der Etappen-mäßigen Verpfleg- und Bezahlung halber keine Excessen vorgenommen, oder da nichts destoweniger dergleichen vorgiengen, deme alsofort remediret, und wann es Geld, oder Geldeswerth betrifft, durch mehr-ermelte commandirende Officierer oder den Begleitungs- Commissarium die Ersetzung und Satisfaction geleistet werden möge, gestalten diese sich demnechst an den Excedenten selbst zu regressiren haben, und soll der Beweiß davon, falls es zuweilen einiger massen daran ermanglen mögte, nach denen Kayserlichen selbst eigenen Marche-Reglementen auf der Obrigkeit Bescheinigung, oder des damnificirten eydlichen Erhärtung, lediglich ankommen, welche auch bey sich ereignenden anderen straffbahren Excessen befugt ist, den Delinquenten ohne Verhinderung der commandirenden Officirer, biß die gebührliche Satisfaction, wenigstens quoad interesse pecuniarium, erfolget, anzuhalten.

XII. Da auch nach Gelegenheit der Jahrs- Zeit und des Orts von denen Herrschafften und Obrigkeiten beliebet würde, die Soldatesca campiren, cantoniren, oder in ein oder mehrere Häuser zusammen, oder bey denen Unterthanen vertheilet einzulegen, und solcher Gestalt verpflegen zu lassen, solle dieselbe nicht allein darunter ohnbeschränckt seyn, sondern es können auch auf gut und nöthig finden

XIII. Bey zumahlen in- und durch den Crayß kommenden grossen Detachementeren, zu Verhüt- und Vorkommung der sich durch deren Elargirung mithin nur Compagnie- oder Bataillons-weiß erfolgenden Marche auf ein merckliches und nahmhafftes vergröserender Kösten, und Auffenthalts alsobaldige Veranstaltungen und Dispositiones dahin gemacht werden, daß sothane Detachementer oder Bataillons den geradesten Weeg marchiren, und so viel möglich in einem Campement oder andern aussehenden Ort beysammen behalten, hingegen die dazu nöthige Fourages, Holtz, Vorspann und anderes, unter die, den Nu-

tzen und Sublevation davon mitgenieſende Hoch- und Löbliche Stände, auch angräntzende Ritterſchafftlich- oder andere Flecken und Dorffſchafften, bey einer vom Löbl. Directorio (wann der Crayß nicht verſammlet) dazu veranlaſſender Zuſammenkunfft, der Billigkeit nach ſub-repartiret, und an die beſtimmende Orte und Ende zu recht- und früher Zeit geliefert und abgegeben werden.

XIV. Sollen an Vorſpann mehr nicht als höchſtens zwey Wägen auf eine Compagnie zu Fuß, und ein Wagen auf eine Compagnie zu Pferd, jeder mit vier Pferden, oder Ochſen beſpannt, begehrt, oder zugeſtanden, und des Tags zwantzig Kreutzer für jedes Stück bezahlt, auch ſothane Vorſpann nicht weiter, als von einem Nacht-Quartier zum andern mitgenommen, hingegen aber auch zu deren Ablöſung in Zeiten gute und richtige Anſtalten gemacht, dieſes alles aber nur auf die Durchführung der Soldateſca verſtanden, bey Transportirung der Artillerie, Proviant oder Munition aber, die Land-übliche baare Bezahlung geleiſtet, und von denen dabey befindlichen Bedienten (falls die Etappen-mäßige Verpfleg- und Zahlung nicht hinreichig) nach dem Land-läuffigen Preiß für Ihr Geld gezehrt und bezahlt werden.

XV. Gleichfalls ſolle Er Marche-Commiſſarius, nicht nur in allen nöthigen Vorfallenheiten ſeine Berichte entweder auf der Poſt, oder auch, erforderlichen falls, durch Eſtaffeta oder Expreſſen, alſobald ans Löbliche Directorium einſchicken, ſondern auch über ſeine Verrichtung ein ordentliches Diarium führen, und ſolches der ſogleich nach ſeiner Nachhaußkunfft ſchrifftlich abzuſtatten habender ausführlichen General-Relation mit beylegen. Und weilen

XVI. Alle Fälle dahier zu melden ohnmöglich, ſo hat der Marche-Commiſſarius überhaupt dieſes Löblichen Crayſes Intereſſe, ſeinem beſten Wiſſen und Verſtande, auch darüber geleiſteten Pflichten nach, zu beobachten, und in Vorfallenheiten

sich entweder beym Löblichen Crayß, wann dieser versammlet ist, oder dem Directorio, fernere Ordre und Instruction zu erhohlen. Ita resolutum Nürnberg bey noch fürwährender allgemeiner Crayß-Versammlung den 21. Martii 1727.

Num. III.

(ad Cap. 12. p. 239.)

Kriegs- und Verpflegungs-Ordonnanz, vor die Kayserliche in dem Fränckischen Craiß stehende Regimenter de dato Nürnberg, den 6. Dec. (26. Novemb.) Anno 1690.

Nachdeme die Römisch-Kayserliche, auch zu Hungarn und Böheim Königliche Majestät, unser allergnädigster Kayser und Herr, diesen Fränckischen Craiß, aus also erforderender hoher Nothdurfft, mit einigen Regimentern zu Roß und Fuß auf sechs Monat lang: als a prima Novembris dieses noch lauffenden-biß ad ultimam Aprilis des folgenden Jahrs, belegen lassen; Als ist aus der, von allerhöchst-ernanter Ihrer Kayserlichen Majestät, Dero gevollmächtigt-authorisirten General-Kriegs-Commissariat-Ambt, allergnädigst eingeraumten Plenipotenz nachgesetzte Ordonnance, so wohl zu des Officiers und Soldatens, als Land- und Quartier-Manns, Nachricht und Reglement, was und wie viel nehmlichen Jener zu erforderen, und dieser abzureichen haben solle, abgefaßt und in Druck gegeben worden; Allermassen hierauf alle und jede, Hohe und Niedere Officiers, nebens der Soldatesque insgemein, ernstlich befelcht werden, solcher Ordonnance aufs genauist nachzuleben, darüber fest zu halten, und dargegen nichts vorzunehmen, noch durch andere vornehmen zu lassen. Wie viel nun

1. Mund- und Pferd-Portiones dem General- dann jedem Regiments-Staab, denen primier-Planen, und Compagnien zu Roß und Fuß/ auch Dragonern, gehören und zahlt werden sollen, das zeiget das zu End befindliche Portions-Schema mit mehrern, und darüber solle keine Extension, an Knechten und Pferden, weder gestattet, noch von den Quartirenden Ständen angenommen und verpflegt werden.

2. Auf jede Mund-Portion, so in die Winter-Quartier würcklich einkommet, sollen täglich zwey Pfund Brod, ein Pfund Fleisch, und ein Waaß Wein, oder, der Lands-Art nach, zwo Maaß Bier (deren Auswehlung jedoch bey dem Quartier-Mann, ob er Wein oder Bier geben könne und wolle, stehen solle) dann auf die Pferd-Portion auch täglich sieben Pfund Häber, acht Pfund Heu, (alles nach der üblichen Land-Waag und Maaß,) und wochentlich zwey Bund Stroh, (jedoch mit der Limitation, daß die unberittene Reuter und Recrouten dieses nicht ehender, als von der Zeit, da sie würcklich beritten seynd, zu prætendiren haben sollen,) gereichet; Die Mund-Portion aber bey der Cavallerie à drey und ein halben Gulden, und die Pferd-Portion à drey Gulden, bey der Infanterie aber à drey Gulden und zwantzig Kreutzer Mund- und drey Gulden Pferd-Portion und dann wegen der extra Limites postirten Portionen die Mund- und Pferd-Portion jede divisim à vier Gulden Rheinisch an den zur Kayserlichen Kriegs-Cassa recessirten hundert fünff und dreyßig Römer-Monathen abgezogen werden, worgegen auf die ausser des Craises Boden stehende Mund-Portionen noch ein halb Pfund Fleisch täglich obiger Ordonnance beyzusetzen und abzureichen. Und, gleichwie die Abstattung erstberührter Römer-Monath zu seiner Zeit, und so balden man der Præsenten und Vacanten wegen generaliter und gründlich abgerechnet haben wird, diß Orts vollständig abgeführt werden sollen; Also seynd die Abrechnungen von zwey zu zweyen Monaten mit dem General-Kriegs- oder dessen substituirten Ober-Commiß-

fariat

sariat vorzunehmen und zu richtigen Stand zu bringen: Zu mehrer Facilitirung dieses aber, wird sonderbar diensam und nöthig seyn, daß von den Officiern den Quartier-Leuten Attestata und Quittungen über den Empfang, vor Verfliessung solcher zweyen Monaten, jedesmalen ertheilet: und gedachte Officiers dahin von General-Commissariats wegen bevordret werden; Blieben aber die angewiesene Trouppen nach dem ob-determinirten Winter-Quartier-Schluß, gegen verhoffen, länger, so solle denselben die weitere Verpflegung nicht von Craiß- sondern von Kriegs-Commissariats wegen, gereichet werden.

3. Die Hohe- und Niedere-Officiers sollen auf diejenige Leut und Pferd, die Ihnen, vermög der Ordonnance, unpaßirlich, und über die vorgeschriebene Zahl lauffen, ausser dem Obdach nichts zu prætendiren, auch der Quartier-Mann denenselben nichts solches gut zuthun: sondern sie diese ihre übermäßige Leut und Pferd von ihrem Sold selbst zu unterhalten haben, wie dann auch die Multiplicirung der Quartier nach den verschiedenen Chargen hiemit per expressum verbotten, auch Fürsten und Ständen, recessirter Massen, frey gelassen wird, wann hierwider etwas erpreßt oder auf andere Weeg erhoben wird, dasselbe, wann es ordentlich liquidirt und erwiesen, dem excedirenden Theil an seiner lauffenden Verpflegung ipso facto abzuziehen.

4. Auf die Bagage-Pferd, deren zwölff bey jeder Compagnie paßirlich, solle nur das rauhe Futter samt dem Strohe/ weiter aber nichts, verabfolget werden.

5. Denen Ingenieurs- und Minier-Compagnien, so diß-malen im Craiß logiren, ist nichts, als das bloße Obdach, zu geben, die sich hingegen selbst unterhalten, und alle Consumption im Land-läuffigen Preiß, ohne alle weitere Zumuthungen und Excess, zahlen sollen.

6. Auf die reformirte Officier, Hof-Staabs-Verwandte, Frey-Reuter, Marquetenter, illegitimè Abwesende, und den Troß ins gemein, solle nichts gegeben werden, die aber in Commando

mando oder mit Erlaubnuß abwesend, denen sollen auf die Mund-Portion täglich sechzehen und auf die Pferd-Portion zwölff Kreutzer, bey deren Zuruckkunfft, gegen beliebter Aufrechnung der Monatlichen drey und ein halben Gulden zu Roß, und drey Gulden und zwantzig Kreutzer zu Fuß: dann für ein Pferd-Portion drey Gulden Rheinisch zahlt, und ihnen in Zeit ihrer Abwesenheit das Obdach offen behalten werden, was sie aber unter währendem solchen Commando aus denen Land-Magazinen, oder auch bey der Fürsten und Stände Unterthanen, zumalen in denen March- und Remarchen, bey Abwechslung der Vor-Posten und sonsten geniessen, ist mit ordentlichen Gegenscheinen und Quittungen zu beurkunden und ihnen an gedachter fortlauffender Verpflegung abzuziehen; Und gleichwie

7. Denen Fürsten und Ständen die Option gelassen wird, ob sie die Mund-Portion durch ihre Unterthanen in natura, oder in einem billichen Geld-Anschlag geben wollen; also bleibet es auch quoad Præsentes bey ob-specificirten Anschlag der Mund-Portion à sechzehen Kr. oder monatlich ächt Gulden, worunter die Service begriffen seyn solle; Die Pferd-Portion aber solle in natura gefolgt werden, gestalten sich hiernach, so wol von Seiten des Soldatens als Quartier-Manns, zu richten.

8. Die particular-Tractaten Tafel- und Discretion-Gelder, und der zu vielen schädlichen Sequelen dienende Prætext des guten Willens, dann die Prætensiones auf die Vacanten und illegitimè Absenten, werden hiemit gäntzlich abgethan, und ernstlich verbotten, was auch dargegen erhoben und extorquirt wird, darüber solle competenter und in Zeiten geklaget, und auf den Fall nicht Verhelffens, an deßjenigen Verpflegung, welcher den Excess begangen, abgezogen werden: Dahingegen

9. Ist Allerhöchst-ernannt Ihrer Kayserlichen Majestät allergnädigster Befehl, bey dero Miliz eine scharffe und exacte Disciplin einzuführen und beständig zu unterhalten, alle Excess

und Unordnungen abzustellen / damit der Soldat bey dem Quartiers-Mann, und dieser hingegen bey jenem, subsistiren möge; Dann sollen

10. Alle reisende Kauff- und Fuhr-Leute, auch andere, weß Stands sie auch seynd, samt denen Commercien, wider Gewalt, Raub und Abnahm geschützet, und solche, gemeinem Wesen zum besten, gehandhabet werden / zu dem Ende dann alles Ausreiten, Auslauffen, Streiffen, Raub- und Plündern, wordurch die Strassen unsicher gemacht, auch Handlung und Nahrung gesperret wird, bey unausbleiblicher Leib- und Lebens-Straff zu verbieten und zu verhüten, auch nicht zuzulassen, daß einiger Unter-Officier oder Gemeiner aus seinem Quartier, ohne authentischen Paß von dem Commendanten der Compagnie, reite oder gehe; Wer nun darwider thut, und ohne Paß ergriffen wird, selbigen soll sowohl der Stand- und Land-Mann, als Officier anzuhalten, auch in all andern Frevelthaten, Muthwillen und Verbrechen in Arrest und Verhafft zu nehmen, und zum Regiment oder dessen Commendanten zu liefern, befugt seyn.

11. Ein Jeder, so hoher als niederer Condition, solle auch sein Quartier für allen Uberlauff und Bedrang der hin- und wieder streiffenden Partheyen, feindlichen Uberfall, auch sonsten für andern Exorbitantien, zumalen aber die Kirchen und Gottes-Häuser, ohne Unterschied der Religion, beschützen, dem Burger- und Land-Mann an die Hand gehen, und zu Fortpflantzung seiner Gewerbschafft und Nahrung dergestalt beystehen, daß männiglich seinen Handel und Wandel, zu Wasser und Land, ohne Convoy, auch ohne alle Beschwerde von Zoll-Discretion - Paß- Trinck- oder Toback-Geldern unter den Thoren, auf den Päßen und Strassen, (worunter so wol Christen als Schutz-Verwandte Juden begriffen,) fördern und die Strassen sicher brauchen könne.

12. An das innerliche Civil- und Criminal-Justiz-Wesen sollen weder Officiers noch Gemeiner die Hand anlegen, sondern

dern die Jura Statuum allerdings und in allem ungekränckt lassen, kämen auch Casus mixti vor, und erforderte es zumalen periculum moræ, so sollen die Fürsten und Stände die erste Apprehension zu thun = mithin auch dieselbe befugt seyn, bey folgender Cognition darzu zu deputiren, und also die Casus mixtos miteinander zu entscheiden. Dann sollen die Officiers für = und unter sich das Militar - Justiz - Wesen, mittelst ernstlich = und scharffer Straffen beobachten, das Abgenommene, samt denen verursachten Schäden, dem beschädigten Theil wieder ersetzen und gut machen; thäte sich nun finden, daß ein = oder anderer Officier die Kriegs = Disciplin nicht observirte, dem Soldaten seine Excessen und Abnahmen verhängete, oder selbst Schuld daran hätte, sollen der oder dieselbe, wann sie bey Mitteln, in Entstehung deren aber, das Regiment oder die Compagnie, worunter der Delinquent gehörig, die Erstattung zu thun, auch der unnachläßigen harten Abstraffung, andern zum Exempel zu erwarten haben: Worbey gleichwolen dieser Absatz zu attendiren, daß, so des Officiers Schuld, Negligenz oder Indulgenz hierbey nicht, der Delinquent aber circa factum confessirt oder überwiesen, von dem Vermögen aber den Schaden zu ersetzen, nicht, sondern der Criminal - Bestraffung unterworffen wäre, auch würcklich hingerichtet würde, alsdann und auf solchen Fall dem Regiment oder der Compagnie weiter nichts zuzumuthen seyn solle.

13. Die Quartier = Meistere und Fouriers sollen sich ihrer sonst anmassenden Exactionen auf die Schmidt, Müller, Kindbetterinnen, Juden, Berg = Hütten = und Hammer = Werck gäntzlich enthalten.

14. Keine Fuhren, Vorspann, Botten = Lauffen, Verschaffung Post = Mieth = und Ordonnanz - Pferd, sollen von den Insgesessenen erfordert: Die Wild = Fuhren, Taich = und Fisch = Wässer, Wälder und Gärten, Felder, Wißmathen und dergleichen, mit Pirschen, Fischen, Holtzen, Waiden und Abhüten, unbeeinträch=

trächtigt und unangegriffen gelassen werden, beschehete nun einiger Schad dargegen, so soll die billichmäßige Satisfaction von denen Verursachern erfolgen, oder, im Fall bey der ersten Instanz so gleich nicht verholffen würde, die Wiedererstattung bey dem General-Commissariat gesucht, und an den Römer-Monaten abgezogen werden.

15. Die freye Disposition im Quartier-Wesen, sowohl bey Marche- als Stand- und Winter-Quartiers-Veranstaltungen, solle zuforderist dem Craiß insgemein, und sodann allen Fürsten und Ständen, insonderheit wann sie deren Territoria, Städte, Märcke und Flecken berühren, gantz ungekränckt überlassen bleiben, sich auch von Seiten der Soldatesque darinnen einigen Vor- und Eingriffs, es geschehe mit eigens-anmassender Verwechslung der Quartier, oder in andere Weg, nicht unternommen werden, gestaltsam auch die Residentien an Städt und Schlössern, nebens den Klöstern, Amt-Häuser, Casten-Höfen, Pfarr- Schul- und Kirchen-Häusern, Mühlen und Badstuben, Spitälern und Lazareten, auch andern dergleichen ad pios usus gewidmeten Stifftungen, exempt und unbelegt zu lassen.

16. Es wird auch allen hohen und niedern Kriegs-Officiern Krafft diß untersaget, daß zu denen Recrouten und Werbungen keine würcklich-Hausgesessene Burger, Unterthanen und deren Söhne, Ausschüsser und Hintersassen, auch Knecht und Handwercks-Bursch, wieder ihren Willen, gezogen, und weder durch Zwang noch andere Mittel und Anleitung hierzu übereylet und angeführet werden sollen, da auch ein oder anderer auf solche Weis überredet, hintergangen oder vergewaltiget würde, solle der oder dieselbe auf jeder Herrschafft Begehren, so bald wieder ohnentgeldlich entlassen werden. Allermassen nun

17. Der zwischen Allerhöchst-gedachter Ihrer Kayserlichen Majestät und diesem Craiß aufgerichte Allianz-Recess neben andern mit sich bringet, daß die March- und Remarchen

aus-

aus- und in das Königreich Böheimb nicht mehr wie bishero, zu des Fränckischen Craises hoher Beschwerde, fast allstets beschehen, in- und durch Francken verwiesen, sondern darinn zwischen denen Reichs-Craisen und auswendigen hohen Ständen disfals eine billiche Proportion gehalten werden solte; Also ist nicht weniger dero allergnädigster Befelch und Verordnung an die hohe Generalität dahin ergangen, ergehet auch Vermög dieser Ordonnance nochmals dahin, daß bey weiters vorkommenden unvermeidentlichen Marchen die Kayserliche hohe und niedere Officiers, samt der Soldatesque insgemein schuldig seyn sollen, wie in denen Kayserlichen Erbländern, also auch Fürsten und Ständen dieses Craises, die Estappen- mäßige Zahlung, besag mehr-angezogenen Allianz- Recess, so lang die Winter-Quartier der sechs gewöhnlichen Winter-Monathen währen, das ist à prima Novembr. bis letzten Aprilis, zu thun, und das auch Estappenmäßige Ordonatum darfür zu geniesen, nahmentlich aber wird ein- und anders zu allerseitiger Regulir- und Benachrichtung hiemit und zwar dergestalt determinirt, daß auf die Mund-Portion täglich zwey Pfund Brod, ein Pfund Fleisch, und ein Maaß Wein, oder zwo Maaß Bier, der Lands-Art nach, dann auf ein Pferd-Portion sieben Pfund Haber, acht Pfund Heu, und eine Nothdurfft Strohe vom Quartier-Mann gefolgt, vom Soldaten aber für das Brod zwey Kreutzer, für das Getränck auch so viel, und für ein Pfund Fleisch eben dasjenige, also für die Mund-Portion täglich sechs Kreutzer: Wegen der Pferd-Portion aber drey Kreutzer für den Haber, dann für Heu und Strohe zwey Kreutzer, also in Summa fünff Kreutzer bezahlt, oder an den Römer-Monaten abgerechnet werden sollen; darbey dann ferner Recess- mäßig verabredet worden, daß bey vorkommenden Marchen die Requisitiones und Notificationes, vermög des Heil. Reichs Satzungen, jedesmalen vorhero zeitlich an das Hoch-Fürstliche Ausschreib-Ambt ergehen: benebens gute Ordres gehalten, alle Pressuren, Exactionen und übermäßige, ge-

gen die geordnete Estappen lauffende Verpflegung unterlassen werden sollen.

18. So viel nun die Vorspann bey den Durchzügen betrifft, da solle denen General- und Regiments-Stäben, dann denen Officiern, wann sie ins Feld gehen, gar nichts solches gegeben noch gestattet, einer Compagnie zu Fuß hingegen drey, und einer Compagnie zu Pferd zwey Wägen, ferner aber nichts gefolget, ermeldte Vorspann auch weiter nicht als in das nechste Nacht-Quartier, jedoch mit Vorbehaltung der erfolgenden Ablösung gebrauchet, und alsdann ohne Schaden und ausser der darbey befindlichen Unterthanen weiterm Ungemach und Bedrangnuß, mit Schlägen, oder Geld-Erpressungen, oder in andere Weeg, wieder zuruck geschicket werden; doch wird hierbey der Casus ausgenommen, und der Wägen und Vorspann weitere Nothdurfft vorbehalten, wann bey den marchirenden Trouppen viel Krancke und Bleßirte sich befinden (gleichwie bey Ausgang des Feld-Zugs auch denen General- und Regiments-Stäben darmit nicht aus Handen zu gehen ist) auf welchen Fall dann die billige Proportion in alleweg zu beobachten.

Zu mehrerer Urkund dessen, ist gegenwärtige Ordonnanz bis auf anderweite gewöhnliche Ausfertigung von Ihrer Kayserl. Majestät selbst, und dero hohen Generalität, durch des Gevollmächtigt-Authorisirten General-Kriegs-Commissarii Herrn Grafens von Carafa Excellenz unterschrieben und gesiegelt, auch jedem Theil ein Exemplar nachrichtlich zugestellet worden. Signatum Nürnberg bey noch fürwehrendem Craiß-Convent den 6. Decembr. (26. Novembr.) 1690.

(L. S.)

Antonio Carafa.

Entwurff.

DJenigen effectiven und vacanten Portionen, welche im Löblichen Fränckischen Craiß, und zwar die erstere à prima Novemb. die andere aber à dato der würcklichen Einruckung in natura zu verpflegen und anzuweisen seynd

	Mund-Portion.	Pferd-Portion.
Erstlichen hat der Löbliche Fränckische Craiß 15000. Portiones in die Postirung, ausser dessen Territorium zu transportiren, übernommen, und sollen seyn	3893.	1107.
Hieran seynd nach Heylbronnn für das Löbliche Dünnewaldische Regiment in natura zu transportiren	410½.	388.
In das Ambt Moßbach für die Commercische Commendirte	278.	262.
Vor des Bassompierischen Regiments Commandirte auch dahin	327.	314½.
Zu mercken, daß in den letztern drey Monaten für diese Bassompierische Commandirte um 13. Mund- und 10. Pferd-Portiones mehr in die Postirung- hingegen vor die Commercische um so viel weniger dahin zu transportiren seyn.		
Hieher gehört auch des Kriegs-Commissarii Horns Gebührnuß mit	12.	8.
Summa, was in natura in die Postirung zu bringen	1027½.	M. 972½. Pferd.
Zusammen alle Mund- und Pferd-Portiones	2000. Portiones.	

Mit

	Mund- Portion.	Pferd- Portion.
Mit Geld bey dem Neuburgischen Regiment bleiben abzuführen respective zu 8. und 6. Gulden Monatlich	2850.	150.
Zusammen aber Mund- und Pferd-Portiones	3000. Port.	
So dann und secundò seynd in dem Löblichen Craiß, nach dem effectiven Stand, zu logiren		

Infanterie.

Coburgische, besag Muster-Tabell, pro Augusto, samt des Obristen Portionen	294.	19.

Cavallerie.

Dünnewalds Staab und 10. Compagnien, laut der letztern Muster-Tabell, doch nach Abzug obiger Commendirten in der Postirung	725½.	463.
Dann des Herrn General-Feld-Marschalls von Dünnewald und Adjutanten Portiones	156.	106.
Commerci, vermög Muster-Tabell, pro Novembri, über obige Commandirte, ein Staab und 10. Compagnien	792.	583.
Bassompierre in Simili	825.	616.
	2792½.	1737.

General-Staab.

General-Feld-Zeugmeister Hertzog zu Neuburg, samt Adjutanten, Obristen und Hauptmanns Portionen	171.	91.
General der Cavallerie, Marggraff zu Bayreuth, samt Adjutanten- Obristen- und Hauptmanns-Portionen	192.	108.
General-Wachtmeister Hertzog zu Sachsen-Weissenfels, samt Adjutanten	66.	46.

Kriegs-

Kriegs-Commissariat-Ambt.

	Mund-Portion.	Pferd-Portion.
Ober-Kriegs-Commissarius Wentzel	26.	18.
Kriegs-Commissarius Albersdorffer	12.	8.
Koch	12.	8.
General-Quartier-Meister von Haßlinger	36.	24.
Ober-Quartier-Meister von der Pohl	26.	16.
Feld-Chirurgus la Casse	24.	18
Breuner	24.	18.
General-Adjutant Martelli	26.	16.
Feld-Apothecken, samt zugehörigen Leuten	28.	24.
General-Wagenmeister Frießenecker	10.	8.
Wagenmeister-Lieutenant Salis	4.	3.
Hauptmann Graf Berseti, welcher zu nechst an der Minier-Compagnie zu logiren seyn wird	15.	3.

Feld-Kriegs-Expedition.

Secretarius Röstinger	18.	12.
Concipist von Pozzo	8.	3.
Cantzlist Dahn	6.	2.
Liedl	6.	2.
Greiner	6.	2.

Vom Feld-Proviant-Staab.

Proviant-Commissarius von Böhmen	12.	8.
Göthke	12.	8.
Verwalter Nentwig	6.	3.
Neuenheimb	6.	3.
Engetzer	6.	3.
Officier Vetzinger	4.	2.
Latus	762. M. 457. P. Portiones.	

Summa der Effectiven so im Craiß logiren. 3554½. Mund- und 2244. Pferd-Portiones.

Summa Summarum, aller der Portionen, so sich effectivè in denen Postirungen befinden, und in dem Craiß logirt werden sollen, nehmlichen 7432. Mund- und 3366½. Perd, oder zusammen 10798½. Portion.

Diese nun von denen, von dem Löblichen Craiß auf sechs völlige Monat zu verpflegen übernommene 16000. Portionen abgezogen, verbleiben noch übrig, und hernach folgender Gestalt einzuquartieren 5201½. Portion.

Als Infanterie.

	Mund- Portion.	Pferd- Portion.
Ein neu Regiment von Staab und 14. Compagnien.	1000.	148½.

Recrouten.

Vom Stahrnbergischen Regiment	150.
Sereni	120.
Stadel	120.
Würtemberg	180.
Chur-Printz von Sachsen	150.
Neuburg	50.
Mörseburg	120.
Coburg	200.
	1090.

Summa der Infanterie 2090. M 148½. Pf. Portion.

Recrou-

Recrouten-Cavallerie.

	Mund-Portion.	Pferd-Portion.
Dünnewald, mit der Auction von zwey neuen Compagnien	200.	200.
Commercy mit ebenmäßiger Auction von 2. neuen Compagnien	239.	251.
Bassompierre similiter	242.	251.
Dann		
Caraffa, mit gleichmäßiger Auction der zwey neuen Compagnien	330.	200.
Palffi Curassiers similiter	200.	200.
Neuburg ebenmäßig	200.	150.
Bayreuth Dragoner, ohne Auction	150.	150.
Summa der Cavallerie	1561.	1402.

Summa Summarum dieser Portionen vom neuen Regiment zu Fuß, und Recrouten, samt der Auction zu Pferd, à prima Novembris, welche sich successu Temporis vermehren 5201½. Port.

Uber dieses ist auch mit Dach und Fach in der Stadt Schweinfurt zu logiren übernommen worden, das Ingenieurs-Corpo und Minier-Compagnie, welche zusammen ungefehr 250. Mann ausmachen

Nürnberg den 5. Decembris, 1690.

(L.S.) Christoph Andreas Wentzel von Kirchegg, Ober-Commissarius.

Num. IV.

(ad Cap. 12. p. 239.)

Verordnung, wornach sich des Löbl. Fränckischen Craises zum Reichs-Contingent gewidmete Trouppen zu Roß und Fuß in Winter-Quartier und Postirungs-Orten pro Anno 1710. in 1711. zu achten haben.

I.

WEilen dermahlen die beede Regimenter zu Pferd wiederum in einen Löbl. Craiß, auf diesen vorseyenden Winder, zu stehen kommen; Als hat der im Craiß bey seinem Stand liegende Soldat zu Pferd, vom Wachtmeister anzurechnen, wie im vorigen Jahr, auf eine Pferd-Portion durch seines Stands Anordnung, täglichen acht Pfund Haber, und zehen Pfund Heu, samt zwey Bund Stroh wochenlich: Auf die Mund-Portion aber täglichen zwey Pfund Brod, so dann, was den Gemeinen betrifft (indeme dem Unter-Officier, was er an Sold mehr als der Gemeine hat, auch der Uber-Sold an Geld gebühret) Monatlich fünff Gulden Rheinisch, womit er sich, samt der Montur, die übrige Lebens-Nothdurfft verschaffen mag, nebst der Hausmanns-Kost, wie solche der Quartiers-Mann mit denen Seinigen zu genieſſen pfleget, jedoch ohne Fleisch und Tranck, richtig zu empfangen: Für den Genuß sothaner Hausmanns-Kost hingegen, werden ihme Monatlich von seinem Ordinari-Sold ein Gulden dreyßig Kreutzer Rheinisch abgezogen, und der Quartiers-Mann darmit vergnüget; Angesehen aber

II Ein- und anderer Löbl. Stand seine Contingentien zu Pferd, weiter Entlegentheit halben, nicht in eigene Verpflegung

gung nach Haus nehmen kan, hat er entweder selbst-beliebige Verpflegungs-Anstalten für solche zu machen, oder sich mit seinem Mit-Stand, der abreichenden Mund- oder Pferd-Portionen halben, billichen Dingen nach, zu vergleichen, von zwey-zu zweyen Monaten abzurechnen, und darfür förderliche Vergnügung zu leisten; Anlangend

III. Nachbenahmste Officiers, so über den Wachtmeister sind, werden selbigen, vom 1. Novembris 1719. bis ultimam Aprilis 1711. nachfolgende Adjute-Gelder, und zwar für einen Rittmeister, oder Dragoner-Hauptmann

monatlich - - - 9. Gulden.
Lieutenant - - - 6. Gulden.
Sous-Lieutenant, Cornet oder Dragoner-Fähndrich - - 4. Gulden 30. Kr.
Regiments-Quartiermeister ingleichen 4. Gulden 30. Kr.
Ubrigen kleinen Staabs-Officires, worunter auch die Feld-Caplän begriffen 2. Gulden.

nebst dem ohnentgeltlichen Genuß des Brods, und ihren erhebenden Ordinari-Sold, zu desto besseren Auskommen, hiermit gewilliget, womit dieselbe sich verpflegen und ihre Pferd-Portionen anschaffen mögen, haben auch kein Service, sondern müssen solches von ihren Sold, jedoch ausser denen Unter-Officiers und Gemeinen, welche des Burgers und Bauers Feuer, warme Stuben und Licht, wie es derselbe hat, mit zugenieſſen haben, selbst verschaffen, in dessen Entstehung aber, gewärtig seyn sollen, daß ihnen derentwillen der Abzug von ihrem Stand, welchem sie angehörig, gemacht, und demjenigen, welcher dardurch gravirt worden, darvor die billige Zahlung gethan werde; Nicht minder verstehet sich solches auf die Artillerie-Grenadiers- und andere Haupt-Leuthe, auch auf die kleine Staabs-Officiers bey der Infanterie. Wann nun

IV. Die Ablösung der Commandirten geschiehet, werden jedem von denen Gemeinen zu Pferd, der sowohl aus-als in die

Postirung gehet, so lang er im Marche begriffen, ebenmäßig von seinem Stand täglichen zwantzig Kreutzer Rheinisch zu vergnügen seyn: Wobey die Officiers, wann der gemeine Reuter und Dragoner in- oder aus der Postirung getretten, je und allezeit beklaubte Urkunden, unter ihrer Hand und Pettschafft, von sich zu stellen, und selbigen solche mitzugeben, auch ihnen insgesamt und sonders auf das geschärpffeste einzubinden haben, den geradesten Weeg an die angewiesene Stationes im Hin- und und Her-Marche zu nehmen, unnöthiger Dingen, zum Uberlast des Bauers-Manns, nicht liegen zu verbleiben, und anvorderist gegen estappen-mäßige Verpflegung die estappen-mäßige Zahlung von sothanen zwantzig Kreutzern- der Ober-Officier aber von der zugelegten Adjute oder Monat-Sold für die würckliche Consumption im Land-läuffigen Preiß dem Quartiers-Mann in denen Marchen zu thun: Wobey erinnert- und nachtrucksambst eingebunden wird, daß, bey Ausrückung der Regimenter, man Attestata von denen Herren Fürsten und Ständen, wie lang und auf was für einen Tag sie die Verpflegung genossen, mitzubringen, dahingegen auch das Commissariat, bey der Einrückung in die Quartier, den Bericht zu ertheilen hat, auf welchen Tag dieselbe vom Craiß-Magazin aus versehen worden; Dafern sich aber, wider Verhoffen, Officiers und Gemeine unterstehen sollten, gegenwärtiger Ordonnance, mit Erpressung eines mehrern, entgegen zu leben; So solle alsdann beyden der Abzug an deren Gage gemacht werden;

V. Die auf der Postirung allen Fall zu stehen kommende Commandirte zu Pferd aber haben vom Fränckischen Commissariat aus denen Craiß-Magazinen ebenfalls täglichen acht Pfund Haber und zehen Pfund Heu, nebst zwey Bund Stroh Wochendlich auf die Pferd- sodann auf die Mund-Portion zwey Pfund Brod, jedoch dieses letztere gratis, zu empfangen, derem jedem der Stand, welchem der Cuiraßier oder Dragoner

zuge-

zugehörig, über die noch in solcher Zeit zum bestehenden ordinari-Sold, Monatlich, an statt eines Douceur, dreyßig Kreutzer Rheinisch zu verabfolgen hat: Deßgleichen haben

VI. Die auf der Postirung zu stehen kommende Officiers zu Pferd, so lange selbige allda stehend bleiben, statt anderweiten Adjute, ihre Portionen, wie folget, von dem Commissariat gratis zu empfangen, als

		Mund-Pferd-Portionen à 8. Pfund.	
Inclusivè der Rittmeister oder Dragoner-Hauptmanns-Portionen.	Ein Obrister zu Pferd	10.	8.
	Obrist-Lieutenant	8.	6.
	Obrist-Wachtmeister	8.	6.
Ein Rittmeister- oder Dragoner-Hauptmann		4.	4.
Die bey denen Leib-Compagnien stehende Titular-Capitains oder Capitain-Lieutenants		3.	3.
Ein Lieutenant und Sous-Lieutenant		3.	3.
Cornet oder Dragoner-Fähndrich		2.	2.

Denen übrigen kleinen Staabs-Officiers, weilen solche nicht zur Postirung gehören, seynd keine abzufolgen, wie dann auch

VII. Denen sämtlichen Officierern von denen Regimentern, so über den Wachtmeister seynd, aus dem Magazin, ohne anderwertige Verordnung von einem Löbl. Craiß, keine Portionen abzufolgen seynd, ob selbige schon vor Endigung der 6. Winter-Monathen aus- und in die Cantonirung an den Neckar oder Rhein rucken müssen; Anlangend

VIII. Die sämtliche Fränckische Infanterie, welche nebst denen Grenadiers, ins Hochfürstl. Speyerische-Baaden-Baaden- und Durlachische zu stehen kommet, wovon auch sie die determinirte Postirungs-Orten bestreiten muß, hat es die Meinung, daß dem Soldaten zu Fuß, vom Feldwaibel an, ingleichen auf die Portion täglich zwey Pfund Brod, von obgedachten

ten Fränckischen Magazin aus ohnentgeltlich gereichet- und ihme ebenfalls zu etwelchen Douceur Monathlich einen Gulden Rheinisch, à prima Novembris 1710. bis ultimam Aprilis 1711. von dem Stand, deme er zu- und angehörig, verabfolget werden solle, womit und nebst dem Ordinari-Sold, er sich die benöthigte Lebens-Mittel zu verschaffen hat: Gestalten dann die sämtliche Hoch- und Wohl-Löbliche Herren Stände sothanen gewöhnlichen Sold, nebst vorberührter Adjute des Rheinischen Guldens, ihren Contingentien von Monat zu Monat richtig zu übermachen sich angelegen seyn lassen wollen, damit der Soldat davon sein Auskommen- und keine Ursach zum Desertiren oder Excessen haben möge: Und gleichwie

IX. Die sämtliche Officiers von der Infanterie bey ihren Regimentern darunten bleiben, und die Postirung versehen müssen; Als haben selbige aus denen angelegten Craiß-Magazinen nach-specificirte Portiones auf die 6. Winter-Monat gratis zu empfangen, nemlichen

		Mund-Pferd-Portionen à 8. Pfund.	
Inclusivè der Hauptmanns-Portionen	Einem Obristen zu Fuß	7.	7.
	Obrist-Lieutenant	6.	6.
	Obrist-Wachtmeister, wann sie auch nur Titulares wären,	6.	6.
Ein Hauptmann	- - -	3.	3.
Ein reformirter Capitain, indeme er keine Compagnie-mithin der davonher zu erwarten stehenden Emolumenten sich nicht zu erfreuen hat.		5.	5.
Die bey denen Leib-Compagnien stehende Titular-Capitains oder Capitain-Lieutenants		2.	2.
Premier-Sous-Lieutenant und Fähndrich.		3.	2.
Denen übrigen, vom Felwaibel an,	-	1.	-

Von

Von dem kleinen Staab	Mund-Portionen	Pferd-Portionen
Ein Regiments-Quartiermeister	-	2. 2.
Auditor - -	-	2. 1.
Regiments-Caplan	-	2. 1.
Regiments Secretarius	-	2. 1.
Proviant-Meister	-	2. 1.
Regiments-Adjutant	-	2. 1.
Regiments-Feldscherer	-	2. 1.
Wagenmeister -	- -	2. 1.
Regiments-Tambour	-	1. -
Profos mit seinen Leuthen	-	2. 2.

Welche sämtliche Staabs-Mund-Portiones, aus denen Traiß-Magazinen, entweder in natura empfangen, oder von dem Commissariat jede monathlich mit einem Gulden Rheinisch (und dieses verstehet sich lediglich auf die præsente, keineswegs aber absente Ober- und Unter-Officiers, die / sie mögen Erlaubnus haben oder nicht, den gantzen Winter hindurch auf der Postirung ihre Dienste nicht leisten, welch letztern Falls, das Commissariat, ihnen weder Mund- noch Pferd-Portionen abzureichen, schuldig und gehalten seyn solle) vergnüget werden.

X. Weilen die Compagnie-Wagen-Knecht und Pferde bey den Regimentern zu Fuß, wie im verwichenen Jahr / den Winter über, auf der Postirung bey denen Regimenrern zu lassen / allerding nöthig ist; So wird das Fränckische Ober-Commissariat wiederum, Krafft diß, angewiesen, jedem Knecht täglichen zwey Pfund Brod, für jedes Pferd aber des Tags acht Pfund Haber, und zehen Pfund Heu, wie ingleichen auch das erforderliche Stroh, à drey Bund wochentlichen, abzureichen, und darmit, bis zu Ende der Winter-Monate, und alsdann erfolgende weitere Ordre, zu continuiren, dem Hoch- und Wohl-

Löbl. Stand hingegen, dem der Wagen zustehet, der genossenen Fourage halben, den Abzug zu machen / anheim gestellet Indeme auch

XI. Dermahlen hiernach benahmste Officiers über eines Hoch-Löbl. Craises Regimenter in dessen Diensten sich befinden; Als haben selbige auf die 6. Winter-Monathe nachspecificirte Portiones gratis zu geniessen, nemlichen

	Mund-Pferd-Portiones à 8. Pfund.	
Ingenieur-Major - - -	4.	4.
Artillerie-Major - - -	4.	4.
Zeugwartt - - - -	2.	2.
Wagenmeister - - -	2.	1.

Feuerwercker, Constabler, Handlanger, Feldscherer, Sattler, Schmidt und Knechte bey der Artillerie, jedem nur - - - - 1. -

Die übrige hierinnen nicht benahmste Officiers aber, wann sie mit besondern Decreten auf den Winter nicht versehen / haben dergleichen nicht zu empfangen. Was sofort

XII. Von den Artillerie-Pferden und Knechten, Item von denen Constablern, Handlangern und andern Officiern, wie auch von dem Proviant-Fuhrwesen, auf der Postirung bleibet, dieselbe empfangen sämbtliche vom Craiß-Commissariat die gewöhnliche Verpflegung, nebst 30. Kreutzer monathlicher Zulag, so sie aus der Craiß-Cassa zu erheben, und von dannen den Abzug für die geniessende Brod Portiones, die gratis verabfolget werden / nicht zu leiden haben; Im übrigen haben schließlichen und

XIII. Die Commendanten der Regimenter und Compagnien, für sich und ihre Leute, daran zu seyn, daß sich alles Jagens und Pirschens, Fischens in den Weyhern und Bächen, der Diebereyen und nächtlichen Einsteigens, Zumuthen der Fuh-

ren

ren und Vorspann, Miet-Pferde zum Reiten und Botenlauffen, Ausreitten auf Plackereyen und ausser Commando, welchen Falls denen Fürsten und Ständen zu freyen Handen gestellet wird, die mit keinen Pässen versehene Reuter und Dragoner arrestirlich anzuhalten, und denen commandirenden Officieren darvon Nachricht zu geben, wie auch deß ohnentgeltlichen glatt- und rauhen Futters, auf der Officiers-Pferde, gäntzlich enthalten werde, und man es zu keiner Klag kommen lasse, ausser dessen die Wiedererstattung des Schadens von demjenigen Officier erfordert und præstiret werden solle, durch dessen Connivenz, unterlassenes Verhüten, oder eigenes Verschulden, ein- und anderes passiret ist; Wie dann auch derjenige hohe Fürst und Stand, welchem die Trouppen oder Officiers angehörig, auf Notification des Quartier-Stands, bey deme die Excessen verübet werden, Krafft diß, obligiret seyn solle, den zu Schulden kommenden Officier, entweder vermittelst Einhaltung seines Solds, oder auf andere zulängliche Weise, sobalden zur Satisfaction zu vermögen; Zu weiterer Præcaution kommet auch hiermit, daß der Soldat sein zu fordern habendes Brod nicht verkauffe, und sich hingegen mit des Bauern Brod nebenher behelffe, die höhere Officiers auch die Quartier nicht nach Belieben verändern und dardurch Confusion verursachen, sondern die Logirung der Obrigkeit lediglich überlassen; Die Wiesen und Gärten in Frühling nicht unterbrechen noch betreiben, die machende Schulden hingegen, für sich und ihre Untergebene, bezahlen, die Obrigkeitliche Jurisdiction, sowol in Civil- als Criminal-Sachen, wann zumalen Unterthanen darmit implicirt werden, nicht schmählern, noch sich darmit meslren: Die abgezwungene Werbungen einstellen, und der, sub quocunque Prætextu, auch, wider Wissen und Willen der Obrigkeit, angemasten Hinwegnehmung der Unterthanen, wie auch deren Söhnen und Knechten, sich enthalten, denen Untergebenen aber nachdrucksamst bedeuten sollen, daß selbige künfftig-

hin, über die in denen Quartiern und Marchen genieſſende Portiones richtiger, als es vorher geſchehen, zu beſcheinigen, oder in unterbleibenden Fall, ohnfehlbar zu gewarten hätten, daß der genoſſenen effectiven Conſumption nach, die Aufrechnung für bekannt angenommen, und dargegen ihnen der Abzug an dem Sold von dem Stand, oder auch, ſo viel die Staabs-Officiers betrifft, von der Caſſa, gemachet werden würde. Nebſtdeme iſt bekannt, daß die Eſtandart- und Fahnen-Wachten groſſe Conſumption an Holtz und Liecht zu verurſachen, und dem Quartier-Stand höchſt-beſchwerlich zu ſeyn pflegen; Wann nun ſolche dermalen nicht gar abgeſtellet werden können, ſo haben doch die commandirende Officiers ſich darinnen einer Moderation zu gebrauchen, und die guten Theils vergebliche Koſten, ſo viel möglich, nicht allein zu reſtringiren, ſondern auch die Conſumption an Holtz und Liecht, zu atteſtiren, widrigen Falls ſolches für ein Exceſs gehalten, und das Geld darfür am Sold ihnen abgezogen werden ſolle. Wie nun alles Obiges zu künfftiger guter Ordnung / und ſowol zu des Soldatens, als des Quartier-Manns Beſten abzielet; Alſo verlaſſen ſich Fürſten und Stände ein ſolches zu geſchehen, damit nicht nöthig ſeye, gegen die Ubertrettere mit würcklicher Caſſation oder andern willkührigen Straffen zu verfahren.

Signatum Nürnberg, bey noch vorwährenden allgemeinen Fränckiſchen Craiß-Convent, den 24. Novembris 1710.

(LS.) (LS.) (LS.) (LS.)

Num. V.

(ad Cap. 12. p. 239.)

Des Löblichen Fränckischen Craises Fürsten und Ständen auf die Friedens-Zeit eingerichtete Ordonnanz, de Anno 1714. und zwar am 15ten Novembris anfangend.

Es Löbl. Fränckischen Craises Bayreuthische Cuirassir- und Bibraische Dragoner-wie auch die 3. Regimenter zu Fuß, benanntlichen das Erffaisch-Bouynebourg- und Helmstättische, sollen fürterhin vom 15. Novembris deß 1714. Jahrs an, da sie ausser würcklichen Kriegs-und Feld-Diensten stehen, ad interim, und biß auf weitere Disposition, per modum eines Wart-Gelds, jährlich verpflegt werden, wie folget:

Regiments-Stab, Cuirassier.

	Monatlich, fl.	Kr.	Jährlich, fl.	Kr.
	Rheinisch.			
Obrister soll haben - -	100.	--	1200.	-
Obrist-Lieutenant, - -	66.	40.	800.	-
Obrist-Wachtmeister, -	54.	10.	650.	-
Worunter allerseits die Rittmeisters Gage begriffen, -	41.	40.	500.	-
Paucker, - -	9.	--	108.	-

Die übrige Staabs-Officiers seynd abgedanckt, jedoch kan zum Regiments Adjutanten ein Lieutenant vom Regiment gebraucht werden, welcher nebst dem Sold von seinem Stand, Monatlich 4. fl. Zulag aus der Craiß-Cassa haben solle.

Compagnie zu Pferd.

	Monatlich, fl.	Kr.	Jährlich. fl.	Kr.
			Rheinisch,	
Rittmeister, - -	41.	40.	500.	-
Lieutenant, - -	28.	-	336.	-
Cornet, - -	20.	-	240.	-
Wachtmeister, - -	12.	-	144.	-
Fourier und zugleich Musterschreiber	9.	-	108.	-
Ein Trompeter, - -	9.	-	108.	-
Ubrige Unter-Officiers, Feldscherer, Sattler, Schmied, ꝛc. werden hiemit abgedanckt, es seye dann, daß sie sich unter die Gemeine stellen.				
3. Corporals, jedem, neben täglich 2. Pfund Commiß-Brod oder 6. Pfennig dafür, dann 5. Pfund Haber, 8. Pf. Heu, und wochentlich 2. Bünd Stroh. - -	4.	30.	54.	-
Jedem Gemeinen, samt erstgedachten Commiss uud Futter. -	3.	-	36.	-

Regiments-Staabs-Dragoner.

Obrister, - -	100.	-	1200.	-
Obrist-Lieutenant. -	66.	40.	800.	-
Obrist-Wachtmeister, -	54.	10.	650.	-
Worunter allerseits die Haubtmanns-Gage begriffen, mit -	41.	40.	500.	-
Paucker, - -	9.	-	108.	-

Übrige Staabs-Officiers seynd entlassen, jedoch kan zum Regiments-Adjutanten gleichfalls ein Lieutenant vom Regiment gebraucht werden, welcher, nebst dem Sold, von seinem Stand Monatlich 4. fl. Zulag aus der Creyß-Cassa zu empfangen haben soll.

Compagnie Dragoner.

	Monatlich. fl.	Kr.	Jährlich. fl.	Kr.
	Rheinisch.			
Haubtmann, - -	41.	40.	500.	-
Lieutenant, - -	28.	-	336.	-
Fähndrich, - -	20.	-	240.	-
Wachtmeister, - -	12.	-	144.	-
Fourier und zugleich Musterschreiber,	9.	-	108.	-
Ubrige Unter-Officiers seynd abgedanckt, es seye dann, daß sie sich unter die Gemeine stellen.				
3. Corporals, jedem, neben täglichen 2. Pfund Commiß-Brod oder 6. Pfennig darfür, dann 5. Pfund Haber, 8. Pfund Heu, und wochentlich 2. Bund Strohe. -	4.	30.	54	-
Ein Tambour, bey obgedachten Commiß und Futter, -	3.	30.	42.	-
Ein Pfeiffer, nebst obgemeldtem Commiß und Futter. -	3.	30.	42.	-
Jedem Gemeinen, nebst gedachtem Commiß und Futter, -	3.	-	36.	-

Re-

Regiments-Staab zu Fuß.

	Monatlich. fl.	Kr.	Jährlich. fl.	Kr.
	Rheinisch.			
Obrister, - -	90.	-	1080.	-
Obrist-Lieutenant, -	54.	10.	650.	-
Obrist-Wachtmeister, -	45.	50.	550.	-
Worunter deren Hauptmanns-Gage begriffen mit -	33.	20.	400.	-

Die übrige Staabs-Officiers werden entlassen, jedoch kan auch zum Regiments-Adjutanten ein Lieutenant vom Regiment gebraucht werden, welcher, nebst dem ordinari Sold, von seinem Standt monatlich 4. fl. Zulag aus der Creyß-Cassa zu empfangen haben solle.

Compagnie zu Fuß.

	Monatlich. fl.	Kr.	Jährlich. fl.	Kr.
	Rheinisch,			
Hauptmann, - - -	33.	20.	400.	-
Lieutenant, - -	18.	-	216.	-
Fähndrich, - -	12.	-	144.	-
Feldwebel, - -	8.	-	96.	-
Fourier und zugleich Musterschreiber	6.	-	72.	-
4. Corporals, jedem -	4.	-	48.	-
2. Fourier-Schützen, jedem -	3.	-	36.	-
2. Spielleuthen, jedem -	3.	-	36.	-
8. Gefreyte, jedem -	3.	-	36.	-

Jedem

	Monatlich. fl. Kr. Rheinisch.	Jährlich. fl. Kr.
Jedem Gemeinen, samt dem Commiß, als benanntlichen 2. Pfund Brod täglichen, oder 6. Pfenning darfür. welches auch die Corporals, Gefreyte, Fourier-Schützen und Spielleuthe, zu genieſen haben. - -	2. 30.	30. -

Der Feldſcherer wird entlaſſen; Führer ingleichen, wann er um den Corporals-Sold nicht dienen will.

Grenadiers prima plana.

Jedem geweſenen würcklichen Hauptmann. - -	25. -	300. -
Jedem würcklich geweſenen Lieutenant,	12. -	144. -

Wann aber beede anderweitige Accommodation erhielten, oder ſonſt abgiengen, ſolle dieſer Sold fürs künfftig gefallen ſeyn.

Die Gemeine ſeynd denen Compagnien, woraus ſie gezogen worden, wiederum beyzuſtellen, oder ihrer Herren Ständte weiterer Diſpoſition zu überlaſſen.

Aggreirte Capitains und Sous-Lieutenants bey denen Compagnien zu Pferd und zu Fuß, werden, als überflüſſig, jedoch dergeſtalten abgedancket, daß die erſtere hiernechſt mit anderweiter Accommodation, bey vorfallender Gelegenheit, bedacht werden ſollen.

Commissariat.

	Monatlich. fl.	Kr.	Jährlich. fl.	Kr.
			Rheinisch.	
General-Commissariats-Director.	90.	-	1080.	-
Buchhalter Brendel, als Commissariats-Adjunctus, -	30.	-	360.	-
General-Quartir-Meister, -	37.	30.	450.	-
Feld-Medicus, Feld-Apothecker, samt seinen Leuten, werden erlassen.				

Artillerie.

Obrist-Wachtmeister von Braitenberg, - -	37.	30.	450.	-
Der Stuck-Hauptmann und Zeugwart Pfaff, - -	12.	30.	150.	-

Wann aber die letztere anderweitige Accommodation erhielten oder sonst abgiengen, solle dieser Sold fürs künfftig gefallen seyn.

Die übrge Officiers, Bediente und Knechte, werden erlassen.

Hierauf folget die Instruction, wornach sich sowohl die Officiers und Gemeine, als der Fürsten und Stände Beambte, und die Quartiers-Leute, zu reguliren haben.

I.

Die Regiments-Staabs-Gage, wie auch der Grenadier prima plana, und beybehaltender Artillerie-Bedienten Sold wird, wie bis anhero, also noch ferner, von der Crayß-Cassa zu Nürnberg bezahlt, die bey denen Compagnien be-

befindliche, ſowol Officiers als Gemeine, empfangen das Tractament von ihren Ständen.

II. Weil die Service unter der Gage allbereit begriffen, ſo ſollen die Staabs- und Primier-Planen-Officiers von denen Quartiers-Leuthen für ſich, ihre Knechte und Dienere, weiter nichts erfordern, dieſe auch nicht ſchuldig ſeyn, jenen glatte und rauhes Futter, Quartier, Holtz, Liecht, Beth und Lein-Gewandt, oder wie es ſonſt Nahmen haben mag, ohnentgeltlich zu geben, ſondern es ſollen öffters-ernannte Officiers ſich mit Quartier und all-übriger Nothdurfft, ohne eintziges Zuthun des Quartiers-Manns, um ihr Geld ſelbſt verſehen, und verſorgen; doch haben die Beambte jedes Orts hierbey ſo viel zu beobachten, daß denen Officiern die Quartiers gegen billigen Beſtand überlaſſen werden mögen.

III. Wohin nun ein und anderer hoher und niederer Officier einlogirt ſeyn wird, daſelbſt ſollen ſie beſtändig ſubſiſtiren, und ſolches ohne ſpecial-Erlaubnus des Craiſes oder des Herrn Creiß-Obriſtens und Feld-Marſchalls, oder des Standes, dem er zugehörig, weder verändern noch auf eine Zeit daraus verreiſen.

IV. Alle Wägen, Bagage-und ſonſt unpaſſirliche Pferde werden hiemit gäntzlich abgeſchafft, und einem jeden Gemeinen, ſo Cuiraſſier als Dragoner, nur ein Pferd auf die Verfütterung, wie obſtehet, geſtattet.

V. Denen Gemeinen zu Roß und Fuß, vom Wachtmeiſter oder Feld-Waibel an zu rechnen, ſolle Obdach und Liegerſtatt, nebſt dem ſchon gemeldten Brod und Futter, vom Quartiers-Mann, jedoch ohne alle weitere Extenſion oder Abtrag, wegen des nicht würcklich-bezogenen Quartiers, gereichet werden: Maſſen die Beambte und Officiers überall dahin zu ſehen haben, daß, ſo wohl des einen als andern wegen, kein Streit und Klag, und noch vielweniger Unterſchleiff vorkommen möge; Die nun mit Erlaubnuß ihrer vorgeſetzten Officiers über drey Täge ab-

oder auſſer Dienſt und Commando ſeynd, denen ſolle weder Brod noch Futter zum Hinterſtand bezahlt: die aber in Commando-Sachen anderſtwo: und auſſer ihren Quartieren ſtehen, denenſelben ſollen die Abſentien, gleich ſie in loco geweſen wären, erſtattet werden: Wobey doch denen Officiern ſonderheitlich verbotten ſeyn ſolle, der Reuthere Dienſt-Pferde zu ihren eigenen Geſchäfften zu gebrauchen, und durch ſolches darzu ertheilendes Commando abreithen und ruiniren zu laſſen, welches auch von denen Ständen ſelbſt, die, wie vor dieſem geſchehen, ihre Reith-Pferde zu Acker-Frohn- und andern Dienſten employret, geſagt ſeyn ſolle.

VI. Allen und jeden Ober-Officiers, der Cuiraſſiers, Dragoner und zu Fuß, wird hiemit verbotten, von ihren unterhabenden Compagnien niemanden ohne des Stands ſpecial-Vorwiſſen und Erlaubnus zu verwechslen oder zu entlaſſen: Gehen aber Mängel vor, und da ſich incorrigible und untüchtige Leuthe unter denen Compagnien finden, iſt ſolches bey dem Stand anzubringtn, und darauf die Erlaubnuß und Einwilligung zu erwarten; Hingegen wird auch ein jeder hoher Fürſt und Stand belieben, die alte gute Leute beyzubehalten und mit der Abſchieds-Verwilligung ſich nicht zu facil zu bezeigen, ſondern auch die Officiers, befindenden Umſtänden nach, darüber zu vernehmen, und jedesmals dahin zu ſehen, wie ſo balden wiederum taugliche Leute in der abgehenden Platz geſtellet werden möchten.

VII. Bey ſo geſtalter Interims-Verpflegungs-Ordonnanz werden auch die ſonſt abgezogene Regiments-Unkoſten, nebſt des Ober-Commiſſarii Monathlichen Ducaten Abzug-ein-und abgeſtellt, alſo, daß die Compagnien damit fürohin unbeſchwehrt gelaſſen werden ſollen.

VIII. Ingleichen ſind die Eſtandarten- und Fahnen-Wachten, als überflüſſig und dem Quartiers-Mann ohne Noth beſchwehrlich, zu unterlaſſen.

IX. Es

IX. Es solle auch dem Gemeinen, sich zu verehelichen, von dem Officier nicht gestattet werden, es seye dann, daß solches mit des Stands special-Einwilligung geschehe.

X. Im übrigen haben so wohl Officiers als Gemeine sich des Jagens und Pirschens auf das Wild, auch Fischens in Weyhern und Bächen zu enthalten, wie dann auch Dieberey und Nächtliches Einsteigen, Ausreiten auf Plackerey, als an sich selbst unzulässig, hiemit zu allem Uberfluß deutlich verbotten seyn: und dem Quartiers-Mann ohnentgeltliche Fuhren, Vorspann, Mieth-Pferde zum Reithen, oder Bottenlauffen, keinesweegs zugemuthet werden solle, damit es darob bey dem Stand zu keinen Klagen komme, oder Ursach an Hand gegeben werde, die Wieder-Erstattung des Schadens von demjenigen Officier zu erfordern und würcklich præstiren zu lassen, durch dessen Connivenz, unterlassenes Verhüten oder eigenes Verschulden, ein und anders passiret ist.

Gleichwie nun gegenwärtige Ordonnanz beedes zu der Ein- und Bequartirten guter richtigen Uberein- und Rechtkommung angesehen und gemeint ist; Also wollen Fürsten und Stände ernstlich, daß darob für das künfftige, bey Verlust der Chargen und andern im Articuls-Brief begriffenen Straffen, steiff und vest gehalten werde, und verlassen sich dessen zu geschehen.

Signatum Nürnberg bey noch vorwährenden allgemeinem Fränckischen Crayß-Convent, den 30. Octobris, 1714.

(LS.) (LS.) (LS.) (LS.)

Num. VI.

(ad Cap. 12. p. 239.)

Des Löblichen Fränckischen Craises auf die jetzmahlige Cantonirungs-Zeit errichtete Ordonnanz, de Anno 1733.

Verordnung.

Worauf sich dieses Löblichen Fränckischen Craises, sowohl grössere Staabs- als andere Ober-Officiers und Gemeine, bey fürwehrender Cantonirung in der Gegend Rothenburg zu achten haben: Indeme es eine gantz richtige, aus der Erfahrnuß selbsten, zumahlen von denen ehevorigen Kriegs-Zeiten, noch wohl zuruck erinnerlich-bekannte Sache ist, daß dergleichen Cantonirung oder auch Winter-Quartiers selten ohne schädliche, zwischen den Soldaten und Quartiers-Mann gar leichtlich entstehende, Weiterung abzugehen pflegen, wo nicht vorhero Ziel und Maas gesetzet, so mit durch gute Satz- und Ordnung, aller Ubermaß und Neuerung, auch wohl gar listiger Erfindung, und gewaltthätigen, ohnehin groß verpönten Erpressungen eines mehreren, als was die Verpflegungs-Ordnung selbsten zuleget, allemahl zeitlich gesteuret wird. Damit nun auch für diesesmahlen gute Ruh und Zufriedenheit, so bey ein als dem andern Theil gestifftet, und nicht irgendwo zu einigen ohnnöthigen Beschwerden die Veranlassung gegeben werden möge: So hat man sich allgemeinen Craises wegen über nachstehende Puncta vereinbahret: Und zwar hat es allschon dabey sein ohnveränderliches Verbleiben,

I. Daß der völlige Regiments-Stab, wie bisanhero, also auch fernerhin von dem Craiß-Cassier-Amt, hingegen die bey denen

denen Compagnien befindliche, sowohl Ober-Officier, als Gemeine, das Tractament von ihren Ständen, nach dem gewöhnlichen und neuerlichen heraus gegeben Feld-Sold, zu empfangen haben: Weilen aber

II. Die Service unter dem Sold allbereit begriffen ist; So sollen die Staabs- und Ober-Officiers von denen Quartiers-Leuten für sich, ihre Knechte und Bediente, weiter nichts erfordern, diese auch nicht schuldig seyn, jenen glatt und rauhes Futter, Holtz, Licht, Bett und Leines-Gewand, oder wie es sonsten Nahmen haben mag, ohnentgeltlich zu geben, sondern es sollen ernannte Officier sich mit aller Nothdurfft, ohne einiges Zuthun des Quartier-Manns, um ihr Geld selbsten versehen und versorgen: Jedoch ist hierbey jeden Orts auch so viel zu beobachten, daß denen Officiren derley Nothwendigkeiten und Bedürffnüsse, gegen billigen Preiß, überlassen werden mögen. Wo nun einmahl

III. Die Quartiers reguliret und die Unterkunfft richtig seyn wird; solle jedermann, so hohe als niedere Officiers, samt denen Gemeinen, ohne Erlaubnuß des Craises oder des Stands, dem er zugehöret, die Wohnung zu verändern nicht befugt seyn: Es sind auch währender Cantonirungs-Zeit

IV. Alle überflüßige Wägen und Bagage-auch sonst unnöthige Pferde zu unterlassen und abzuschaffen, indeme derley Sachen einen grossen Unterhalt erfordern, und meistentheils dem Land- und Quartiers-Mann zur Belästigung gereichen. Dahingegen sollen

V. Die Gemeine, von Feldwaibel an zu rechnen, Obdach und Liegerstatt, nebst der Burgers- und Bauern-Feuer, warmen Stuben und Licht, wie es derselbe hat, mit zu geniessen, ausser diesem aber von dem Quartiers-Mann, das mindeste, weder an Haußmanns-Kost oder sonsten irgendwo etwas zu fordern Fug und Macht haben: Gestalten

VI. Denenselben von der bestellten Craiß-Admodiation ohne-

ohnehin täglich zwey Pfund Brod, dann über diß von dem Stand der gewöhnliche Feld-Sold ohne Entgeld abgereichet, und ohne Mangel und Abgang vergnüget werden solle. Wormit auch um so richtiger zuzuhalten und dem Soldaten das Auskommen zu verschaffen seyn wird, als im widrigen zu eitel Excessen und schädlichen desertiren die Veranlassung gegeben werden dörffte. Gegen über

VII. Lässet man sich allgemeinen Craises wegen, nicht zu entgegen seyn, jedem Quartiers-Mann, für Obdach und Liegerstatt, wie ingleichen Feuer, Holtz und Licht, seine leidentliche Douceur, und zwar einen Kayser-Gulden Monathlich, angedeyhen zu lassen, welches sodann der Stand entweder der Craiß-Cassa aufzurechnen befugt, oder aber das Ober-Commissariat-Amt besorget seyn solle, daß jedem Quartier-leidenden Unterthanen solches allemahl wohl und richtig vergnüget werde: Wann aber

VIII. Der Soldat nicht vorhanden, oder auf Commando und sonsten wo sich befinden solte; So ist man den Unterthan von Craises wegen auch nicht zu zahlen schuldig: noch weniger solle

IX. Denenjenigen Soldaten, welche ohne Ursach oder Commando abwesend seynd, von der Craiß-Admonition die sonsten gewöhnliche Brod-Portion abgereichet werden, welche in dergleichen Fällen dem Craise gar wohl zu guten gehen können. Indessen, und

X. Bleibet währender dieser Zeit allen und jeden Ober-Officiers einmal wie allezeit untersaget, und ist ohnehin verbotten, von ihren unterhabenden Compagnien jemanden, ohne des Stands Vorwissen und Erlaubnuß, zu verwechseln oder zu entlassen, sondern es werden sich dieselbe darumben gehöriger-Orten zu melden, im übrigen aber wegen höchst-benöthigter Militar-Disciplin sich nach denen ehe-vorigen Zeiten, und so,

wie

wie es die Kriegs-Rechten erfordern, zu achten, von selbsten wissen. Schließlichen und

XI. Haben die Commendanten, derer Regimenter und Compagnien, fürnehmlichen aber die commandirende Generalität, daran zu seyn, daß sich alles Jagens und Pirschens auf das Wild, auch Fischens in Wayern und Bächen, der Diebereyen und nächtlichen Einsteigens, Zumuthung der Fuhren und Vorspann, Mieth-Pferde zum Reuten und Bothen-Laufen, weiters auch des ohnentgeldlichen glatt- und rauhen Futters auf derer Officieren Pferde, gäntzlichen enthalten werde, und man es zu keiner Klag kommen lassen, ausser dem die Wiedererstattung des Schadens, von demjenigen Officier erfordert und herab genommen werden solle, durch dessen Versehen, unterlassenes Verhüten oder Verschulden, ein und anders, zur Beschwerde der Stände und deren Unterthanen, vorgefallen ist: Wie dann auch derjenige hohe Fürst und Stand, welchem die Trouppen angehörig, auf vorgängige Anzeig des Quartier-Stands bey deme die Excessen verübet worden, in Krafft dieses, den zu Schulden kommenden Officier, entweder vermittelst Einhaltung seines Solds, oder auf andere zulängliche Weiß, ohne Nachsicht, zur Genugthuung anzuhalten und zu vermögen hat: Zur weiteren Vorsicht ist dieses auch beliebet worden, daß der Soldat sein zu fordern habendes Brod nicht verkaufen, sich hingegen mit des Bauren Brod neben her zu behelffen gedencken möge. Wie ingleichen die Officiers die machende Schulden für sich und ihre Untergebene richtig bezahlen, die Obrigkeitliche Bottmäßigkeit, so wohl in Bürgerlichen als Fraisch-Sachen, im Craiß, wann zumahlen Unterthanen damit eingemenget werden, nicht schmählern, weiters aber der abgezwungene und nichtige Werbungen oder gar Hinwegnehmung deren Unterthanen, wie auch deren Söhnen und Knechten, sich gäntzlich enthalten, denen Unterthanen aber nachdrucksamst bedeuten sollen, daß selbige künfftighin über die, in denen Quartieren

geniesende Portiones allemahl richtig zu bescheinigen, oder, in unterbleibenden Fall, ohnfehlbar zu gewarten hätten, daß, der genossenen effectiven Consumption nach, die Aufrechnung für bekannt angenommen, und dargegen ihnen der Abzug, an dem Sold, von dem Stand, oder auch / so viel die Staabs-Officier betrifft, von der Cassa, gemachet werden würde: Nechstdeme und schließlichen ist bekannt, daß die Fahnen-Wachten grossen Aufwand an Holtz und Licht zu verursachen, und dem Quartier-Stand höchst-beschwehrlich zu seyn pflegen, solche aber dermahlen gantz und gar einzustellen auch bedencklich fallen will; So werden die commandirende Officiers sich darinnen einer Bescheidenheit zu gebrauchen, und die guten theils vergebliche Kosten, so viel möglich, nicht allein einzuziehen und zu erspahren, sondern auch alles und jedes, an Holtz und Licht, auf das genaueste zu bescheinigen haben, wiedrigen falls solches für einen Excess gehalten, und das Geld dafür an Sold ihnen abgezogen werden solle.

Wie nun all dieses zu künfftiger guten Ordnung, und zu des Soldaten, so wohl, als des Quartier-Manns, Besten abzielet; Also verlassen sich hohe Fürsten und Ständen ein solches zu geschehen, damit nicht nöthig seyn werde, gegen die Ubertrettere mit neuerlicher Cassation oder andern willkührlichen Straffen zu verfahren.

Regi-

Register.

Zu Walthers Einquartirungs-Recht.

A.

Abbrennen. Was, nach den Fourier - Stylo heisse: Ein Dorff abbrennen. pag. 44. & not. * wie solches beschehe. p. 368.

Abgesandte. Sollen inviolabel seyn, und honnêt tractirt werden. p. 213. Exempla davon pro & contra, und Beurtheilung besagten Verhaltens gegen Sie. p. 215 - 218. Klage, daß solches Recht der Abgesandten von Soldaten schlecht observirt werde. p. 213. sq. ob solches Recht auch denen, zum ausspioniren nur abgesandten, competire. p. 214.

Ackerbau. Acker-Leute. Daß der Ackerbau sehr nöthig und nutzlich, auch fast allezeit wol- menagirt worden sey. p. 166. sq. Ursachen, Exempla, und schöne Fundamenta, aus allen Rechten, daß, und warum der Ackerbau cultivirt worden ist, und werden soll. p. 167 - 169 - 174. & 177. sq. solches wird auf die zum Ackerbau behörige Instrumenta, Vieh, ꝛc. extendirt, und hieher behörige Exempla und Ursachen. p. 175. sq. daß auch, in Ermanglung aller anderer Zahlungs-Mittel, auf Ackerbau-Instrumenta &c. nicht Pfands- oder Executions-weiß könne verfahren werden. p. 178 - 180. wird aber in Praxi schlecht darauf reflectirt. p. 180 - 182. Ob dißfalls ein Unterschied, ob der Ackermann ein Halb- oder Bestand-Bauer wäre. pag. 181. sq. vid. Bauer.

Agesilaus. Verachtete delicate Speisen. p. 227.

Albergariæ (Jus.) Was das Wort bedeute. p. 329. Dessen verschiedene Teutsche Synonyma. p. 327. Besondere Exempla, wo, und wem solches zustehe. p. 327 - 331. Wie ferne man mehr Atzung

geben müsse, wann die Familie dessen, dem sie gebühret, stärcker wird. p. 330. sq. Wie ferne selbiges dem Einquartirungs-Recht gleich komme. p. 331. sq. Ob es ein Regale oder was sonst vor ein Recht sey. p. 332. Woher es seinen Ursprung habe. p. 332. Klagen über dessen Mißbrauch. p. 328. & 333.

Album. Wann und worzu die Actio de Albo corrupto ehedem competirt habe, und worauf selbige dato noch könne applicirt werden. p. 355-357.

Allmosen. Verliehrt nichts von seiner Gültigkeit, ob es schon ein unwürdiger empfäht. p. 62.

Anschreiben. Davon ist, an denen Orten wo Reichs-Täge gehalten werden, niemand eximirt, was dessen effectus sey. p. 88.

Antecedens. Wer sich das will, muß sich auch das Consequens, gefallen lassen. p. 155.

Aperturæ (Jus.) Worinn solches bestehe, und wem competire. pag. 334. sq.

Arme. Welche Leute vor Arme zu halten seyen. p. 93. sq. Manche Arme sind sehr unfleißig und insolent. p. 94. Wie ferne die Arme von allen Contributionen sollten befreyt bleiben. p. 93. & 96. in specie von der Einquartirung. p. 92. sq. (conf. p. 125.) Klage, daß wider beedes verfahren werde. p. 94. & sq.

Aurich. (Stadt in Ost-Frießland) hat ein besonders Privilegium. pag. 126.

Ausspann-Lager. Solches differirt vom Nacht-Lager. p. 22.

Authores. Welche Lobens- oder Tadelns werth seyen. p. 2. 10. 15. 17. sq. vid. **Bücher.** *Commentarii.*

B.

Babylonier. Trugen gerne bunte Kleider. p. 364. Bibl. Stell vom Babylonischen Mantel erklärt. vid. Ibid.

Bauer. Bauers-Leute. Ob ein Bauer, wann er ein von Einquartirungen befreytes Gut kaufft, ratione desselben, davon frey sey. p. 155-157. Was vor Beschützung die Bauers-Leute vor ihre Person meritirten, aber schlecht erhalten. p. 169-171. Wie sie, heut zu Tag, von denen Soldaten tractirt und ruinirt werden. vid. p. 170-174. 180-184. conf. tit. Kriegs-*Disciplin.* Soldat. Was dieselbe vor besondere Privilegia genieſſen. vid. pag. 175. 177-183. in specie daß ihnen ihr Bauerischer Unver-

verstand müsse zu gut gehalten werden. pag. 356. conf. Acker-Bau.
Bayern. Eine Chur-Bayrische Verpflegungs-Ordonnanz de An. 1629. p. 254-260.
Beambte. Bediente. Welche von Einquartirungen befreyet seyen. p. 134. Und ob solches noch continuire, nach Ablegung ihres Amtes. p. 161-163.
Beherbergen. vid. Quartier geben.
Belisarius. Wie strenge Kriegs-Disciplin er gehalten. p. 50. & 185.
Besatzungs-Recht. Wem selbiges zukomme, durch was vor Soldaten es, und wie, exercirt werde. p. 335-338.
Beschützung. Welchen Personen besondere Beschützung müsse angedeyen. p. 164-218. In specie von Beschützung der Bauers-Leute. p. 165-189. vid. Bauer. Der Kauff-Leute. p. 189-206. vid. Kauff-Leute. Deren Abgesandten. pag. 206-218. vid. Abgesandte.
Beschwerden. General-Regul, wer allerley Beschwerden tragen müsse. p. 78. sq. conf. tit. Unkosten. Wie vielerley Beschwerden seyen, derselben Unterschied, und Exempla. p. 35. sq. Und wie ferne dieses auf die Einquartirungs-Beschwerde sich applicirenlasse, vid. p. 36-40. sq. 77-82. 89. sq. 97. 105. 129. sq. 132. 135-143. 157. sq. passim.
Beständner (eines Hauses, Conductor.) Ob derselbe Soldaten zu sich ins Quartier nehmen müsse. p. 89. sq. Was derselbe ratione Bestands-Auffkündigung desfalls vor ein Privilegium habe. pag. 90.
Beutelschneider. Haben eine gute Profession, und schöne Synonima von denenselben, scil. p. 306.
Biblische Texte. Werden erklährt. p. 51-54. 189. 315. sq. 364. in specie *Lucæ 3. v. 14.* vid. p. 260-264. & 362. sq. vid. tit. *Johannes. 1. Sam. 8. v. 9.* wird erklährt p. 268. *Ezech. 17. v. 3.* wird auf Soldaten applicirt. p. 364. sq.
Bilgram. vid. Reisende.
Billet. vid. *Quartier-Billet*.
Bitten (groser Herrn) ist so viel als Befehlen. p. 88. sq.
Blut-Vergiessen (im Krieg.) Siehet GOtt und die Griechische Kirche vor eine Befleckung an. p. 315. sq.

Brumbach (Closter.) Wer daselbst das Jus Fodri habe. p. 330.
Bücher. Bücherschreiben. Ob des Bücherschreibens zu viel werde oder nicht. p. 1. sq. Wird mit Exempeln illustrirt. p. 2-4. Ob es zu viel, oder genug, gute Bücher gebe. p. 9-11. in specie in Jure. p. 12-15. conf. tit. *Autores. Commentarii.*
Burg. Wer von dem Recht derer Burgen und Castelle geschrieben. p. 335. Daß und warum auf selbigen, und dergleichen Orten, das Degenzucken ꝛc. ein Capital-Verbrechen sey. p. 337.
Bürger. Von welchen Bürgern dieses Wort in diesen Tractat müsse verstanden werden. vid. p. 34. 98. & 105. in notis. *

C.

Cæpollæ Canteln. Judicium davon. p. 289.
Canonici Juris textus. Werden explicirt und conciliirt. p. 294. sq.
Cassius (Aufidius Cæsar.) Dessen scharffe Kriegs-Disciplin auf den March. p. 50.
Castell. vid. **Burg.**
Clöster. Exempla, von Clöstern worauf das Jus Fodri hafftet. pag. 330.
Commentarii (ad Institutiones & Feuda.) Raisonnements von selbigen. p. 11. sq. General-Regul, welche zu loben oder zu tadeln. p. 17. sq. conf. *Authores.* **Bücher.**
Commissarii. (Quartiers-) Was vor Klagen über sie geführt werden, worinnen sie sich zu versündigen pflegen, was vor Straffen sie davon, zeitlich und ewig, zu gewarten haben, und Admonition an selbige. p. 347-351.
Conductor. vid. **Beständner.**
Consequens. vid. *Antecedens.*
Conservatores. Wer dieselbe gewesen. p. 197. *
Criticus. Wer diesen Nahmen meritire. p. 148. Derer Criticorum Amt und Lob. p. 149. Lateinische und Teutsche Verse von der Critique. p. 150. sq.

D.

David. Warum ihm GOtt verbotten habe, den Tempel zu bauen. pag. 315. sq.
Decuriones. Besondere Ehr-Bezeigungen, so denenselben bey- und nach wol-abgelegten Amt angethan wurden. p. 162.
Disciplin (im Krieg.) vid. **Kriegs-***Disciplin.*

Disputiren. Wieferne es erlaubt sey, oder nicht, von grosser Herrn Rechten zu disputiren. p. 123. sq.

Doctores. Wieferne selbige von der Einquartirungs-Beschwehrde frey seyen. p. 37. Welche Doctores in specie davon befreyt seyen, warum und wieferne. p. 127-134. conf. p. 140-142. Worbey verschiedenes in honorem Doctorum gereichendes immiscirt wird. Ob sie solche Befreyung auch cessante Doctoratu &c. geniesen. vid. p. 161-163. Ob und wie lang solche deren Doctorum Wittwen geniesen. p. 139. sq. p. 142. sq.

Dörffer. (6. gewisse) vid **Mayndörffer.**

Durch-Lauff. vid. **Ruhr.**

Durch-*March.* vid. *March.*

E.

Edelleute. Sind von Einquartirungen frey. p. 126. sq. Ob sie erkauffte Baurn-Güther von Einquartirungen frey sprechen können. p. 155-157.

Einquartirungen. Einquartirungs-Beschwehrde. Einquartirungs-Recht. Wie vielerley die Einquartirungen seyen, und welcherley Sorte hier abgehandelt werde. p. 22. 25. sq. & 40. sq. Zu welcher Disciplin die Lehre von Einquartirungen, und wieferne ad scientiam Bellicam, Politicam, oder das Jus publicum solche behöre. p. 26-32.

Sedes der Materie in Jure Civili. p. 28. Wo ein special-Consilium davon zu finden. p. 82. Das Einq. R. ist auch gegründet in göttlichen Rechten. p. 55. Biblische Exempla davon p 56. sq. Auch in Canonischen Rechten. p. 57. Objectiones darwider. p. 58. sq. Antwort darauf. p. 60-63. Wem das Einq. R. im R. Reich zukomme. p. 63-66. Wem in mehr-herrischen Orten, gute General-Marquen und Regul davon. p. 67-69. & 71. (zu welchen Jure selbiges referirt werde. p. 64-70.) Antwort auf eine dießfalls formirte special-Frage, p. 67-71. Wie es gehalten werde, wann sodann ein Theil eine special-Exemtion vorzeigte. p. 72. sq. cont. Tit. *Exemtion.* Ob das Einq. R. ein Schutz- und Schirms-Herr bey seinen Unterthanen habe. p. 73. Oder ein Lehen-Herr bey seinen Vasallen. p. 74-77. conf. **Lehen-Herr. Schutz und Schirm.** Ob sich das Einquart. R. auch extendire auf andere extra Territorium gelegene Güther. p. 77. sq. Ob solches der Pfands-Creditor oder Debitor anordnen könne. p. 78. sq.

Ob

Ob die Einquartirungen nach den Ansehen und Zahl derer Häuser, oder derer Einwohner, müssen eingerichtet werden, wird theoretice & practice untersucht. p. 91. sq. Ob nach Proportion deß Salarii. p. 103. vid. *Salaria* Welche Leute damit gar verschont werden sollen p. 92-107. vid. Arme. Kranckе Leute. *Podagrici.* &c.

Wer von Einquartirungen, vor seine Person, befreyet sey. vid. p. 119-164. General Regul davon. p. 119. sq. p. 121. sq. vid. *Doctores. Patritii.* Wittwen &c.

Was der eigentliche Endzweck deß Einq. R. seye. p. 312-319. Welche Rechte damit zimliche Aehnlichkeit haben. vid. p. 319-346. und Tit. Hospitäle. *Albergariæ Jus* &c.

Was demselben zu entgegen sey. vid. p. 346-391. vid. Krieg. Kriegs-*Disciplin.* Soldat.

Ehleute. (neuangehende) Wie lang selbige von Einquartirungen befreyt seyn sollen. p. 154.

Eisern-Vieh. Welches also genennt werde, und wer solches, so es zu einer Pfarr behört, und gestohlen ꝛc. worden, wieder ergäntzen müsse. p. 289-291.

Epidemetica. Epidemetici. Was diese Worte eigentlich bedeuten. e. p. 33. sq.

Exemtion. Eximirte. Wieferne eines Exemtion statt habe, wann andere dardurch gravirt würden, wird pro & contra untersucht. p. 121-126. Und wie lang dergleichen Exemtion gelte, wann gar cessire. p. 125. 133. Ob eine Exemtion allezeit auf einen Guth haffte, oder derselben nach Willkühr ertheilt werden könne. p. 155-157. vid. Bauer. Edel-Leute. Gemeinde. Unkosten.

Eyd. Bey Investiturn muß allezeit ein Eyd abgeschwohren werden. p. 75.

F.

Feld-Schlachten. vid. Schlachten.

Feudales Consuetudines. Feudal-Texte. Daß dieselbe sehr viele Commentarii illustrirt haben, was von solcher Menge zu halten, und welche zwey die besten. p. 11. sq. Der tx. *2. Feud. 27. §. fin.* wird angezogen und gebilligt. p. 186. conf. Lehen-Herr. *Vasall.*

Fidelis. Fidelitas. Eigentlicher Verstand dieser Worte in Lehens-Sachen. p. 75. sq.

Fiscus Unterschiedene Bedeutungen des Worts. p. 42.*
Fodri Jus. Fodrum. Woher das Wort Fodrum komme. p. 330. vid. *Albergariæ Jus.*
Fouriers. Woher dieselbe solchen Nahmen haben. p. 21. vid. *Metator.* Deren gewöhnliches Genie, Verrichtung ꝛc. wird beschrieben. p. 351. Daß, und warum sie bey Einquartirungen niemand frey durchwischen lassen sollen, noch können. p. 351. Ob sie selbst von Einquartirungen frey seyen. p. 158. Sollten, wann sie die Quartier abkauffen lassen, gestrafft werden. p. 160. & 368. Hierbey fehlt es nicht am Verbot, wol aber an der Execution. conf. tit. abbrennen. Noch andere Concussions-Streiche derselben und Bestraffung. p. 353. vid. Bauer. Einquartirungen ꝛc. Quartier. Soldat.
Fränckischen Craißes Verordnungen und *Ordonnanz*en. Ein March-Reglement de An. 1727 als Anhang Num. II. vid. p. 397-406. Noch vier verschiedene Verpflegungs-Friedens-oder Cantonirungs-Ordonnanzen von An. 1690. 1710. & 1711. 1714. und 1733. vid. als Anhang Num. III. IV. V. & VI. p. 406. usque ult.
Friedland (Hertzog von) vid. Wallenstein.
Fried. Wem im Röm. Reich das Recht Frieden zu schliessen zustehe. p. 27. sq. Lateinische und teutsche Verse vom Frieden, p. 388. Daß es nöthig sey GOtt darum zu bitten, und mit welchen Formalien solches füglich geschehen könne. p. 389. sq.
Früchte. Daß, warum, und wieferne die Feld-Früchte von denen Soldaten sollten verschont werden; Exempla deßfalls gehaltener guter und schlechter Kriegs-Disciplin. p. 183-189. Einwürffe darwider und Antwort darauf. p. 187-189. vid. Ackerbau. Bauer. Kriegs-*Disciplin.* Soldat.
Furtiva res. An restituenda, non refuso pretio, vid. p. 281-284. p. 292. & Sachen

G.

Gart-Brüder. vid. Gesindel.
Gast. Reguln der Klugheit, wie sich ein vernünfftiger Gast aufführen soll. p. 264. sq.
Gast-Freyheit. Diese Tugend wird beschrieben, und in der Bibel gebotten. p. 55. sq. Biblische Exempla der Gast-Freyheit. p. 56.

56 wie auch derer alten Teutschen. p. 57. sq. auch Exempla ungastfreyer Völcker. p. 58. Wider die Gast-Freyheit und Exempla gemachte Einwürffe, und angeführte Antwort darauf. p. 58-63. Daß dieselbe auch gegen beschwehrliche Gäste könne und müsse ausgeübt werden. p. 61-63. vid. Einquartirungen. Quartier.

Gast-Wirth. Wie ferne ein Gast-Wirth Gäste aufzunehmen schuldig sey oder nicht. p. 84. sq. in specie Soldaten. vid. p. 87. 101. Ob einer einen Gast-Wirth abgeben könne wann er gleich keine öffentliche Schenckstätt hat. p. 86. sq. Die Gast-Wirthe werden schlecht gelobt. p. 87.

Geistliche (Personen und Sachen) sollen regglariter mit Einquartirungen nicht beschwehrt werden. p. 134-136. Ob solches Recht fortdaure wann sie nicht mehr geistlich sind. p. 161-163. vid. Kirchen.

Gemeinde. Daß wann ein Glied einer Gemeinde mehr als sein Contingent beträgt hergeschossen oder Schaden gelitten hat, ihm solches von der gantzen Gemeinde wieder a proportion müsse bonificirt werden. p. 98-100. Wieferne ein Glied derselben könne von Einquartirungs-Recht und andern Lastern eximirt, und die andern dardurch gravirt werden, wird pro & contra untersucht. p. 121-126. conf. *Exemtion.* Handschrifft. Unkosten.

Gerechtigkeit. Von Fürsten und Herrn wird præsumirt daß sie selbige handhaben und derselben gemäß gehandelt wissen wollen. p. 124.

Gesetze. Warum dieselbe öffters verändert, und neue gemacht werden müssen, schöne loca. p. 5-8.

Gesindel. Allerhand liederliches Gesindel, als Gart-Brüder, Grassanten, Zigeuner ꝛc. sollte man nicht beherbergen, vielmehr jede Obrigkeit auszurotten trachten. p. 108-111. p. 201. sq. 210. 235. Wird aber schlecht observirt p. 109-111.

Gestohlen (Gut-Sachen oder Vieh.) vid. Sachen.

Grammatici. Eigentlicher Concept von denenselben, nach denen alten und neuern Zeiten. p. 148. sq. vid. *Criticus. Philosophus.*

Griechische Kirche. Selbige hat Blut vergiessende Kriegs-Leute, auf einige Zeit nicht zur Communion &c. gelassen. p. 316.

Guth. Von dessen Exemtion. vid. *Exemtion.*

Hahn.

H.

Hahn. Pescennii scharffe Kriegs-Disciplin wegen eines Hahns. pag. 50.

Handels-Leut. vid. Kauffleut.

Handschrifft. Ob das Quantum einer erschlichenen oder erpreßten Handschrifft, eine Gemeinde zu entrichten schuldig sey oder nicht, in einen special-Casu. vid. p. 301-304.

Handwerck. Handwercks-Leute. Woher die geschenckte Handwercker ihren Nahmen haben, und was daran zu loben und zu tadeln. pag. 326. sq. Handwercks-Leute haben öffters bessere Verdienste als Literati, können also mit Einquartirungen billiger, als diese, belegt werden. p. 101-103. & 130. vid. Arme & *Literati*.

Hauß. Wie man nach Proportion, ob jemand ein groß oder klein Hauß inn hat, die Contributiones oder Einquartirungen einrichten soll. p. 91. sq. Wann einer sein Hauß um gemeinen Nutzen willen dahin gibt, muß ihm solches von der gantzen Gemeinde bonificirt werden. p. 100. vid. Gemeinde. Unkosten.

Heler. Wann kein Heler, wär kein Stehler, ja jene sind ärger als diese. p. 269. sq. Damhouders Declamation wider die Heler. pag. 269.

Holländisches Kriegs-Recht. Dessen Art. 17. Innhalt, Ursach davon, und mit-einstimmende andere Kriegs-Rechte. pag. 265-267.

Hospitäle. *Hospitalia*. Wie vielerley derselben seyen. (p. 57.) Wo die Materie hievon ihren sedem in Jure habe, wie sie entstanden, und wie verwaltet worden. p. 321. Ob und wann selbige pia loca seyen, auch derselben, und was sonst vor Privilegia genieſſen. p. 322-326. Was bey denen Alten die Hospitalia waren. p. 321.

Hospitatio. Hospitatura. Verschiedene Bedeutungen beeder Worte, wie sie hierinnen genommen werden, und deren Erklährung. p. 34-40.

Hostenditia. Woher das Wort den Nahmen habe. p. 346. Was solches vor Anlagen ehedem gewesen, deren Billigkeit und heutiger Usus. p. 344-346.

J.

Institutiones, Raisonnement von der Menge derer Commentariorum, &c. darüber. p. 11.
Intradæ Jus, Worinnen dasselbige bestehe, nebst dessen Ursprung. p. 333 seq.
Introitus. Besonderer Significat dieses Worts. p. 43. *
Johannes (der Tauffer.) Dessen denen Soldaten Lucæ 3. v. 14. gegebene Vermahnung wird untersucht, erklährt und applicirt p. 260 - 264. & 362. sq.
Jugend Warum derselben Informatores von Einquartirungen frey seyn sollen. p. 151. & 153.
Jupiter hospitalis. Warum derselbe von denen Heyden sey verehrt worden. pag. 265.
Jurisdictional-Sachen. Warum die heutige Jurisd. Sachen sich nicht allezeit aus dem Jure Civili erörtern lassen. p. 62. 69. Gute General-Regul davon. p. 71.
Jurisprudenz, vid. Rechtsgelehrsamkeit.

K.

Kauffen und Verkauffen. Ist mehrentheils sündlich. vid. pag. 286. seq.
Kauffleute. Kauffmannschafft. Kauffmanns-Waaren. Daß die Kauffmannschafft etwas ohnentberliches sey. pag. 166. Wer unter den Wort Kauffmann verstanden werde. p. 202. sq. Daß, und warum Kauffleute und ihre Waaren auf Reisen sicher seyn sollten. p. 190. sq. Wird aber von denen Soldaten schlecht beobachtet. p. 191. Doch nicht bestrafft, und was vor Schade daraus entstehe. p. 192 - 194. Wer den auf der Land-Strasse ihnen beschehenden Schaden zu erstatten schuldig sey, wird pro & contra untersucht. p. 194 200. Wie, wann eben damals Krieg im Land gewesen wäre p. 201. Wann Kauffleute sich an einen feindlichen Ort, bey dessen Einnehmung befänden, ob und wie ferne selbige von Kriegs-Beschwerlichkeiten frey bleiben oder nicht. p. 203 - 205. Ob und wie ferne sie in feindliche Landehandeln dörffen. p. 205. sq.
Kayser. Derselbe ist das höchste Oberhaupt. p. 119. Hat das Recht Krieg zu führen. p. 27. & 63. und einzuquartiren. p. 63. sq. 83. 119.

Muß von jedermann willig ins Quartier genommen werden. p. 64. & 83.

Kayserliche *Ordonnanzen*. Zwey de An. 1635. & 1640. vid. p. 248-254. item eine de Anno 1690. im Anhang Num. III. p. 406 420. Item Kayserliche March-Ordnung de Anno 1712. im Anhang Num. I. p. 391-397.

Kindbetterinnen. Wie lang ihre Wochen-Zeit währen soll, und warum sie binnen solcher mit Einquartirungen zu verschonen. p. 146. sq.

Kirchen, und deren Güter, sollen nicht mit Einquartirungen beschwehrt, oder sonst verunehrt werden. p. 135-137. Wird schlecht observirt. p. 137. vid. Geistliche.

Klockius. Dessen Familie ist von Einquartirungen frey. p. 120. sq.

Krancke Leute. Kranckheiten. Warum, und wie ferne krancke Leute von Einquartirungen befreyt seyn sollen. p. 96. sq. conf. *Podagrici*. Ob man krancke Soldaten ins Quartier zu nehmen schuldig sey oder nicht. p. 113. sq. Welches die gewöhnlichste Soldaten-Kranckheiten seyen. p. 116. Welche Kranckheiten ansteckend seyen, oder nicht. p. 114. Ob die rothe Ruhr. p. 115. sq.

Krieg. Die Lehre vom Krieg behört ad Jus Publicum. p. 27. Drey Einwürffe dargegen und Antwort darauf. p. 28-32. Wem das Kriegs-Führen zustehe. p. 27. 63-66. Wie ferne vom Krieg in Jure Civili gehandelt werde. p. 28. Daß derselbe per se nicht verbotten. p. 29.
Welche Kriege absolut unrecht seyen. p. 31. & 273. Wie ferne der Krieg parens historiarum genennt werden könne. p. 31. sq. Ob es rechtmäßige Ursachen zum Krieg seyen, wann man jemanden den Durch-March abschlägt, wird pro & contra untersucht und mit Biblischen Exempeln erläutert. p. 51-53. Oder die Lebens-Mittel beym Durch-March versagt. p. 53. oder jemand beschimpfft hat, und Biblische Exempel davon. p. 54.
Der Krieg ist GOtt nicht angenehm. (p. 315. sq.) Wird von Ihm verhängt, dessen Endzweck, ächt und unächte Absichten, wie er wol oder übel geführt werde. (pag. 262.) Und was er vor Ubel nach sich ziehe, wird weitläufftig erwogen. pag. 310-319. & 354. Krieg ist ein Boden-loß Ding; wer so gesagt, und

und es explicirt. p. 319. Krieg kan man nicht im Sack führen ; sind beede schlechte Entschuldigungen. p. 370. conf. Kriegs-*Disciplin.* Soldaten.

Kriegs-*Disciplin.* Exempla strenger Kriegs-Disciplin. p. 49. sq. 80. & 185. Deren Beschreibung. p. 375. Sie ist die Stütze eines Staats. p. 379. Zwölff gelehrter Theologorum, JCtorum und Politicorum, auch anderer Authorum, schöne loca, daß die Kriegs-Disciplin, im Feld, Marchen und Quartieren, heut zu Tag sehr verfallen, und solches die Ursache aller unglücklichen Kriege, Sünd, Schand, Laster und Straffen, seyen, werden weitläufftig an- und ausgeführt. a. pag. 365 - 386. conf. Soldaten.

L.

Lager. Ausspann- und Nacht-Lager differiren. p. 22. Ingleichen Feld-Campements- und Quartier-Lager. p. 25. sq. Was vor Authores von Feld-Lagern geschrieben haben. p. 26.

Land-Volck. vid. Ackerbau. Bauer.

Lauungen. (Stadt) Derselben besonders Exemtions - Privilegium. p. 126.

Lebens-Mittel. Wann man solche einem durch-marchirenden Volck versagt, ob man deßwegen Krieg anfangen dörffe. p. 53. sq. Ob und wann man solche einer Armee verkauffen und überlassen müsse. p. 298 - 300.

Leges. varias Lectiones von etlichen Legibus. vid. p. 92. sq. 97. 122. 183. etliche sonst erläuterte Leges. vid. p. 84. sq. 123. sq. 177. sq. & 181. sq. p. 179. sq. 206. sq. in specie wird *l. 6. C. de Profess. & Med.* explicirt. p. 147 - 154. und deß *L. 2. C. de Furtis.* Billigkeit, Explication und Application, erörtert. p. 270 - 274. 281. sq. & 285 - 288.

Lehen-Herr. Derselbe ist seinen Vasallen zu beschützen schuldig. p. 76. Ob er seinen Vasallen zwingen könne zu Kriegs-Zeiten sein Schloß zu bewachen. p. 238. vid. *Vasall.*

Literati. Haben öffters schlechtere und saurere Verdienste, als Handwercks-Leute, sollten auch darum mit Einquartirungen verschont werden. p. 101 - 103. & 130. & 147 - 154. vid. *Doctores. Critici. Grammatici. Philologi. Philosophi. Professores,* &c.

Locator. vid. Vermiether.

Lysander. Was Er auf den March bey denen Boeotiern anfragen lassen. p. 49.

M.

Mager. Derselben Familie ist von Einquartirungen frey. p. 120. sq.

Mahler. Wann dieselbe von Einquartirungen frey seyen. p. 153. sq.

Mansiones. Was selbige seyen und wo dern Erwähnung in diversen Schrifften beschehe. p. 21. & 25.

March. Wie sich die Soldaten auf den March Krafft der Nov. 130. und verschiedener R. Abschiede vorhalten sollten, und wie übel sie sich meisten theils de facto zu verhalten pflegen. p. 41-45. vid. Kriegs-*Disciplin.* Soldat.

Ob man wegen verwaigerten Durch-Marches billig Krieg anfangen könne, wird pro & contra untersucht. p. 51-53. conf. Krieg.

March-Ordnung Kayserl. de An. 1712. vid. Anhang N. I. p. 391-397.

March-Reglement deß Fränckisches Craißes de An. 1727. vid. Anhang N. II. p. 397-406.

Marckeretenter. Ob man denenselben Quartiere anweisen müsse. p. 117.

Marck (Golds eine) wieviel betrage. p. 357.

Maulbrunn. (Closter) Wer daselbst das Jus Fodri habe. p. 330.

Mayendörffer. Welche 6. Dörffer also genennt werden, wem sie zu behören, was darauf vor ein besonders Azungs-onus und anderes haffte. vid. p. 237. sq.

Menschen-Fleisch. Ob selbiges zu essen in äusserster Hungers-Noth erlaubt sey oder nicht. p. 296.

Merckelbach. Derselben Familie ist von Einquartirungen frey. p. 120. sq.

Meta. Vielerley Bedeutungen des Worts. p. 23.

Metata. Metati. Was eigentlich heisse. p. 33. sq.

Metatarii. Metaticia. Deren Beschreibung. p. 22. Und verschiedene andere Benennungen. p. 23-25.

Metatores Deren Beschreibung und verschiedene Benennungen. p. 20. sq p. 23. sq. Und Species. p: 24. sq. conf. *Fouriers.*

Metatum. Was ehmals war. p. 23.

Moses.

Moses. Was derselbe Sihon dem König zu Heßbon bey gebet t nen March durch sein Land habe zu entbieten lassen. p. 49. sq.
Müller. Ob dieselbe mit Quartiern und Fouriers-Gebühren, beedes zugleich, können beschwehrt werden. p. 104.
Munus. vid. Beschwehrung.

N.

Nacht-Lager. Differirt vom Ausspann Lager. p. 22.
Notarii. Wann selbige gezwungen werden können Instrumenta zu verfertigen oder nicht. p. 85.
Novella. 130. Was darinn heilsamlich angeordnet, aber meinstens schlecht observirt worden. p. 42-45.

O.

Obligation. Ob, eine rechtliche Klage statt habe wo keine Obligation vorhanden. p. 195-200. conf. Handschrifft.
Obrigkeiten. Daß man auf die heutige Obrigkeiten keinen sichern Schluß aus dem Jure Civili nehmen könne, und warum. p 67-69. Obrigkeiten haben ein beschwehrlich Amt. p. 197. Wieferne dieselbe von Einquartirungen befreyt seyn sollen. p. 137-139. Ob solches auch nach abgelegten Amt noch fortdaure. p. 161-163. Von der Obrigkeit Pflichten in Verwahrung ihrer Stadt und Reinhaltung der Strassen. p. 234-236. conf. Gesindel. Quartier. Schlüssel.
Obrister. Wann dessen Leute Vieh weggetrieben haben, ob Er solches in Natura oder dessen Werth erstatten müsse. p. 304. sq.
Officiers. (Kriegs-Ober-) Ein schöner locus ex Vopisco an einen Ober-Officier. p. 184. sq. Daß und warum sie vor ihrer Soldaten delicta hafften müssen. p. 304. sq. Wie sie sich in Quartiern zu verhalten pflegen. p. 302-304.
Onera. Solche adhæriren einer Sache also daß sie mit ad quoscunque Possessores gehen. p. 155-157.
Ordonnanzen. Verschiedene Verpflegungs-Ordonnanzen. vid. a p. 239-260. und im Anhang Num. III. IV. V. & VI. a p. 406-ult. in specie. deß General Tylli. d. An. 1623. p. 239-243. G. Wallensteins. d. An. 1626. p. 242-247. K. Schwedische. d. An. 1632. p. 247-250. Zwey Kayserl. d. An. 1635 & 1640. p. 248-254. Eine Chur-Bayrische. d. An. 1629. p. 254-260. Im Anhang N. III. Kayserl. Verpfl. Ord. d. An. 1690. p. 406-420.

420. N. IV. Fränckisch. Craiß-Verordnung a parte d. An. 1710. & 1711. p. 420-428. N. V. Ejusd. Friedens-Ordonnanz d. An. 1714. p. 428-438. N. VI. Ejusd. Cantonirungs-Ordonnanz. d. An. 1733. p. 437-ult.

P.

Pædagogi. vid. Jugend.

Parabolani. Wer unter diesen Wort verstanden werde. p. 322.

Parata. Was und wo selbige in Usu seyen, worinnen sie bestehen, und ob sie jährch sollen, oder nach drey Jahren, auf 3. Jahr zugleich können gefordert werden. p. 331.

Patritii. Wieferne selbige von Einquartirungen frey seyen. p. 146. sq.

Pescennius. (Niger.) Dessen scharffe Kriegs-Disciplin wegen eines gestohlnen Hahns. p. 50. Dessen Antwort da seine Soldaten Wein forderten. p. 228.

Pferde gestohlne. vid. Sachen.

Philologi. Wer den Nahmen eines Philologi meritire. p. 148. Daß dieses Studium Philolog. jedem, in specie JCtis, nöthig sey. p. 149. Ob Philologi von Pædagogis differiren. p. 151.

Philosophi. Wie diese und liberalium Artium Professores von einander differiren. p. 152. Warum sie heut zu Tag keine Geldverachtende Stoici seyn können. Ibid.

Podagrici. Warum selbige mit Einquartirungen verschont werden sollen. p. 96. sq.

Pöebel. Klag über dessen Eigensinnigkeit. p. 99.

Præsidium. vid. Besatzungs-Recht.

Primicerius. Was vor Aemter hierdurch angedeutet werden. p. 134. &*

Privilegia. Werden meistentheils gegeben salvo Jure Tertii, und was diese Clausul würcke. p. 72. 122. n. 1. conf. p. 124. Was ein ex Jure Civili schon competirendes Privilegium vor einen Vortheil vor einem neuern habe. p. 131.

Privilegirte Personen. Gute Cautel vor selbige, daß sie ihrt Privilegia nicht negligiren oder sich darum bringen lassen sollen. p. 163. sq.

Professores. Wie ferne selbige von Einquartirungen befreyt seyen. p. 37. sq.

Q.

Quartier. Ob und wann aus den Quartier-geben unter guten Freunden eine Schuldigkeit könne gemacht werden. p. 79-81.

Warum man denen Soldaten Quartier geben müsse. p. 83. sq.
Reguln wie man die Quartiere ihnen anweisen müsse. p. 117. sq.
Wer Soldatn zu sich ins Quartier nehmen müsse. p. 82-89. in specie von Unterthanen. vid. p. 82. sq. & 87-89. conf. Unterthan.
Von Gast-Wirthen ꝛc. vid. p. 84. sq. conf. Gast-Wirth. Daß man nicht schuldig sey Quartier zu geben, Gart-Brüder, Zigeuner ꝛc. p. 108-111. vid. Gesindel.
Ob man Quartiere geben müsse, abwesend oder commandirten, gefangenen oder krancken Soldaten. vid. p. 111-114. Wer einer Salve-Guarde oder sonst bedeckenden Soldaten ein Quartier geben müsse. p. 116. sq. Wie sich im Quartiern die Soldaten aufzuführen hätten und zu bezeugen pflegen. p. 260-310. & 358-386. conf. Kriegs-*Disciplin*. Soldaten.

Quartiers-Wirth. Was derselben dem Soldaten ehedem zu geben schuldig gewesen, und in puncto deß Quartiers dato noch sey. p. 219-221. Was Er dem Soldaten pro. seiner Verkostigung geben müsse. p. 223-229. und 231. oder vor sein Pferd. p. 229. sq. vid. *Ordonnanzen*.
Wie ungebührlich sie sich öffters aufzuführen pflegen. p. 353. sq. Wie sie sich aufführen sollten. p. 357. Wolgemeinte Lehre vor dieselbe. p. 357. sq

Quartiers-*Billet*. Ob jemand schuldig sey auf dessen blose Vorzeigung einen Soldaten zu sich ins Quartier zunehmen. p. 236. sq. Wann jemand dasselbige zerreißt oder sonst beschimpfft, was Er vor Straffe zu gewarten habe. p. 355-357.

R.

Raths-Personen. vid. Obrigkeiten.

Recht. Wie ferne in Rechten untersucht werden könne, ja müsse, was per se Unrecht ist. p. 29. sq.

Rechts-Gelehrsamkeit. Rechts-Gelehrter. Wer davor passire oder nicht. p. 7. sq. (vid. p. 2. sq.) Was man an ihren Schrifften mit recht table. p. 17. sq. Die Rechts-Gelehrsamkeit ist ein unerschöpffliche Wissenschafft. p. 9. conf. p. 13.

Reisende. Daß und warum man denenselben alle Sicherheit gönnen, sie nicht verhindern noch vergewaltigen soll. p. 207-211.

Abson-

Absonderlich geistliche Pilgrime und Wallfarths Leute. p. 212. sq.
Darwider wird von denen Soldaten gehandelt. p. 210. sq. & 214.
Rhodia. (Lex-) Gründet sich auf die Billigkeit. p. 100.
Römer. Deren Auf- und Abnahm wird der Cultivir- und Negligirung der Kriegs-Disciplin zugeschrieben. p. 479.
Ruhr. (rothe) Ob sie eine ansteckende Kranckheit sey. p. 115. sq.

S.

Sachen (gestohlne) Daß es wegen derselben viel verwirrte Fragen gebe. p. 270. sq. Wie ferne dabey der *L. 2. C. de furtis.* statt habe oder nicht. vid. p. 270-274. sq. 285-288. Ein Sächsisches Præjudicium hievon. p. 272. und andere Urtheile. p. 277-280. Item einer Belehnung über sechs, gestohlne Sachen anbetreffende Fragen. p. 275-277. Ein gantzes Responsum D. Walthers pto gestohlner Sachen. p. 280-284.
Ob man solche doch non refuso pretio restituiren müsse, wann sie der Emtor unter einer Rechts-gültigen Protestation: Solche dem Eigenthums-Herrn eodem pretio zu restituiren, gekaufft hat, wird pro & contra untersucht. p. 284-289.
Wer den Schaden gestohlner Sachen tragen müsse, ob der Proprietarius oder Commendatarius. p. 289. vid. Unkosten.
Ein Special-Casus wegen zweyerley, eines gestohlnen, und damit mit Gewalt wieder abgetauschten Pferdes, und Altorffischs Respons. davon. p. 291-293.
Salaria. Worzu selbige gereicht, wie knapp zugeschnitten, und ob darauf puncto der Einquartirung könne reflectirt werden. p. 103.
Salgamum. Woher das Wort komme, und was darunter begriffen werde. p. 223. sq.
Satan. Wieferne derselbe Herr über alle unterirrdische Sachen und Schätze sey. p. 308. sq.
Schaden. vid. Unkosten.
Schätz-Graben. vid. Satan. Wünschel-Ruthen. Zauber-Künste.
Schlachten. (Feld) Zwey berühmter Generaln Cauteln von Feld-Schlachten. p. 315.
Schlüssel. In wessen Verwahrung die Schlüssel zu denen Thorn einer Stadt oder Vestung seyn sollen p. 234. sq.
Schönthal. (Closter) Wer daselbst das Jus Fodri habe. p. 330.

Schuldigkeit. Und guter Will differiren sehr. p. 81.
Schutz- und Schirms-Gerechtigkeit. Trägt keine Obrigkeit, noch auch das Einquartirungs-Recht, mit sich. pag. 73. seq. 104-107.
Schwalben. Warum denenselben Pythagoras feind gewesen. p. 265.
Schwedische Verpflegungs-*Ordonnanz*. Eine de Anno 1632. vid. p. 247-250.
Seckendorff vid. Sontheim.
Servis. Woher das Wort komme, und was heut zu Tag darunter begriffen werde. p. 224-228. vid. *Ordonnanz*. und in denen 4 letztern Anhängen passim.
Soldaten. Curieuse Allusion auf das Wort Soldat p. 238. Dreyerley Gattungen derselben, deren Gleichheit und jura similia unter sich. p. 335-338. Ob Guarnison. Soldaten eben die Privilegia als Feld-Soldaten geniessen, in specie puncto Testamenti privilegiati. p. 339-348. conf. Testament. Verschiedene Ordinanzen, wie sie sich auf denen Marchen und sonst verhalten sollten vid. 41-50. conf. *March-Ordonnanz*. Klage, wie schlecht selbige observirt werden. p. 41-45. Exempla da scharff darüber gehalten worden. p. 49. sq.
Warum man denenselben muß Quartiere anweisen. p. 83. conf. *Quartier*. (Ob und wie ferne sie selbst, wegen habender Güter, von Einquartirungen frey seyen. p. 157. sq. in specie die Fouriers, &c. p. 158. sq.) und gewissen Sold anweisen. p. 84. conf. pag. 112. 261. 263. 296. 313. 315. Wie sie sich in Quartieren aufführen sollten, Krafft der Kayserlichen Articul, aber gemeiniglich zu verhalten pflegen, und was darauf vor zeitlich und ewige Straffe gesetzt seyen. vid. p. 260-310. (p. 302. sq. & 318. sq.) 365-386. vid. Kriegs-*Disciplin*.
Derer alten und heutigen Soldaten eigentliche, gegen einander gehaltene Beschreibung und gantz diverse Aufführung, deren Ursachen, und daraus entspringenden Verschulden, Straffen und unglückliche Kriegen, wird weitläuffig angeführt und erklärt. p. 171-174. 220-228. 232. sq. 237. sq. 260-310. 314. sq. & omnino. p. 358-386. conf. Kriegs-*Disciplin*.
Derer Soldaten Lebens-Art, ist ein umgewendeter Decalogus,

gus, oder Zehen Gebothe. p. 233. Wird specifice ausgeführt. p. 358-365.
Sontheim (Dorff.) Was vor ein besonders Azungs-Recht die Familie derer von Seckendorff daraaf habe. p. 329.
Stationarius. Wer also genennt werde. p. 336.
Stehlen. Ist denen Soldaten eine Schande gewesen, hodie nicht mehr. p. 268-270. vid. Heler. Was vor Sachen bey äusserster Hungers-Noth ein Soldat stehlen dörffe. p. 293-296.
Stoici. Was deren Principia, und daß die meisten Juristen Stoici gewesen. p. 152.

T.

Taubmann. (der Poet) Ist die Zierde gantz Franckenlandes. p. 149.
Testament. Ob ein in Guarnison liegender Soldat, eben so wohl als ein im Feld stehender, sein Testament auf Soldatische Art machen könne oder nicht, wird pro & contra untersucht, pro Negativa decidirt, und mit zwey Præjudiciis confirmirt. pag. 339-344.
Teutsche. Zeugnusse von der Gast-Freyheit derer alten Teutschen. pag. 57. seq.
Theodoricus. (König) Gestattet keine Desordres auf Marchen. p. 49.
Türcken. Halten bessere Kriegs-Disciplin als die Christen. p. 381.
Türcken-Steuer. Ob dieselbe unter die ordentliche, oder unter die ausserordentliche Beschwehrden zu rechnen sey. Authores pro & contra, vid. p. 39. sq.
Tylli (General.) Dessen Verpflegungs-Ordonnanz de Anno 1623. pag. 239-243.

V. U.

Vasall. Ob es eine Subjection nach sich ziehe, wann einer ein Vasall ist, wird pro & contra untersucht. pag. 74-77. Ein jeder Vasall ist seinen Lehen-Herrn zu schützen schuldig. p. 76. vid. p. 345. sq. conf. Lehen-Herr.
Veränderung. Daß in der Natur, und fast allen andern Sachen, eine stethe Veränderung vorgehe, solche auch nutzlich und nöthig

nöthig sey. pag. 2- 4. Dessen Ursache, und verschiedene Exempla. pag. 4- 8.
Verkauffen. Daß, und warum man nicht schuldig sey seine Sachen wider Willen zu verkauffen. pag. 298. sq. Klage über das Verkauffen verfälschter Waare. pag. 399. sq. vid. **Kauffen. Waaren.**
Verlust. vid. **Unkosten.**
Vermiethen (eines Hauses. Locator.) Ob derselbe Soldaten zu sich einnehmen müsse. p. 89. sq.
Verse. Lateinisch und Teutsche Verse, vom Bücherschreiben. pag. 1. Daß sich alles verändere. pag. 6. sq. Daß man das künfftig mehr, als das gegenwärtige æstimire. pag. 16. Von Fouriern. p. 20. Von grosser Herrn Bitten. pag. 88. Von Nutzen und Nothwendigkeit der Critique. pag. 150. sq. Von Negligirung derer Gesetze. p. 160. sq. Von derer Soldaten Herrschafft. p. 165. Vom gequälten Baurn-Stand. pag. 170. sq. Vom Amt und Unfug derer Soldaten. p. 172. sq. & 263. Wider derselben Raubereyen. pag. 232. Allusion auf das Wort Soldat. pag. 238. Vom fide, sed Cui. pag. 264. sq. Vom Azungs-Recht. p. 332. Von Vasallen-Pflichten. p. 345. sq. Von der Allgegenwart GOttes. p. 348. Vom beyderseits Fehlen. p. 353. Vom Soldaten-Leben. p. 372. 374. 378. Vom Krieg. p 388. Vom Frieden. p. 388. sq.
Victualien. vid. **Lebens Mittel.**
Vieh. vid. **Eisern Vieh. Obrist. Sachen. Unkosten.**
Unkosten. Ob die Unkosten, Verlust oder Schäden, so wegen durchmarchirender Soldaten, auf und vorgelauffen, ein jeder pro rata tragen helffen, und dem zu viel darunter Leidenden solche a Proportion refundirt werden müssen. pag. 45. sq. Noch specialer wird diese Frag vorgetragen und erörtert. pag. 46- 48. Wer solche tragen müsse, wann Sachen gestohlen worden. pag. 289. Wie, wann es eisern Vieh betrifft. p. 290. sq. Oder weggetriebenes Vieh p. 304. sq vid. **Eisern Vieh.** *Exemtiones.* **Gemeinde. Obristen. Sachen.**
Unterthan. Was eigentlich jemand zum Unterthan mache oder nicht. p. 76- 78. conf. **Quartier.**

W.

Waaren. Klage, über das Verkauffen verfälschter Waare, und Exempla solcher Verfälschungen. vid. p. 299. sq.

Wachten. Ob das ausstellen derer Wachten zur Jurisdiction, oder zum Mero Imperio behöre. p. 69.

Wallenstein (General.) Dessen Verpflegungs-Ordonnanz de An. 1626. p. 242-247.

Wallfahrts-Leute. vid. Reisende.

Walther. (D. G. C.) Dessen wol-ausgearbeitetes Responsum, über einige Casus, gestohlne Sachen anbetreffend. p. 280-284.

Weibs-Personen. Warum selbige sollen mit Einquartirungen verschont werden, Antigoni Löbl. Edict davon. p. 145-147. conf. Tit. Kindbetterinnen. Wittwen.

Wein. Ob man selbigen verfälschen, und also denen Soldaten verkauffen darff und soll. p. 300.

Welt. Ein Sprichwort davon. p. 10.

Wittwen. Denenselben ist jedermann, in specie die Obrigkeiten, mit Rath und That beyzustehen schuldig. p. 140. sq. Sollten regulariter mit Einquartirungen verschont werden, wird aber schlecht observirt, und dadurch schwehrlich gesündigt. pag. 141. & 348. Wider die ausdrückliche Befehle GOttes. vid. p. 142. in specie von Doctors-Wittwen. vid *Doctores*. Wie, wann die Wittwen selbst den Soldaten lieber zu sich ins Quartier nehmen, als Geld davor bezahlen wollten. p. 144. sq. Ob man eine unkeusch-lebende Wittwe nöthigen solle, einen Soldaten ins Quartier zu sich zu nehmen. p. 145. sq.

Wörter. Daß man weniger convenable Wörter als Sachen habe. pag. 13. Mithin man jene aus diesen erkennen, und bey jeder Sache die Haupt-Wörter und Terminos technicos untersuchen müsse. p. 19. sq.

Wünschel-Ruthe. Ob selbige durch Zauberey und Seegensprecherey zubereitet werde, und von derselben Würckung, Brauch und Mißbrauch. p. 308-310.

X.

Xenodochia, vid. Hospitäle.

Xenones. Was selbige ehedem waren, und wo ihrer in Jure Erwähnung beschehe. pag. 321.

Z.

Zauber-Künste. Sind überhaupt verbotten, und ob denen Soldaten erlaubt sey, vermittelst selbiger Schätze, oder vergrabenes Geld zu suchen. p. 306. sq. conf. Wünschel-Ruthe.
Zigeuner. Werden beschrieben, sollen nicht gedultet, sondern ausgerottet werden. p. 110. sq. conf. Gesindel.
Zipperlein, vid. *Podagrici.*

ENDE.

Xenones. Was selbige ehedem waren, und wo ihrer in Jure Erwähnung beschehe. pag. 321.

Z.

Zauber-Künste. Sind überhaupt verbotten, und ob denen Soldaten erlaubt sey, vermittelst selbiger Schätze, oder vergrabenes Geld zu suchen. p. 306. sq. conf. Wünschel-Ruthe.
Zigeuner. Werden beschrieben, sollen nicht gedultet, sondern ausgerottet werden. p. 110. sq. conf. Gesindel.
Zipperlein, vid. *Podagrici.*

ENDE.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Walther, Georg Christoph,

Tractatus Juridico-Politico-Polemico-Historicus De Jure Metatorum Vel Hospitationibus Militum, Vom Einquartirungs-Recht Welcher sowol aus alten Reichs-Gesezen als neuen Reichs-Constitutionen, und Verpflegungs-Ordonnanzen, zusammen getragen, Auch mit LX. curieusen und practischen Fragen, nebst deren rechts-gegründeter Beantwortung per Rationes dubitandi

Frankfurt und Leipzig 1735

4 Diss. 1623#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10817793-2
VD18 14764385